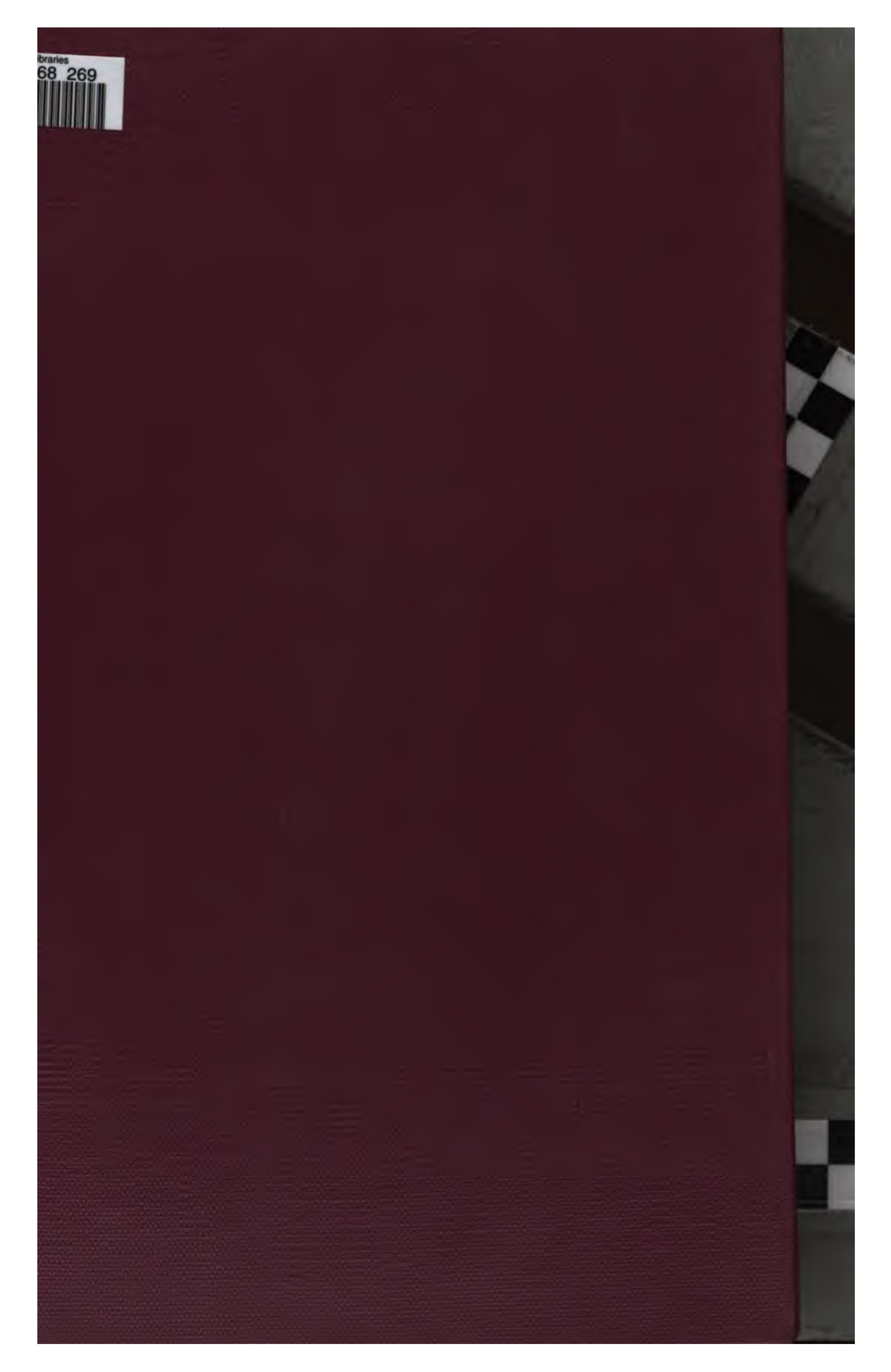
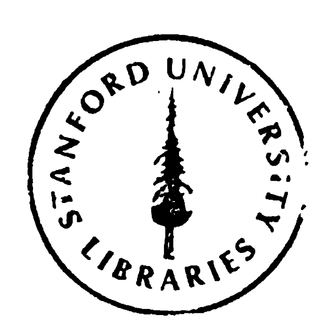
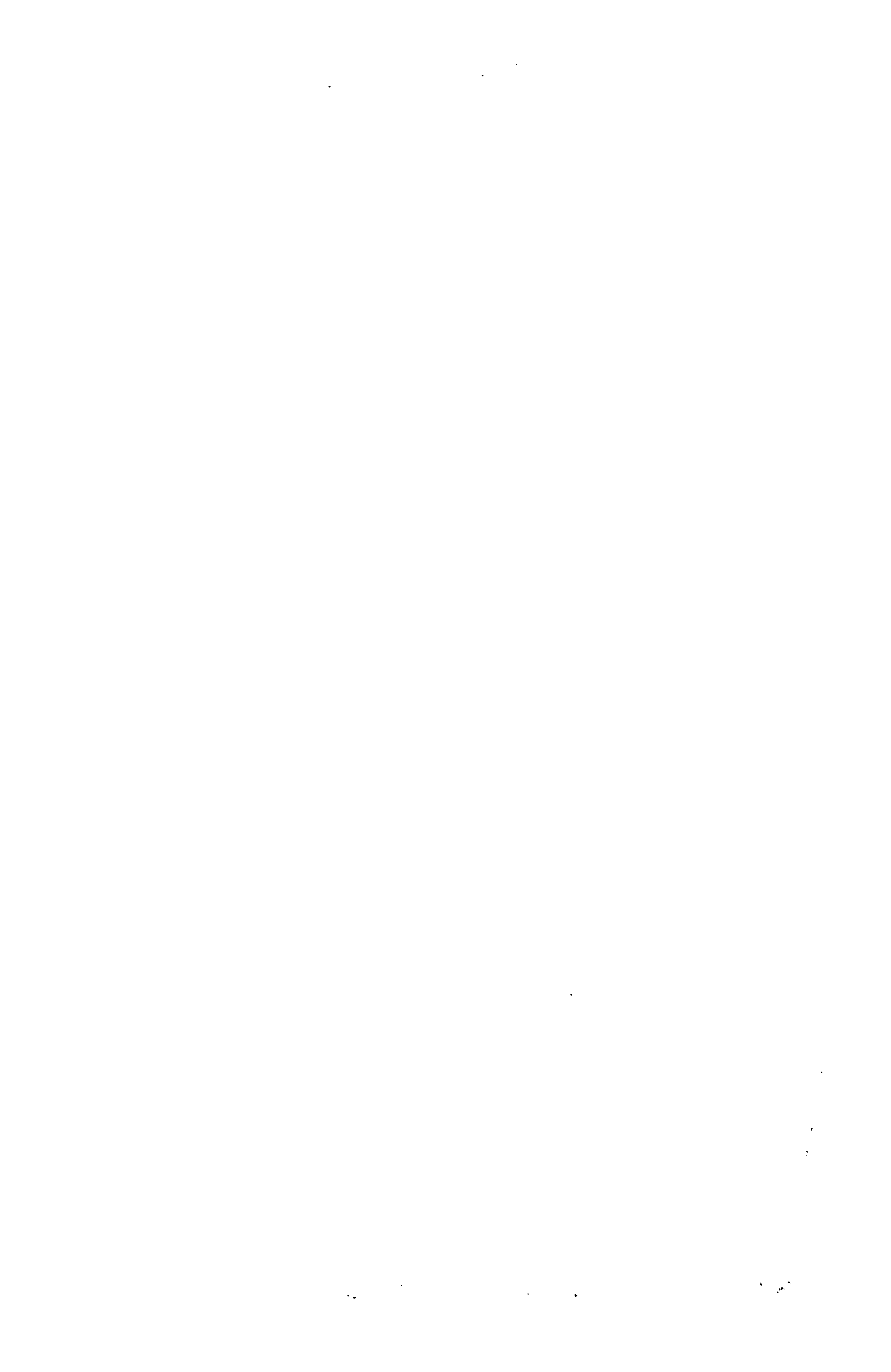
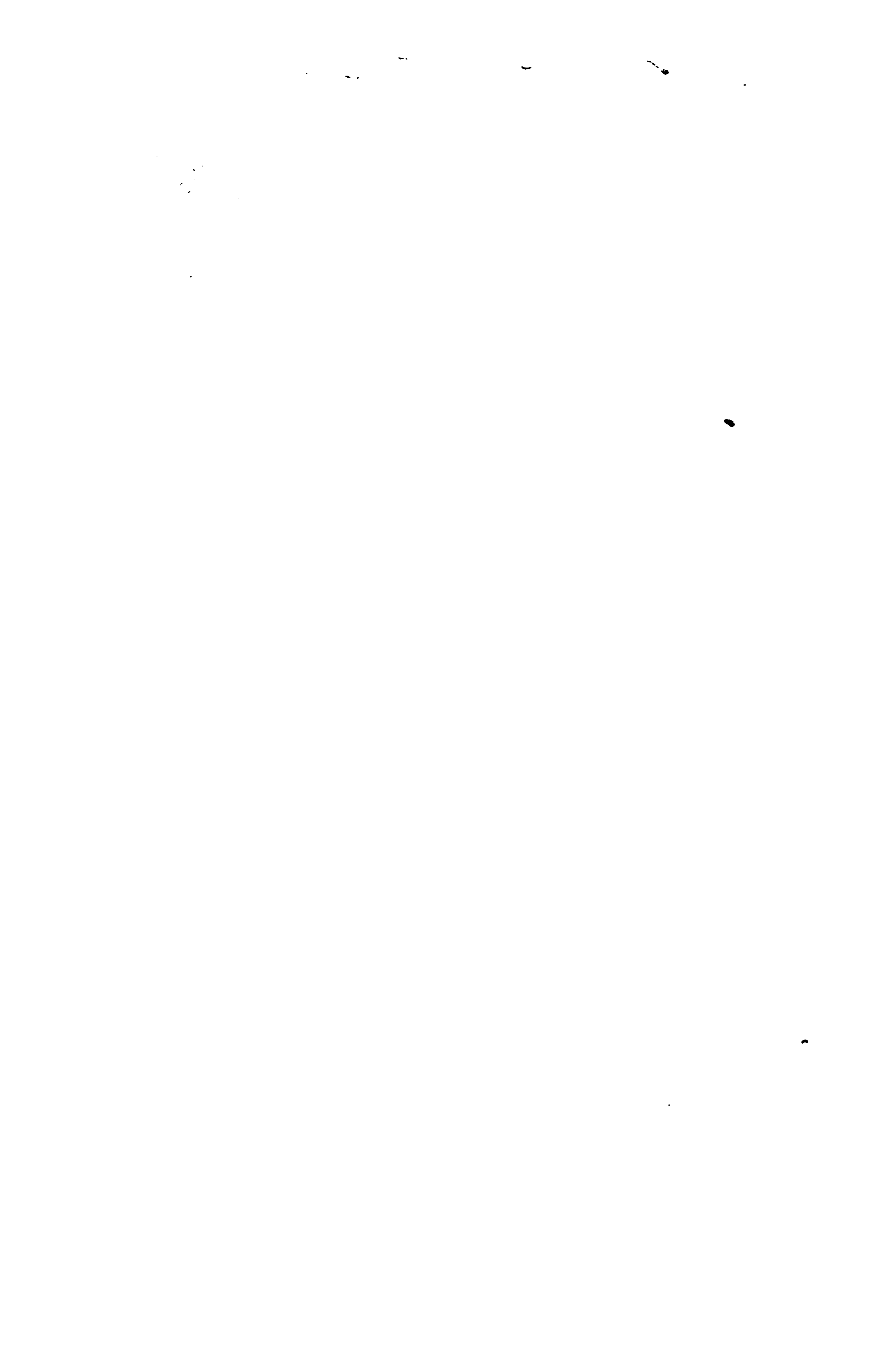

ibraries
68 269


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES







STUDIJNÍ NADÁNÍ

V KRÁLOVSTVÍ ČESKÉM.

V. SVAZEK.

(1830 — 1850.)



V PRAZE 1897.

Nákladem c. k. místodržitelství pro Čechy.

Tiskem místodržitelské knihtiskárny.

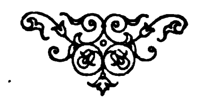
STUDIEN-STIFTUNGEN

IM

KÖNIGREICHE BÖHMEN.

V. BAND.

(1830 — 1850.)



PRAG 1897.
Im Verlage der k. k. Statthalterei für Böhmen.
Druck der Statthalterei-Buchdruckerei.

Inhalt.

Obsah.

Dodatek.

317.

1830

November 15. listopadu.

Franz Anton Schmidt'sche Studenten-Stiftung.

Der Duppauer Bürger Franz Anton Schmidt *hat in seinem Testamente de dato Duppau am 15. November 1830 eine Stiftung für einen studierenden Jüngling mit dem jährlichen Genusse von 40 fl. C. M. angeordnet und zu diesem Zwecke mehrere Grundstücke legiert.*

Ein etwaiges Mehrerträgnis soll zu der vom Stifter begründeten Armenstiftung verwendet werden; eventuell muss sich der Stiftling mit einer geringeren Jahresgebür begnügen, wenn das Stiftungserträgnis sinkt.

Anspruch auf diese Stiftung sollen Abkömmlinge aus der Freundschaft des Stifters in Duppau, und zwar insbesondere Abkömmlinge von der Schwester des Vaters des Stifters Katharina verehel. Schuh abwechselnd mit den Abkömmlingen der Hinz'schen Freundschaft des Stifters in Turtsch haben.

Das Präsentationsrecht soll hinsichtlich der ersteren Kategorie von Bewerbern dem Duppauer Magistrate und hinsichtlich der Hinz'schen Freundschaft dem Dorfgerichte und dem Geistlichen in Turtsch zustehen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 29. April 1832 ausgefertigt und am 4. April 1833 vom Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig erfolgt die Verleihung der Stiftung durch die k. k. Statthalterei in Prag, und zwar über Präsentation der Gemeindevertretung von Duppau, beziehungsweise der Gemeindevertretung von Turtsch und des Seelsorgers dortselbst, je nachdem im betreffenden Vacanzfalle die Stiftung

Studentské nadání Františka Antonína Schmidta.

Měšťan Doupovský František Antonín Schmidt *nařídil ve své závěti sepsané v Doupově dne 15. listopadu 1830 nadání pro studujícího jinocha s ročním požitkem 40 zl. konv. m. a odkázal k účelu tomu více pozemků.*

Naskytl-li by se výtěžek větší, mělo užiti se ho k chudinskému nadání zakladatelem založenému; po případě jest se nadanci spokojiti s menším ročním požitkem, klesne-li výtěžek nadační.

Na nadání mají nárok míti potomci z přátelstva zakladatelova v Doupově, a sice předem potomci sestry otce zakladatelova Kateřiny provdané Schuhovy střídavě s potomky Hinzovského přátelstva zakladatelova v Turči.

Právo presentační příslušeti mělo v příčině prvnější kategorie žadatelů Doupovskému magistrátu a v příčině Hinzovského přátelstva vesnickému soudu a duchovnímu v Turči.

Nadační list o nadaci byl dne 29. dubna 1832 vyhotoven a dne 4. dubna 1833 zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze a sice ku presentaci obecního zastupitelstva v Doupově, pokud se týče obecního zastupitelstva v Turči a tamnějšího duchovního dle toho, má-li se v dotyčném případě uprázdněná nadace potomku z Doupovského příbuzenstva zakladatelova aneb po-

einem Abkömmlinge aus der Duppauer Verwandtschaft des Stifters oder einem Nachkommen aus der Hinz'schen Verwandtschaft des Stifters in Turtsch zu verleihen ist.

Das Stiftungsvermögen beträgt 1891 fl. 50 kr. und steht in Verwaltung der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Die Gebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 80 fl.) festgesetzt.*

Die Erhöhung der Gebür ergab sich durch Kapitalisirung von Interkalarien.

tomku z Hinzovského příbuzenstva zakladatelova v Turči uděliti.

Jmění nadace obnáší 1891 zl. 50 kr.; správu jeho obstarává České c. k. místodržitelství.

Požitek jediného místa nadačního stanoven na 80 zl.)*

Zvýšení požitku nastalo kapitalisací interkalarií.

I.

Testament.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott Vaters, Sohnes und heiligen Geistes Amen!

In Erwägung, dass jedem der Menschen der Tod gewiss, die Zeit und Stunde desselben ungewiss ist, so habe ich noch bei vollkommen gesunden Verstandeskräften beschlossen, meinen letzten Willen in der Absicht nieder zu schreiben und zu Papier zu geben, dass dadurch nach meinem frühern oder späteren Absterben alle[n] Streitig- und Uneinigkeiten zwischen meinen Erben vorgebeugt werde; daher bitte ich einen löblichen Magistrat der Stadt Duppau als die gesetzliche Abhandlungsinstanz, diese meine letzte Willensmeinung aufrecht zu erhalten und gegen alle Anfechtungen zu schützen, und zwar dies um so mehr, als auf einen Nachlass niemand einen Anspruch [zu erheben] befugt ist, weil ich solches theils von meinen verstorbenen Eltern geerbt und theils durch meinen Schweiss erworben habe.

. . . .

4[tens] Errichte ich für einen studirenden Jüngling eine Stiftung vom jährlichen Genusse pr. 40 fl., sage vierzig Gulden Konv. Münze, und vermache zur Bestreitung dieser immerwährenden Studentenstiftung nachbenannte Grundstücke, nämlich:

a) meinen sogenannten Steigacker,

b) das daranstossende Steigwiesel,

c) die Waldwiese und

d) die sogenannte Wasserradlwiese im herrschaftlichen Puchwalde, jedoch unter dem Bedinge, dass diese vorbenannten Gründe nie verkauft oder vertauscht, sondern zeitweilig nach Ermessen des hiesigen löblichen Magistrates unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse verpachtet, diese jährlich eingehenden Pachtgelder gehörig verrechnet und die Feldmauer am Steigacker im guten Zustande erhalten werde, damit dieser Acker einst keinen Schaden leide. Zu dieser Stiftung ist von mir berufen alternativ erstens ein Jüngling aus meiner Freundschaft in Duppau, insbesonders von meines Vaters Schwester Katharina Schmidtin, verehelichten Schuhin, herstammend, und nach Austritt dieses Stiftlings wieder ein Jüngling aus der Hinzischen Freundschaft aus Turtsch; diese Stiftungsstelle ist immer mit einem Knaben zu besetzen, welcher Fähigkeiten und Talente zum Studiren beweiset und dadurch die Hoffnung giebt, ein nützliches Glied des Staates zu werden. Das wechselseitige Präsentationsrecht gebürt bei Erledigung einer Stiftung für meine Duppauer Freundschaft dem hiesigen löblichen Magistrate und bei Stiftungsvergebung für die Hinzische Stiftung aus Turtsch dem dortigen Dorfsgerichte und dem Turtscher Herrn Geistlichen, weil letzterer stets aus dem Schulunterrichte sich von den Fähigkeiten und sonstigen Erfordernissen eines solchen Stiftungskompetenten die beste Überzeugung zu verschaffen Gelegenheit hat.

. . . .

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

*) O zvýšení tohoto požitku se vyjednává.

9. Ist mein ausdrücklicher Wille, dass die vorbenannten Grundstücke sowohl in Bezug auf die Studentenstiftung als auch jene für die Armenstiftung auf gleiche Zeit, das ist auf einmal und während der nämlichen Zeit, verpachtet werden, wenn nicht von Seite des löblichen Magistrats der lizitatorische Verkauf jener zur Armenstiftung bestimmten Gründe für vortheilhafter und erspriesslicher erachtet werden sollte.

. . . .

Zur Bekräftigung dieses meines Testaments habe ich selbes nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch die drei nachbenannten, gleichzeitig in meinem Hause gegenwärtig gewesenen Zeugen znr ohnnachtheiligen Unterfertigung ersucht und dieselben geflissentlich hiezu um ihre Erscheinung bei mir erbitten lassen.

So geschehen Stadt Duppau den 15. November 1830.

(L. S.)

Franz Anton Schmidt mp.
Testator.

Johann Hönl mp.
erbetener Zeuge.

Johann Hachenschmidt mp.
erbetener Zeuge

Johann Gross mp.
erbetener Zeuge.

Kundgemacht den 29. November 1830.

Johann Uhl mp.
Bürgermeister.

Mit dem Originale ganz gleichlautend zu sein wird bestättigt.
Duppau, den 25. Jänner 1831.

J. Uhl mp.
Bürgermeister.

Gleichzeitige einfache Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Současný jednoduchý opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

Stiftsbrief.

(2 fl. Stempel.)

Über die von dem Stadt Duppauer Bürger Franz Anton Schmidt in seinem Testamente errichtete Studentenstiftung mit dem jährlichen Genusse von 40 fl. Conv. Münze.

Wir endesgefertigte Bürgermeister und Räthe der Munizipalstadt Duppau, Elbogener Kreises im Königreiche Böhmen, geben mit dem hochwürdigen Herrn P. Joseph Ultsch, Pfarrer im Dorfe Turtsch, Maschauer Herrschaft, einverständlich mit dem Dorfgerichte aus dem letztbenannten Dorfe hiemit für uns und unsere Amtsnachfolger öffentlich vor jedermann, besonders aber, wo es zu wissen nothwendig ist, zu erkennen, dass der bei der Stadt Duppau am 26. November 1830 verstorbene Bürger Franz Anton Schmidt in seinem daselbst untern 15. November 1830 schriftlich verfassten, den 29. November desselben Jahres kundgemachten letzten Willen § 4 angeordnet hat, dass für einen studierenden Jüngling eine immerwährende Stiftung mit dem jährlichen Genusse von vierzig Gulden Conventions Münze errichtet [und] zu deren Bestreitung folgende dem Erblasser in der Stadt Duppau angehörigen Grundstücke vermacht werden, als:

a) der sogenannte Steigacker, eigentlich das Feld im Steig, sub No. top. 105, nach 2 Joch 302 □ Klftr. gerichtlich geschätzt um 450 fl. 12 kr. Conv. Mze.

b) das daranstossende Steigwiesel, eigentlich Wiese in der Wieden, No. top. 1050, nach 198 □ Klf. gerichtlich geschätzt um 19 fl. 48 kr. CMze. und

c) die sogenannte Wasserradlwiese No. top. 1420, nach 2 Joch 1156 □ Klf. gerichtlich geschätzt um 206 fl. 42 kr. CMze. und endlich

d) eine sogenannte Waldwiese, welche jedoch nicht eruirt werden konnte und unter der voranstehenden Wasserradelwiese mitbegriffen zu sein scheint, jedoch unter dem Bedinge, dass diese vorbenannten Grundstücke nie verkauft oder vertauscht, sondern zeitweilig nach Ermessen des löbl. Stadt-Duppauer Magistrats unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse verpachtet, diese jährlich eingehenden Pachtgelder gehörig verrechnet und die Feldmauer am Steigacker im guten Stande erhalten werde, damit dieser Acker einst keinen Schaden erleide. Zu dieser Stiftung ist vom Erblasser resp. Stifter alternative erstens ein Jüngling aus des Stifters Freundschaft in der Stadt Duppau, insbesondere von des Stifters Vater-Schwester Katharina Schmidtin, verehelichten Schuhin, herstammend und nach Austritt dieses Stiftlings wieder ein Jüngling aus der Hinzischen Freund- resp. Anverwandtschaft im obbenannten Dorfe Turtsch [bestimmt].

Diese Stiftung ist immer mit einem Knaben zu besetzen, welcher Fähigkeiten und Talente zum Studieren beweiset und dadurch die Hoffnung giebt, ein nützliches Glied des Staats zu werden.

Das wechselseitige Präsentazionsrecht zu dieser Stiftung gebürt bei Erledigung einer Stiftung für des Stifters Duppauer Freund- resp. Verwandtschaft dem Stadt Duppauer Magistrate und bei Stiftungsvergebung für die Hinzische Freund- respective Verwandtschaft aus dem Dorfe Turtsch dem dortigen Dorfgericht und dem Herrn Ortseelsorger, weil letzterer stets aus dem Schulunterrichte sich von den Fähigkeiten und sonstigen Erfordernissen eines solchen Stiftungskompetenten die beste Überzeugung zu verschaffen Gelegenheit hat. Nach Inhalt der eingangs bemerkten letztwilligen Anordnung § 5 soll im Falle, wenn der Pachtzins für obige Grundstücke über 40 fl. C. M. jährlich abwirft, der Überschuss zu der vom obigen Erblasser gleichfalls errichteten Armenstiftung verwendet werden, auch muss sich im Falle, wenn der Pachtschilling heruntergehen sollte und keine ganzen 40 fl. CMze. betragen würde, der Stiftling mit dessen Ertrag begnügen.

Nachdem die obbenannten, zur Realisirung dieser Stiftung bestimmten Grundstücke von Seite des Stadt-Duppauer Magistrats stets verpachtet und der hieraus erzielte Betrag von jährlichen 40 fl. CMze. als eine Franz Anton Schmidtische Studentenstiftung verrechnet und der allenfällige Überschuss zu der vom Stifter gleichfalls errichteten Armenstiftung verwendet werden wird, so verpflichten sich eingangs benannte geistliche und weltliche Amtspersonen für sich und ihre Amtsnachfolger, unter Vorbehalt des ihnen vom seligen Stifter eingeräumten Präsentazionsrechts nicht nur in Besetzung dieser Studentenstiftung ganz nach der vorausbemerkten Anordnung des seligen Stifters sich zu benehmen, sondern auch die getreue Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens, überhaupt die immerwährende Aufrechthaltung der befragten Stiftung bestens sich angelegen sein zu lassen, daher die jedesmalige Verpachtung der obigen Stiftungsrealitäten oder die Veräusserung nicht ohne h. Gub.-Bewilligung zu veranlassen und die Stiftung genau in Erfüllung zu bringen.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien unter Vorbehalt der hochlandesstelligen Bestätt'gung ausgefertigt und von sämmtlichen Interessenten, nemlich vom Bürgermeister und Räthen der Stadt Duppau, dann dem Herrn P. Joseph Ultsch, Pfarrer im Dorfe Turtsch, und dem dasigen Dorfgerichte und zwei hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben, von welchen 3 Parien nach erlangter hochlandesstelliger Bestättigung das eine Pare in der k. k. Gubernial-Registratur, das zweite Pare in dem Archive der Stadt Duppau und das dritte Pare in dem Archive des Dorf-Turtscher Seelsorgeamtes und Dorfgerichts aufzubewahren sein wird.

So geschehen Stadt Duppau und Dorfe Turtsch am 29. April 1832.

(L. S.) J. Uhl mp., Bürgermeister.
W. Richter mp., geprüfter Rath.
Johann Schuh mp., Rath.
P. Glitzner mp., Rath.
Josef Kühnl mp., als Zeuge.

(L. S.) Josef Ultsch mp., Pfarrer.
Joseph Enders, Richter.
Joseph Brandner, Geschworener.
Josef Hinz, Geschworener.
Johannes Klein als Zeuge.

Im Nachhange zu dem vorstehenden Stiftsbriefe erklären die Aussteller desselben, dass sie in die stadtbücherliche Einverleibung und Auszeichnung dieses Stiftsbriefes zum Behufe der bücherlichen Eigenthumserwerbung der dieser Stiftung gehörigen Realitäten hiemit einwilligen und zufrieden sind.

So geschehen Stadt Duppau und Dorf Turtsch am 26. Dezember 1832.

(L. S.) J. Uhl mp.,
Bürgermeister.

W. Richter mp.,
geprüfter M. Rath.

Johann Schuh mp.,
Rath.

J. Glitzner mp.,
Rath.

Jos. Kühnl mp.,
als Zeug.

(L. S.) Joseph Ultsch mp.,
Personalpfarrer.

Joseph Enderl,
Richter.

Joseph Brandner,
Geschworener.

Joseph Hinz,
Geschworener.

Johannes Klein,
als Zeug.

Ad Num. 316.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird anmit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.

Prag den 18. Feber 1833.

In Verhinderung Sr. Excellenz des Herrn Oberstburggrafen

(L. S.) Herget mp.

Freih. v. Henniger mp.

10069.

Vom k. k. böhm. Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag am 4. April 1833.

(L. S.) Ritter v. Prochazka.

Willmann mp.

Ad N. E. 156 Pol. de præs. 12. März 1834.

Wird zu Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 22. Februar l. Js. No. 40271 und k. kreisämtlichen Intimats vom 5. März l. Js. Nr. 2904 die bücherliche Einverleibung und Auszeichnung dieses Stiftsbriefes in dem städtischen Kaufsbuche No. XII fol. 232, im Kaufsbuche No. XIV fol. 233 und 331, endlich im Ehekontraktenbuche No. II fol. 104 der Grundbuchführung nachträglich verordnet.

Vom Magistrate der Stadt Duppau am 14. März 1834.

(L. S.) J. Uhl mp.
Bürgermeister.

Einverleibt in libro testamentorum et donationum No. I. fol. 258, 259 & 260 p. v.
Ausgezeichnet im Kaufsbuche No. XII fol. 232, im Kaufsbuche No. XIV fol. 233 & 331, im Ehekontraktenbuche No. II fol. 104 den 23. März 1834.

Gottfried Fritsch mp.
Grundbuchführer.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

318.

1831

Mai 1. května.

Anna Müller'sche Studenten-Stiftung.

Anna Müller, Bürgermeisterswitwe in Königinhof, hat in ihrem Testamente vom 1. Mai 1831 ihr Wiesen- und Ackergrund-Vermögen sammt Garten in Reichenau dem Piaristencollegium dortselbst mit der Bestimmung vermacht, dass den zum Studieren tauglichen Nachkommen ihres Geschwisterkindes Francisca Kalwach aus Reichenau Kost und Unterricht verabreicht werde.

Der Stiftsbrief über diese stifterische Anordnung wurde am 10. Jänner 1857 vom Piaristencollegium in Reichenau ausgefertigt und am 20. Jänner 1857 von der Böhmischen k. k. Statthalterei bestätigt.

Nach diesem Stiftsbriefe soll das Präsentationsrecht bei dieser Stiftung dem jeweiligen Rector des Reichenauer Piaristencollegiums und das Besetzungsrecht der Statthalterei zustehen.

Infolge der geänderten Verhältnisse erfuhr diese Stiftung eine Neuregelung, welche in dem Stiftsbriefnachtrage vom 9. September 1880 zum Ausdrucke gebracht wurde.

Nach diesem Nachtrage sollen bei Abgang von Nachkommen des stifterischen Geschwisterkindes Francisca Kalwach die übrigen Verwandten derselben nach Massgabe des Verwandtschaftsgrades, und bei Abgang solcher ihre Verschwägerten, nämlich die Verwandten ihres Gatten Johann Kalwach, nach Massgabe des Schwägerschaftsgrades Anspruch auf die Stiftung haben.

Beim Aussterben aller dieser soll die Stiftung einem gesitteten, fleissigen und armen Studenten aus der Stadt Reichenau verliehen werden.

Der Genuss der Stiftung wurde ausdrücklich auf das Gymnasium in Reichenau beschränkt und sollte während der Gymnasialstudien dauern.

Das Präsentationsrecht soll dem Gemeinderathe in Reichenau und das Besetzungsrecht der Statthalterei zustehen.

Studentské nadání Anny Müllerové.

Anna Müllerová, vdova po purkmistrovi v Králové Dvoře, odkázala ve své závěti ze dne 1. května 1831 ve vlastnictví jejím se nalézající louky a role se zahradou v Rychnově koleji piaristské tamže ustanovivši, aby k studování schopným potomkům její sestřenice Františky Kalwachové z Rychnova strava a vyučování poskytovány byly.

Nadační list o tomto nařízení nadačním byl piaristskou kolejí v Rychnově dne 10. ledna 1857 vyhotoven a dne 20. ledna 1857 Českým c. k. místodržitelstvím potvrzen.

Dle tohoto listu nadačního příslušeti má při nadaci této právo presentační dočasnému rektorovi piaristské koleje Rychnovské a právo udílecí místodržitelství.

Když poměry se změnily, dostalo se nadaci této nového upravení, jež vyznačeno bylo v dodatku k listu nadačnímu ze dne 9. září 1880.

Dle tohoto dodatku, není-li tu potomků zakladatelčiny sestřenice Františky Kalwachové, mají na nadaci nárok míti ostatní příbuzní téže podle stupně příbuzenství, a není-li tu takových, osoby s ní sešvakřené, totiž příbuzní manžela jejího Jana Kalwacha dle stupně švakrovství.

Kdyby tito všichni vymřeli, udíliti se má nadace mravnému, pilnému a chudému studentu z města Rychnova.

Požívání nadace obmezeno bylo výslovně na gymnasium v Rychnově a potrvati má po čas studií gymnasijních.

Právo presentační příslušeti má obecní radě v Rychnově a právo obsazovací místodržitelství.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wurde dem Gemeinderathe in Reichenau übertragen, welchem dieselbe heute noch zusteht.

Das in Realitäten bestehende Vermögen der Stiftung ist im Stiftsbriefnachtrage ersichtlich gemacht.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der Statthalterei in Prag über Präsentation des Gemeinderathes in Reichenau verliehen.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes beträgt 90 fl.

Správa jmění nadačního svěřena byla obecní radě v Rychnově a přísluší jí až podnes.

Jmění nadace záležející v nemovitostech označeno bylo v dodatku k listu nadačnímu.

Nyní udílí nadaci místodržitelství v Praze po presentaci obecní rady v Rychnově.

Roční požitek místa nadačního obnáší 90 zl.

I.

Stiftungsurkunde.

(45 Kreuzer C. M.)

Wir Endesgefertigte bekennen hiemit, dass von Anna Müller, Bürgermeisterswitwe zu Königinhof, in ihrem Testamente vom 1. Mai 1831 im §. 15 für unser Piaristenkollegium zu Reichenau folgende Anordnung getroffen wurde:

„Fünfzehntens. Ich übergebe und vermache mein Wiesen- und Ackergrundvermögen sammt dem Garten in Reichenau zum dortigen Piaristen-Kollegium mit dem Zusatze auf folgende Fundazion ins Eigenthum, dass, falls von meinem Geschwisterkinde Franciska Kalwach aus Reichenau oder deren Nachkommen taugliche Söhne fürs Studium vorhanden wären, diese selbst ihr Studium sammt der Kost ohne Entgeld bis zum Erlöschen dieses Stammes geniessen sollen.“ —

Da durch die Eintragung der gerichtlichen Einantwortungsurkunde ddto. Magistrat Königinhof 26ten Januar 1838 Nr. 2237 judic. und k. k. Bezirksgericht Königinhof 25. April 1854 Nr. 3087 beim k. k. Bezirksgerichte Reichenau in das Grundbuch vom Jahre 1850 pag. 521 und Auszeichnung im Grundbuche vom Jahre 1823 fol. 175 das Piaristenkollegium zu Reichenau in den wirklichen Besitz der von Anna Müller demselben testirten Grundstücke gelangt ist, und zwar laut der Einantwortungsurkunde der Hälfte

a) des Feldes Nr. Top. 1172 pr. 1 Joch 100 □°, ut lib. cont. ab anno 1789, f. B. 13,
b) des Feldes Nr. Top. 1156 pr. 1 Joch 226 □°, ut lib. eod.
c) des Feldes Nr. Top. 1182 pr. 3 Joch 342 □°,
d) des Gartens pr. 594 □° — im Schätzungswerte von 232 fl. 5½ kr. und nach Ausbezahlung von 35 fl. 58¾ kr. C. Mze. an den Erbnehmer Franz Petzka im Gesammtwerthe von 196 fl. 6¾ kr. C. Mze. — oder vielmehr nach der hohen Orts angeordneten gerichtlichen Vermessung. Abtheilung und Abschätzung vom 14. Oktober 1852.

a) des Gartens Nr. Top. 327 . . . . pr. 300 □°,
b) des Feldes Nr. Top. 1172 . . . . pr. 678 □°,
c) des Feldes Nr. Top. 1156 . . . . pr. 458 □°,
d) des Feldes Nr. Top. 1132 . . . . pr. 2 Joch 7½ □°,
e) des Feldes Nr. Top. 1167 . . . . pr. 1 Joch 742 □°;

da somit der Wille der Erblasserin einerseits erfüllt ist, verpflichten wir Endesgefertigte uns mit Zustimmung des Ordens-Provinzials anderseits zu der von der Erblasserin bestimmten Gegenleistung von Seite des Piaristenkollegiums zu Reichenau, nämlich, dass, falls das von der Erblasserin bezeichnete Geschwisterkind Francisca Kalwach aus Reichenau selbst, oder deren (der Franciska Kalwach) direkte Nachkommen zum Studium taugliche Söhne haben sollten, diese nach dem Wortlaute des § 15 im Testamente den unentgeldlichen Unterricht sammt der Kost im Kollegium der Piaristen zu Reichenau geniessen sollen. Die Bewerber um diesen Genuss der Stiftung haben sich über ihre Abkunft von dem erblasserischen Geschwisterkinde Franciska Kalwach aus Reichenau mit dem legalen Stammbaume auszuweisen, da nur diese und keine anderen nach §. 15. des Anna Müllerschen Testamentes Anspruch auf den unentgeldlichen Unterricht und die Kost im Kollegium der Piaristen zu Reichenau haben.

Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung steht von Fall zu Fall dem jeweiligen Rector des Reichenauer Piaristenkollegiums, das Besetzungsrecht aber der hohen k. k. böhmischen Statthalterei zu. Übrigens ist der jeweilige Rector des Reichenauer Piaristenkollegiums als Stiftungsvorsteher verpflichtet, von jeder Erledigung dieser Stiftung die sofortige Anzeige an die hohe k. k. böhmische Statthalterei zu erstatten.

Urkund dessen haben wir den gegenwärtigen Stiftungsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren für die hohe k. k. Böhmische Statthalterei, für das Piaristenkollegium zu Reichenau und für das Piaristenordens-Provinzarchiv errichtet, und die Acceptation des Ordensprovinzials sowie die Bestättigung der hohen k. k. böhmischen Statthalterei erwirkt.

Piaristen-Kollegium zu Reichenau am 10. Januar 1857.

(L. S.)

Quirin Neukam mp.
Rector des Piaristencollegiums.

Wird acceptirt
Prag am 16. Jänner 1857.

Dr. Laurenz Zink mp.,
Provinzial-Vicar des Piaristen-Ordens.

Edmund Wildmann mp.,
Piaristenordenspriester und Vicerector.

Theophil Scholz mp.,
Piaristenordenspriester.

Vinzenz Prauss mp.,
k. k. Postmeister.

Johann Rothansl mp.,
Bürger von Reichenau, als Zeuge.

Nr. 2770.

Vorstehende Stiftungsurkunde wird ihrem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei
Prag am 20. Jänner 1857.

(L. S.) Forgach mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe über die Anna Müllersche Studentenstiftung vom 10. Jänner 1857.

Nachdem das Gymnasium in Reichenau nicht mehr von dem Piaristenorden versehen wird und das dortige Piaristencollegium in den Wohnungs-Räumen zu beschränkt ist, um den Stiftlingen Wohnung, Verpflegung und unentgeltlichen Unterricht zu geben, schlug das Provincialat des Piaristenordens in der Zuschrift an das Rectorat des Piaristen-Collegiums in Reichenau vom 26. October 1878 Nr. 172 die Regelung dieser Stiftungsangelegenheit vor, ist aber infolge des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 23. Jänner 1879 Z. 1868 hievon abgegangen und hat in der Zuschrift an das Piaristen-Collegium in Reichenau vom 11. Februar 1879 Z. 27 Folgendes erklärt:

„Bei dem Umstande, dass der Piaristenorden, beziehungsweise das Reichenauer „Piaristencollegium, nicht in der Lage ist, den Stiftungsbezug aus dem Ertrage des Anna „Müllerschen Legates für einen am Reichenauer Gymnasium studierenden Zögling aus „dem Geschlechte des erblasserischen Geschwisterkindes Francisca Kalwach aus Eigenem „namhaft zu erhöhen und hiedurch dem Piaristencollegium in Reichenau eventuell eine „neue Last aufzubürden, sowie in Erwägung, dass bei der unklaren und zweideutigen

„Fassung des § 15 des Anna Müllerschen Testamentes vom 1. Mai 1831: dass, falls von „meinem Geschwisterkind Francisca Kalwach aus Reichenau oder deren Nachkommen „taugliche Söhne fürs Studium vorhanden wären, diese selbst ihr Studium sammt der „Kost ohne Entgelt bis zum Erlöschen dieses Stammes am Piaristen-Collegium geniessen „sollen," dem Piaristenorden früher oder später Verlegenheiten und Anforderungen er„wachsen könnten, hat das Provincialat des Piaristen-Ordens folgende Modification der „Vorschläge vom 26. October 1878 Z. 197 beantragt:"

1. Das Reichenauer Piaristen-Collegium verzichtet auf das Anna Müllersche Legat zu Gunsten einer zu errichtenden selbständigen Stud.-Stiftung für studierende Söhne aus der Nachkommenschaft der Francisca Kalwach.

2. Der Betrag von 100 fl., für welchen ein Theil des Anna Müllerschen Gartens pr. 272 □° mittels Kaufvertrags vom 9. Mai 1873 an die Eheleute Josef und Johanna Kapoun in Reichenau verkauft worden ist, wird diesem Studentenstiftungsfonde vom Provincialate des Piaristen-Ordens rückerstattet werden.

3. Im Falle, dass aus der Familie der Francisca Kalwach kein Stiftling vorhanden wäre, soll der Ertrag des Anna Müllerschen Legates den übrigen Verwandten des vorgenannten erblasserischen Geschwisterkindes Francisca Kalwach nach Massgabe des Verwandtschaftsgrades, und bei Abgang solcher Verwandten ihren Verschwägerten, nämlich den Verwandten ihres Gatten Johann Kalwach, gleichfalls nach Massgabe des Schwägerschaftsgrades, zugute kommen.

4. Sollten die im Absatze 3 angeführten Verwandten und Verschwägerten der Francisca Kalwach aussterben, so soll die Stiftung an einen gesitteten, fleissigen und armen Studierenden aus der Stadt Reichenau verliehen werden.

5. Der Genuss dieser Stiftung ist ausdrücklich an das Reichenauer Gymnasium gebunden und dauert durch die ganzen Gymnasialstudien.

6. Das Präsentationsrecht sowie die Verwaltung des Stiftungsfondes kömmt dem Gemeinderathe der Stadt Reichenau zu.

Das Besetzungsrecht übt selbstverständlich die k. k. Statthalterei aus.

7. Wäre auf Grund dieser Erklärung eine neue Stiftungsurkunde zu verfassen.

Die Stadtvertretung in Reichenau erklärte sich nach der Zuschrift des Bürgermeisteramtes daselbst vom 25. Feber 1879 Z. 211 bereit, die Verwaltung der Anna Müllerschen Stiftung zu übernehmen.

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 25. Mai 1879 Z. 28.571 die Vorschläge des Provincialates des Piaristen-Ordens vom 11. Feber 1879 No. 27, sowie die Erklärung der Stadtgemeinde Reichenau, die Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen zu wollen, genehmigt.

Um die Änderung der Stiftung in dem angeführten Sinne zu realisieren, wurde von dem Provincialate des Piaristenordens gemeinschaftlich mit zwei Conventsmitgliedern am 6. Juli 1879 die Erklärung ausgestellt, dass das Reichenauer Piaristencollegium auf das Eigenthumsrecht der diesem Collegium gehörigen Hälfte der Grundstücke, u. z. des Feldes Nr. Top. 1172 pr. 1 Joch 100 □°, des Feldes „na dubince" Nr. Top. 1156 pr. 1 Joch 226 □°, des Feldes Nr. Top. 1182 pr. 3 Joch 342 □° und des Gartens pr. 544 □° bei Reichenau zu Gunsten der von Anna Müller angeordneten Stiftung für Studierende aus dem Geschlechte des erblasserischen Geschwisterkindes Francisca Kalwach verzichte, und dass das Eigenthumsrecht auf diese Grundstücke für die von Anna Müller angeordnete Stiftung für Studierende aus dem Geschlechte des erblasserischen Geschwisterkindes Francisca Kalwach bücherlich einverleibt werden könne.

Mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes in Reichenau vom 3. August 1879 Z. 6003 ist auch die Einverleibung des Eigenthumsrechtes auf die angeführten Grundstücke für die von Anna Müller angeordnete Stiftung für Studierende aus dem Geschlechte des erblasserischen Geschwisterkindes Francisca Kalwach im Grundbuche vom Jahre 1850 Pag. 521 und im Grundbuchsextracte Postzahl 189 bewilligt und vollzogen worden.

Den Kaufschilling für den verkauften Gartentheil Nr. Top. 327 pr. 272 □° in Reichenau pr. 100 fl. hat der Piaristen-Orden an den Reichenauer Stadtrath übersendet, und es wurde dieser Betrag nach der Bestätigung des Bürgermeisteramtes in Reichenau vom 15. Juli 1879 Z. 828 in der Reichenauer Sparcassa fruchtbringend angelegt.

Nachdem das Vermögen dieser Stiftung sichergestellt ist, erklärt die k. k. Statthalterei die angeführten Abänderungen der Anna Müllerschen Studentenstiftung für constituiert und wird die Stiftung über Präsentation des Stadtrathes in Reichenau verleihen.

Die Stadtvertretung der Stadt Reichenau übernimmt das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung und die Verwaltung des Stiftungsvermögens und wird das erstere dem Willen der Stifterin und den Bestimmungen des Stiftsbriefes und dieses Stiftsbriefsnachtrages entsprechend ausüben und mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vornehmen, dann über die Gebarung jährlich Rechnung legen und einen summarischen Rechnungsauszug der k. k. Statthalterei vorlegen.

Die Ausfertigung dieses Stiftsbriefsnachtrages erfolgt in drei Parien, von welchen das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Stadtrathe in Reichenau und das dritte bei dem Piaristencollegium in Reichenau aufbewahrt wird.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbriefnachtrag von der k. k. Statthalterei gefertigt und von der Stadtvertretung in Reichenau mitgefertigt.

Prag den 9. September 1880.

(L. S.) Philipp Freiherr Weber von Ebenhof mp.,
k. k. Statthalter.

Reichenau den 25. September 1880.

(L. S.)

J. Wostřebal mp.
Bürgermeister.

E. Czeypek mp.

Frant. Drahoš,
Gem. Rath.

Josef Goldmann mp.,
Gemeinderath.

Josef Stauber
Gem. Rath.

Frant. Laznovský
Gem. Rath.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

319.

1831

Juni 1. června.

Adalbert Bayer'sche Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung wurde von dem Budweiser Bürger Adalbert Bayer in Rudolfstadt letztwillig unterm 1. Juni 1831 errichtet, indem derselbe ein Capital von 800 fl. C.-M. zu dem Zwecke widmete, dass die Interessen von demselben im Betrage von 40 fl. einem Studierenden aus der Bayer'schen Freundschaft verabfolgt werden. Als erster hatte die Stiftung Wenzel Bayer bis zur Erlangung einer Anstellung nach vollendeten Studien zu erhalten.

Im Abgange von Studierenden aus der Bayer'schen Freundschaft soll diese Stiftung ein anderer Student aus dem Orte und der Pfarre Rudolfstadt geniessen.

Wenn auch ein solcher nicht vorhanden wäre, sind die Capitalsinteressen einem oder mehreren Lehrjungen zur Erlernung eines Gewerbes insolange zu erfolgen, bis wieder ein Studierender von Rudolfstadt sich melden wird; hiebei hat immer ein aus der Bayer'schen Familie abstammender Jüngling den Vorzug.

Die Stiftlinge wurden verpflichtet, im Gebete des Stifters dankbar zu gedenken.

Bei Besetzung der Stiftung hat immer der jeweilige Rudolfstädter Pfarrer gemeinschaftlich mit dem Ortsgerichte den Vorschlag zu erstatten.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde zu Budweis am 21. Jänner 1842 errichtet und unterm 23. October 1842 vom Landes-Gubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Pfarrers und der Gemeindevertretung in Rudolfstadt verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1991 fl. 23 kr.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 54 fl.) festgesetzt.*

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

Studentské nadání Vojtěcha Bayera.

Nadání zřídil Budějovický měšťan Vojtěch Bayer v Rudolfově v posledním pořízení ze dne 1. června 1831, věnovav jistinu 800 zl. konv. m. k tomu účelu, aby se úroky z ní v obnosu 40 zl. vyplácely studujícímu z přátelstva Bayerova. První měl obdržeti nadaci tuto Václav Bayer až by po ukončení studií nějakého postavení dosáhl.

Není-li tu studujících z přátelstva Bayerova, má nadace požívati jiný student z místa a fary Rudolfova.

Kdyby i takového nebylo, vypláceti se mají úroky z jistiny jednomu neb více učňům, aby se řemeslu učili a to tak dlouho, až opětně přihlásí se studující z Rudolfova; při tom má vždy jinoch z rodiny Bayerovské pocházející přednosť.

Nadancům uloženo za povinnosť v modlitbě na zakladatele vděčně pamatovati.

Při obsazování nadace měl vždy dočasný Rudolfovský farář společně s místním soudem návrh dáti.

List nadační o nadaci byl v Budějovicích dne 21. ledna 1842 zřízen a dne 23. října 1842 zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci faráře a obecního zastupitelstva v Rudolfově.

Jmění nadační, jež spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 1991 zl. 23 kr.

Roční požitek jediného místa nadačního ustanoven na 54 zl.)*

*) O zvýšení tohoto požitku se vyjednává.

I.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit: Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

In Erwägung meines bereits erreichten Alters und somit immer mehr nähernder Bestimmung des Menschen zum Tode entschloss ich mich, um allenfälligen Streitigkeiten nach meinem Tode vorzubeugen, bei meiner noch gesunden Leibesbeschaffenheit und vollkommenen Geistesgegenwart über mein besitzendes Vermögen nachstehende letzwillige Anordnung zu errichten, welche in allen Punkten aufrecht zu erhalten ich einen löblichen Magistrat der königl. Stadt Budweis als Abhandlungsinstanz bitte:

. . . .

Achtens. Bestimme ich ein sicher anzulegendes Capital pr. 800 fl. als eine Studienstiftung, wovon die 5% Interessen für einen Studierenden aus der Bayerischen Freundschaft und in Ermanglung der Freundschaft auch einen andern von Ort und Pfarre Rudolfstadt bestimmt sein sollen zu geniessen; sollte sich jedoch der Fall treffen, dass kein Studierender vorhanden wäre, so sollen die abfallenden Interessen einem oder mehreren Lehrjungen zur Erlernung eines Gewerbes solange verabfolgt werden, bis wieder ein Studierender von Rudolfstadt eintritt, hierbei aber hat immer ein aus der Bayerischen Familie abstammender Jüngling den Vorzug. Der Geniesser dieser Unterstützung hat sich dankbar im Gebete seines Wohlthäters zu erinnern; zur Besetzung dieser Stiftung hat der jeweilige Herr Pfarrer gemeinschaftlich mit dem Gerichte den Vorschlag zu machen; fürs erstemal hat diese Stiftung der gegenwärtig studierende Wenzl Bayer bis zur Erlangung einer Anstellung nach seinen vollbrachten Studien zu erhalten. Nach demselben soll diese Fundation Heinrich Bayer, falls er sich den Studien widmet, erhalten.

. . . .

Hiebei muss noch bemerkt werden, dass die Testamentsexecutoren besonders darauf Bedacht zu nehmen haben, dass die Dürftigsten der Legatären von den einzuziehenden Geldern vorher zur Befriedigung gelangen sollen.

Rudolfstadt, am 1. Juni 1831.

(L. S.)

Adalbert Bayer mp.

Josef Koller mp.
als Zeuge.

Thomas Weiss mp.
als Zeuge.

Adalbert Bayer mp.
als Zeuge.

Am 7. Juli 1831 bat uns Gefertigten Herr Adalbert Bayer, nachstehende Beträge seinem Testamente beizufügen.

1. Soll das bereits ausgefertigte Gesuch an das löbl. Krumauer Direktorialamt hinsichtlich einer nach Hundsmursch bestimmten Fundation eingesendet werden, und obwohlen die dazu bestimmten Obligationen deremal nicht vorhanden liegen, sondern für Herrn Peter Nosberger in Pisek einstweilen als Kaution dienen, so sollen bei ihrem Rücklangen selbe an das löbl. Krumauer Direktorialamt zum Vollzug dieser Fundation übergeben werden.

2. Hat er seiner Gattin Anna das Rudolfstädter Haus sammt Garten NC. 135 mittels Kontrakt, den sie in Händen hat, schenkungsweise förmlich abgetreten, und soll hiebei sein volles Verbleiben haben, jedoch wünscht Herr Bayer, dass

3. seine Gattin Anna bei ihrem Ableben mit der Hälfte ihres hinterbliebenen Vermögens an seine nächsten brüderlichen Verwandten Bedacht nehme und zu hinterlassen habe, jedoch, was sie sich nach meinem Tode erwirbt, bleibt ihr volles Eigenthum.

Josef Koller mp.
Zeuge.

Thomas Weiss mp.
Zeuge.

Adalb. Bayer mp.
Zeuge.

Kundgemacht am 6. September 1831.

W. C. Zalužan mp.
Secretär.

ad Nr. 3467 Ind.

Kollazionirt und dem in der Registratur aufbewahrten Original vollkommen gleichlautend befunden.

Budweis am 14. März 1837.

(L. S.) Franz Mardetschläger mp.
Registrator.

Nr. 9719.

Ist mit dem im Stadtarchive in Budweis erliegenden Originale gleichlautend.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Budweis,
am 20. März 1896.
Der k. k. Statthaltereirath:
Manschinger.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesgefertigte Vorsteher der Stadtgemeinde der königl. befreiten Berg- und Kreisstadt Böhmisch-Budweis als Patron der sämmtlichen hierortigen geistlichen und weltlichen Stiftungen urkunden und bekennen hiemit für uns und unsere Amtsnachfolger kraft des gegenwärtigen Stiftsbriefes:

Nachdem der in dem zur Stadt Budweis gehörigen Städtchen Rudolphstadt verstorbene Bürger und Ledermeister Adalbert Bayer im achten Absatze seines am 1. Juni 1831 errichteten und am 6. September 1831 bei dem Budweiser Magistrate kundgemachten Testamentes ein Capital von achthundert Gulden Conv. Mze., d. i. Silberzwanziger, wovon drei Stück Silberzwanziger auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine köllnische Mark gerechnet werden, mit der im Testamente ausgedrückten Willensmeinung bestimmt hat, dass die von diesem Stiftungscapitale entfallenden alljährlichen fünfperzentigen Interessen pr. vierzig Gulden in Conv.-Münze ein Studierender aus der Bayerschen Freundschaft, und zwar dermal schon der Studierende Wenzel Bayer bis zur Erlangung einer Anstellung nach seinen vollendeten Studien, nach dem Wenzel Bayer aber diesen Stiftungsplatz Heinrich Bayer, im Falle er sich den Studien widmen sollte, erhalten soll. —

Im Abgange eines Studierenden aus der Bayerschen Freundschaft soll diese Stiftung ein anderer Studierender von dem Ort und Pfarre Rudolphstadt geniessen.

Im Falle aber kein Studierender aus Rudolphstadt vorhanden sein sollte, so sollen die vom obigen Stiftungscapitale entfallenden Interessen an einen oder mehrere Lehrjungen zur Erlernung eines Gewerbes insolange verabfolgt werden, bis wieder ein Studierender aus Rudolphstadt eintritt; hiebei hat aber immer ein aus der Bayerschen Familie abstammender Jüngling den Vorzug.

Als Stiftungsverbindlichkeit hat sich der jeweilige Stiftungsperzipient in seinem Gebete dankbar an seinen Wohlthäter, den Stifter, zu erinnern.

Bei Besetzung dieses Stiftungsplatzes hat immer der jeweilige Rudolphstädter Herr Pfarrer gemeinschaftlich mit dem Ortsgerichte den Vorschlag zu machen.

Dieses Stiftungscapital pr. 800 fl. CMze. ist mit hoher Gubernialbewilligung vom 26ten September 1839, Gub. Zahl 53.301, laut der im 25ten bürgerlichen Urkundenbuch fol. 146 einverleibten und im lib. Contr. Rudolphstadt III fol. 350, Civil. XXI fol. 198, XXIII fol. 111 et XXXII fol. 113 ausgezeichneten Schuldurkunde vom 21. Dezember 1839 auf den Realitäten der Adalbert und Veronika Bayerschen Eheleute zu Rudolphstadt zu fünf Perzent angelegt [und] sichergestellt worden.

Da Stiftungscapitalien nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei dem k. Kameralzahlamte zu verwalten und zu verrechnen sind, so haben die Besitzer der Hypothek, worauf das Stiftungscapital pr. 800 fl. CM. haftet, die halbjährlich fälligen Interessen bei der Kreiskassa zur weiteren Abfuhr bei dem k. Kameralzahlamte zu Handen des Studienstiftungsfondes zu berichtigen, woselbst die Stiftung den nach Abgang der Regiekosten erübrigenden Betrag zu erheben hat.

Da nun nach dem Inhalte dieses Stiftsbriefes der Wille des Stifters zur Gänze ausgedrückt und bestimmt erscheint, so geloben und versprechen wir insgesammt für uns und unsere Amtsnachfolger, diese Stiftung jederzeit aufrecht zu erhalten, für die Sicherheit des Stiftungscapitals, soweit es in unseren Kräften stehet, als auch für die Einbringung und Vertheilung der Interessen an den Stiftungsperzipienten stets besorgt zu sein, dieses Capital ohne hoher Gubernialbewilligung weder zur Rückzahlung anzunehmen noch wieder zu eloziren, sowie auch gegenwärtigen Stiftsbrief in das hiezu bestimmte Fundazionsbuch einzutragen.

Urkund dessen sind drei gleichlautende Exemplare dieses Stiftsbriefes errichtet worden, wovon eines [bei] dem k. k. hochlöblichen Landesgubernium, das zweite [bei] dem löblichen k. k. Budweiser Kreisamte und das dritte bei dem Magistrate der königl. Stadt Budweis zur beständigen Gedächtnis dieser Stiftung hinterlegt wurden.

Budweis, am 21. Jänner 1842.

(L. S.)

A. Dick mp.,
Zeuge.

Joseph Linhart mp.,
Pfarrer.

(L. S.)

Thomas Fulin mp.,
als Zeuge.

Ignaz Gratzl mp.,
Ortsvorsteher.

(L. S.)

Schmidt mp.,
Bürgermeister.

Joseph Reinhold mp.,
Rath.

Wenzl Dwořak mp.,
Rath.

W. V. Zalužan mp.,
Rath.

Tobisch mp.,
Rath.

Träger mp.,
Rath.

Ružak mp.,
Rath.

ad N. Exh. 2006.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich zu entrichten kömmt, wird anmit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.
Prag, am 28. September 1842.

In Verhinderung Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) Henniger mp.

Falk mp.

No. 56.810.

Von dem kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach hiemit bestättigt.

Prag, am 23. October 1842.

(L. S.) Freiherr v. Procházka mp.

Janko mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Originál v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

320.

1831

August 31. srpna.

Franz Anton Kettner'sche Studenten-Stiftung.

Franz Anton Kettner, jub. k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungsofficial hat in seiner letztwilligen Erklärung de dato Prag, am 31. August 1831 ein Capital von 1000 fl. W. W. zu dem Zwecke gewidmet, dass die Interessen einem studierenden Knaben aus seiner Freundschaft und in Ermangelung eines solchen einem andern armen Knaben zu seiner Unterstützung ausgefolgt werden.

Der Stiftsbrief über diese Stiftungs-Anordnung wurde am 17. November 1838 ausgefertigt und am 14. August 1839 vom Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag, welche auch das Stiftungsvermögen verwaltet, regia collatione verliehen.

Das Vermögen beträgt 785 fl. 1 kr. und die Jahresgebür des Stiftungsplatzes 32 fl.

Studentské nadání Františka Antonína Kettnera.

František Antonín Kettner, jub. c. k. účetní oficiál státní účtárny věnoval ve své poslední vůli, sepsané v Praze dne 31. srpna 1831, jistinu 1000 zl. Víd. m. za tím účelem, aby úroky studujícímu hochu z jeho přátelstva a, nebylo-li by takového, jinému chudému hochu k jeho podpoře vypláceny byly.

List nadační o tomto zřízení nadačním byl dne 17. listopadu 1838 vyhotoven a dne 14. srpna 1839 zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci regia collatione c. k. místodržitelství v Praze, kteréž také jmění nadační spravuje.

Jmění nadační obnáší 785 zl. 1 kr. a roční požitek místa nadačního 32 zl.

I.

† † †

Meine arme Seele übergebe ich meinem Schöpfer und gerechten Richter.

Denn mein letztes und erstliches bestehet darin.

Erstlich vermache ich ein Kapital von 1000 fl. W. W. für einen studierenden Knaben aus meiner Freundschaft, in Ermanglung dessen einen andern armen Knaben, wovon die Interessen zu seiner Unterstützung auszufolgen sind.

2. Dem Johann Pollet, Sekretär beim Saazer kk. Kreisamt, 2000 fl. W. W. nebst der Bilderuhr.

3. Der Philippina Pollet verwittwete Stirl 1000 fl. W. W. nebst der Einrichtung im zweiten Zimmer zur Vertheilung nach Gutbefund unter ihren 3 Töchtern, jedoch soll die Wilhelmina das Beste bekommen.

4. Meine Kleidungsstücke müssen unter meinen Freunden vertheilet werden, jedoch soll denen ärmeren nicht das Schlechteste gegeben werden.

5. Dem Franz Kettner, Kürschnermeister zu Hirschberg, 90 fl. W. W.

6. Dem Joseph Kettner, Kürschnermeister zu Brandeis, 40 fl. W. W.

7. Dem Joseph H. Matzak v. Ottenburg, Auditor beim kk. Regiment Palombini, die bewusste goldene Springuhr mit doppelten goldenen Gehäusen nebst der silbernen Tabakdose mit meinem Namen.

8. Dem Armenhause 20 fl. W. W.

9. Dem Armeninstitut 20 fl. W. W.

10. Dem Invalidenhause 20 fl. W. W.

11. Den Schulkindern im Schlosse auf dem Hradschin 20 fl. W. W. zur Bekleidung nach Gutbefund der armen Kindern.

Die Katharina Kettner, verehelichte von Steckner, des k. k. Artillerie-Hauptmanns, hat gar keinen Anspruch auf die Erbschaft . . .

Diesen meinen festen Willen habe ich beim vollen Verstande eigenhändig geschrieben, unterschrieben und mein gewöhnliches Sigill beigedrückt.

Prag, am 31. August 1831.

(L. S.) Franz Ant. Kettner mp.,
jubilirter k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungsoficial.

NB. Der gehörige Stempel soll ohne Nachtheil beigedrückt werden.

Kundgemacht den 1. Juli 1836.

Danjčzek mp.,
Rathsprotokollist.

ad N. E. 18.488 jud.

Diese letztwillige Anordnung wird zur Eintragung in die Testamentenbücher decretirt.
Vom Prager Magistrate am 20. Juli 1836.

Wanka mp.
Secretär.

Ex orginali

(L. S.) J. Wesselý mp.
Expeditor.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Es hat der am 31. Mai 1836 verstorbene Herr Franz Anton Kettner, jubilirter k. k. Staatsbuchhaltungsoffizial, in seinem am 21[ten] August 1831 errichteten und am 1. Juli 1836 kundgemachten schriftlichen Testamente, und zwar in dessen erstem Absatze, zur Errichtung einer Studentenstiftung auf ewige Zeiten ein Capital von 400 fl. CMze. in 20 kr. Silberstücken nach dem Zwanzig-Gulden-Silberfusse bestimmt, wovon die entfallenden 5 p. C. Interessen einem studirenden Knaben aus seiner Freundschaft, in Ermanglung dessen aber einem andern armen Knaben zur Unterstützung ausgefolgt werden sollen. Bei dem Umstande, wo das fragliche Legat zu Handen dieser neu kreirten Studentenstiftung in Folge des herabgelangten k. k. Gub. Decrets vom $\frac{\text{10. Dezember 1836}}{\text{26. März 1837}}$ Nr. Exh. $\frac{59980}{14013}$ bei dem zur Empfangsnahme angewiesenen kk. Kameralzahlamte unterm 12. März 1838 mit 400 fl. CM. erlegt worden ist, so widmet der Gefertigte als von Seiten des löblichen Magistrats der k. k. Hauptstadt Prag bestellter Franz Anton Kettnerscher Verlasskurator mit Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle und des löblichen Magistrats diesen Betrag von 400 fl. CMze., sage vierhundert Gulden Conv. Mze in 20 kr. Silberstücken, wovon drei Stück auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine kölnische Mark Silber nach der Convenzion vom Jahre 1753 gerechnet werden, aus dem Nachlassvermögen des verstorbenen Franz Anton Kettner zu einer Studentenstiftung auf ewige Zeiten gegen dem, dass die entfallenden 5% Interessen von diesem Capitale einem studirenden Knaben aus der Familie des Stifters und in dessen Ermanglung einem andern armen studirenden Knaben zur Unterstützung von der hohen kk. Landesstelle zu verleihen seien, dass sofort der damit Betheilte die 5 p. C. Interessen mit 20 fl. CMze. bei guten Klassen durch alle Schulen geniessen und aus dem k. k. Kameralzahlamte erheben könne.

Zur Bestättigung alles dessen wurde vorliegender Stiftsbrief, welcher da, wo gehörig, einverleibt werden kann, in drei gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt, von dem Verlasskurator und zweien Herren Zeugen unterfertiget und von Seite der hohen k. k. Landesstelle, dann dem löblichen Magistrate bestättiget.

Prag, am 17. November 1838.

(L. S.)

Johann Kreisl mp.,
J. U. Dr. und Landesadvokat, Franz Anton Kettner'scher Verlass-Curator.

Felix Lantsch mp.,
als Zeuge.

Andreas Schön mp.,
als Zeuge.

No. Exh. 41688 jud.

Dieser Stiftsbrief wird als mit dem hochlandesstellig begnehmigten Entwurfe übereinstimmend landesbehördlich bestättiget.

Vom Prager Magistrate am 21. November 1838.

Keller mp. V. B.

Wanka,
Secretär.

ad N. E. 3344.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich zu entrichten kömmt, wird hiemit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofkommission.
Prag, am 30. December 1838.

In Verhinderung Sr. Exc. des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) R. v. Peche mp.

Henniger mp.

No 43.226.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorliegender Stiftsbrief seinem Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 14. August 1839.

(L. S.) Freiherr v. Procházka mp.

Mussak m. p.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

321.

1831

října 28. October.

Studentské nadání P. Josefa Antonína Seydla.

P. Josef Antonín Seydl, děkan v Berouně, určil ve své poslední vůli ze dne 28. října 1831 pozemek ku nadaci pro dva Berounské studenty v ten způsob, že výtěžek z pronájmu pozemku toho rovným dílem dvěma nadancům vypláceti se má.

Ihned po smrti zakladatelově mají požívati nadace předem synové bratra zakladatelova Jana, Josef a Jan Seydl, a to od počátku škol normálních) až do ukončení studií, ať již latinských, filosofických, bohosloveckých, právnických, lékařských neb technických.*

Právo presentační vyhradil zakladatel magistrátu v Berouně a děkanovi tamtéž.

*Nárok na nadání mají míti přede všemi potomci z rodu Jana Seydla, pak potomci z rodu sester zakladatelových Marie, Veroniky a Růženy, tedy z rodu Řehořovských, Pokorných a Nechanických, a konečně, nebylo-li by tu takového Seydlova pokrevního příbuzenstva, mravní, nadaní a pilní Berounští měšťanští synkové, jichž předkové z otcovy a matčiny strany aspoň po 30 let měli právo měšťanské v Berouně.**)*

*) Výnosem ze dne 9. března 1893 č. 1372, rozhodlo c. k. ministerstvo záležitostí duchovních a vyučování, že při nadaci této držeti se jest zásady, že žáci škol obecných nejsou vyloučeni z požívání nadace, neboť nařízení zakladatelova, že synové jeho bratrů také po čas návštěvy normální školy nadace požívati mají, dlužno, jelikož v nadačním listu pro rozdíl, kterýž by se v té příčině dělati měl, dostatečné opory není, užíti analogicky také v příčině těch, kdož ve vzdálenější řadě ku nadaci jsou povoláni.

**) Udělení nadace této descendentu Jana Seydla v první řadě povolanému není podmíněno určitým rodištěm aneb státním příslušenstvím. (Rozhodnutí ministerstva záležitostí duchovních a vyučování ze dne 29. srpna 1874, č. 11959, u příležitosti specielního případu.)

P. Josef Anton Seydl'sche Studenten-Stiftung.

P. Josef Anton Seydl, Dechant in Beraun, hat in seiner letzten Willenserklärung vom 28. October 1831 ein Grundstück zu einer Stiftung für zwei Berauner Studenten in der Art bestimmt, dass der Pachtertrag desselben zu gleichen Theilen für die zwei Stiftlinge verwendet werde.

Gleich nach dem Tode des Stifters sollten diese Stiftung zuerst die Söhne des stifterischen Bruders Johann, Josef u. Johann Seydl, und zwar vom Beginne der Normalschulen) bis zur Beendigung der Studien, sei es der lateinischen, der philosophischen, theologischen, juridischen, medicinischen oder des Musikconservatoriums geniessen.*

Das Präsentationsrecht hat der Stifter dem Magistrate in Beraun und dem Dechante dortselbst eingeräumt.

*Anspruch auf diese Stiftung sollen vor allen die Abstämmlinge aus dem Geschlechte des Johann Seydl haben, dann jene der stifterischen Schwestern Maria, Veronica und Rosalia, nämlich aus den Geschlechtern Řehořovský, Pokorný und Nechanický, und endlich in Ermangelung dieser Seydl'schen Blutsverwandtschaft und Freundschaft gesittete, talentirte und fleissige Berauner Bürgerssöhne, deren Voreltern väterlicher- und mütterlicherseits wenigstens 30 Jahre hindurch das Bürgerrecht in Beraun besessen haben.**)*

*) Mit dem Erlasse vom 9. März 1893, Z. 1372, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht entschieden, dass bei dieser Stiftung der Grundsatz festzuhalten ist, dass Volksschüler von dem Genusse der Stiftung nicht ausgeschlossen sind, denn die Anordnung des Stifters, dass die Söhne seiner Brüder auch während der Zeit des Besuches der Normalschule die Stiftung zu geniessen haben, muss, da im Stiftsbriefe für einen diesfalls zu machenden Unterschied ein hinreichender Anhaltspunkt nicht vorhanden ist, auch auf die in weiterer Folge zur Stiftung Berufenen analog angewendet werden.

**) Die Verleihung dieser Stiftung an einen in erster Linie berufenen Descendenten des Johann Seydl ist durch eine bestimmte Gebürtigkeit oder Staatsangehörigkeit nicht bedingt. (Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. August 1874, Z. 11.959, anlässlich eines speciellen Falles).

Oběma nadancům uloženo za povinnosť, denně na zakladatele v modlitbě vděčně pamatovati, v čas velkonoční a vánoční, aneb kdykoliv po čas studií gymnasijních do Berouna návštěvou přijdou, každou neděli po požehnání odpoledne ve tři hodiny před železným křížem na hřbitově společně se modliti litanie ku Všem Svatým i s modlitbami při nich. Při počasí deštivém aneb nebylo-li by jim to týž den možno, mají oba nadanci této povinnosti nejblíže příštího dne a sice společně dostáti. Mimo to jsou nadanci povinni, aby na hrobě zakladatelově kolem kříže záhon různobarevných růží a jiných květin nasázeli a tyto jakož i náhrobní kříž udržovali; opominou-li toho, užije se k témuž účelu výtěžku nadačního.

Změnila neb zrušila-li by se nadace tato, užiti se má výtěžku jistiny ku vnitřní výzdobě Berounského kostela sv. Jakuba, a kdyby i tento účel pominul, pro Berounský ústav chudých, ale i v těchto případech konati jest povinnosť udržování kříže náhrobního a záhonu květinového.

Nadační list o této nadaci byl dne 26. listopadu 1846 v Berouně vyhotoven a dne 4. ledna 1848 zemským guberniem potvrzen.

Dle tohoto listu nadačního obnášel výtěžek z pronájmu pole nadačního tehdy 121 zl. $5^1/_2$ kr. stříbra ročně.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci obecního výboru a děkana v Berouně.

Jmění nadační, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 1780 zl.)*

Roční požitek obou míst nadačních ustanoven po 149 zl.

Die beiden Stiftlinge wurden verpflichtet, täglich des Stifters im Gebete dankbar zu gedenken, zur Ostern- und Weihnachtszeit oder wann immer sie während der Gymnasialstudienzeit nach Beraun zu Besuche kommen, jeden Sonntag nach dem Segen nachmittags um drei Uhr vor dem eisernen Crucifixe am Friedhofe gemeinschaftlich die Litanei zu allen Heiligen sammt Gebeten zu beten. Bei Regenwetter und im Falle der Verhinderung haben die beiden Stiftlinge dieser Verpflichtung am nächstfolgenden Tage, und zwar gemeinschaftlich, nachzukommen. Ausserdem sind die Stiftlinge gehalten, an dem Grabe des Stifters um das Crucifix eine Anlage von verschiedenfarbigen Rosen und anderen Blumen anzupflanzen und diese sowie das Grabkreuz zu erhalten; wenn sie dies unterlassen, ist hiezu das Stiftungserträgnis zu verwenden.

Für den Fall der Änderung oder Aufhebung dieser Studentenstiftung ist das Erträgnis des Capitals zur inneren Ausschmückung der Berauner St. Jakobskirche, und wenn auch dieser Zweck wegfiele, für das Berauner Armeninstitut zu verwenden; aber auch in diesen Fällen ist die Verpflichtung der Erhaltung des Grabkreuzes und der Blumenanlage zu erfüllen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde unterm 26. November 1846 zu Beraun ausgefertigt und am 4. Jänner 1848 vom Landesgubernium bestätigt.

Nach diesem Stiftsbriefe hat das Pachterträgnis des Stiftungsfeldes damals 121 fl. $5^1/_2$ kr. in Silber jährlich betragen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Gemeindeausschusses und des Dechants in Beraun verliehen.

Das Vermögen der Stiftung steht ebenfalls in Verwaltung der gedachten Landesstelle und beträgt 1780 fl.)*

Die Jahresgebür der beiden Stiftungsplätze ist mit je 149 fl. festgesetzt.

I.

Auszug

aus dem Testamente des P. Jos. A. Seydl, gewesenen Berauner Dechants, vom 28. October 1831.

§ 8. Moje nemovité jmění, bona immobilia.

a) Kromrovské, čili bývalé Schveskovské, ut Contrakt vom 1. April 1829 ingros. lib. Contract. IV. fol. 203 sub Nro. 245.

*) Mimo této jistiny má nadace pozemky s ročním nájemním výtěžkem 251 zl.

**) Ausser diesem Capitale besitzt die Stiftung Feldgrundstücke mit einem Jahrespachtertrage von 251 fl.

ad A. Pole Kromrovské odkazuji na dva Berounské študenty z ouroků na stejnou polovici dvojí. Tuto študentskou fundaci dle mé přítomné první præsentací budou nejprvnější užívati hned po mé smrti Josef a Jan, dva synkové mého dotčeného bratra Jana Seydla, mlynáře a měšťana v Berouně. a že Josef přestal študovati, užívej této fundací študentské pro tehdáž Jan samojediný, a sice od jich nejmenších normálních škol až do skončení svých školních študií kterýchkolivěk, buď latinských škol, philosofie, theologie, juris, medicinæ aneb třebas v conservatorium musicæ čili v technice. Za kterýchžto [sic] celý čas jich študií, bude-li můj bratr Jan na živě, on sám beze všeho pachtu, ale dle zachování vejminek k bezpečnosti pole dotčeného dle vysokého gubernialního nařízení, užívati může; umřel-li by ale, tedy se pole to ihned propachtuje. Pak ale po mé první præsentaci na tuto študentskou fundaci bude míti právo představovati vzácný magistrát a důstojný pan děkan v král. krajském městě Berouně jakožto patroni, a sice nejprv mládence z rodu Jana Seydlovského, pak z Řehořovského, Pokornovského a Nechanického, jakožto po mých sestrách Marii, Veronice a Rosálii; a konečně v nedůstatku takového Seydlovského krevního přátelství a příbuzenství mravné, vtipné a pilné synky měšťanské z kteréhokoli rodu v král. krajském městě Berouně, ježto předkové takových synků jak z otcovy tak i z matčiny strany aspoň třicet let městského práva v Berouně užívali.

Povinnost takových študentských fundatistů Seydlovic bude: mravně a nábožně se vždy chovati, na študování všemožnou práci vynakládati a z každé školy dobrými atesty se vykázati a každodenně na modlitbách svých vděčně na svého fundatora pamatovati.

Mimo to o velkonočních svátcích a o vagacích, neb kdykoli by z gymnasium přišli do Berouna navštívit, bude jich povinností, za celý ten čas jejich tu bytí, před železným krucifixem na hřbitově po polední ve tři hodiny, vždy oba společně, modliti se pobožně v neděli po požehnání litanie o Všech Svatých s modlitbami při nich.

A od takové povinnosti budou vyjmuti, an by pršelo, nebo někam přes pole šli, a to budou moci druhého dne vynahraditi, ale vždy pohromadě vespolek.

A poněvadž študenti bývají milovníci květin, tedy budou povinni taky na hřbitově kolem mého krucifixu v pěkném pořádku nasázeti z jara buď sami aneb skrze jiného, od nich dožádaného, nasázet dáti růží červených, bílých i jiné barvy, modrého a bílého bezu a jiných květin, a takových, kdykoli přijdou z gymnasium do Berouna, dobře a čistě hleděti. A protož, kdykoli by tu kolem krucifixu kde která růže čili květina vyhynula, budou povinni vždy o vysázení nové sazenice dbáti pečlivě. Což, tuším, nebude obtížné, ale potěšitedlné.

Kdyby se však ale proti všemu nadání s touto študentskou fundací dvojí dle nejvyššího nařízení měla kdysi nějaká změna státi neb dokonce zničiti, tedy by to pole dle mé poslední vůle připadlo záduší Sv. Jakuba v Berouně, ale jen na pouhé zvelebování uvnitř chrámu Páně, na apparaty etc. i na kruchtě varhan v dobrém stavu držení; a kdyby i to platiti nemělo, tedy připadne k ústavu chudých v Berouně. Z ouroků ale zachování mého krucifixu a růžového sadu kolem něho s kvítím musí na věčné časy na hřbitově svědomitě hleděno býti, takže, kdyby nějaké správy kdy na krucifixu a jeho postamentu bylo zapotřebí, nechtěli-li by to študenti Seydlovic fundirovaní dobrovolně chtít dáti náležitě zříditi, tedy se mou poslední vůlí na jeden rok tehdáž fundací študentům odejme na tak dlouhý čas, jak mnoho by taková správa mého krucifixu na mém hrobě stála i s květin a růží tu náležitým zřízením.

Ba byť by i celý krucifix nepředvídanou příhodou přišel k porušení neb k zkažení, tedy musí opět takový nový železný vyzdvižen býti z těchto čtyr fundací študentských a špitálských.

Nepochybuji, že o to šlechetní študenti Seydlovic u slavného magistrátu a důstojného P. děkana v Berouně vždy prosbou svou z vděčného srdce horlivě se ucházeti budou etc. etc. etc.

Vytaženo doslovně ex lib. cont. VII. fol. 35., 36. a 36. p. v. města Berouna.

C. k. knihovní úřad v Berouně, dne 11. prosince 1891.

(L. S.) Slavíček. m. p.
c. k. knihovní.

Ověřený opis v archivu c. k. místodržitelství v Praze. Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

II.

(4 zl. kolek.)

My měšťanosta a rada kr. krajského města Berouna známo činíme tímto nadacím listem vůbec, zvláště pak tu, kde by toho důležitá potřeba ukazovala, kterak dne 5. července 1837 v Pánu zesnulý důstojný pan Josef Antonín Seydl, děkan Berounský, poslední svou vůlí od 28. října 1831 (-8-), prohlášenou dne 6. července 1837, na věčné časy nadání pro dva študenty učinil, doslovně takto ustanoviv:

„Moje nemovité čili nemohovité jmění, totiž dědičně koupené pole za měšťanským špitálem ku Královému Dvoru nad silnicí v pravo jdoucímu, Kromrovské čili bývalé Švaškovské, ut Contract vom 1. April 1829 ingr. lib. Cont. IV. fol. 203 p. v. Nro. 245, odkazuji na důkaz své vlastenské lásky k Berounu na věčnou fundaci, tak ale, aby se nikdy nesmělo prodati, anýbrž aby se vždy dle vysokého guber. nařízení ode dne 19. prosince 1822 Nro. Gub. 44263 Consist. 186 pachtovalo, následujícím způsobem:

Pole Kromerovské odkazuji na dva Berounské studenty z ouroků na stejnou polovici dvojí Tuto študentskou fundaci dle mé přítomné první præsentací budou nejprvnější užívati hned po mé smrti Josef a Jan, dva synkové mého dotčeného (sic) bratra Jana Seydla, mlynáře a měšťana v Berouně, a sice od jich nejmenších normálních škol až do skončení svých školních studií kterýchkolivěk, buď latinských škol, philosophiæ, pak theologiæ, juris, medicinæ, aneb třebas v conservatorium musicæ čili v technice.

Za kterýžto celý čas jejich studií, bude-li můj bratr Jan na živě, on sám beze všeho pachtu, ale dle zachování vejminek k bezpečnosti pole dočteného (sic) dle vysokého gubern. nařízení užívati může, umřel-li by ale, tedy se pole to hned propachtuje. A že Josef přestal študovat, užívej této fundací študentské pro tehdáž Jan samojediný.

Pak ale po mé první præsentaci na tuto študentskou fundaci budou míti právo představovati vzácný magistrát a důstojný pan děkan v král. krajském městě Berouna (sic) jakožto patroni, a sice nejprv mládence z rodu Jana Seydlovského, pak z Řehořovského, Pokornovského a Nechanického, jakožto po mých sestrách Marii, Veronice a Rosalii, a konečně v nedůstatku takovéhoto Seydlovského krevního přátelství a příbuzenství mravné, vtipné a pilné synky měšťanské z kteréhokoli rodu v kr. městě Berouna, ježto předkové takových synků jak z otcovy tak z matčiny strany aspoň třiceti let již městského práva v Berouně užívali.

Povinností takových študentských fundatistů Seydlovic bude: mravně a nábožně se vždy chovati, na študování všemožnou práci vynakládati a z každé školy dobrými atesty se vykázati a každodenně na modlitbách svých vděčně na svého fundatora pamatovati. Mimo to o velikonočních svátcích a vánocích, neb kdykoli by z gymnasium přišli do Berouna navštívit, bude jich povinnost, za celý ten čas jejich tu bytí před železným krucifixem na hřbitově popolední ve tři hodiny, vždy oba společně, modliti se pobožně v neděli po požehnání litanie o Všech Svatých s modlitbami při nich.

Od takové povinnosti budou vyjmuti, an by pršelo, nebo někam přes pole šli, a to budou moct druhého dne vynahraditi, ale vždy pohromadě vespolek. A poněvadž študenti bývají milovníci květin, tehdy budou povinni tady na hřbitově kolem mého krucifixu v pěkném pořádku nasázeti z jara buď sami neb skrze jiného, od nich dožádaného, nasázet dáti růží červených, bílých a jiné barvy, modrého a bílého bezu a jiných květin, a takových, kdykoliv přijdou z gymnasium do Berouna, dobře a čistě hleděti. A protož, kdykoliby tu kolem krucifixu kde která růže čili květina vyhynula, budou povinni vždy o vysázení nové sazenice dbáti pečlivě. Což tuším nebude obtížné, ale potěšitedlné.

Kdyby se však ale proti všemu nadání s touto študentskou fundací dvojí dle nejvyššího nařízení měla kdysi nějaká změna státi neb dokonce zrušiti, tehdy by to pole dle mé poslední vůle připadlo záduší Sv. Jakuba v Berouně, ale jen na pouhé zvelebování uvnitř chrámu Páně, na apparáty etc. i na kruchtu, varhan v dobrém stavu držení, a kdyby i to platiti nemělo, tedy připadne k ústavu chudých v Berouně.

Z ouroků ale zachování mého krucifixu a růžového sadu kolem něho s kvítím musí na věčné časy na hřbitově svědomitě hleděno býti, tak, že kdyby nějaké správy kdy na krucifixu a jeho podstamentu bylo potřebí, nechtěli-li by to študenti Seydlovic fundirovaný dobrovolně chtít dáti náležitě zříditi, tedy se mou poslední vůlí na jeden rok tehdáž fundací študentům odejme na tak dlouhý čas, jak mnoho by taková správa mého krucifixu na mém hrobě stála i s kvítím a růží tu náležitým zřízením.

Ba, byťby i celý krucifix nepředvídanou příhodou přišel k porušení neb zkažení: tehdy musí opět takový novo-železný vyzdvižen býti z těchto čtyr fundací študentských a špitálních.

Nepochybuji, že o to šlechetní študenti Seydlovic u slavného magistrátu a důstojného p. děkana v Berouně vždy prosbou svou z vděčného srdce horlivě se ucházeti budou.

Jelikož pole to pod číslem místopisným 730 k určenému oučelu výrokem veleslavného soudu zemského ode dne 1. dubna 1845 číslo 7379, lib. Cont. VII. fol. 35 No. 35 vtěleném, náležitě odevzdáno a vedle ustanovení veleslavného řízení zemského ode dne 23. srpna 1841 No. 45584, pak 21. února 1842 č. 7287, již dne 9. dubna 1842 na šest roků také za ročních 121 zl. 5½ kr. stříbra pronajato jest: slibujeme nížepsaný, že dobročinnou vůli tuto všemožně zachovati chceme na všecky časy a o vyplnění jí, totiž ohledně nadání studujícím věnovaného v spůsobu svrchu položeném, povždy starati se a pečovati budeme, aniž jakou změnu v něm dopustíme bez výslovného přivolení veleslavného řízení v království samého.

Zavázanost ta k dozorství platiž o nás i nástupcích budoucích v úřadech našich. Tomu na vědomí jsme vyhotovili tři stejné listy a každý rukou vlastní podepsavše dali jsme je pečetí městskou opatřiti, z nichž jeden k veleslavnému řízení, druhý k slavnému úřadu krajskému k uložení přijde, třetí pak u magistratu chován bude.

Dáno v Berouně, dne 26. listopadu 1846.

(L. S.)

Schick von Ortenfels mp.,
Bürgermeister.

(L. S.) Vincenc Karel Lábler mp.,
knížecí arcib. notář, tajemník vikariátní a děkan Berounský.

Winter mp.,
Rath.

Kuniger mp.,
Rath.

Joh. Seydl mp.,
Repräsentant.

ad N. 858.

Gegenwärtige Stiftung wird mit der Bedingung erbsteuerfrei certiorirt, dass im Falle der etwaigen Aufhebung dieser Stiftung und sodann eintretenden Verwendung des Stiftungsfeldes auf Kirchenerfordernisse und Erhaltung der Orgel in der Kirche St. Jacob in Beraun bezüglich der vom genannten Felde zu entrichten kommenden von Seite der Stadt Berauner Grundbuchsführung in lib. Cont. IV. fol. 203 No. 245 und in lib. Cont. VII. fol. 35 No. 35 vorgemerkten 10% Erbsteuer der Erbsteuerausweis unverzüglich einzusenden komme.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.

Prag, am 25. November 1847.

In Verhinderung Sr. Excellenz des zweiten Herrn k. k. Gubernial-Praesidenten

(L. S.) Aull mp.,
k. k. Appell. Rath.

Falk mp.

No. 76017.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättiget.

Prag, am 4. Jänner 1848.

(L. S.) R. v. Kiwisch mp.
Hofrath.

Cron m. p.

Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze. Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

322.

1832

März 1. března.

Leopold Rabusky'sche Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung wurde von dem Brüxer Bürgermeister Leopold Rabusky anlässlich der am 1. März 1832 stattgehabten 40jährigen Feier der Thronbesteigung des Kaisers Franz I. mit einem Capitale von 240 fl. C. M. für arme studierende Brüxer Bürgerssöhne errichtet.

Das Präsentationsrecht sollte der Brüxer Magistrat ausüben.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 2. November 1832 zu Brüx errichtet und am 30. April 1833 vom Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation der Brüxer Gemeindevertretung verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1248 fl. 49 kr. und die Jahresgebür des Stiftungsplatzes 50 fl.

Studentské nadání Leopolda Rabuského.

Nadaci zřídil Mostecký purkmistr Leopold Rabuský u příležitosti dne 1. března 1832 odbývané čtyřicetileté slavnosti nastoupení na trůn císaře Františka I. s jistinou 240 zl. konv. m. pro chudé studující Mostecké měšťanské syny.

Právo presentační vykonávati měl Mostecký magistrát.

Nadační list o nadaci této byl dne 2. listopadu 1832 v Mostu zřízen a dne 30. dubna 1833 zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci obecního zastupitelstva v Mostu.

Jmění nadační, jež rovněž spravuje místodržitelství v Praze, obnáší 1248 zl. 49 kr. a roční požitek místa nadačního 50 zl.

Stiftsbrief.

Herr Leopold Rabusky, dermal Bürgermeister der k. Stadt Brüx im Saazer Kreise, hat als eine fromme Widmung gelegentlich der für einen jeden österreichischen Staatsbürger merkwürdigen und grossen, am 1. März 1832 stattgehabten Feier der 40jährigen glorreichen Regierung unseres verehrten und vielgeliebten Landesvaters Sr. k. k. Majestät Franz I. zur Gründung einer Studentenstiftung für Brüxer arme Bürgerssöhne ein Capital pr. 240 fl. CM., und zwar

1. eine 5% Metallique-Obligation pr. 100 fl. Z. 78064 vom 1. Feber d. Js. sammt den vom 1. Feber d. J. abfallenden Interessen;

2. eine 5% Metallique-Obligation pr. 100 fl. Z. 74602 von . . . . . . sammt der von . . . . abfallenden 5% Interessen und

3. jenes Capital pr. 100 fl. W. W. oder 40 fl. CM., welches vermöge 18. Schuldenbuch Fol. 271 auf dem Brüxer Wohnhause NC. 185 versichert und dermal in Folge besonderer Cession ddto. 25. October d. Js. an die intentirte Studentenstiftung bereits abgetreten ist, sammt den hievon vom 1. November 1831 abfallenden 5% Interessen, und welches Capital aus einer Collecte der Stadt Brüxer Bürgerschaft gelegenheitlich der am 22. September 1822 stattgehabten Installation des H. Stifters als k. Stadt Brüxer Bürgermeisters herrührt, und wovon die abfallenden jährl. 5% Interessen bisher als ein Beitrag zur Bekleidung eines armen Brüxer Studenten verwendet wurden, und welches Capital seit dessen Entstehen schon vom besagten H. Stifter zur einstigen Gründung der befragten Studentenstiftung bestimmt war, mit der Erklärung dargebracht und bestimmt, dass diese Studentenstiftung schon mit dem heurigen Schuljahre mit 10. October 1832 zu Gunsten eines armen studirenden Brüxer Bürgerssohns ins Leben trete und dem

jeweiligen k. Stadt Brüxer Magistrate das Präsentationsrecht zu dieser Studentenstiftung zustehen und eingeräumt werden solle.

Da nun das hochlöbl. k. k. Böhm. Landesgubernium zu Folge hoher, mit k. k. kreisämtl. Missiv vom 1. October d. Js. Z. 5832 intimirten Verordnung vom 17. Septbr. d. Js. Z. 34377 diesen frommen Stiftungs-Antrag unter diesen Modalitäten angenommen und consentiret hat, so wurde das Capital pr. 40 fl. CMze. auf dem Brüxer Hause Nr. Cons. 185 in Folge der hierüber ergangenen hochlandesstelligen Weisung halbjährig aufgekündigt, und wird solches nach erfolgter Einzahlung zum Einkaufe einer entsprechenden 5% Metallique-Obligation gleichsam verwendet werden und daher das gesammte Stiftungscapital pr. 240 fl. CMze. in 5% Obligationen bestehen.

Zur rechtlichen Bewähr dieser Studentenstiftung, welche schon mit dem heurigen am 1. October anfangenden Schuljahr ins Leben treten und kraft welcher ein armer studirender Brüxer Bürgerssohn die von dem Stiftscapitale pr. 240 fl. CMze. jährlich abfallenden 5% Interessen pr. 12 fl. CMze. nach vorläufiger, durch den gefertigten Magistrat geschehenen Præsentation beziehen soll, hat der gefertigte Magistrat in Folge der angezogenen hochortigen Weisung im Einverständnisse mit dem H. Stifter den gegenwärtigen Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien auf klassenmässigen Stempel, wovon das eine Pare bei der hohen Landesstelle, ein Pare in der k. k. weltlichen Stiftungsfondskassa und ein Pare in der Brüxer Magistratual-Registratur erliegen soll, ausgefertigt und verbindet sich darin für sich und seine Nachfolger, zu der besagten Stiftung jedesmal nur einen Brüxer studierenden armen Bürgerssohn zum Bezuge der von dem Stiftungscapitale pr. 240 fl. CMze. jährlich abfallenden 5% Interessen pr. 12 fl. CMze., sage zwölf Gulden CMze., in Vorschlag zu bringen und zu præsentiren und sohin den Willen und die fromme Absicht des Hr. Stifters jederzeit genauest zu erfüllen.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief von dem Magistrate, dem Hr. Stifter und zwei Zeugen gefertigt und ämtlich besiegelt.

So geschehen k. Stadt Brüx den 2. November 1832.

(L. S.) Peter Juris mp.,
als amtirender Rath.

Wenzel Reich mp.,
Rath.

Anton Sedlaczek mp.,
Rath.

Johann Stranik mp.,
Rath.

Anton Petak mp.,
Sekretär.

Leopold Rabusky mp.,
als Stifter.

Wenzel Buxrucker mp.,
als Zeuge.

Ad N. Exh. 752.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird anmit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.
Prag am 7. April 1833.

In Verhinderung Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) Herget mp.

Freih. v. Henniger mp.

1740.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag am 30. April 1833.

(L. S.) Lützow mp.

Cron mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

323.

1832

April 10. dubna.

Alois und Franz Schmidt und Francisca Richter'sche Studenten-Stiftung.

*Diese Studentenstiftung wurde mittelst Errichtungsurkunde de dato Prag am 20. October 1832 *) von Francisca Richter geb. Schmidt einestheils zur Ehrung des Andenkens ihres Onkels Alois Schmidt, gewesenen Rechnungsofficials der k. k. Böhm. Prov. Staatsbuchhaltung, und ihres Vaters Franz Schmidt, jub. Rechnungsrathes derselben Behörde, anderentheils über eigenen Entschluss unter dem Namen Alois und Franz Schmidt'sche, dann Francisca Richter'sche Studentenstiftung gegründet.*

Zur Sicherstellung derselben setzte die Stifterin ihr Haus NC. 452—I. in Prag in der Art ein, dass der nach Abrechnung der auf diesem Hause haftenden Satzposten per 4000 fl. C. M. und 1760 fl. C. M. erübrigende Wert des besagten Hauses das Stiftungscapital bilden sollte.

Die Stifterin bestimmte, dass vier Stipendien gebildet werden, und zwar das erste mit 60 fl. C. M., während auf die übrigen drei Stipendien je der dritte Theil des nach Abschlag der erwähnten 60 fl. C. M. erübrigenden Jahreserträgnisses des Stiftungsvermögens entfallen sollte.

Anspruch auf diese Stiftung sollen die mit gutem Erfolge studierenden männlichen nächsten Anverwandten aus der Familie des Alois Schmidt, dann jene aus der Familie des Franz Schmidt und endlich jene aus der Familie der Francisca Richter haben, und zwar sollen bei gleichen Fähigkeiten und gleichem Fortgange stets die aus der älteren Linie abstammenden Jünglinge den Vorzug geniessen.

Nach Aussterben dieser Familien oder bei Abgang stiftungsfähiger würdiger Bewerber, kann die Stiftung auch anderen unbemit-

*) Die Absicht, diese Stiftung zu errichten, hat Francisca Richter bereits in der unterm 10. April 1832 an das Landesgubernium gerichteten Eingabe angezeigt und um die Genehmigung dieser Widmung gebeten.

Studentské nadání Aloise a Františka Schmidta a Františky Richterové.

Toto studentské nadání založeno bylo zakládací listinou sepsanou v Praze dne 20. října 1832) Františkou Richterovou rozenou Schmidtovou jednak k uctění památky strýce jejího Aloise Schmidta, prov. státní účetního oficiála c. k. české prov. účtárny, a jejího otce Františka Schmidta, jub. účetního rady téhož úřadu, jednak z vlastního popudu pode jménem studentského nadání Aloise a Františka Schmidta a Františky Richterové.*

K zajištění nadace dala zakladatelka svůj dům č. p. 452—I. v Praze v zástavu v ten způsob, že cena tohoto domu zbývající po odečtení pohledávek na domě tomto v obnosu 4000 zl. konv. m. a 1760 zl. konv. m. zástavně pojištěných, býti má jměním nadačním.

Zakladatelka ustanovila, že zříditi se mají čtyry stipendia a sice první s 60 zl. konv. m., kdežto na ostatní tři stipendia po jedné třetině ročního výtěžku jmění nadačního, který po srážce zmíněných 60 zl. konv. m. zbude, připadnouti má.

Nárok na nadaci mají míti s dobrým prospěchem studující mužští nejbližší příbuzní z rodiny Aloise Schmidta, pak takoví z rodiny Františka Schmidta a konečně takoví příbuzní z rodiny Františky Richterové a sice, jsou-li schopnosti stejných i prospěchu stejného mají přednosť míti mladíci pocházející ze starší větve.

Vymrou-li rodiny tyto aneb nebude-li k nadaci schopných zasloužilých žadatelů, může uděliti se nadace i jiným nemajetným, ale

*) Úmysl zříditi nadaci tuto Františka Richterová již v podání svém na zemské gubernium ze dne 10. dubna 1832 oznámila a za schválení tohoto věnování prosila.

telten, jedoch in Böhmen gebürtigen Jünglingen verliehen werden; unter mehreren Bewerbern haben die mittelloseren und bei gleicher Mittellosigkeit die einen besseren Studienfortgang nachweisenden Knaben den Vorzug.

Der Genuss der Stiftung hat mit der ersten Grammaticalclasse zu beginnen und noch zwei Jahre nach vollendeten höheren Studien, als der Theologie, der Rechte und der Medicin, zu dauern.

Das Vorschlagsrecht soll stets dem ältesten männlichen und in dessen Abgang dem ältesten weiblichen Descendenten aus der Familie der Francisca Richter und im Falle der Minderjährigkeit desselben der Vormundschaft zustehen.

Nach Aussterben dieser Familie soll dieses Recht der jeweilige Präfect des Prager Altstädter k. k. Gymnasiums im Einverständnisse mit dem Professorencollegium ausüben und hiebei die Stimmenmehrheit entscheiden.

Zum Schlusse bestimmt noch der eingangs erwähnte, vom k. k. Böhm. Landesgubernium unterm 2. April 1833 bestätigte Stiftsbrief, dass das Stiftungscapital nie in öffentlichen Fonds, sondern stets und ausschliesslich nur auf Privathypotheken elocirt werden darf.

Gegenwärtig beträgt das Stiftungscapital 25.384 fl. 43 kr. und steht in Verwaltung der k. k. Statthalterei in Prag, welche die Stiftung als Präsentationsstiftung) auch verleiht.*

Die Jahresgebür der bestehenden vier Stiftungsplätze ist mit je 250 fl. festgesetzt.

v Čechách rodilým mladíkům; mezi více žadately mají přednosť nemajetnější a je-li nemajetnosť stejná, hoši lepší prospěch ve studiích vykazující.

Požitek nadání počíti má první třídou grammatikální a trvati ještě po dvě léta po ukončených vyšších studiích bohosloveckých, právnických a lékařských.

Právo návrhu příslušeti má vždy nejstaršímu mužskému, a nebylo-li by takového, tož nejstaršímu ženskému potomku z rodiny Františky Richterové a byl-li by nezletilý, jeho poručenstvu.

Po vymření rodiny této má právo takové vykonávati vždy prefekt Pražského Staroměstského c. k. gymnásia ve srozumění se sborem profesorským, při čemž rozhodovati má většina hlasů.

Nadační list shora zmíněný, dne 2. dubna 1833 c. k. Českým zemským guberniem potvrzený, ustanovuje ku konci, že nesmí se uložiti jmění nadační nikdy ve fondech veřejných, nýbrž vždy a výlučně jen na zástavy soukromé.

Nyní obnáší jmění nadační 25.384 zl. 43 kr.; spravuje je c. k. místodržitelství v Praze, kteréž také nadaci po dotyčné presentaci) udílí.*

Roční požitek čtyř míst, které nadace má, ustanoven po 250 zl.

I.

(6 + 6 + 6 Kreuzer Stempel.)

Hochlöbliches k. k. Landesgubernium!

Bereits mein im Jahre 1814 ab intestato verstorbener Onkel (Vaters-Bruder) Aloys Schmidt, damals gewesener Rechnungsoffizial bei der k. k. böhmischen Provinzial-Staatsbuchhaltung, als auch mein am 11. März 1831 ebenfalls ab intestato verstorbener Vater Franz Schmidt, jubilirter Rechnungsrath bei eben dieser Buchhaltung, haben — ohne dies jedoch durch die Errichtung einer förmlichen letztwilligen Anordnung festzustellen — einigemal bloss den Wunsch geäussert, dass aus ihrem Vermögen, vorzüglich aber aus den Erträgnissen des vorerst dem Onkel Aloys Schmidt, dann meinem Vater Franz Schmidt stadtbücherlich ins Eigenthum zugeschriebenen, letztlich aber von meinem Vater

*) Gegenwärtig übt das Präsentationsrecht ein Richter'scher Descendent aus.

*) Nyní vykonává právo presentační potomek Richterové.

mir unterm 3. Mai 1824 eigenthümlich abgetretenen und zeuge des hier sub *A.* beiliegenden stadtbücherlichen Extractes und bei dem unterm 24. Jänner 1832 nunmehr erfolgten Ableben meiner Mutter Josepha Schmidt dermal von mir unbeschränkt genossen werdenden Hauses NC. 452 im ersten Prager Hauptviertel einst mehrere Studentenstiftungen creirt werden möchten.

Obgleich die Realisirung dieses Wunsches meinem Interesse entgegenstrebt und obgleich mir irgend eine gesetzmässige Verpflichtung zur Effectuirung desselben auf keinen Fall zugemuthet, viel weniger auferlegt werden kann, so fühle ich als dankbare Nichte und Tochter mich dennoch berufen, die Ausführung dieses wohlthätigen Zweckes keinesfalls zu hemmen oder selbst erst auf meine Kinder zu übertragen, vielmehr gehet mein Vorsatz dahin, bei dem Umstande, da nur mir die Mittel und Wege am besten bekannt sein können, welche die Ausführung fördern, diese letztere selbst zu leiten und zugleich die uneigennützige Vollstreckerin frommer, von mir geehrter und Gott gefälliger Wünsche zu sein.

Von diesem Geiste beseelt unterlege ich demnach einem hochlöblichen k. k. Landesgubernium folgenden Antrag zur hohen Würdigung:

a) Auf meinem Hause N. C. 452—I. sind laut Extract A. zu Handen des Herrn Adalbert Grafen Lažansky, k. k. Rittmeisters, 4000 fl. C. M. gegen 5% Verzinsung und halbjährige Aufkündigung versichert.

Gleich hinter diesen 4000 fl. C. Mze. soll zu meinen Handen als ein frei disponibles, mir eigenthümlich anzugehörendes, mit 5 pct. in halbjährigen Raten unter den Folgen des Patents vom 18. October 1792 § 4 verzins-, cedir- und ebenso aufkündbares Capital der Betrag von 1760 fl. C. Mze. in k. k. österreichischen 20 kr. Stücken des dermaligen Schrott und Kornes (Feingehalts und Prägung), drei Stück auf einen Gulden und zwanzig solche Gulden auf eine feine köllnische Mark gerechnet, im Wege der Intabulirung des zu errichtenden Stiftsbriefes versichert werden.

b) Der überrestliche Wert dieses Hauses, der durch obige Haftungen pr. 4000 fl. und 1760 fl. C. Mze. nach den dermaligen Zeitverhältnissen noch nicht zur Hälfte erschöpft ist, resp. dessen Erträgnisse, sollen zur Creirung der weiters bezeichneten Studentenstiftungen in der Art dienen, dass,

c) sobald selbe in die Wirksamkeit zu treten haben, vor allem andern ein Betrag von 150 fl. W. W., resp. 60 fl. C. Mze. in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken von dermaligem Schrott und Korn, den ich dermal als eine von meinem eingangs genannten Onkel Alois Schmidt seiner gewesenen Dienstmagd Katharina Feiler zugedachte jährliche lebenslängliche Unterstützung zahle und bis zu ihrem Tode zahlen werde, die erste, und die nach Abschlag der eben gedachten 60 fl. C. Mze. erübrigenden weiteren Erträgnisse, in drei gleiche Theile getheilt, die zweite, dritte und vierte Studentenstiftung begründen.

d) Diese vier Stiftungen sollen fortan den Namen Alois und Franz Schmidt'sche, dann Francisca Richter'sche Studentenstiftungen führen.

e) Diese Stiftungen sollen für die mit gutem Erfolge den Studien sich widmenden männlichen nächsten Anverwandten vorerst der Alois, dann der Franz Schmidt'schen, endlich erst der Francisca Richter'schen Familie, selbe mögen in einer oder der andern Provinz der k. k. Erbstaaten existiren, und nach deren Aussterben oder bei Abgang der zum Genusse würdigen und fähigen Stiftlinge für andere unbemittelte Studierende, welche jedoch aus Böhmen gebürtig sein müssen, bestimmt sein, und der Genuss derselben soll mit der ersten Gymnasialgrammatikalklasse anfangen und bei fortwährendem Fleisse und gleich gutem Fortgang in den Studien erst mit Vollendung derselben für Hörer der Theologie, der Rechte und der Medicin gleichmässig, u. zw. dergestalt, dass der Stiftungsgenuss auf jeden Fall nur zwei Jahre nach vollendeten Studien zu dauern haben wird — enden.

f) Bei gleichen Fähigkeiten und bei gleichem Fortgang — welche beide Eigenschaften lediglich nach den vorgelegt werdenden Studienzeugnissen ohne anderweitiger Begünstigung zu beurtheilen sind — soll, in so lang Alois oder Franz Schmidt'sche oder Francisca Richter'sche zum Stiftungsgenusse geeignete Anverwandte vorhanden sind, welche überhaupt immer den Vorzug vor Fremden haben müssen, stets der aus der ältern sub *e)* bezeichneten Linie Abstammende, und bei eintretender Verleihung an fremde Studierende stets der Mittellosere, bei gleicher Mittellosigkeit aber der mit besseren Fortgangsklassen Versehene den Vorzug haben.

g) Das Vorschlagsrecht soll, jedoch erst nach Ableben der gefertigten Francisca Richter, welche sich für ihre Lebensdauer dasselbe unbedingt verwahrt, stets dem ältesten männlichen Descendenten und in dessen Abgang der ältesten weiblichen Descendentin der Francisca Richter'schen Familie, oder falls dieser männliche Descendent oder die weibliche Descendentin noch minderjährig wäre, der jeweiligen Vormundschaft desselben oder derselben zustehen.

Nach Aussterben oder Erlöschen dieser soll das Vorschlagsrecht an den jeweiligen Hr. Gymnasialpräfekten des Altstädter k. k. Prager Gymnasiums im Einverständnisse mit denen gesammten dortigen Hr. Professoren übergehn und hiebei die Stimmenmehrheit entscheiden.

h) Zum Genusse d e r e r s t e n, mit dem Todestage der sub *c)* genannten Dienstmagd Katharina Feiler ins Leben tretenden Studentenstiftung von jährlichen 60 fl. Conv. Mze. in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken von dermaligem Schrott und Korn berufe ich den ältesten, oder bei dessen etwaiger Unfähigkeit den ihm nachgebornen oder erst nachgeboren werdenden Sohn der Vinzenzia verehl. Richard, gebornen Schmidt, dermal zu Wien wohnhaft, als Tochter des am . . . . . . zu Gitschin in Böhmen verstorbenen k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Districts-Revisors Vincenz Schmidt, welcher der leibliche Bruder meines Onkels Alois Schmidt, dann meines Vaters Franz Schmidt war. Nur dann, wenn diese Vinzenzia verch. Richard, geb. Schmidt, keine zum Stiftungsgenusse taugliche Söhne hätte, sollen andere taugliche Anverwandte oder in deren Abgang fremde Studierende diese Stiftung nach dem sub *g)* bestimmten Vorschlag zu [sic] erhalten.

Zum Genusse der sub *c)* gedachten zweiten — dritten — und vierten Studentenstiftung berufe ich, und zwar vom heutigen Tage an, meine beiden Söhne Franz und Wenzel Richter dergestalt, dass selbe, jedoch o h n e U n t e r s c h i e d d e s S t a n d e s, bis zu ihrer erfolgten ersten Anstellung, welche Bestimmung jedoch keinesfalls das dreissigste Lebensjahr des einen oder des andern [überschreiten soll], es mögen seiner Existenz theologische, juridische, medizinische, technische oder militärische Studien (versteht sich mit guten Sitten und Fortgang) vorangegangen sein, den vollen gleichtheiligen Genuss der Erträgnisse des Hauses Nr. C. 452—I. nach Abschlag der entfallenden Giebigkeiten, der Passivinteressen, und nach Abschlag der praesumtiv mit jährlichen 60 fl. C. Mze. in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken vom dermaligen Schrott und Korn seit dem Todestage der Dienstmagd Katharina Feiler zu leistenden e r s t e n Studentenstiftung ungeschmälert haben sollen. Würde jedoch

k) einer von beiden vor Erlangung der ersten Anstellung oder vor erreichtem 30. Lebensjahr absterben, so fällt der von ihm bezogene Genuss nicht an den ihn überlebenden Bruder, sondern unmittelbar an den k. k. Stiftungsfond zur Verleihung an den zunächst zu dem Stiftungsgenusse Geeigneten nach dem vorstehend bestimmten Vorschlage.

l) Für die Dauer des Stiftungsgenusses durch meine beiden Söhne oder im Falle des Vorsterbens oder Austritts eines oder des anderen Sohnes bedinge ich mir die ungehinderte und freie Schalt- und Waltung mit dem Hause Nr. C. 452—I. ohne aller Rechnungslegung, Controlle und Rechtfertigung, jedoch verbinde ich mich

m) den zu Handen meiner nun verstorbenen Mutter Josepha Schmidt mit jährlichen 80 fl. C. Mze. laut Extract *a)* für selbe noch haftenden Nutzgenuss zur stadtbücherlichen Löschung zu bringen, das Haus und dessen Bestandtheile in einem Werte pr. 3500 fl. C. Mze. bei der k. k. Böhmischen Brandversicherungsanstalt zu assecuriren und dasselbe unter keinem wie immer genannten Vorwand mit einem neuen Passivum zu oneriren, wie dies auch ohnehin durch die zu erfolgende Verbücherung des Stiftsbriefes unmöglich gemacht werden soll und wird, sondern vielmehr verbinde ich mich, im Falle des Austrittes oder Absterbens eines meiner beiden Söhne den auf ihn seither ausgefallenen oder künftig noch ausfallenden Genussantheil mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an den k. k. Stiftungsfond zur sogleichen Verleihung an einen andern Stiftling nach denen vorwärts aufgestellten Vorschlagsgrundsätzen alljährlich mit 1[ten] Jänner in Abfuhr zu bringen.

n) Eben so wenig soll nach meinem während der Minderjährigkeit eines oder beider meiner Söhne Franz und Wenzel Richter oder vor beendeten Stiftungsgenusse etwa erfolgenden Ableben der von mir ernannte Vormund oder der hinterbliebene grossjährige Sohn zu einer Rechnungslegung, Controlle oder Rechtfertigung über die Nutzun-

gen des Verlassenschaftshauses gehalten sein, weil dem k. k. Studienfonde erst dann die Verwaltungsrechte eingeräumt werden, bis meine beiden Söhne Franz und Wenzel Richter aus dem Stiftungsgenusse treten, oder aber, wenn selbe vor der Zeit absterben sollten; erst dann soll

o) das zur Realisirung obgedachter vier Studentenstiftungen bestimmte Haus Nr. C. 452—I. in Prag, ohne Rücksicht, ob ich mich noch am Leben befinden sollte oder nicht, ordentlich abgeschätzt, im Wege der öffentlichen Feilbietung an den Meistbietenden, und zwar unter ausdrücklicher Stipulation des Kaufschillings in CMze., nämlich in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken vom dermaligen Schrott und Korn, hintangegeben und der Erlös nach Abschlag der hierauf versicherten und noch zu versichernden Passiven pr. 4000 fl. und 1760 fl. CMze. fruchtbringend, jedoch nie in öffentlichen Fonds, sondern stets und ausschliesslich nur auf Privat-Hypotheken, elocirt werden, und es sollen sodann aus dem Interessenbetrage

erstens, eine Studentenstiftung von jährlichen 60 fl. CMze. in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken von dermaligem Schrott und Korn vor allem anderen, und

zweitens, aus dem Residuo drei unter sich gleich grosse Studentenstiftungen nach den vorwärts ausgesprochenen Grundsätzen realisirt werden.

Ich wage demnach die ehrfurchtsvolle Bitte: diese meine Propositionen der hohen Würdigung zu unterziehen und nach erfolgter Einvernehmung der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des k. k. Stiftungsfondes mir jene Wege vorzuzeichnen, welche ich zur Effectuirung dieser meiner wohlmeinenden Absicht zu betreten habe, wobei ich als Mutter und Witwe im vollen Vertrauen zu dem milden Geiste der Geschäftsanordnungen eines hochlöblichen k. k. Landes-Guberniums auf jene huldreiche Unterstützung mit fester Zuversicht baue, die hochselbes meinem Ansinnen gewiss angemessen finden wird.

Prag, am 10. April 1832.

Franziska Richter, geborne Schmidt.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Extract

aus den Stadtbüchern der k. k. Hauptstadt Prag.

Laut der in libro contractuum rubro 48, fol. 379 p. v. sub Nr. Exh. 30802, praes. 15. December 1828, einverleibten Abtretungsurkunde ddto. 3. Mai 1824 besitzt Frau Francisca Richter, geborene Schmidt, abtretungsweise von ihrem Vater Hr. Franz Schmidt, k. k. jubilirten Staatsbuchhaltungs-Rechnungsrath, das im ersten Prager Hauptviertel in der Egidigasse, vormals sub Nr. Cons. 232 der alten, dermal Nr. Cons. 452 der neuen Bezeichnung situirte, von altersher zum rothen Adler genannte bürgerliche Haus in dem Schätzungsbetrage pr. achttausend Gulden CMze., d. i. 8000 fl. CMze., zu ihrem wahren Eigenthum, Schalt- und Waltung, jedoch gegen nachfolgend angeführt werdende Bedingnisse.

Auf diesem Hause haftet:

1. Nach Inhalt libri obligation. caerul. 51, fol. 309 die Dienstbarkeit, dass die Räumung des Secesses des zum schwarzen Rössl genannten, sub Nr. Cons. 456 n. B. situirten Hauses durch die beim rothen Adler gehende Öffnung durch das rückwärtige Thor geschehen könne.

2. Der in libro obligation. caerul. 55, fol. 213 einverleibte, zwischen der vorigen Hausinhaberin Anna Zimmermann, dann dem Herrn Philipp Jakob Prochaska, JUDr., errichtete, durch 4 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom Georgi 1804 bis Georgi 1808 dauernde und gemäss der in libro obligat. caerul. 57, fol. 317 einverleibten Erklärung auf fernere 4 Jahre, nämlich bis Georgi 1812 prolongirte Miethkontrakt.

3. Der in libro condict. albo 41, fol. 345 vom Daniel Čistezky auf dieses der Frau Anna Zimmermann gehörig geweste Haus praenotirte Miethkontrakt, wegen auf 6 nach einander folgende Jahre von Jakobi 1808 bis Jakobi 1814 gemietheten Gelegenheiten.

4. Das gemäss der in libro obligat. caerul. 69, fol. 146 p. v. einverleibten Schuldurkunde ddto. 13. April 1818 zu Handen des Hr. Wenzel Leopold Erzbischof Fürst Chlumčanský, Ritter von Přzestawlk und Chlumčan, gegen 5% Verzinsung, bei richtiger Verzinsung vor Verlauf fünf voller Jahre nicht aufkündbare und sodann erst halbjährig aufzukündigende Capital per 4000 fl. CMze. Dieses Capital hat Herr Wenzel Leopold Chlumčanský, Prager Fürst-Erzbischof, gemäss der in libro oblig. caerul. 76, fol. 134 einverleibten Cession, an Herrn Adalbert Grafen Lažanský, k. k. Rittmeister, cedirt, d. i. 4000 fl. CMze.

5. Vermög eingangs erwähnter Abtretungsurkunde ist Frau Francisca Richter verbunden:

Absatz 2. Der Dienstmagd Anna Feiler, so lange sie leben wird, jährlich 135 fl. W. W. verabzufolgen, d. i. . . . . 135 fl. W. W. jährlich.

Absatz 3. Seiner des Abtreters Ehegattin und ihrer Mutter Frau Josepha Schmidt. geborenen Riedl, lebenslänglich zu ihrem Unterhalt den Betrag pr. 80 fl. CMze. jährlich zu verabreichen, d. i. . . . . 80 fl. CMze. jährlich und endlich solle der Überrest seiner obbenannten Tochter Francisca Richter eigenthümlich zugehören.

Actum bei obigen Stadtbüchern den 14. April 1832.

(L. S.) Joseph Pech mp.,
Ingrossator.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

III.

(7 fl. Stempel.)

Um einestheils das fromme Andenken und die der gefertigten Stifterin bekannten Wünsche des vorstorbenen Alois Schmidt, gewesenen Rechnungsofficials bei der k. k. böhm. Prov. Staatsbuchhaltung, und des gleichfalls verstorbenen Franz Schmidt, jubilirten Rechnungsraths bei eben dieser k. k. Staatsbuchhaltung zu ehren, anderntheils aber den von der gefertigten Nichte und bezüglichen Tochter Franziska Richter, gebornen Schmidt, aus eigenem Antriebe gefassten Entschluss werkthätig auszuführen, bestimmt die letztere das in der k. Altstadt Prags sub Nr. C. 452 situirte, ihr zufolge der in libro contractuum rubro 48, folio 379 pag. versa sub Nr. E. 30802 de praes. 15. December 1828 einverleibten Abtretungsurkunde ddto. 3. Mai 1824 eigenthümlich angehörige Haus und dessen Erträgnisse zu der Errichtung von vier Studentenstiftungen, welche Widmung auch bereits in Folge h. Gub. Decrets vom 6. Jänner 1832, Z. 17940, wohlgefällig angenommen wurde; daher lediglich die Feststellung der Ausführungsmodalitäten im Folgenden näher bezeichnet und für ewige Zeiten zur unverbrüchlichen Darnachachtung festgesetzt wird.

Erstens. Auf dem für obbenannte vier Studentenstiftungen bestimmten Hause Nr. C. 452—I. zu Prag sind zufolge der den Prager Stadtbüchern libro oblig. caerul. 76, folio 134 einverleibten Cession zu Handen des Herrn Adalbert Grafen von Lažanský, k. k. Rittmeister, 4000 fl. CMze. gegen 5% Verzinsung und halbjährige Aufkündigung versichert.

Gleich hinter diesen 4000 fl. CM. soll in ordine hypothecae zu Handen der gegenwärtigen Stifterin Franziska Richter, geborenen Schmidt, mittelst der Intabulation des gegenwärtigen Stiftsbriefs als ein frei disponibles, ihr eigenthümlich angehöriges, mit 5 percent in halbjährigen Raten unter den Folgen des Patents vom 18. October 1792 § 4 verzins-, cedir- und ebenso aufkündbares Capital per 1760 fl. CM., schreibe eintausend siebenhundert sechzig Gulden CM. in k. k. österreichischen Zwanzigern des dermaligen Schrott und Kornes (Feingehaltes und Prägung), drei Stück auf einen Gulden und zwanzig

solche Gulden auf eine feine Köllnische Mark gerechnet, versichert werden, und wird auch hiemit versichert.

Zweitens. Der überrestliche Wert dieses Hauses und bezüglich dessen Erträgnisse werden zur Creirung der weiters bezeichneten vier Studentenstiftungen in der Art bestimmt, dass

drittens, vor allem andern ein Betrag von 150 fl. W. W., resp. 60 fl. CM. in k. k. österr. 20 kr. Stücken von dermaligem Schrott und Korn, den die Stifterin Franziska Richter, geborene Schmidt, dermal als eine jährliche lebenslängliche Unterstützung an die gewesene Dienstmagd ihres verstorbenen Onkels Alois Schmidt — Namens Anna Feiler — mit vollen 150 fl. W. W. zahlt, auch fernerhin noch zahlen und gezahlt wissen will, obgleich zu ihren Handen auf dem zur Stiftung constituirten Hause nur jährliche 135 fl. W. W. versichert sind, die erste und die nach Abschlag der eben gedachten 60 fl. CM. erübrigenden weitern Erträgnisse in drei gleiche Theile getheilt, die zweite, dritte und vierte Studentenstiftung begründen.

Viertens. Diese vier Studentenstiftungen sollen fortan den Namen Alois und Franz Schmidt'sche, dann Franziska Richter'sche Studentenstiftungen führen.

Fünftens. Diese Stiftungen sollen für die mit gutem Erfolge den Studien sich widmenden männlichen nächsten Anverwandten vorerst der Alois- dann der Franz Schmidtschen- und endlich erst der Franziska Richter'schen Familie, selbe mögen in einer oder der andern Provinz der k. k. Erbstaaten existieren, und nach deren Aussterben oder bei Abgang zum Genusse würdiger und fähiger Stiftlinge für andere unbemittelte Studierende, welche jedoch aus Böhmen gebürtig sein müssen, bestimmt sein, und der Genuss derselben soll mit der ersten Gymnasial-Grammatikalklasse anfangen und bei fortwährenden Fleisse und gleich guten Fortgang in den Studien erst mit Vollendung derselben für Hörer der Theologie — der Rechte — und der Medicin gleichmässig, und zwar dergestalt enden, dass der Stiftungsgenuss auf jeden Fall noch zwei Jahre nach vollendeten Studien zu dauern haben wird.

Sechstens. Bei gleichen Fähigkeiten und bei gleichem Fortgang, welche beiden Eigenschaften lediglich nach den vorgelegt werdenden Studienzeugnissen ohne anderweitiger Begünstigung zu beurtheilen sind — soll, insolang Alois oder Franz Schmidt'sche oder Franziska Richter'sche zum Stiftungsgenusse geeignete Anverwandte vorhanden sind, welche überhaupt immer den Vorzug vor Fremden haben müssen, stets der aus der ältern, sub 5[to] bezeichneten Linie Abstammende, und bei eintretender Verleihung an fremde Studierende stets der Mittellosere, bei gleicher Mittellosigkeit aber der mit besseren Fortgangsklassen Versehene den Vorzug haben.

Siebentens. Das Vorschlagsrecht soll, jedoch erst nach Ableben der gefertigten Franziska Richter, gebornen Schmidt, welche sich dasselbe für ihre Lebensdauer unbedingt verwahrt, stets dem ältesten männlichen Descendenten und in dessen Abgang der ältesten weiblichen Descendentin der Franziska Richterischen Familie, oder falls dieser männliche Descendent oder die weibliche Descendentin noch minderjährig wäre, der jeweiligen Vormundschaft desselben oder derselben zustehen.

Nach Absterben oder Erlöschen dieser soll das Vorschlagsrecht an den jeweiligen Herrn Gymnasialpräfecten des Altstädter k. k. Prager Gymnasiums im Einverständnisse mit denen gesammten dortigen Herren Professoren übergehen und hiebei die Stimmenmehrheit entscheiden.

Achtens. Zu dem Genusse der ersten, mit dem Todestage der sub 3[tens] genannten Dienstmagd Anna Feiler ins Leben tretenden Studentenstiftung von jährlichen 60 fl. CM. in k. k. österr. Zwanzigkreuzer-Stücken von dermaligem Schrott und Korn wird hiemit der älteste oder bei dessen etwaiger Unfähigkeit der ihm nachgeborne oder nachgeboren werdende Sohn der Vincenzia verehelichten Richardt, gebornen Schmidt, dermal zu Wien wohnhaft, als Tochter des zu Gitschin in Böhmen verstorbenen k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Districtrevisors Vincenz Schmidt, der ein leiblicher Bruder des im Eingange dieses Stiftsbriefs genannten Oheims der Stifterin — Alois Schmidt — und ihres daselbst gedachten Vaters Franz Schmidt war, berufen. Nur dann, wenn diese Vincenzia Richardt, geborne Schmidt, keine zum Stiftungsgenusse taugliche Söhne hätte, sollen andere taugliche Anverwandte oder in deren Abgang fremde Studierende diese Stiftung nach dem sub 7[tens] bestimmten Vorschlag erhalten.

Neuntens. Zum Genusse der sub 3. gedachten zweiten, dritten und vierten Studentenstiftung werden, und zwar vom Tage der Stiftsbrieferrichtung anfangend, berufen die beiden Söhne der Stifterin Franziska Richter, geborenen Schmidt, Namens Franz und Wenzel Richter — dergestalt, dass selbe, jedoch ohne Unterschied des Standes, bis zu ihrer erfolgten ersten Anstellung, welche Bestimmung jedoch keinesfalls das dreissigste Lebensjahr des einen oder des anderen überschreiten soll, es mögen seiner Existenz theologische, juridische, medicinische, technische oder militärische Studien (versteht sich mit guten Sitten und Fortgang) vorangegangen sein, den vollen gleichtheiligen Genuss der Erträgnisse des Hauses Nr. C. 452—I. nach Abschlag der entfallenden Giebigkeiten, der Passivinteressen und nach Abschlag der præsumtiv mit jährl. 60 fr. CM. in k. k. österr. Zwanzigkreuzerstücken vom dermaligen Schrott und Korn seit dem Todestage der Dienstmagd Anna Feiler zu leistenden ersten Studentenstiftung ungeschmälert haben sollen.

Zehntens. Würde jedoch einer von beiden vor Erlangung der ersten Anstellung oder vor erreichtem 30ten Lebensjahr absterben, so fällt der von ihm bezogene Genuss nicht an den ihn überlebenden Bruder, sondern unmittelbar an den k. k. Studienstiftungsfond zur Verleihung an den zunächst zu dem Stiftungsgenusse Geeigneten nach dem vorstehend bestimmten Vorschlage.

Eilftens. Während der Dauer des Stiftungsgenusses durch Franz und Wenzel Richter oder im Falle des Vorsterbens oder Austritts eines oder des anderen dieser beiden Söhne der Stifterin Franziska Richter, geborene Schmidt, während der Genussdauer des andern Sohns bedingt sich diese Stifterin die ungehinderte und freie Schalt- und Waltung mit dem Hause Nr. Cons. 452—I. ohne aller Rechnungslegung, Controll und Rechtfertigung, wogegen sich selbe verbindet

zwölftens, den zu Handen ihrer verstorbenen Mutter Josepha Schmidt mit jährlichen 80 fl. CM. auf dem concedirten Hause NC. 452—I. noch haftenden Nutzgenuss sowie auch nach Ableben der Anna Feiler die für selbe jährlich und lebenslänglich versicherten 135 fl. W. W. zur stadtbücherlichen Löschung zu bringen und eben dieses Haus und dessen Bestandtheile in einem Werte per 3000 fl. CM. bei der k. k. Böhmischen Brandversicherungsanstalt zu assecurieren und im Falle des Austritts oder des Absterbens eines ihrer beiden Söhne den auf ihn seither ausgefallenen oder künftig ausfallenden, sodann laut dieses Stiftsbriefes an einen andern Stiftling übergehenden Genussantheil mit der strengsten Gewissenhaftigkeit an den k. k. Studienstiftungsfond mit Schluss eines jeden Jahrs, somit längstens alljährlich am 31. December, in Abfuhr zu bringen.

Dreizehntens. Ebenso wenig soll nach ihrem, der Franziska Richter, gebornen Schmidt, während der Minderjährigkeit eines oder beider ihrer Söhne Franz und Wenzel Richter oder vor beendetem Stiftungsgenusse etwa erfolgenden Ableben der von ihr ernannt werdende Vormund oder der hinterbliebene grossjährige Sohn zu einer Rechnungslegung, Controll oder Rechtfertigung über die Nutzungen des Hauses Nr. C. 452—I. gehalten sein, weil dem k. k. Studienstiftungsfond erst dann die Verwaltungsrechte eingeräumt werden, bis ihre beiden Söhne Franz und Wenzel Richter aus dem Stiftungsgenusse treten, oder aber, wenn selbe vor der Zeit absterben sollten. Erst dann

vierzehntens, soll das zur Realisierung obgedachter vier Studentenstiftungen bestimmte Haus Nr. C. 452—I. in Prag, ohne Rücksicht, ob sich die Stifterin Franziska Richter noch am Leben befinden sollte oder nicht, ordentlich abgeschätzt, im Wege der öffentlichen Feilbietung an den Meistbietenden, und zwar unter ausdrücklicher Stipulation des Kaufschillings in Conv. Münze, namentlich in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken von dermaligem Schrott und Korn, hintangegeben und der Erlös nach Abschlag der hierauf versicherten und noch zu versichernden Passiven per 4000 fr. und 1760 fr. CM. fruchtbringend, jedoch nie in öffentlichen Fonds, sondern stets und ausschlüssig nur auf Privathypotheken elocirt werden, und es sollen sodann aus dem Interessenertrage

a) eine Studentenstiftung von jährlichen 60 fr. CM. in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken des dermaligen Schrott und Korns vor allem andern, und

b) aus dem Residuo drei unter sich gleich grosse, gleichtheilige Studentenstiftungen nach den vorwärts ausgesprochenen Grundsätzen realisiert werden.

Fünfzehntens. Ist die Stifterin Franziska Richter, geborene Schmidt, vollkommen zufrieden, womit der gegenwärtige Stiftsbrief sowohl zur Sicherstellung des für selbe im ersten Absatze vorbehaltenen Capitals per eintausend siebenhundert sechzig Gulden

Conv. Münze auf dem Hause Nr. C. 452—I., als auch zur Sicherstellung aller dem k. k. Studienstiftungsfonde, respective der creirten vier Studentenstiftungen, sowohl itzt, als für die Zukunft eingeräumten und somit zustehenden Rechte und Gerechtsame ohne ihren fernern Wissen und Beisein auf ihre alleinige Kösten stadtbücherlich einverleibt und ausgezeichnet werden könne und möge.

Prag, am 20. October 1832.

(L. S.) Franziska Richter, geb. Schmidt mp.,
als Stifterin.

(L. S.) Wilhelm Franz Volkmann mp.,
k. k. Landrechtl. Buchhaltungsraitoffizial
als ersuchter Zeuge.

(L. S.) Wenzel Praupner mp.,
als ersuchter Zeuge.

ad Numerum 357.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird anmit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofkommission.
Prag den 6. März 1833.

In Verhinderung Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) Herget mp.

Freih. v. Henniger mp.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag am 20. April 1833.

(L. S.) Ritter von Prochazka mp.

Willmann mp.
k. k. Gubernial-Rath.

Ingrossirt bei den Stadtbüchern der königl. Hauptstadt Prag am 28. Mai 1833 in lib. fundation. I. fol. 241 p. v.

Josef Keindl mp.,
Adjunkt.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

324.

1833
April 17. dubna.

Johann Geilling'sche Studenten-Stiftung.

Der in Wien verstorbene herrschaftliche Cassier Johann Geilling (recte Geyling) hat im § 4 seines Testamentes de dato Wien am 17. April 1833 dem zu Prag bestehenden ständischen technischen Institute der Land- und Wasserbaukunst und der praktischen Geometrie ein Capital von 2000 fl. zu einer Stiftung für einen Studierenden, welcher Talent besitzt, im Flussbrückenbaue Fortschritte zu machen, gewidmet und bestimmt, dass dieser Student die jährlichen Interessen des erwähnten Capitals von 80 fl. C. M. durch drei Jahre geniessen soll.

Unterm 30. November 1837 wurde hierüber vom Böhmisch-ständischen Landesausschusse der Stiftsbrief ausgefertigt, welcher die Bestätigung des Landesguberniums vom 18. Jänner 1840 trägt.

Nach diesem Stiftsbriefe hat der gedachte Landesausschuss nach Einvernehmung des technischen Studiendirectorates dafür zu sorgen, dass ein oder mehrere Studierende, an welchen obige Fähigkeiten bemerkt werden, und welche keine hinreichende Subsistenz haben, der Landesregierung vorgeschlagen werden; es soll dem Landesausschusse übrigens freistehen, den Stiftungsgenuss erforderlichen Falles auf längere Zeit als drei Jahre zu bestimmen.

Zufolge Gubernialverordnung vom 28. November 1836, Z. 58.901, wurde das Stiftungsvermögen dem Cameralzahlamte zu Handen der Stiftung übergeben.

Anlässlich der später erfolgten Umänderung und Reorganisierung des ständisch-technischen Institutes zu einem polytechnischen Institute des Königreiches Böhmen und der Errichtung einer Fachschule für Wasser- und Strassenbau an diesem Institute, in welcher speciell auch Brückenbau tradiert wurde, erfuhr der an obiger Stelle erwähnte Stiftsbrief eine Abänderung, welche vom Landesauschusse des Königreiches Böhmen nach Einvernehmung des Lehrkörpers des poly-

Studentské nadání Jana Geillinga.

Ve Vídni zesnulý vrchnostenský pokladník Jan Geilling (recte Geyling) věnoval v § 4. své poslední vůle sepsané ve Vídni dne 17. dubna 1833 stavovskému technickému ústavu stavitelství pozemního a vodního a praktického měřictví v Praze jistinu 2000 zl. na nadaci pro studujícího, kterýž má vlohy k prospěchu ve stavitelství říčních mostů, a ustanovil, že studující tento požívati má úroků zmíněné jistiny v obnosu ročních 80 zl. konv. m. po tři léta.

Dne 30. listopadu 1837 byl o věnování tom vyhotoven českým stavovským zemským výborem nadační list, jemuž dostalo se potvrzení zemského gubernia dne 18. ledna 1840.

Vedle nadačního listu jest zmíněnému zemskému výboru v dorozumění s technickým studijním ředitelstvím o to se starati, aby jeden neb více studujících, při nichž pozorovány byly shora zmíněné schopnosti a kteří nemají dostatečných prostředků, zemské vládě navrženo bylo; ostatně má býti zemskému výboru volno, nadační požitek, je-li toho potřebí, i na delší čas než na tři leta ustanoviti.

Vedle gubernialního nařízení ze dne 28. listopadu 1836, č. 58.901, bylo jmění nadační komornímu platebnímu úřadu pro nadaci odevzdáno.

Když později přeměněn a reorganisován byl stavovský technický ústav v polytechnický ústav království Českého a zřízena byla odborná škola pro vodní a silniční stavbu na tomto ústavě, v níž specielně také o stavbě mostů přednášeno bylo, doznal nadační list shora zmíněný změny, kterou předsevzal zemský výbor království Českého v dorozumění s učitelským sborem polytechnického ústavu a jež v novém c. k. místodržitelstvím dne 13. dubna 1868, č. 19.372, potvrzeném na-

technischen Institutes vorgenommen und in dem neuen, von der Statthalterei am 13. April 1868, Z. 19.372, bestätigten Stiftsbriefe vom 7. März 1868 zum Ausdruck gebracht wurde.

Nach diesem neuen Stiftsbriefe betrug das Stiftungscapital damals 2872 fl. 80 kr. Ö. W. und die Jahresgebür 125 fl. Ö. W.

Auf den Genuss der Stiftung, welcher durch drei aufeinander folgende Jahre zu dauern hat, sollen jene Hörer der Abtheilung für Wasser- und Strassenbau (Abtheilung für Ingenieurwesen) am polytechnischen Institute vor deren Eintritt in denjenigen Jahrescurs dieser Abtheilung, in welchem speciell Wasser- und Strassenbau vorgetragen wird, Anspruch haben, bei welchen besondere Fähigkeiten für das Fach des Wasser- und Strassenbaues wahrgenommen werden und welche keine hinreichenden Subsistenzmittel besitzen.

Die besonderen Fähigkeiten sind durch Zeugnisse über mit vorzüglichem Erfolge abgelegte Prüfungen aus jenen obligaten Fächern, welche zum Eintritte in die speciellen Vorträge über Wasser- und Strassenbau erforderlich sind, nachzuweisen.

Das Vorschlagsrecht sollte der Landesausschuss des Königreiches Böhmen nach Einvernehmung des Lehrkörpers des polytechnischen Institutes in Prag und das Verleihungsrecht die k. k. Statthalterei ausüben.

In dieser Weise wird noch gegenwärtig die Stiftung persolviert, wobei lediglich die Modification eingetreten ist, dass infolge Trennung des polytechnischen Institutes seit dem Jahre 1869 die Stiftung abwechselnd an einen Hörer des deutschen und des böhmischen polytechnischen Institutes, beziehungsweise gegenwärtig der deutschen technischen Hochschule und der böhmischen technischen Hochschule in Prag verliehen wird.

Im Einklange hiemit erfolgt auch bei Ausübung des Vorschlagsrechtes seitens des Landesausschusses des Königreiches Böhmen die Einvernehmung des Professorencollegiums der deutschen und jenes der böhmischen technischen Hochschule.

Das Stiftungsvermögen steht in Verwaltung der k. k. Statthalterei und beträgt 3430 fl. 56 kr.

Die Jahresgebür ist mit 120 fl. festgesetzt.

dačním listu ze dne 7. března 1868 vyznačena byla.

Vedle tohoto nového listu nadačního obnášelo jmění nadační tehdy 2872 zl. 80 kr. r. m. a roční požitek 125 zl. r. m.

Na požívání nadace, jež po tři po sobě následující léta trvati má, mají míti nárok takoví posluchači oddělení pro vodní a silniční stavbu (oddělení pro inženýrství) na polytechnickém ústavu před jich vstoupením do onoho ročního běhu tohoto oddělení, v kterém specielně přednáší se o stavitelství vodním a silničním, při nichž pozorovány byly obzvláštní schopnosti pro obor vodního a silničního stavitelství a kteří nemají dostatečných prostředků subsistenčních.

Zvláštní schopnosti dokázati jest vysvědčeními o zkouškách s výtečným výsledkem odbytých z oněch povinných oborů, jichž zapotřebí jest ku vstoupení do specielních přednášek o vodním a silničním stavitelství.

Právo návrhu vykonávati má zemský výbor království Českého po dorozumění s učitelským sborem polytechnického ústavu v Praze; právo udílecí vykonávati má c. k. místodržitelství.

Způsobem tímto udílí se ještě nyní nadání, při čemž jen ta modifikace zavedena, že po rozdělení polytechnického ústavu od roku 1869 udílí se nadace střídavě posluchači německého a českého polytechnického ústavu, pokud se týče nyní německé technické vysoké školy a české technické vysoké školy v Praze.

Ve shodě s tím vykonává také zemský výbor království Českého právo návrhu v dorozumění s profesorským sborem německé a s profesorským sborem české technické vysoké školy.

Jmění nadační, jež obnáší 3430 zl. 56 kr., spravuje c. k. místodržitelství.

Roční požitek stanoven na 120 zl.

I.

Ich Endesgefertigter habe mich bei vollkommener Geisteskraft entschlossen. Folgendes als meinen letzten Willen hiemit festzusetzen.

1tens. Meine Seele empfehle ich der Barmherzigkeit Gottes, mit der Bitte, dass für mich drei heilige Messen gelesen und zugleich durch den hochwürdigen Herrn Pfarrer unter wahrhaft Arme des Pfarrbezirks 20 fl., sage zwanzig Gulden Conv. M., nach seinem Ermessen vertheilt werden.

2tens. Zum Armeninstitut, dann Wohlthätigkeits- und Invalidenhausfond vermache ich jedem 10 fl. Conv. M., zusammen dreissig Gulden Conv. M.

3tens. Dem Krankenhause der Barmherzigen Brüder zu Prag in Böhmen vermache ich die auf meinen Namen Johann Geyling lautenden zwei Stück Akzien der kais. österreich. Nationalbank Folio 3055 Nr. 1 ddto. 8. Juli 1819, Coupons Nr. 17.714 — dann Nr. 2 ddto. 1ten December 1819 Coupons Nr. 17.715, als ein ewiges Capital wovon die Zinsen zur Pflege der Kranken verwendet werden sollen.

4tens. Dem in Böhmen in Prag bestehenden ständisch-technischen Institut der Land- und Wasserbaukunst verbunden mit der praktischen Geometrie bestimme ich vier Stück vierpercentige Metall-Obligationen, jede à 500 fl., somit zweitausend Gulden, u. z. Nr. 953, Nr. 954, Nr. 1808, Nr. 2278 der Staatsobligationen ddto. 1. April 1830 als eine immerwährende Stiftung für einen Studierenden, der Talente besitzt, im Brückenbau über Flüsse Fortschritte zu machen, welcher sonach die jährlichen Interessen pr. achtzig Gulden Conv. M. durch drei Jahre zu genüssen haben soll. Der hochlöbl. ständische Landesausschuss wird geziemend ersucht, ein oder mehrere Studierende, an welchen obige Fähigkeiten bemerkt werden und [die] übrigens keine hinreichende Subsistenz haben, der hochlöbl. k. k. Landesregierung vorzuschlagen, und diese hohe Stelle wird gebeten, den Genuss dieser Stiftung von jährl. 80 fl. Conv. M. jenem zu ertheilen, welcher als der Fähigste anerkannt wird. — Dem hochlöbl. Böhmisch-ständischen Landesausschuss steht es übrigens frei, diesen Genuss im erforderlichen Falle auf einige Jahre länger als drei Jahre zu bestimmen, nur ist diese Stiftung un[an]tastbar zu diesem Zwecke immerwährend zu verwenden.

5tens. Meiner Frau Gemahlin ihrem verstorbenen Bruder Joseph Lukner seinem hinterlassenen Sohne Joseph Lukner, so wie dem Herrn Kaspar Bernd seinem Sohne Karl Bernd, welchen ich aus der heiligen Taufe gehoben, vermache ich einem jeden eine Partial-Obligation des k. k. Anlehens vom Jahre 1821, jede pr. 250 fl. Conv. M., und zwar ersterem die Obligation mit dem Nr. 2415, dem letztern die Obligation mit dem Nr. 2416, mit dem Beisatze, dass die hievon abfallenden Zinsen für beide disponibel sind, die Partial-Obligationen selbst aber nicht verkauft werden sollen, sondern zu ihren Handen in so lange verwahrt bleiben, bis selbe durch die stattfindenden Verlosungen herauskommen, wornach bei einem wie bei dem anderen jener Betrag disponibel wird, welcher auf sein herausgekommenes Loos ausgefallen ist. Auf den Fall, dass ein oder beide dieser Loose noch bei meinem Lebzeiten herauskommen sollten, so ist dem Betreffenden oder beiden, jedem 300 fl., sage dreihundert Gulden in fünfpercentigen Metalliq. Obligationen sammt Coupons statt obigen Vermächtnissen zu verabfolgen.

6tens. Derjenigen Dienstmagd die am Tage meines Absterbens bei mir dient, vermache ich zwanzig Gulden Conv. M., derjenigen Person, welche meine Kleider putzt, vermache ich einen Frack, einen Kaputrock, einen Mantel, dann drei Stück Westen; derjenigen Person, welche meine Stiefel putzt, vermache ich meine sämmtl. Stiefeln und Schuhe.

7tens. Zum Universalerben meines Nachlasses ernenne ich meine geliebteste Gemahlin Elisabeth Geyling, geb. Lukner, mit der Verbindlichkeit, dass sie alles, was ich in diesem meinen letzten Willen angeordnet habe, genau erfüllt.

8tens. Zum Executor Testamenti ernenne ich den Handlungs-Agenten Herrn Maximilian Eiserle und ersuche ihn, sich dieser Bemühung zu unterziehen, und bitte ihn, meinen nussbaumenen Sekretär-Kasten, dann die bronzirte Stockuhr mit Glassturz, welche gewöhnlich darauf steht, so wie meine vorhandenen Bücher sammt nussbaumenen Bücherkastl als ein Andenken von mir anzunehmen.

Zu wahrer Beglaubigung dessen habe ich diesen meinen letzten Willen eigenhändig geschrieben, unterfertigt und mein gewöhnliches Sigl beigedrückt, mir ein oder mehrere Kodizille nachzutragen vorbehaltend.

Wien den 17. April 1833.

(L. S.) Johann Geyling mp.

Collationiert ex offo und dem im k. k. landesgerichtlichen Archive aufbewahrten ungestempelten Originale gleichlautend.

Wien, am 17. April 1896.

Der k. k. Hilfsämter Director:

(L. S.) Spallek.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Stiftsbrief.

Der gefertigte böhmisch-ständische Landesausschuss bekennet hiemit: Es habe gemäss hohem Gubernialerlasse vom 12. März 1835, Z. 11.528, der in Wien verstorbene herrschaftliche Kassier Johann Geilling in seinem Testamente sub § 4 dem in Böhmen zu Prag bestehenden ständisch-technischen Institute der Land- und Wasserbaukunst, verbunden mit der praktischen Geometrie, vier Stück 4 perc. Metalliquesobligationen, jede à 500 fl., somit zweitausend Gulden, und zwar: Nr. 953, Nr. 954, Nr. 1808 und Nr. 2278 der Staats-Obligation vom 1. April 1830, als eine immerwährende Stiftung für einen Studierenden, der Talente besitzt, im Brückenbau über Flüsse Fortschritte zu machen, bestimmt, welcher sonach die jährlichen Interessen per 80 fl. CM. durch 3 Jahre zu geniessen haben soll.

Indem der böhmisch-ständische Landesausschuss nach Einvernehmung des technischen Studiendirectorates dafür sorgen wird, dass ein oder mehrere Studierende, an welchen obige Fähigkeiten bemerkt werden und die übrigens keine hinreichende Subsistenz haben, der hochlöblichen k. k. Landesregierung vorgeschlagen werden, soll es dem böhmisch-ständischen Landesausschusse übrigens frei stehen, diesen Genuss im erforderlichen Falle auf längere Zeit als drei Jahre zu bestimmen, nur ist diese Stiftung un[an]tastbar zu diesem Zwecke immerwährend zu verwenden.

Da vermög hohem Gubernialerlasse vom 28. November 1836, Z. 58.901, diese Obligationen sammt Koupons und der Baarschaft dem Kameralzahlamte zur Empfangsnahme und Verrechnung zu Handen der Johann Geillingischen Stiftung übergeben worden sind, so verbindet sich der Landesausschuss, mit aller Strenge darüber zu wachen, dass die von dem besagten Capital ausfallenden Interessen nach dem Willen des Johann Geilling auf eine Stiftung für einen Studierenden des ständisch-technischen Instituts stets verwendet werden sollen.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief in drei klassenmässig gestempelten Parien ausgefertigt und vom Landesausschusse unterzeichnet, wovon ein Exemplar der hohen k. k. Landesstelle, das zweite dem böhmisch-ständischen Landesausschusse übergeben und das dritte beim technischen Studiendirectorate hinterlegt wurde.

Vom böhmisch-ständischen Landesausschusse.

Prag, am 30. November 1837.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) Johann Freiherr Henniger mp.

Joseph Köhler mp.,
General- und Grossmeister.

Ad Num. Exhibiti 2824.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt wird hiemit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.

Prag, am 23. September 1839.

In Abwesenheit Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) Bohusch mp.

Falk mp.

Nro. 56.671.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird gegenwärtiger Stiftsbrief hiemit bestättigt.

Prag, am 18. Jänner 1840.

(L. S.) Lützow mp.

Mussack mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

III.

ad N. Exh. 4335.

Stiftsbrief

(50 Kreuzer Stempel.)

Der gefertigte Landesausschuss des Königreiches Böhmen bekennt hiemit:

Es habe gemäss hohem Gubernialerlasse vom 12. März 1835, Z. 11.528, der in Wien verstorbene herrschaftliche Kassier Johann Geilling in seinem Testamente sub § 4 dem in Böhmen zu Prag damals bestehenden ständisch-technischen Institute der Land- und Wasserbaukunst, verbunden mit der praktischen Geometrie, vier Stück 4percentige Metalliques-Obligationen, jede à 500 fl., somit zweitausend Gulden, und zwar Nr. 953, Nr. 954, Nr. 1808 und Nro. 2278 der Staatsobligationen vom 1. April 1830, als „eine immerwährende Stiftung für einen Studierenden, der Talente besitzt, im Brückenbau über Flüsse Fortschritte zu machen“ bestimmt, welcher sonach die jährlichen Interessen per 80 fl. CMze. durch drei Jahre zu geniessen haben soll.

Da nun nach erfolgter Umänderung und Reorganisirung des ehemals ständisch-technischen Institutes zu einem polytechnischen Institute des Königreiches Böhmen an diesem Institute eine Fachschule für Wasser- und Strassenbau besteht, in welcher speciell über Brückenbau gelehrt wird, und das Stiftungscapital auf den Betrag von 2872 fl. 80 kr. ö. W. (zweitausend achthundert siebenzig zwei Gulden 80 kr. österr. Währung) angewachsen ist, so hat der gefertigte Landesausschuss des Königreiches Böhmen nach Einvernehmung des Lehrkörpers des genannten polytechnischen Landesinstitutes in Abänderung des unterm 30. November 1837 nach dem damaligen Stande des Landespolytechnikums ausgefertigten, von der hohen k. k. Regierung mit Gubernialdekret vom 18. Jänner 1840, Z. 56.671, bestätigten Stiftsbriefes bestimmt, wie folgt:

„Die Bewerbung und der Genuss der Geillingschen Stiftung, bestehend nun in dem Bezuge von jährlichen 125 fl. ö. W. (einhundert zwanzigfünf Gulden österreichischer Währung) durch drei nacheinander folgende Jahre, steht jenen Hörern der Abtheilung für Wasser- und Strassenbau (Abtheilung für Ingenieurwesen) am polytechnischen Institute des Königreiches Böhmen vor deren Eintritte in denjenigen Jahrescurs dieser Abtheilung, in welchem speciell über Wasser- und

Strassenbau vorgetragen wird — offen, bei welchen besondere Fähigkeiten für das Fach des Wasser- und Strassenbaues wahrgenommen werden, und welche keine hinreichenden Subsistenzmittel besitzen.

Die besonderen Fähigkeiten sind durch mit einem vorzüglichen Erfolge abgelegte Prüfungen aus jenen obligaten Fächern, welche zum Eintritt in die speciellen Vorträge über Wasser- und Strassenbau erforderlich sind" — auszuweisen.

Der Landesausschuss des Königreiches Böhmen verpflichtet sich hiemit, der hohen k. k. Landesregierung nach Einvernehmung des Lehrkörpers des polytechnischen Instituts des Königreiches Böhmen nach jeweilig erfolgter Erledigung des oben angeführten Stiftungsgenusses einen ausgezeichneten mittellosen Hörer der Abtheilung für Wasser- und Strassenbau zur Betheilung mit diesem Stiftungsgenusse vorzuschlagen und die vermöge hohen Gubernialerlasse vom 28. November 1836, Z. 58.901, dem Kameralzahlamte (nun k. k. Landeshauptcassa) zur Empfangnahme und Verrechnung zu Handen der Johann Geilling'schen Stiftung übergebenen Obligationen sammt Coupons und Baarschaft nach dem Willen des Johann Geilling immerwährend auf eine Stiftung zu dem oben angeführten Zwecke für einen Studierenden der Abtheilung für Wasser- und Strassenbau am polytechnischen Institute des Königreichs Böhmen zu verwenden.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief in drei Parien ausgefertigt und vom Landesausschusse des Königreichs Böhmen unterzeichnet, wovon ein Exemplar der hohen k. k. Landesregierung, das zweite dem Landesausschusse übergeben und das dritte bei dem Rectorate des königl. Böhm. polytechnischen Landesinstitutes hinterlegt wurde.

Vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen.

Prag, am 7. März 1868.

Der Oberstlandmarschall:

(L. S.) Fürst Adolf Auersperg mp.

Der Landesausschussbeisitzer:
Dr. A. Görner mp.,

Der Landesausschussbeisitzer:
Dr. Lumbe mp.,

A. Kuchinka mp.
als Zeuge.

Johann Blaschek mp.,
als Zeuge.

Numero 19.372.

Vorstehender Stiftsbrief wird bestättigt.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag am 13. April 1868.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.) Kellersperg mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

323.

1833
Mai 21. května.

Moriz Butschek Ritter von Heraltitz'sche Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung wurde von Moriz Butschek Ritter von Heraltitz zum Andenken an seine Eltern letztwillig mit einem Capitale von 2000 fl. C. M. zu gleichen Theilen für zwei würdige und dürftige Akademiker von den Gymnasialclassen an bis nach absolvierten Studien oder bis zur Erlangung eines Stipendiums aus dem k. k. Unterrichtsgelde oder einer anderen höheren Stiftung errichtet und das Präsentationsrecht dem jeweiligen k. k. Studiendirectorate eingeräumt.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 27. Jänner 1841 ausgefertigt und am 20. December 1841 vom Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung regia collatione von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen, welche auch das Stiftungsvermögen im Betrage von 5848 fl. verwaltet.

Die Jahresgebür der drei Stiftungsplätze ist mit je 84 fl. festgesetzt.

Studentské nadání Morice Butschka rytíře z Heraltic.

Nadaci tuto zřídil Moric Butschek rytíř z Heraltic v upomínku na své rodiče ve své poslední vůli s jistinou 2000 zl. konv. m. rovným dílem pro dva zasloužilé a potřebné akademiky počínajíc od tříd gymnasialních až do absolvování studií aneb až do dosažení stipendia z c. k. školného platu aneb nějaké vyšší nadace a vyhradil právo presentační c. k. studijnímu rektorátu.

Nadační list o nadaci byl dne 27. ledna 1841 vyhotoven a dne 20. prosince 1841 zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci regia collatione c. k. místodržitelství v Praze, jež také jmění nadační v obnosu 5848 zl. spravuje.

Roční požitek tří míst nadačních stanoven po 84 zl.

Stiftsbrief.

(4 fl. Stempel.)

Bei dem Umstande, als meine Mutter Frau Barbara Schlöcht, welche mit ihrer Schwester Frau Katharina Kudielka von dem Herrn Moriz Butschek Ritter von Heraltitz zur Universalerbin berufen wurde und aus Ursache des Vorsterbens ihrer mitberufenen Frau Schwester vor dem Herrn Erblasser den ganzen Nachlass ererbte, mir die diesfälligen Erbschaftsrechte abgetreten und mich befähigt hat, auf Grund dieser Abtretung die Einantwortung dieses Nachlasses zu erwirken, erkläre und bekenne ich hiermit öffentlich, besonders da, wo von Nöthen, dass, nachdem der genannte Herr Erblasser in dem Absatz 7. seines am 21. Mai 1833 errichteten und am 28. October 1837 kundgemachten Testamentes zum besonderen bleibenden Andenken an seine verehrten Eltern Joseph Ignaz Butschek Ritter von Heraltitz und Maria Anna Butschek Edle von Heraltitz, geborene Edle von Koffler, ein Capital von 2000 fl., sage zweitausend Gulden in Conv. M., à 5% zu zwei Studentenstiftungen in gleichen Beträgen von 50 fl. Conv. M. für zwei würdige und dürftige Akademiker von den Gymnasialklassen bis nach absolvirten Studien oder bis zur allenfallsigen Erlangung eines Stipendiums aus dem k. k. Unterrichtsgelde oder andern höhern Stiftungen legirt und das Præsentationsrecht dem jeweiligen k. k. Studien-Direktorate überlassen hat, ich Endesgefertigter im Einverständnisse des Testamentsexekutors und Verlasskurators zur Realisirung dieser zwei Studentenstiftungen jene 800 fl. und 1200 fl. Conv. M., welche sub hypotheca des landtäflichen Hofes Vorder-Owenetz zu Handen der Johanna John versichert sind, für diese zwei Studentenstiftungen widmen wolle.

Indem mittlerweile diese cessionsweise Elocirung dieses Studentenstiftungscapitals pr. 2000 fl. C. M. mit hohem k. k. Gubernialdekrete vom 16. October 1839, Z. 46.871, consentirt und Zeuge der [bei der] hohen k. k. Landesstelle eingelegten, ingrossirten Cession und landtäflichen Extracts ut libr. instr. 1265 H. 23 diese zwei Posten pr. 800 fl. und 1200 fl. Conv. M. unter Beitritt des die Liquiditæt dieser beiden Posten anerkennenden Hypotheksbesitzers für den k. k. Studentenstiftungsfond derzeit vorgeschrieben sind, mithin ich die hohe Genehmigung dieser meiner Erklärung, beziehungsweise die Bestättigung dieses in drei Parien verfassten Stiftsbriefs als erfolgend vorausssetze, bitte ich um die Verfügung, dass diese Stiftung durch Bezug der Zinsen und Berufung der Stiftlinge sobald möglichst ins Leben trete, zu welchem Behufe ich auch einverstanden bin, dass dieser Stiftsbrief, wo gehörig, intabulirt oder sonst vorgemerkt werde.

Schliesslich verspreche ich zugleich, für die Aufrechthaltung der diesfälligen Stiftung zu sorgen und darüber zu wachen, dass selbe stets genau in Erfüllung gebracht werde.

Urkund dessen meine und der erbetenen Herren Zeugen Unterschrift.

Prag, am 27. Jänner 1841.

Franz Tippmann mp.,
k. k. Studien-Director.

Hieronymus Joseph Zeidler mp.,
pr. k. k. Director der philosophischen Studien.

Fr. Pöllner mp.,
k. k. Gymnasial-Studien-Director.

Leopold Edler v. Hasner mp.,
jurid. Studiendirector.

Nadherny mp.,
Director des medic. chirurg. Studiums.

Johann Schlöcht mp.

JUDr. Franz Anton Brasch mp.,
als Testamentsexekutor und Verlasskurator.

Heinrich Schindler,
als Zeuge.

Joseph Schwach,
als Zeuge.

Ad Num. E. 380.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird hiemit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.

Prag den 25. Feber 1841.

In Verhinderung Sr. Excellenz des Herrn Oberstburggrafen

(L. S.) Ritter von Peche mp.

Henniger mp.

Numero 66.806.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 20. December 1841.

(L. S.) Lützow mp.

Nadherny mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

326.

1833

Mai 22. května.

Ignaz Karl Molitor'sche Studenten-Stiftung.

Der Prager Bürger Ignaz Karl Molitor hat in seiner letzten Willenserklärung vom 22. Mai 1833 ein Capital von 1000 fl. C. M. mit der Bestimmung vermacht, dass das Erträgnis desselben einem armen Studenten des Altstädter Gymnasiums von der k. k. Landesstelle verabreicht werde, und dass dieser Stiftungsgenuss auch während der philosophischen, juridischen und medicinischen Studien fortdauern soll.

Abkömmlingen aus der Neureuter'schen Familie aus Prag soll der Vorzug vor anderen Bewerbern zustehen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 31. December 1835 ausgefertigt und am 24. August 1836 vom Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung regia collatione von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen, welche auch das Stiftungsvermögen im Betrage von 3736 fl. 69 kr. verwaltet.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes beträgt 150 fl.

Studentské nadání Ignáta Karla Molitora.

Měšťan Pražský Ignát Karel Molitor odkázal ve své poslední vůli ze dne 22. května 1833 jistinu 1000 zl. konv. m. s tím ustanovením, že výtěžek jistiny této vypláceti se má chudému studentu staroměstského gymnasia od c. k. místodržitelství a že potrvati má požívání nadace také po čas filosofických, právnických a lékařských studií.

Potomci z rodiny Neureuterovské z Prahy mají míti přednost před jinými žadately.

Nadační list o nadaci byl dne 31. prosince 1835 vyhotoven a dne 24. srpna 1836 zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze regia collatione, kteréž také jmění nadační v obnosu 3736 zl. 69 kr. spravuje.

Roční požitek místa nadačního obnáší 150 zl.

I.

Im Namen Gott des Vaters, Gott des Sohnes und Gott des heiligen Geistes, Amen!

In Erwägung der Ungewissheit des menschlichen Lebens und bei meiner anhaltenden Kränklichkeit verordne ich bei vollkommenen Geisteskräften und nach reifer Überlegung Folgendes als meinen letzten Willen.

1tens. Empfehle ich meine unsterbliche Seele der Gnade des barmherzigen Gottes. Mein Leichnam soll nach christkatholischen Gebrauche bürgerlich anständig nach Anordnung meines Freundes Herrn Doctors Neureutter, aber mit Vermeidung von kostspieligem Gepränge zur Erde beigesetzt und mir eine schwarze Marmortafel in der Art gesetzt werden, wie ich sie meiner Mutter an der Kapelle zu Wolschan setzen liess. Die Grabschrift wird mir Herr JUDr. Neureutter verfertigen, der in meine Angelegenheiten eingeweiht ist.

2tens. Für die Ruhe der Seele meiner lieben im Herrn entschlafenen Eltern Herrn Karl Theodor und Frau Katharina Molitor stifte ich zwei heilige Messen, welche an meinem Namenstage, und für die Ruhe meiner Seele ebenfalls zwei heilige Messen, welche an meinem Sterbetage in der Pfarrkirche St. Egyd auf ewige Zeiten gelesen werden sollen.

3tens. Da meine Gattin und meine lieben Kinder mir vorgestorben sind, deren ich mich nur mit Wehmuth und Liebe erinnern kann, so vermache ich

a) dem Normalschulfonde fünf Gulden Conv. Mze;
b) dem neuorganisirten Armeninstitute fünfzig Gulden Conv. Mze;
c) den barmherzigen Brüdern allhier zwanzig fünf Gulden Conv. Mze;
d) den Elisabethinerinnen allhier zehn Gulden Conv. M.;
e) dem Invalidenfonde fünfzig Gulden Conv. Mze.;
f) dem Waisenhause zu St. Johann dem Täufer fünfzig Gulden Conv. Mze.

4tens. In dem kleinen Thurme der Sct. Egydi-Kirche wird meines Wissens eine vierte Glocke, welche einen besonders guten Klang hatte, wegen Abgang eines Seiles oder Riemens seit Jahren nicht benützt; zur Beischaffung dieses Seiles oder Riemens, dann zur Renovirung der Zifferblätter bei meiner Pfarrkirche Sct. Egyd bestimme und vermache ich zweihundert Gulden Conv. M.

5tens. Bestimme ich zu einer Studentenstiftung auf ewige Zeiten eintausend Gulden Conv. M. in 20 kr. Silberstücken nach dem Zwanzig-Gulden-Silberfusse, wovon die abfallenden 5 pct. Interessen einem armen Studierenden am Altstädter Gymnasium von Seite der hohen k. k. Landesstelle zu verleihen sind, und die ihm auch durch die philosophischen, juridischen und medicinischen Studien bei guten Klassen verbleiben können. Sollte unter den Bittwerbern ein armer Abkömmling der Neureutterschen Familie aus Prag sich befinden, so gebührt ihm der Vorzug bei Ertheilung dieser Stiftung vor allen anderen Kompetenten.

6tens. Meinem Freunde dem Herrn Joseph Walter, k. ständ-Sekretär, vermache ich fünfhundert Gulden Conv. M. in 20 kr. Silberstücken nach dem Zwanzig-Gulden-Fusse.

7tens. Vermache ich den vier Kindern meines schätzbaren Freundes des Herrn JUDr. und Landesadvokaten Andreas Neureutter, mit Namen Johanna, Andreas, Theodor und Karl, eintausend Gulden Conv. M. in 20 kr. Stücken nach dem 20 fl. Silberfusse als ein Andenken für die mir von meinem Freunde, ihrem Vater, geleisteten Dienste.

8tens. Der Katharina Mussilin vermache ich fünfzig Gulden Conv. M., wenn sie mich bis an mein Lebensende bedienen wird.

9tens. Der Barbara Cžadek vermache ich dreihundert Gulden Conv. M., die ihr aber nicht auf einmal, sondern nur in Raten nach Massgabe ihrer Bedürfnisse zu verabreichen sind.

10tens. Diese Barbara Cžadek aus Prag hat sich so schlecht aufgeführt, dass sie im Gebärhause mehrmal uneheliche Kinder in die Welt setzte. Da die armen Kinder an den Fehltritten ihrer Mutter schuldlos sind und ich es für eine verdienstliche fromme Handlung halte, wenn Waisen versorgt werden, so vermache ich den beiden unehelichen Kindern, welche die Barbara Cžadek die letzte Zeit von heute zurückgerechnet im k. k. Gebärhause zur Welt brachte, zusammen die Summe von zweitausend Gulden Conv. M. in 20 kr. Silberstücken nach dem Zwanzig-Guldenfusse, wovon die abfallenden Interessen zur besseren Erhaltung und Erziehung dieser Kinder zweckmässig zu verwenden sind. Das Capital gehört ihnen zu gleichen Theilen und kömmt ihnen bei erlangter Grossjährigkeit oder sonstiger Versorgung auszuzahlen und auszufolgen.

Stirbt eines dieser Kinder vor dem achtzehnten Jahre, so fällt der erledigte Theil dem übrig bleibenden Kinde zu, sterben aber beide diese Kinder vor ihrem achtzehnten Jahre, so sollen diese zweitausend Gulden Conv. M. zwar der Barbara Cžadek zufallen, sie aber, so lange sie lebt, nur berechtigt sein, die abfallenden Interessen davon zu beziehen; mit dem Capitale selbst darf sie lebzeitig nicht verfügen. Übrigens bin ich es meiner Ehre schuldig, der bösen Welt noch in meinem letzten Willen offen zu erklären, dass diese beiden Kinder mir nicht im geringsten angehörig sind, wie es die nach mir hinterbliebenen Schriften ausweisen, und dass ich dieses fromme Legat bloss aus Güte, Wohlthätigkeitssinn und Menschlichkeit festsetze.

11tens. Dem Anton Frabscha vermache ich zwanzigfünf Gulden Conv. M.

Dem Herrn Martin Rott desgleichen zwanzigfünf Gulden Conv. M.

12tens. Dem Herrn Dr. Andreas Neureutter vermache ich als Andenken meinen goldenen Ring mit Brillianten-Steinen, mein schön geschnitztes hölzernes Crucifix, und seiner Gattin Frau Johanna Neureutter das Kupferstich-Marienbild in vergoldetem Rahm; meiner Cousine Fr. Josefine von Gassner vermache ich aber mein grosses Portrait, dem Herrn Anton Makasy vermache endlich meine gezogenen zwei Doppelpistolen.

13tens. Mein sämmtliches Vermögen, wiefern es nicht legirt ist, kömmt öffentlich zu veräussern.

14tens. Da ich in meinem Hause nicht mehr sicher war und mehrere Einbrüche versucht wurden, so war ich am 20. Mai 1833 genöthigt, jene eintausend fünfhundert dreissig ein Stück Dukaten, welche ich im Bodenzimmer aufbewahrt hatte, meinem Freunde Herrn Dr. Neureutter in Aufbewahrung zu übergeben. Es versteht sich, dass mir die beliebige Verfügung mit diesen Dukaten zusteht, und dass ich sie nach Massgabe meiner Bedürfnisse und nach meinem Ermessen verwenden könne. Ich finde es für nöthig dieses Depositum zu berühren, um allen unrichtigen Redereien zu begegnen.

15tens. Als Universalerben berufe ich die in Nieder-Österreich in und bei Wien wohnhaften Verwandte meiner verstorbenen Mutter Fr. Katharina Molitor, geborne Schoil aus Luxemburg, in zwei Drittheile, und das Prager bürgerl. Armenhaus St. Bartholomäi in ein Drittheil des nach Berichtigung aller Legate und Kosten erübrigenden Vermögens. In diesem Armenhause sind nach Massgabe dieses Erbantheils Stiftungsplätze für arme Bürger Prags zu meinem Andenken zu errichten.

16tens. Zum Testamentexekutor und Verlassenschafts-Kurator bestimme und berufe ich den Herrn JUDr. Andreas Neureutter.

Ich schliesse diesen meinen letzten Willen im Namen des Herrn, ersuche meine Freunde und Bekannte sich meiner zu erinnern, und einen löblichen Magistrat, diesen meinen Willen handzuhaben.

Urkund dessen habe ich diesen meinen letzten Willen eigenhändig unterschrieben und drei Herren Zeugen als Testamentszeugen ersucht.

Prag, am 22. Mai 1833.

Ig. C. Molitor mp.,
bürgl. Hausinhaber in Prag als Testator.

Johann Jenik Ritt v. Bratrzitz mp.,
als erbetener Zeuge.

Johann Neuber mp.,
als erbetener Testamentszeuge.

Johann Kummerecker mp.,
als erbetener Testamentszeuge.

Codicill.

Dem Herrn Martin Rott vermache ich nebst obigen 25 fl. Conv. M. noch 25 fl. Conv. M., daher zusammen 50 fl. Conv. M., und dem Schneidermeister Anton Prill den Betrag von 50 fl. Conv. Mze. Urkund dessen meine Schrift und Unterschrift.

Prag, den 27. Mai 1833.

Ig. C. Molitor mp.,
als Testator.

NB. Ich bemerke hiemit, dass bei Tit. H. H. Doctor J. U. von Neureutter nicht mehr die unter 14ten Testamentsabsatze vorkommenden 1531 Stück Dukaten in Golde, sondern bloss 33 ganze Souveraindors, 27 halbe Souveraindors und 5 Stück Dukaten sich befinden, weil ich das übrige Gold bei Herrn Johann Stross auf dessen Häuser elozirte und theils verwendet habe.

Prag, den 24. Juni 1833.

Ig. C. Molitor mp.

Publizirt am 20. December 1833.

Schmidt mp.

Præs. 15. November 1833.

N. E. 34.906.

Ex originali.

(L. S.)

Wessely mp.,
subst. Exp. Vorsteher.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

(2 Gulden Stempel.)

II.

Stiftsbrief.

Es hat der am 14. November 1833 verstorbene H. Ignaz Karl Molitor, Prager ansässiger Bürger, in seinem am 22. Mai 1833 errichteten und am 20. December 1833 publicirten Testamente, und zwar in dessen 5ten Absatze, zu einer Studentenstiftung auf ewige Zeiten 1000 fl. CM. in 20 kr. Silberstücken nach dem 20 Gulden Silberfusse bestimmt, wovon die abfallenden 5 procento Interessen einem armen Studirenden am Altstädter Gymnasium von Seite der h. k. k. Landesstelle zu verleihen sind, und die ihm auch durch die philosophischen, juridischen und medicinischen Studien bei guten Klassen verbleiben können, mit dem weiteren Beisatze, dass, wenn unter den Bittwerbern ein armer Abkömmling der Neureutterschen Familie aus Prag sich befinden sollte, ihm der Vorzug bei Ertheilung dieser Stiftung vor allen anderen Competenten gebühren solle.

Als testamentarisch bestimmter und von Seite des löblichen Magistrats bestättigter Testamentsexekutor und Verlassenschaftskurator des H. Ignaz Karl Molitor bestimme und widme ich hiemit seinem letzten Willen gemäss mit Genehmigung der h. k. k. Landesstelle und des löbl. Prager Magistrats den Betrag von 1000 fl., schreibe eintausend Gulden CM. in 20 Kreuzer-Silberstücken, wovon 3 Stück auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine kölnische Mark Silber nach der Münzkonvenzion vom Jahre 1753 gerechnet werden, aus dem Nachlassvermögen des H. Ignaz Karl Molitor zu einer Studentenstiftung auf ewige Zeiten gegen dem, dass von diesen 1000 fl. CM. 5 procento Interessen ebenfalls in 20 Kreuzer-Silberstücken, wovon 3 auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine kölnische Mark Silber nach der Münzkonvenzion vom Jahre 1753 gerechnet, und zwar vom 14. November 1833 als dem erblasserischen Todestage anfangend in halbjährigen Raten unter den Folgen des Hofdekrets vom 18. October 1792 § 4 gezahlt werden, und dass dieses Capital halbjährig aufkündbar sei.

Diese 5 procento Interessen von diesem Capitale sind einem armen Studirenden am Altstädter Gymnasium von Seite der h. k. k. Landesstelle zu verleihen und können ihm auch durch die philosophischen, juridischen und medicinischen Studien bei guten Klassen verbleiben.

Sollte aber unter den Bittwerbern ein armer Abkömmling der Neureutterischen Familie aus Prag sich befinden, so gebührt ihm der Vorzug bei Ertheilung dieser Stiftung vor allen anderen Kompetenten.

Zur Specialhypothek setze ich diesem Stiftungs-Betrage das dem H. Ignaz Karl Molitor gehörige schuldenfreie, in lib. Cont. rub. 36 fol. 109 verbücherte, im ersten Prager Hauptviertel theils in der Egidi-, theils in der Ballengasse sub Nr.-Cons. 239 der alten und sub Nr.-Cons. 445 der neuen Bezeichnung liegende sogenannte Ballhaus ein und stelle mich zufrieden, womit gegenwärtiger Stiftsbrief bücherlich einverleibt und ausgezeichnet werde.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief von mir und zwei erbetenen Herren Zeugen in drei gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget und von Seite der hohen k. k. Landesstelle und des löblichen Prager Magistrats bestättiget.

So geschehen Prag, den 31. December 1835.

Dr. Andreas Neureutter mp.,
als Ignaz Karl Molitor'scher Nachlasskurator und Testaments-Exekutor.

Martin Rott mp.,
als ersuchter Zeuge.

Joseph Lagner,
als ersuchter Zeuge.

N. E. 5621 jud.

Dieser Stiftsbrief wird verlassbehördlich bestättiget.
Vom Prager Magistrate am 2. März 1836.

Schindler mp.

Ad N. E. 1835.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird hiemit bestättigt.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.
Prag am 30. Juli 1836.

In Verhinderung Sr. Exc. des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) v. Herget mp.

Falk mp.

42204.

Vom k. k. Böhm. Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag am 24. August 1836.

(L. S.) Lützow mp.

Ambrosi mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

327.

1833

Juni 19. června.

Dr. Johann Moriz Mraczek'sche Studenten-Stiftung.

JUDr. Johann Moriz Mraczek, Landesadvocat in Prag, hat in seinem Testamente vom 19. Juni 1833 ein Capital von 1000 fl. C. M. mit der Bestimmung gewidmet, dass das Erträgnis desselben zwei Knaben aus seiner Verwandtschaft zu gleichen Theilen verabfolgt werde.

Anspruch auf diese Stiftung sollen zuvörderst die Verwandten des Stifters in der absteigenden Linie und dann erst auch die Seitenverwandten haben.

Das Präsentationsrecht soll stets dem ältesten Sohne und bei Abgang von Söhnen der ältesten Tochter aus der Descendenz des Stifters zustehen; im Falle der Minderjährigkeit des zur Ausübung des Präsentationsrechtes Berufenen hat dieses Recht der Decan der juridischen Facultät bis zur Grossjährigkeit des Präsentationsberechtigten auszuüben.

Die Dauer des Stiftungsgenusses hat der Präsentator gleich bei der Verleihung zu bestimmen.

Wenn der Decan der juridischen Facultät präsentiert, darf derselbe die Dauer des Stiftungsgenusses für den von ihm benannten Stiftling nicht über das Jahr der Grossjährigkeit des präsentationsberechtigten Familienmitgliedes festsetzen.

Der Präsentator hat weder das Alter noch das Vermögen des zu Präsentierenden zu berücksichtigen; es steht ihm frei, nach seinem Belieben, somit auch seinen Kindern oder einem Mädchen aus der stifterischen Verwandtschaft, einen Stiftungsplatz zu ertheilen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 30. Jänner 1842 errichtet und am 26. August 1842 vom Landesgubernium bestätigt.

Infolge der im Laufe der Zeit eingetretenen Änderung der Verhältnisse, insbesondere der Theilung der Universität in Prag in eine deutsche und böhmische, wurde hinsichtlich des bedingten Präsentations-

Studentské nadání Dra Jana Morice Mraczka.

JUDr. Jan Moric Mraczek, zemský advokát v Praze, věnoval ve své závěti ze dne 19. června 1833 jistinu 1000 zl. konv. m. s tím ustanovením, že výtěžek z jistiny té vypláceti se má dvěma hochům z jeho příbuzenstva rovným dílem.

Nárok na nadaci mají míti především příbuzní zakladatelovi v sestupném pořadí a pak teprvé poboční příbuzní.

Právo presentační příslušeti má vždy nejstaršímu synu, a není-li tu synů, nejstarší dceři z potomstva zakladatelova; byl-li by ten, kdož k výkonu presentačního práva jest povolán, nezletilým, má právo to vykonávati děkan právnické fakulty až do plnoletosti k presentaci povolaného.

Dobu, po kterou požitek nadační trvati má, ustanoviti má presentator hned při udělení.

Presentuje-li děkan právnické fakulty, nesmí dobu trvání nadačního požitku pro nadance jím jmenovaného ustanoviti přes rok plnoletosti člena rodiny ku presentaci oprávněného.

Presentator nemá bráti ohled ani na stáří ani na jmění toho, koho presentuje: uděliti může nadační místo volně po své libosti, tedy i svým dětem aneb i děvčeti z příbuzenstva zakladatelova.

Nadační list o nadaci byl dne 30. ledna 1842 zřízen a dne 26. srpna 1842 zemským guberniem potvrzen.

Vzhledem ku změně poměrů, jež nastala během času, obzvláště vzhledem k rozdělení university v Praze v českou a německou, ustanoveno bylo v příčině podmínečného práva presentačního, že právo to od toho

rechtes bestimmt, dass dasselbe fortab die beiden juridischen Facultäten alternierend ausüben sollen.

Diese Bestimmung wurde in dem Stiftsbriefnachtrage vom 19. November, beziehungsweise vom 26. September 1886 (bestätigt vom Statthalterei-Präsidium unterm 28. Mai 1887, Z. 3506 praes.) zum Ausdrucke gebracht.

Im Sinne dieses Nachtrages zum Stiftsbriefe und des Stiftsbriefes selbst wird gegenwärtig diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag persolviert und verliehen.

Das Vermögen der Stiftung beträgt 1431 fl. 24 kr., welches ebenfalls von der Statthalterei in Prag verwaltet wird.

Es bestehen zwei Stiftungsplätze mit der Jahresgebür von je 28 fl. 55 kr.

času obě právnické fakulty střídavě vykonávati mají.

Ustanovení toto vyznačeno bylo v dodatku ku listu nadačnímu ze dne 19. listopadu, pokud se týče ze dne 26. září 1886 (potvrzeném místodržitelským presidiem dne 28. května 1887, č. 3506 praes.)

Po smyslu tohoto dodatku k listu nadačnímu a po smyslu nadačního listu samotného udílí nadaci nyní c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadace obnáší 1431 zl. 24 kr.: jmění to spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze.

Nadace má dvě místa nadační s ročním požitkem po 28 zl. 55 kr.

I.

Auszug

aus dem vom Johann Moritz Mraczek, JUDr. und beeideten Landesadvocaten, emeritirten Decan, am 19. Juni 1833 errichteten und am 2. October 1835 kundgemachten Testamente.

§ 4. Dem Prager Blinden-, Taubstummen-Institute, dem Waisenhause, dem Armenhause bei Sct. Bartholomä legiere ich jedem sechs Gulden CMze.

§ 13. Legiere ich zu der Prager Pfarrkirche bei Sct. Galli vierzig Gulden CM., von welchen abfallenden jährlichen Interessen jedes Jahr am 31. December eine heil. Messe für mich, die Mraczkische und Clavierische Familie soll gelesen und ein Vater Unser dabei gebetet werden.

§ 14. Den Stadt Wyschehrader Hausarmen legiere ich zwanzig Gulden CM., welche die Gemeind-Ältesten zu benennen haben.

§. 16. Eine fünfperzentige Staatsobligation zu eintausend Gulden CM. soll erkauft und von den jährlichen Interessen zwei Stiftungen für zwei Knaben aus meiner Verwandtschaft, für jeden mit zwanzig fünf Gulden CM., errichtet werden, und zwar dergestalt, dass

a) meine Verwandten in der absteigenden Linie den Vorzug haben, dann erst auf die Seitenverwandten übergehen kann.

b) Das Präsentationsrecht gebührt meinem itzt lebenden Sohne und Universalerben, und dann stets dem ältesten Sohne und bei Abgang von Söhnen der ältesten Tochter meiner Descendenten.

c) Hat der Präsentant weder auf das Alter noch das Vermögen des zu Präsentirenden zu sehen, sondern es steht ihm frei, es nach seinem Belieben und hiemit auch seinen eigenen Kindern nach Belieben zu vergeben.

d) Die Dauer des Genusses hat der Präsentant gleich bei der Verleihung zu bestimmen.

e) Sollte der Präsentant noch minderjährig sein, so hat bis zu seiner Grossjährigkeit der Herr Decan der juridischen Facultät das Präsentationsrecht, doch darf in diesem Falle die Dauer des Genusses nicht über die Grossjährigkeit des verhinderten Minderjährigen bestimmt werden.

f) Steht meinem Sohne und jedem Präsentanten frei, einen Stiftungsplatz auch einem Mädchen aus meiner Verwandtschaft zu ertheilen.

g) Die Errichtung dieser Stiftung hat gleich nach meinem Absterben zu geschehen, die Wirksamkeit aber hat erst nach der Grossjährigkeitserklärung meines lieben Sohnes

einzutreten, damit er das Vergnügen habe, der erste Präsentant zu sein; die mittlerweile eingehenden Interessen sind zu dem Capital zu schlagen.

h) Sollte mein lieber Sohn in die Lage eines kärglichen Auskommens kommen (denn nemo ante mortem beatus), so hat er das Recht, den Genuss von beiden Stiftungsplätzen zu begehren und für sich zu verwenden, daher mit diesem Vorbehalt die Präsentation, jedoch nur von meinem Sohne, zu geschehen hat, und in welchem Falle die Stiftlinge alsogleich auszutreten haben.

Actum Extractus-Expeditamtskanzlei des Prager Magistrats am 18. November 1835.

(L. S.) Wesselý mp., Expeditor.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(2 Gulden Stempel.)

Stiftungsbrief.

Der am 3. September 1835 zu Karlsbad verstorbene Herr Johann Moritz Mračzek, JUDr. und beeideter Landesadvokat, hat im 16. Absatze seines am 19. Juni 1833 errichteten und am 2. October 1835 bei dem Prager Magistrate publizirten Testamente Folgendes angeordnet:

16tens Eine fünfpercentige Staatsobligation zu eintausend Gulden CM. soll erkauft und von den jährlichen Interessen zwei Stiftungen für zwei Knaben aus meiner Verwandtschaft, für jeden mit zwanzig fünf Gulden CM., errichtet werden, und zwar dergestalt, dass

a) meine Verwandten in der absteigenden Linie den Vorzug haben, dann erst auf die Seitenverwandten übergehen kann;

b) das Präsentationsrecht gebührt meinem itzt lebenden Sohne und Universalerben, und dann stets dem ältesten Sohne, und bei Abgang von Söhnen der ältesten Tochter meiner Descendenten.

c) Hat der Präsentant weder auf das Alter noch das Vermögen des zu Präsentirenden zu sehen, sondern es steht ihm frei, es nach seinem Belieben und hiemit auch seinen eigenen Kindern nach Belieben zu vergeben.

d) Die Dauer des Genusses hat der Präsentant gleich bei der Verleihung zu bestimmen.

e) Sollte der Präsentant noch minderjährig sein, so hat bis zu seiner Grossjährigkeit der Herr Decan der juridischen Fakultät das Präsentationsrecht, doch darf in diesem Falle die Dauer des Genusses nicht über die Grossjährigkeit des verhinderten Minderjährigen bestimmt werden.

f) Steht meinem Sohne und jedem Präsentanten frei, einen Stiftungsplatz auch einem Mädchen aus meiner Verwandtschaft zu ertheilen.

g) Die Errichtung dieser Stiftung hat gleich nach meinem Absterben zu geschehen, die Wirksamkeit aber hat erst nach der Grossjährigkeitserklärung meines lieben Sohnes einzutreten, damit er das Vergnügen habe, der erste Präsentant zu sein; die mittlerweile eingehenden Interessen sind zu dem Capitale zu schlagen.

h) Sollte mein lieber Sohn in die Lage eines kärglichen Auskommens kommen (denn nemo ante mortem beatus), so hat er das Recht, den Genuss von beiden Stiftungsplätzen zu begehren und für sich zu verwenden, daher mit diesem Vorbehalt die Präsentation, jedoch nur von meinem Sohne, zu geschehen hat, und in welchem Falle die Stiftlinge sogleich auszutreten haben.

Nachdem nun zur Effektuirung dieser Stiftung von dem gefertigten Universalerben bereits die 5 percentige Staatsobligation dto. Wien den 1. Mai 1833 Nr. 145.315 per . . . . 1000 fl. CM. angekauft und nebst 16 Stück Interessen-Coupons, wovon der 1te am 1ten November 1838 fällig war, und einem Talon, dann dem baaren Betrage per 132 fl. 55 kr. CM. nomine

der seit dem Todestage des Herrn Erblassers, nämlich seit 3. September 1835 bis 1. Mai 1838 entfallenden 5 percento Interessen des Stiftungscapitals am 20ten Februar 1839 sub Nr. Depos. 9463 zu Handen der von dem Herrn Erblasser angeordneten Knabenstiftung in die gerichtliche Verwahrung des löblichen Prager Magistrats erlegt worden ist, da ferner das von dem Herrn Stifter dem gefertigten Johann Baptist Mračzek und seinen Descendenten, sowie in eventum dem Herrn Decan der Prager juridischen Fakultät eingeräumte Präsentationsrecht von denselben laut ihrer Mitfertigung angenommen wird, so geloben und versprechen die Gefertigten für sich und ihre Nachkommen, die vorstehende Stiftung und das hiezu gewidmete Capital allezeit sicher zu erhalten und den Willen des Herrn Stifters für immerwährende Zeiten getreulich zu befolgen.

Urkund dessen ist dieser bis auf weitere hochortige Bestättigung in triplo ausgefertigte Stiftungsbrief von den Interessenten eigenhändig unterschrieben und von zwei erbetenen Herrn Zeugen ausgefertigt worden.

Prag, den 30. Jänner 1842.

Dr. Johann Major mp.,
als d. Z. Decan der löbl. juridischen Fakultät an der k. k. Universität zu Prag.

Johann Baptist Mračzek mp.,
als Universalerbe nach meinem sel. Vater Herrn JUDr. Johann Moriz Mračzek.

Max Seyfehrt mp.,
als erbetener Zeuge.

Franz Wessely mp.,
als erbetener Zeuge.

Ad N. Exh. 1727.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich zu entrichten kömmt, wird hiemit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.

Prag, am 31. Juli 1842.

In Verhinderung Sr. Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) R. v. Peche mp.

Falk mp.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 26. August 1842.

(L. S.) R. v. Kiwisch mp.
Hofrath.

Nacke m. p.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zum Stiftungsbriefe der J. M. Mrazek'schen Studentenstiftung vom 30. Jänner 1842.

Im Absatze *e)* des Stiftsbriefes vom 30. Jänner 1842 ist für den Fall der Minderjährigkeit des Stiftungspräsentanten verfügt, dass das Präsentationsrecht dem Decane der juridischen Facultät zusteht. Nachdem nun durch das Gesetz vom 27. April 1873, Nr. 63 R.-G.-Bl., das juridische Doctoren-Collegium vom Verbande mit der Universität losgelöst

wurde und hiernach der jeweilige Vorstand nicht mehr die vom Stifter ausdrücklich verlangte Eigenschaft als Decan der juridischen Facultät für sich in Anspruch nehmen kann, und ferner infolge des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl. an der Stelle der Karl-Ferdinands-Universität in Prag zwei Universitäten, und zwar eine k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und eine k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität in Prag errichtet wurden, sonach zwei juridische Facultäten bestehen, ist die Nothwendigkeit eingetreten, in Hinsicht der Modalitäten dieses Präsentationsrechtes seitens der Decanate der juridischen Facultäten beider Universitäten in Prag die entsprechende Vorkehrung zu treffen, und es wurde von dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1885, Z. 23.559, angeordnet, dies zu veranlassen.

In dem am 21. April 1885 aufgenommenen Protokolle wurde infolge dessen zwischen den Decanen der juridischen Facultäten der k. k. deutschen und der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität vereinbart, dass die beiden genannten Facultäten in der Ausübung des bedingten Präsentationsrechtes alternieren sollen, und für die Zukunft festgesetzt, dass bei dem nächsten sich ergebenden Falle die juridische Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität mit der Ausübung des in Rede stehenden Präsentationsrechtes zu beginnen hat, worauf im nächsten sich ergebenden Falle die Präsentation der juridischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität zustehen wird.

Der Decan der juridischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität verbindet sich demnach, in der angeführten Art das bedingte Präsentationsrecht zu der J. M. Mrazek'schen Studentenstiftung in Gemässheit des vorstehenden Stiftsbriefes und dieses Nachtrages getreulich auszuüben.

Urkund dessen wurde dieser Nachtrag von dem Decanate der juridischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität unter Beidrückung des Amtssiegels unterfertigt, und wird dieser Nachtrag in zwei Parien ausgefertigt, wovon eines dem bei der k. k. Statthalterei und eines dem bei dem Decanate der juridischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität erliegenden Stiftsbriefe gehörig angeheftet wird.

Prag, am 19. November 1886.

(L. S.) v. Kremer mp.,
d. Z. Decan.

Berichtigung: „Der Namen des Stifters wird dahin richtig gestellt, dass derselbe nicht Mrazek, sondern Mračzek hiess."

(L. S.) v. Kremer mp.,
d. Z. Decan.

N. 3506. präs.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium.
Prag, am 28. Mai 1887.

Der k. k. Statthalter:
(L. S.) Kraus mp.,
Feldmarschallieutenant.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

(50 kr. kolek.)

Dodatek

k nadační listině J. M. Mračzkovy studentské nadace ze dne 30. ledna 1842.

V odstavci *e)* nadační listiny ze dne 30. ledna 1842 jest pro případ nezletilosti nadačního presentanta ustanoveno, že právo presentační přísluší děkanu fakulty právnické.

Ježto pak zákonem ze dne 27. dubna 1873, č. 63 ř. z., sbor doktorů práv ze spojení s universitou byl odloučen, a tudíž přednosta nemůže, jak toho zakladatel výslovně žádá, činiti nároky, aby zároveň byl děkanem fakulty právnické, a mimo to následkem zákona ze dne 28. února 1882, č. 24. ř. z., na místě university Karlo-Ferdinandovy v Praze dvě university, a sice: c. k. česká universita Karlo-Ferdinandova a c. k. německá universita Karlo-Ferdinandova v Praze, zřízeny byly, tudíž zde dvě fakulty právnické jsou, nastala toho potřeba, aby ohledně modalit tohoto práva presentačního strany dekanátů právnických fakult obou universit v Praze učiněno bylo vhodné opatření. I bylo od vysokého c. k. ministerstva kultu a vyučování výnosem ze dne 22. ledna 1885, č. 23.559 nařízeno, aby se to stalo.

V protokole sepsaném dne 21. dubna 1885 bylo následkem toho mezi děkany právnických fakult c. k. české a c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy smluveno, že obě jmenované fakulty ve vykonávání podmíněného práva presentačního mají se střídati, a pro budoucnost ustanoveno, že při nejbližším případě, který se naskytne, právnická fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandovy s vykonáváním dotýčného práva presentačního má začíti, načež v nejbližším případě, který se naskytne, presentace bude příslušeti právnické fakultě c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy.

Děkan právnické fakulty c. k. české university Karlo-Ferdinandovy zavazuje se dle toho, že uvedeným spůsobem podmíněné právo presentační ke studentské nadaci J. M. Mraczkově podle listiny nadační a podle tohoto dodatku věrně bude vykonávati.

Na důkaz toho byl tento dodatek od děkana právnické fakulty c. k. české university Karlo-Ferdinandovy podepsán a úřední pečet přitisknuta, a bude tento dodatek ve dvou stejnopisech vyhotoven, z nichž po jednom bude ke stejnopisu nadační listiny uloženému u c. k. místodržitelství a jeden k opisu nadační listiny, který se pro právnickou fakultu c. k. české university Karlo-Ferdinandovy nově pořídí, řádně přišit.

Děkanství c. k české fakulty právnické university Karlo-Ferdinandovy.

V Praze, 26. září 1886.

(L. S.) Hanel mp.,
t. č. děkan.

Čís. 3506 pres.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského presidia.

V Praze, dne 28. května 1887.

C. k. místodržitel:

(L. S.) Kraus mp.,
polní podmaršálek.

Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze. Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

328.

1833
října 18. October.

Studentské nadání Josefa Bartuschka.

Nadaci tuto nařídil bakalář Josef Bartuschek ve své závěti ze dne 18. října 1833 po způsobu fideikomisní substituce, a určil ji pro jednoho neb také dva) studující lékařství ze svého příbuzenstva a kdyby takových nebylo, pro městské synky Královéhradecké, pokud lékařská studia s výtečným prospěchem konají.*

Požitek nadační potrvati má až do ukončení lékařských studií a zapraviti jest z výtěžku nadace za nadance také veškeré výlohy promoční.

Stipendium, jež mělo býti nadanci příspěvkem k vydržování, ustanovil zakladatel ročním obnosem nejméně 100 zl. stříbra.

Právem uděleti nadaci obmyslil zakladatel magistrát Královéhradecký.

Jmění pozůstalostní zakladatelovo tomuto nadání studentskému pozůstalostním úřadem dne 5. dubna 1854 přiřknuté obnášelo 16.364 zl. 11$^1/_2$ kr. konv. m.

Nadační list byl dne 20. července 1860 vyhotoven a dne 6. února 1861 místodržitelstvím potvrzen.

*Vedle tohoto listu nadačního přísluší právo udílecí Královéhradecké městské radě a nárok na nadaci, není-li tu příbuzných zakladatelových, oněm studujícím lékařství, kteří jsou do Králové Hradce příslušni; také vyžaduje se chvalné osvědčení**) v studiu lékařství.*

*) Rozhodnutím ze dne 14. března 1888, č. 820, vyslovil c. k. správní dvůr soudní, že pokud to připouští nadační jmění, rozmnožení míst nadačních jest ve shodě s vůlí a úmysly zakladatelovými, k čemuž již ustanovení listu nadačního poukazují.

**) Požívání nadace jest podmíněno výtečným prospěchem nadance ve studiích; ustanovení toto pojati jest do dekretu udílecího a budiž o něm uvědoméno studijní děkanství, aby hledělo k tomu, zda nadanec nadání zasluhuje (místodržitelské číslo 31.151—1871.)

Josef Bartuschek'sche Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung hat der Baccalaureus Josef Bartuschek in seinem Testamente vom 18. October 1833 in der Form fideicommissarischer Substitution angeordnet und dieselbe für einen oder auch zwei) Mediciner aus seiner Verwandtschaft und in Abgang solcher für Königgrätzer Stadtsöhne, solange dieselben dem medicinischen Studium mit vorzüglichem Erfolge obliegen, bestimmt.*

Der Genuss der Stiftung soll bis zur Vollendung der medicinischen Studien dauern, und es sind aus dem Stiftungserträgnisse für den Stiftling auch die gesammten Promotionskosten zu bestreiten.

Das Stipendium, welches einen Unterhaltsbeitrag für den Stiftling bilden sollte, bestimmte der Stifter mit dem Jahresbetrage von mindestens 100 fl. in Silber.

Das Stiftungsverleihungsrecht hat der Stifter dem Königgrätzer Magistrate zugedacht.

Das dieser Studenten-Stiftung verlassbehördlich unterm 5. April 1854 eingeantwortete Nachlassvermögen des Stifters betrug 16.364 fl. 11$^1/_2$ kr. C. M.

Der Stiftsbrief wurde am 20. Juli 1860 ausgefertigt und am 6. Februar 1861 von der Statthalterei bestätigt.

*Nach diesem Stiftsbriefe steht das Verleihungsrecht dem Königgrätzer Stadtrathe zu und der Anspruch bei Abgang von stifterischen Verwandten jenen Medicinern, welche nach Königgrätz zuständig sind; auch wird die rühmliche Verwendung**) im medicinischen Studium gefordert.*

*) Mit der Entscheidung vom 14. März 1888, Z. 820, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass nach Zulass des Stiftungsvermögens eine Vermehrung der Stiftungsplätze dem Sinne und den Absichten des Stifters entspricht, wofür die Anordnungen des Stiftsbriefes selbst sprechen.

**) Der Fortgenuss dieser Stiftung ist abhängig von dem vorzüglichen Studienerfolge des Stiftlings, welche Bestimmung in das Verleihungsdecret aufzunehmen und von welcher das Studiendecanat behufs Wahrnehmung der Würdigkeit des Stiftlings in die Kenntnis zu setzen ist. (Statthalterei-Zahl 31.151—1871).

Právo udílecí vykonává nyní obecní zastupitelstvo Královéhradecké; každé udělení má zapotřebí potvrzení c. k. místodržitelství.

Jmění nadace, jež spravuje c. k. místodržitelství, obnáší nyní 37.184 zl.

Z výtěžku jmění toho dotuje se pět stipendií s ročním požitkem po 300 zl.

Gegenwärtig wird das Stiftungsverleihungsrecht von der Königgrätzer Gemeindevertretung ausgeübt: die jedesmalige Verleihung unterliegt der Bestätigung der k. k. Statthalterei.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches in Verwaltung der k. k. Statthalterei steht. beträgt gegenwärtig 37.184 fl.

Aus dem Ertrage desselben werden fünf Stipendien mit der Jahresgebür von je 300 fl. dotiert.

I.

Poslední vůle.

V citu, že má běžící nemoc více k smrti než k polepšení se schyluje, předevzal jsem sobě, s mnou a mou mohovitostí následovně k jednání [sic] ustanoviti:

Předně. Mé pozůstalé tělo ať je u všech Svatých na Probluzech co nejskvostněje pohřbeno, a místo mého hrobu tabulej dobře zřízenou ať se na památku s následující rytinou zachová:

Inveni requiem. Spes et fortuna valete!
Quid mihi vobiscum? Ludite nunc alios!

Josephus Bartušek.

Za druhé. Za veškerého dědiče celé mé mohovitosti ustanovuji mého bratra Václava, jestli ještě živ jest, však s tou vejminkou, poněvadž mně jako marnotratník známý jest, aby do své smrti jen užitky dostával, po smrti ale, jestli po něm nějaké dítky ostanou, ty aby byly stejným dílem s tou mohovitostí rozdělené; je-li ale také bez dětí jako já, tak má celá pozůstalost má se v jeden kapitál uvédsti, a tak dlouho ourokovati, ažby ouroky vystačily jednoho medicinistu neb i dva z mého přátelstva a v nedostatku přátelstva také i Hradecké synky, pokudžby výborně lékařství studírovali, s jedním stem stříbra, tři dvacetníky na jeden zlatý počítajíc, ročně obdařit, a to skrz celý běh lékařského studírování; po skončení ale studií ať se taky celá promoce z té samé mohovitosti vydrží. Právo k ustanovení tohoto užívání bude míti Králohradecký magistrát.

Za třetí. Mou chaloupku i s zahradou, s stodolou i také s polma všema na Pražském předměstí léžící odkazuji p. Roze Riedl na Nízkým Přímě s tou výminkou, že ji musí skrz celé své živobytí tak zachovat a užívat, jako jsem já jí užíval; po její smrti ale její dědičové můžou s ní dělat, co budou chtít; spolu bude vázána, toho mého Ignáce a jeho manželku až do jejich smrti tak zadarmo v užívání nechat, jako oni u mně zadarmo byli, leč by oni se jí v něčem proněvěřili. Dvoje žito na špejchaře a jeden ječmen, též dvojí ječmen v slámě a jedno žito k své ruce prodá a za stržené za to peníze plot dostaví a nějakou hlavní správu, potřebnou na chalupu, obrátí; slámu obilní k užívání dá Ignácovi, za kterou on jí hnůj k hnojení darmo nechat musí. Aby zahrádku pohodlněj čistiti mohla, taky jí poroučím nůž zahradní i nůžky, a výbornou pilku, které tři kusy za kamny v prvním pokoji na velké míse přikryté papírem ležejí.

Za čtvrté. Mému druhému bratrancovi Wenzl Eggs odporoučím pakl pečetěný, a v deposici ležící u našeho p. pulmistra Kemlink se 116 species dukátama, který on nerozpečetěn dostat má, též všechny mé knihy i s knihovou almárkou.

Za páté. Odkazuji jedno sto a padesát species tolarů, které též u Hradeckého p. pulmistra v deposici jsou, Amalii Gebler, dceři forťa na Pardubském panství ve Vysoký.

Za šesté. Poroučím dvacet kusů species dukátů mé kmotře Roze Hoffmann, dceři Mařenky rozené Pečenkové z Přímu, které zlato také u našeho p. pulmistra Alois Kemlink v deposici leží.

Za sedmé. Odkazuju tři sta zlatých šajnu, které já bez obligace u p. Václava Morávka, Opatovského mlynáře, půjčené mám, jeho nejmladší dceři z prvního manželstva, Anastazii. Dlužen žádnému nic nejsem, nežli doplatek nějakej pořádní za rolní práci Václavovi Řehákovi na Pražském předměstí, který již 2 10 fl. (dvě desítizlatové) bankovky na odrážku práce napřed přijal. K požadování ale mně ostávají zapůjčené peníze, a sice:

1. 800 fl. CM. dle obligace od Kateřiny Charwát vystavené v Ždánicích na Pardubsku dne 15. března 1824; též 400 fl. CM. dle šeinu vystaveného zase v Ždánicích na Pardubsku dne 1. ledna 1823.
   Z těch obojích kapitálů roční interesse za rok 1832 odběhlý per 72 fl. CM., též zas za běžící rok 1833 složené nejsou.
2. 850 fl. CM. dle obligace od p. Václava Moráwek, mlynáře Opatovského, vyhotovené v Králové Hradci dne druhého máje 1827, z kterého kapitálů interesse spořádány jsou.
3. 1000 fl. w. w. dle obligace od manželů Kmikalových vystavené na Temešváru dne 10. aprile 1819 roku;
   též 200 w. w. dle obligace od manželů Kmikalových vyhotovené na Temešváru dne 10. aprile 1819 roku, z kterých kapitálů interesse zapraveny jsou.
4. 373 fl. 8 kr. w. w. dle obligace od Josefa Diviška vyhotovené v Hradci Králové dne 15. března 1819 roku;
   též 40 fl. CM. dle obligace od Josefa Diviška vyhotovené v Hradci dne 3. října 1825 roku, z kterých kapitálů interesse zaplaceny jsou.
5. 50 fl. w. w. dle obligace od Matěje Nováka vystavené v Hradci Králové dne 12. máje 1824 roku, z čeho interesse zařízeny jsou.
6. 578 fl. 2 kr. w. w. dle obligace od manželů Josef Komárkovských vyhotovené v Kuklenách dne 24. října 1825.
   150 fl. CM. dle obligace od Josefa Komárka v Kuklenách zhotovené dne 1. července 1827;
   100 fl. CM. dle obligace od Josefa Komárka v Kuklenách vystavené dne 18. ledna 1828;
   150 fl. CM. dle obligace od Josefa Komárka v Kuklenách vyhotovené dne 1. července 1829.
   Z těch čtyrech kapitálů za rok 1832 též 1833 žádné interesse složené nejsou, a proto do mé massy odvedené býti musejí; po mé smrti ale ať je Komárek k svému lahodnějšímu živobytí až do své smrti zadarmo užívá.
7. 1000 fl. w. w. dle psaní z Přímu dne 1. ledna 1825 od Přímského pána, pana Františka Riedla;
   2000 fl. CM. dle obligace od pana Františka Riedla v Přímě dne 1ho máje 1831; z těch dvouch kapitálů za rok 1832 a běžící interesse se složiti mají.
8. 200 fl. CM. dle obligace od Jana Brouka dne 15. Martii 1823 v Hradci Králové vystavené.
9. 100 bitých tolarů dle šeinu od 6. Julii 1832 v Hradci Králové.
   100 bitých tolarů dle šeinu od 23. Septembris 1832. 50 bitých tolarů dle šeinu bez datum, které všechny peníze důkazem těch šeinů u našeho p. pulmistra Alois Kemlink složené ležejí.
10. 700 fl. dle obligace od Jana Střemchy z Podhůry vystavené v Králové Hradci dne 31. října 1805.
11. Krupař Beránek má zapůjčeného ječmena 12 korců, který on na každé požadování dle poslední tržní ceny zaplatit se zavázal.
12. Krupař Jeřábek má zapůjčeného ječmena 39 korců a $^1/_4$, který on taky jako Beránek na každé požadování dle poslední tržní ceny zaplatit se zavázal.

Josef Bartuschek.

Continuatio mé poslední vůle.

Nad tou mou poslední vůlí jsem si vyprosil za přísného kuratora massae Přímského pána, pana Františka Riedla, kterému na památku dávám 4 dvojky flinty od Třebechovského Brandeis všechny dělaný; též 4 jednušky flinty, a totiž 2 od Marzánka v Kutné Hoře vypracované, a 1 Čermačku, též 1 Burgardu z Prahy; k té zbrani mu

přidávám jeden krásný růžek na hřbetě s lvem a krásnou zelenou šnůrou zlatem protknutou, co obojí v staré truhle mezi hadrama v malém pokoji u kamen k nalezení je.

Také sobě může vzít všechen štucový prach, který já v prvním pokoji 2. šufleti starého veškostnu zachovávám. Mé hodiny i s kastlíkem jemu také od mne dědičně darovány jsou.

Mé vína a flašky rumu jak v kvelbě, též i v velkém pokoji patřejí mému domácímu pánu, panu Janovi Drbálkovi.

Tři stříbrné lžice, které taky v té samé truhle, kde nahoře podotknutý krásný růžek se nalézti má, jsou, a pár štrikovaných pantoflí, též nová schreibtaffel, i také krásná známka s mašlej, co všechno v posledním šufleti nového veškastnu se nalézti musí, dávám na památku pí městské správcové, Alois Meijer.

Ostatní všechno bez rozdílu, co po odkázkách zbyde, nešť je to v pokojích neb v kuchyni, v kvelbě anebo v dřevníku, patří nejmlatší dceři mé nevlastní dcery Anny provdané Svobodky.

Na lepší ztvrzení této mé poslední vůle jsem se nejenom vlastnoručně podepsal. a všechno, co zde stojí, utvrdil, ale i s přitisknutou dědičnou pečetí zaopatřil.

Jenž se stalo na Nízkém Přímu, 18. října 1833.

(L. S.) Josef Bartuschek.

Publicatum die 6to Novembris 1833.

Křečan mp.,
Sekretär.

Jednoduchý opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

Einfache Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

II.

Communal-Verwaltung
Königgrätz.

Stiftsbrief.

(36 Kreuzer Stempel)

Die Gefertigten urkunden und bekennen hiemit:

1^{tens}. Dass der am 23. October 1833 zu Přim verstorbene Baccalaureus Josef Bartuschek in seinem Testamente vom 18. October 1833 Nachstehendes verfügt habe:

Za druhé. Za veškerého dědiče celé mé mohovitosti ustanovuju mého bratra Václava, jestli ještě živ jest, však s tou vejminkou, poněvadž mě jako marnotratník známý jest, aby do své smrti jen užitky dostával, po smrti ale, jestli po něm nějaké dítky ostanou, ty aby byly stejným dílem s tou mohovitostí rozdělené; jeli ale také bez dětí jako já, tak má celá pozůstalost má se v jeden kapitál uvédsti a tak dlouho ourokovati, až by ouroky vystačily jednoho medicinistu neb i dva z mého přátelstva a v nedostatku přátelstva také i Hradecké synky, pokudž by výborně lékařství studírovali, s jedním stem stříbra, tři dvacetníky na jeden zlatý počítajíc, ročně obdařit, a to skrz celý běh lékařského studírování; po skončení ale studií ať se taky celá promoce z té samé mohovitosti vydrží. Právo k ustanovení tohoto užívání bude míti Královéhradecký magistrát.

2^{tens}. Bei der von dem k. k. Bezirksgerichte zu Königgrätz am 30. November 1853 Nr. 10.849 ausgesprochenen Todeserklärung des Wenzel Bartuschek und bei dem Abgange der testamentarisch berufenen Erben wurde das Nachlassvermögen des Josef Bartuschek pr. 16.364 fl. 11$^{1}/_{4}$ kr. Conv. M. mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Landesgerichtes zu Königgrätz vom 5. April 1854 Z. 2894 dem Königgrätzer Joseph Bartuschekschen Mediciner-Studentenstiftungsfonde in das Eigenthum eingeantwortet.

3^{tens}. Die Verwaltung und Verrechnung dieses Stiftungsvermögens hat der k. k. Landeshauptcassa zuzukommen, welche selbes bei dem Studentenstiftungsfonde als Josef Bartuschek'sche Stiftung für Mediciner vorgeschrieben hat und verrechnen wird.

4^{tens}. Das Verleihungsrecht steht dem Königgrätzer Stadtrathe zu.

5tens. Die Bedingungen zur Erlangung der Stiftung sind:
a) die Verwandtschaft mit dem Stifter;
b) bei dem Abgange von Verwandten die Zuständigkeit zur Königgrätzer Gemeinde;
c) der Antritt der medicinischen Studien und
d) die rühmliche Verwendung in diesen Studien.

6tens. Die Betheilung mit dem Stiftungsgenusse dauert während der ganzen medicinischen Studienzeit.

7tens. Die Zahl der Stiftungsplätze wurde mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 25. Jänner 1855 Z. 1587 auf zwei festgesetzt, und der Stiftungsgenuss auf den Betrag jährlicher 200 fl. Conv. M. oder 210 fl. Ö. W. für jeden Platz systemisiert, jedoch kann seiner Zeit nach Zulass des inzwischen angewachsenen Stiftungsvermögens eine Vermehrung der Stiftungsplätze beantragt werden.

8tens. Nach diesem Erlasse hat derjenige, welcher während seiner medicinischen Studien im Genusse der Josef Bartuschek'schen Mediciner-Studentenstiftung stand und als Stiftling den medicinischen Kurs absolvirte, auch den Anspruch auf die Vergütung der Promotionskosten aus dem Stiftungsvermögen. Die Ausfolgung der Taxgebühren für die Promotion wird über ein specielles, von dem medicinischen Professoren-Kollegium in Hinsicht der Würdigkeit des Bittstellers bestättigtes Einschreiten des Stiftlings an den medicinischen Doktoren-Dekan für den Stiftling veranlasst werden.

(36 Kreuzer Stempel.)

Das Stiftungsvermögen besteht:

I. An versicherten Capitalien.	Banknoten fl.	kr.	Silbergeld fl.	kr.
1. Bei Georg Lat aus Lány na Důlku . . . . laut der in lib. Instr. Nr. 21 fol. 41 und Grundbuch der Gemeinde Lány na Důlku einverleibten ursprünglichen Obligation der Eheleute Johann und Anna Kansky ddto. 30 März 1840 sub hypotheca des Besitzstandes Nr. Cons. 29 in Lány na Důlku.	600	—	—	—
2. Bei Franz Riedl sub hypotheca des landtäflichen Gutes Přim . . laut Landtafel-Hauptbuch *P.* tom. 57 gemäss Cessionsurkunde der Theresia Riedl vom 30. September 1837.	2400	—	—	—
3. Bei Johann Kwasnička und Mathias Pischa sub hypotheca der Wirtschaft NC. 8 in Wolec . . . . laut in lib. Instr. Nr. 14 fol. 119 und Hauptbuch der Gemeinde Wolec fol. 58 eingetragenen ursprünglichen Obligation der Eheleute Mathias und Katharina Siruczek.	594	10	—	—
4. Bei Anton und Anton [sic] Burda sub hypotheca des Hauses NC. 103 in Königgrätz . . . . laut in lib. Obl. XVI. *D.* 13 et Empt. XXV. lit. *H.* 3 eingetragenen ursprünglichen Obligation des Johann Kafka vom 26. Feber 1835. Von dieser Post ist jetzt die Königgrätzer Stadtgemeinde als Erkäuferin des Hauses NC. 103 Schuldnerin geworden.	400	—	—	—
5. Bei Franz Hlavatý aus Plotischt . . . . laut in lib. Oblig. XVI. *G.* 11. et Empt. XVII. *E.* 2 eingetragenen ursprünglichen Obligation des Joseph Komárek vom 17. Juli 1853 ob dem Felde Nr. top. 752 per 1 Joch 567☐° bei Plotischt.	150	—	—	—
6. Bei Thomas Loskot aus Kuklena . . . . laut der in lib. Oblig. *K.* 16. Empt. XXIII. *E.* 6 und *S.* 20 eingetragenen ursprünglichen Obligation der Eheleute Franz und Barbara Stranský vom 31. October 1835 sub hypotheca des Besitzstandes NC. 95 in Kuklena.	80	—	—	—

Josef Bartuschek. 58

	Banknoten fl.	Banknoten kr.	Silbergeld fl.	Silbergeld kr.
7. Bei Anton und Franziska Barzal in Kuklena . . . . laut in lib. Oblig. XVI. *L.* 5, *F.* 2 und Empt. XVII. *E.* 12 eingetragenen ursprünglichen Cessions-Urkunde vom 1. November 1835 des Zacharias Weiss sub hypotheca des Besitzstandes NC. 17 in Kuklena.	200	—	—	—
8. Bei den Eheleuten Johann und Silhan [sic]. in Zalužan . . . . laut der im Urkundenbuche vom Jahre 1835 fol. 191 p. v., dann Zalužaner Grundbuche vom Jahre 1792 fol. 90 p. v. eingetragenen ursprünglichen Obligation der Eheleute Franz und Katharina Nowohradský vom 10. März 1836 sub hypotheca der Wirtschaft Nr. 27 in Zalužan	800	—	—	—
9. Bei Mathias Pilnaczek in Kuklena	631	24	—	—
10. Bei Katharina Pischa in Königgrätz . . . . laut in lib. Oblig. XVII. *H.* 2 et Empt. XXIV. *J.* 72 eingetragenen ursprünglichen Cession der Wenzel und Katharina Chalupecký'schen Eheleute vom 5. September 1838 sub hypotheca des früher der Konstantine Riedl gehörig gewesenen Hauses Nr. 137 in Königgrätz.	950	—	—	—
11. Bei den Eheleuten Johann und Franziska Hawránek . . . . . . laut in lib. Oblig. XVIII. *E.* 11 Empt. XXIV. *F.* 5 et Div. X. *E.* 12 eingetragenen ursprünglichen Cession des Johann Adamira vom 17. August 1841 sub hypotheca der Wiese Nr. top. 1052, per 2 Joch 1062 □⁰ in Plotischt.	229	—	—	—
12. Bei Wenzel Čapicar aus Drozdic ob der Hypothek Nr. 1 in Drozdic laut in lib. Instr., Nr. 25 fol. 113 und 114 Hauptbuch Drozdic fol. 4 eingetragenen *a)* Obligation vom 7. November 1842 der Magdalena Kramář . . . . 380 fl. C. M. *b)* Cession vom 7. November 1842 des Kamill Vierheiliger . . . . 120 fl. C. M. *c)* Cession vom 7. November 1842 des Ignaz Baukal . . . . 100 fl. C. M. *d)* Cession vom 7. November 1842 des Georg Knittl . . . . 200 fl. C. M.	800	—	—	—
13. Bei der Tumlířischen Konkursmassa . . . . laut in lib. Oblig. XVII. lit. *S.* 1. eingetragenen ursprünglichen Obligation des Wenzel Dietrich vom 7. August 1840 sub hypotheca des Hauses NC. 105 in Königgrätz.	400	—	—	—
14. Bei Anton Wostřebal in Pardubitz . . . . laut in lib. Oblig. Nr. 16. fol. 9. et lib. Empt. Nr. 2. fol 100 eingetragenen ursprünglichen Cession des Paul Kuchinka vom 22. Jänner 1846 sub hypotheca des Besitzstandes NC. 144 in Pardubitz.	500	—	—	—
15. Bei den Eheleuten Johann und Eleonora Zástěra ob dem Hause NC. 28 in Pardubitz . . . . *a)* laut Kontraktenbuch Nr. 8 fol. 495, Cession des Wenzel Říha vom 10. Juni 1847 per . . . . . 200 fl. C. M. *b)* Cession des Johann Hrubý v. 10. Juni 1847 per 100 fl. C. M. *c)* Cession des Ignaz Rokos v. 10. Juni 1847 per 200 fl. C. M. *d)* Obligation der Eheleute Johann und Eleonora Zástěra vom 10. Juni 1847 per . . . . 100 fl. C. M. und Cession der Eheleute Joseph u. Dorothea Krsek vom 10. Juni 1847 . . . . 200 fl. C. M.	800	—	—	—

	Banknoten fl.	Banknoten kr.	Silbergeld fl.	Silbergeld kr.
16. Bei Ferdinand Franz in Pardubitz . . . . laut in lib. Oblig. Nr. 16 fol. 190 und Kontraktenbuch Nr. 10 fol. 26 einverleibten Cession des Mathias und Dorothea Kolhaus vom 10. October 1848 per 40 fl. C. M., dann Cession des Joseph Rotschek v. 10. October 1848 per. 360 fl. C. M., ob einem dem Ferdinand Franz gehörigen Felde.	400	—	—	—
17. Bei Theresia Miksch und Wenzel Kroupa ob der Hypothek NC. 16 in Czaslawek . . . . laut Cession des Adalbert Swoboda vom 29. Juli 1835 in lib. Contr. D. fol. 38 et Oblig. Tom. XI. fol. 305.	2000	—	—	—
18. Bei den Eheleuten Franz und Maria Kuchinka ob dem Felde Nr. top. 849 per 8 Strich bei Königgrätz . . . . laut Obligation vom 23. April 1853 in der Urkundensammlung für das Jahr 1852 und Grundbuchsextrakt Nr. 75 p. 8. Post 3.	400	—	—	—
19. Bei Georg Zemánek sub hypotheca der Wirtschaft NCon. 2 in Augezdec . . . . laut Cessions-Urkunde der Barbara Auerswald v. 23. Feber 1854	400	—	—	—

II. An Staatspapieren.

a) Nr. 4261 vom 1. Mai 1858 a 5% per . . . . 2100 fl. C. M.
b) Nr. 51.403 vom 1. October 1857 a 5% per . . . . 2000 fl. C. M.
c) Nr. 49.683 vom 1. April 1858 a 5% per . . . . 1370 fl. C. M.
d) In dem Antheile per 1100 fl. C. M. an der Obligation Nr. 50.156 v. 1. April 1858 à 5% per 6690 fl. C. M. . . . . 1100 fl. C. M.
e) In der Obligation Nr. 51.107 v. 1. Juli 1858 per 5% . . . . . 490 fl. C. M.
f) In dem Antheile an der National-Anlehens-Obligation Nr. 66.393 ddto. 1. October 1858 per 8570 fl. mit . . . . 234 fl. C. M.
g) In dem Antheile an der National-Anlehens-Obligation Nr. 65340 ddto 1. October 1858 per 6540 fl. mit . . . . 646 fl. C. M.

III. In der bei der Frau Anna Žemlička als Rechnungsrest verwiesenen Baarschaft per 25 fl. $55^3/_4$ kr. C. M. in B. N. und 168 fl. 40 kr. C. M. in Silber.

Die endesgefertigten Verleiher und Verwalter der Stiftung verpflichten sich und ihre Nachfolger, für die Aufrechthaltung der Stiftung, die genaue Erfüllung der Anordnungen des Stifters und dieses Stiftsbriefes zu sorgen und mit dem Stiftungscapitale ohne Bewilligung der hohen k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen. Die k. k. Landeshauptcassa verbindet sich insbesondere, jährlich über die Verwendung des Stiftungsvermögens Rechnung zu legen.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief in zwei Parien, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei und dass zweite bei dem Königgrätzer Stadtrathe aufbewahrt wird, ausgefertigt und vom Königgrätzer Stadtrathe, der k. k. Landeshauptcassa, und zwei Zeugen unterzeichnet.

Königgrätz am 20. Juli 1860.

(L. S.)

Lhotský mp.,
Bürgermeister.

Jos. Mayer mp.,
als Zeuge.

Kučera mp.,
Gemeinderath.

Franz Lauschmann mp.,
als Zeuge.

Carl Collino mp.,
Gemeinderath.

Nr. 5448 Statth.

Vorliegender Stiftsbrief wird hiermit bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 6. Februar 1861.

Für den Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Originál v c. k. místodržitelském archivu v Praze. Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

329.

1833

December 14. prosince.

Josef Pessina'sche Studenten-Stiftung.

Josef Pessina, Herrschaftsarzt in Nagy Kosztolany bei Tyrnau in Ungarn, hat im Jahre 1833 mit einem Capitale von 1400 fl. eine Studenten-Stiftung für einen Studenten aus seiner Verwandtschaft errichtet und dieselbe insbesondere bestimmt:

1. Vorzugsweise für seine nächsten Verwandten (deren einige sich Pessina, andere Pessinsky schreiben); bei gleicher Verwandtschaftsnähe gibt die grössere Bedürftigkeit, und ist auch diese so ziemlich gleich, die bessere Classification in Bezug auf die Religionslehre und die Sitten den Vorzug.

Sind die Bewerber auch in dieser Beziehung gleich qualificiert, so entscheiden die besseren Fähigkeiten und der vorzüglichere Studienfortgang.

2. Bei Abgang von Anverwandten sind die Stiftungsinteressen durch längstens zwei Jahre zu capitalisieren, worauf nach geschehener wiederholter Verlautbarung die Stiftung dem würdigsten Studenten von Adlerkostelet verliehen werden kann.

Der Genuss der Stiftung hat durch alle Schulen zu dauern, kann jedoch erst nach zurückgelegter erster Grammaticalclasse beginnen.

Das Präsentationsrecht wurde dem Prager Metropolitan-Domcapitel eingeräumt.

Die Intercalargebüren sind behufs Erhöhung der Stiftungsgebür zu capitalisieren.

Sollte die Stiftung aufgehoben werden, so sollen zwei Drittel des Vermögens an die nächsten Verwandten des Stifters und ein Drittel, oder wenn keine Anverwandte mehr vorhanden wären, das ganze Stiftungscapital dem Adlerkosteletzer Armenfonde zufallen.

Die Stiftlinge wurden verpflichtet, die böhmische Sprache grammaticalisch zu erlernen und nach absolvierten phisolophischen Studien sich mit dem Zeugnisse beim Präsentator auszuweisen; ausserdem hat der Stiftling für die Seelenruhe des Stifters täglich das Gebet des Herrn und den Englischen Gruss zu beten und an jedem Sonn- und Feiertage die drei göttlichen Tugenden zu erwecken.

Studentské nadání Josefa Pessiny.

Josef Pessina, vrchnostenský lékař v Nagy Kosztolanech u Trnavy v Uhrách zřídil v roce 1833 studentské nadání pro studenta ze svého příbuzenstva s jistinou 1400 zl. a určil ji obzvláště:

1. Předem pro své nejbližší příbuzné (z nichž někteří se píší Pessina, jiní Pessinský); je-li příbuzenství stejně blízké, dává přednost větší potřebnost, a je-li i tato skoro stejna, lepší klasifikace z náboženství a mravů.

Jsou-li žadatelé i v tomto směru stejně klasifikováni, rozhodují lepší schopnosti a výtečnější prospěch v studiích.

2. Není-li tu příbuzných mají se nadační úroky nejdéle po dvě léta k jistině ukládati, načež po opětném vyhlášení může se uděliti nadace nejzasloužilejšímu studentu z Kostelce nad Orlicí.

Požívání nadace má po všechny školy trvati, ale může teprvé po odbyté první třídě gymnasia počíti.

Právo presentační vyhrazeno bylo Pražské metropolitní kapitole.

Požitky z mezičasí ukládati jest ku jistině, aby nadační požitek se zvýšil.

Byla-li by nadace zrušena, mají připadnouti dvě třetiny jmění nejbližším příbuzným zakladatelovým a třetina, aneb kdyby tu již nebylo příbuzných, celé jmění nadační chudinskému fondu v Kostelci nad Orlicí.

Nadancům uloženo za povinnost české řeči mluvnicky se naučiti a po odbytí filosofických studií vysvědčením u presentatora se vykázati; mimo to má poživatel nadace za pokoj duše zakladatelovy denně modlitbu Páně a Andělské pozdravení se modliti a každého dne nedělního neb svátečního tři božské cnosti vzbuzovati.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Prager Metropolitan-Domcapitels verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches von derselben Landesbehörde verwaltet wird, beträgt 3243 fl. 54 kr.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 160 fl. festgesetzt.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci Pražské metropolitní kapitoly.

Jmění nadační, jež spravuje týž úřad zeměpanský, obnáší 3243 zl. 54 kr.

Roční požitek místa nadačního ustanoven na 160 zl.

Präs. 4. Junii 1835, Nro. 46.

(4 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

der Joseph Pessinaschen Studentenstiftung, errichtet vom Joseph Pessina, Herrschaftsarzte zu Nagij-Kosztolan bei Tyrnau im Königreiche Ungarn, für die studierenden Söhne seiner Verwandtschaft.

Ich, durch gewählte Substitution Gefertigter, eingedenk meines Grossahnes, des hochwürdigst hochwohlgeborenen Herrn Herrn Thomas Johann Pessina von Czechorod, Bischofes zu Samandria in Ungarn, Domdechantes an der Metropolitankirche zu Sct. Veit in Prag, k. k. Rathes und Pfalzgrafen, früher gewesenen Stadtdechantes zu Kosteletz am Adlerflusse, Königgrätzer Kreises in Böhmen, habe mir — eben von Kosteletz gebürtig — als Abstämmling seiner Verwandtschaft vorgenommen, durch Errichtung einer Studentenstiftung für die studierenden Söhne meiner Verwandtschaft gleichfalls einen Jüngling durch die Studien zu fördern, der, durch eine eminente Verwendung gebildet, ein Ehrenglied im Staate werden möchte.

Zur Erreichung dieser meiner Absicht:

1. widme ich anruhende Obligation von eintausend und vierhundert Gulden (1400 fl.) in k. k. Silberzwanzigern im 20 fl. Fusse, ddto. 25. Juni 1834, versichert unter der pragmatikalischen Hypothek des Hauses zu Prag, Hradschin, auf dem Pohořeletzplatz Nro. 121—IV. der Jacob und Anna Hladikischen Eheleute; wovon die jährlichen zu fünf von hundert, vom heutigen Tage gerechnet, entfallende Zinsen per 70 fl. in k. k. Silberzwanzigern im 20 fl. Fusse der Stiftling genüssen soll. Zur Übertragung des bücherlichen Pfandrechtes vorbesagten, zur Stiftung umgeänderten Capitals kann der gegenwärtige Stiftsbrief grundbücherlich einverleibt und bei der genannten Hypothek ausgezeichnet werden.

2tens. Diese Fundation soll den Namen Joseph Pessina'sche Studentenstiftung führen.

3tens. Zum ersten Präsentator ernenne ich meinen guten Vetter, den hochwürdigsten Herrn Wenzel Michael Pessina, Domhern an der Metropolitankirche zu Prag und fürsterzbischöflichen Consistorialrath, welche Ernennung meine drei anruhenden Briefe A. B. und C. beweisen.

4tens. Nach dessen Ableben ernenne ich zum Präsentator perpetuus das dazu erbetene hochwürdigste allezeit getreue Metropolitan-Domkapitel zu Sct. Veit in Prag in corpore, welches die gefällige Übernahme dieses Präsentationsrechtes mittelst anruhender Originalurkunde D. mir grfälligst zugesichert hat.

5tens. Diese Stiftung ist zu verleihen:

a) vorzugsweise meinem nächsten Verwandten; und es haben die Anwerber die Verwandtschaft durch den Stambaum zu beweisen.

b) Bei Competenz mehrerer gleich nahen Verwandten werde sie vorzugsweise dem verliehen, dessen Eltern sich in grösserem Nothstande befinden, was durch das Armutszeugnis darzuthun ist.

c) Bei nicht viel abweichenden Vermögensverhältnissen ist sie vorzugsweise demjenigen zu verleihen, der aus der Religion und den Sitten vorzüglichere Klassen hat;

d) bei gleicher Religions- und Sittenklasse aber vorzugsweise dem, der eminentere Fähigkeiten hat und zugleich durch das Studienzeugnis einen vorzüglicheren Fortgang nachweisen kann.

6tens. Um aber mit dieser Stiftung meine Absicht desto sicherer zu erreichen, so ist diese Stiftung jedemal erst nach zurückgelegter ersten Grammatikalklasse des Bittstellers

zu verleihen, um aus den Studienzeugnissen wie die Tüchtigkeit des Jünglings so auch die Möglichkeit zu ersehen, dass durch diese Unterstützung der Kirche und dem Staate ein ausgezeichnetes Glied herangezogen werden könne.

7tens. Der Genuss dieser Stiftung dauert durch alle Studien.

8tens. Wann der Studierende des Genusses dieser Stiftung verlustigt wird, bezeichnen die allerhöchsten Verordnungen.

9tens. Dem Gesuche ist auch das Impfungs-Zeugnis beizulegen.

10tens. Falls es sich ergäbe, dass sich bei einer Erledigung dieser Stiftung aus meiner Verwandtschaft (deren einige sich Pessina, einige wieder Pessinsky schreiben) kein Kandidat melden würde, so hat die Stiftung längstens zwei Jahre zu vacieren, und wenn nach deren Verlaufe und geschehener Republication kein Bewerber aus meiner Verwandtschaft einschreiten sollte, ist selbe dem würdigsten Studierenden von Adlerkosteletz zu verleihen.

11tens. Die Zinsen zwischen dem geendeten Genusse und einer neuen Verleihung sind zur Erhöhung der Stiftung zum Capital zuzuschlagen.

12tens. Sollte diese Stiftung einst aus welchem Grunde immer aufhören müssen, so haben zwei Drittel des Stiftungscapitals den nächsten Anverwandten des Stifters und ein Drittheil dem Armenfonde zu Adlerkosteletz zuzufallen.

13tens. Falls aber keine Verwandten am Leben wären, so fällt das ganze Stiftungscapital dem benannten Armenfonde zu.

14tens. Alle mit der Verleihung dieser Stiftung dem Präsentator auflaufenden Auslagen werden demselben aus dem Betrage des ersten Jahresgenusses des jedesmal mit dieser Stiftung Bedachten zurückzuersetzen sein.

15tens. Hat der Stiftling die böhmische Sprache grammatikalisch zu erlernen, und falls er in den Studien so hoch kommen sollte, sich nach absolvierten philosophischen Studien mit dem Zeugnisse eines approbierten öffentlichen Lehrers beim Präsentator darüber ausweisen.

16tens. Die Verbindlichkeiten des Stiftlings haben zu sein:

a) an jedem Tage für die Seelenruhe des Stifters ein Gebet des Herrn und den Englischen Gruss zu beten, und

b) an jedem Sonn- und Feiertage die drei göttlichen Tugenden zu erwecken.

Zur Bekräftigung dieses in drei Parien ausgefertigten Stiftungsbriefes, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Landesstelle, das zweite bei dem k. k. Kameralzahlamte und das dritte in den Händen des hochwürdigen Herrn Präsentators aufbewahrt wird, von dem es dereinst an das hochwürdige allezeit getreue Metropolitan-Domkapitel zu kommen hat, wird hier die Unterschrift des laut Briefes A. und B. Kosztolan ddto. 14. December 1833 und 1. Mai 1834 für die Verwirklichung dieser Stiftung vom Stifter bevollmächtigten ersten Präsentators, des hochwürdigsten Herrn Wenzel Michael Pessina, Prager Metropolitan-Domkapitulars, dann die erbetene Unterschrift des hochwürdigsten allzeit getreuen Prager Metropolitan-Domkapitels, der sub 1 genannten Hypotheksbesitzer und zweier erbetener Zeugen beigesetzt.

Laut Brief C.
Nagy Kosztolan,
den 26. Septembris 1834.

Joseph Pessina,
Stifter.

Prag, am 20ten Octobris 1834.

In seinem Namen und kraft seiner Vollmacht:
Wenzel Michael Pessina mp.,
Metropolitan-Domherr und fürsterzbischöflicher Consistorialrath als erster Präsentator.

Johann Medlin,
Domprobst.

Franz Pöllner mp.,
Domdechant.

Wenzel Fr. Neumann mp.,
Archidiacon.

Jacob Hladik mp.

† † †
Im Namen der Maria Hladik zur Unterschrift erbeten:
Johann Krbetz mp.,
erzbischöflicher Pönitentiär.

Prof. Jos. Helfert mp. JUDr.,
als Zeuge.

Alois Wydra JUDr. mp.,
als Zeuge.

Zur grundbücherlichen Einverleibung und Auszeichnung bewilligt.
Vom Pohořeletzer Grundgerichte Prag, am sechsten Junii 1835.

J. Miechura mp.,
Jurisdictionsnotar.

Ingross. libr. Oblig. Cess. et Quiet. Jurisd. Pohorž. lit. G., fol. 27. p. v. et seq.

(L. S.) J. Haass mp.,
Actuar.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief anmit bestättiget.
Prag, am 3. Juli 1835.

(L. S.) Lützow mp.

Pötting mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

330.

1834

Mai 8. května.

Ferdinand Schembera'sche Studenten-Stiftung.

Ferdinand Schembera, Strassenbau-Directions-Calculator in Lemberg, hat in seinem Testamente vom 8. Mai 1834 ein Capital von 4930 fl. 32 kr. C. M. zu einer Stiftung für die studierende Jugend und zur Unterstützung der Waisen in Tschenkowitz gewidmet und das Recht, die Stiftungsinteressen unter die studierende Jugend zu vertheilen, dem jeweiligen Pfarrer in Tschenkowitz, Bezirk Landskron, übertragen.

Zum Genusse dieser Stiftung berief der Stifter die Descendenten seiner Brüder und Schwestern, und zwar in folgender Ordnung:

a) des Wenzel Schembera,
b) des Elias Schembera,
c) des Josef Schembera,
d) der Elisabeth Schembera,
e) der Anna Schembera und
f) der Katharina Schembera.

Hiebei sprach der Stifter den Wunsch aus, dass immer derjenige Bewerber nach vorausgegangener Bestimmung des Tschenkowitzer Pfarrers aufgenommen werde, welcher am meisten Neigung zum geistlichen Stande hat.

Der Stiftungsgenuss soll mit dem Eintritte in die lateinischen Schulen beginnen.

Wenn ein Stiftling eine zweite Fortgangsclasse erhält, so ist derselbe von der Stiftung auszuschliessen; sollte er sich jedoch dem Bauernstande oder einer Profession widmen, so ist für ihn durch vier Jahre die Stiftungsgebür aufzusparen und ihm sodann zum Ankaufe eines Grundes, Wirtschafts- oder Gewerbeanfange zu übergeben. Hierauf hat die Stiftung der Reihe nach auf die nächstfolgende berufene Linie überzugehen.

Die Stiftlinge, die Theologie studieren, sollen bestrebt sein, das Doctorat der Theologie zu erwerben.

Wer Priester wird, ist verpflichtet, alljährlich für die Seelen des Stifters, seiner drei Frauen und der gesammten Freundschaft vier hl. Messen mittelst eines gesungenen Seelenamtes zu lesen.

Studentské nadání Ferdinanda Schembery.

Ferdinand Schembera, kalkulator u ředitelství silničních staveb ve Lvově, věnoval ve své závěti ze dne 8. května 1834 jistinu 4930 zl. 32 kr. konv. m. na nadaci pro studující mládež a ku podpoře sirotků v Čenkovicích a přenesl právo, úroky nadační mezi studující mládež rozdíleti, na faráře v Čenkovicích, okresu Lanškrounského.

K požívání nadace povolal zakladatel potomky svých bratří a sester a sice v pořádku následujícím:

a) Václava Schembery,
b) Eliáše Schembery,
c) Josefa Schembery,
d) Alžběty Schemberovy,
e) Anny Schemberovy a
f) Kateřiny Schemberovy.

Při tom projevil zakladatel přání, aby vždy ten žadatel, který nejvíce náklonosti ku stavu duchovnímu jeví, v nadaci přijat byl po předchozím ustanovení farářem Čenkovickým.

Požitek nadační počíti měl vstoupením do latinských škol.

Dostane-li se nadanci z prospěchu známky druhé, budiž vyloučen z nadace; věnoval-li by se ale stavu selskému aneb nějakému řemeslu, budiž pro něho po čtyři leta požitek nadační nastřádán a jemu pak k nakoupení pozemku, početí hospodaření neb živnosti odevzdán. Po té přejíti má nadace dle vzestupného pořadí na nejblíže povolanou řadu příbuzných.

Nadancům, kteříž theologii studují, jest se vynasnažiti, aby doktorátu theologie došli.

Kdož knězem se stane, je povinen každoročně za duši zakladatelovu, jeho tří manželek a celého přátelstva čtyry mše svaté zpívanými službami Božími čísti.

Jener, der nicht Priester wird, hat diese hl. Messen auf seine Kosten lesen zu lassen; wenn er aber unvermögend ist, hat er des Jahres 12 hl. Messen beizuwohnen und für alle armen Seelen, die zu dieser Stiftung beigetragen haben, zu beten.

Ausserdem wurden den Stiftlingen, je nachdem sie diesen oder jenen Beruf wählen, besondere Pflichten auferlegt, welche in dem über diese Stiftung unterm 30. Jänner 1846 ausgefertigten, am 26. Juni 1849 vom Landesgubernium bestätigten Stiftsbriefe des näheren enthalten sind. Hiebei ist besonders hervorzuheben, dass diejenigen Stiftlinge, welche die Rechte studieren, das Doctorat der Rechte erwerben sollen.

Alle Stiftlinge sollten sich aber auch der Kenntnis der Landessprachen, der Tonkunst und der Erlernung der französischen, italienischen, englischen und spanischen Sprache widmen.

Wenn der männliche Stamm der stifterischen Brüder und Schwestern aussterben sollte, so ist das Stiftungserträgnis für die weibliche Nachkommenschaft zu verwenden, und zwar abwechselnd für die ärmste weibliche Person der männlichen und das andere Jahr für die ärmste der weiblichen Schembera'schen Linie.

Stirbt auch die weibliche Schembera'sche Nachkommenschaft aus, dann ist die Stiftung dem ärmsten und frömmsten Jünglinge aus Tschenkowitz zuzuwenden und so lange zu belassen, bis er geeignet sein wird, dem Staate im geistlichen oder weltlichen Stande nützlich zu sein. Wenn dieser dann die Studien vollendet hat, so ist das Stiftungserträgnis durch 16 Jahre hindurch abwechselnd in dem einen Jahre an einen der ärmsten und würdigsten Tschenkowitzer Jünglinge zum Anfange einer Wirtschaft und in dem anderen Jahre an eines der ärmsten tugendhaften Tschenkowitzer Mädchen zur Verbesserung ihrer Lage zu verwenden; auf Waisen und elternlose Jünglinge und Mädchen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Sodann ist die Stiftung wieder an einen elternlosen studierenden Jüngling zu vergeben und in der Alternation in obiger Weise fortzufahren.

Kdo knězem se nestane, má tyto čtyry mše svaté na vlastní útraty dáti čísti; je-li nemajetným, nechť súčastní se během roku 12 mší sv. a modlí se za všechny ubohé duše, které ku nadaci této přispěly.

Mimo to nadancům, dle toho zvolí-li si to neb ono povolání, uloženy byly zvláštní povinnosti, kteréž vyznačeny jsou blíže v nadačním listu, kterýž o nadaci této dne 30. ledna 1846 vyhotoven a dne 26. června 1849 zemským guberniem potvrzen byl. Zvláště tu ještě vytknouti dlužno, že nadanci, kteříž práva studují, doktorátu práv dosíci mají.

Všichni nadanci mají se však také věnovati znalosti jazyků zemí, umění hudebnímu, a studiu řeči francouzské, italské, anglické a španělské.

Vymřel-li by mužský kmen bratří a sester zakladatelových, vynaložen budiž výtěžek jmění nadačního pro potomstvo ženské a to střídavě pro nejchudší ženskou osobu z mužské a druhého na to roku pro nejchudší ze ženské linie Schemberovy.

Vymřelo-li by i potomstvo Schemberův po přeslici, udělena budiž nadace nejchudšímu a nejzbožnějšímu jinochu z Čenkovic a ponechejž se mu po tak dlouho, až bude schopným státu ve stavu duchovním neb světském prospěšným býti. Ukončil-li pak takový studia svá, má se dostati výtěžku nadačního po 16 let střídavě vždy prvního roku jednomu z nejchudších a nejzasloužilejších Čenkovických jinochů ku započetí hospodaření a druhého na to roku jednomu z nejchudších cnostných Čenkovických děvčat ku zlepšení jich postavení; obzvláště zřetel míti jest ku sirotkům a jinochům a dívkám, jež rodičů nemají. Po té udělena budiž nadace opětně studujícímu jinochu rodičů nemajícímu a v tomto střídání budiž způsobem shora vytčeným pokračováno.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Tschenkowitzer Pfarrers verliehen.

Das Stiftungsvermögen steht ebenfalls in Verwaltung der gedachten k. k. Statthalterei und beträgt 11.950 fl. 80 kr.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 260 fl.) festgesetzt.*

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci faráře Čenkovického.

Jmění nadační obnášející 11950 zl. 80 kr. spravuje rovněž zmíněné c. k. místodržitelství.

Nadace má jedno místo nadační, jehož roční požitek stanoven na 260 zl.)*

(12 Gulden Stempel.)

Stiftsbrief.

Über die von dem verstorbenen Strassenbau-Direktions-Kalkulator Ferdinand Schembera in Lemberg mit einem Capitalsbetrage per. 7500 fl. in Conv. Münze errichtete Studenten- und Waisenstiftung unter den inenthaltenen Bestimmungen.

Wir Endesgefertigte, geistlich- und weltlichen Vorsteher auf der hochfürstlich Liechtensteinischen Herrschaft Landskron, Chrudimer Kreises in Böhmen, urkunden und bekennen hiemit für uns und unsere Nachkommen: Es habe der am 5. Nov. 1837 verstorbene Ferdinand Schembera, Strassenbau-Direktions-Kalkulator in Lemberg, ein nach dem Inhalte seines unterm 8. Mai 1834 errichteten Testaments aus der verordneten Veräusserung seines sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögens gelöstes Vermögen per 4911 fl. 35 kr. CM., welches bei Seiner Majestät dem österreichischen Kaiser und durch den Ankauf von 5 percent. Staatsschuldverschreibungen angelegt und laut

Metall-Obligation Nr. 120.634 mit	1000 fl. CM.
Nr. 120.635 mit	1000 fl. CM.
Nr. 128.720 mit	1000 fl. CM.
Nr. 193.114 mit	1000 fl. CM.
Nr. 27.546 mit	500 fl. CM.
Zusammen mit	4500 fl. CM.
sicherstellt ist, laut k. k. kameralzahlämtlichen Ausweis vom 31. Juli 1844 mit Zuschlag der Baarschaft per	430 fl. 32 kr. CM.
zusammen in	4930 fl. 32 kr. CM.

betragt, zu dem Ende vermacht, womit dieser Stiftungsfond, respektive die von dem angelegten Capital per viertausend fünfhundert, id est 4500 fl. CM., entfallenden Interessen per 225 fl. sammt Zuschlag der Baarschaft zu Capital auf immerwährende Zeiten für die studierende Jugend und zur Unterstützung armer Waisen in Tschenkowitz unter verschiedenen vom Erblasser geäusserten Verbindlichkeiten, die er den Stiftlingen nach Verschiedenheit ihres gewählten Standes nach dem Austritte aus der Stiftung zur Pflicht auferlegt, in der Art verwendet werden möchten, dass die hievon entfallenden Interessen in klingenden 20 Kreuzer, dreie auf einen Gulden gehenden Silberstücken bei der in der Nähe der studierenden Jugend befindlichen k. Kreiskassa anzuweisen und von dem in seinem Geburtsorte Tschenkowitz, zur Herrschaft Landskron gehörig, angestellten jeweiligen Pfarrer unter die Stiftlinge zu vertheilen seien.

Zum Genusse dieser Stiftung selbst berief der Stifter die zu seinen Universalerben eingesetzten Kinder von seinen Brüdern und Schwestern in folgender Ordnung:

A. die Kinder des Wenzel Schembera,

B. des Elias Schembera,

C. des Joseph Schembera,

D. der Elisabeth Schembera,

E. der Anna Schembera und

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür, beziehungsweise wegen Errichtung eines weiteren Platzes wurde eingeleitet.

*) O zvýšení požitku tohoto, pokud se týče o zřízení dalšího místa nadačního, již se vyjednává.

F. der Katharina Schembera und setzte fest, dass vor allen andern einer der besten und gottesfürchtigen Zöglinge, der am meisten Neigung zum geistlichen Stande hat, nach vorausgegangener weisen Einsicht und Bestimmung des in Tschenkowitz präsentirten Pfarrherrn nach der Reihe dieser Buchstaben aufgenommen werde; jedoch muss ein jeder in diese wohlthätige Anstalt aufgenommene Jüngling, da es in diesem Königreiche Böhmen fast in jedem Dorfe Schulen und weise Schullehrer gibt, im Lesen, Schreiben und Rechnen so unterrichtet sein, dass dieser aufzunehmende Jüngling sogleich die lateinischen Schulen mit den von dem Stiftungscapital entfallenden Interessen zum Lebensunterhalte ohne Nahrungssorgen betreten kann, wobei ihm aber zur heiligsten Pflicht bedeutet werden muss, dass er sich in Erlernung der Wissenschaften so befleissen müsse, dass er sich nach einem jeden Schulkurs über die erlernten Wissenschaften wenn nicht mit Eminenz oder Accedenz, wenigstens mit dem Zeugnisse der ersten Klasse bei dem in Tschenkowitz präsentirten Pfarrherrn umsomehr ausweisen müsse, weil ein solcher Zögling für jeden Fall, wenn er in den erlernten Wissenschaften nur die zweite Klasse erhalten sollte, von dieser wohlthätigen Stiftung auszuschliessen und um seine ernsthafte und bestimmte Erklärung zu befragen sein wird, zu was für einem Stande er sich in der Zukunft bestimmen will, und sollte seine Erklärung auf den wirtschaftlichen Bauernstand oder auf eine Profession abzielen, so ist demselben ein Betrag von vierjährigen Interessen aus dem ganzen Stiftungscapital zu sammeln und demselben zum Erkauf eines Grundes, Wirtschafts- oder Gewerbsanfang zu übergeben. Nach Verlauf der vierjährigen Interessen-Sammlung von dem ganzen Stiftungscapital und Übergabe derselben zum Wirtschafts- oder Gewerbsanfang ist der Reihe nach vom zweiten Bruder ein Zögling männlichen Geschlechts aufzunehmen, wobei aber sorgfältig darauf gesehen werden muss, dass aus meiner männlichen Freundschaft solche Zöglinge gewählt werden, die eine Vorliebe zur Erlernung der Wissenschaften zeigen, damit die Jahre [nicht] in nutzloser Erlernung der Wissenschaften, ohne den wahren Zweck zu erreichen, dahinfliessen. Und weil die stifterische Absicht sich dahin ausdehnt, damit dem Kaiserstaate aus dieser Stiftung brauchbare und ausgebildete Männer erzohen werden, so ist es auch höchst nothwendig, dass ein jeder aufzunehmende Zögling des männlichen Geschlechts vor dem Eintritte in die Studien befragt werde, zu was für einem Stande er sich bilden will. Damit die aufzunehmenden Zöglinge den schönsten und erhabensten geistlichen Stand, wozu der Stifter selbst nach seinem Herzenshang durch eingetretene Umstände und Hindernisse nicht gelangen konnte, wählen möchten, so ist einem solchen Zöglinge, der sich dem geistlichen Stande widmen will, dieser geistliche Stand auf das erhabenste, rührendste und auf das erbaulichste zu schildern, wobei demselben nachdrücksamst eingebunden werden muss, dass er die Studien, und zwar: die Humaniora, Philosophie und Theologie mit aller Anstrengung und mit dem besten Fleisse dergestalt zu studieren hat, damit er sich in den theologischen Wissenschaften umsomehr das Doktorat erwerbe, weil er sodann nach der Ausweihung zum Geistlichen bei einem Consistorio um die Stelle eines Kanzlers oder um eine theologische Lehrkanzel oder um eine Pfarrei sich bewerben kann. Einem aus dieser Stiftung erzogenen Geistlichen wird es zur besonderen Pflicht sein, dass er alle Jahre, so lange er leben wird und die heiligen Messen als Diener Gottes wird verrichten können, vier heilige Messen für des Stifters verstorbener Frauen: Elisabeth, Petronella und Margareta arme Seelen, für arme Seelen der stifterischen verstorbenen Eltern, Brüder und Schwester, für die armen Seelen des Anton, Wilhelm, Anna, Franziska und Magdalena, und endlich für die Seelen der ganzen Freundschaft mittelst eines gesungenen Seelenamts zu lesen und Gott dem Allmächtigen aufzuopfern haben wird. Wobei der Stifter noch bemerkt haben will, dass alle Zöglinge des geistlichen Standes unabweichlich zu verpflichten sind, alle arme Kranken, wenn er ihre Krankheit erfährt, aus eigenem Antriebe zu besuchen, ihnen Trost dem Allerhöchsten [sic] einzuflössen, und wenn er sich bei diesem Besuche überzeugt, dass Nahrungssorgen vorhanden sind, selbe nach seinen Vermögensumständen nicht nur mit Lebensmitteln, sondern auch mit der nöthigen Arznei zu unterstützen. Sollten solche Arme mit Tod abgehen und wären ihre Angehörigen unvermögend, die für das Leichenbegängnis zu entrichtende Stolagebühr zu bezahlen, so hat er die Leiche aus Liebe zu Gott und dem Nächsten nebst Beigebung der Todtentrugel oder Sarge mit einem anständigen Leichenbegängnisse mit Abhaltung einer armen Seelenmesse ohnentgeltlich zu beerdigen. Diejenigen Zöglinge hingegen, die sich im weltlichen Stande befinden und aus dieser wohlthätigen Anstalt eine Unterstützung erhalten haben, und [wenn] selbe diese heiligen Messopfer wegen bedrängter

Vermögensumstände nicht bezahlen können, müssen alle Jahre zwölf heiligen Messen, wenn es ihnen die Gesundheitsumstände zulassen werden, beiwohnen, um für alle arme Seelen, die zu dieser wohlthätigen Stiftung beigetragen haben, zu beten, dass ihnen Gott gnädig sein wolle.

Will ferner ein in diese Stiftung aufzunehmender Zögling dem Staate und dem Vaterlande dienen und in was immer einem Fache als Staatsbürger dem Staate nützlich sein, so hat er nebst den Humaniora und Philosophie die Rechte dergestalt zu studieren, damit er sich das Doktorat der Rechte erwerbe und sich zugleich auch das Genie-Wesen, die Architektur, Wasser- und Strassenbaukunst, die geographischen, landwirtschaftlichen und Bergwesens-Wissenschaften dermassen eigen mache, um sodann in der Folge in seinen Handlungen und ihm anvertrauten Geschäften alles nach Recht und Billigkeit beurtheilen zu können und zu entscheiden.

Wenn nun weiters einer der in diese Erziehungsanstalt aufzunehmenden Zöglinge ein Medicinae Doctor werden wollte, so hat er nebst den Humaniora, Philosophie auch die medizinischen Wissenschaften mit solchem Eifer zu studieren, damit er nach vollendeten Studien aus medizinischen Wissenschaften das Doktorat erhalte und sodann seine Praxis mit Zufriedenheit antreten könne, wobei aber demselben besonders zur strengsten Pflicht gemacht wird, dass er sich bei den Studien der medizinischen Wissenschaften dahin befleissen muss, damit er den Krankheitsstoff sogleich beim ersten Besuch eines Kranken, er mag von armem, mittlerem oder reichem Stande sein, aus den einzuholenden Symptomen und Ausforschung des Kranken und Untersuchung der leidenden Theile erkenne und die für diesen Krankheitsstoff gehörigen und dienenden Medicamenta anwende und das Leben eines jeden Kranken umsomehr rette, weil die Rettung seines Lebens, wenn es auch mit [noch] so vielen Beschwerden und Drangsalen verbunden ist, lieb, angenehm und theuer ist. Weiter soll es auch seine heiligste Pflicht sein, den armen Bürgerstand und die Beamten bis 500 fl. Gehalt mit aller Bereitwilligkeit, um sie in ihrer Krankheit zu retten, unentgeldlich zu besuchen, dann von Beamten mit 700 fl. Gehalt für einen Besuch einen Zwanziger, von einem Beamten mit 1000 fl. Gehalt zwei Zwanziger und von einem Beamten mit 1500 fl. Gehalt einen Gulden CM. anzunehmen. Wird ihm aber statt den obigen Festsetzungen für seine Visiten eine Vergütung überhaupt nach beendigter Herstellung des Kranken angetragen, so kann selbe ohne Anstand angenommen werden.

Von Beamten des höheren Ranges und Gehalts, dann von Herrn und herrschaftlichen Ranges kann er annehmen, was ihm freiwillig gegeben wird, wobei ihm zur gewissenhaften Pflicht eingebunden werden muss, beim Besuch eines Kranken, wo er sich überzeugen sollte, dass kein Aufkommen denkbar ist, dem betreffenden Oberhaupte des Hauses frei zu sagen, dass bei dem Kranken alle Hoffnung seines Aufkommens verloren ist, damit die Kranken nicht mit hilflosen Medikamenten geplagt und die blutigelschen Apotheker für ihre hundertjährig liegenden und verschimmelten Medikamente, welche den Kranken mehr schädlich als nützlich sind, nicht bereichert werden.

Wenn ein mit den nöthigen Wissenschaften ausgerüsteter Zögling sich dem politischen Fache widmen und eine Anstellung erhalten sollte, so ist demselben schärfestens der Gehorsam, Unterthänigkeit und getreue Anhänglichkeit mit dem Beisatze einzubinden, dass er seine Berufspflichten mit aller dem höchsten Staate gebührende Treue, Fleiss und mit grösster Gewissenhaftigkeit zu besorgen hat und seine Geschäfte ohne Rücksichtsnahme auf Freund- oder Feindschaft oder Annahme angebotener Geschenke oder sonstiger lockenden Anträge getreulich und gewissenhaft nach seinem Diensteide und nach der Aktenlage zu bearbeiten und zur gehörigen Begutachtung seinen Vorgesetzten zu übergeben, wofür er nicht nur den Segen Gottes erhalten, sondern auch als ein gerechter Staatsbürger und Beamter ein kummer- und sorgenloses Leben führen wird.

Dann will der Stifter besonders bemerkt haben, dass der mit allen zu öffentlichen Bedienstungen im Staate nöthigen Eigenschaften versehene Zögling gebunden ist, dass er die geldverrechnenden Dienste soviel als möglich zu meiden habe, weil die Geldverrechnungen sehr gewisse[nhafte] Aufmerksamkeit erfordern, und er, wenn er auch noch so redlich handelt, doch öfters ohne sein Verschulden durch verschiedene Ränke und unvorhergesehene Unglücksfälle verantwortlich werden kann. Um allen diesen Unglücksfällen und Verantwortungen vorzubeugen, ist es der ernste Wunsch des Stifters, dass alle diese Zöglinge sich zu solchen Bedienstungen widmen sollen, die mit keinen Geldverrechnungen verbunden sind.

Jenem Zögling, der die Rechte studiert hat und eine Anstellung bei den Gerichtsstellen erhalten sollte, muss demselben [sic] gewissenhaft eingebunden werden, dass er in Bearbeitung seiner Berufspflichten die Gerechtigkeit Gottes stets vor Augen haben soll und die ihm zur Bearbeitung übergebenen gerichtlichen Gegenstände getreu, redlich, ohne Rücksicht auf Feind- oder Freundschaft oder auf Geschenke und lockende Versprechungen nach den vom höchsten Staate herausgegebenen heiligen Gesetzen zu bearbeiten und seinen Vorgesetzten zur weiteren Begutachtung umsomehr zu übergeben habe, damit, wenn er in seinen gerichtlichen Bearbeitungen gerechte Urtheile fällt, er auch einst von Gott dem Allmächtigen über seine Handlungen auf ein gerechtes Urtheil und Belohnung hoffen kann. Sollte aber ein Zögling, welcher nebst den übrigen Studien auch die Rechte inne hat, sich weder um eine politische noch um eine gerichtliche Bedienstung bewerben, und sein Vorhaben sein sollte [sic], dass er als ein unabhängiger freier Mann nach abgelegter Prüfung die Advokatur bei den Gerichtsstellen ausüben sollte, so muss demselben zur heiligsten Pflicht beigebracht werden, dass er in seinen gerichtlichen Handlungen nach der Gerechtigkeit Gottes und nach den vom allerhöchsten Staate herausgegebenen heiligen Gesetzen ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft, noch Geschenke oder Versprechungen die klageführenden Parteien zu vertreten und die übernommenen Prozessachen mit aller Anstrengung und in kürzester Zeitfrist zur Befriedigung der Parteien seinem Ende zuzuführen habe. Weil aber auch ein Rechtsgelehrter aus den übergebenen species facti oder sonstigen Akten sogleich wahrnehmen kann, ob der ihm übergebene Prozess gerecht oder ungerecht sei, so muss er die Partei sogleich belehren, ob dieser Prozess gewonnen werden könne oder verloren gehen müsse, damit die Prozessführenden Parteien von unnöthigen Auslagen und Taxen enthoben werden. Einem solchen Zögling muss zur heiligen Pflicht eingeschärft werden, dass er bei Übernahme eines Prozesses, durch welchen die Partei verarmt ist, die klagende Partei vorzubescheiden habe, dass er diesen Prozess aus Liebe zu Gott und dem Nächsten ohnentgeldlich, somit ex officio bearbeiten und selben seinem gewünschten Ende bald zuführen werde. Bei Prozessangelegenheiten, bei welchen die klageführenden Parteien noch nicht verarmt sind, soll er von einem übernommenen Prozess, wenn der strittige Betrag sich von 1000 bis 5000 fl. belauft und gewonnen ist, für seine Arbeit nichts mehr als den Ertrag der Interessen von einem Jahre für seine Arbeit fordern, mindere Prozesse hingegen als auf 1000 fl. hat er ohne Ausnahme unentgeldlich für jede Partei, die sich bei ihm meldet, zu übernehmen und selbe aus Liebe zu Gott dem Allerhöchsten und seinem Nebenmenschen zu übernehmen und mit aller Bereitwilligkeit in der kürzesten Zeitfrist seinem gewünschten Ende zuzuführen, damit die klagende Partei zu ihrem rechtmässigen Vermögen gelange.

Wenn einer von den aufzunehmenden Zöglingen bei erlangter reifer Überlegung in den Militärstand treten wollte, so hat er sich nach geendigten philosophischen Studien die geometrischen Wissenschaften, den Festungsbau, Architektur, Strassen- und Wasserbaukunst, Mechanik, die schöne Zeichnungskunst nebst den Studien der Kriegsrechte besonders eigen zu machen, wobei noch bemerkt werden muss, dass er nach dem Eintritt in den Militärstand das Kriegsregulament und die Kriegsdienste mit einem besonderen Fleisse studieren muss, damit er dem Staate nicht nur getreu, tapfer und nützlich, sondern auch vor dem Feinde mit unerschrockenem Muthe diene, um sonach, mit Ruhm und Ehre bedeckt, auf die Belohnung und Beförderung Anspruch machen zu können.

Ferner will der Stifter mit Stillschweigen nicht übergangen haben, dass allen in diese wohlthätige Anstalt aufzunehmenden Zöglingen anzuempfehlen sein wird, womit sich selbe in der Ländersprachkunde und Tonkunst in den freien Lehrstunden und jährlichen Ferien, in der französischen, italienischen, englischen und spanischen Sprache und ebenso auch in der Musik mit allem Ernste widmen sollen, weil solches umsomehr erzweckt werden kann, zumal in jeder Hauptstadt es bei der Anstalt Lehrer gibt, welche in allen Sprachen kundig von Seiner Majestät angestellt sind, daher sich auch die Zöglinge, wenn sie in den Ferien ihren Geburtsort besuchen werden, bei dem Pfarrherrn mit den nöthigen Zeugnissen nicht nur über gute Fortsetzung der Studien, sondern auch in den Ländersprachen und Tonkunst auszuweisen haben werden, wobei ihnen hauptsächlich einzubinden sein wird, damit sie die französische Sprache, welche in allen grossen und herrschaftlichen Häusern allgemein gesprochen wird, mit aller Fertigkeit und Geläufigkeit nach allen Grundsätzen erlernen sollen.

Weiter ist noch einem jeden Zöglinge, er mag nach Austretung der Studien ein Geistlicher oder Weltlicher sein, nicht nur Gottesfurcht, Nächstenliebe, ein mässiges und genügsames Leben einzuflössen, sondern auch demselben den Hang zum Trunke, Spiele, Ausschweifung, Übermass im Essen und Trinken strenge zu untersagen und ihm vielmehr einzubinden, den Überfluss von seinem Vermögen, ohne sich wehe zu thun, den Armen aus seiner Freundschaft oder andern wirklichen Hausarmen mitzutheilen, weil er jenseits, was er auf Erden aus Liebe zu Gott und dem Nächsten den Armen geben, ferner nach seinem Ableben im Himmel finden wird.

Wenn ferner der männliche Stamm von des Stifters Brüdern und Schwestern aussterben sollte, so fällt diese wohlthätige Stiftung auf die weibliche Nachkommenschaft mit dem Bemerken, dass der ärmsten weiblichen Person aus der männlichen Schemberischen Nachkommenschaft, die von dem Stiftungscapital entfallenden jährlichen Interessen zu ihrer Unterstützung, dann im zweiten Jahre der ärmsten Person aus der weiblichen Schemberischen Nachkommenschaft die jährlichen Interessen von dem Stiftungscapital zur Verbesserung ihrer Nahrungssorgen zu verabfolgen sind, und es ist auf solche Art so lange fortzufahren, bis auch die weibliche Nachkommenschaft aus dem Schemberischen männlich- und weiblichen Stamme erloschen sein wird.

Nach dem Erlöschen der männlich- und weiblichen Schemberischen Nachkommenschaft fällt diese Stiftungswohlthat auf die Gemeinde und den Geburtsort des Stifters Tschenkowitz mit dem Bedeuten, dass aus dieser Gemeinde der ärmste und frömmste Jüngling, wenn er zum Studieren nach der durch den dortigen Pfarrherrn vorgenommenen Prüfung geeignet ist, in diese wohlthätige Anstalt aufzunehmen und selben nach vorbesagter Art die nöthigen Wissenschaften zu studieren zu lassen ist, bis er geeignet sein wird, dem Staate entweder im geistlichen oder weltlichen Stande nützlich zu sein, und weil solche Zöglinge niemals 12 oder auch 15 Jahre zur Ausbildung benöthigen, so würden durch 16 Jahre die jährlichen Interessen von dem Pfarrherrn im ersten Jahre dem ärmsten Jünglinge, der sich durch Frömmigkeit, gute Sitten, Fleiss in der Arbeit, ruhiges Betragens, ehrbaren Lebenswandels auszeichnet, zu verabfolgen [sein], damit er mit dieser Aushilfe seine Nahrungsumstände verbessern und sich zum Anfang einer Wirtschaft ein Grundstück erkaufen kann. Im zweiten Jahre sind die jährlichen Interessen wieder dem ärmsten Mädchen, die in den guten Tugenden und zwar in der Frömmigkeit, Sittsamkeit, Arbeitsamkeit, Christenlehre und in dem unbescholtenen Lebenswandel hervorleuchtet, als eine Unterstützung zur Verbesserung ihrer Nahrungssorgen mit dem Bemerken zu überreichen, dass selbe mit dieser kleinen und milden Gabe sorgfältig zu wirtschaften habe, weil sie auch, wenn die ledigen Männer oder Wittwer sehen werden, dass sie auch mit dieser kleinen Gabe zu wirtschaften versteht, einen Mann von guten Sitten und frommem Lebenswandel erhalten kann, mithin dadurch für die Zukunft versorgt sein wird. Und da weiters durch diese 16 Jahre acht arme Jünglinge und so viel Mädchen mit den abfallenden Interessen werden betheilt werden, so muss dabei sorgfältig darauf gesehen werden, damit diese Unterstützung besonders Waisen und elternlosen Jünglingen und Mädchen, die zum Heurathen geeignet sind, oder sonst ohne ihr Verschulden verarmten Jünglingen und Mädchen zugewendet werde.

So wie diese 16 Jahre verstrichen sein werden, so ist wieder mit einem elternlosen Jünglinge, der fromm, sittsam und nach vorausgegangener Prüfung zum Studieren geeignet sein wird, der Anfang zu machen, wobei sich der Stifter ausdrücklich vorbehalten [sic], solchen aufzunehmenden Jünglingen einzuflössen, dass sich derselbe dem auf dieser Welt erhabensten und edelsten geistlichen Stande widmen solle, und wenn ein solcher Zögling durch die erlernten Wissenschaften seinem gewünschten Zwecke zugeführt sein wird, so sind wieder durch 16 Jahre acht arme Jünglinge und acht arme Mädchen, die sich durch einen frommen, gesitteten Lebenswandel und Arbeitsamkeit auszeichnen werden, mit den von diesem Studienstiftungscapital entfallenden jährlichen Interessen zu betheilen, wobei der Stifter bemerkt haben will, dass mit dieser wohlthätigen Studien- und Armenunterstützungs-Anstalt in seinem Geburtsorte Tschenkowitz im Königreiche Böhmen, zur Fürst-Liechtenstein'schen Herrschaft Landskron gehörig, durch den in Tschenkowitz bestellten Pfarrherrn aus Liebe zu Gott und dem Nächsten durch immerwährende Zeiten mit der grössten Sorgfalt und Menschenliebe in Ansehung der Armuth zu verfahren ist.

Da nun das diesfällige Stiftungscapital, wie eingangs erwähnt, durch den Ankauf der Staatsschulden-Obligationen, und zwar:

dto.	1. Feber	1833	Nr. 120.634	mit	1000 fl.
„	1. „	1833	„ 120.635	„	1000 fl.
„	1. „	1833	„ 128.720	„	1000 fl.
„	1. August	1817	„ 193.114	„	1000 fl.
„	1. März	1841	„ 27.546	„	500 fl.
				Zusammen in C. M. mit	4500 fl.

vollkommen sicher gestellt ist: als geloben und verbinden wir uns sowie unsere Nachkommen, diese fromme Stiftung nach Weisung des vorstehenden Stiftsbriefs zu allen und ewigen Zeiten genau und getreulich zu erfüllen und erfüllen zu lassen, für die stete Aufrechthaltung eine unablässige Sorge zu tragen, mit dem Stiftungscapital selbst ohne hoher Gubernialbewilligung keine Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, behalten uns jedoch ausdrücklich vor, jenenfalls, wenn es die Umstände erfordern sollten, eine angemessene Reduktion bei den hohen Behörden in Anspruch nehmen zu können. Zur noch mehreren dessen Urkunde sind drei gleichlautende Instrumente auf klassenmässigem Stempel ausgefertigt, von uns und von zwei hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, wovon eines an die hohe Landesstelle, das zweite an das Oberamt der Herrschaft Landskron, und das dritte an das Tschenkowitzer Pfarramt als Präsentator dieser Stiftung gemeinschaftlich mit der Gemeinde zur Aufbewahrung und gehöriger Ingrossirung übergeben worden ist.

So geschehen beim Herrschaft Landskröner Oberamte am 30. Jänner 1846.

(L. S.) Anton Rieder mp.,
Oberamtmann.

(L. S.) Joseph Bibus mp.,
Bezirksvikär und Schuldistrikts-Aufseher.

(L. S.) Anton Futschik mp.,
Pfarrer und Präsentator.

Joseph Pirkl mp. aus Landskron,
als erbetener Zeuge.

Franz Langhammer mp.,
Geschworener und Zeug.

Franz Koblischke mp.,
Richter.

Nr. 27.451.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief hiemit bestättiget.

Prag, am 26. Juni 1849.

(L. S.) Žiwna mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archivo zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

331.

1834
November 8. listopadu.

JUDr. Josef Langer'sche Studenten-Stiftung.

JUDr. Josef Langer, emeritierter Landesadvocat in Prag, widmete in seinem Testamente de dato Prag den 8. November 1834 ein Capital von 500 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung unter dem Namen Langer'sche Stiftung mit der Bestimmung, dass die hievon entfallenden Interessen ein Stiftling durch die ganze Studienzeit zu beziehen hat, welcher aus seiner Familie, und zwar von seiner Tochter Wilhelmine verehelichten Plitzner, abstammt.)*

Das Vorschlagsrecht zu dieser Stiftung räumte der Stifter seinem Schwiegersohne Franz Plitzner, Secretär des k. k. Böhmischen Landrechtes, und nach dessen Absterben jederzeit dem ältesten männlichen Sprösslinge aus der Familie seiner Tochter Wilhelmine ein.

Sollten alle Nachkommen der Tochter des Stifters männlichen und weiblichen Geschlechtes ausgestorben sein, so soll diese Stiftung einem von der Herrschaft Ploschkowitz, Leitmeritzer Kreises, gebürtigen, zu den Studien geeigneten Knaben verliehen werden; es sollen aber Knaben aus dem Orte Michzen immer den Vorzug haben.

In diesem Falle soll dem jeweiligen Pfarrer zu Pitschkowitz gemeinschaftlich mit dem Präfecten des Gymnasiums in Leitmeritz das Vorschlagsrecht zustehen.

Der Stiftling ist verpflichtet, sich alljährlich bei Erhebung der Stiftungsgebür des Stifters bei einer hl. Messe zu erinnern und Gott um die gute Verwendung derselben und dann um Belohnung des Stifters zu bitten.

*) Nach der Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. October 1892 Z. 21.510 kann ein Schüler der deutschen Handelsakademie in Prag mit Rücksicht auf die Organisation dieser Anstalt als von dem Genusse dieser Stiftung ausgeschlossen nicht angesehen werden.

Studentské nadání JUDra. Josefa Langera.

JUDr. Josef Langer, vysloužilý zemský advokát v Praze, věnoval ve své závěti sepsané v Praze dne 8. listopadu 1834 jistinu 500 zl. konv. m. na studentské nadání, zvané nadáním Langerovým, ustanoviv, že úroků jistiny této dostávati se má jednomu nadanci po celou dobu studií, kterýž z rodiny jeho a sice od dcery jeho Vilemíny provdané Plitznerové pochází.)*

Právo návrhu ku nadaci této vyhradil zakladatel svému zeti Františku Plitznerovi, sekretáři c. k. Českého zemského práva, a po jeho smrti vždy nejstaršímu mužskému potomku z rodiny dcery zakladatelovy Vilemíny.

Vymrou-li všichni potomci dcery zakladatelovy, rodu mužského i ženského, uděliti jest nadaci tuto hochu z panství Ploškovického v kraji Litoměřickém rodilému a ku studiím způsobilému, při tom však přednosť mají míti vždy hoši z místa Myštic.

V případu tomto přislušeti má právo návrhu vždy faráři v Býčkovicích společně s prefektem gymnasia v Litoměřicích.

Nadanec jest povinen každoročně, když požitek nadační vyzdvihne, na zakladatele při mši sv. vzpomenouti a Boha za dobré užití požitku toho a za odměnění zakladatele prositi.

*) Vedlé rozhodnutí ministerstva záležitostí duchovních a vyučování ze dne 22. října 1892 č. 21.510 nemůže se vzhledem k organisaci německé obchodní akademie za to míti, že by žák ústavu tohoto od požívání nadace této byl vyloučen.

Der Stiftsbrief wurde zu Grodek am 16. October 1858 ausgefertigt und von der k. k. Statthalterei in Prag am 8. Februar 1859 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag als Präsentationsstiftung verliehen.

Das Vermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 2051 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 90 fl. dotiert wird.

List nadační byl v Grodku dne 16. října 1858 vyhotoven a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 8. února 1859 potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze jakožto nadaci presentační.

Jmění, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 2051 zl.: z výtěžku jeho dotuje se místo s ročním požitkem 90 zl.

I.

Testament

des Joseph Langer, der sämmtlichen Rechte Doktors und emeritierten Landesadvokatens des Königreiches Böhmen.

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit erkläre ich bei vollkommener Vernunft meinen letzten Willen, wie folget:

. . . .

5tens. Verordne ich auf eine Studentenstiftung ein Capital per fünfhundert Gulden CM. unter dem Namen: Langer'sche Stiftung, wovon die jährlich mit 5 p. C. abfallenden Interessen ein Stiftling durch die ganze Studienzeit zu beziehen hat, welcher aus meiner Familie, und zwar von meiner Tochter Wilhelmine, verehelichten Plitzner, abstammt, weshalb ich auch das Vorschlagsrecht zu dieser Verleihung meinem Schwiegersohne Franz Plitzner, Sekretär des k. k. Böhm. Landrechts, und nach seinem Absterben jederzeit dem ältesten männlichen Sprösslinge aus seiner, mit meiner gedachten Tochter erzeugten Familie einräume. Sollten alle Nachkommen dieser meiner Tochter männlichen und weiblichen Geschlechtes ausgestorben sein, so soll der Genuss derselben einem von der Herrschaft Ploschkowitz, Leitmeritzer Kreises, gebürtigen, zu den Studien geeigneten Knaben verliehen werden, wo aber jene des Ortes Michzen immer den Vorzug vor andern haben sollen, welche sonach der jedesmalige Herr Pfarrer zu Pitschkowitz, Herrschaft Ploschkowitz, gemeinschaftlich mit dem Herrn Präfekten des Gymnasiums zu Leitmeritz zur hochortigen Verleihung vorzuschlagen hat, weil ich empfunden, welche Wohlthat mir wailand Sr. Majestät der hochverehrte Kaiser Joseph II. durch Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde am Gymnasium zu Leitmeritz bis zur Beendigung der Studien zu Theil werden liess.

Die Pflicht des Stiftlings wird sein: sich alljährlich bei Erhebung des Stiftungsbetrages des Stifters beim heil. Messopfer zu erinnern und Gott um die gute Verwendung desselben, dann um Belohnung des Stifters zu bitten.

. . . .

Zur Bekräftigung dessen habe ich dieses Testament durchaus eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

So geschehen Prag, am 8. November 1834.

Josef Langer,
JUDr. und Landesadvokat.

Kundgemacht den 3. April 1835.

Danjczek,
Rathsprotokolist.

ad N. Exh. 6349 jud.

Gegenwärtiges Testament wird zur Eintragung in die Testamentenbücher dekretiert.
Vom Prager Magistrate, am 27. Mai 1835.

Schindler mp.

Ingrossirt in den Stadtbüchern der k. k. Hauptstadt Prag den 2. Juli 1835 lib. Test. Nro. 22. fol. 218.

Joseph Keindl mp.,
Ingrossator.

Gleichzeitige einfache Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Současný jednoduchý opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der gefertigte älteste männliche Sprössling der aus der Ehe des k. k. Landesgerichtsrathes Franz Plitzner mit Wilhelmine, geborenen Langer, stammenden Familie, dann der gefertigte Pfarrer zu Ploschkowitz gemeinschaftlich mit dem gefertigten Direktor des Gymnasiums zu Leitmeritz urkunden kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes, es habe JUDr. Josef Langer im 5ten Absatze seines Testamentes mit nachstehenden Worten eine Studentenstiftung angeordnet:

„5tens. Verordne ich auf eine Studentenstiftung ein Capital von 500 fl. CM. unter dem Namen Langer'sche Stiftung, wovon die jährlichen, mit 5% abfallenden Interessen ein Stiftling durch die ganze Studienzeit zu beziehen hat, welcher aus meiner Familie, und zwar von meiner Tochter Wilhelmine verehelichten Plitzner abstammt, weshalb ich auch das Vorschlagsrecht zu dieser Verleihung meinem Schwiegersohne Franz Plitzner, Sekretär des k. k. Böhmischen Landrechtes, und nach seinem Absterben jederzeit dem ältesten männlichen Sprösslinge aus seiner mit meiner gedachten Tochter erzeugten Familie einräume.

Sollten alle Nachkommen dieser meiner Tochter männlichen und weiblichen Geschlechts ausgestorben sein, so soll der Genuss derselben einem von der Herrschaft Ploschkowitz, Leitmeritzer Kreises gebürtigen, zu den Studien geeigneten Knaben verliehen werden, wo aber jene des Ortes Michzen immer den Vorzug vor anderen haben sollen, welche sonach der jedesmalige Herr Pfarrer zu Plischkowitz [sic], Herrschaft Ploschkowitz, gemeinschaftlich mit dem Herrn Präfekten des Gymnasiums zu Leitmeritz zur hochortigen Verleihung vorzuschlagen hat, weil ich empfunden, welche Wohlthat mir wailand Seine Majestät der hochverehrte Kaiser Josef II. durch Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde am Gymnasium zu Leitmeritz bis zur Beendigung der Studien zu Theil werden liess. Die Pflicht des Stiftlings wird sein, sich alljährlich bei Erhebung des Stiftungsbetrages des Stifters beim heiligen Messopfer zu erinnern und Gott um die gute Verwendung desselben, dann um die Belohnung des Stifters zu bitten."

Nachdem das ursprünglich auf dem Weingarten Prstenka NC. 100 u. 101 am Smichow sichergestellt gewesene Stiftungscapital per 500 fl. CM. sammt den Interessen vom 23. August 1853 bis 20. September 1857 im Betrage von 101 fl. 57 kr. CM. von dem gegenwärtigen Besitzer dieses Weingartens Josef Stoczek bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag eingezahlt und hiefür die auf den Namen der JUDr. Josef Langer'scher Studentenstiftung lautende Verlosungsobligazion Nro. 2054 ddto. Wien 1. September 1857 à 5% per 741 fl. CM. angekauft und sub Jour. Art. 130 in Empfang gestellt worden ist, so geloben der gefertigte älteste männliche Sprössling der Familie Plitzner, der Pfarrer zu Plischkowitz [sic] und der gefertigte Direktor des Gymnasiums zu Leitmeritz für sich und ihre Nachfolger, das ihnen hinsichtlich dieser Stiftung eingeräumte Präsentationsrecht zu übernehmen und dem stifterischen Willen gemäss auszuüben und für die Aufrechthaltung der Stiftung zu sorgen.

Die mitgefertigten Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa geloben für sich und ihre Nachfolger, mit dem JUDr. Josef Langer'schen Studentenstiftungscapitale ohne hohe Genehmigung keine Veränderung vorzunehmen, die entfallenden Interessen dem jeweiligen Stiftling gegen Quittung auszuzahlen und über dasselbe jährlich ordentlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen.

Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei Parien, wovon das eine bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei dem hochwürdigen Pfarramte zu Pitschkowitz und das dritte bei dem Herrn Gymnasialdirektor zu Leitmeritz hinterlegt werden soll, ausgefertiget und von den Präsentatoren, den Vorstehern der k. k. Landeshauptkassa und zwei Zeugen gefertiget worden.

Grodek, den 16. Oktober 1858.

Leop. Schmidt mp.,
k. k. suppl. Gym. Director.
(L. S.)

P. Franz Trnka mp.,
Pfarrer zu Pitschkowitz.
(L. S.)

Martin Lagler mp.,
ersuchter Zeuge.

Vincenz Sedlatschek mp.,
ersuchter Zeuge.

Carl Plitzner mp.,
Oberlieutenant des k. k. 4ten Hussaren-Regiments.

Augustin Johann Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Direktor.

Adolf Hertl mp.,
k. k. Landeshaupteassa-Controlor.

No. 507.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei.
Prag, den 8. Februar 1859.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

332.

1835
Mai 26. května.

P. Alois Hanl'sche Studenten-Stiftung.

P. Alois Hanl, Dechant in Hořitz, hat laut des Stiftsbriefes vom 26. Mai 1835 ein Capital von 600 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung mit der Bestimmung gewidmet, dass die Interessen von diesem Capitale insolange anzusammeln sind, bis das Capital die Höhe von 1000 fl. C. M. erreicht hat, worauf dann ein Stiftling den Ertrag dieses Capitales zu beziehen haben wird.

Auf diese Stiftung sollen Anspruch haben:

1. Die Abkömmlinge des stifterischen Bruders Johann Hanl zu Křesetitz und seiner Schwester Anna, vereh. Moucha, in Nimburg.

2. Abkömmlinge a) des Johann Jandera, Doctors der Medicin, b) des Wenzel Jandera, Bürgers von Hořitz, c) des Gotthard Jandera, Bürgermeisters zu Taus.

3. Söhne der Stadt-Hořitzer Bürger.

Hiebei ist jedoch Folgendes zu beachten.

Die Abkömmlinge der Hanl'schen und Moucha'schen Familie unter 1. sind als eine einzige Familie und die Abkömmlinge unter 2). a), b), c) abermals als eine einzige Familie zu betrachten.

Die Familien (Abkömmlinge) unter 1. und 2. haben in dem Stiftungsgenusse abzuwechseln; bei der 1. und 2. Stiftungserledigung kann, wenn in der an die Reihe kommenden Familie kein studienfähiger Sohn vorhanden ist, ein Jüngling aus der anderen Familie genommen werden.

Die Söhne der Stadt-Hořitzer Bürger sind dann zum Stiftungsgenusse berufen, wenn bei der 3., 4., 5. u. s. w. Erledigung in der beru-

Studentské nadání P. Aloisa Hanla.

P. Alois Hanl, děkan v Hořicích, věnoval vedlé listu nadačního ze dne 26. května 1835 jistinu 600 zl. konv. m. na studentské nadání ustanoviv, že úroky této jistiny po tak dlouho ukládati se mají, až by jistina výše 1000 zl. konv. m. dospěla, načež pak výtěžku této jistiny nadanec požívati má.

Na nadaci mají míti nárok:

1. Potomci bratra zakladatelova Jana Hanla v Křesetících a jeho sestry Anny, provdané Mouchové v Nymburku.

2. Potomci a) Jana Jandery, doktora lékařství, b) Václava Jandery, měšťana z Hořic, c) Gottharda Jandery, purkmistra v Domažlicích.

3. Synové měšťanů města Hořic.

Při tom hleděti jest ale k následujícímu.

K potomkům Hanlovské a Mouchovské rodiny pod 1. uvedeným hleděti jest jako k jediné rodině a k potomkům pod 2. a), b), c) uvedeným rovněž jako k jediné rodině.

Rodiny (potomci) pod 1. a 2. uvedení mají se v požitku nadačním střídati; při 1. neb 2. uprázdnění nadace může, není-li tu v rodině, jež jest na řadě, syna k studiím způsobilého, vzat býti jinoch z jiné rodiny.

Synové měšťanů města Hořic jsou tehdy k požitku nadačnímu povoláni, když při 3., 4., 5. atd. uprázdnění v povolané rodině není

fenen Familie kein studienfähiger Sohn vorhanden ist oder wenn beide Familien aussterben sollten.

Der Genuss dieser Stiftung hat mit der ersten Grammaticalclasse zu beginnen und während der Gymnasialstudien, dann bis zur Vollendung der philosophischen, medicinischen oder juridischen Studien zu dauern.

Falls aus der zunächst an die Reihe kommenden Bewerberkategorie nur ein Petent vorhanden ist, so kann demselben die Stiftung verliehen werden, wenn er auch im letzten Semester eine zweite allgemeine Fortgangsclasse erhalten hat.

Sind in irgend einer Bewerberkategorie mehrere Petenten, so hat der bessere Studienfortgang, und wenn dieser gleich ist, die grössere Armut, und wenn auch diese bei allen gleich ist, das Los zu entscheiden.

Bei Unterbrechung der Studien infolge von Krankheitsfällen kann der Stiftling durch höchstens zwei Jahre im Genusse der Stiftung bleiben.

Das Vorschlags-, beziehungsweise Ernennungsrecht hat der Stifter dem jeweiligen Hořitzer Beneficiaten eingeräumt.

Beschwerden wegen nicht stiftsbriefmässiger Präsentation sind vom bischöflichen Consistorium in Königgrätz zu erledigen; wird von demselben die Beschwerde für begründet erkannt, so übergeht das Präsentationsrecht für die Lebensdauer des Präsentators, gegen welchen Beschwerde erhoben wurde, an das gedachte Consistorium. Wird die Beschwerde als unbegründet erkannt, verliert der Beschwerdeführer sammt seinen Kindern für immer den Anspruch auf die Stiftung.

Der eingangs erwähnte Stiftsbrief erhielt unterm 11. August 1835 die Bestätigung des Landesguberniums.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des jeweiligen Pfarrbeneficiaten in Hořitz verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 3061 fl. 88 kr.

Aus dem Erträgnisse desselben wird ein Stiftungsplatz mit der Jahresgebür von 70 fl.) dotiert.*

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

syna k studiu způsobilého aneb kdyby obě rodiny vymřely.

Požitek nadace této má počíti první třídou gramatikální a potrvati po čas gymnasijních studií, pak až do ukončení filosofických, lékařských aneb právnických studií.

Byl-li by tu z kategorie žadatelů, jež nejblíže jest na řadě, jen jediný žadatel, může se mu nadace uděliti i v posledním pololetí, byť by i dostal druhou všeobecnou známku z prospěchu.

Je-li tu v některé kategorii žadatelů několik petentů, rozhodnouti má lepší prospěch ve studiích, a je-li stejný, větší chudoba, a je-li i ta u všech stejná, rozhodne los.

Přeruší-li se studia následkem onemocnění, může nadanec zůstati nejvýše dvě leta v požitku nadačním.

Právo návrhu, pokud se týče jmenování, vyhradil zakladatel vždy Hořickému beneficiatovi.

Stížnosti v příčině presentace, neodpovídající nařízením listu nadačního, vyříditi má biskupská konsistoř v Králové Hradci; uzná-li stížnost za odůvodněnou, přejde právo presentační po čas života presentatorova, proti němuž stížnost vedena byla, na jmenovanou konsistoř. Uzná-li se stížnost za bezdůvodnou, ztrácí stěžovatel se svými dětmi na vždy nárok na nadaci.

Nadační list z počátku zmíněný potvrzen byl dne 11. srpna 1835 zemským guberniem.

Nyní uděluje nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci farního beneficiata v Hořicích.

Jmění nadace, jež spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 3061 zl. 88 kr.

Z výtěžku jmění toho dotuje se jedno místo nadační s ročním požitkem 70 zl.)*

*) O zvýšení tohoto požitku se vyjednává.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

über die Stiftung für einen Studenten an einem Gymnasium, in der Philosophie, Medizin und Jurisprudenz.

Der Hořitzer Ehrendechant P. Alois Hanl hat

a) das laut des hohen Gubernialerlasses vom 24ten December 1833 Z. 59.689 aus der Joseph Urban'schen Verlassenschaftsmassa bereits eingezahlte und nach Ausweis der kameralzahlämtlichen Kontobücher pragmatikalmässig elozirte Capital per 280 fl. C. M. sammt den rückständigen Interessen per 61 fl. 24 kr. C. M., zusammen 341 fl. 24 kr. C. M. — dann

b) laut der kameralzahlämtlichen Quittung vom 11. November 1834 im Baaren erlegte zweihundert fünfzig acht Gulden 36 kr. C. M., sage 258 fl. 36 kr. C. M., in Einem also Sechshundert Gulden, sage 600 fl. C. M., drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, zu einer Studentenstiftung dergestalt gewidmet, dass das obbesagte Capital per. sechshundert Gulden — 600 fl. C. M. — pragmatikal angelegt, durch Zuschlag der jährlich abfallenden Interessen bis zu dem Betrage von eintausend Gulden — 1000 fl. C. M. — wachsen soll, damit dann der Stiftling die von diesem Capitale per 1000 fl. in Conv. Münze abfallenden Interessen jährlich beziehen könnte.

Wenn aber das Capital durch Zuschlag der Interessen den Betrag von 1000 fl. C. M. erreicht und ein Überschuss über 1000 fl. C. M. entstehet, so fällt der ganze Überschuss nebst den jährlichen Interessen von 1000 fl. C. M. dem ersten Stiftlinge nach Abschlag der Regieköstẹn zu.

Auf diese Stiftung haben Anspruch:

a) Die Abkömmlinge seines Bruders Johann Hanl zu Křesetitz und seiner Schwester Anna, vereheliget an den Franz Maucha zu Nimburg.

b) Die Abkömmlinge *α*) des verstorbenen Herrn Johann Jandera, Dr. der Medicin, *β*) des Herrn Wenzel Jandera, Hořitzer Bürgers; *γ*) des H. Gotthard Jandera, Bürgermeisters zu Taus.

c) Die Söhne der Stadt-Hořitzer Bürger.

Und zwar auf folgende Art:

1. Die Abkömmlinge der Hanl'schen und Mauchischen Familie unter *a*) sind als eine einzige Familie, und die Abkömmlinge unter *b) α*) *β*) *γ*), abermals als eine einzige Familie zu betrachten.
2. Die Abkömmlinge unter *a)* und *b)* alterniren mit einander dergestalt, dass das erstemal die unter *a*), das zweitemal die unter *b*), das drittemal die unter *a)*, das viertemal die unter *b)* u. s. w. zum Genusse der Stiftung gelangen sollen.
3. Wenn bei der ersten Vergebung dieser Stiftung kein Nachkomme unter *a)* vorhanden, oder dass er zur Erhaltung derselben nicht geeignet wäre, so fällt das Recht den Nachkommen unter *b)* zu, und dann würde bei der zweiten Besetzung des Stiftungsplatzes die Reihe auf die Hanl'sche und Mauchische, bei der dritten Besetzung auf die Janderische Familie u. s. w. kommen.
4. Bei der 3ten, 4ten, 5ten u. s. w. Erledigung der Stiftung, wenn kein Nachkomme von der Familie, auf welche die Reihe zum Genusse der Stiftung fiele, vorhanden, oder dass der Bittsteller einer schlechten [Befähigung] wegen für sie nicht geeignet wäre, so treten die Söhne der Stadt-Hořitzer Bürger in dieselbe ein.
5. Bei Erlöschung der Familie, unter *a)* oder *b*) oder bei Erlöschung beider Familien unter *a)* und *b)* fällt das Recht zu dieser Stiftung den Söhnen der Stadt-Hořitzer Bürger zu.

Der Genuss dieser Stiftung fängt an mit der ersten Gramatikalklasse und dauert durch alle Jahre des Gymnasiums, der Philosophie, der Medizin oder Jurisprudenz.

[illegible] Stiftlinge oder dessen Tod [illegible] zweite Klasse [illegible] Lehrgegenstände bei der [illegible] zweite Klasse bei der [illegible] Prüfung [illegible] Stiftling [illegible] Klasse [illegible] wurde.

[illegible] Bewerber um diese Stiftung [illegible]

Erstens. [illegible] Klasse [illegible] Lehrgegenständen bei der [illegible] Kompetenz [illegible]

[illegible] Kompetent [illegible] Stiftung [illegible] Prüfung [illegible] Klasse [illegible] der Stiftung [illegible]

Zweitens. Bei Konkurrenz mehrerer Kandidaten derselben Reihe erhält derjenige den Vorzug, der sich mit besseren Klassen [illegible] ausweiset. Bei gleichen Klassen der Bewerber gibt die Armut den Ausschlag, und bei gleichen Klassen wie auch dem Vermögensstande [illegible] die Bewerber [illegible].

Dies gilt auch, wenn die Reihe die Horitzer Bürgersöhne trifft.

Drittens. Sollte einer von den Bewerbern [illegible] der Verleihung der Stiftung leer ausgegangen, sich [illegible] fühlen, dass der Präsentator der Stiftung ihm einen anderen oder der Vorschrift des Stiftbriefes [illegible] Präsentator [illegible] beim hochwürdigsten bischöflichen Königgrätzer Konsistorium beklagen. Wird die Klage des Beeinträchtigten da als gerecht anerkannt, so ist die Verleihung der Stiftung vom Präsentator null und nichtig; das hochwürdigste bischöfliche Konsistorium präsentirt selbst den nach dem Stiftbriefe geeigneten Kandidaten, und der Präsentator verliert — doch nur allein für seine Person, so lange er lebt — das Recht, bei Erledigung der Stiftung jemanden zum Genusse derselben zu ernennen, und in solchem Falle fällt das Präsentationsrecht dem hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium zu. Wird aber der Kläger mit seiner Beschwerde vom hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium abgewiesen und die vom Präsentator geschehene Verleihung der Stiftung durch den Konsistorialspruch als stiftsmässig anerkannt und bestättiget, soll der Kläger sammt seinen Kindern für immer von allem Anspruche auf Genuss der Stiftung ausgeschlossen werden.

Viertens. Wird der Stiftling nach Zeugnis vom k. Kreisphysikus einer schweren Krankheit wegen gezwungen, seine Studien durch ein ganzes Jahr zu unterbrechen, so verbleibt er im Genusse der Stiftung. Doch länger als zwei Jahre ist ihm diese Wohlthat nicht gestattet.

Das Vorschlagsrecht bezugsweise Ernennungs-Befugnis hat der Stifter, sobald die Stiftung ins Leben getreten sein wird, dem jeweiligen Horitzer Benefiziaten unter genauer Beobachtung der vorwärts sub *a), b), c)* und sub 1., 2., 3., 4. u. 5., dann Erstens und Zweitens enthaltenen Bestimmungen eingeräumt, und es sollen in dem an den Stiftling zu ertheilenden Verleihungsdekrete, welches von der hohen Landesstelle kraft der ihr über alle Stiftungen des Landes zustehenden Oberleitung und Kontrolle sowie bei jeder anderen ihr unterstehenden Stiftung stets ausgefertigt werden wird, auch die Gründe, aus welchen dem Bewerber der Genuss der Stiftung ertheilt wurde, enthalten sein. Bei Ernennung des Stiftlinges soll ohne alle Rücksicht auf Armut, Freundschaft und so weiter streng nach dem Inhalte des Stiftsbriefes verfahren werden.

Zur mehreren Bekräftigung dessen sind drei gleichlautende Parien verfasset und eigenhändig unterschrieben, nicht minder von zwei hiezu geflissentlich erbetenen H. Zeugen mitgefertigt worden, wovon nach erfolgter hohen Gubernialbestättigung eins der hochlöblichen k. k. Landesstelle, das zweite dem hochwürdigsten bischöflichen Konsistorium zu Königgrätz zu übergeben, und das dritte in das Horitzer Pfarrarchiv zum beständigen Gedächtnisse der Stiftung niederzulegen ist.

Hořitz, am 26. Mai 1835.

(L. S.) M. Dr. Joseph Kremář mp.,
erbetener Zeuge.

(L. S.) Alois Hanl mp.,
Stifter und Dechant zu Hořitz.

(L. S.) J. Wolf mp.,
erbetener Zeuge.

Ad. Nr. 1582.

Dass von vorstehend errichteter Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird anmit bestättiget.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.
Prag, den 27. Juni 1835.

In Abwesenheit Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) v. Herget mp.

Henniger mp.

Ad. No. 3693.

Gegenwärtiger Stiftsbrief wird von Seite des Königgrätzer bischöflichen Consistoriums hiemit acceptirt.

Consistorium zu Königgrätz am 16. Juli 1835.

(L. S.) Joseph Müller mp.,
Präses.

Franz Pelikan mp.,
Consistorialrath und Sekretär.

Nr. 38.594.

Von dem kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.

Prag, am 11. August 1835.

(L. S.) Lützow mp.

Waclawiczek mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v č. k. místodržitelském archivu v Praze.

333.

1835
October 28. října.

Karl Singer'sche Studenten-Stiftung.

Der Prager Grosshändler Karl Singer hat in seinem Testamente vom 28. October 1835 ein Capital von 17.000 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung für arme Schüler des Altstädter und Kleinseitner Gymnasiums in Prag ohne Unterschied der Religion bestimmt und hiebei die armen Abkömmlinge der in seinem Testamente namentlich bedachten Personen vorzugsweise zum Genusse der Stiftung berufen.

Die Jahresgebür der Stiftungsplätze sollte 100 fl. C. M. für jeden Stiftling betragen.

Der Stiftungsgenuss sollte auch während der juridischen und medicinischen Studien fortdauern.

Den Stiftlingen wurde zur Pflicht gemacht, sich des Stifters im Gebete zu erinnern.

Das Recht, diese Stiftung zu verleihen, räumte der Stifter dem jeweiligen akademischen Senate der Prager Universität ein.

Dem Willen des Stifters gemäss sollen bei dieser Stiftung acht Plätze bestehen, und zwar für ein jedes der beiden genannten Gymnasien vier Stiftungsplätze.

Nachdem seit dem Jahre 1882 in Prag zwei Universitäten bestehen, hat bezüglich der am k. k. Kleinseitner Gymnasium bestehenden vier Plätze der akademische Senat der k. k. deutschen Universität und bezüglich der am k. k. Altstädter akademischen Gymnasium bestehenden vier Plätze der akademische Senat der k. k. böhmischen Universität das Verleihungsrecht auszuüben.

Diese Änderung des am 7. April 1842 ausgefertigten und am 29. April 1846 vom Landesgubernium bestätigten Stiftsbriefes wurde in dem Stiftsbriefnachtrage vom 1. September 1883 zum Ausdrucke gebracht.

Im Sinne dieses Stiftsbriefnachtrages wird die Stiftung gegenwärtig noch verliehen.

Studentské nadání Karla Singera.

Pražský velkoobchodník Karel Singer ustanovil ve své závěti ze dne 28. října 1835 jistinu 17.000 zl. konv. m. na studentské nadání pro chudé žáky Staroměstského a Malostranského gymnasia v Praze bez rozdílu náboženství a povolal zároveň chudé potomky osob, na něž v závěti své dle jména pamatoval, před ostatními ku požívání nadace.

Roční požitek míst nadačních měl obnášeti 100 zl. konv. m. pro každého nadance.

Požitek nadační potrvati měl také po čas studií právnických a lékařských.

Nadancům uloženo za povinnosť na zakladatele v modlitbě pamatovati.

Právo udíleti nadaci vyhradil zakladatel akademickému senátu Pražské university.

Vedle vůle zakladatelovy měla nadace míti osm míst a sice pro každé z obou jmenovaných gymnasií čtyři místa nadační.

Jelikož od roku 1882 jest v Praze dvé universit, má v příčině čtyř míst určených pro c. k. Malostranské gymnasium akademický senát c. k. německé university a v příčině čtyř míst určených pro c. k. Staroměstské akademické gymnasium akademický senát c. k. české university právo udílecí vykonávati.

Změna tato vyznačena v dodatku připojeném dne 1. září 1883 ku listu nadačnímu dne 7. dubna 1842 vyhotovenému a dne 29. dubna 1846 zemským guberniem potvrzenému.

Po smyslu tohoto dodatku k listu nadačnímu udílí se i nyní nadace tato.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, welches 26.020 fl. beträgt, besorgt die k. k. Statthalterei in Prag.

Es bestehen acht Stiftungsplätze mit der Jahresgebür von je 134 fl.

Jmění nadační v obnosu 26.020 zl. spravuje c. k. místodržitelství v Praze.

Nadace má osm míst nadačních s ročním požitkem po 134 zl.

I.

N. T. 50.

Im Namen Gott des Vaters, Gott des Sohnes und Gott des heiligen Geistes Amen!

Um für den Fall meines Absterbens das mir von Gott gegebene und von mir durch mein Lebensalter schwer erworbene Vermögen denjenigen zuzuwenden, welche auf meine Liebe und Dankbarkeit den grössten Anspruch haben, so verordne ich bei vollständigen Geisteskräften und nach reifer Überlegung Folgendes als meinen letzten Willen:

1. Obwohl meine Verwandten mich bei meinen Lebzeiten über 100.000 fl. gekostet und nur gekränkt haben, so vermache ich doch:

a) meinem Bruder Markus Singer, zu Politz in Mähren wohnhaft, vierzigtausend Gulden C. M., i. e. . . . . 40.000 fl. C. M..

b) meiner Schwester Anna Weiss, geb. Singer, wohnhaft zu Iritz, in Mähren dreissigtausend Gulden C. M., i. e. . . . . 30.000 fl. C. M.,

c) den vier Kindern meiner verstorbenen Schwester Rosalia Mayer, geb. Singer, zu Gamnitz in Mähren dreissigtausend Gulden C. M., i. e. . . . . 30.000 fl. C. M. zu gleichen Theilen.

2. Meinem Correspondenten und treuen Lebensgefährten Herrn Daniel Lhotský vermache ich als ein Prälegat . . . . 25.000 fl. C. M., das ist zwanzig fünftausend Gulden in Conventionsmünze, als einen Beweis der dankbaren Anerkennung seiner Verdienste um mich. Auch ernenne ich ihn zu meinem Testamentsexecutor.

3. Meiner getreuen Haushälterin Josepha Gayer, die ich erzogen habe, vermache ich ebenfalls . . . . 25.000 fl. C. M., das ist zwanzig fünftausend Gulden C. M., dann alles vorhandene, wo immer befindliche Silbergeräthe, Porcellain, Betten, weisse Wäsche, Tischwäsche, Uhren, Spiegel und Büchereinrichtung, jedoch mit Ausnahme der Hauseinrichtung in den drei auf die Gasse gehenden Zimmern des ersten Stockes, welche mit dem Hause zu verkaufen ist. Das Silber in diesen drei Zimmern gehört aber ebenfalls der Josepha Gayer, so wie alles, was in den zwei rückwärtigen Zimmern an Einrichtung sich befindet.

4. Dem Herrn Joseph Bernt, meinem Cassier beim Salzgeschäfte, vermache ich fünftausend Gulden C. M., i. e. . . . . 5000 fl. C. M.

Meinem Buchhalter Johann Hinkeinkel vermache ich fünftausend Gulden in C. M., i. e. . . . . 5000 fl. C. M.

Meinem Spediteur Flanderka vermache ich eintausend Gulden in C. M., i. e. . . . . 1000 fl. C. M.,

Meinem Practicanten Michelský vermache ich eintausend Gulden in C. M., i. e. . . . . 1000 fl. C. M.

Dem Joseph Rambausek, der mich vor einiger Zeit gegen meinen Willen verlassen und dadurch gekränkt hat, vermache ich dennoch dreitausend Gulden C. M., i. e. . . . . 3000 fl. C. M.

5. Der Josepha Schiffner, welche bei mir im Hause lebt, vermache ich viertausend Gulden C. M., i. e. . . . . 4000 fl. C. M. und solange sie nicht heurattet, eine jährliche, lebenslängliche Pension von 600 fl., sage sechshundert Gulden C. M.

6. Meinem Bedienten Franz Czerný, welcher mir so anhänglich und treu diente, auch bis an mein Lebensende dienen wird, vermache ich zweitausend Gulden C. M., i. e. . . . . 2000 fl. C. M., dann für seine Lebenszeit eine jährliche Pension 500 fl., sage fünfhundert Gulden C. M., dann meine sämmtliche Garderobe.

Meinem Kutscher Joseph Hüttel vermache ich eine lebenslängliche Pension von jährlichen 200 fl., schreibe zweihundert Gulden C. M., sowie meinem Hausmeister Joseph Čzadek eine jährliche, lebenslängliche Pension von 200 fl., schreibe zweihundert Gulden C. M., seinem Eheweibe aber eine lebenslängliche jährliche Pension von einhundert Gulden in C. M., seiner Dienstmagd Josepha Holečzkowa vermache ich eine lebenslängliche Pension von jährlichen 100 fl., sage einhundert Gulden C. M.

Von meiner Leibwäsche erhält die bessere Hälfte der Herr Daniel Lhotský, die schlechtere Hälfte mein Bedienter Franz Čzerný.

7. Da ich in dem edlen von Popperschen Hause meine Lehrjahre zugebracht und und mein Glück gemacht habe, so vermache [ich] in dankbarer Erinnerung dessen folgenden Verwandten dieses Hauses, und zwar:

a) dem Herrn Friedrich Dusensi allhier mein Paar Pferde sammt Geschirr und drei Wägen, seinen drei Kindern aber zu gleichen Theilen . . . . . . 9000 fl. C. M., das ist neuntausend Gulden in C. M.

b) den vier Kindern des Herrn Wilhelm Bondi allhier zu gleichen Theilen 20000 fl. C. M. sage zwanzigtausend Gulden in C. M.

c) dem Herrn Heinrich Dusensi allhier . . . . 5000 fl. C. M. das ist fünftausend Gulden in C. M.

8. Meinem Anwalde [sic] und Freunde Herrn JUDr. Andreas Neureutter allhier vermache ich fünftausend Gulden in C. M., sage . . . . 5000 fl. C. M. und bestelle ihn als Curator zur Abhandlung meiner Verlassenschaft.

Dem Herrn Professor Nusshard allhier vermache ich 1000 fl. C. M., sage eintausend Gulden C. M., und dem Herrn MUDr. Reissig allhier ebenfalls 1000 C. M., sage eintausend Gulden C. M.

9. Vermache ich meinem alten Reisegefährten Herrn Johann Lockota allhier dreitausend Gulden C. M., i. e. 3000 fl. C. M., und dem Buchhalter bei David Kollin namens Pradi meine goldene Uhr, alle meine Bücher und zweitausend Gulden C. M., i. e. 2000 fl. C. M. dann den gewesenen Dienstboten bei mir, nämlich:
der Anna Friedrich zweihundert Gulden C. M., i. e. . . . . 200 fl. M. C.,
und der Anna Jaborek zweihundert Gulden C. M., i. e. . . . . 200 fl. M. C.

10. Vermache ich den drei Söhnen des Herrn Landraths von Mönkenstein [sic], meinen verehrten Freund [sic], zu gleichen Theilen sechstausend Gulden in C. M., i. e. . . . . 6000 fl. C. M.
und meinem Freunde dem Herrn Postofficial Schwarz allhier zweitausend Gulden C. M., i. e. . . . . 2000 fl. C. M.
zum Andenken.

11. Mein Haus und die in den drei Zimmern des ersten Stockes auf die Gasse befindliche Einrichtung sollen mit dem Hause zu Handen der Verlassenschaft licitando veräussert werden.

12. Ich vermache ferner den barmherzigen Brüdern allhier . . . . 2000 fl. C. M.; sage zweitausend Gulden C. M.;
den Elisabethinerinnen allhier zweitausend Gulden in C. M., i. e. . . . 2000 fl. C. M.,
dem Blindeninstitute allhier . . . . 2000 fl. C. M., sage zweitausend Gulden in C. M.;
dem Waisenhause zu Sct. Johann dem Täufer allhier . . . . 2000 fl. C. M., das ist zweitausend Gulden in Conventionsmünze;
dem Taubstummeninstitute allhier . . . . 2000 fl. C. M., sage zweitausend Gulden in C. M.;
dem allgemeinen Krankenhause allhier . . . . 2000 fl. C. M., sage zweitausend Gulden C. M.;
dem jüdischen Spital allhier ebenfalls . . . . 2000 fl. C. M., sage zweitausend Gulden in C. M.

13. Meine Beerdigung soll still und einfach wie mein Leben sein, daher ohne Gepränge; dagegen sollen am Tage meiner Beerdigung oder, wenn es nicht thunlich wäre, an einem der folgenden Tage 150 christliche und 50 jüdische Arme zu 5 fl. C. M. jeder, zusammen daher mit 1000 fl. C. M., sage eintausend Gulden C. M. betheilt werden, für erstere nimmt die Armendirektion, für letztere der jüdische Herr Stadtvorsteher die Vertheilung vor. An dem Orte, wo meine irdische Hülle ruht, soll mir ein Monument nach

dem Antrage und der Bestimmung des JUDr. Andreas Neureutter und des Daniel Lhotský gesetzt und hiezu nach ihrem Ermessen 2 bis 3000 fl. C. M. verwendet werden.

14. Das Bedeckungscapital für die von mir oben bestimmten Pensionen mit dreissig vier Tausend Gulden soll zur Halbscheid, daher mit 17.000 fl. C. M. dem Armenhause St. Bartholomäi in Prag auf Stiftungsplätze für Prager und Handelsleute, zur anderen Halbscheid mit 17.000 fl. C. M. Studentenstiftungen zufallen. Die von mir für ewige Zeiten gestifteten Armenhausplätze besetzt der löbliche Prager Magistrat, die Studentenstiftungen aber der jeweilige akademische Senat der Prager Universität, und zwar an arme Schüler des Altstädter und Kleinseitner Gymnasiums, jede Stiftung mit einhundert Gulden C. M., welche diesen Schülern ohne Unterschied der Religion auch dann verbleibt, wenn sie die juridischen oder medicinischen Wissenschaften und Studien mit gutem Erfolge betreiben. Bei allen diesen Stiftungen haben arme Abkömmlinge derjenigen Personen den Vorzug, welche in diesem Testamente von mir namentlich bedacht sind.

15. Sollte nach Erfüllung aller dieser Legate noch etwas erübrigen, so gehört es dem Herrn Daniel Lhotský, den ich daher hiemit auch als meinen Universalerben ernenne und berufe.

16. . . . .

Es versteht sich, dass die von mir angeordneten Stiftungen in den Genuss des Bedeckungscapitals erst nach Massgabe der erloschenen Pensionen treten.

Nachdem ich auf diese Art über mein Vermögen gewissenhaft verfügt habe, empfehle ich meinen unsterblichen Geist der Gnade Gottes und erwarte von meinen guten Freunden und Verwandten, dass sie meiner im Gebete eingedenk und mein Andenken segnen werden.

Urkund dessen habe ich diesen meinen letzten Willen eigenhändig unterschrieben und drei Herren Zeugen als Testamentszeugen erbeten.

So geschehen zu Prag, den 28ten Oktober 1835.

Moriz v. Jörgen mp.,
k. k. Hauptmann,
als erbetener Testamentszeuge.

Joseph Pržibik mp.,
k. Landesunterkammeramtsadjunkt.
als erbetener Testamentszeuge.

Karl Singer mp.

JUDr. Johann Kiemann mp.,
als erbetener Testamentszeuge.

Kundgemacht den 18ten December 1835.

Danjčzek mp.,
Rathsprotokollist.

ad N. E. 45540 jud.

Das kundgemachte Testament wird zur Eintragung in die Testamentenbücher bewilliget, und den Theilnehmern frei gestellt, Abschriften desselben zu erheben.

Vom Prager Magistrate am 17. Februar 1836.

Ingrossirt am 5ten März 1836 in den Prager Testamentsbüchern in Nr. 22 fol. 85 p. v.

Wanka mp.

[Auf dem Couverte] pr. 1. December 835 Nr. 40.540.

Testament des Karl Singer, Prager Handelsmannes.

N. T. 50.

[a tergo] zwei rothe beigedruckte Insiegel.

Originale in der Registratur des k. k. böhm. Landesgerichtes zu Prag sub Nr. 3500.

Original ve spisovně c. k. českého zemského soudu v Praze pod číslem 3500.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Es hat der am 1. Dezember 1835 verstorbene Herr Karl Singer, Prager Grosshändler, in seinem am 28. Oktober 1835 errichteten und am 18. December 1835 publizirten Testamente ein Bedeckungscapital von 34.000 fl. C. Mze bestimmt, damit die hievon entfallenden 5 pr. Ct. Interessen zu nachstehenden lebenslänglichen Pensionen verwendet werden, und zwar:

An die Frau Josepha Schiffner, so lange sie nicht heurathet, jährlich mit 600 fl. C. Mze.
An den Bedienten Franz Čzerný mit . . . . 500 fl. C. Mze.
An den Kutscher Joseph Hüttel mit . . . . 200 fl. C. Mze.
An den Hausmeister Joseph Čzadek mit . . . . 200 fl. C. Mze.
An dessen Eheweib Maria Čzadek mit . . . . 100 fl. C. Mze.
An die Josepha Holleczek, Dienstmagd, mit . . . . 100 fl. C. Mze.

Die eine Halbscheid dieses Pensions-Bedeckungscapitals per 34.000 fl. C. Mze, daher die Summe von 17.000 fl. C. Mze, schreibe siebzehntausend Gulden C. Mze in 20 kr. Silberstücken, wovon drei Stück auf einen Gulden und 20 fl. auf eine feine Mark Silber nach der Münzconvention vom Jahre 1753 gerechnet werden, widmete der Herr Karl Singer gemäss 14ten Absatzes seines Testamentes zu Studentenstiftungen auf ewige Zeiten nach dem Entfallen der vorerwähnten Pensionen, damit der abfallende 5 percentige Interessenbetrag zu Studentenstiftungen, jede mit einhundert Gulden C. Mze, an arme Schüler des Altstädter und Kleinseitner Gymnasiums zu gleichen Theilen zu verabfolgen kömmt, welche Stiftungen diesen Schülern ohne Unterschied der Religion auch dann, wenn sie die juridischen oder medizinischen Wissenschaften und Studien mit gutem Erfolge betreiben, verbleiben sollen. Bei jeder Stiftung haben arme Abkömmlinge derjenigen Personen den Vorzug, welche in dem am 28. Oktober 1835 errichteten Testamente des Herrn Karl Singer namentlich bedacht wurden.

Die Gefertigten, nämlich der von Seite des löblichen Magistrats bestättigte Testaments-Exekutor Daniel Lhotsky und der Verlassenschafts-Kurator JUDr. und beeidete Landes-advokat Andreas Neureutter, bestimmen und widmen hiemit dem letzten Willen des Herrn Karl Singer gemäss und in dessen Befolgung mit Genehmigung der hohen Landesstelle und des löblichen Prager Magistrats als Abhandlungsbehörde den Betrag von siebenzehntausend Gulden C. Mze in Zwanzig-Kreuzer-Silberstücken, wovon drei Stück auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine kölnische Mark Silber nach der Münzconvention vom Jahre 1753 gerechnet werden, aus dem Nachlassvermögen des Herrn Karl Singer, Prager Grosshändlers, zu acht Studentenstiftungen auf ewige Zeiten, so dass die von diesen 17.000 fl. C. Mze abfallenden 5 per Cto. Interessen ebenfalls in Zwanzig-Kreuzer-Silberstücken, wovon 3 Stück auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine kölnische Mark Silber nach der Münzconvention vom Jahre 1753 gerechnet werden, nach Massgabe, als sie durch das Ableben eines oder des andern Pensionisten erledigt werden, zur Erfüllung dieser Studentenstiftungen zu verwenden sind.

Die 5 prct. Interessen von diesem Capitale sind nämlich acht armen Studierenden, ohne Unterschied der Religion, an jeden von ihnen zu 106 fl. 15 kr. C. Mze, schreibe einhundert sechs Gulden fünfzehn Kreuzer C. Mze, jährlich in 20 kr. Silberstücken zu verabreichen, und zwar an viere, welche am Altstädter und an viere, welche am Kleinseitner Gymnasium studieren, und es verbleiben ihnen diese Stiftungsbeträge auch dann, wenn sie die juridischen oder medizinischen Wissenschaften und Studien mit gutem Erfolge betreiben. Sollte aber unter den Bittwerbern ein oder mehrere arme Abkömmlinge derjenigen Personen vorkommen, die in dem vom Herrn Karl Singer am 28. Oktober 1835 errichteten und am 18. Dezember 1835 publizirten Testamente namentlich bedacht sind, so haben diese den Vorzug bei Ertheilung der Stiftung vor allen andern Kompetenten.

Dem jeweiligen akademischen Senat der Prager Universität steht das Recht zu, diese Studentenstiftungsplätze zu verleihen. Den Stiftlingen wird es aber zur Pflicht gemacht, sich des Herrn Karl Singer's als ihres Wohlthäters im Gebete zu erinnern und sich dieser Stiftung durch Erlangung moralischer und wissenschaftlicher Vorzüge würdig zu machen.

Als Fond und Eigenthum dieser Studentenstiftung weisen die Gefertigten 17.000 fl. C. Mze, schreiben siebenzehntausend Gulden C. Mze, in Zwanzig-Kreuzer-Silberstücken, wovon drei Stück auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine Mark Silber nach der Münzconvention vom Jahre 1753 gerechnet, von jenen 34.000 fl. C. Mze sammt allen diesem Capitale zustehenden Rechten aus, welche in eben dieser spezifizirten Münzsorte laut Hauptbuch *W.* IX., fol. 127 Nr. 50, *L.* XVII. fol. 231 Nr. 18, *T.* XVIII. fol. 24, Nr. 12 dann tom. 1189 instr. *M.* 9 sub hypotheca der Herrschaft Wlaschim sammt dem Gute Libaun und Hofe Tschastrowitz, sowie simultan laut Libr. Libert. Nr. 76 lit. *G.* 13. ob dem Freisassenhofe Dauby in Paulowitz und ob dem Freisassenhofe Peklow oder Čzechow zu Handen dieser Studentenstiftungen bereits angelegt wurden und versichert haften, und sind zufrieden, dass gegenwärtiger Stiftsbrief da, wo gehörig, intabulirt und ausgezeichnet werde.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief von dem gefertigten Testamentsexekutor Daniel Lhotsky und dem gefertigten Verlassenschafts-Kurator JUDr. Andreas Neureutter, dann von zwei erbetenen Herren Zeugen in drei gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt und von Seite der hohen k. k. Landesstelle und des löblichen Prager Magistrats bestättiget.

Prag, den 7. April 1842.

JUDr. Eduard Eiselt mp.,
ersuchter Zeuge.

Martin Rott mp.,
ersuchter Zeuge.

Leopold Hasner Edler v. Artha mp.,
k. k. Gub. Rath. d. Z. Rector.

Dr. Andreas Neureutter mp.,
Verlassenschafts-Curator nach Herrn Karl Singer und emerit. Decan der jurid. Facultät.

Daniel Lhotsky mp.,
als Universalerbe nach dem den 6. August 1845 verstorbenen Herrn Karl Singer.

Im eigenen und im Namen ihrer Nachfolger:

Dr. Anton Dittrich mp.,
k. k. Präfekt des Altstädter Gymnasiums.

Johann Janda mp.,
k. k. Präfekt des Kleinseitner Gymnasiums,
den 5. November 1845.

Nr. 16.507.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.
Prag, am 29. April 1846.

(L. S.) Salm mp.

Fürst zu Fürstenberg mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

Nachtrag

zum Stiftsbriefe vom 7. April 1842 über die vom Grosshändler Karl Singer letztwillig angeordnete, vom k. k. Landesgubernium in Prag unter dem 29. April 1846 Z. 16.507 bestätigte Studentenstiftung.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 Nr. 24 R. G. Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882—1883 ab in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate zukommt, beide Universitäten gleich berechtigt sind, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und mit böhmischer Vortragssprache beantragt, dass das dem k. k. akade-

mischen Senate der Prager Universität für die vom Prager Grosshändler Karl Singer letztwillig angeordnete Studentenstiftung zufolge Stiftsbriefes vom 7. April 1842 zustehende Verleihungsrecht hinfort bezüglich der am Kleinseitner k. k. Gymnasium bestehenden vier Plätze dieser Stiftung vom akademischen Senate der k. k. deutschen Universität, dagegen bezüglich der am k. k. Altstädter akademischen (böhmischen) Gymnasium bestehenden vier Stiftungsplätze vom akademischen Senate der böhmischen Universität ausgeübt werde.

Diese Anträge fanden laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus- und Unterricht vom 4. April 1883 Z. 5072 dessen hohe Genehmigung.

Demgemäss übernimmt der akademische Senat der deutschen Universität für sich und seine Amtsnachfolger das Verleihungsrecht für die am Kleinseitner k. k. Gymnasium bestehenden 4 Stiftungsplätze der Karl Singer'schen Studentenstiftung und verbindet sich zur Ausübung desselben im Sinne des Stiftsbriefes.

Andererseits übernimmt der akademische Senat der böhmischen Universität für sich und seine Amtsnachfolger das Verleihungsrecht für die am k. k. Altstädter akademischen Gymnasium bestehenden 4 Stiftungsplätze der Karl Singer'schen Studentenstiftung und verbindet sich zur Ausübung desselben im Sinne des Stiftsbriefes.

Dieser Stiftsbriefsnachtrag wird in drei gleichlautenden Parien ausgefertigt, je ein Exemplar den bei der k. k. Statthalterei und dem Rectorate der k. k. deutschen Universität aufzubewahrenden Originalstiftsbriefen, das dritte Exemplar aber einer bei dem akademischen Senate der k. k. böhmischen Universität aufzubewahrenden vidimirten Abschrift des Stiftsbriefes vom 7. April 1842 beigeheftet.

Prag, am 1. September 1883.

Der k. k. Statthalter:
(L. S.) Freiherr von Kraus mp.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Dr. Schindler mp.,
d. Z. Prorector der k. k. deutschen Universität.
(L. S.)

Akademische Senat der böhmischen
Karl-Ferdinands-Universität.

W. W. Tomek mp.,
Rector der k. k. böhmischen Universität.
(L. S.)

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

334.

1835
December 30. prosince.

P. Ignaz Simeon Hanus'sche Studenten-Stiftung.

P. Ignaz Simeon Hanus, Pfarrer in Smidar, hat mittelst des unterm 11. Mai 1836 vom Landesgubernium bestätigten Stiftsbriefes de dato Smidar am 30. December 1835 eine Studenten-Stiftung mit einem Capitale von 1000 fl. C. M. errichtet und dieselbe bestimmt, wie folgt:

1. für die ehelichen Nachkommen seiner drei Brüder Johann, Wenzel und Franz Hanus in Hohenmauth, in deren Abgang

2. für die ehelichen Abkömmlinge der Schwester seines Vaters Eva Nevečeřel, geb. Hanus, in Hohenmauth, und dann erst

3. für die ehelichen Descendenten der Ehegatten Johann und Theresia Černý, geb. Novotný, in Hohenmauth.

Wenn sich aus der sub 1. angeführten Kategorie mehrere Bewerber melden sollten, ist die Stiftung nur dem ärmsten, das ist jenem Candidaten zu verleihen, der die meisten Geschwister hat) und den besten Studienfortgang nachweist.*

Sollte sich aus den drei Verwandtschaftslinien kein tauglicher Bewerber um die Stiftung melden, so sind die Stiftungsinteressen so lange zu capitalisieren, bis die Stiftungsgebür auf 100 fl. erhöht werden kann; aus den weiteren Intercalarien sind in der Folge unter den gleichen Bedingungen für jede der drei Linien je zwei Stiftungsplätze von je 100 fl. zu schaffen.

Findet sich für die vorhandene Maximalzahl von sechs Plätzen keine hinreichende Anzahl von Bewerbern, so sind die Interessen vom ganzen Capitale unter die studierenden Anverwandten zu vertheilen, beziehungsweise, wenn nur einer vorhanden ist, diesem zu verabfolgen.

*) Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Mai 1884, Z. 957, kann dieser Bestimmung des Stiftsbriefes nur die Deutung gegeben werden, dass die gleiche Bedürftigkeit vorausgesetzt — jener, der die grössere Zahl Geschwister hat, den Vorzug haben solle.

Studentské nadání P. Ignáta Simeona Hanusa.

P. Ignát Simeon Hanus, farář v Smidarech, založil nadačním listem ze dne 30. prosince 1835, potvrzeným zemským guberniem dne 11. května 1836, studentské nadání s jistinou 1000 zl. konv. m. a určil je jak následuje:

1. pro manželské potomky svých tří bratrů Jana, Václava a Františka Hanusa ve Vysokém Mýtě, nebylo-li by takových

2. pro manželské potomky sestry svého otce Evy Nevečeřelové roz. Hanusové ve Vysokém Mýtě, a pak teprvé

3. pro manželské potomky manželů Jana a Terezie Černé roz. Novotné ve Vysokém Mýtě.

Hlásilo-li by se z kategorie pod 1. uvedené více žadatelů, uděliti se má nadace jen nejchudšímu, to jest onomu kandidátu, který nejvíce sourozenců má) a nejlepší prospěch ve studiích vykáže.*

Nehlásí-li se z uvedených tří pořadí příbuzenstva schopný žadatel o nadaci, buďtež úroky nadační po tak dlouho v jistinu ukládány, až by požitek nadační na 100 zl. zvýšiti se mohl; z dalších úroků mezičasí zřízeno buďiž postupně pod týmiž podmínkami pro každou z uvedených tří linií po dvou místech nadačních po 100 zl.

Nenašlo-li by se, až nadace míti bude nejvyšší počet šesti míst, žadatelů v dostatečném počtu, buďtež úroky z celé jistiny rozděleny mezi studující příbuzné, po případě byl-li by tu pouze jeden studující příbuzný, buďtež mu vyplaceny.

*) Vedle rozhodnutí správního dvoru soudního ze dne 2. května 1884, č. 957, možno vykládati toto ustanovení listu nadačního jen v ten smysl, že je-li tu stejná potřebnost, přednost dáti sluší tomu, kdo větší počet sourozenců má.

Dieser hat so lange in deren Genusse zu verbleiben, bis wieder ein Familienglied die Studienlaufbahn, das ist die dritte Hauptschulclasse oder aber die erste Grammaticalclasse, betritt.

Wenn gar keine Studierende aus der Anverwandtschaft vorhanden sein sollten, sind die weiblichen Nachkommen der drei Stämme mit dem Interessenertrage zu betheilen, und zwar nicht nach Familiengliedern, sondern nach Freundschaftslinien.

Diese Vertheilung hat jedoch sofort aufzuhören, sobald ein männlicher Descendent wieder die Studienlaufbahn betritt.

Stirbt endlich die ganze Verwandtschaft aus, so können die Stiftungsplätze an fähige und wirklich arme studierende Hohenmauther Bürgerssöhne vergeben werden.

Der Stiftungsgenuss soll durch die ganze Studienzeit und in allen Schulen dauern.

Die Stiftlinge wurden verpflichtet, des Stifters täglich im hl. Messopfer oder, wenn dies nicht thunlich wäre, wenigstens im Gebete zu gedenken.

Das Präsentationsrecht soll der Hohenmauther Stadtdechant gemeinschaftlich mit dem dortigen Magistrate ausüben, desgleichen das Verwaltungsrecht.

Gegenwärtig wird die Stiftung und deren Vermögen von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet, welche die Stiftung über gemeinschaftliche Präsentation des Hohenmauther Dechants und des dortigen Gemeindeausschusses auch verleiht.

Das Vermögen beträgt 1209 fl. 13 kr.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 44 fl. festgesetzt.

Týž má pak po tak dlouho nadace požívati, až by zase člen rodiny na dráhu studií, to jest do třetí třídy hlavní školy aneb do první třídy grammatikalní vstoupil.

Nebylo-li by tu naprosto studujících z příbuzenstva, podělený buďtež výtěžkem úroků potomci jmenovaných tří větví pohlaví ženského a to ne dle členů rodiny, nýbrž dle pořadí přátelstva.

Rozdělování toto přestaniž ale ihned, jakmile mužský potomek zase nastoupí dráhu studií.

Vymře-li konečně celé příbuzenstvo, mohou se uděliti místa nadační schopným a v skutku chudým studujícím měšťanským synům Vysokomýtským.

Požívání nadace potrvati má po celý čas studií a ve všech školách.

Nadancům uloženo za povinnost na zakladatele denně při mši svaté, aneb nebylo-li by to možno, aspoň v modlitbě pamatovati.

Právo presentační vykonávati měl Vysokomýtský městský děkan společně s tamějším magistrátem, též tak i právo udílecí.

Nyní spravuje nadaci a jmění její c. k. místodržitelství v Praze, jež nadaci po společné presentaci Vysokomýtského děkana a tamního výboru obecního také udílí.

Jmění obnáší 1209 zl. 13 kr.

Roční požitek místa nadačního stanoven na 44 zl.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

der P. Hanusischen Studentenstiftung.

Ich gefertigter Pat. Ignatz Hanus, dermal Pfarrer zu Smidar und böhmischer Vikariats-Sekretär, Königgrätzer Diözes, Bidschower Kreises, Herrschaft Smidar, fundire auf ewige Zeiten kraft dieses Instruments eine Studentenstiftung mit einem baaren Betrage von 1000 fl. Conv. Mze., sage eintausend Gulden in Convenzions-Münze, von welchem der zu 5 Percent ausfallende jährliche Interessen-Betrag von fünfzig Gulden Conv. Mze. dem Stiftling zugewiesen werden soll.

Diesen Stiftungsgenuss bestimme ich:

a) für studierende Söhne meiner drei Brüder Johann, Wenzel und Franz Hanus in meiner Geburtsstadt Hohenmauth, Chrudimer Kreises, und ihre sämmtlichen ehelichen Descendenten.

b) für Studierende, aus der Vaters-Schwester Eva gebornen Hanus, verehelichten Johann Newečeřzel, zu Hohenmauth und deren sämmtliche und eheliche Descendenten.

c) Für studierende vom Hohenmauther Johann Czerny mit der Theresia gebornen Nowotny erzeugte Söhne und ihre ehelichen Descendenten, dergestalt, dass die Descendenten meiner drei Brüder, nämlich des Johann, Wenzel und des Franz, vor denen der sub litt. *b* et *c*, dann die sub litt. *b* aber vor denen sub litt. *c* Benannten den Vorzug zum Genusse dieser Stiftung haben sollen, d. i. die Ansprüche auf den Genuss der Stiftung sollen für die Studierenden von der Schwester meines Vaters Eva Hanus verehelichte Newečeřel, dann für die vom Johann Čzerny, Bruder meiner Mutter, entsprossenen Söhne null und nichtig sein, wenn von den oberwähnten meinen drei Brüdern fähige Descendenten vorhanden sind.

d) Desselben hier so deutlich ausgesprochenen Vorzugs haben sich die vom Newečeřzel und seiner Gattin Eva erzeugten Sprossen vor denen vom Johann Czerny und seiner Gattin Theresia abstammenden zu erfreuen, wenn kein fähiger Descendent von den besagten drei Brüdern vorfindig wäre; die sub *c* berührte Linie [wird] aber nur dann zum Genusse der Stiftung zuzulassen sein, wenn es keinen Fähigen von denen sub *a* et *b* aufgeführten geben sollte.

e) Sollte jedoch der leicht mögliche Fall eintreten, dass mehrere Sprösslinge meiner benannten drei Brüder um den Genuss der Stiftung sich in Competenz setzen; so ist dieselbe nur dem ärmsten, d. i. nur jenem Candidaten, der die meisten Geschwister [hat] und der auch anbei sowohl mit den besten Moralitäts- als auch den Fortgangsclassen versehn ist, zu ertheilen.

f) Sollte sich aber das Gegentheil ereignen, wenn sich nämlich aus den drei Linien kein taugliches Individuum zum Genusse der Stiftung vorfände, sind die abfallenden Interessen alljährlich fruchtbringend anzulegen und zum Capital so lange zuzuschlagen, bis sich entweder ein von den sub *a* oder *b* oder *c* benannten Verwandten abstammender Sprosse gemeldet und das, dass er es ist, rechtens nachgewiesen haben wird.

g) Wenn es aber auch dann noch keinen tauglichen Stiftling geben sollte, bis das jährliche, für den Genuss des Stiftlings bestimmte Interessen-Erträgnis den Betrag von 100 fl. (3 Stück Zwanziger in einen Gulden) erreicht hat — ist der die besagten 100 fl. übersteigende Mehrbetrag von dem ursprünglichen und dem sich in der Folge der Zeit gebildeten Fundations-Capitale per 2000 fl. (3 Stück Zwanziger per Gulden) auszuscheiden, fruchtbringend anzulegen und mit selben ein neues Capital zur zweiten Stiftung zu begründen, welche jedoch

h) insolange zum Genusse nicht geeignet sein soll, als das abfallende jährliche Interessen-Erträgnis nicht 50 fl. erreicht haben wird, zu welchem Genusse nur die sub litt. *b*. bezeichnete Linie vorzugsweise zuzulassen ist. Auch dieser Interessenbetrag soll aber das für den zweiten Stiftling bestimmte jährliche Erträgnis [von] 100 fl. nicht übersteigen, und mit dem allenfälligen Mehrbetrage ist so zu bahren, wie es bereits oben sub litt. *g* et *h* ausgesprochen worden, und zwar von darum, damit

i) auch ein Stiftscapital für die Descendenten der dritten Freundschafts-Linie, deren Erwähnung sub *c* geschehen ist, gewonnen werden könnte, auf dessen Interessen-Genuss dieselbe, sowie jene sub *a* et *b* den vollkommenen Anspruch haben soll.

k) Wenn jedoch in der Länge der Zeit das Capital dermassen steigen sollte, dass vom jährlichen Interessen-Erträgnisse drei Stiftlinge der sub *a*, *b* et *c* benannten Linien betheilt werden könnten, und es würde sich nur ein oder zwei fähige Stiftlinge vorfinden — sind jedem nur die bestimmten 100 fl. in Zwanzigern zu verabfolgen, und der Ueberschuss abermals fruchtbringend anzulegen, damit für die sub *a* bezeichnete Linie, sodann für die sub *b*, und endlich auch für die sub *c* eine zweite Stiftung unter Beobachtung der sub *g* et *k* aufgestellten Grundsätze errichtet werden könnte, wobei man sich erlaubt zu wiederholen, dass die Zutheilung des Stiftsgenusses stets mit Rücksichtsnahme auf meine sub litt. *d* ausgesprochene Willensmeinung geschehe.

l) Im Falle das Stiftungscapital eine derartige Grösse erreichen sollte, dass nicht nur 6 Stiftlinge à 100 fl. mit 600 fl. in Zwanzigern jährlich betheilt werden könnten,

sondern dass sich annoch ein Überschuss ergeben würde, ist derselbe nicht mehr fruchtbringend anzulegen, wohl aber in gleichen Theilen den 6 Stiftlingen stets und in die spätere Zukunft zu verabfolgen.

m) Sollte es bei dem sub litt. *l* angeführten Umstande nicht 6, nicht 5, nicht 4, nicht 3, und sogar nicht 2 Stiftlinge geben, haben die studierenden Freundschafts-Sprossen die sämmtlichen Interessen vom ganzen Capitale in gleichen Theilen (mithin auch nur ein einziger und daher den ganzen Interessenbetrag) so lange zu geniessen, als nicht ein Familienglied die Studien-Bahn, das ist die 3. Hauptclasse oder aber die erste Grammaticalclasse, betreten [sic], in welchem Falle

n) die bestehenden Stiftlinge verpflichtet sein werden, von dem Augenblicke des Studien-Antrittes, wenn auch die Bestättigung der hohen Stelle später erfolgen sollte, an den studierenden Verwandten soviel abzutreten, als zur Ausmittlung eines unter den Stiftlingen vollkommen gleichen Betrages nothwendig sein wird.

o) Sollten die 3 Grundstämme nach Ausmittlung der besagten 6 Stiftungsplätze keine männlichen fähigen, wohl aber nur weibliche Sprossen haben, haben dieselben auch das ganze Interessen-Erträgnis gemeinschaftlich zu geniessen, das ist: der Interessenbetrag ist in gleichen Theilen nicht unter die Familienglieder, wohl aber unter die Freundschafts-Linie zu vertheilen.

Diese Vertheilung soll jedoch von dem Augenblicke nicht Statt haben, sobald ein männlicher Descendent die Studienbahn (wie bereits sub litt. *n* erwähnt wird) betreten haben wird.

p) Mit den abfallenden Interessen soll so lange auf die sub litt. *o* angegebene Art und Weise gebahret werden, als es nur einen Familien-Descendenten in linea recta oder collaterali, gleich viel, geben werde.

Sollte aber

q) die bezeichnete Freundschaft aussterben und alle Hoffnung zu ihrem Fortleben gänzlich benommen sein, dann sollen die allenfalls auf oben angeführte Art oder während der Stiftungs-Vacanz entstandenen Stiftungen an die Stadt-Hohenmauther fähige und wirklich arme studierende Bürgersöhne vergeben werden.

r) Die Stiftlinge, sie mögen Freundschafts-Sprossen oder aber Stadt-Söhne sein, soll der Genuss in der Standeswahl nicht beirren und daher im Genusse jener Stiftung (so lange als sie studieren, und sich wenigstens aus allen Lehrgegenständen mit der ersten Classe bei der zweiten Semestralprüfung beim Hohenmauther Stadtdechant und dem dortigen löblichen Magistrate ausgewiesen haben werden — im Gegentheile aber, sollte der Stiftling im zweiten Curse aus zwei Lehrgegenständen die zweite Classe erhalten, so soll er auch dieser Stiftung verlustigt werden) nicht stören, sie mögen sich der Theologie, der Jurisprudenz, der Medicin, der Chirurgie, der Ökonomie, der Technik oder auch einer anderen, was immer für einen Namen habenden wissenschaftlichen Versorgung widmen.

s) Zu wünschen wäre, womit der Stiftling aus Dankbarkeit sich meiner bei dem heiligen Messopfer, im Falle aber der absoluten Verhinderung bei seiner privaten Andacht in seinen frommen Gebeten täglich erinnern möchte.

t) Das Capital soll, wenn es mit der gesetzlichen Bestimmung im Einklange steht, in Hohenmauth auf gute Hypotheken angelegt werden, damit auch den dortigen Bewohnern, welche sich in keiner vortheilhaften Lage bezüglich des Verkehrs befinden, eine kleine Aushilfe zu Theil werde. Und nachdem

u) das Capital per 1000 fl. in Zwanzigern, oder 60 Stück auf eine feine Mark Silber, fruchtbringend gegen 5 percent jährlich angelegt worden, soll die Rückzahlung desselben im Aufkündigungsfalle in keiner andern Münze Statt haben als in der, in welcher die erste Anleihe geschehen, das ist in 3 Stück Zwanziger per Gulden, oder 60 Stück Zwanziger auf eine feine Mark.

v) So lange ich lebe, behalte ich mir das Jus praesentandi zur Besetzung dieser Stiftung, ohne mich auf die Verwandtschafts-Verhältnisse zu binden, vor, nach meinem Ableben aber steht das Präsentationsrecht dem Hohenmauther Stadtdechante gemeinschaftlich mit dem dortigen löblichen Magistrate zu.

w) Die Verwaltung dieser Stiftung, das ist: die Einhebung der Interessen, die Auszahlung der Stiftsgebühr und überhaupt die Elocirung und Verrechnung, ersuchet der Stifter den Hohenmauther Stadtdechant in Gemeinschaft mit dem dortigen löblichen Magistrate wohlgefälligst über sich zu nehmen.

Zur Bestättigung dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien, wovon ein Pare bei der k. k. hohen Landesstelle, das zweite Pare bei dem k. k. Cameralzahlamte und das dritte Pare bei dem Stifter und nach dessen Absterben in dem Hohenmauther Dechanteiarchive aufbewahrt wird, unter Vorbehalt der hochlandesstelligen Bestättigung ausgefertigt und von dem Stifter, von dem Magistrate und Dechante wegen Übernahme der Präsentationspflichten, dann von zwei hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig unterfertiget worden.

Urkund dessen habe ich mich nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch nachstehende Herren Zeugen zur Mitfertigung erbeten.

Pfarrhaus Smidar am 30ten December 1835.

Joseph Koblitz mp.,
Bevollmächtigter des Guts Skřivan, Zeuge.

Johann Sacher mp.,
Herrschaft-Smidarer Amtsdirektor, Zeuge.

(L. S.) Ignatz Simeon Hanus m. p.,
bischöfl. Petrowitzer Vikariats- und Schuldistriktsamtes-Sekretär, Pfarrer im Stadtl Smidar, wirkendes Mitglied des Vereins der Kunstfreunde für Kirchenmusik und der Wohlthätigkeitsanstalt für die Blinden.

(L. S.) Franz Wokaun mp.,
Bürgermeister.

(L. S.) Franz Josephy mp.,
Stadtdechant.

ad Nr. 1017.

Dass von vorstehend errichteter Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird hiemit bestättigt.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.
Prag, am 18. April 1836.

In Verhinderung Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) von Herget mp.

Falk mp.

Nr. 22327.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag am 11. Mai 1836.

(L. S.) Lützow mp.

Meisner mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

335.

1836
Februar 19. února.

Josef Blasius Hartmann'sche Studenten-Stiftung.

Der am 30. November 1836 verstorbene Kaufmann Josef Blasius Hartmann in Hohenelbe hat in seinem letzten Willen vom 19. Februar 1836 angeordnet, dass nach dem Tode seiner Ehegattin sein Haus und seine Grundstücke verkauft und dass von dem Erlöse, dann von der Hälfte der Capitalien, von welchen seine Gattin den Nutzgenuss hatte, ein Fünftel als Capital für eine Studenten-Stiftung sichergestellt werde.

Auf diese Stiftung sollen arme wohlerzogene Bürgerssöhne der Stadt Hohenelbe mit Vorzug der Kinder aus der Verwandtschaft des Stifters Anspruch haben und dieselbe so lange geniessen können, als sie sich durch gute Sitten und gute Verwendung auszeichnen.

Der Genuss soll in jährlichen 50 fl. C. M. bestehen.

Allfällige Mehrerträgnisse des Stiftungscapitals sollen immer so lange capitalisiert werden, bis wiederum neue Stiftungsplätze jährlicher 50 fl. C. M. errichtet werden können.

Das Vorschlagsrecht soll dem jeweiligen Dechant und dem Magistrate in Hohenelbe zustehen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 31. März 1842 vom Magistrate der Stadt Hohenelbe errichtet und am 19. Juli 1845 vom Landesgubernium bestätigt.

Laut dieses Stiftsbriefes wurde das Stiftungscapital infolge eines zwischen der Verlassenschaft und der Witwe des Stifters am 11. November 1841 geschlossenen, vom Landesgubernium unterm 23. September 1841, Z. 47.587, genehmigten und am 10. Jänner 1842 bestätigten Vergleiches mit 1000 fl. C. M. sichergestellt.

Ursprünglich war diese Stiftung in der gemeinschaftlichen Verwaltung des Magistrates und des Dechants in Hohenelbe; später gieng die Verwaltung an die Landesbehörde über und wurde im Jahre 1872 wieder an die Stadtgemeinde Hohenelbe übertragen, in deren Händen sie sich gegenwärtig noch befindet.

Studentské nadání Josefa Blažeje Hartmanna.

Dne 30. listopadu 1836 zesnulý kupec Josef Blažej Hartmann ve Vrchlabí nařídil ve své poslední vůli ze dne 19. února 1836, aby po smrti jeho manželky jeho dům a jeho pozemky prodány byly a aby z výtěžku a z poloviny jistin, jichž požívání příslušelo jeho manželce, pětina jako jistina pro studentské nadání zajištěna byla.

Na nadání měli nárok míti chudí, dobře vychovaní měšťanští synkové města Vrchlabí, při čemž přednosť dáti sluší dětem z příbuzenstva zakladatelova; nadanci požívati mohli nadání po tak dlouho, pokud vyznamenávají se dobrými mravy a dobrou způsobilostí.

Požitek obnášeti má ročně 50 zl. k. m.

Větší výtěžek, jaký by snad nadační jistina někdy poskytovala, má se vždy po tak dlouho v jistinu obraceti, až by zase nová místa nadační s ročním požitkem 50 zl. konv. m. zříditi se mohla.

Právo návrhu příslušeti má vždy děkanu a magistrátu ve Vrchlabí.

Nadační list o nadaci byl dne 31. března 1842 magistrátem města Vrchlabí zřízen a dne 19. července 1845 zemským guberniem potvrzen.

Vedle listu nadačního byla jistina nadační po smíru, k němuž došlo mezi pozůstalostí a vdovou zakladatelovou a kterýž zemským guberniem dne 23. září 1841, č. 47.587 byl schválen, zjištěna obnosem 1000 zl. konv. m.

Původně spravoval nadaci společně magistrát a děkan ve Vrchlabí; později přešla správa na úřad zemský a přenesena byla roku 1872 zase na městskou obec Vrchlabí, v jejíž rukou dosud se nalézá.

Das Stiftungsvermögen beträgt 1050 fl.

Die Verleihung der Stiftung erfolgt durch die k. k. Statthalterei in Prag über Vorschlag der Gemeindevertretung und des Dechants in Hohenelbe.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 42 fl. festgesetzt.

Jmění nadační obnáší 1050 fl.

Nadaci udílí c. k. místodržitelství v Praze po návrhu obecního zastupitelstva a děkana ve Vrchlabí.

Roční požitek jediného místa nadačního stanoven na 42 zl.

I.

Der am 30. November 1836 verstorbene Kaufmann Josef Blasius Hartmann in der Stadt Hohenelbe hat in seinem letzten Willen vom 19. Hornung 1836 verordnet, dass sein Haus NC. 221 in der Stadt Hohenelbe sammt allen Grundstücken nach dem Tode seiner Gattin Maria Anna geborene Kramsky (dermaligen Gattin des Hohenelber Kaufmannes Thadäus Weiss) an den Meistbietenden veräussert, der zu lösende Kaufschilling und eine Hälfte seiner Capitalien in fünf gleiche Theile getheilt, vier Fünftel davon als Capital verzinslich angelegt und in folgender Art verwendet werden sollen.

1. Die Zinsen eines Fünftels sollen zur Besoldung des Rectors der in der Stadt Hohenelbe zu errichtenden Hauptschule gehören, welcher geistlichen Standes sein und jährlich 10 heilige Messen für die vom Erblasser bezeichneten Verstorbenen lesen muss. Bis zur Errichtung jener Hauptschule soll der jeweilige Katechet der Hohenelber Stadtschule unter der Verbindlichkeit der Lesung jener 10 heiligen Messen die erwähnten Zinsen zu beziehen haben.

2. Die Zinsen des zweiten Fünftels sollen zu Studentenstiftungen für arme, wohlerzogene Bürgersöhne der Stadt Hohenelbe mit besonderer Bedachtnahme auf die Verwandtschaft des Stifters in der Art verwendet werden, dass jede einzelne Stiftung im Bezuge jährlicher 50 fl. C. M. zu bestehen habe.

3. Die Zinsen des 3[ten] Fünftels haben die Bestimmung, zur Erziehung armer, verwaister, wohlverhaltener Mädchen aus der Stadt Hohenelbe [zu dienen], so zwar, dass auf die Erziehung eines jeden Mädchens, jedoch nur bis zum vollendeten 12. Lebensjahre, wenigstens jährliche 40 fl. C. M. zu verwenden sind.

4. Die Zinsen des 4[ten] Fünftels sollen zur Beischaffung der Kleidung, insbesondere der Winterkleidung und Bettzeuges für die ärmsten, bedürftigsten Pfründler des bürgerlichen Armenhauses in der Stadt Hohenelbe verwendet werden.

5. Das fünfte Fünftel soll den im 10. Absatze des letzten Willens bezeichneten übrigen Erben zufallen. Die frommen Stiftungen sollen jedoch erst nach dem Ableben der genannten Gattin ins Leben treten; weil dieselben gemäss des Heiratsvertrages vom 7. September 1832 der lebenslängliche Nutzgenuss des vorerwähnten Besitzstandes und Capitalien-Hälfte gebürt.

Über die von dieser Gattin erhobenen Ansprüche und gemachten Vergleichsvorschläge ist nun zwischen dem geprüften Rathe Vincenz Eisert als Sachverwalter der Verlassenschaft des Stifters Josef Bl. Hartmann einerseits, dann der genannten Gattin Maria Anna Hartmann, nun Weiss, andern Theils mit hoher landesstelliger Genehmigung vom 23. September 1841, Z. 45.787, folgender gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden.

I. Der erwähnte Sachwalter überlässt hiemit das dem Stifter Josef Blasius Hartmann laut des Stadtbuches vom Jahre 1783 II., Blatt 226 und 227, verschriebene bürgerliche Haus l. Z. $\frac{141 \text{ alt}}{221 \text{ neu}}$ sammt dem Hausgarten top. Z. 264 per 123□ Klaftern in der Stadt Hohenelbe, dann die bürgerliche Wiese top. Z. 615 zu 693□ Klaftern und die laut des Dominical-Grundbuches III. Blatt 281 verschriebenen 2 Dominicalwiesen zu je 2 Metzen 10 *m* (top. Z. 679 zu 1386□ Klafter) und 2 Metzen 12 *m* top. Z. 787 zu 1452□ Klaftern bei der Stadt Hohenelbe mit allen Zugehörungen und Rechten, wie dies alles der Erblasser Josef Blasius Hartmann und dessen Vorgänger besassen und geniessen konnten, an dessen Gattin Maria Anna Hartmann, nun Weiss, zu ihrem vollständigen Eigenthum unter folgenden Bedingungen:

II. Diese Gattin hat bereits den grössten Theil der Schulden ihres verstorbenen Gatten Josef Blasius Hartmann bezahlt und verbindet sich als Alleinzahlerin anstatt der Erben desselben, alle seine übrigen und etwa später noch hervorkommenden Schulden, inwiefern sie rechtlich und strengstens erwiesen werden und nicht etwa schon durch Verjährung erloschen sind, dann alle Gebüren der Abhandlung seiner Verlassenschaft und Vollführung seiner frommen Stiftungen, ferner die Vertretungskosten des geprüften Rathes Vincenz Eisert bei dieser Verlassenschaft und die Vermächtnisse des Erblassers unverzüglich zu bezahlen, sowie auch den Erben desselben mit dem ihr nun zum Eigenthume überlassenen Besitzstande für die gehörige Erfüllung dieser Zahlungsverbindlichkeiten zu haften und diesen Erben die freiwillige Vertretung zu leisten, falls dieselben von einem Gläubiger jener Verlassenschaft belangt werden sollten.

III. Diese Gattin verpflichtet sich und ihre Besitznachfolger, den oberwähnten 4 frommen Stiftungen einen baaren Geldbetrag von 4000 fl. C. M., sage viertausend Gulden Conventions-Münze in conventionsmässigen k. k. österr. Silber-Zwanzigkreuzerstücken nach dem Silbermünzfusse vom Jahre 1750, drei solche Zwanziger auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf die Köllnische Mark feinen Silbers gerechnet, seiner Zeit gehörig zu bezahlen. Bis zum Tode der genannten Gattin haben diese 4000 fl. C. M. unverzinslich zu verbleiben; von ihrem Sterbetage aber sind sie sowohl für den Gläubiger als auch den Schuldner halbjährig aufkündbar und vom Schuldner mit jährlichen fünf vom Hundert in der bezeichneten Silbermünze zu verzinsen, sowie auch diese Zinsen in halbjährigen Fristen Ende October und Ende April jeden Jahres bei den Rechnungsführern der Stiftungen um so gewisser gehörig abzuführen, als widrigens, wenn nämlich die Zinsen binnen sechs Wochen nach der halbjährigen Verfallszeit nicht gehörig entrichtet sein sollten, zu Folge des Patents vom 18. October 1792 § 4. das Capital ohne Aufkündigung sogleich gerichtlich eingetrieben werden kann. Die genannte Gattin ist berechtigt, das Capital auch früher ganz oder theilweise, jedoch nicht weniger als 1000 fl. C. M., halbjährig, aufzukündigen. Dann ist sie und ihre Besitznachfolger verpflichtet, das ihr überlassene Haus C. Z. 221 mit 2000 fl. stets in der wechselseitigen böhmischen Brandschadenversicherungsanstalt versichert und immer im guten Bauzustande zu halten, widrigens die erwähnten 4000 fl. C. M. sogleich ohne Aufkündigung gerichtlich eingetrieben werden können. Endlich ist der Schuldner dieser 4000 fl. C. M. verpflichtet, die Kosten der künftigen Ausquittirung dieser 4000 fl. C. M. sowie der Zinsen selbst zu tragen.

Zum Unterpfande für diese 4000 fl. C. M. sammt Zinsen wird das Hohenelber Haus C. Z. 221 sammt dem Hausgarten zu 123□ Klaftern und die drei vorbezeichneten Wiesen zu 693, 1386 und 1452□ Klaftern eingesetzt und wird zugleich diesen 4000 fl. C. M. sammt Zinsen das Vorgangsrecht vor der im II. Vergleichsabsatze bedungenen Dafürhaftung und freiwilligen Vertretung der erwähnten Gattin vorbehalten.

IV. Die erwähnte Gattin verbindet sich, den im 10. Absatze des letzten Willens ihres Gatten Josef Blasius Hartmann bezeichneten Erben für ihren diesfälligen Erbtheil 1000 fl. C. M., sage eintausend Gulden Conventions-Münze, unverzinslich hinauszuzahlen, so wie die noch ausstehende[n] Forderung[en] seiner Verlassenschaft eingehen, welche Forderungen alle vom genannten Sachwalter jener Verlassenschaft sogleich einzuziehen, allenfalls im Rechtswege einzutreiben und zur Tilgung der unter II. erwähnten Schulden, Kosten und Vermächtnisse, dann zur Bezahlung der hier erwähnten 1000 fl. C. M. an die Erben zu verwenden, beziehungsweise mit dem erübrigenden Betrage der genannten Gattin auf ihre bereits bezahlten Verlassenschaftsschulden zu verabfolgen sind.

V. Da diese Gattin dem oberwähnten Heiratsvertrage gemäss die Niederlage mit dem Handlungsvermögen, Fahrnissen und einem Theile der Capitalien bereits erhalten hat, seinen Besitzstand durch diesen Vergleich in ihr Eigenthum übernimmt und über die übrigen Capitalien so eben verfügt worden ist, so wird nunmehr jener Heiratsvertrag, aus welchem die Gattin nun nichts weiter anzusprechen hat, als abgethan und erloschen erklärt.

VI. Dieser Vergleich kann und soll zur Übertragung des Eigenthums des Hohenelber Hauses C. Z. 221 sammt dem Garten Nr. top. 264 und den drei Wiesen top. 615, 679 und 787 an die Gattin Maria Anna Hartmann, nun Weiss, dann zur unbedingten Sicherstellung der im III. Absatze der den Stiftungen bestimmten 4000 fl. C. M. sammt Zinsen an diesem Hause und Garten und drei Wiesen in der Rangordnung des bereits einverleibten letzten Willen des Stifters mit dem Vorrechte vor der im II. Absatze bedungenen Dafür-

haftung und freiwilligen Vertretung, dann zur Löschung jenes Heiratsvertrages von diesen Besitzständen auf Kosten jener Gattin grundbücherlich einverleibt werden.

Zur Bestätigung alles dessen folgen die eigenhändigen Unterschriften beider Theile und ihrer erbetenen Zeugen.

Geschehen beim Ober- und Justizamte der Herrschaft Hohenelbe am 11. November 1841.

Coram

Křikawa mp.,
Oberamtmann.

Vincenz Eysert mp.,
gepr. Rath, als Sachwalter der Verlassenschaft des Jos. Bl. Hartmann.

Maria Weiss mp.,
vordem Wittwe Hartmann.

Ferd. Schenk mp.,
als Zeuge.

August Ritter mp.,
als Zeuge.

Nr. 70.977.

Von dem kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehende Vergleichsurkunde ihrem ganzen Inhalte nach hiemit bestättigt.

Prag, am 10. Jänner 1842.

(L. S.) Lützow mp.

Für die Übereinstimmung mit dem Originale.

Bürgermeisteramt Hohenelbe,
am 9. Mai 1892.

Der Bürgermeister:
(L. S.) Dr. Pelzer mp.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der unterzeichnete Dechant und Magistrat der Stadt Hohenelbe bekennen hiemit:

Es habe der am 30. November 1836 verstorbene Kaufmann Joseph Blasius Hartmann in Hohenelbe C. Z. 221 in seinem letzten Willen vom 19ten Hornung 1836 verordnet, dass sein Haus und seine Gründe nach dem Tode seiner zweiten Gattin Maria Anna gebornen Krainsky (dermal wieder verehelichten Weiss) an den Meistbietenden verkauft, von der Lösung für dieses Haus und Gründe, dann von der Capitalienhälfte, wovon seine erwähnte zweite Gattin vermög ihres Ehevertrages bloss den Nutzgenuss hat, ein Fünftel als Capital verzinslich sichergestellt und die Zinsen desselben zu Studentenstiftungen für arme, wohlerzogene Bürgerssöhne der Stadt Hohenelbe mit Vorzug der Kinder aus seiner Verwandtschaft verwendet, ferner eine solche Studentenstiftung in jährlichen fünfzig Gulden Conv. Mze bestehen, und wenn das Stiftungscapital eine oder mehrere Stiftungsbezüge jährlicher fünfzig Gulden C. Mze übersteigen sollte, der Mehrbetrag dieser Zinsen von Jahr zu Jahr wieder verzinslich angelegt werden solle, bis wieder ein Capital gesammelt ist, von welchem eine neuerliche Studentenstiftung jährlicher fünfzig Gulden C. Mze. für arme wohlverhaltene Bürgerssöhne der Stadt Hohenelbe mit Vorzug der Kinder aus seiner Verwandtschaft gegründet werden könne.

Der Stiftling darf jedoch diese Stiftung nur so lange beziehen, als er sich durch gute Sitten und gute Verwendung auszeichnet; hört diese Auszeichnung auf, so ist diese Stiftung einem andern armen wohlerzogenen und verhaltenen Bürgerssohne der Stadt Hohenelbe zu verleihen. Endlich soll das Vorschlagsrecht dem jeweiligen Herrn Dechant und dem Magistrate der Stadt Hohenelbe zustehen.

In der Folge ist über die von der erwähnten zweiten Gattin erhobenen Ansprüche und gemachten Vergleichs-Vorschläge zwischen dem Hohenelber geprüften Rathe Vincenz Eysert als Sachwalter der Verlassenschaft des Stifters Joseph Blasius Hartmann einerseits, dann der genannten zweiten Gattin anderentheils mit hoher landesstelliger Genehmigung vom 23. September 1841 Zahl 47.587 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden, welchem gemäss der erwähnte Sachwalter das dem Stifter Joseph Blasius Hartmann laut des Stadtbuchs vom Jahre 1783 II. Blatt 226, 227 verschriebene bürgerliche Haus C. Z. $\frac{141 \text{ alt}}{221 \text{ neu}}$ sammt dem Hausgarten top. Z. 264 zu 123□ Klaftern in der Stadt Hohenelbe, dann die bürgerliche Wiese top. Z. 615 zu 693□ Klaftern und die laut des Dominicalgrundbuches III. Blatt 281 verschriebenen zwei Dominicalwiesen zu 2 Metzen 10 *m* (top. Z. 679 zu 1386□ Klaftern) und 2 Metzen 12 *m*, (top. Z. 787 zu 1452□ Klaftern) bei der Stadt Hohenelbe der genannten zweiten Gattin Maria Anna Hartmann, nun Weiss, zu ihrem vollständigen Eigenthum überlassen und diese zweite Gattin sich und ihre Besitzfolger verpflichtet hat, der erwähnten Studentenstiftung einen baaren Geldbetrag von 1000 fl. C. Mze, sage eintausend Gulden C. Mze, in conventionsmässigem k. k. österreichischen Silberzwanzigkreuzer-Stücken nach dem Silbermünzfusse vom Jahre 1750, drei solche Zwanziger auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf die Köllnische Mark feinen Silbers gerechnet, seiner Zeit gehörig zu bezahlen.

Bis zum Tode der genannten Gattin haben diese 1000 fl. C. Mze unverzinslich zu verbleiben, von ihrem Sterbetage aber sind sie, sowohl für den Gläubiger als auch den Schuldner halbjährig aufkündbar, vom Schuldner mit jährlichen fünf vom Hundert in der bezeichneten Silbermünze zu verzinsen, sowie auch diese Zinsen in halbjährigen Fristen, zu Ende April und October jeden Jahrs, bei der k. k. weltlichen Stiftungshauptcasse in Prag um so gewisser gehörig abzuführen, als widrigens, wenn nämlich diese Zinsen binnen sechs Wochen nach der halbjährigen Verfallzeit nicht gehörig entrichtet sein sollten, zu Folge des Patents vom 18. October 1792 § 4. das Capital ohne Aufkündigung sogleich gerichtlich eingetrieben werden kann.

Die genannte Gattin ist berechtigt, das genannte Capital auch früher halbjährig aufzukündigen. Dann ist sie und ihre Besitzfolger verpflichtet, das ihr überlassene Haus C. Z. 221 mit 2000 fl. C. Mze. stets in der wechselseitigen böhmischen Brandschaden-Versicherungsanstalt versichert und immer im guten Baustande zu halten, widrigens die erwähnten 1000 fl. C. Mze sogleich ohne Aufkündigung gerichtlich eingetrieben werden können. Endlich ist der Schuldner dieser 1000 fl. C. Mze verpflichtet, die Kösten der künftigen Ausquittirung dieser 1000 fl. C. Mze sowie der Zinsen selbst zu tragen.

Zum Unterpfande für diese 1000 fl. C. Mze sammt Zinsen wurde das Hohenelber Haus C. Z. 221 sammt dem Hausgarten zu 123□ Klaftern und den drei vorbezeichneten Wiesen zu 693, 1386 und 1452□ Klaftern eingesetzt, und ward zugleich diesen 1000 fl. C. Mze und den übrigen Stiftungen des Kaufmanns Joseph Blasius Hartmann im Betrage von 3000 fl. C. Mze das Vorrecht vor der im II. Vergleichsabsatze bedungenen Dafürhaftung und freiwilligen Vertretung seiner erwähnten Gattin vorbehalten.

Dieser Vergleich ist unter andern auch zur unbedingten Sicherstellung des erwähnten Stiftungscapitals von 1000 fl. C. Mze sammt Zinsen nebst den übrigen Stiftungscapitalien des Kaufmanns Joseph Blasius Hartmann im Betrage von 3000 fl. C. Mze in der Rangordnung des bereits einverleibten letzten Willens des Stifters, mit dem Vorrechte vor der im II. Vergleichsabsatze bedungenen Dafürhaftung und Vertretung, grundbücherlich einverleibt worden beim Hohenelber Magistrate im Stadtbuche vom 1783. II. Blatt. 228 und beim löbl. Oberamte der Herrschaft Hohenelbe im Mühlgrundbuche Nr. 4. Blatt 410 et seq.

Dies Stiftungscapital von 1000 fl. C. Mze sammt den davon seiner Zeit abfallenden Zinsen wird vom gefertigten Hohenelber Stadtdechant und Hohenelber Magistrate unverbrüchlich dahin gewidmet, dass dies Vermögen ein immerwährendes Eigenthum der erwähnten Studentenstiftung des Kaufmannes Joseph Blasius Hartmann zu verbleiben habe und die seiner Zeit abfallenden Zinsen desselben alljährlich mit 50 fl. C. Mze dem mit

dieser Stiftung seiner Zeit bedachten studierenden armen wohlverhaltenen Bürgerssohne der Stadt Hohenelbe verabfolgt werden sollen, so lange sich derselbe durch gute Sitten und gute Verwendung auszeichnet.

Es verbinden sich daher auch der Hohenelber Dechant und Magistrat für sich und ihre Amtsnachfolger, diese Stiftung und deren Vermögen jeder Zeit aufrecht zu erhalten, keine Änderung mit diesem Vermögen ohne Bewilligung der hohen Landesstelle vorzunehmen, für die gesetzliche Sicherstellung desselben und für die richtige Einzahlung der Zinsen stets gehörig zu sorgen, für die Vermehrung des Stiftungsvermögens und für allseitige gute Gebahrung mit demselben besonders zu wachen und immer nur arme wohlverhaltene Bürgersöhne der Stadt Hohenelbe mit Vorzug der Kinder aus der Verwandtschaft des Stifters Joseph Blasius Hartmann zur Betheilung mit dieser Stiftung der hohen Landesstelle vorzuschlagen.

Zur Bewährung alles dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Urkunden, wovon eine bei der hohen Landesstelle, die andere auf der Hohenelber Dechantei und die dritte beim Hohenelber Magistrate aufbewahrt wird, ausgefertigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Vom Magistrate der Stadt Hohenelbe
den 31. März 1842.

Anton Mahrle mp.,
Dechant.

Nr. Ex. 266 jud.

(L. S.)

Franz Watzel mp.,
Bürgermeister.

Vinzenz Eysert mp.,
Rath.

Gab. Ettel mp.,
Rath.

Anton Kühnel mp.,
Anwalt.

Anton Erben mp.,
Repräsentant.

Johann Konwalinka mp.,
Repräsentant.

Anton Hauff mp.,
G. Aktuar.

Johann Dlauhy mp.,
als Zeuge.

Jakob Honejsek mp.,
als Zeuge.

Nr. 33.986.

Von dem k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.

Prag am 19. Juli 1845.

(L. S.) Salm mp.

Lobkowitz mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

336.

1836

April 11. dubna.

Ferdinand Rössler'sche Studenten-Stiftung.

Ferdinand Rössler hat in seinem Testamente vom 11. April 1836 zwei Studenten-Stiftungen mit einem Capitale von je 4000 fl. C. M., und zwar eine für die k. k. Universität in Prag und die andere für die k. k. Universität in Olmütz mit je zwei Stiftungsplätzen errichtet und zu deren Genusse zwei in Schönlinde und zwei in Würbenthal (in Schlesien) geborene Jünglinge, die sich durch untadelhafte Sitten und gute Schulzeugnisse auszeichnen, berufen; bei gleichen Fähigkeiten soll die Armut den Vorzug geben.

Der Genuss der Stiftungen hat von der ersten lateinischen Schule bis zur Vollendung der Studien und bei Candidaten des Doctorates der Rechte oder der Medicin noch durch zwei volle Jahre nach vollendetem Studium zu dauern.

Bei Abgang von Bewerbern, welche in Schönlinde oder in Würbenthal geboren sind, können diese Stiftungen auch anderen verdienten und der Unterstützung bedürftigen Studenten verliehen werden.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Jünglinge in höheren Studienclassen, welche gesittet und in den Studien ausgezeichnet sind, diese Stiftungen erlangen können.

Bei der Verleihung ist stets auf den von der Gemeinde Schönlinde oder Würbenthal erstatteten Präsentations-Vorschlag Rücksicht zu nehmen.

Der Stiftsbrief über die für die k. k. Universität in Prag bestimmte Stiftung, bezüglich welcher das Präsentationsrecht der Gemeindevertretung von Schönlinde zusteht, wurde am 9. August 1859 ausgefertigt und am 8. December 1859 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Von dieser Landesbehörde wird die Stiftung gegenwärtig verwaltet und über Präsentation der Gemeindevertretung von Schönlinde auch verliehen.

Das Stiftungsvermögen beträgt 5160 fl. und die Jahresgebür der beiden Stiftungsplätze je 95 fl.

Studentské nadání Ferdinanda Rösslera.

Ferdinand Rössler založil ve své závěti ze dne 11. dubna 1836 dvě studentské nadace s jistinou po 4000 zl. konv. m. a sice jednu pro c. k. universitu v Praze a druhou pro c. k. universitu v Olomouci, každou z nich s dvěma místy nadačními a povolal ku požívání jich dva v Krásné Lípě a dva ve Vrbně (v Slezsku) rozené jinochy, kteříž vyznamenávají se bezúhonnými mravy a dobrými vysvědčeními školními; jsou-li schopností stejných, rozhoduje chudoba.

Požitek obou nadání potrvati má od první latinské školy až do ukončení studií a při kandidátech doktorátu práv aneb lékařství ještě po plná dvě léta po ukončených studiích.

Není-li tu žadatelů v Krásné Lípě aneb ve Vrbně narozených, mohou uděliti se nadace tyto také jiným zasloužilým a podpory potřebujícím studentům.

Není také vyloučeno, aby i mladíkům ve vyšších třídách studií, jsou-li dobrých mravů a ve studiích se vyznamenávají, nadací těchto dostati se nemohlo.

Při udílení nadace dlužno vždy zřetel vzíti ku presentačnímu návrhu, kterýž učiní obce Krásná Lípa neb Vrbno.

List nadační o nadaci určené pro c. k. universitu v Praze, v příčině které právo presentační obecnímu zastupitelstvu v Krásné Lípě přísluší, byl dne 9. srpna 1859 vyhotoven a dne 8. prosince 1859 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Místodržitelství toto spravuje nyní nadaci a také ji udílí po presentaci obecního zastupitelstva v Krásné Lípě.

Jmění nadační obnáší 5160 zl. a roční požitek každého z obou míst nadačních 95 zl.

I.

Von Amtswegen.

Testament.

Da mein Lebensende ungewiss ist, so will ich Ferdinand Rössler noch bei meinen vollen und gesunden Leibes- und Geisteskräften über mein hinterlassendes Vermögen im Einverständnisse und mit Einwilligung meiner Ehegattin Josefa Rössler, geb. Plusch, folgende letztwillige Verfügungen anordnen.

. . . .

§ 11. lit. *c*) Vier Stipendien-Stiftungsplätze für Studierende, und zwar zwei für die k. k. Universität zu Prag und zwei für die k k. Universität zu Olmütz. jede Stiftung mit jährlichen einhundert Gulden C. Mze. Zu diesen Stiftungen widme ich 8000 fl. in 5% Metall-Obligationen, wovon viertausend für Prag und viertausend für Olmütz gehören. Zum Genusse dieser Stiftungen berufe ich zwei geborne Schönlinder und zwei geborne Würbenthaler Jünglinge, die sich den Studien widmen und durch untadelhafte Sitten und gute Schulzeugnisse auszeichnen.

Bei gleichen Fähigkeiten soll die Armuth den Vorzug haben. Diese Jünglinge sollen die Stiftungen von der ersten lateinischen Schule an bis zur Vollendung ihrer Studien geniessen. und es soll dieser Stiftungsgenuss für den Fall, als einer oder der andere der betheiligten [sic] Jünglinge aus der juridischen oder medicinischen Facultät die Doctorwürde erlangen wollte, auch noch nach den vollendeten Studien durch zwei volle Jahre gegen dem fortzudauern haben, dass der Stiftling sich vom halben zum halben Jahr ausweiset, jedesmal die strenge Prüfung mit gutem Fortgang abgelegt zu haben. Wenn sich bei Erledigung dieser Stiftungsplätze, die übrigens auch an gesittete und in Studien ausgezeichnete Jünglinge in höheren Studienclassen verliehen werden können, keine gebornen Schönlinder oder Würbenthaler Candidaten melden, so sollen die betreffenden k. k. Landesstellen selbe auch an andere verdiente und der Unterstützung bedürftige Studenten zu verleihen ermächtiget sein; bei Verleihung jedoch jedesmal auf den von den Gemeinden Schönlinde in Böhmen und von Würbenthal in k. k. Schlesien über die Bittgesuche der Candidaten zu erstattenden Vorschlag strenge Rücksicht nehmen. Über die Aufrechterhaltung dieser 4 Studentenstiftungsplätze haben die Gemeinden von Schönlinde und Würbenthal, denen ich auch das Präsentationsrecht der Candidaten zu den erledigten Stipendien einräume, zu wachen und dafür zu sorgen, dass die zu diesem Zwecke bestimmten 8000 fl. Metaliq. in sichere Verwahrung hinterlegt und die Stiftsbriefe bei diesen Gemeinden aufbewahrt werden.

. . . .

In Urkund dessen habe ich gegenwärtige Anordnungen den gleichzeitig anwesend gewesenen dreien Herren Zeugen als meinen bestimmten letzten Willen erklärt, dieselben zu Zeugen dieser meiner Anordnung ersucht und sohin mit denenselben dieses Testament eigenhändig unterschrieben.

Graz, den 11. April 1836.

Ferdinand Rössler mp.,
Testator.

Josefa Rössler mp.

Franz Edler v. Berger mp.,
als ersuchter Testamentszeuge.

Joseph Hampler mp.,
als ersuchter Testamentszeuge.

Valentin Richter mp.,
als ersuchter Testamentszeuge.

Publiciert im versammelten Rathe des k. k. Steyer. Landrechtes am 9. Jänner 1838.

v. Blumfeld mp.,
Secretär.

Collationiert und dem in diesgerichtlicher Registratur erliegenden ungestempelten Original-Testamente auszugsweise gleichlautend.

K. k. städt. deleg. Bezirks-Gericht Graz 2. Section,
am 13. December 1858.

(L. S.) Link mp.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Die unterzeichneten Präsentatoren und Verwalter der Ferdinand Roessler'schen Stiftung erklären hiemit: der am 3. Jänner 1838 in Graz verstorbene Ferdinand Roessler hat in seinem Testamente vom 12. April 1836, § 11 lit. *e)* nachstehende Stiftung errichtet und wörtlich Folgendes angeordnet:

„§ 11 lit. *e)* Vier Stipendien-Stiftungsplätze für Studierende, und zwar zwei für die k. k. Universität zu Prag und zwei für die k. k. Universität zu Olmütz, jede Stiftung mit jährlichen einhundert Gulden Conv. Münze. Zu diesen Stiftungen widme ich 8000 fl. in 5% Metall-Obligationen, wovon viertausend für Prag und viertausend für Olmütz gehören. Zum Genusse dieser Stiftungen berufe ich zwei geborene Schönlinder und zwei geborene Würbenthaler Jünglinge, die sich den Studien widmen und durch untadelhafte Sitten und gute Schulzeugnisse auszeichnen.

Bei gleichen Fähigkeiten soll die Armuth den Vorzug haben. Diese Jünglinge sollen die Stiftungen von der ersten lateinischen Schule an bis zur Vollendung ihrer Studien geniessen, und es soll dieser Stiftungsgenuss für den Fall, als einer oder der andere der betheilten Jünglinge aus der juridischen oder medecinischen Facultät die Doctorwürde erlangen wollte, auch noch nach den vollendeten Studien durch zwei volle Jahre gegen dem fortzudauern haben, dass der Stiftling sich vom halben zum halben Jahr ausweiset, jedesmal die strenge Prüfung mit gutem Fortgang abgelegt zu haben.

Wenn sich bei Erledigung dieser Stiftungsplätze, die übrigens auch an gesittete und in Studien ausgezeichnete Jünglinge in höheren Studienclassen verliehen werden können, keine gebornen Schönlindner oder Würbenthaler Candidaten melden, so sollen die betreffenden k. k. Landesstellen selbe auch an andere verdiente und der Unterstützung bedürftige Studenten zu verleihen ermächtiget sein; bei Verleihung jedoch jedesmal auf den von den Gemeinden Schönlinde in Böhmen und von Würbenthal in k. k. Schlesien über die Bittgesuche der Candidaten zu erstattenden Vorschlag strenge Rücksicht nehmen. Über die Aufrechthaltung dieser 4 Studenten-Stiftungsplätze haben die Gemeinden von Schönlinde und Würbenthal, denen ich auch das Präsentationsrecht der Candidaten zu den erledigten Stipendien einräume, zu wachen und dafür zu sorgen, dass die zu diesem Zwecke bestimmten 8000 fl. Metalliques in sichere Verwahrung hinterlegt und die Stiftsbriefe bei diesen Gemeinden aufbewahrt werden."

Da die zu der Stiftung für die k. k. Universität zu Prag bestimmten 5% Metall-Obligationen ddto. 1. Mai 1817, Nr. 98.524, 98.525, 101.616 und 101.617, zusammen im Nennwerte von 4000 fl., bei der k. k. Landeshauptcassa in Prag für die Ferdinand Roessler'sche zur k. k. Universität in Prag bestimmte Stiftung vinculiert erliegen, so erklären die gefertigte Gemeinderepräsentanz von Schönlinde als Präsentator, dann die k. k. Landeshauptcassa in Prag als Vertreter des Stiftungsvermögens, dass sie für die genaue Erfüllung der Stiftung, für die Erhaltung des Capitals zu sorgen und ohne Einwilligung der k. k. böhmischen Statthalterei mit selber keine Änderung vorzunehmen und über die Verwendung der Zinsen jährlich der k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen sich verpflichten.

Der Stiftsbrief wird in 3 Exemplaren ausgefertiget, wovon ein Exemplar bei der hochlöblichen k. k. Statthalterei, ein Exemplar bei der k. k. Landeshauptcassa zu Prag und ein Exemplar bei der Gemeinde Schönlinde erliegt.

Urkund dessen unsere und zweier Zeugen eigenhändige Unterschrift.

Schönlinde, den 9. August 1859.

Benedikt Büchse mp.,
Pfarrer.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptcassen-Director.

Joseph Gassner mp.,
Bürgermeister.

Joseph May mp.,
Rath.

Joh. Jos. Michel mp.,
Rath.

Stephan Palme mp.,
Rath.

Jos. Wünsche mp.,
als Zeuge.

Karl Hampel mp.,
als Zeuge.

Nr. 59.247.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.

Prag, am 8. December 1859.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Ověřený opis v archivu c. k. mistodržitelství.

337.

1836

srpna 10. August.

Studentské nadání Jana Juliana.

Jan Julian věnoval ve své závěti, sepsané v Praze do 10. srpna 1836, jistinu 800 zl. konv. m. na studentské nadání pro jinocha z rodu JUDra. Františka Pavlovského aneb z téhož nejbližšího příbuzenstva.

Právo presentační vykonávati má vždy nejstarší syn) z rodiny JUDra Františka Pavlovského.*

Nadancům uloženo za povinnosť za duši zakladatelovu denně pět Otčenášů a Zdrávas se modliti.

Nadační list o nadaci této byl dne 30. března 1839 vyhotoven a dne 30. června 1839 zemským guberniem potvrzen.

Jelikož nyní známo není, je-li tu nějaký potomek Dra Františka Pavlovského a vybídnutí, aby právo presentační k platnosti přivedeno bylo, bezvýslednými se objevila, udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze regia collatione.

Jmění, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 3089 zl. 75 kr.

Roční požitek jediného místa nadačního stanoven na 120 zl.

Johann Julian'sche Studenten-Stiftung.

Johann Julian hat in seinem Testamente de dato Prag am 10. August 1836 ein Capital von 800 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung für einen Jüngling aus dem JUDr. Franz Pavlovský'schen Geschlechte oder aus dessen nächster Anverwandtschaft gewidmet.

Das Präsentationsrecht soll stets der älteste Sohn) aus der Familie des JUDr. Franz Pavlovský ausüben.*

Die Stiftlinge wurden verpflichtet, für die Seele des Stifters täglich fünf Vater Unser und den Englischen Gruss zu beten.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 30. März 1839 ausgefertigt und am 30. Juni 1839 vom Landesgubernium bestätigt.

Da gegenwärtig nicht bekannt ist, ob ein Nachkomme des Dr. Franz Pavlovský vorhanden ist und die Aufforderungen zur Geltendmachung des Präsentationsrechtes erfolglos blieben, wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag regia collatione verliehen.

Das Vermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 3089 fl. 75 kr.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 120 fl. festgesetzt.

I.

N. E. 11794., praes. 25. März 1837.

Kšaft.

Ve jménu Boha otce, Boha syna a Boha ducha svatého Amen!

Poněvadž smrt jednomu každému člověku jista, hodina ale její nejista jest, tak jsem sobě při užívání zdravého rozumu ku uvarování všech po mé smrti povstat mohoucích rozepří a nedorozumění předevzal [sic], moji poslední vůli následujícím způsobem vyjádřiti:

---

*) Vedle rozhodnutí c. k. ministerstva záležitostí duchovních a vyučování ze dne 26. května 1885, č. 8606, zahrnuje výraz tento jen potomky Dra Františka Pavlovského (§ 40 všeob. obč. zák.).

*) Nach der Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1885, Z. 8606, sind unter diesem Ausdrucke nur die Nachkommen des Dr. Franz Pavlovský begriffen (§ 40 a. b. G. B.).

Předně. Duši mou nesmrtelnou poroučím nekonečnému milosrdenství mého Stvořitele, tělo pak do lůna země a žádám, aby dle katolického způsobu, však bez velkých outrat počestně pohřbeno bylo. Kněz, který mně při funusu poslední službu konati bude, z mé pozůstalosti 10 fl. k. m., to jest deset zlatých konv. mince, obdržeti má. Za moji duši v kostele, kam patřím, čtyry mše svatý se čísti mají, což všechno můj dobrý přítel a dědic, pan František Pavlovský obstará.

Za druhé. Za universálního dědice mého veškerého movitého i nemovitého, jakož i kněhovně zjištěného jmění ustanovuju mého dobrého přítele pana Františka Pavlovského, veškerých práv doktora, a kdyby mně předumříti měl, tak jemu jeho dítky substituiruju. Bude ale můj jmenovaný dědic povinnován, ty v tomto kšaftu vysazené odkazy z mého zanechalého jmění zapraviti, a sice:

a) K novýmu chudému ústavu odkazuju 5 fl. k. m., to jest pět zlatých konv. mince.
b) K normálnímu důchodu 5 fl. k. m., to jest pět zlatých konv. mince.
c) K. k. Invalidenhausu 5 fl. k. m., to jest pět zlatých konv. mince.

Za třetí. K založení fundace pro studenta z rodu neb nejbližší přízně pana Františka Pavlovskýho J. U. Dra. zanechávám z mé pozůstalosti jednu částku pr. 800 fl. k. m., to jest osm set zlatých konv. mince, ve císařských král. stříbrných dvacetníkách, s tím [sic] spůsobem, aby vypadající 5 procentní ouroky na vycvičení studenta obraceny a vypláceny byly, a poroučím a žádám, aby jeho syn Franc první užívání této fundace obdržel. Bude ale obdarovaný student svým svědomím vázán za mou duši každodenně 5krát Otče náš a Zdrávas se modliti, jakož i taky skrze jeho chování a literální cvičení se tohoto dobrodiní hodným učiniti. Pan J. U. Dr. František Pavlovský a po jeho smrti vždy nejstarší syn jeho familie právo má k této fundaci praesentaci činiti.

Za čtvrté. Paní Evě Strobach za její laskavý ošetřování, pak mně skrz delší čas danou stravu odkazuju 480 fl. k. m., to jest čtyry sta osmdesát zlatých konv. mince, a panu Josefovi Hölzel, mému dobrému příteli, na památku 20 fl. k. m., to jest dvacet zlatých konv. mince.

Tímto mou poslední vůli v jménu nejsvětější Trojice zavírám a žádám, aby slavný magistrát takovou v celém obsahu chrániti a vyplniti ráčil. Taky jsem v přítomnosti níže psaných, vzláštně dožádaných pánů svědků oznámil, že tento list, který mně od jednoho svědka v přítomnosti druhých svědků, jenž [v] obsah nahlíželi, přečten byl, mou poslední vůli obsahuje, a takovou v jejich přítomnosti jsem vlastnoručně podepsal a je k spolupodpisu dožádal.

Jenž se stalo v Praze dne 10. srpna 1836.

Johan Julian.

Karl Hof,
dožádaný kšaftovní svědek.

Franz Weigert,
dožádaný svědek.

Joseph Hölzl,
dožádaný svědek.

Johann Petrasch,
dožádaný kšaftovní svědek.

Kundgemacht den 5. Mai 1837.

Danjčzek,
Rathsprotokollist.

ad N. E. 12533 jud.

Dieses Testament wird zur Eintragung in die Testamentenbücher verordnet.

Vom Prager Magistrate am 31. Mai 1837.

C. Butula,
Sekretär.

Ingrossirt in den Testamentenbüchern der k. Hauptstadt Prag am 17. Juli 1837. lib. Testam. Nr. 22 folio 343 p. v.

Jos. Keindl,
Ingrossator.

Ex Originali.

(L. S.)

Zagl mp.,
prov. Magistrats-Expeditor.

Ověřený opis v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Nachdem Johann Julian in seinem am 5. Mai 1837 gerichtlich kundgemachten Testamente ddto. Prag am 10. August 1836 § 3. die Errichtung einer Studentenstiftung verordnet hat, welcher § also lautet:

§ 3. K založení fundace pro studenta z rodu neb nejbližší přízně pana Františka Pavlovskýho JUDra zanechávám z mé pozůstalosti jednu částku per 800 fl. konv. mince, to jest osm set zlatých konv. mince v císařských královských stříbrných dvacetníkách s tím spůsobem, aby vypadající 5 procentní ouroky na vycvičení študenta obraceny a vypláceny byly, a poroučím a žádám, aby jeho syn Franc první užívání této fundace obdržel. Bude ale obdarovaný student svým svědomím vázán za mou duši každodeně 5krát Otče náš a Zdrávas se modliti, jakož i taky skrze jeho chování i literální cvičení se toho dobrodiní hoden učiniti. — Pan JUDr. František Pawlowský a po jeho smrti vždy nejstarší syn jeho familie právo má k této fundaci presentaci činiti.

Es handelt sich nun darum, diese Stiftung nach dem Willen des Erblassers in Vollzug zu bringen. Es wird demnach diese Stiftung von mir endesgefertigtem JUDr. Franz Pawlowsky als testamentarisch eingesetzten und gerichtlich erbserklärten Universalerben des verstorbenen Johann Julian durch gegenwärtige Urkunde förmlich errichtet, wie folgt:

Erstens. Die durch gegenwärtige Urkunde errichtete Stiftung soll den Namen der Johann Julianischen Studentenstiftung tragen.

Zweitens. Das zu dieser Studentenstiftung aus dem Nachlasse des Johann Julian gewidmete Capital per 800 fr. C. Mze, d. i. achthundert Gulden C. Mze in 20 kr. Silberstücken, kömmt auf eine Pragmatikalhypothek gegen in halbjährigen Raten unter der Klausel des Hofdekrets vom 18. October 1792 § 4. zu errichtenden 5 perc. Interessen und halbjährige Aufkündigung sicherzustellen, und es ist dieses Stiftungsbedeckungscapital unter obigen Verzinsungs- und Rückzahlungs-Modalitäten in Folge der mittelst verehrlichen Magistratualdekrets v. 13. März 1839 Z. 8877 intimirten hohen k. k. Gubernial-Verordnung vom 18. Februar 1839 h. Z. 7202 auf das den Franz und Theresia Weigert II. Eheleuten gehörige Prager Haus NC. 866-I. laut der von ihnen ausgestellten und in lib. Obl. car. 87 fol. 40 einverleibten Solidar-Obligation ddto. Prag am 30. März 1839 sichergestellt worden.

Drittens. Die von diesem Stiftungscapitale abfallenden 5 perc. Interessen sollen auf die Ausbildung eines Studierenden verwendet und ausgezahlt werden, und es soll nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters der Sohn des gefertigten Universalerben namens Franz der erste den Genuss dieser Fundation erhalten. Der mit dem Stiftungsgenusse betheilte Studierende ist jedoch in seinem Gewissen verbunden, für die Seele des Stifters alltäglich 5 mal Vaterunser und den Englischen Gruss zu beten sowie auch durch seine Aufführung und litterärische Ausbildung sich dieser Wohlthat würdig zu machen.

Viertens. Zu dem Genusse dieser Stiftung ist zuförderst die JUDr. Franz Pawlowskysche Familie oder dessen nächste Verwandtschaft männlichen Geschlechtes berufen, und es dauert der Genuss der Stiftung durch alle Studienjahre.

Fünftens. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung wird dem JUDr. Franz Pawlowsky und nach dessen Absterben dem ältesten Sohne aus seiner Familie eingeräumt.

Sechstens. Der gefertigte Universalerbe macht sich und seine Nachfolger verbindlich, die Interessen von diesem Capitale der im Testamente ausgedrückten Bestimmung jedesmal gehörig zuzuführen, für die Sicherheit dieses Capitals und dessen fruchtbringende Anlegung stets Sorge zu tragen und diesfalls ohne hochlandesstellige Genehmigung keine Verfügung vorzunehmen.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftungsbrief, welcher nach erfolgter Bestättigung der hohen Landesstelle seine volle Giltigkeit haben soll, in drei gleichlautenden Exemplarien von mir eigenhändig unterschrieben und von nebenstehenden Zeugen, welche geflissentlich dazu erbeten sind, mitgefertigt worden.

So geschehen Prag am 30. März 1839.

Med. u. Chir. Dr. Wenzel Staněk mp.,
erbetener Zeuge.

JUDr. Franz Pawlowsky mp.,
Universalerbe nach Johann Julian.

Franz Weigert mp.,
erbetener Zeuge.

Nr. 32.473.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte gemäss bestättigt.

Prag, am 30. Juni 1839.

(L. S.) Lützow mp.

Cron mp.

Original v c. k místodržitelském archivu v Praze. Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

338.

1836

September 3. září.

P. Franz Appeltauer'sche Studenten-Stiftung.

P. Franz Appeltauer, Dechant in Postelberg, hat in seinem Testamente vom 3. September 1836 und im Codicille vom 5. September 1836 eine Studenten-Stiftung für die Stadt Pilgram errichtet und dieselbe jure substitutionis zur Universalerbin seines Vermögens eingesetzt.

Dieses Vermögen wurde in dem am 3. December 1847 errichteten, unterm 12. Mai 1848 vom Landesgubernium bestätigten Stiftsbriefe mit dem Betrage von 1010 fl. C. M. sichergestellt.

Auf diese Stiftung sollen die studierenden Söhne des Appeltauer'schen Namens nach Bedarf und Verdienst den ersten Anspruch haben.

In Ermangelung von Studierenden aus der Appeltauer'schen Familie kann diese Stiftung vom Pilgramer Magistrate als Patron dem Würdigsten aus den armen Studierenden der Stadtgemeinde Pilgram zugesprochen und verliehen werden.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation der Pilgramer Gemeindevertretung verliehen.

Das Vermögen wird ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und beträgt 1894 fl. 31 kr.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 56 fl. festgesetzt.)*

Studentské nadání P. Františka Appeltauera.

P. František Appeltauer, děkan v Postoloprtech, založil ve své závěti ze dne 3. září 1836 a v kodicilu ze dne 5. září 1836 studentské nadání pro město Pelhřimov a ustanovil je jure substitutionis universálním dědicem svého jmění.

Jmění toto zjištěno bylo v listu nadačním, dne 3. prosince 1847 zřízeném a dne 12. května 1848 zemským guberniem potvrzeném, obnosem 1010 zl. konv. m.

Na nadaci přední nárok míti mají studující synové, kteříž jméno Appeltauer nesou, podle potřeby a zásluhy.

Nebylo-li by tu studujících z rodiny Appeltauerovské, může přiřknuta a udělena býti nadace tato Pelhřimovským magistrátem jakožto patronem nejzasloužilejšímu chudému studujícímu městské obce Pelhřimovské.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci Pelhřimovského obecního zastupitelstva.

Jmění spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze obnáší 1894 zl. 31 kr.

Roční požitek místa nadačního stanoven na 56 zl.)*

I.

Auszug

aus dem P. Franz Appeltaurischen Testamente.

4[tens] Will ich, dass die Tochter meiner Schwägerin Josepha Appeltauer, Namens Petronilla Appeltauer, meine Universalerbin sei. Besagter Petronilla Appeltauer soll alles zufallen, was nach berichtigten und ausgezahlten Legaten von meinem Stamm-Kapitale und dem aus den Verlassenschaftssachen, Einrichtungen, Geräthschaften, Futtervorräthen, Mobilien licitando gelösten Geldern nach meinem Tode verbleiben wird.

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

*) O zvýšení tohoto požitku se vyjednává.

Allein da Petronilla Appeltauer als meine Universalerbin in dem traurigen Zustande der Geistesbeirrung sich befindet, folglich nicht frei schalten kann, sondern in Bezug der Kuratel dem löblichen Stadt-Pilgramer Magistrate untersteht, so sollen ihr unter dessen gütiger Vorsorge von dem nach meinem Tode verbleibenden, hinlänglich sicher angelegten Kapitale zu ihrer besseren Subsistenz alljährlich die Interessen bis an ihren Tod verabfolgt werden.

Nach Ableben besagter Petronilla Appeltauer soll aber dieses Kapital selbst zu einer Studentenstiftung für die Stadt Pilgram auf immerwährende Zeiten benützet werden. Hiezu soll ferner der Betrag per 80 fl. C. M. geschlagen werden, der ihr unter 3[tens] sub *b*. legiert erscheint, wovon sie die Interessen zu ihrer besseren Subsistenz bis an ihren Tod zu beziehen hat. Auf den jährlichen Interessengenuss dieses Studenten-Stipendiums sollen (wovon?) die etwa studierenden Söhne des Appeltaurischen Namens nach Bedarf und Verdienst den ersten Anspruch haben. In Ermanglung eines aus der Appeltaurischen Familie Studierenden, wolle der löbliche Pilgramer Stadtmagistrat als Patron das aus den jährlichen Interessen entfallende Stipendium immer dem Würdigsten aus den armen Studierenden zusprechen und mittheilen.

Franz Appeltauer,
Dechant.

Joseph Köhler mp.,
Lokalist, als erbetener Zeuge.

Franz Pehm mp.,
Kaplan, erbetener Zeuge.

Mathias Storch mp.,
k. k. Oberarzt und Bürger, als erbetener Zeuge.

Einfache Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Jednoduchý opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(30 kr. Stempel)

Wir Bürgermeister und Räthe der k. Freistadt Pilgram im Taborer Kreise bekennen hiemit für uns und unsere Amtsnachfolger, dass der zu Postelberg im Monate September 1836 verstorbene dortige Ortsdechant P. Franz Appeltauer in seinem schriftlichen Testamente ddto. 3. September 1836 und Codicille ddto. 5. September 1836 laut des Absatzes sub 4 nachstehende Anordnung verfügte:

„Will ich, dass die Tochter meiner Schwägerin Josefa Appeltauer meine Universalerbin sei. — Besagter Petronilla Appeltauer soll alles zufallen, was nach berichtigten und ausgezahlten Legaten von meinem Stammkapitale und den aus den Verlassenschaftssachen, Einrichtungen, Geräthschaften, Futter-Vorräthen, Mobilien licitando gelösten Geldern nach meinem Tode verbleiben wird.

Allein da Petronilla Appeltauer als meine Universalerbin in dem traurigen Zustande der Geistesbeirrung sich befindet, folglich nicht frei schalten kann, sondern in Bezug der Kuratel dem löblichen Pilgramer Magistrate untersteht, so sollen ihr unter dessen gütiger Vorsorge von dem nach meinem Tode verbleibenden, hinlänglich sichergestellten Kapitale zu ihrer besseren Subsistenz alljährlich die Interessen bis an ihren Tod verabfolgt werden.

Nach Ableben besagter Petronilla Appeltauer soll aber dieses Kapital selbst zu einer Studentenstiftung für die Stadt Pilgram auf immerwährende Zeiten benützt werden.

Auf den jährlichen Interessengenuss dieses Studenten-Stipendiums sollen die etwa studierenden Söhne des Appeltauer'schen Namens nach Bedarf und Verdienst den Anspruch haben — in Ermanglung eines aus der Appeltauer'schen Familie Studierenden wolle der löbliche Stadt-Pilgramer Magistrat als Patron das aus den jährlichen Interessen

entfallende Stipendium immer dem Würdigsten aus den armen Studierenden der Stadtgemeinde Pilgram zusprechen und mittheilen." Nachdem nun das von der Petronilla Appeltauer lebenslänglich zu geniessende Nachlassvermögen gemäss der Note des k. k. Böhm. Landrechts vom 7. September 1841, Nr. 19.264, der k. k. Böhm. Kammerprokuratur nomine der nach dem obgenannten Dechant P. Franz Appeltauer erbenden Studentenstiftung mit Dekret vom 14. November 1840 Nr. Exh. 24.875 in dem reinem Nachlasse per 993 fl. $29^{5}/_{10}$ kr. C. Mze zum Eigenthum eingeantwortet worden ist, so machen wir uns gemeinschaftlich mit dem mitgefertigten Martin Krubner als gerichtlich bestellten Kurator der Petronilla Appeltauer verbindlich, die von dieser in nachstehenden Kapitalien bestehenden, durch Interessenzuwachs um 16 fl. $30^{5}/_{10}$ kr. C. Mze. vermehrten, in der kameralzahlämtlichen Verrechnung befindlichen Stiftung als:

1. bei den Eheleuten Jakob und Susanna Hausenblass sub Hypothek der Wirthschaft Nr. Consc. 33 in Prüsen à 5% . . . . 200 fl. C. M.
2. bei Adalbert und Vincencia Reisek sub hypot. des Hauses Nr. Consc. 160 in Pilgram à 4% . . . . 40 fl. C. M.
3. bei Andreas Appeltauer sub hypoth. seiner Häuser N. Consc. 194 und 195 in Pilgram à 4% . . . . 80 fl. C. M.

Bei Staatskassen:

4. laut Verlosungs-Obligation Nr. 5290 vom 1. November 1835 à 4% 315 fl. C. M.
5. laut Verlosungs-Metalliq. Oblig. Nr. 34.157 vom 1. Feber 1838 à 4% 100 fl. C. M.
6. Metalliq. Oblig. Nr. 40.525 vom 1. Feber 1840 à 4% . . . . . . 100 fl. C. M.
7. Verlosungs-Oblig. Nr. 29.414 vom 1. September 1841 à 4% . . . 75 fl. C. M.
8. Metalliq. Oblig. Nr. 73.096 vom 1. Mai 1831 à 5% . . . . . . 100 fl. C. M

Facit . . . 1010 fl. C. M.

entfallenden jährlichen Interessen per 43 fl. 24 kr. C. M. nach Abschlag der gesetzlichen 5 percent. Regiekosten per 2 fl. 10 kr. C. M. mit 41 fl. 14 kr. C. Mze. der Petronilla Appeltauer und nach ihrem Absterben studierenden Söhnen des Appeltauer'schen Namens und in deren Abgange einem armen Studierenden aus der Pilgramer Stadtgemeinde zuzuwenden, welchen studierenden Jüngling der Pilgramer Magistrat der hohen Landesstelle vorzuschlagen das Recht haben wird. Überdies machen wir uns verbindlich, dafür zu sorgen, dass diese Stiftung aufrecht erhalten und zu ewigen Zeiten, solange die Bedeckung dauert, nach dem Willen des Stifters, mit Beobachtung der für die Studentenstiftungen vorgeschriebenen hohen Verordnungen jedoch, in Erfüllung gebracht werde.

Zu dessen Bekräftigung sind von diesem Stiftsbriefe vier gleichlautende Exemplare errichtet und hievon eines dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium, das zweite dem Martin Krubner, Kurator der Petronilla Appeltauer, übergeben, das dritte in die hiergerichtliche Verwahrung hinterlegt und das vierte der k. k. Kammerprokuratur in Vertretung der Studentenstiftungen zugemittelt worden.

Pilgram, am 3. December 1847.

Joh. Kutschera mp.,
Bürgermeister.

Ig. Dreyer mp.,
Rath.

Sequens mp.,
Rath.

Joh. Roth mp.,
Rath.

Martin Krubner mp.,
Kurator der Petronilla Appeltauer.

Franz Helmich mp.,
Zeuge.

Mathias Hollý mp.,
Zeuge.

Nr. 11.811.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt. Prag, am 12. Mai 1848.

(L. S.) Mecséry mp.

Hrdličzka mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

339.

1837

März 16. března.

Ernst Prokop Graf Pachta'sche Studenten-Stiftung.

Ernst Prokop Graf Pachta, Freiherr von Raihofen, hat letztwillig eine Studenten-Stiftung mit einem Capitale von 2400 fl. C. M. für einen fähigen, auf dem Gute Podhořan gebürtigen studierenden Knaben ohne Unterschied der Religion errichtet.

Diese Stiftung soll vorzugsweise für vermögenslose Beamtenssöhne des Gutes Podhořan, welche daselbst geboren sind, und in deren Ermangelung für andere, mit Vorzug und mit gutem Fortgange studierende Podhořaner Gutsunterthanen bestimmt sein.

Das Besetzungsrecht räumte der Stifter dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Podhořan ein.

Der Stiftungsgenuss soll von der ersten Grammaticalclasse bis zur gänzlichen Beendigung der Studien dauern und an allen Schulen, der Stiftling mag welches Brotstudium immer wählen, somit auch an der Technik und an der Forstschule oder Forstakademie, gestattet sein. Da auf dem Gute Podhořan keine ordentliche Normalschule bestanden hat, ordnete der Stifter an, dass der Genuss der Stiftung auch während des Besuches einer ausserhalb des Gutes bestehenden Hauptschule zulässig ist.

Intercalarinteressen sind behufs Erhöhung der Stiftungsgebür zu capitalisieren.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 11. Jänner 1842 ausgefertigt und am 16. Juli 1842 vom Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von dem jeweiligen Besitzer des Gutes Podhořan, Bezirk Čáslau, verliehen und von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet.

Das Stiftungsvermögen beträgt 8555 fl. 33 kr. und die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes 160 fl.)*

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

Studentské nadání Arnošta Prokopa hraběte Pachty.

Arnošt Prokop hrabě Pachta, svobodný pán z Raihofenu, založil ve své poslední vůli studentské nadání s jistinou 2400 zl. konv. m. pro schopného, na statku Podhořanském narozeného studujícího hocha bez rozdílu náboženství.

Nadace tato určena má býti především pro nemajetné syny úřednické statku Podhořanského, kteříž tam se zrodili, a není-li takových, pro jiné s vyznamenáním a dobrým prospěchem studující poddané statku Podhořanského.

Právo nadaci udíleti vyhradil zakladatel tomu kterému držiteli statku Podhořanského.

Požitek nadační potrvati má od první třídy grammatikální až do úplného ukončení studií a dovoleno jest nadace požívati na všech školách, ať nadanec zvolí si studium k tomu neb onomu povolání směřující, tedy i na škole technické a na škole lesnické neb na lesní akademii. Poněvadž na statku Podhořanském nebylo řádné školy normální, ustanovil zakladatel, že dovoleno nadace požívati i při návštěvě hlavní školy mimo obvod statku tohoto se nalézající.

Úroky mezičasí mají v jistinu se obrátiti, aby tím požitek nadační se zvýšil.

List nadační o nadaci této byl dne 11. ledna 1842 vyhotoven a dne 16. července 1842 zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto vždy držitel statku Podhořanského, v okresu Čáslavském, a spravuje ji c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadační obnáší 8555 zl. 33 kr. a roční požitek jediného místa nadačního 160 zl.)*

*) Vyjednává se již o zvýšení tohoto požitku.

N. Test. 3690.

I.

Im Namen des dreieinigen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen.

Da es eines jeden Menschen heiligste Pflicht ist, bei gesundem Bewusstsein und Verstande vor seinem Hinscheiden über sein Vermögen die gehörige Ordnung zu pflegen, so habe auch ich bei voller Besonnenheit und mit voller Überlegung meinen wahren letzten Willen verfasst und verordne nachstehend:

Erstens. Meinen Körper erstatte ich der Mutter Erde zurück, aus der ich entstanden, meine Seele empfehle ich dem Schutz meines himmlischen Vaters, der mich erschaffen hat.

. . . .

Fünftens. Legire und bestimme ich ein Capital per 2400 fl. C. M., sage zweitausend vierhundert Gulden Conv. Mze. behufs eines Stipendiums für einen fähigen, auf dem Gute Podhořzan gebürtigen studierenden Knaben ohne Unterschied der Religion. Die Besetzung (definitiv) soll für alle Zeiten dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Podhořzan zukommen. Dieses Stipendium ist vorzugsweise bestimmt für vermögenslose Beamtenssöhne des Gutes Podhořzan, welche aber daselbst geboren sein müssen, und in deren Ermanglung für andere mit Vorzug und mit gutem Fortgange studierende Gutsunterthanen.

Der Bezug dieses Stipendii oder Stiftung dauert von der ersten Grammatikalklasse, und falls der Knabe als Vorbereitung für die Studien — da auf dem Gute Podhořzan keine ordentliche Normalschule besteht — eine auswärtige Hauptschule besuchen sollte, auch von da an bis zur Vollendung seiner ganzen niederen und höheren Studien, mag sich der Knabe welchem immer Brodstudio widmen, worunter ich auch die Technik und eine anderweitige Forstschule oder Forstakademie in den österreichischen Staaten verstanden wissen will.

. . . .

Vierzehntens. Nach genauer Überlegung des im fünften Absatze dieses Testamentes gemachten Legats zur Gründung einer Studienstiftung ordne ich weiters an, dass, im Falle gerade zur Zeit der Wiederbesetzung kein studierender Sohn meiner Beamten oder Unterthanen zum Bezuge dieser Stiftung qualificirt wäre, oder im Falle gerade keiner studieren sollte, die Interessen von dem Stiftungs-Capital wieder zu Capital geschlagen, nutzbringend angelegt und bei sich vermehrtem Capital auch die Stiftung selbst erhöht werden möchte, weil meine Absicht dahin geht, dass zu der selbst erhöheten Stiftung nie ein Fremder gelangt.

. . . .

Dies ist mein letzter Wille, welchen ich von Seite eines hochlöblichen k. k. Böhm. Landrechtes aufrecht zu erhalten ersuche und welchen ich zum vollkommenen Beweise nicht nur als Testator eigenhändig unterschrieben und gesiegelt, sondern auch von drei nebenstehenden Herren Testamentszeugen mitunterfertigen liess, nachdem ich selbe vorerst hiezu eigends erbeten habe.

Chrudim den 16. März 1837.

Karl Freyherr v. Geistler mp.,
als Zeuge, und zwar als ersuchter Testamentszeuge.

Peter Iller [?],
k. k. Oberstlieutenant mp., bei Herzog zu Sachsen-Coburg-Hussaren, als ersuchter Testamentszeuge.

Karl Freyherr Mecséry mp.,
k. k Kreisamtskommissär.

(L. S.) Ernst Prokop Graf Pachta, Freiherr von Raihofen mp.,
als Textator.

(L. S.)

Gegenwärtiges Testament ist der k. Böhm. Landtafel den 4. November 1837 tom. 1134 instr. sub Lit. J 29 wörtlich eingetragen worden.

Joseph Mitteis mp.,
Viceregistrator.

Gegenwärtiges Testament ist im vollen Senate des k. k. Landrechts am 31ten Oktober 1837 kundgemacht worden.

Anton von Maasburg mp.,
k. k. Landrechtssekretär.

(L. S.)

Original in der Registratur des k. k. Landesgerichtes in Prag unter Test. Nr. 3690.

Originál ve spisovně c. k. zemského soudu v Praze pod čís. test. 3690.

II.

(6 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Nachdem Herr Ernst Prokop Graf Pachta, Freiherr von Raihofen, im fünften und vierzehnten Absatze seines am 16. März 1837 zu Chrudim errichteten und von dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landrechte am 31. Oktober 1837 kundgemachten Testamente wörtlich angeordnet hat:

„§ 5. Legire und bestimme ich ein Kapital per 2400 fl. Conv. Mze. sage zweitausend vierhundert Gulden Conv. Mze. behufs eines Stipendiums für einen fähigen, auf dem Gute Podhořan gebürtigen studierenden Knaben ohne Unterschied der Religion. Die definitive Besetzung soll für alle Zeiten dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Podhořan zukommen. Dieses Stipendium ist vorzugsweise bestimmt für vermögenslose Beamtenssöhne des Guts Podhořan, welche aber daselbst geboren sein müssen, und in deren Ermanglung für andere mit Vorzug und mit gutem Fortgange studierende Gutsunterthanen.

Der Bezug dieses Stipendiums oder dieser Stiftung dauert von der ersten Grammatikalklasse, und falls der Knabe als Vorbereitung für die Studien, da auf dem Gute Podhořan keine ordentliche Normalschule besteht, eine auswärtige Hauptschule besuchen sollte, auch von da an bis zur Vollendung seiner ganzen niedern und höhern Studien, es mag sich der Knabe welchen Brodstudien immer widmen, worunter ich auch die Technik und eine anderweitige Forstschule oder Forstakademie in den österreichischen Staaten verstanden wissen will.

§ 14. Im Falle gerade zur Zeit der Wiederbesetzung kein studierender Sohn meiner Beamten oder Unterthanen zum Bezuge dieser Stiftung qualificirt wäre, oder im Falle gerade keiner studieren sollte, ordne ich weiters an, dass die Interessen von dem Stiftungskapitale wieder zu Kapital geschlagen, nutzbringend angelegt und bei sich vermehrtem Kapitale auch die Stiftung selbst erhöht werden möchte, weil meine Absicht dahin geht, dass zu der selbst erhöhten Stiftung nie ein Fremder gelange."

So erkläre ich am Ende gefertigter Johann Nep. Freiherr de Fin als Universalerbe des obgenannten gräflichen Herrn Erblassers kraft des gegenwärtigen Stiftsbriefes, dass ich zur Realisirung der von demselben verordneten Studentenstiftung jenen Betrag per zweitausend vierhundert Gulden Conv. Mze widme, welcher nach Ausweis des landtäflichen Hauptbuches litt. *P.* tom VII. Fol. 100 Nr. 9 litt. *C.* sub hypotheca des Gutes Podhořan, Caslauer Kreises, zu demselben Endzwecke versichert haftet und bei Gelegenheit des Abverkaufs dieses Gutes an die hochgeborne Frau Agnes Gräfin Kinsky, geborne Gräfin Schaffgotsche, mittelst des Tom. 1270 Instr. litt. *F.* 16. intabulirten Kaufkontraktes vom 16. September 1840 auf Abschlag des Kaufschillings übernommen worden ist.

Die Gefertigten verbinden sich, für die Aufrechthaltung der vorbesagten Studentenstiftung nach allen in dem 5. und 14. Absatze des Ernst Prokop gräflich Pachta'schen Testaments enthaltenen Modalitäten, wie auch für die nutzbringende Anlegung und Verwendung der entfallenden Kapitalsinteressen, im Falle der Kapitalskündigung für dessen sichere und fruchtbringende Wiederanlegung gehörige Sorge zu tragen, mit dem Stiftungsvermögen ohne Gubernialkonsens keine Änderung vorzunehmen und [illegible] dem-

selben so zu gebahren, wie es die diesfälligen gesetzlichen Anordnungen erheischen, und, so viel an ihnen liegt, darob zu sein, dass der Wille des gräflichen Stifters in allen Stücken auf das pünktlichste erfüllt werde.

Auch verpflichten wir Endesgefertigten, Agnes Gräfin Kinsky, geborene Gräfin Schaffgotsche, als Hypotheksbesitzerin und Joseph Oktavian Graf Kinsky als Nutzniesser des Gutes Podhořzan, uns zur 5% Verinteressirung des Stiftungskapitals per 2400 fl. Conv. Mze, zweitausend vierhundert Gulden Conv. Mze, unter den Folgen des hohen Hofdekrets vom 18. Oktober 1792 § 4. und zur Rückzahlung desselben nach vorausertheilter, beiden Theilen freistehender halbjähriger Aufkündigung in der Valuta der Conv. Mze, die in Zwanzig-Kreuzer-Silberstücken, drei Stücke auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine feine kölnische Mark Silber gerechnet wird.

Zu diesem Ende haben nicht nur sämmtliche Interessenten gegenwärtigen, in drei gleichlautenden Parien ausgefertigten Stiftsbrief, wovon eines bei dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landesgubernium, das zweite bei dem betreffenden hochwürdigen bischöflichen Konsistorium und das dritte bei dem obrigkeitlichen Amte des Guts Podhořzan aufbewahrt werden soll, eigenhändig unterfertigt und zur Mitfertigung zwei Zeugen besonders erbeten, sondern es stellt sich auch die gräfliche Frau Hypotheksbesitzerin von Podhořzan und deren gräflicher Gemahl als Nutzniesser dieses Guts kraft ihrer Mitfertigung dieser Urkunde ausdrücklich zufrieden, dass selbe zum Behufe der grösseren Befestigung der im Hauptbuche lit. *P.* Tom. VII. Fol. 100 Nr. 9. c. bereits erfolgter Sicherstellung des Bedeckungskapitals per 2400 fl. Conv. Mze landtäflich eingetragen und ad hunc numerum die einzelnen Modalitäten der mehrbesagten Studentenstiftung daselbst ersichtlich gemacht werden dürfen.

Podhořzan am 11. Januar 1842.

Johann B. Freiherr de Fin,
Graf Pachta'scher Universalerbe mp.

Joseph Maschat mp.,
Zeuge.

(L. S.) Gräfin Agnes Kinsky mp.,
geborene Gräfin Schaffgotsche,
als Besitzerin.

(L. S.) Joseph Oktavian Graf Kinsky mp.,
als Nutzniesser.

Joseph Schranil mp.,
ersuchter Zeuge.
(L. S.)

Ad Nr. E. 1478.

Dass von vorstehender Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich zu entrichten kömmt, wird hiemit bestättiget.

Von der kaiserlich-königlichen Erbsteuerhofcommission.
Prag, am 1. Juli 1842.

In Verhinderung Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:
R. v. Peche mp.

Henniger mp.

Nr. G. 38.938.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 16. Juli 1842.

(L. S.)

R. v. Kiwisch mp.,
Hofrath.

v. Hasslinger mp.,
k. k Gub. Rath.

Gegenwärtiger Stiftsbrief ist der k. Böhmischen Landtafel am 14. September 1842 tom. 1214 inst. litt. *E*. 14 wörtlich eingetragen und behufs der Intabulation in dem Hauptbuche lit. *P*. tom. VII. fol. 111 vorgemerkt worden.

(L. S.) Joseph Mitteis mp.,
Viceregistrator.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. **Originál v c. k. místodržitelském archivu v Praze.**

340.

1837

Juli 28. července.

Anna Karolina Wolf'sche Studenten-Stiftung.

Anna Karolina Wolf in Čistá, Bidschower-Kreises, hat in ihrem letzten Willen vom 28. Juli 1837 ein Capital von 2000 fl. W. W. zu einer Studenten-Stiftung gewidmet und zum Genusse dieser Stiftung Jünglinge aus der Hofmann'schen und Hackel'schen Familie und in deren Ermangelung arme Bischofteinitzer Studierende berufen.

Sollte sich jedoch der Ehegatte der Stifterin wieder verehelichen, so sollen seine Kinder das Vorrecht haben.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 10. November 1867 von der k. k. Statthalterei in Prag errichtet, welche Landesbehörde die Stiftung gegenwärtig noch verwaltet und regia collatione verleiht.

Das Stiftungsvermögen beträgt 2310 fl. 89 kr. und die Gebür des Stiftungsplatzes 88 fl. jährlich.

Studentské nadání Anny Karoliny Wolfové.

Anna Karolina Wolfová v Čisté, kraje Bydžovského, věnovala ve své poslední vůli ze dne 28. července 1837 jistinu 2000 zl. Víd. m. na studentské nadání a povolala k požívání nadace této jinochy z rodiny Hofmannovy a Hacklovy a kdyby takových nebylo, chudé studující z Horšova Týna.

Oženil-li by se ale opětně manžel zakladatelčin, mají děti jeho přednosť míti.

Nadační list o nadaci této byl dne 10. listopadu 1867 c. k. místodržitelstvím v Praze zřízen; místodržitelství to spravuje ještě nyní nadaci tu a udílí ji regia collatione.

Jmění nadační obnáší 2310 zl. 89 kr. a požitek místa nadačního 88 zl. ročně.

I.

Mein Testament.

Da ich mich gegenwärtig unwohl fühle und es nicht zu bestimmen ist, welches Ende diese meine Krankheit nehmen wird, so habe ich mich entschlossen, bei vollkommenem gesunden Bewusstsein, mit Ruhe und Überlegung diesen meinen letzten Willen eigenhändig aufzusetzen.

1. Meine Seele empfehle ich Gott dem Barmherzigen. Meinen Leib wünsche ich nach Krakau zur Ruhestätte meines Kindes beerdigt, wo ich das Vertrauen in meinen Gatten setze, dass er diesen meinen letzten Wunsch gewähren wird.

Zur Bestreitung dieser und anderer Auslagen bestimme ich die einigen hundert Gulden, die ich auf dem hiesigen Gute ausstehen habe, und hoffe, dass es hinreichen wird, mir und meinem Kinde ein einfaches Denkmal setzen zu lassen.

2. Über meine arme geistesschwache Schwester verfüge ich Folgendes: Da sie mit sehr vieler Geduld behandelt werden muss, was grösstentheils nur einer gutmüthigen weiblichen Seele eigen ist, so bitte ich meine Freundin Frau Barbara Nickl aus Teinitz, die ich als eine rechtschaffene, gewissenhafte Frau seit Jahren kenne, sie zu sich zu nehmen, indem ich die sichere Überzeugung habe, dass ich sie keinen besseren Händen anvertrauen könnte. Unserer innigen Freundschaft eingedenk, wird sie mir zur Beruhigung diese meine heisse Bitte erfüllen. Zu ihrer Verköstigung sollen ihr, Frau Nickl, die Interessen von 6000 fl. W. W. zugewiesen werden, worüber sie keine Rechnung zu legen hat. Auch über das anderweitige Vermögen meiner Schwester, die in keiner Hinsicht im

Stande ist, sich selbst zu vertreten, bitte ich sie, Mutter zu machen. Sollte Frau Nickl eher mit Tode abgehen, so weiss ich, dass sie wieder auf eine Art für sie sorgen wird, dass ich darüber völlig beruhigt sein kann. Nach dem Ableben meiner Schwester sollen diese Interessen an arme Wittwen und Waisen und sonst dürftige Hausarme, die sich des Bettelns schämen, durch den Teinitzer Herrn Erzdechant und Magistrat vertheilt werden, u. z. zu den Zeiten: Ostern, St. Anna und Weihnachten.

3. Meinem Gatten bestimme ich den Genuss von 10000 fl. W. W., die er bis an sein Ableben zu beziehen hat; jedoch fühle ich mich nach dem Testamente meines verstorbenen Gatten verpflichtet, auch der Kinder seines Bruders Gregor Hoffmann aus Mies zu gedenken, und so sollen diese Hoffmannischen Kinder nach dem Ableben meines jetzigen Gatten Georg Wolf von diesen 10000 fl. W. W. 8000 fl. W. W. erben, die anderen 2000 fl. W. W., bestimme ich

4. 1000 fl. den Prager Elisabethinerinnen.

5. 1000 fl. den Prager Barmherzigen.

6. 2000 fl. vermache ich zu einer Studentenstiftung, wovon die Interessen bis zu seinen vollendeten Studien der Johann Nickl aus Teinitz zu bekommen hat; nach seinem Austritt fällt es an die Hoffmannische oder Hacklische Familie, in Ermanglung dieser an arme Teinitzer Studierende. Sollte jedoch mein Gatte Georg Wolf sich wieder verehelichen, so haben seine Kinder das Vorrecht.

7. 1000 fl. W. W. vermache ich zur Bekleidung armer Schulkinder, u. zw. 600 fl. W. W. zur Teinitzer, 200 fl. zur Krakauer und 200 fl. zur Semlowitzer Schule.

8. Der Frau Barbara Nickl aus Teinitz 1000 fl. W. W.

9. Meiner Schwägerin Barbara Hopfner 1000 fl. W. W.

10. Meinem Schwager Ferd. Wolf 500 fl. W. W. Ein Stückel gröbere Leinwand.

11. Meinem Vetter Josef Tragl 500 fl. W. W.

12. Meiner Pathin Anna Hopfner 100 fl. W. W.

13. Zur Krakauer Kirche auf 3 heil. Messen 150 fl. W. W., die an meinem Geburtsden 7. August, an meinem Namens- den 26. Juli und an meinem Sterbetag sollen gelesen werden.

Anna Karolina Wolf mp.

Da meine körperlichen Kräfte von Tag zu Tag abnehmen, so habe ich beschlossen gegenwärtigen Willen weiter fortzusetzen.

1. Der Anna Hoffmann von Mies (welche eine Tochter vom Bruder meines seeligen Gemahls ist) vermache ich ein schönes Brautbett sammt Überzug, das andere soll meinem Gemahl zufallen. Eben der Anna Hoffmann vermache ich meine goldene Kette.

2. Der zweiten Tochter Antonia Hoffmann vermache ich meine goldene Uhr.

3. Die dritte Tochter Karolina soll nach mir meine Granaten sammt dem Medaillon erben.

4. Der silberne Vorleglöffel, sechs silberne Esslöffeln und ebenso viele silberne Kaffélöffeln stammen von meinem seeligen Gatten, dies alles soll unter diese drei Mädchen Anna, Antonia und Karoline Hoffmann gleichtheilig vertheilt werden.

5. Meiner Schwägerin Barbara Hopfner vermache ich ein grosses Bett sammt drei Polstern, nebst einem weissen Zudeckbett.

6. Ein Stück feine Leinwand, ein Stück Kradl und ein Stück Tischzeug gehört auch meiner besagten Schwägerin Barbara Hopfner.

7. Mit dem Flachse sollen sich mein Mann, meine Schwester und die vorgenannte Schwägerin zu gleichen Theilen vertheilen.

8. Meiner Schwester vermache ich das Bett, worauf ich liege, sammt drei Überzügen, einen von Kradl, eins roth gestreift von Garn und das dritte von weisser Leinwand.

Nebst diesem ein Stückel gröbere Leinwand und sechs weisse Handtücher, dann meine sämmtlichen Kleider und Wäsche.

9. Der Magd vermache ich 50 fl. W. W., sage fünfzig Gulden W. W., nebst ihrem Lohn, dann das Bett, worauf sie schläft, wozu ihr noch ein Überzug zukommen soll.

10. Alles übrige, wie es steht und liegt, gehört meinem Mann.

11. Sollte der Process hinsichtlich der Kontributionsgerste behauptet werden, so gehört der Gewinn davon auch meinem Manne.

12. Da ich übrigens nicht wissen kann, ob ich mein ganzes Vermögen vertestirt habe, so soll das, was erübrigen sollte, meinem Manne zufallen. So hoffe ich zu Gott, dass ich nach meiner Vernunft und Gewissen gehandelt habe, weswegen ich diesen meinen letzten Willen eigenhändig gefertigt und drei Zeugen zu ihrer Mitfertigung erbeten habe.

So geschehen am 28. Juli 1837.

Anna Karolina Wolf mp.

Wenzel Jirausek mp.,
erbetener Zeuge.

Wenzel Bachtick mp.,
als Zeuge.

Karl Fremuth mp.,
erbetener Zeuge.

Josef Schbuchar mp.,
Zeuge.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale gleichlautend.

Vom k. k. Statthalterei-Expedite.
Prag am 21. September 1865.

(L. S.) Johann Kraus mp.,

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die von der Anna Karoline Wolf errichtete Studentenstiftung.

I. Die am 8. August 1837 in Čista im Bidschower Kreise verstorbene Anna Karolina Wolf hat im sechsten Absatze ihres Testamentes vom 28. Juli 1837 zu einer Studentenstiftung 2000 fl. W. W. vermacht, wovon die Interessen Johann Nickl aus Teinitz bis zu seinen vollendeten Studien bekommen sollte. Nach seinem Austritte sollen die Interessen an die Hoffmann'sche oder Hackl'sche Familie und in Ermanglung dieser an arme Bischofteinitzer Studierende fallen. Sollte sich ihr Gatte Georg Wolf wieder verehelichen, so sollen seine Kinder das Vorrecht haben.

II. Nach der Quotientalvertheilung des Nachlasses vom 19. April 1846 und vom 20ten Februar 1846 entfielen auf die Vermächtnisnehmer statt 100 fl. blos 79 fl. 51¾ kr., daher auch [sic, l. auf] die Studentenstiftung statt 2000 fl. W. W. 638 fl. 56 kr. Ö. W., welche im Jahre 1853 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Hořitz erlegt und mit 637 fl. 20¼ kr. Conv. Mze. zur Anschaffung der National-Anlehens-Obligationen Nr. 6935 per 670 fl. 52¾ kr. Conv. Mze. verwendet wurden.

Für die baar eingeschlossenen rückständigen Zinsen dieser Obligation im Betrage von 356 fl. 45½ kr. wurden im Monate December 1865 vier Lottoanlehens-Obligationen vom Jahre 1860 S. Nr. $\frac{16936}{\text{G. Nr. 16-V}}$, S. Nr. $\frac{12140}{\text{G. N. 5-II}}$, S. Nr. $\frac{10572}{\text{G. N. 12-III}}$, S. Nr. $\frac{9140}{\text{G. N. 15-II}}$ zu 100 fl. angekauft.

Die früheren für die Zeit vom 8. August 1838 bis zum 8. August des Jahres 1853 entfallenden Zinsen wurden von dem Verlassenschaftskurator für die Studentenstiftung mit 479 fl. 47½ kr. Conv. Mze. berechnet, und statt dieses Betrages sind von demselben

National-Anlehens-Obligationen im Betrage von 480 fl. C. M. für die Verlassenschaft nach Anna Karoline Wolf gerichtlich erlegt worden.

Mit der Einantwortungsurkunde vom 14. März 1866, Z. 8961 civ., hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu Neupaka von den in der Singular-Depositenkasse Nr. 255 Massa Anna Karoline Wolf erliegenden Staatsschuldverschreibungen des National-Anlehens die 5% Obligationen Nr. 32548, 32549, 32550, 32551 vom 31. August 1854 à 100 fl. C. M., ferner die 5% Obligationen Nr. 11301, 11302, 11303, 11304 vom 31. August 1854 à 20 fl. C. M., dann die hievon vom 1. Jänner 1855 entfallenden Zinsen der von Anna Wolf angeordneten Studentenstiftung eingeantwortet.

Die Zinsen hievon für die Zeit vom 1. Jänner 1855 bis 31. December 1864 entfielen nach Abzug der Depositengebühr mit 241 fl. in Silber.

III. Die genannten Obligationen und Baarbeträge wurden bei der k. k. Landeshauptkassa zu Prag beim Studentenstiftungsfonde für die Anna Karoline Wolf'sche Stundentenstiftung in Empfang und Gebahrung genommen, und der Stand des Vermögens dieser Stiftung stellte sich am 24. Mai 1867, wie folgt, dar:

In I. der National-Anlehens-Obligation Nr. 6935 zu 670 fl. 52¾ kr. Conv. Mze.
II. Der Lotto-Anlehens-Obligation vom Jahre 1860 S. 16936 / Gew. Nr. 16-II per . . 100 fl. ö. W.
III. „ „ „ „ „ „ 1860 S. 12140 / Gew. Nr. 5 II „ . . 100 „ „ „
IV. „ „ „ „ „ „ 1860 S. 10572 / Gew. Nr. 12-III „ . . 100 „ „ „
V. „ „ „ „ „ „ 1860 S. 9140 / Gew. Nr. 15-II „ . . 100 „ „ „
VI. „ „ „ „ „ „ 1860 S. 856 / Gew. Nr. 4 IV „ . . 100 „ „ „
VII. „ „ „ „ „ „ 1860 S. 18692 / Gew. Nr. 10-IV „ . . 100 „ „ „
VIII. „ „ „ „ „ „ 1860 S. 18788 / Gew. Nr. 4-II „ . . 100 „ „ „
IX. Der National-Anlehens-Obligation Nr. 31544 per . . . . 110 fl. C. M.
X. „ „ „ „ „ 31189 „ . . . . 480 „ „ „
und 42 fl. 94½ kr. in Baarem.

IV. Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei diese Stiftung für konstituirt und wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten, die Stiftung selbst aber nach dem Willen der Stifterin und nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes durch Ausschreibung und Verleihung vollziehen.

V. Sollte das Stiftungsvermögen durch einen Gewinst in Folge der Verlosung der Lottoanlehens-Obligationen vom Jahre 1860 erhöht werden, so wird über die Verwendung von der k. k. Statthalterei die Bestimmung getroffen werden.

VI. Der Stiftsbrief wird in 2 Parien ausgefertigt, wovon eines bei der k. k. Statthalterei und eines bei Gemeinde Bischofteinitz aufbewahrt wird.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag, am 10. November 1867.

Für den Statthalter:

(L. S.) Henniger mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

341.

1838

Februar 15. února.

Franz Holtsche'sche Studenten-Stiftung.

Franz Holtsche, Bürger und Buchbindermeister in Brüx, hat im Absatze 12 seines Testamentes vom 15. Februar 1838 eine Studenten-Stiftung für einen armen Brüxer Bürgerssohn mit einem Capitale von 1000 fl. C. M. errichtet und bestimmt, dass das Recht, diese Stiftung zu vergeben, allein dem Magistrate oder der Stadtobrigkeit in Brüx zustehen und dass bei der Verleihung der Stiftung seine Anverwandten jederzeit, somit auch dann den Vorzug geniessen sollen, wenn sie nicht so mittellos oder unvermögend wären als gleichzeitige fremde Bewerber.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde unterm 11. December 1840 ausgefertigt und vom Landesgubernium am 30. April 1841 bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Gemeindeausschusses der Stadt Brüx verliehen.

Auch das Stiftungsvermögen, welches 1302 fl. 85 kr. beträgt, steht in Verwaltung der gedachten Landesbehörde.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 50 fl. festgesetzt.

Studentské nadání Františka Holtsche.

František Holtsche, měšťan a mistr knihařský v Mostu, zřídil v odstavci 12. své závětě ze dne 15. února 1838 studentské nadání pro chudého měšťanského synka z Mostu s jistinou 1000 zl. konv. m. a ustanovil, že právo nadaci zadávati příslušeti má jedině magistrátu aneb městské vrchnosti v Mostu a že při udílení nadace příbuzní jeho vždy tedy i tehdy přednosť míti mají, když by tak nemajetní aneb chudí nebyli jako současní cizí žadatelé.

Nadační list o nadaci této byl dne 11. prosince 1840 vyhotoven a zemským guberniem dne 30. dubna 1841 potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci obecního výboru města Mostu.

Jmění nadační obnášející 1302 zl. 85 kr. spravuje rovněž zmíněné místodržitelství.

Roční požitek místa nadačního stanoven obnosem 50 zl.

I.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott des Vaters, Gott des Sohnes und des heiligen Geistes!

Nachdem der Tod gewiss, die Stunde dessen Erfolges aber ungewiss ist, so habe ich mich der Vorsicht wegen bei der vollkommensten Gesundheit und unzerrütteter Vernunft entschlossen, Folgendes in Betreff meines Vermögens festzusetzen:

1tens. Empfehle ich Gott dem Herrn meine Seele, und den Leib wie gewöhnlich der Erde, welcher nach christlichem Gebrauche beerdigt werden soll.

2tens. Vermache ich dem Normalschulfond . . . . 5 fl. W. W.

3tens. Dem Bürger-Armenfond legiere ich . . . . 500 fl. W. W. jedoch mit der Verbindlichkeit, dass diese Armen jährlich an meinem Sterbetag in der Decanalkirche einen Rosenkranz zu beten haben, wo sodann die von diesem Capital jährlich entfallenden Zinsen ihnen zu gleichen Theilen auf die Hand gezahlt werden sollen.

4tens. Vermache ich jenen Armen, welche meine Leiche begleiten werden 50 fl. W. W. die ihnen sogleich auf die Hand gezahlt werden sollen.

5tens. Dem heiligen Geistspital legiere ich . . . . 600 fl. W. W.

6tens. Dem Siechenhaus-Spital vermache ich . . . . 400 fl. W. W.

7tens. Denen Pater Piaristen in Brüx legiere ich . . . . 1000 fl. W. W. welche jährlich an meinem Sterbetage 2 heil. Messen zu lesen haben. Sollten dieselben aber in Brüx aufgehoben werden, so soll das Capital mit eben dieser Verbindlichkeit der Decanalkirche zufallen.

8tens. Dem hiesigen Militärerziehungshause vermache ich . . . . . . 20 fl. W. W.

9tens. Nachdem die Erbeinsetzung die Grundfeste und das Wesentlichste eines Testaments ist, so will ich die bei mir wohnende Anna Holtsche als Universalerbin meines sämmtlichen Vermögens eingesetzt haben, die alle wie immer Namen habende Unkösten und Legate zu berichtigen haben soll.

10tens. Sollen die zur Zeit meines Todes in meinem Wirtschaftshof wohnenden 2 Arbeitsleute jeder erhalten . . . . 10 fl. W. W.

11tens. Alle in meinem Verlag vorfindigen gebundenen sowohl als ungebundenen Normalschulbücher sollen dem daigen Herrn Dechant und jene für Landschulen dem Tit. Herrn Commandeur übergeben und selbe unter die arme Schuljugend vertheilt werden.

12tens. Um ein fortwährendes Denkmal meiner guten Gesinnung für meine Vaterstadt zu hinterlassen, so errichte ich hiemit eine Studentenstiftung für einen armen hiesigen Bürgerssohn wozu ich die Summe von 1000 fl., sage eintausend Gulden Conv. Münze. bestimme.

a) Das Recht, diese Stiftung zu vergeben, soll allein dem daigen löblichen Magistrate oder Stadtobrigkeit zustehen.

b) Sollen bei Vergebung dieses Stiftungsplatzes meine Anverwandte vor allen andern jederzeit, folglich auch damals den Vorzug haben, wenn diese meine Anverwandte auch allenfalls nicht so unvermögend oder mittellos wären, als diejenigen Competenten, welche mit mir nicht anverwandt sind.

13tens. Sollen die beim Herrn Magistratsrath Peter Juris ausstehenden 400 fl. W. W. und beim Herrn Magistratsrath Anton Sedlaĉzek ausstehenden . . . . . 500 fl. W. W. zusammen fruchtbringend angelegt und von den eingehenden Interessen alljährlich Kleidung und Schulbücher für arme dürftige Schulkinder beigeschafft werden; ebenso

14tens vermache ich zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt die bei daigem Kupferschmiedmeister Burgstaller ausstehenden 355 fl. sammt rückständigen Interessen.

15tens. Dem Herrn Johann Horn, Dechant und Pfarrer in Tschausch, vermache ich

a) meine ganze Bibliothek sammt den dazu gehörigen Regalien,

b) die auf meinem Kasten befindliche Zündmaschine.

16tens. Zum Testaments-Executor bestimme ich Herrn Joseph Kalasanz Sehrig gegen einer Belohnung von . . . . 100 fl. C. M.

Zu mehrerer Beglaubigung habe ich dieses mein Testament nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch nachstehende Herren Zeugen zur Unterschrift erbeten.

So geschehen Brüx den 15. Februar 1838.

Franz Holtsche,
Testator.

Wenzel Rudolph,
als ersuchter Zeug.

Johann Ferdinand Horn,
als ersuchter Zeug.

Kalasanz Sehrig,
ersuchter Zeug.

Ex originali

(L. S.)

Wořech mp.,
Expeditor.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der am 18. Februar 1838 in der k. Stadt Brüx verstorbene Brüxer Bürger und Buchbindermeister Franz Holtsche hat in seinem am 15. Feber 1838 errichteten, unterm 27. Feber 1838 kundgemachten schriftlichen Testamente Absatz 12, um ein fortwährendes Denkmal seiner guten Gesinnung für seine Vaterstadt Brüx zu hinterlassen, zur Gründung einer Studentenstiftung für einen armen Brüxer Bürgersohn die Summe von eintausend Gulden Conv. Mze. mit der Erklärung legirt, dass die Anverwandten des Stifters vor allen andern jederzeit, folglich auch damals den Vorzug haben, wenn diese Anverwandten auch allenfalls nicht so unvermögend oder mittellos wären als jene Kompetenten, welche mit ihm, Stifter, nicht anverwandt sind, und dass dem jeweiligen k. Stadt-Brüxer Magistrate oder Stadtobrigkeit des Präsentationsrecht zu dieser Studentenstiftung zustehen und eingeräumt werden solle.

Da nun das hochlöbliche k. k. Böhmische Landesgubernium zufolge hoher mit k. k. kreisämtl. Missiv v. 8. Oktober 1838 Z. 11299 intimirten Verordnung v. 18. September 1838 Z. 48.524 diesen frommen Stiftungsantrag angenommen und konsentirt hat, so wurde bei Abgang einer Privathypothek von dem durch die Franz Holtschische Universalerbin Anna Holtsche eingezahlten legirten Betrag per eintausend Gulden Conv. Mze. durch das k. k. Kameralzahlamt im Wege der politischen Fondshauptkasse in Wien die vierpercentige Verlosungs-Obligation Nr. 16499 von 1000 fl., sage eintausend Gulden, al pari angekauft und im dortämtlichen Studentenstiftungsfondsjournale zu Handen der genannten Studentenstiftung in Empfang genommen, worin daher das Stiftungskapital besteht.

Zur rechtlichen Bewähr dieser Studentenstiftung, kraft welcher ein armer studierender Brüxer Bürgersohn, wobei die Verwandten des Stifters den Vorzug haben, die von dem Stiftskapitale per 1000 fl. C. Mze. jährlich abfallenden 4% Interessen nach Abzug der 5% Regiekosten mit dreissig acht Gulden CM. nach vorläufiger durch den gefertigten Magistrat geschehenen Präsentation beziehen soll, hat der gefertigte Magistrat infolge der mit k. k. kreisämtlicher Missiv v. 4. August l. Jahres Z. 9295 intimirten hohen Gubernialverordnung v. 18. Juli 1840 Z. 37698 im Einverständnisse mit dem Franz Holtschischen Testamentsexekutor Kalasanz Sehrig den gegenwärtigen Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien auf klassenmässigen Stempel, wovon das eine Pare bei der hohen Landesstelle, ein Pare bei dem k. k. Kameralzahlamte und ein Pare in der Brüxer Magistratual-Registratur erliegen soll, ausgefertigt und verbindet sich darin für sich und seine Nachfolger, zu der besagten Stiftung nach der Intention des Stifters jedesmal nur einen Brüxer studierenden armen Bürgersohn, jedoch stets mit Vorzug der Anverwandten des Stifters, wann sie auch allenfalls nicht so unvermögend oder mittellos wären als jene Kompetenten, welche mit dem Stifter nicht verwandt, zum Bezuge der von dem Stiftungskapitale per 1000 fl. CM. jährlich abfallenden 4% Interessen nach Abzug der 5% Regiekosten mit dreissig acht Gulden CM. in Vorschlag zu bringen und zu präsentiren, dieses Stiftungsvermögen genau zu überwachen, für dessen Sicherheit vorschriftsmässig zu sorgen, dasselbe nach dem Willen des Stifters zu verwenden, etwaige Veränderungen mit dem Stiftsvermögen anzuzeigen, nothwendige Konsense einzuholen und mit dem Stiftungsvermögen so zu gebahren, wie es die bestehenden positiven Anordnungen erheischen.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief mit Vorbehalt der hohen Bestättigung von dem Magistrate, dem stifterischen Testamentsexekutor und zweien Zeugen gefertigt und ämtlich gesiegelt.

So geschehen in der k. Stadt Brüx den 11. Dezember 1840.

(L. S.) Leopold Rabusky mp.,
Bürgermeister.

Peter Jurig mp.,
Rath.

Wenzel Reich mp.,
Rath.

Anton Sedlak mp.,
Rath.

Franz Chyle mp.,
subst. Rath.

Leopold Haissak mp.,
Sekretär.

Anna Holtsche mp.,
Universalerbin.

Leop. Kirsch mp.,
als Zeuge.

Alois Görner mp.,
els Zeuge.

Nr. 18919.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird jenseitiger Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 30. April 1841.

(L. S.) Lützow mp.,

Žiwna mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

342.

1838

März 15. března.

P. Wenzel Horáček'sche Studenten-Stiftung.

P. Wenzel Horáček, Pfarrer in Ondřejow, Bezirk Schwarzkosteletz, hat in seinem Testamente vom 15. März 1838 einen Betrag von 1000 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung gewidmet.

Diese Widmung hat der Stifter dann noch in dem Stiftsbriefe vom 30. November 1839, welcher unterm 19. August 1841 vom Landesgubernium bestätigt wurde, beurkundet.

Diese Stiftung ist bestimmt:

1. für studienfähige Söhne der drei verehelichten Geschwister des Stifters und ihrer Descendenz, wobei die in Beneschau Geborenen den Vorzug haben sollen.

2. In Ermangelung dieser, für einen mit allen erforderlichen Eigenschaften versehenen, entweder in der Stadt Beneschau oder in Ondřejow gebürtigen armen Knaben.

Der Stiftungsgenuss kann nur während der Studien am Gymnasium zu Beneschau,) insoweit dasselbe dort besteht, und dann an der Universität in Prag dauern.*

Dem Stiftling steht es jedoch frei, die Theologie, die Rechte, die Medicin oder die Technik zu studieren, und bleibt derselbe im Stiftungsgenusse in der Theologie nur beim externen Studium.

Als Pflicht wurde den Stiftlingen auferlegt, jeden Sonntag bei der hl. Messe des Stifters mit einem Vater Unser und Englischen Grusse eingedenk zu sein und nach erhaltener Priesterweihe eine stille hl. Messe für den Stifter zu opfern.

*) Anlässlich eines Recurses hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 28. December 1879, Z. 17.093, ausgesprochen, dass die Intention des Stifters keineswegs dahin gerichtet war, dass das Studieren in Beneschau Voraussetzung der Verleihung der Stiftung, sondern nur dahin, dass es Bedingung des Stiftungsbezuges sein sollte.

Studentské nadání P. Václava Horáčka.

P. Václav Horáček, farář v Ondřejově, okresu Černokosteleckého, věnoval ve své závěti ze dne 15. března 1838 obnos 1000 zl. konv. m. na studentské nadání.

O tomto věnování sepsal také zakladatel ještě nadační list dne 30. listopadu 1839, kterýž dne 19. srpna 1841 zemským guberniem byl potvrzen.

Nadace jest určena:

1. pro k studiím schopné syny tří provdaných, pokud se týče ženatých sourozenců zakladatelových a jich potomstva, při čemž v Benešově rození přednosť míti mají.

2. Není-li tu takových, pro chudého hocha všemi potřebnými vlastnostmi nadaného, buď v městě Benešově neb v Ondřejově narozeného.

Požitek nadační může trvati jen po čas studií na gymnasiu v Benešově,) pokud tohoto tam stává, a pak po čas studií na universitě v Praze.*

Nadanci jest ale volno studovati bohosloví, práva, lékařství neb techniku, v bohosloví však požívá nadace jen při studiu externím.

Za povinnosť bylo nadancům uloženo každé neděle při mši svaté Otčenášem a Andělským pozdravem na zakladatele pamatovati a po dosažení svěcení kněžského tichou mši svatou za zakladatele občtovati.

*) Vysoké c. k. ministerstvo záležitostí duchovních a vyučování rozhodujíc o rekursu vyslovilo výnosem ze dne 28. prosince 1879, č. 17.093, že intence zakladatelova nijak nesměřovala k tomu, aby studování v Benešově bylo podmínkou udělení nadace, nýbrž jen k tomu, aby bylo studium takové podmínkou požívání požitku nadačního.

Das Präsentationsrecht soll der Magistrat in Beneschau und der jeweilige Dechant dortselbst ausüben.

Gegenwärtig übt dieses Recht die Gemeindevertretung der Stadt Beneschau und der dortige Stadtdechant aus, während das Verleihungsrecht der k. k. Statthalterei in Prag zusteht.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der gedachten Statthalterei verwaltet wird, beträgt 1829 fl. 90 kr. und die Jahresgebür des Stiftungsplatzes 75 fl.

Právo presentační vykonávati měl magistrát v Benešově a děkan tamtéž.

Nyní vykonává právo to obecní zastupitelstvo v Benešově a tamnější městský děkan. Naproti tomu přísluší právo udílecí c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadační, jež spravuje rovněž jmenované místodržitelství, obnáší 1829 zl. a roční požitek jednoho místa nadačního 75 zl.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Ich Wenzel Horáček, beeideter fürsterzbischöflicher Notar, Pfarrer zu Ondřejow, Kammerburger Herrschaft, bekenne für mich und meine Erben öffentlich, dass ich aus besonderer Vorliebe für meine Vaterstadt Beneschau, Berauner Kreises, mich bewogen und bestimmt gefunden habe, nachstehende Studentenstiftung für immerwährende Zeiten zu gründen, wozu ich auch durch den löblich. Beneschauer Stadt-Magistrat die hohe Gubernial-Genehmigung vom 8. September 1839, Z. 48.744, laut kgl. kreisämtlichen Erlasses vom 8. Oktober 1839, Nr. 9120, vorläufig eingeholt habe.

1. Kraft § 11 meines Testaments vom 15. März 1838, Z. 52, welches im verschlossenen Sekretär meines Wohnzimmers aufbewahrt wird, bestimme ich 1000 fl., sage eintausend Gulden C. Mze. u. zw. in k. k. Zwanzigkreuzerstücken, drei Stück auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf eine Köllnische Mark Silbers gerechnet, als Kapitalsbetrag, und zwar laut hochstellig erlassenem Elozirungs-Consense vom 31. Oktober 1838, Nr. 54271, und endlich vom 8. September 1839, Gub. Z. 48744, die unter Hypothek der den Eheleuten Johann und Eleonora Peschka gehörigen Landwirthschaft im Dorfe Dablitz Nr. Cons. 21 versicherte, vom löblichen Ortsgerichte zu Dablitz, Lib. Instrum. ab anno 1830, fol. 45 ingrossirte Obligation auf 600 fr. C. Mze. — und unter Hypothek ob der dem Johann Peschka dem Jüngern gehörigen, im Dorfe Dablitz sub Nr. Consc. 28 und 29 gelegenen Grundwirthschaft versicherten, vom löbl. Ortsgerichte zu Dablitz im Lib. Instrum. ab anno 1831 fol. 86 grundbücherlich einverleibten und im Dablitzer Hauptbuche ab anno 1830 fol. 73 ausgezeichneten 400 fr. C. Mze. — über welche beide Posten per 600 fr. und 400 fl. C. Mze. ich unterm 2. April 1839 die förmliche Cession eigenhändig ausgestellt habe und von welchem Kapitals-Betrage per 1000 fl. C. Mze. der Stiftling die jährlich entfallenden 5% Interessen per 50 fl. C. Mze. zu beziehen haben wird; jedoch mit dem Vorbehalte inzwischen, dass, falls meine Hauswirtin und beziehungsweise Schwester Petronilla Horáček mich überleben sollte, selbe Interessen für sie zum Nutzgenusse auf ihre Lebenszeit zuzufliessen haben, weshalb diese Stiftung erst nach ihrem Tode in Wirksamkeit treten soll, und im Falle meine Schwester Petronilla Horáček mir vorsterben sollte, so soll diese Stiftung erst nach meinem Absterben in Wirksamkeit treten, weil ich bei meinem kränklichen Zustande die Interessen von diesem Stiftskapitale allenfällig selbst benöthigen dürfte.

2tens. Diese Stiftung bestimme ich *a)* für studienfähige Söhne meiner drei verehelichten Geschwister und ihrer Descendenz, und unter diesen [sollen] die zu Beneschau Geborenen den Vorzug haben, und *b)* in Ermanglung derer, für einen mit allen erforderlichen Eigenschaften wohl versehenen entweder aus der Stadt Beneschau oder aus dem Städtchen Ondřejow, Herrschaft Kammerburg, gebürtigen armen Knaben.

3tens. Bis das Gymnasium zu Beneschau wieder eröffnet werden wird, so hat der Stiftling, und dies unter Verlust der Stiftung, die Gymnasialklassen zu Beneschau und dann die höheren Schulen an der Universität zu Prag zu studieren.

4tens. Dem Stiftling steht es frei, die Theologie, die Rechte oder die Medizin, die Chirurgie oder die Technik zu studieren; als Theolog bleibet er erst dann im Genusse der Stiftung, wenn er wegen eingetretenen Umständen externieren müsste.

5tens. Hat der Stiftling sich sowohl in guten Sitten als auch in Studien auszuzeichnen und jeden Sonntag bei der heil. Messe mit einem Vater Unser und Englischen Grusse des Stifters eingedenk zu sein. Jeder absolvierte Theolog, der diese Stiftung genossen hat, hat aber nach erhaltener Priesterweihe eine stille Messe für den Stifter zu opfern.

6tens. Sollte seiner Zeit durch eingetretene unvorhergesehene Umstände das Stiftskapital in seinem echten Conventions-Geldwerte fallen, dann soll bei der ersten Erledigung dieser Stiftung mit der Besetzung in so lange sistiert werden, bis das Stiftskapital durch die erübrigten jährlichen Interessen seinen ursprünglichen Silbergeldwert erreichen würde.

7tens. Das Präsentationsrecht wird dem löblichen Magistrate und dem jeweiligen Herrn Dechant zu Beneschau einberaumt.

8tens. Nachdem sowohl der löbliche Magistrat als der Herr Dechant zu Beneschau das Präsentationsrecht auf mein Ansuchen willig annehmen, haben sich zugleich beide verpflichtet, für die Erfüllung und Aufrechthaltung dieser Stiftung nach dem hier erklärten Stifterswillen gewissenhafte Sorge zu tragen; wobei ich annoch bitte, dass dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden, mit dem klassenmässigen Stempel versehenen Parien, wovon das eine bei der hohen Landesstelle, das zweite bei dem k. k. Kameralzahlamte und das dritte bei dem Beneschauer Magistrate aufbewahrt werden soll, verfasst würde, und

9tens. die beiden zu dieser Stiftung bestimmten Kapitalsposten, nemlich eine legale Obligation auf 600 fr. C. Mze. und eine legale Cession auf 400 fr. C. Mze. sowie meine Cessionsurkunde hierüber sammt zweien diese Stiftungskapitalien betreffenden Grudbuchs-Extrakten sende ich zugleich zur Aufbewahrung bei dem k. k. Kameralzahlamte gehorsam ein.

Zur Begläubigung alles hier Angeführten habe ich diesen Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien, wovon eines bei dem Beneschauer Magistrate aufzubewahren kömmt, unter Beidrückung meines Siegels nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch von den Stiftungs-Präsentanten und von zwei Zeugen unterfertigen lassen.

So geschehen zu Ondřejow, am 30. November 1839.

Thomas Kos mp.,
erbetener Zeuge.

(L. S.)

Wenzel Horačzek mp.
Stifter.

Johann Schimek mp.,
erbetener Zeuge.

Rücksichtlich der vorstehenden Präsentationsverpflichtung wird gegenwärtiger Stiftsbrief zum Beweise der Übernahme derselben allseitig gefertigt und zur Mitfertigung zwei Zeugen ersucht.

Beneschau, am ersten April 1840.

(L. S.)

Ignaz Čzaslawský mp.,
Dechant zu Beneschau.

Karl Ulrich mp.,
Zeuge.

Anton Dainhrlowsky mp.,
als Zeuge.

(L. S.)

Skallak mp.,
Bürgermeister.

Michael Kappus mp.,
geprüfter Rath.

Franz Horačzek mp.,
Rath.

P. Petter mp.,
Rath.

Fr. Starrossta mp.,
Kanzelist.

Nr. 41.989.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird gegenwärtiger Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach hiemit bestättigt.

Prag, am 19. August 1841.

(L. S.) Chotek mp.

Freyesleben mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Originál v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

343.

1839

Jänner 21. ledna.

Hardy-Nickl'sche Studenten-Stiftung.

Anna Čechtický, geb. Hardy, hat in ihrer letztwilligen Erklärung de dato Prag am 21. Jänner 1839 angeordnet, dass nach ihrem Ableben das ihr gehörige Haus Nr. C. 462—I. in Prag veräussert und der reine Erlös zur Errichtung einer Studenten-Stiftung und zu einer Mädchen-Stiftung mit je drei) Plätzen verwendet werden soll.*

Jede dieser Stiftungen soll zum Andenken an die Eltern und an die Schwester der Stifterin den Namen „Hardy-Nickl'sche Stiftung" führen.

Die Studenten-Stiftung ist bestimmt für solche den Studien mit Erfolg sich widmende Jünglinge, welche entweder mit dem Vater der Stifterin Josef Hardy, k. k. Gubernialsecretär in Prag, oder mit der Mutter Anna Hardy, geb. Schröder, oder mit dem Schwager Karl Nickl oder endlich mit ihren Stiefkindern Karl und Julie Čechtický und Anna Köhler, geb. Čechtický, verwandt sind.

Die von diesen Personen abstammenden Jünglinge sollen hinsichtlich des Anspruches auf die Stiftung gleichberechtigt sein.

Die Stifterin bestimmte ausdrücklich, dass diese Stiftung nur als Handstipendienstiftung persolviert werden darf, und dass deren Erträgnis unter die berufenen Abkömmlinge möglichst gleichmässig vertheilt und nicht in einer und derselben Familie cumuliert werden soll, ausser es würden mit den Gliedern einer verwandten Familie nur Fremde competieren.

Unter den berufenen Anverwandten haben nur jene den Vorzug,

*) Anlässlich eines Recurses hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1896, Z. 697, ausgesprochen, dass bei Vorhandensein eines grösseren Erträgnisses des Stiftungsfondes die entsprechende Erhöhung der im stifterischen Testamente dem Betrage nach nicht bestimmten Stiftungsgebüren dem Willen der Stifterin unzweifelhaft näher liegt als die Vermehrung der Stiftungsplätze.

Studentské nadání Hardy-Nicklovo.

Anna Čechtická roz. Hardy-ova nařídila ve své poslední vůli, sepsané v Praze dne 21. ledna 1839, že po jejím úmrtí dům čp. 462—I. v Praze jí náležející prodati a čistý výtěžek na zřízení studentské nadace se třemi a nadace pro dívky rovněž se třemi místy) vynaložiti se má.*

Ta i ona nadace má se v upomínku na rodiče a sestru zakladatelčinu jmenovati „Nadace Hardy-Nicklova".

Studentské nadání určeno jest pro takové s prospěchem studující jinochy, kteří buď s otcem zakladatelčiným Josefem Hardym, c. k. gubernialním tajemníkem v Praze, nebo s matkou Annou Hardyovou roz. Schröderovou aneb se švakrem Karlem Nicklem aneb konečně s jejími nevlastními dětmi Karlem a Julií Čechtických a s Annou Köhlerovou roz. Čechtickou spříbuzněni jsou.

Jinochové od osob těchto pocházející jsou v příčině nároku na nadaci stejně oprávněni.

Zakladatelka ustanovila výslovně, že nadace tato udíleti se má jen jako nadání peněžní a že výtěžek její rozděliti jest pokud možno stejnoměrně mezi povolané potomky a nemá se v jedné a téže rodině více osobám udíleti, leda že by s členy jedné příbuzné rodiny jen osoby cizí o nadaci se hlásily.

Mezi povolanými příbuznými mají jen ti přednost, kteří při

*) Vysoké c. k. ministerstvo záležitostí duchovních a vyučování rozhodujíc o rekursu vyslovilo výnosem ze dne 31 ledna 1896, č. 697, že je-li tu větší výtěžek fondu nadačního přiměřené zvýšení nadačních požitků, jichž obnos zakladatelka v závěti neustanovila, nade vší pochybnost spíše odpovídá vůli zakladatelčině, než rozmnožení míst nadačních.

welche bei sonst gleichen Verhältnissen zu der Stifterin und sodann zu ihrem Schwager Karl Nickl in näherem Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

In Ermangelung der oben angeführten berufenen Verwandten kann die Stiftung auch anderen wohlgesitteten armen und in den Studien besonders sich auszeichnenden Jünglingen von bürgerlicher Abstammung verliehen werden. Doch hört für dieselben der Stiftungsgenuss sogleich auf, sobald sich ein vorzugsweise berufener Student zu der Stiftung meldet.

Der Stiftungsgenuss hat während der Gymnasial-, der juridischen, medicinischen, dann der technischen Studien und noch drei Jahre nach absolvierten Studien zu dauern); bei Theologen dauert derselbe bis zum Eintritte in ein Seminär oder Kloster.*

Das Vorschlagsrecht räumte die Stifterin dem Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag ein.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 17. April 1871 von der k. k. Statthalterei in Prag errichtet.

Nach demselben betrug damals das Stiftungsvermögen 27.027 fl. 29½ kr. Gegenwärtig beträgt dasselbe 38.500 fl., aus dessen Erträgnisse drei Stipendien mit der Jahresgebür von je 600 fl. dotiert werden.

Das Stiftungsvermögen wird von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet, welche die Stiftung über Präsentation des Magistrates der königl. Hauptstadt Prag auch verleiht.

*) Mit dem Erlasse vom 20. März 1895, Z. 10.588, hat das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ausgesprochen, dass der Genuss dieser Stiftung an einer Militärbildungsanstalt nicht zulässig ist, weil diese Stiftung in Ansehung der Qualification der Studien für die Verleihung von den gewöhnlichen Studentenstipendien-Stiftungen in keinem wesentlichen Punkte sich unterscheidet und hinsichtlich der Stiftungen dieser Art keine Vorschrift besteht, wonach deren Verleihung an Zöglinge der Militärbildungsanstalten zulässig wäre; ausserdem schreiben die stifterischen Anordnungen die Dauer des Fortgenusses der Stiftung genau vor, ohne den Fall ins Auge zu fassen, dass ein Stipendist etwa einer Militärbildungsanstalt angehört.

jinak stejných poměrech k zakladatelce a pak k jejímu švakru Karlu Nicklovi jsou v bližším poměru příbuzenském.

Není-li tu povolaných příbuzných shora uvedených může nadace také jiným mravným chudým a ve studiích zvláště se vyznamenávajícím jinochům z měšťanského rodu udělena býti. Takoví ztrácí ale ihned požitek nadační, jakmile hlásí se o nadaci student v přední řadě povolaný.

Požitek nadační potrvati má po čas gymnasijních, právnických, lékařských a technických studií a ještě tři léta po absolvování jich): při studiích bohosloveckých potrvá požitek nadační až do vstoupení do semináře neb do kláštera.*

Právo návrhu vyhradila zakladatelka magistrátu král. hlavního města Prahy.

Nadační list o nadaci této zřídilo dne 17. dubna 1871 c. k. místodržitelství v Praze.

Vedle téhož obnášelo tehdy jmění nadační 27.027 zl. 29½ kr. Nyní obnáší jmění to 38.500 zl., a dotují se z jeho výtěžku tři stipendia s ročním požitkem po 600 zl.

Jmění nadační spravuje c. k. místodržitelství v Praze, jež také nadaci po presentaci magistrátu král. hlavního města Prahy udílí.

*) Výnosem ze dne 20. března 1895. č. 10.588, vyslovilo vys. c. k. ministerstvo záležitosti duchovních a vyučování, že požívání nadace této na vojenském ústavu vzdělávacím nelze připustiti, poněvadž nadace tato v příčině označení jakosti studií pro udílení od obyčejných nadací stipendií studentských v podstatném směru nijak se neliší a v příčině nadací takového druhu není tu předpisu, dle něhož by udílení nadací těch na jinochy vojenských ústavů vzdělávacích se připouštělo; mimo to předpisuje zakladatelka ve svých ustanoveních přesně dobu požívání nadačního požitku, nepomýšlejíc na případ, že by stipendista náležel nějakému vojenskému ústavu vzdělávacímu.

I.

(6 Kreuzer Stempel.)

Nr. E. 14.881.

Testament.

Bei vollkommener Gegenwart meiner Geisteskräfte habe ich endesgefertigte Anna Czechtitzky, geborene Hardy, nachstehende letztwillige Anordnung über mein mir von Gott geschenktes Vermögen errichtet und in folgenden Absätzen niedergeschrieben:

1tens. Meine Seele empfehle ich der Gnade und unendlichen Barmherzigkeit Gottes, meines allmächtigen Schöpfers, mein entseelter Körper aber — nachdem alle mögliche Sorgfalt angewendet worden, dass der wirkliche und nicht ein blosser Scheintod eingetreten sei, zu welchem Zwecke ich dessen Eröffnung ausdrücklich anordne — soll nach christlichem Gebrauche zwar anständig, jedoch ohne allem nutzlosen Gepränge zur Erde bestattet und den folgenden Tag in meiner Pfarrkirche zu meinem Seelenheile zwanzig stille heilige Messen abgelesen werden, wozu ich zwanzig Gulden C. Mze bestimme.

2tens. Verschaffe ich

a) dem neuorganisirten Armeninstitute zwanzig Gulden C. Mze;
b) dem St. Bartholomäi-Armenhause zwanzig Gulden C. Mze;
c) dem Prager Invalidenhausfonde fünf Gulden C. Mze;
d) dem Privaterziehungs- und Heilinstitute für blinde Kinder und Augenkranke auf dem Hradschin zehn Gulden C. Mze;
e) dem Normalschulfonde zehn Gulden C. Mze.

3tens. Meiner Dienstmagd Anna Kralik verschaffe ich für ihre Anhänglichkeit an meine Person und für ihre mehrjährigen mir treu geleisteten Dienste ein Legat von zweihundert Gulden C. Mze erbsteuerfrei, das Bett, auf dem sie schläft, nebst den dazu gehörigen Überzügen, die Einrichtung des Gemaches, in dem ihre Schlafstelle ist, mit Ausnahme des Kommodkastens von Kirschbaumholz, dann auch noch einige Kleider von Kaliko, die sie sich aus meinem Nachlasse selbst wählen kann.

4tens. Der zweiten Dienstmagd, die bei meinem Ableben bei mir in Diensten stehen wird, vermache ich zwanzig Gulden C. Mze.

5tens. Der Frau Franziska Herbst legire ich zwei schöne seidene Kleider, die sie sich aus meinem Nachlasse selbst auswählen kann, und nebstbei noch vierhundert Gulden Conv. Mze.

6tens. Der Frau Franziska Grüner, geb. von Fleiszner, verschaffe ich ein Legat von zweihundert Gulden C. Mze und zwei Stück Federbetten, deren Auswahl ihr zu überlassen ist.

7tens. Den bei meinem Absterben am Leben befindlichen Kindern des Herrn Nikolaus Benesch, derzeit Aktuar bei der k. k. Provinzial-Oberbau-Direktion, legire ich zusammen vierhundert Gulden C. Mze zu gleichen Theilen.

8tens. Dem Herrn Med. Dr. Johann Just verschaffe ich aus Dankbarkeit für seine durch so viele Jahre mir und meiner verstorbenen Schwester geleisteten ärztlichen Dienste, für seine uneigennützige und freundliche Sorgfalt, da ich ihm bei Lebzeiten diese seine Mühe nicht lohnen konnte, — nebst meiner Stockuhr ein Legat von viertausend Gulden C. Mze, welches ihm in vier einjährigen gleichen Raten per 1000 fl. C. Mze, wovon die erste in vier Wochen nach meinem Ableben fällig wird, ausgezahlt werden solle. Die Erben des H. Med. Dr. Johann Just will ich von diesem Legate jedoch ausdrücklich in so weit ausgeschlossen wissen, als mein Herr Legatar selbst nicht die Fälligwerdung einer oder der anderen Jahresrate überleben sollte, was ich auch rücksichtlich seiner zur Erwerbung der einzelnen Raten zur besonderen Bedingung mache.

9tens. Meinem geliebten Schwager H. Karl Nickl, jub. k. k. Gubernialkonzipisten, verschaffe ich aus meinem Nachlasse als ein Legat die ganze Zimmereinrichtung von Nussbaumholz, ferner ein vollständiges Federbett für seine Person nebst Matraze von Rosshaar, sowie auch einen doppelten Überzug zu diesen Federbetten, deren Auswahl ihm zu überlassen ist; sodann legire ich ihm auch noch ein Dienstbotenbett und die Kücheneinrichtung.

10tens. Meiner Stieftochter Julie Czechtitzky vermache ich meinen sämmtlichen Mobiliarnachlass mit Ausnahme dessen, worüber ich hier schon besonders verfügt habe,

dann mit Ausnahme der Baarschaft, die sich nach meinem Ableben vorfinden wird, und mit Ausnahme meines Hauses NC. 462—I., was ohnehin nicht zum Mobiliarnachlass gehört. Ich ernenne sie auch zur Universalerbin in alles, worüber ich nicht separat disponirt habe.

Ich substituire ihr für den Fall, als sie nicht Erbe sein kann oder will, den Herrn Karl Nickl, k. k. jub. Gubernial-Konzipisten.

11tens. Die nach meinem Tode vorfindige Baarschaft soll vor allem andern zur Bestreitung der Begräbniskosten, der frommen Legate, der sämmtlichen Verlassabhandlungs-Giebigkeiten, und soweit diese sodann noch reicht, zur Bezahlung der übrigen Legate verwendet werden. Den zur Berichtigung sämmtlicher Legate und der Verlassabhandlungskosten und Giebigkeiten noch abgängigen Betrag gestatte ich den gleich weiter unten bestimmten Fruchtniessern meines Hauses NC. 462—I. durch die Aufnahme eines auf diesem meinem Hause sicherzustellenden Kapitals sich zu verschaffen. Ich legire

12tens. den Fruchtgenuss von diesem meinem Hause NC. 462—I. meinem Schwager Herrn Karl Nickl und verpflichte ihn, meiner Stieftochter Julie Czechtitzky jährlich fünfhundert Gulden C. Mze in einvierteljährigen Raten zu verabreichen und ihr das rückwärtige Zimmer im dritten Stockwerke unentgeltlich zur Wohnung einzuräumen. Nach seinem Ableben hat der Fruchtgenuss dieses meines Hauses NC. 462—I. auf meine Stieftochter Julie Czechtitzky für ihre ganze Lebensdauer zu übergehen. Sollte aber meine Stieftochter Julie Czechtitzky meinem Schwager vorsterben und er somit in den ganzen Fruchtgenuss meines Hauses eintreten, oder auch in dem Falle, als meine Stieftochter den Herrn Karl Nickl überlebt und alleinige Fruchtniesserin des ganzen Hauses wird, so verpflichte ich einen wie den andern aus dem Fruchtgenusse meines Hauses:

a) der Frau Franziska Grüner, geb. v. Fleiszner,
b) der Frau Anna Köhler, geb. Czechtitzky, und
c) dem Herrn Karl Czechtitzky, einem jeden alljährlich zweihundert Gulden C. Mze in einvierteljährigen Raten zu verabreichen, welchen Betrag von zweihundert Gulden C. Mze ein jeder dieser eventuellen Legatnehmer sodann bis zu seinem Ableben zu beziehen haben wird.

13tens. Nach dem Ableben der im vorhergehenden Absatze bestimmten Fruchtniesser meines Hauses Nr. C. 462—I. ordne ich an, dass dasselbe öffentlich veräussert werden solle.

Die abfallenden Interessen von dem zu erzielenden und nach Abschlag der hierauf haftenden Passiven und des zur Bezahlung der von mir verordneten Legate, Verlassabhandlungskosten, Giebigkeiten etc. aufgenommenen Darlehns erübrigten reinen und immer auf einer Pragmatikal-Hypothek sicher anzulegenden Kaufschilling bestimme ich sodann für ewige Zeiten zu sechs Stiftungen, welche zum Andenken an meine seligen Eltern und meine verstorbene Schwester den Namen Hardisch-Nickl'sche Stiftungen führen sollen. Hievon sind drei bestimmt für Jünglinge, welche entweder mit meinem verstorbenen Vater Joseph Hardy, k. k. Gubernial-Sekretär in Prag, oder mit meiner seligen Mutter Anna Hardy, geb. Schröder, oder mit meinem Schwager Karl Nickl oder endlich mit meinen Stiefkindern Karl und Julie Czechtitzky und Anna Köhler, geb. Czechtitzky, verwandt sind und sich den Studien widmen. Und es soll der Genuss bei jenen, welche sich auf die juridischen und medizinischen Studien verlegen, vom Gymnasium angefangen, durch ihre ganze Studienzeit und noch drei Jahre nach ihren absolvirten Studien, für diejenigen aber, welche sich den theologischen Studien zuwenden, bis zu ihrem Eintritte in ein Seminarium oder Kloster fortdauern.

Die von diesen hier genannten Personen abstammenden und sich den technischen Studien widmenden Jünglinge haben ein gleiches Recht auf diese Stiftungsplätze, und es dauert deren Genuss ebenfalls durch ihre technische Studienzeit und noch drei Jahre nach deren Absolvirung. Sollte kein mit diesen hier genannten Personen verwandter Jüngling sich den Studien widmen und dieselben mit gutem, zum Aufsteigen in die höhere Schule erforderlichem Erfolge betreiben, so sollen diese Stiftungsplätze an andere wohlgesittete arme und in den Studien sich besonders auszeichnende Jünglinge von bürgerlicher Abstammung verliehen werden. Für die letztern hört jedoch der Genuss eines derlei Stiftungsplatzes sogleich auf, sobald eine der von mir in diesem Paragraphe vorzugsweise berufenen Personen sich den Studien widmet und zu jenem Stiftungsplatze meldet.

Die übrigen drei Stiftungsplätze sind für Mädchen bestimmt, welche mit den hier genannten Personen verwandt sind, worunter jedoch diejenigen Mädchen, welche ihre Verwandtschaft von meinen verstorbenen Eltern ableiten, unter gleichen Umständen und Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, und nur für den Fall, wenn kein mit den im gegenwärtigen Absatze benannten Personen verwandtes Mädchen sich um einen dergleichen Stiftungsplatz melden sollte, will ich, dass sich darum auch andere wohlgesittete, unter diesen vorzüglich kränkliche oder schwächliche Mädchen armer Eltern aus dem bürgerlichen Stande bewerben können.

Zum Eintritt in einen derlei Stiftungsplatz wird das vollendete achte Jahr erfordert, und der Genuss dauert bis zur Verehelichung oder einer anderweitigen Versorgung der Stiftlingin. Aber auch von diesen für Mädchen bestimmten drei Stiftungsplätzen gilt dasselbe, dass die Fremden nur so lange in deren Genuss bleiben können, als sich kein mit den von mir vorzugsweise berufenen Personen verwandtes Mädchen um einen derlei Stiftungsplatz meldet.

Ich mache jedoch ausdrücklich zur Bedingung, dass das Erträgnis dieser von mir begründeten sechs Stiftungen den Stiftlingen auf die Hand verabreicht werde und zu keiner öffentlichen Versorgungs- oder Erziehungsanstalt einverleibt und zugeschlagen werden dürfe. Auch ist es mein ausdrücklicher Wille, dass diese Stiftung unter die hier berufenen Abstämmlinge, wenn sich deren aus mehreren verwandten Familien hierum melden, möglichst gleichmässig vertheilet und nicht etwa in einer und derselben Familie kumulirt werden, ausser es würden mit den aus einer verwandten Familie Petierenden nur Fremde konkurriren.

Endlich ordne ich an, dass bei der Konkurrenz mehrerer aus den von mir als Stifterin vorzugsweise berufenen Personen für einen dergleichen männlichen oder weiblichen Stiftungsplatz unter übrigens gleichen Verhältnissen die nähere Verwandtschaft zu mir als Stifterin und sodann zu meinem Schwager Karl Nickl bei der Verleihung dieser Stiftungsplätze den Ausschlag geben solle.

Das Vorschlagsrecht zu diesen Stiftungsplätzen räume ich dem löblichen Magistrate der k. Hauptstadt Prag ein, weil ich überzeugt bin, dass derselbe für die genaue Erfüllung dieses meines letzten Willens stets sorgen wird. Die Verleihung selbst aber bleibt dem hochlöblichen k. k. Böhm. Landes-Gubernium vorbehalten.

So lange aber die im vorhergehenden Testamentsabsatze 12^tens^ sub lit. *a*), *b)* und *c)* benannten Legatare am Leben sind, muss ihnen aus den Interessen von dem zu erzielenden obigen reinen Hauskaufschillinge das ihnen jährlich zugedachte Legat in einvierteljährigen Raten verabreicht werden, und es können daher unter die Stiftlinge nur jene Interessen des Kaufschillings zu gleichen Antheilen verabfolgt werden, die nach Berichtigung der sub lit. *a)*, *b)* und *c)* genannten Legate noch erübrigen.

Mit dem Ableben eines oder des andern dieser Legatnehmer wachsen die Interessen des obigen Hauskaufschillings den Stiftlingen abermals zu gleichen Antheilen zu, und mit dem Absterben des letzten dieser drei Legatnehmer treten die Stiftlinge in den Genuss sämmtlicher Interessen des mehrerwähnten Kaufschillings zu gleichen Antheilen.

14^tens^. Zum Verlassenschaftskurator und zum Vollzieher meines letzten Willens ernenne ich den Herrn JUDr. Franz Merolt, und ich ersuche ihn, für die gewissenhafte Befolgung desselben Sorge zu tragen.

Zum Beweise dessen habe ich diese meine letztwillige Verfügung nicht nur selbst eigenhändig unterschrieben, sondern auch von drei zugleich gegenwärtigen Herren Zeugen mit der Bekanntgebung mitfertigen lassen, dass die von ihnen zu fertigende Urkunde meinen letzten Willen enthalte.

Prag am 21. Jänner 1839.

W. Ernst Gindrich,
als erbetener Zeuge.

Vincenz Schögel,
als erbetener Zeuge.

Joseph Peting.
als erbetener Zeuge.

Anna Czechtitzky.

Kundgemacht am 24. Mai 1839.

Freund mp.

Mit dem ungestempelten Originali von Wort zu Wort gleichlautend.

(L. S.) Jos. Keindl mp.,
Ingrossator.

Einfache Abschrift auf Stempelpapier im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Jednoduchý opis na kolkovaném papíře v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die von Anna Čechtický letztwillig angeordnete Hardy-Nickl'sche Studentenstiftung.

Die gefertigte k. k. Statthalterei urkundet kraft des gegenwärtigen Stiftsbriefes:

1. Es habe die am 11. April 1839 in Prag verstorbene Postmeisterswitwe Anna Čechtický in ihrem am 21. Jänner 1839 errichteten und am 24. Mai 1839 bei dem Prager Magistrate als Civil-Senat kundgemachten Testamente im 12. und 13. Absatze wörtlich Nachstehendes verordnet u. z. im 12. Absatze:

„Ich legire den Fruchtgenuss von meinem Hause Nr. C. 462-I. in Prag meinem Schwager Herrn Karl Nickl und verpflichte ihn, meiner Stieftochter Julie Čechtický jährlich fünfhundert Gulden C. Mze. in einvierteljährigen Raten zu verabreichen und ihr das rückwärtige Zimmer im 3ten Stockwerke unentgeldlich zur Wohnung einzuräumen.

Nach seinem Ableben hat der Fruchtgenuss dieses meines Hauses Nr. C. 462-I. auf meine Stieftochter Julie Čechtický für ihre ganze Lebensdauer zu übergehen.

Sollte aber meine Stieftochter Julie Čechtický meinem Schwager vorsterben und er somit in den ganzen Fruchtgenuss meines Hauses eintreten, oder auch in dem Falle, als meine Stieftochter den Herrn Karl Nickl überlebt und alleinige Fruchtniesserin des ganzen Hauses wird, so verpflichte ich einen wie den andern, aus dem Fruchtgenusse meines Hauses:

a) der Frau Franziska Grüner, geb. v. Fleissner,

b) der Frau Anna Köhler, geb. Čechtický, und

c) dem Herrn Karl Čechtický, einem jeden alljährlich zweihundert Gulden C. M. in einvierteljährlichen Raten zu verabreichen, welchen Betrag von 200 fl. C. M. ein jeder dieser eventuellen Legatnehmer sodann bis zu seinem Ableben zu beziehen haben wird.

Nach dem Ableben der im vorhergehenden Absatze bestimmten Fruchtniesser meines Hauses Nr. C. 462-I. ordne ich an, dass dasselbe öffentlich veräussert werden solle.

Die abfallenden Interessen von dem zu erzielenden und nach Abschlag der hierauf haftenden Passiven und des zur Bezahlung der von mir verordneten Legate, Verlassabhandlungskosten, Gebühren u. s. w. aufgenommenen Darlehens erübrigten reinen und immer auf einer Pragmatikal-Hypothek sicher anzulegenden Kaufschilling bestimme ich sodann für ewige Zeiten zu sechs Stiftungen, welche zum Andenken an meine seligen Eltern und meine verstorbene Schwester den Namen Hardy-Nickl'sche Stiftungen führen sollen.

Hievon sind drei bestimmt für Jünglinge, welche entweder mit meinem verstorbenen Vater Josef Hardy, k. k. Gubernial-Sekretär in Prag, oder mit meiner seligen Mutter Anna Hardy, geb. Schröder, oder mit meinem Schwager Karl Nickl oder endlich mit meinen Stiefkindern Karl und Julie Čechtický und Anna Köhler, geb. Čechtický, verwandt sind und sich den Studien widmen. Und es soll der Genuss bei jenen, welche sich auf die juridischen oder medizinischen Studien verlegen, vom Gymnasium angefangen, durch

ihre ganze Studienzeit und noch drei Jahre nach ihren absolvirten Studien, für diejenigen aber, welche sich den theologischen Studien zuwenden, bloss bis zu ihrem Eintritte in ein Seminarium oder Kloster fortdauern.

Die von diesen hier genannten Personen abstammenden und sich den technischen Studien widmenden Jünglinge haben ein gleiches Recht auf diese Stiftungsplätze, und es dauert deren Genuss ebenfalls durch die technische Studienzeit und noch drei Jahre nach deren Absolvirung. — Sollte kein mit diesen hier genannten Personen verwandter Jüngling sich den Studien widmen und dieselben mit gutem, zum Aufsteigen in die höheren Schulen erforderlichem Erfolge betreiben, so sollen diese Stiftungsplätze an andere wohlgesittete arme und in den Studien sich besonders auszeichnende Jünglinge von bürgerlicher Abstammung verliehen werden.

Für die letzteren hört jedoch der Genuss eines derlei Stiftungsplatzes sogleich auf, sobald eine der von mir in diesem Paragraphe vorzugsweise berufenen Personen sich den Studien widmet und zu jenem Stiftungsplatze meldet.

Die übrigen drei Stiftungsplätze sind für Mädchen bestimmt, welche mit den hier genannten Personen verwandt sind, worunter jedoch diejenigen Mädchen, welche ihre Verwandtschaft von meinen verstorbenen Eltern ableiten, unter gleichen Umständen und Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, und nur für den Fall, wenn kein mit den im gegenwärtigen Absatze benannten Personen verwandtes Mädchen sich um einen dergleichen Stiftungsplatz melden sollte, will ich, dass sich darum auch andere wohlgesittete, unter diesen vorzüglich kränkliche oder schwächliche Mädchen armer Eltern aus dem bürgerlichen Stande bewerben können. Zum Eintritte in einen derlei Stiftungsplatz wird das vollendete achte Jahr erfordert, und der Genuss dauert bis zur Verehelichung oder einer anderweitigen Versorgung der Stiftlingin.

Aber auch von diesen für Mädchen bestimmten drei Stiftungsplätzen gilt dasselbe, dass die Fremden nur so lange in deren Genuss bleiben können, als sich kein mit den von mir vorzugsweise berufenen Personen verwandtes Mädchen um einen derlei Stiftungsplatz meldet. Ich mache jedoch ausdrücklich zur Bedingung, dass das Erträgnis dieser von mir begründeten sechs Stiftungen den Stiftlingen auf die Hand verabreicht werde und zu keiner öffentlichen Versorgungs- oder Erziehungsanstalt einverleibt und zugeschlagen werden dürfe.

Auch ist es mein ausdrücklicher Wille, dass diese Stiftung unter die hier berufenen Abstämmlinge, wenn sich deren aus mehreren verwandten Familien hierum melden, möglichst gleichmässig vertheilt und nicht etwa in einer und derselben Familie kumulirt werden, ausser es würden mit den aus einer verwandten Familie Petirenden nur Fremde konkurriren.

Endlich ordne ich an, dass bei der Konkurrenz mehrerer aus den von mir als Stifterin vorzugsweise berufenen Personen für einen dergleichen männlichen oder weiblichen Stiftungsplatz unter übrigens gleichen Verhältnissen die nähere Verwandtschaft zu mir als Stifterin und sodann zu meinem Schwager Karl Nickl bei der Verleihung dieser Stiftungsplätze den Ausschlag geben solle.

Das Vorschlagsrecht zu diesen Stiftungsplätzen räume ich dem löblichen Magistrate der königl. Hauptstadt Prag ein, weil ich überzeugt bin, dass derselbe für die genaue Erfüllung dieses meines letzten Willens stets sorgen wird.

Die Verleihung selbst aber bleibt dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landes-Gubernium vorbehalten. So lange aber die im vorhergehenden Testaments-Absatze 12tens unter lit. *a*, *b* und *c* benannten Legatare am Leben sind, muss ihnen aus den Interessen von dem zu erzielenden obigen reinen Hauskaufschillinge das ihnen jährlich zugedachte Legat in einvierteljährigen Raten verabreicht werden, und es können daher unter die Stiftlinge nur jene Interessen des Kaufschillings zu gleichen Antheilen verabfolgt werden, die nach Berichtigung der unter lit. *a*, *b* und *c* genannten Legate noch erübrigen.

Mit dem Ableben eines oder des anderen dieser Legatnehmer wachsen die Interessen des obigen Hauskaufschillings den Stiftlingen abermals zu gleichen Antheilen zu, und mit dem Absterben des letzten dieser drei Legatnehmer treten die Stiftlinge in den Genuss sämmtlicher Interessen des mehrerwähnten Kaufschillings zu gleichen Theilen."

2. Nachdem die Nutzniesser des Hauses Nr. C. 462-I. Karl Nickl und Julie Čechtický, u. z. ersterer am 26. November 1847 und letztere am 28. Juli 1868 in Prag, und auch die im Absatze 11 unter *a*, *b*, *c* genannten Personen verstorben sind, ferner auf Grund der von der k. k. Statthalterei am 21. Mai 1869 Z. 26878 genehmigten Bedingnisse über Einschreiten des Verlassenschaftskurators und Testaments-Exekutors der Anna Čechtický J. U. Dr. Franz Merolt gemeinschaftlich mit der k. k. Finanzprokuratur in Vertretung der angeordneten Stiftungen mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes in Prag vom 15. Juni 1869 Z. 14.798 die öffentliche freiwillige Veräusserung des Hauses Nr. C. 462-I. in Prag bewilligt, auf den 5. August 1869 angeordnet und bei derselben dieses Haus von Johann Jindřich um 51.800 fl. erstiegen wurde, sind von den eingezahlten Zinsen des Hauses, den bisher berichtigten Kaufschillingstheilbeträgen, dann den Zinsen hievon die Erbgebühren, Abhandlungs- und anderweitigen Kosten bezahlt worden.

Der Rest wurde zum Ankaufe von Pfandbriefen der Böhm. Hypothekenbank im Nominalbetrage von 30.800 fl. verwendet, ein Betrag von 25 fl. 62 kr. in die Böhmische Sparkasse eingelegt, ob dem Hausse NC. 462-I. blieb ein Kaufschillingsrest von 18.060 fl. 44 kr. versichert und ausserdem ergab sich bisher ein baarer Betrag von 3723 fl. 6½ kr. ö. W.

3. Nachdem seither der oben verwiesene Baarbetrag zum Ankaufe weiterer Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank verwendet und auch der auf dem Hause NC. 462—I. sichergestellte Kaufschillingsrest baar eingezahlt worden ist, so werden von diesem Vermögen der Hardy-Nickl'schen Studenten-Stiftung folgende Theile zugewendet, u. z. die Pfandbriefe der Böhm. Hypothekenbank:

			fl.	kr.
Nr. 9022	Ser. 4 — m	per	1000 fl.	— kr.
„ 9481	„ 4 — m	„	1000 „	— „
„ 8117	„ 4 — l	„	1000 „	— „
„ 8941	„ 4 — m	„	1000 „	— „
„ 8942	„ 4 — m	„	1000 „	— „
„ 8943	„ 4 — m	„	1000 „	— „
„ 8944	„ 4 — m	„	1000 „	— „
„ 9151	„ 4 — m	„	1000 „	— „
„ 4467	„ 4 — l	„	500 „	— „
„ 1740	„ 1 — s	„	1000 „	— „
„ 1586	„ 1 — o	„	100 „	— „
„ 2746	„ 1 — s	„	100 „	— „
„ 9292	„ 5 — b	„	100 „	— „
„ 610	„ 6 — w	„	5000 „	— „
„ 5838	„ 6 — w	„	500 „	— „
„ 10594	„ 6 — w	„	100 „	— „
„ 4946	„ 2 — a	„	1000 „	— „
„ 12888	„ 7 — k	„	1000 „	— „
„ 12194	„ 7 — k	„	100 „	— „
und im Baaren			9527 „	29½ „

Diese zugewiesenen Vermögenstheile wurden für diese Stiftung bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag, nachdem die Vinkulirung der Pfandbriefe auf den Namen der Stiftung durchgeführt wurde, in Verwahrung und bei dem Studentenstiftungsfonde in Empfang und Gebarung genommen.

4. Die Jahresgebühr der nach dem Willen der Stifterin zu errichtenden drei Studentenstiftungen wird mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Vermögensstand der Stiftung mit je 400 fl., d. i. vierhundert Gulden Ö. W., festgestellt.

5. Der gefertigte Prager Magistrat übernimmt für sich und seine Nachfolger im Amte das Vorschlagsrecht zu diesen Stiftungsplätzen und verpflichtet sich, bei Ausübung dieses Rechtes die Anordnungen der Stifterin und dieses Stiftsbriefes genau zu erfüllen.

6. Die Verleihung der Stiftungsplätze bleibt der k. k. Statthalterei vorbehalten.

7. Die k. k. Statthalterei verpflichtet sich, das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den für Stiftungsfonde bestehenden Normen zu verwalten und die Stiftungsplätze über den Vorschlag des Prager Magistrates nach den Bestimmungen dieses Stiftsbriefes zu verleihen.

8. Dieser Stiftsbrief wird in drei Original-Exemplaren ausgefertigt, von denen eines bei der k. k. Statthalterei in Prag aufbewahrt, das zweite dem Prager Magistrate ausgefolgt, und das dritte dem Dr. Anton Spitzner als Substituten des verstorbenen Testaments-Exekutors Dr. Merolt übergeben wird.

K. k. Statthalterei.

Prag am 17. April 1871.

Der k. k. Statthalterei-Vicepräsident:

(L. S.) Riegershofen mp.

Magistrat der k. Hauptstadt Prag am 11. Mai 1871.

Für den Bürgermeister:

Der Magistratsrath

(L. S.) Stehlik mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

344.

1839.

Juli 1. července.

P. Franz Zamisch'sche Studenten-Stiftung.

P. Franz Zamisch, quiesc. Pfarrer von Libitz, hat mittelst des Stiftsbriefes vom 1. Juli 1839 ein Capital von 1000 fl. C. M. zu der Errichtung einer Studenten-Stiftung gewidmet und diese Stiftung bestimmt:

1. für Abkömmlinge seiner Schwester Anna, verehel. Tutschek in Sezemitz, in gerader Linie, welche Schwester folgende Kinder hatte, und zwar den Franz Tutschek in Wien, den Anton Tutschek in Sezemitz, die Anna verehel. Novák, die Veronika vereh. Vlasák, die Dorothea verehel. Nevole in Wiska und die Theresia vereh. Polaček in Sezemitz;

2. in Ermangelung oder Unfähigkeit dieser, für Abkömmlinge seiner Tante Dorothea vereh. Pulpit, welche folgende Kinder hatte, und zwar den Michael Pulpit, den Franz Pulpit, den Wenzel Pulpit, die Katharina vereh. Daschek, die Anna vereh. Všetečka, die Elisabeth Pulpit und die Dorothea Pulpit;

3. ebenso für Abkömmlinge seines Onkels Georg Zamisch, welcher folgende Kinder hatte, und zwar die Dorothea Zamisch, vereh. Daschek, und die Barbara Zamisch, vereh. Novák;

4. in Ermangelung oder Unfähigkeit der Nachkommen dieser Linien, für einen Stadt-Sezemitzer armen Bürgersohn.

Der Genuss dieser Stiftung, welche nur Bewerbern römisch-katholischer Religion verliehen werden kann, soll während der ganzen Studiendauer, sei es während der Theologie, der Rechte, der Medicin oder während der technischen, land- oder forstwirtschaftlichen Studien währen.

Zur Stiftungsfähigkeit wird gefordert, dass der Bewerber in die Grammatical-

Studentské nadání P. Františka Zamische.

P. František Zamisch, farář z Libic na odpočinku, věnoval nadačním listem ze dne 1. července 1839 jistinu 1000 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání a určil nadaci tuto:

1. pro potomky své sestry Anny, provd. Tutschekové v Sezemicích, v rovném pořadí; sestra tato měla následující děti: Františka Tutscheka ve Vídni, Antonína Tutscheka v Sezemicích, Annu provd. Novákovou, Veroniku provd. Vlasákovou, Dorotu provd. Nevole-ovou ve Vísce a Teresii provd. Poláčkovou v Sezemicích;

2. není-li tu takových potomků neb jsou-li nezpůsobilými, pro potomky své tety Doroty provd. Pulpitové, kteráž měla tyto děti: Michala Pulpita, Františka Pulpita, Václava Pulpita, Kateřinu provd. Daschekovou, Annu provd. Všetečkovou, Alžbětu Pulpitovu a Dorotu Pulpitovu;

3. dále pro potomky svého strýce Jiřího Zamische, kterýž měl tyto děti: Dorotu Zamischovu prov. Daschekovou a Barboru Zamischovu provd. Novákovou;

4. nebylo-li by tu potomků těchto linií aneb byli-li by nezpůsobilými, pro chudého měšťanského syna z města Sezemic.

Požitek nadace, kterouž uděliti možno jen žadatelům náboženství římsko-katolického, potrvati má po celý čas studií, ať již to jsou studia bohoslovecká, právnická, lékařská neb technická, zemědělská neb lesnická.

V příčině způsobilosti k dosažení nadace se vyhledává, aby žadatel řádně přijat byl

classen oder in eine von der Regierung eingeführte Studienanstalt gehörig aufgenommen worden ist.

Schlechter Fortgang oder ein grobes Gebrechen in den Sitten zieht den Verlust des Stipendiums ohne weiters nach sich.

Das Präsentations- und Ernennungsrecht soll der Magistrat in Sezemitz einverständlich mit dem dortigen Ortsseelsorger ausüben; die Bestätigung bleibt der Landesstelle vorbehalten.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der nähere Verwandtschaftsgrad, dann die oben angeführte Reihe der Linien.

Bei gleicher Verwandtschaftsnähe entscheidet das sittliche Verhalten, der Fortgang und die höhere Studienclasse.

Was die Präsentation und Ernennung anbelangt, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Sezemitzer Magistrats, wenn sich derselben der Ortsseelsorger anschliesst.

Im Gegentheilsfalle oder bei Stimmengleichheit sind drei erfahrene, unbefangene, bejahrte Sezemitzer Bürger beizuziehen und ist sodann nochmals behufs Erzielung der Stimmenmehrheit abzustimmen.

Die Bestätigung obliegt dann der Landesbehörde.

Die Intercalarinteressen sind zu capitalisieren, bis sie 1000 fl. C. M. erreichen, damit ein zweiter Stiftungsplatz per 50 fl. C. M. errichtet werden kann; weitere Interessenersparnisse sind dann zur Erhöhung der Stiftungsgebüren zu verwenden.

Die Bewerbungsgesuche sind beim Sezemitzer Magistrate einzubringen.

Die Stiftlinge wurden verpflichtet, für den Stifter, seine Eltern und seine Schwester Anna Tutschek jeden Sonn- und Feiertag einer hl. Messe andächtig beizuwohnen, hiebei fünf Vater Unser und Ave Maria, dann einmal das apostolische Glaubensbekenntnis und jeden Freitag einen Rosenkranz zu den fünf Wunden Christi vor einem Christusbilde kniend zu beten.

Diese Verpflichtungen sind in das Verleihungsdecret einzuschalten.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sollte nach dem Wunsche des Stifters der Magistrat in Sezemitz mit dem Ortsseelsorger dortselbst übernehmen.

Gegenwärtig wird dieselbe von der Gemeinde Sezemitz besorgt.

Das Vermögen beträgt 2220 fl. 17½ kr.

do tříd grammatikalních aneb do studijního ústavu vládou zavedeného.

Špatný prospěch aneb hrubý poklesek mravní má bez dalšího v zápětí ztrátu nadace.

Právo presentační a jmenovací vykonávati má magistrát v Sezemicích v dorozumění s tamějším místním duchovním správcem; potvrzení vyhraženo jest ale místodržitelství.

Je-li více žadatelů, rozhoduje bližší stupeň příbuznosti a pak shora uvedené pořadí linií.

Je-li blízkost příbuzenství stejna, rozhodne mravné chování, prospěch a vyšší třída studií.

V příčině presentace a jmenování rozhoduje většina hlasů členů magistrátu Sezemického, připojí-li se k ní místní správce duchovní.

Nepřipojí-li se duchovní správce k většině aneb je-li tu rovnosť hlasů, přibrati jest tři zkušené, nepodjaté a věkem pokročilé Sezemické měšťany a jest znovu odhlasovati, aby většiny hlasů se dosáhlo.

Potvrzení přísluší pak místodržitelství.

Úroky mezičasí obráceny buďtež v jistinu, až dosáhnou výše 1000 zl. konv. m., aby pak možno bylo zříditi druhé místo nadační s 50 zl. konv. m., dalších úspor úroků použiti jest ku zvýšení požitků nadačních.

Žádosti o udělení nadace podávají se u Sezemického magistrátu.

Nadancům uloženo za povinnosť, za zakladatele, jeho rodiče a jeho sestru Annu Tutschekovou každého dne nedělního a svátečního mše svaté nábožně se súčastniti, při tom pět Otčenášů a Zdrávas Maria pak jednou apoštolské vyznání víry a každý pátek růženec k pěti ranám Kristovým před obrazem Krista na kolenou se modliti.

Povinnosti tyto vyznačeny buďtež v dekretu udílecím.

Správu jmění nadačního měl dle přání zakladatelova magistrát Sezemický s tamnějším místním duchovním správcem převzíti.

Nyní obstarává správu tu obec Sezemická.

Jmění obnáší 2220 zl. 17½ kr.

Verliehen wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation der Gemeindevertretung in Sezemitz und des Pfarrers dortselbst.

Es bestehen zwei Stiftungsplätze mit der Jahresgebür von je 52 fl. 50 kr.

Nadaci udílí c. k. místodržitelství v Praze po presentaci obecního zastupitelstva v Sezemicích a faráře tamtéž.

Nadace má dvě místa nadační s ročním požitkem po 52 zl. 50 kr.

(2 Gulden Stempel.)

Stiftsbrief

der vom hochwürdigen Herrn P. Franz Zamisch gemachten Studentenstiftung.

Ich endesgefertigter Libitzer quiescirender Pfarrer Franz Zamisch erkläre und bekenne hiemit überall, dass ich die mir gehörigen, in der Stadt Sezemitz versicherten, auf die Kapitalszinsen mit fünf von hundert elozirten Kapitalsbeträge, und zwar hinter den Eheleuten, bei allen in solidum,

1. Franz und Veronika Welinsky laut Inhalts des im Oblig.-Buche der Stadt Sezemitz Nr. III. pag. 223 einverleibten und im Grundbuche der Contracte Nr. II. pag. 118, dann der Heiratsverträge Nr. II. pag. 127 ausgezeichneten Schuldscheins ddto. 1. Juli und präs. 6ten August 1838, Nr. Exh. 34 jud., ob ihrem Besitzstande das Kapital per . . . . . 300 fl. C. M.

2. Anton und Anna Tutschek laut Inhalt des im Oblig.-Buche derselben Stadt Nr. III. pag. 224 einverleibten und im Grundbuche der Heiratsverträge Nr. II. pag. 107 ausgezeichneten Schuldscheins ddto. 1. Juli und präs. 6. August 1838, Nr. Exh. 341 jud., ob ihrem Besitzstande das Kapital per . . . . . 300 fl. C. M.

3. Franz und Anna Kobližek laut Inhalt des in demselben Oblig.-Buche pag. 232 einverleibten und im Grundbuche der Cont. Nr. II. pag. 62, 192, 613, 614, dann Nr. I. pag. 71 ob ihrem Besitzstande ausgezeichneten Schuldscheins ddto. 1. Juli 1838 . . . . . 100 fl. C. M.

4. Johann und Magdalena Stehlik laut Inhalt des in demselben Oblig.-Buche pag. 230 einverleibten und im Grundbuche der Heiratsverträge ausgezeichneten Schuldscheines ddto. 1. Juli und präs. 18. August 1838, Nr. Exh. 367 jud., ob ihrem Besitzstande das Kapital per . . . . . 300 fl. C. M.

im Gesammtbetrage per . . . 1000 fl. C. M.

sage eintausend Gulden in Conv. Mze. in k. k. Zwanzigern, 3 Zwanzigkreuzerstücke auf 1 fl. köllnisch gerechnet, auf eine Studentenstiftung der Art unwiderruflich übergebe, verschreibe in ihr vollständiges Eigenthum und Waltungsrecht abtrete und überlasse, dass diese Stiftung auf nachstehende Art für immerwährende ewige Zeiten unter dem Schutze der hohen und hochlöblichen k. k. Landesregierung bestehen und fortdauern solle:

1. Die von diesem Kapitale per 1000 fl. C. Mze. entfallenden fünfpercentigen Interessen per 50 fl. C. M. in k. k. Zwanzigern soll, jedoch erst nach dem Tage meines Absterbens, indem ich bis zu diesem Tage den Bezug der Interessen für meinen Lebensunterhalt vorbehalte,

I. ein studierender Knabe oder Jüngling aus der Familie Mathias Zamisch und dessen Ehegattin Dorothea Zamisch, geborenen Rotschek aus Hrčan bei Daschitz, und da diese Eltern ausser mir nur die Tochter Anna, verehelichte Wenzel Tutschek in Sezemitz, hinterliessen, diese ferner die Kinder, als den Franz Tutschek, dermal Musikus in Wien — den Anton Tutschek, Besitzer des Grundes in Sezemitz N. C. 96 — die Anna, verehelichte Nowak sub N. C. 171 — die Veronika, verehelichte Johann Wlasák sub NC. 144 — die Dorothea, verehelichte Joseph Newole in Wiska, Herrschaft Maletsch, Časlauer Kreises, und die Theresia, verehelichte Mathias Polaczek, Besitzer des Grundes in Sezemitz sub NC. 53 — die aus diesen Kindern entsprossenen und so stets nachkommenden Knaben und Jünglinge in gerader Linie;

II. ferner in Ermanglung oder Unfähigkeit derselben die [von] Dorothea Zamisch, verehelicht gewesenen Michael Pulpit, welche eine Schwester meines Vaters Mathias Zamisch war, entsprossenen Kinder, als Michael Pulpit, Franz Pulpit, Wenzel Pulpit, Katharina, verehelicht an den Josef Daschek, Anna, verehelicht an den Josef Wscheteczka, Elisabeth und Dorothea Pulpit, und ihre Nachkommen;

III. ebenso die aus dem Georg Zamisch, Bruder meines genannten Vaters, entsprossenen Kinder, als Dorothea Zamisch, verehelicht gewesene Wenzel Daschek, dann Barbara Zamisch, verehelicht gewesene Johann Nowak, und ihre Nachkommen, und dann

IV. in Ermanglung oder Unfähigkeit dieser Linien ein Stadt-Sezemitzer studierender armer Bügersknabe oder Bügersjüngling erhalten, und während der ganzen Dauer seiner Studienzeit, er mag die Theologie, die Rechte, die Medicin, die Chirurgie, oder die technischen, ökonomischen oder Forst-Lehranstalten studieren, beziehen.

Ein solcher Knabe oder Jüngling muss jedoch:

a) in die Grammatikalklassen oder in den Lehrunterricht der von der hohen Landesregierung eingeführten Studienanstalten gehörig aufgenommen worden sein;

b) sich zur römisch-katholischen Religion bekennen und solche ausüben; daher ein nicht solcher, sowie wenn er zur anderen als solchen Religion übertreten würde, dieses Stipendium nicht erhalten und respective verlieren soll;

c) sich gut moralisch und fromm betragen;

d) fleissig die Studienanstalt besuchen und sich gute Fortgangsklassen verschaffen, widrigens grobe Gebrechen in Sitten oder schlechter Fortgang in Wissenschaften den Verlust dieses Stipendiums nach sich ohne weiters ziehen.

2. Sobald dieser Stiftungsplatz offen ist oder erledigt wird, soll ein solcher Knabe wie ad 1 gesagt wurde, denselben erhalten; derselbe oder seine Eltern oder gesetzlichen Vertreter haben ihr gehörig belegtes Bittgesuch bei dem Magistrate in Sezemitz einzubringen und letzterer die Amtshandlung, wie folgt, einzuleiten.

3. Das Präsentations- und Ernennungsrecht soll dem Stadt-Sezemitzer Magistrate einverständlich mit dem Stadt-Sezemitzer Herrn Ortsseelsorger für immer zustehen, der Magistrat wird sonach gehalten, die eingelangten und belegten Bittgesuche aufzunehmen, darüber die gesetzliche Berathung zu pflegen, den einverständlichen Ernennungsakt mit den Gesuchen und Belegen durch das vorgesetzte k. k. Kreisamt zur hochlandesstelligen Bestättigung vorzulegen.

a) Im Falle, dass bei mehreren Bittstellern es zweifelhaft sein sollte, welcher Knabe oder Jüngling das Stipendium erhalten sollte, entscheidet die Nähe des Verwandtschaftsgrades zu mir als Stifter dieses Stipendiums, dann die oben angesetzten Linien der Abstämmlinge.

b) Im Falle, dass bei mehreren Bittstellern wegen gleicher Verwandtschaftsnähe Zweifel entstände, entscheidet das gute moralische Betragen, der Fortgang des Bittstellers in Wissenschaften, die Höhe seiner zurückgelegten Studien und andere bewiesene Fähigkeiten, dass aus ihm ein für den Staat gemeinnütziges Glied gebildet werde, für den Erhalt des Stipendiums.

c) Im Falle, dass bei mehreren Bittstellern die stimmenden Wahlmitglieder des Magistrats und des Herrn Ortsseelsorgers nicht einstimmig wären, entscheidet die Stimmenmehrheit, wenn derselben der Herr Ortsseelsorger beigetreten ist, im Gegentheile oder bei Stimmengleichheit sollen aus den Sezemitzer Bürgern drei erfahrene, unbefangene, bejahrte Männer vom Magistrate zugezogen, ihnen der Sachverhalt aufgeklärt und sie aufgefordert werden, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen erwählen sollen; nach der so erzielten mehrzähligen Stimmenmehrheit soll der Stipendist ernannt werden.

d) Die hohe k. k. Landesstelle geruhe dann die weitere gesetzliche Amtshandlung genädigst einzuleiten, den ernannten Stiftling zu bestättigen und von dem Resultate den Sezemitzer Magistrat zum weiteren Sachverhalte zu verständigen.

4. Indem ich will, dass dieses Stipendium für immerwährende Zeiten erhalten werde, so übernimmt der oftgenannte Magistrat mit dem Herrn Ortsseelsorger die Fürsorge, womit das Capital aufrecht erhalten, die Interessen halbjährig eingetrieben, auf gehörige Art verwendet oder gehörigen Orts abgeführt werden.

5. Da sich der Fall ereignen kann, dass ein Schuldner dieses Kapitals den habenden Betrag aufkündigen oder mit der Hypothek schlecht gebahren oder die Interessen un-

richtig oder nicht einzahlen werde, so hat der Magistrat im ersteren Falle auf die gesetzlich vorgeschriebene Art das Amt zu handeln, nemlich eine andere hinlängliche Hypothek und richtigen Zahler aus den Stadt-Sezemitzer Bürgern auszuforschen und den Akt der hochlandesstelligen Genehmigung vorzulegen.

6. Wenn der Fall eintreten sollte, dass aus allen den ad 1. bestimmten Linien kein solcher ad 1. bis *d*) wahlfähiger Student vorhanden wäre, so will ich, dass die entfallenen Interessen für jede solche unbesetzte Zeit neuerdings und so lange wieder als Kapital angelegt werden, bis sie die Höhe des Kapitals per 1000 fl. C. Mze. erreichen und eine 2te solche Stiftung von jährlichen 50 fl. C. Mze. abwerfen werden; für diesen Fall bitte ich mein Andenken durch eine zweite solche Stiftung und auf eine solche Art, wie diese gegenwärtige sein wird und unter welchen Massregeln ich sie bestimmt habe, zu bewerkstelligen.

Jedoch muss ich hiebei erklären, dass die Realisirung der zweiten solchen Stiftung nicht ununterbrochen fortgesetzt, sondern, wie sich ein solcher wahlfähiger Knabe oder Jüngling ergibt, dieser mit der Stiftung von jährlichen 50 fl. C. Mze. begabt und weiters der Überrest der Interessen auf besagte Art zu Kapitalien gemacht werden solle, bis die zweite Stiftung von jährlichen 50 fl. C. Mze. zu Stande kommen wird.

Zum Bezuge der Darlehen solcher Kapitalien gebe ich den Stadt-Sezemitzer Bürgern den Vorzug, und in Ermanglung derselben kann die hinlängliche Hypothek aus [der] Nachbarschaft gewählt werden.

7. Im Falle, dass das Stammkapital durch irgend einen unverschuldeten Fall eine Verringerung erleiden sollte, soll der Abgang durch zu Kapital gemachte Interessen gedeckt werden.

Im Falle, dass die zweite Stiftung ganz realisirt würde, soll ein durch die Zeit der Nichtbesetzung der Stipendien aus zu Kapitalien angelegten Interessen entstandener Mehrbetrag zu gleichen Theilen zu dem Stiftungs-Genusse per 50 fl. C. Mze. zugeschlagen werden, daher der Stiftling um so viel mehr erhalten.

8. Jeder jeweilig gewählte Stiftling hat ausser dem Besagten während der Zeit des Genusses dieser Stiftung nachstehende Verpflichtungen genau zu erfüllen:

a) Er muss für mich, meine Eltern Mathias und Dorothea Zamisch und für meine Schwester Anna Tutschek jeden Sonn- und Feiertag einer heiligen Messe andächtig beiwohnen, hiebei fünfmal Vater Unser und englischen Gruss, dann einmal apostolisches Glaubensbekenntnis, jeden Freitag einen Rosenkranz zu den 5 Wunden Jesu Christi vor einem Bilde desselben kniend beten. Diese seine Obliegenheiten sollen ihm in sein Dekret mit eingeschaltet werden, damit ihn die Unwissenheit derselben nicht entschuldigen könnte.

b) Derselbe muss sich mit den erhaltenen Zeugnissen über die erlangten Sitten- und Fortgangklassen allemal nach jeden zurückgelegten Semestralprüfungen bei dem Stadt-Sezemitzer Magistrate und Herrn Ortsseelsorger ausweisen, welche im Falle eines Gebrechens gegen seine Verpflichtungen das weitere verfügen sollen.

9. Ausser diesen meinen Bestimmungen treten mit den Fällen, wo dieselben nach durch Länge der Zeit gestalteten Verhältnissen über die sich ergebenden Umstände nicht entscheiden oder die gehörige Verfahrungsart nicht enthalten sollten, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Wirksamkeit, welche zur Aufrechthaltung und gehöriger Ausübung dieser Stiftung anzuwenden sein werden.

10. Nachdem dieser Stiftsbrief von der hohen k. k. Landesstelle mittelst hohen Gubernial-Dekrets vom 3. März 1839, Nr. 9188, und k. kreisämtlichen Intimats von 23. März 1839, Nr. 3925, bestätigt worden ist, so erklären der gefertigte Magistrat und das Pfarramt der Stadt Sezemitz auf der k. k. Kameralherrschaft Pardubitz in Böhmen hiemit für alle Zeiten und unwiderruflich, dass sie bei dem Umstande, als der aus dieser Stadt abstammende und dermal in Prag im Barmherzigen-Kloster wohnhafte, quiescirende Herr Pfarrer Pater Franz Zamisch diese Studentenstiftung von 1000 fl. C. Mze. für die obbezeichneten Abkömmlinge und weiters für die Stadt-Sezemitzer armen Studenten zu realisiren beabsichtet und solches durch die Abtretung der Kapitalien hinter den obbenannten Schuldnern an diese Stiftung bewirkt hatte — die zur Realisirung, Aufrechterhaltung und gehörigen Erfüllung dieser Stiftung nach Inhalt dieses hochortig bestättigten Stiftungsbriefes hervorfliessenden Rechte, sowie die erforderlichen Verpflichtungen übernehmen und letztere für alle Nachfolger genau und dem Gesetze gemäss zu erfüllen hiemit geloben und sich verbinden.

Urkund dessen habe ich Pater Franz Zamisch diese meine unwiderrufliche Abtretung und beziehungsweise diese meine unabänderliche Willenserklärung eigenhändig gefertigt und zur Mitfertigung drei Zeugen erbeten, wozu ich noch beisetze, dass diese Urkunde, behufs der Übertragung des stadtbücherlichen Eigenthums der einzelnen zu dieser Studentenstiftung gewidmeten Kapitalien in die erforderlichen Grundbücher einverleibt und bei meinen obbesagten Kapitalien, wo gehörig, ausgezeichnet werden könne und solle; ebenso urkund dessen haben der genannte Magistrat und Pfarramt diesen Stiftsbrief eigenhändig gefertigt, Siegel beigedrückt und drei Zeugen zur Mitfertigung erbeten mit dem weiteren Anfügen, dass dieser Stiftsbrief, respektive ihre Erklärung einverleibt und wo gehörig ausgezeichnet werden kann.

Schliesslich füget Pater Franz Zamisch die Bitte bei, womit die löblichen und hochlöblichen k. k. Landesbehörden diese seine Stiftung in Schutz zu nehmen, aufrecht zu erhalten und in Vollzug zu setzen geruhen möchten.

Prag, am 1. Juli 1839.

(L. S.) Wanek mp.,
Bürgermeister.

K. Gröschl mp.,
s. Rath.

Pawelka mp.,
Rath.

Polaczek mp.,
Rath.

Thomas Hendrich mp.,
als Zeuge.

Franz Zamisch mp.,
Liebitzer Pfarrer, geboren aus Sezemitz.

(L. S.) Wenzel Snietiwy mp.,
Pfarrer in der Stadt Sezemitz.

Augustin Stěrba mp.,
als Zeuge.

Leopold Klauda mp.,
als Zeuge.

Numero 65.901.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach hiemit bestättigt.

Prag, am 25. November 1839.

(L. S.) Lützow mp.

von Breindl mp.

Dieser Stiftsbrief wird in Kraft der inhaltlich ausgedrückten Rechtswirkung zur stadtbücherlichen Einverleibung und Auszeichnung bewilligt und der Vollzug der Grundbuchsführung aufgetragen.

Vom Magistrate der Stadt Sezemitz am 31. Dezember 1839.

(L. S.) Wanek mp.,
Bürgermeister.

Maschat mp.,
g. Rath.

Einverleibt in lib. Cont. Nr. II. pag. 698 und ausgezeichnet in lib. Cont. Nr. II. pag. 62, 192, 118, 613 und 614; in lib. Cont. Nr. I. pag. 71; in lib. Dot. Nr. II. pag. 90, 107, 127 et in lib. Oblig. Nr. III. pag. 232, 224, 223.

L. Klauda mp.,
Ingrossist.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

345.

1839

November 21. listopadu.

Franz Kreibich'sche Studenten-Stiftung.

Franz Kreibich, Bürger und Apotheker in Schlan, hat in seinem Testamente de dato Prag am 21. November 1839 zum Universalerben des vierten Theiles seines reinen Nachlassvermögens eine Knabenstiftung für Stadt-Schlaner Bürgerskinder, welche sich den Studien widmen, errichtet und bestimmt, dass der Genuss der Stiftung vom Anfange oder Eintritte in die Principia bis zur Vollendung der Studien, seien es die theologischen, medicinischen oder juridischen, zu dauern habe.

Die Jahresgebür der Stiftungsplätze soll stets in dem Betrage von 50 fl. C. M. verbleiben; falls sich das Stiftungscapital infolge von Intercalarien vergrössern sollte, ist stets ein neuer Platz zu errichten, sobald die Capitalsvermehrung einen Reingewinn von 50 fl. C. M. abwirft.

Der Erhalt einer zweiten allgemeinen Fortgangsclasse soll immer den sofortigen Stiftungsverlust zur Folge haben.

Schliesslich wurde vom Stifter noch angeordnet, dass der Schlaner Magistrat im Einverständnisse mit dem jeweiligen Stadtdechant der Landesstelle den Besetzungsvorschlag zu erstatten hat.

Laut des unterm 27. August 1862 von der k. k. Statthalterei in Prag und dem Stadtgemeinderathe in Schlan sowie dem Dechante dortselbst ausgefertigten Stiftsbriefes wurde das Stiftungsvermögen mit dem Betrage von 4917 fl. Ö. W. sichergestellt.

Gegenwärtig beträgt dasselbe 8520 fl. 88 kr.

Die aus dem Erträgnisse dieses Vermögens dotierten sechs Stiftungsplätze sind mit dem Betrage von je 52 fl. 50 kr. festgesetzt.

Das Stiftungsvermögen verwaltet die k. k. Statthalterei in Prag, welche die Stiftung über gemeinschaftliche Präsentation des Gemeindeausschusses und des Stadtdechants in Schlan auch verleiht.

Studentské nadání Františka Kreibicha.

František Kreibich, měšťan a lékárník v Slaném, ustanovil ve své závěti sepsané v Praze dne 21. listopadu 1839 universálním dědicem čtvrtiny svého čistého jmění pozůstalostního nadání pro chlapce a sice pro studující měšťanské děti města Slaného a určil, že požitek nadační potrvati má od započetí nebo vstoupení do principie až do ukončení studií, ať jsou to již studia bohoslovecká, lékařská neb právnická.

Roční požitek míst nadačních obnášeti měl vždy 50 zl. konv. m.; rozmnožila-li by se jistina nadační úroky mezičasí, zříditi jest vždy nové místo jakmile obnos, o který jistina rozmnožena byla, nese čistý výtěžek 50 zl. konv. m.

Dostane-li nadanec druhou všeobecnou známku z prospěchu, má ihned nadaci ztratiti.

Konečně nařídil zakladatel ještě, že Slanský magistrát v dorozumění s městským děkanem návrh na obsazení místodržitelství má podávati.

Vedle listu nadačního dne 27. srpna 1862 c. k. místodržitelstvím v Praze a městskou radou v Slaném jakož i děkanem tamním vyhotoveného zjištěno bylo jmění nadační obnosem 4917 zl. r. č.

Nyní obnáší jmění to 8520 zl. 88 kr.

Požitek šesti nadačních míst, jež z výtěžku tohoto jmění se dotují, ustanoven na 52 zl. 50 kr. u každého.

Jmění nadační spravuje c. k. místodržitelství v Praze, kteréž také nadaci po společné presentaci obecního výboru a městského děkana v Slaném udílí.

(36 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die Franz Kreibichsche Studentenstiftung.

Franz Kreibich, Bürger und Apotheker in der Stadt Schlan, gestorben am 10. August 1848, hat in seinem Testamente ddto. Prag 21. November 1839 (kundgemacht am 25. September 1848) die Errichtung einer Studentenstiftung mit folgendem Wortlaute angeordnet:

Absatz 3. „Ich ernenne zum Universalerben in den vierten Theil meines Verlass„vermögens eine zu errichtende Knabenstiftung, welche darin besteht, dass der diesfalls „entfallende vierte Theil des reinen Nachlasses pragmatikal sichergestellt werde und die „davon entfallenden 5% Interessen jenem Stadt-Schlaner Bürgerskinde zutheil werden, „welches sich den Studien widmet, und zwar vom Anfange oder Eintritte in die Principie „bis nach vollendeten Studien, ohne Unterschied, ob selbes die Theologie, Medizin oder „die Rechte studiert. Wenn der reine jährliche Interessenbetrag von diesem stiftungs„mässigen Vierttheile des Verlassvermögens zweimal oder dreimal 50 fl. CM., nämlich „100 fl. oder 150 fl. CM. abwürfe, so sollen eben so viele Knabenstiftungen errichtet werden, „so dass jeder jährlich 50 fl. CM. und nicht mehr erhält. Damit jedoch ein derlei Knabe „stiftungsfähig sei, wird vorausgesetzt, dass derselbe in den Studien wenigstens durchaus „die erste Klasse habe; bekäme ein derlei Stiftling die zweite Klasse, so soll er der „Stiftung sogleich verlustigt und ein anderer Knabe statt seiner ernannt werden. Diese „Knaben hat der löbliche Stadt-Schlaner Magistrat im Einverständnisse mit dem jeweiligen „Herrn Stadtdechant an die hohe k. k. Landesstelle als Oberstiftungsbehörde in Vorschlag „zu bringen."

Bei der Verlassenschaftsabhandlung wurde mittelst Einantwortung ddto. Bezirksgericht Schlan 30. April 1855 Nr. E. 10.530 jud. [ai 1854] der vierte Theil des Nachlasses an diese Knabenstiftung zugewisen:

in zwei zu 5% verzinslichen, ob dem Apothekerhause NC. 68 in Schlan hypothezirten Beträgen:

per 2821 fl. 55 11/20 kr. CM.	2963 fl.	2 1/2	kr.	Ö. W.
u. per 285 fl. 54 18/20 kr. CM.	300 fl.	21	kr.	Ö. W.
u. in einer Depositenbaarschaft per 70 fl. 14 kr. CM. Aus den Interessen dieser Kapitalien und aus der Baarschaft wurden durch die Gebarung des Schlaner Bürgermeisteramtes für die Stiftung weitere Kapitalien gebildet, welche zu 5% auf dem nämlichen Schlaner Hause NC. 68 (dem Franz Klarner gehörig) mit 546 fl. 25 1/2 kr. CM.	573 fl.	74	kr.	Ö. W.
Zusammen mit . . .	3836 fl.	98	kr.	Ö. W.
ferner auf dem Schlaner Felde Nr. top. 1242 (den Nedwěd'schen Erben gehörig) mit	210 fl.	—	kr.	Ö. W.
weiter auf den Schlaner Feldern Nr. top. 1039, 1040 und 1041 (den Eheleuten Martin und Theresia Rössler gehörig) mit . . .	200 fl.	—	kr.	Ö. W.
endlich auf dem Schlaner Felde Nr. top. 991 (den Eheleuten Wenzel und Emanuela Settele gehörig) mit	232 fl.	—	kr.	Ö. W.
Zusammen mit . . .	4478 fl.	98	kr.	Ö. W.
elozirt und hypothezirt sind.				
Nebstdem ist für die Stiftung ein Betrag von	220 fl.	—	kr.	Ö. W.
in der böhmischen (Prager) Sparkassa angelegt, und ein ebenfalls zur Fruktifizirung bestimmter Baarbetrag von	218 fl.	2	kr.	Ö. W.
vorhanden. Alle diese Vermögenschaften nebst Dokumenten, zusammen per	4917 fl.	—	kr.	Ö. W.

sind der k. k. Landeshauptkassa (Studentenstiftungsfond) zu Prag in Gebarung und Verrechnung übergeben und der k. k. Staatsbuchhandlung zur Rechnungskontrolle zugewiesen worden.

Mit dem Erträgnisse dieses Stiftungsvermögens sind vorerst vier Stiftungsplätze, jeder mit [einer] Jahresgebühr von 50 fl. CM. (52 fl. 50 kr. Ö. W.) aktiviert und über Präsentation des Schlaner Stadtgemeinderathes und Dechants von der k. k. Statthalterei unterm 3. August 1862 Z. 41.117 an vier Schlaner Bürgersöhne und Gymnasialschüler verliehen worden.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei diese Stiftung unter der Benennung: „Franz Kreibich'sche Studentenstiftung“ für konstituirt und aktiviert. Sie wird dafür sorgen, dass das Vermögen der Stiftung nach den gesetzlichen Vorschriften verwaltet und thunlichst vermehrt und dass die Stiftung nach dem obenstehenden Willen des Stifters vollzogen, aufrecht erhalten und thunlichst auf mehrere Stiftungsplätze eingerichtet werde.

Der mitgefertigte Schlaner Stadtgemeinderath und Stadtdechant nehmen für sich und für ihre Nachfolger die Ausübung des ihnen vom Stifter zugedachten Stiftungspräsentationsrechtes auf sich.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag am 27. August 1862.

Der Vicepräsident.
(L. S.) Kellersperg mp.

So geschehen bei dem Stadtgemeinderathe Schlan, am 20. Oktober 1862.

(L. S.)

Hubatka mp.,
Bürgermeister.

Klarner mp.,
Rath.

Wilhelm Nedwied mp.,
Rath.

Joseph Beránek mp.,
Rath.

Coram me:

(L. S.)

P. Joseph Kubischta mp.,
Dechant.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

346.

1840
Februar 7. února.

Wenzel Auer'sche Studenten-Stiftung.

Wenzel Auer, gewesener Oberamtmann der Herrschaft Lessonitz in Mähren, hat in seinem Testamente vom 7. Februar 1840 ein Capital von 600 fl. C. M. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung gewidmet und bestimmt, dass auf dieselbe ein armer, zu Reichenau studierender, aus der Auer'schen Nachkommenschaft abstammender und bei Abgang eines solchen ein anderer würdiger, armer, zu Reichenau studierender Jüngling Anspruch haben soll.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 10. Juni 1843 errichtet und am 26. Februar 1845 vom Landesgubernium bestätigt.

Dieser Stiftsbrief bestimmt unter anderem auch, dass der Genuss dieser Stiftung nur auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkt sein soll und dass derselbe im Falle der Aufhebung des Gymnasiums in Reichenau auch bezüglich der anderen Gymnasien im Königreiche Böhmen erlangt, beziehungsweise gestattet werden kann.

Gemäss dieses Stiftsbriefes hat das Vorschlagsrecht der Gymnasialpräfect auszuüben.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des Directors des k. k. Gymnasiums in Reichenau a. K. von der k. k. Statthalterei in Prag verliehen.

Diese Landesbehörde verwaltet auch das Stiftungsvermögen, welches 1297 fl. 60 kr. beträgt.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 50 fl. festgesetzt.

Studentské nadání Václava Auera.

Václav Auer, bývalý vrchní úředník panství Lesonického na Moravě, věnoval ve své závěti ze dne 7. února 1840 jistinu 600 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání a ustanovil, že na ně nárok míti má chudý, v Rychnově studující, z Auerova potomstva pocházející jinoch, a není-li tu takového, jiný zasloužilý chudý v Rychnově studující jinoch.

Nadační list o nadaci této byl dne 10. června 1843 zřízen a dne 26. února 1845 zemským guberniem potvrzen.

Nadační list mezi jiným ustanovuje také, že požívání nadace této obmezeno býti má jen na dobu studií gymnasijních a že kdyby gymnasium v Rychnově zrušeno bylo, možno nabývati pokud se týče také požívati nadace na jiných gymnasiích v království Českém.

Vedlé tohoto listu nadačního má vykonávati právo návrhu prefekt gymnasia.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci ředitele c. k. gymnasia v Rychnově nad Kn.

Místodržitelství spravuje také jmění nadační, jež obnáší 1297 zl. 60 kr.

Roční požitek místa nadačního stanoven obnosem 50 zl.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

über die von Wenzel Auer für das Reichenauer k. k. Gymnasium bestimmte Studentenstiftung von 600 fl. CMze. Kapital.

Nachdem der verstorbene Wenzel Auer, gewesener Oberamtmann der Herrschaft Lessonitz, Znaimer Kreises in Mähren, in seinem schriftlichen, sub ·/. anliegenden Testamente ddto. 7. Februar 1840 et publ. ddto. 26. Jänner 1841 Nr. 19 laut § 10 „Auf Stiftung für einen armen, zu Reichenau studierenden und bei Abgang aus der Auer'schen Nachkommenschaft aus anderen würdigen Armen zu wählenden Jüngling . . 600 fl. CM."

zu einer Studentenstiftung bestimmt hat und hierüber bisher kein Instrument besteht: so ist in Beachtung der menschenfreundlichen Absicht des Stifters Wenzel Auer nachstehender Stiftsbrief über diese Studentenstiftung errichtet und von allen Interessenten für immerwährende Zeitfolge Folgendes zu halten beschlossen worden:

§ 1. Ist das Stiftungskapital per 600 fl. CM., schreibe sechshundert Gulden Conv. Münze, aus der Herrschaft Lessonitzer Depositen-Kassa an das k. Böhmische Kameralzahlamt zur Empfangnahme, Vorschreibung und weiteren vorschriftsmässigen Verwaltung eingesendet worden. Das Geschehen dessen sowie die Elozirung dieses Kapitales gegen Pragmatikal-Sicherheit und fünfpercentige Verzinsung bewähret die unten am Schlusse angefügte Klausel.

§ 2. Die vom genannten zu 5 p. Cto. angelegten Kapitale per 600 fl. CMze. jährlich entfallenden Zinsen per 30 fl. C. Mze. sollen der letztwilligen Anordnung des Stifters gemäss einem aus der Auer'schen Nachkommenschaft zu Reichenau studirenden und bei dessen Abgange einem andern würdigen, armen, in Reichenau studirenden Jünglinge zur Erleichterung seiner Studien alljährlich gegen eine vom Gymnasial-Präfekte koramisirte Quittung von dem k. Kameralzahlamte mittelst der Königgrätzer k. Kreiskasse erfolgt werden.

§ 3. Da jedoch bei der allenfalls möglichen Aufhebung des Reichenauer Gymnasiums und bei der Beschränkung des Genusses dieser Studentenstiftung auf diese einzige Lehranstalt die Absicht des Stifters für immerwährende Zeitfolge nicht realisirt werden könnte, so wird hiemit bestimmt, dass auch im Falle der wirklichen Aufhebung genannter Lehranstalt ein Studirender aus der Auer'schen Nachkommenschaft, oder bei dessen Abgang ein anderer würdiger Jüngling zu dem Genusse dieser Wohlthat gelangen könne, er möge auf was immer für einem Gymnasium des Königreiches Böhmen seinen Studien obliegen.

§ 4. Da es ferner die Absicht des Stifters gewesen zu sein scheint, diese Studentenstiftung nur für die Gymnasialstudien zu bestimmen, so hat der Genuss dieser Wohlthat nach Beendigung der Gymnasialstudien aufzuhören, um einem anderen zugewendet werden zu können. Ebenso erlischt der Genuss dieser Wohlthat für Jünglinge, die sich im Laufe der Gymnasialstudien durch erhaltene schlechte Klassen desselben unwürdig gemacht haben.

§ 5. Die Bestimmung des Stipendiaten wird dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landesgubernium auf den von dem Gymnasialpräfekte einzureichenden Vorschlag vorbehalten; deswegen haben

§ 6. die Bewerber um diese Stiftung ihre mit dem Mittellosigkeits-, Impfungs- und Studienzeugnisse von der letzten Semestral-Prüfung und im Falle der Verwandtschaft mit dem Stifter auch mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche an das hochlöbliche k. k. Böhmische Landesgubernium durch den Gymnasialpräfekten einzubringen.

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien ausgefertigt, wovon eins bei dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landesgubernium, das zweite bei dem Reichenauer k. k. Gymnasium, das dritte aber bei dem Lessonitzer Oberamte hinterlegt worden ist.

Oberamt Lessonitz am 10. Juni 1843.

Joseph Tuppy mp.,
Direktor, als Testamentsexekutor.

(L. S.)

Josef Hofmann mp.,
Amtmann.

Ringler mp.,
Justiciär als Verlass-Curator.

Nr. 6726.

Von dem k. k. Böhmischen Landesgubernium wird dieser vorstehende Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach hiemit bestätigt. Prag am 26. Februar 1845.

(L. S.)

Ritter v. Kiwisch mp.,
Hofrath.

Halbhuber mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

347.

1840

März 4. března.

Josef Maschke'sche Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung wurde durch freiwillige Beiträge zu einer Sammlung errichtet, welche der k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann Josef Maschke in Pisek aus Anlass des Geburtsfestes des Kaisers Ferdinand I. veranstaltet hatte.

Die Absicht, diese Stiftung zu errichten, wurde von Maschke in der an das Landesgubernium gerichteten Eingabe vom 4. März 1840 ausgesprochen; die Verbriefung geschah mittelst Stiftsbriefes vom 20. October 1840, welcher unterm 21. Februar 1841, Z. 7855, vom Landesgubernium bestätigt wurde.

Nach diesem Stiftsbriefe wurde das Stiftungsvermögen mit dem Betrage von 1000 fl. C. M. sichergestellt.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Stiftung sind folgende:

1. Die Stiftung ist bestimmt für arme und hoffnungsvolle Schüler des Piseker Gymnasiums, eventuell eines Gymnasiums in einer anderen Stadt des Prachiner Kreises, wenn das Piseker Gymnasium in der Folgezeit dahin verlegt werden sollte.

2. Anspruch auf die Verleihung des Stiftungsgenusses haben nur Söhne von Insassen des Prachiner Kreises.

3. Der Stiftungsgenuss ist auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkt; bei der Verleihung sind ceteris paribus die Schüler der niederen Gymnasialclassen vor denen der höheren zu berücksichtigen.

4. Bedingung hinsichtlich des Studienerfolges ist, dass der Bewerber wenigstens aus der Hälfte der vorgeschriebenen Lehrgegenstände, und wenn die Zahl derselben ungleich ist, aus der Mehrzahl, jedenfalls aber aus den Sitten die erste Classe mit Vorzug ausweise.

Das Vorschlagsrecht wurde dem jeweiligen Prachiner Kreishauptmanne eingeräumt, bei welchem die Bewerbungsgesuche einzubringen sind.

Studentské nadání Josefa Maschke.

Nadání toto zřízeno bylo dobrovolnými příspěvky ku sbírce, kterou c. k. guberniální rada a krajský hejtman Josef Maschke v Písku při slavnosti narozenin císaře Ferdinanda I. uspořádal.

Úmysl nadaci tu zříditi vyslovil Maschke v podání ze dne 4. března 1840 na zemské gubernium podaném; o nadaci té zřízen byl dne 20. října 1840 nadační list, kterýž byl dne 21. února 1841, č. 7855, zemským guberniem potvrzen.

Vedle tohoto listu nadačního bylo jmění nadační obnosem 1000 zl. konv. m. zjištěno.

Podmínky dosažení nadace jsou tyto:

1. Nadace jest určena pro chudé a nadějné žáky gymnasia Píseckého, po případě i gymnasia jiného města Prachenského kraje, jestliže by snad Písecké gymnasium během času tam přeloženo bylo.

2. Nárok na udělení požitku nadačního mají jen synové obyvatelů Prachenského kraje.

3. Požitek nadační jest obmezen na dobu studií gymnasijních; při udílení budiž, jsou-li ostatní okolnosti stejné, spíše vzat zřetel k žákům nižších nežli k žákům vyšších tříd gymnasijních.

4. V příčině prospěchu ve studiích stanoveno za podmínku, že uchazeč prokáže se nejméně z poloviny předepsaných předmětů učebných, a je-li počet jich lichý, tedy z většiny předmětů těch, vždy však z mravů známkou prvou s vyznamenáním.

Právo návrhu vyhrazeno bylo pro vždy krajskému hejtmanu kraje Prachenského, u něhož žádosti o nadaci podati jest.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des k. k. Statthaltereirathes und Bezirkshauptmannes in Pisek verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 1321 fl. 9 kr.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 43 fl. 14 kr. festgesetzt.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci c. k. místodržitelského rady a okresního hejtmana v Písku.

Jmění nadační, jež spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 1321 zl. 9 kr.

Roční požitek místa nadačního stanoven na 43 zl. 14 kr.

I.

Hochlöbliches k. k. Landesgubernium!

Seit mehreren Jahren war ich bemüht, durch mannigfaltige, bei verschiedenen Anlässen gesammelte Beiträge den Grund zu einer Stiftung für dürftige Gymnasialschüler am Piseker Gymnasium zu legen.

In dieser Beziehung habe ich auch die erste Feier des glorreichen Geburtsfestes allerhöchst Sr. Majestät unsers allergnädigsten Kaisers Ferdinand I. benützt, und um den aus diesem Anlasse zu übenden wohlthätigen und gemeinnützigen Handlungen ein dauerndes Andenken zu stiften, durch die mit dem Bemerken an die Amts- und Magistratsvorsteher, dann Bezirksvikäre erlassene Aufforderung, dass die Verwendung der in dieser Absicht geleisteten Beiträge zu einer auf immerwährende Zeiten zu errichtenden Stiftung sich als das geeigneteste und zugleich der Feier dieses hohen Tages würdigste Mittel darstellen dürfte, im Wege der Subskription eine Sammlung zur Vergrösserung des Fondes eingeleitet.

Als die hochlöblichen Herren Stände die Herausgabe eines besonderen Krönungswerkes zum erfreulichen Andenken der im Jahre 1836 zu Prag glücklich stattgefundenen a. h. Krönung beschlossen haben, wodurch die anfangs beabsichtigte abgesonderte bildliche Zusammenstellung aller Kreisaufzüge entfiel, hat der ehrfurchtsvoll Gefertigte seinen bei dem hohen Landespräsidium bereits unterm 23. Juli und 15. Dezember 1837 Z. 522 und 815 gemachten Antrag, von dem hohen Orts überreichten Kreisaufzuge eine lithographirte Auflage veranstalten und denselben mit Genehmigung des hohen Landespräsidiums zum Besten der von dem gehorsamst gefertigten Kreishauptmanne am Piseker Gymnasium zum Andenken der ersten Geburtsfeier Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. errichteten Studentenstiftung veräussern zu dürfen, in Anregung gebracht und um die hohe Genehmigung desselben zur Verwirklichung der Stiftung gebeten, welche auch mit dem hohen Landespräsidial-Dekrete vom 4. April 1838, Z. 1849, ertheilt ward.

Durch diese meine Bemühungen ist nun ein Kapitalsbetrag von 1000 fl. CMze. erzielt worden, welcher, um ihn nicht unbenützt zu lassen, theils bereits verzinslich angelegt wurde, theils baar vorhanden ist und zur verzinslichen Anlegung bereit liegt. Es handelt sich nun weiters darum, dass diese Stiftung jährlicher 50 fl. CMze bald ins Leben trete und nach dem Wunsche des Gefertigten schon bei der heurigen glorreichen Geburtsfeier Sr. Majestät der Betheilte den Genuss derselben erlangen könnte.

Die Bedingungen zur Erlangung dieser Stiftung wären im wesentlichen folgende:

1. Dass solche für arme, dürftige und hoffnungsvolle Schüler des Piseker Gymnasiums, oder falls dasselbe in eine andere Stadt des Prachiner Kreises einst sollte verlegt werden, für arme, dürftige und hoffnungsvolle an dem übertragenen Gymnasium studierende Jünglinge bestimmt werde;

2. dass die Stiftung, da das Stiftungskapital durch Beiträge der Insassen des Prachiner Kreises gegründet worden, auch nur an Söhne der hierkreisigen Insassen zu verleihen, dem Acquirenten aber der Genuss derselben zu belassen wäre, wenn er, während etwa mittlerweile dessen Eltern sich in einem anderen Kreise sollten ansässig gemacht haben, auf dem bezeichneten Gymnasium verbleibt; jedoch sein aus was immer für einer Ursache erfolgter Übertritt an ein anderes Gymnasium zieht den Verlust der Stiftung nach sich.

3. Der Genuss derselben hätte sich nur auf die Dauer des Gymnasialstudiums zu erstrecken, wodurch diese Stiftung mehreren Schülern zugänglich wäre, als wenn sie auf

die Dauer der höheren Studien ausgedehnt würde. Damit aber die dieser Wohlthat würdigen Schüler sich des Genusses derselben möglichst lange erfreuen, so würden bei Verleihung derselben die Schüler der niederen Klassen des Gymnasiums vor denen der höheren zu berücksichtigen sein; bei übrigens gleichen Umständen

4. dürfte zur Verleihung dieser Stiftung gefordert werden, dass der Bittwerber in dem letztverflossenen Semester wenigstens aus der Hälfte der vorgeschriebenen Lehrgegenstände, und wo die Zahl derselben ungleich ist, aus der Mehrzahl die 1te Klasse mit Vorzug erhalten habe, wie dies ehedem bei Verleihung eines Unterrichtsgeldstipendiums zufolge hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 4. November 1826 Z. 4448, IV. Absatz, § 3. zur Bedingung gemacht wurde. Unter diesen Vorzugsklassen muss aber die aus den Sitten nothwendiger Weise mit einbegriffen sein, damit einem hohen Hofdekrete vom 9. März 1839 Z. 1520, welches die Erlangung der Unterrichtsgeldbefreiung von der Vorzugsklasse in den Sitten und einem durchgängig guten Fortgang abhängig macht, Genüge geleistet werde.

Das Vorschlagsrecht zu dieser Stiftung wäre dem jeweiligen Prachiner k. k. Kreishauptmanne vorbehalten, bei welchem die Bewerber um diesen Stiftungsplatz ihre mit dem Taufscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse, dem Studienatteste der letzten Semestralprüfung, ferner mit dem Impfungsscheine belegten Gesuche einzubringen haben werden.

Ein hochlöbliches k. k. Landesgubernium wird demnach ehrfurchtsvoll und dringend gebeten, diese Stiftung sowohl, als die Bedingungen zur Erlangung derselben hochgeneigtest zu genehmigen und vorläufig die hohe Bewilligung zu ertheilen, dass dieselbe nach dem Wunsche des ehrerbietigst Gefertigten bei der heurigen Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. ins Leben treten könne, in welcher Voraussetzung der gehorsamst Gefertigte die Bekanntmachung wegen Verleihung dieser Stiftung an dem Piseker Gymnasium unter einem einleitet und den Vorschlag einem hochlöblichen k. k. Landesgubernium demnächst vorlegen wird, damit der zu Betheilende ja ganz gewiss in den Genuss noch am Geburtsfeste allerhöchst Seiner Majestät trete.

Was die Sicherheit des theils angelegten, theils anzulegenden Kapitalsbetrages anbelangt, so wird Gefertigter nicht säumen, die Obligation sammt dem Sicherheitsausweise nachträglich vorzulegen. Sobald die Stiftung sowie die Bedingungen die Genehmigung erhalten werden, wird der Gefertigte auch nicht säumen, den Entwurf zur Stiftungsurkunde nachträglich zur weiteren hohen Veranlassung zu überreichen.

Prachiner k. k. Kreisamt Pisek am 4. März 1840.

Maschke mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Ich Endesgefertigter bekenne öffentlich, dass ich seit mehreren Jahren bemüht war, durch mannigfaltige, bei verschiedenen Anlässen gesammelte Beiträge den Grund zu einer Stiftung zum Andenken an die erste Feier des glorreichen ersten Geburtsfestes Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. für dürftige Gymnasialschüler am Piseker Gymnasium zu legen, dass ich weiters in dieser Beziehung auch die erste Feier des glorreichen Geburtsfestes allerhöchst Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers Ferdinand I. benützt habe, um durch Aufforderung der Amts- und Magistratsvorsteher, dann Bezirksvikäre im Wege der Subskription den Stiftungsfond zu vergrössern, dass ich auch durch die von dem hohen Landespräsidium bewilligte lithographirte Auflage des bei der a. h. Krönung im Jahre 1836 stattgefundenen Aufzuges des Prachiner Kreises und Veräusserung desselben in den Stand gesetzt worden bin, die obgenannte Stiftung mit einem Kapitalsbetrage von 1000 fl. C. Mze., sage eintausend Gulden C. Mze., zu verwirklichen, von welchem die entfallenden jährlichen 5% Interessen per 50 fl. C. Mze. als die jährliche Stiftungs-

quote dem jedesmaligen Stiftlinge verabfolgt werden sollen, dass endlich meinem hohenorts gemachten Antrage, diese Stiftung mit der heuerigen Geburtsfeier Seiner Majestät unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers ins Leben treten zu lassen, gewillfahrt, dem von mir in Vorschlag gebrachten Gymnasialschüler der Stiftungsgenuss verliehen und ihm das hochlandesstellige Verleihungsdekret am 21. April 1840, auf welchen Tag die Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät auf a. h. Befehl verlegt wurde, auf eine dieser Handlung würdige Art bei Versammlung der Kreisamtsbeamten, Magistratsglieder, der anwesenden Professoren und Gymnasialschüler sowie der Geistlichkeit von mir Endesgefertigtem zugestellt worden ist. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Stiftung bestehen in Folgendem:

1. Ist diese Stiftung für arme, dürftige und hoffnungsvolle Schüler des Piseker Gymnasiums, oder falls dasselbe in eine andere Stadt des Prachiner Kreises einst sollte verlegt werden, für arme, dürftige und hoffnungsvolle an dem übertragenen Gymnasium studierende Jünglinge bestimmt;

2. ist, da das Stiftungskapital durch Beiträge der Insassen des Prachiner Kreises gegründet wurde, diese Stiftung auch nur an Söhne der Insassen dieses Kreises zu verleihen und der Betheilte im Genusse der Stiftung zu belassen, wenn er, während etwa mittlerweile dessen Eltern in einem anderen Kreise sich sollten ansässig gemacht haben, auf dem bezeichneten Gymnasium verbleibt; jedoch zieht sein aus was immer für einer Ursache erfolgter Übertritt an ein anderes Gymnasium den Verlust der Stiftung nach sich.

3. Der Genuss dieser Stiftung hat sich nur auf die Dauer des Gymnasialstudiums zu erstrecken, um hiedurch diese Stiftung den Schülern eher zugänglich zu machen, als wenn dieselbe auf die Dauer der höheren Studien ausgedehnt werden würde. Damit aber die dieser Wohlthat würdigen Schüler sich des Genusses derselben möglichst lange erfreuen, so sollen bei Verleihung derselben die Schüler der niederen Klassen des Gymnasiums bei übrigens gleichen Umständen vor jenen der höheren Klassen berücksichtiget werden;

4. Wird nur jenem Bittwerber die Stiftung verliehen, welcher in dem letztverflossenen Semester wenigstens aus der Hälfte der vorgeschriebenen Lehrgegenstände, und wo die Zahl derselben ungleich ist, aus der Mehrzahl die erste Klasse mit Vorzug erhalten hat. unter welchen jedoch jene aus den Sitten nothwendiger Weise mitbegriffen sein muss.

5. Das Vorschlagsrecht zu dieser Stiftung wird dem jeweiligen Prachiner k. k. Kreishauptmanne vorbehalten, bei welchem die Bewerber um diesen Stiftungsplatz ihre mit dem Taufscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse, dem Studienatteste der letzten Semestralprüfung, ferner mit dem Impfungsscheine belegten Gesuche einzubringen haben werden.

6. Ist der jeweilige Gymnasialpräfekt oder dessen Substitut in der Rücksicht, dass diese Stiftung bloss für an dem Piseker Gymnasium studierende und Insassen des Prachiner Kreises gehörige Söhne bestimmt ist, verpflichtet, für den Fall, wenn der Betheilte in der 2ten Humanitätsklasse sich befindet, somit nach Vollendung des Lehrkurses aus dem Genusse der Stiftung kömmt, gleich im Anfange des zweiten Semesters den in Erledigung kommenden Stiftungsgenuss den Gymnasialschülern bekannt zu geben, um ihr Einschreiten binnen einer zu bestimmenden Frist machen zu können, dann nach Ablauf des 2. Semesters an den Lokal-Gymnasialdirektor die Anzeige zu machen, damit der Stiftungsgenuss nach dem Austritte des Betheilten eingestellt werden könnte. — Im Falle jedoch während der Gymnasialstudienzeit der Betheilte aus welchem Grunde immer aus dem Stiftungsgenusse treten sollte, hat der Gymnasialpräfekt oder dessen Substitut längstens binnen 14 Tagen die Verlautbarung der Erledigung dieser Stiftung unter den Gymnasialschülern zu veranlassen und die Anzeige wegen Einstellung des Genusses zu machen.

Das dieser Stiftung zum Grunde liegende Kapital habe ich von Zeit zu Zeit dem Joseph Pietsch, Hauptschullehrer, und seiner Gattin Anna Pietsch als gemeinschaftlichen Besitzern des neu erbauten Hauses Nr. Cons. 63 in Pisek, welches nach Ausweis der Stadtbücher einen gerichtlichen Schätzungswert per 7000 fl. C. Mze, sage siebentausend Gulden, geniesst und worauf 18 fl. 4 $^{1}/_{2}$ kr. W. W. 155 fl. 31 kr. B. Z. und 580 fl. C. Mze haften, gegen Einsetzung dieses Hauses zur Hypothek vorgeliehen, über welchen Gesammt-Stiftungsbetrag die Eheleute Joseph u. Anna Pietsch die Obligazion unterm 10ten Mai 1840 nach vorher erwirkter nachträglichen hochlandesstelligen Genehmigung ddto. 16. Juni 1840

Z. 31.463 ausgestellt haben, welche auch laut des stadtbücherlichen Extraktes ddto. 21[ten] August 1840 gehörig bücherlich einverleibt ist.

Zur mehreren Bekräftigung und Sicherstellung des Bestandes dieser Stiftung habe ich den gegenwärtigen Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien, wovon das eine bei der hohen Landesstelle, das andere bei dem jeweiligen Kreishauptmanne als Stiftungspräsentanten und das dritte bei dem jeweiligen Gymnasialpräfekten zu erliegen haben wird, ausgefertigt, unterschrieben und ersuche jeden künftigen Herrn Kreishauptmann und Präsentanten, diese Stiftnng nach allen Kräften aufrecht zu erhalten.

Übrigens habe ich auch nachstehende zwei Zeugen zur Mitfertigung gegenwärtiger Stiftungsurkunde angegangen.

Pilsen am 20. Oktober 1840.

J. Stanislaus Zauper mp.,
Pilsner Gym. Präfekt als Zeuge.

Maschke mp.,
k. k. Gub. Rath u. Kreishauptmann als Gründer.

J. Angermayr mp.,
k. k. Kreiscommissär als Zeuge.

Nr. 7855.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Prag am 21. Feber 1841.

(L. S.) Lützow mp.

Rothkirch mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

348.

1840
Juli 22. července.

Alois Kraczmer'sche Studenten-Stiftung.

Diese Studenten-Stiftung wurde von dem pens. k. k. Tabak- und Stempelmagazinsofficial Alois Kraczmer in seinem Testamente de dato Prag am 22. Juli 1840 mit einem Capitale von 1000 fl. C. M. errichtet.

Den nächsten Anspruch auf die Stiftung sollen die Descendenten der stifterischen Eltern Wenzel Kraczmer, ehemaligen Besitzers des Gutes Radboř, und der Anna geb. Czapek haben.

In Ermangelung derartiger geeigneter Bewerber sind die Descendenten der stifterischen Stiefschwester Anna Suchý, vereh. Pauer, zum Stiftungsgenusse berufen und in Ermangelung auch solcher die Seitenverwandten des stifterischen Vaters und der stifterischen Mutter, unter welchen die Descendenten der Tante des Stifters Theresia Rakh sowie die Descendenten der Muhme des Stifters Elisabeth Rehschuh, geb. Czapek, den Vorzug haben sollen.

Falls schliesslich auch geeignete Seitenverwandte nicht vorhanden wären, soll die Stiftung einem in Liebotitz, Saazer Kreises, geborenen Jünglinge verliehen werden.

Der Stifter hat bestimmt, dass der Stiftungsgenuss mit dem Eintritte in das Gymnasium zu beginnen und nach vollendeten Universitätsstudien zu endigen hat, gleichviel ob der Stiftling Theologie, die Rechte oder Medicin studiert.

Diejenigen, welche den nächsten Anspruch auf die Stiftung haben, können dieselbe auch während der Realschulstudien in Prag oder Wien und während der technischen Studien in Prag geniessen.

Der Stiftsbrief wurde am 20. December 1848 ausgefertigt und am 6. September 1851 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Studentské nadání Aloise Kraczmera.

Studentské nadání toto založil c. k. oficiál skladiště tabáku a kolků na odpočinku Alois Kraczmer ve své závěti sepsané v Praze dne 22. července 1840 s jistinou 1000 zl. konv. m.

Nejbližší nárok na nadaci mají míti potomci rodičů zakladatelových Václava Kraczmera, bývalého držitele statku Radboře, a Anny roz. Czapkovy.

Není-li tu takových vhodných žadatelů, povoláni jsou k požitku nadačnímu potomci sestry zakladatelovy Anny Suché provd. Pauerové a není-li také takových, poboční příbuzní otce zakladatelova a matky zakladatelovy, mezi nimiž potomci tety zakladatelovy Terezie Rakhové a potomci tety zakladatelovy Alžběty Rehschuhové roz. Czapkovy přednost míti mají.

Nebylo-li by také vhodných pobočních příbuzných, uděliti jest nadaci jinochu v Libědicích v kraji Žateckém rozenému.

Zakladatel ustanovil, že počíti má požitek nadační vstoupením do gymnasia a přestati po ukončení studií universitních, ať již studuje nadanec bohosloví, práva neb lékařství.

Ti, kdož nejbližší nárok na nadaci mají, mohou ji také po čas studií na školách reálných v Praze neb Vídni neb po čas technických studií v Praze požívati.

Nadační list byl dne 20. prosince 1848 vyhotoven a dne 6. září 1851 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und regia collatione verliehen.

Das Stiftungsvermögen beträgt 2042 fl. 55 kr. und die Jahresgebür des Stiftungsplatzes 85 fl.

Nyní spravuje nadaci c. k. místodržitelství v Praze a udílí ji regia collatione.

Jmění nadační obnáší 2042 zl. 55 kr. a roční požitek místa nadačního 85 zl.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die von dem zu Radborž am 1ten August 1848 verstorbenen H. Alois Kracžmer, pensionirten k. k. Tabak- und Stempelmagazins-Officianten, errichtete Studentenstiftung.

Wir endesgefertigten Vorsteher bekennen kraft dieses Stiftsbriefes, es habe Alois Kracžmer gemäss des zu Prag am 22. Juli 1840 errichteten Testamentes eine Studentenstiftung errichtet, und hiezu ein Kapital von 1000 fl. C. M., sage eintausend Gulden Conv. Mze., testirt und bestimmt, dass der Genuss dieser Stiftung mit dem Eintritte in das Gymnasium anfängt und nach vollendeten Universitätsstudien endigt, gleichviel ob sich das damit betheiligte Individuum der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin widmet.

Sollte aber jenes Individuum, welches den nächsten Anspruch darauf hat, es vorziehen, entweder nach dem Austritte aus der 3ten Normalschulklasse oder aus dem Gymnasium oder der Philosophie sich den technischen oder Realschul-Wissenschaften auf der Prager technischen oder Realschule zu Wien zu widmen, so bleibt dieses Individuum im Genusse der Stiftung bis nach Beendigung der auf den erwähnten Lehranstalten zu hören vorgeschriebenen Lehrkurse und Lehrgegenstände.

Den nächsten Anspruch auf den Genuss dieser Stiftung haben die Descendenten meiner verstorbenen Eltern Wenzel Kracžmer, ehemaligen Besitzers des Gutes Radborž, und Anna verehelichten Kracžmer, geborenen Czapek. In Ermanglung eines hiezu geeigneten Descendenten treten die Descendenten meiner Stiftsschwester [?] Anna Suchy, verehelichten Pauer, ein.

In Ermanglung dessen haben den nächsten Anspruch die Seitenverwandten meines verstorbenen Vaters Wenzel Kracžmer und meiner verstorbenen Mutter Anna Kracžmer, geborenen Czapek.

Aus diesen Seitenverwandten haben die Descendenten meiner verstorbenen Tante Theresia Žak, Schwester meines Vaters, und die Descendenten meiner verstorbenen Muhme Elisabeth verehelichten Rehschuh, gebornen Czapek, den Vorzug.

In Ermanglung eines hiezu geeigneten Seitenverwandten fällt der Genuss dieser Stiftung auf einen von Liebotitz im Saazer Kreise, wo ich auch geboren bin, welches Gut dem ehemaligen Kleinseitner Karmeliter-Convente angehörte, gebürtigen Jüngling.

In Betreff des Verlustes der Stiftung dienen die allerhöchsten Normalien zur Richtschnur.

Die Ernennung der Individuen geschieht von der hochlöblichen k. k. Landesstelle.

Wir geloben und versprechen demnach mit dem Stiftskapital und den entfallenden Interessen nach dem Willen des Stifters zu verfahren.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, hievon ein Pare bei der hochlöblichen k. k. Landesstelle, das zweite bei dem h. k. k. Studienstiftungsfonde und das 3te bei dem Amte Radborž aufbewahrt.

So geschehen zu Radborž am 20. Dezember 1848.

(L. S.)

Japp mp.,
Direktor zu Radborž.

Od představenstva místní obce Kořenické a Radbořské se potvrzuje, že pro tento nadací list pro studující mládež pana Aloyse Kračmera již dva upisky státní pod čís. 969 od 15ho dubna 1850 po $4^1/_2\%$ per 1100 fl. a čís. 28.485 od 1. února 1850 po 5%

per 65 fl. koupeny a při c. k. hlavní zemské pokladnici vinkulirované a tam odvedené jsou.

V Kořenicích, dne 12ho dubna 1851.

(L. S.) Josef Kraus mp.,
starosta.

Že dle náhlídnutí testamentu umrlá teta pana zakladatele Aloyse Kračmera vlastně Teresia Rakh a ne, jak v tomto nadacím listu psáno jest, Teresia Žak se jmenovala, potvrzuje se od níže podepsaného představenstva.

V Kořenicích, dne 2. srpna 1851.

(L. S.) Josef Kraus mp.,
starosta.

Nr. 22484 St.

Vorstehender Stiftsbrief wird von der k. k. Statthalterei bestättigt.

Prag, am 6. September 1851.

Für den Statthalter:

(L. S.) Halbhuber mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

349.

1840

October 19. října.

Wenzel Berger'sche Studenten-Stiftung.

Wenzel Berger, gew. Magistratskanzelist in Königgrätz, hat in seiner letzten Willenserklärung vom 19. October 1840 ein Capital von 800 fl. C. M. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung gewidmet und dabei bestimmt, dass das Vorzugsrecht hinsichtlich der Erlangung dieser Stiftung den Anverwandten aus der Franz Berger'schen Familie zustehen soll und dass in Abgang derselben den Stiftungsgenuss auch ein armer studierender Jüngling erlangen kann, welcher in jedem Semester aus allen Gegenständen die Vorzugsclassen erhalten hat.

Das Vorschlagsrecht räumte der Stifter dem Gut-Stösserer Ortsgerichte ein.

Der Genuss der Stiftung soll bis zum Austritte aus der zweiten Humanitätsclasse dauern.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 6. August 1877 von der k. k. Statthalterei in Prag ausgefertigt.

Nach diesem Stiftsbriefe steht das Vorschlagsrecht dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte in Königgrätz zu, welches es gegenwärtig noch ausübt.

Der Genuss der Stiftung hat bis zum Austritte aus dem Gymnasium zu dauern.

Verliehen wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag, welche auch das Stiftungsvermögen im Betrage von 5689 fl. verwaltet.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 225 fl. festgesetzt.

Studentské nadání Václava Bergera.

Václav Berger, bývalý magistrátní kancelista v Králové Hradci, věnoval ve své poslední vůli ze dne 19. října 1840 jistinu 800 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání, ustanovív, že přední právo v příčině dosažení této nadace příslušeti má příbuzným z rodiny Františka Bergera a že, není-li tu takových, požitku nadačního dostati se může i chudému studujícímu jinochu, který v každém pololetí ze všech předmětů výborné známky obdržel.

Právo návrhu vyhradil zakladatel místnímu soudu statku Stěžerského.

Požitek nadační potrvati má až do vystoupení z druhé třídy humanitní.

Nadační list o této nadaci vyhotovilo c. k. místodržitelství v Praze dne 6. srpna 1877.

Vedle tohoto listu nadačního přísluší právo návrhu c. k. měst. del. okresnímu soudu v Králové Hradci, kterýž právo to také nyní ještě vykonává.

Požitek nadační potrvati má až k vystoupení z gymnasia.

Nadaci udílí c. k. místodržitelství v Praze, kteréž spravuje také jmění nadační v obnosu 5689 zl.

Roční požitek místa nadačního stanoven na 225 zl.

I.

Im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit, Amen!

Nachdem wir alle Menschen sterblich und der Erde, von der wir herstammen, wieder zurückkehren, zu Staub und Asche werden, ich mit einer Krankheit heimgesucht worden bin, so habe ich noch bei reifer Überlegung und gesunden Verstandeskräften

diese meine letzte Willenserklärung in Gegenwart der hiezu erbetenen dreier Herren Zeugen aus freiem Willen folgendermassen niederschreiben lassen.

Meine entseelte Hülle bitte ich dem christlichen Gebrauche gemäss nach der V[ten] Klasse zur Erde bestatten zu lassen.

1[tens] Mein ganzes Vermögen, bestehend in 2400 fl., sage zweitausend vierhundert Gulden in Conv. Münze, in zwei bücherlich versicherten Posten, und zwar: Sub hypoth. der Josef Pollak'schen Realitäten in Předmieřitz, Königgrätzer Herrschaft, laut verbücherter, in meinem beim Schwager Herrn Wenzel Geissler in Neupaka aufbewahrten Koffer befindlichen Schuldurkunde einen Kapitalsbetrag pr. achthundert Gulden in Conventions-Münze nebst hievon seit 4. Mai l. J. an laufenden, bis zum 4. August 1840 berichtigten und weiter laufenden Interessen.

2[tens] Sub Hypothek der Johann Snetiwý'schen Realitäten in der Stadt Bochdanetsch, gleichfalls laut verbücherter, in meinem beim Herrn Schwager Wenzel Geissler in Neupaka aufbewahrten Koffer erliegenden Schuldurkunde ein Kapital per eintausend sechshundert Gulden in Conv. Münze oder k. k. öster. Zwanzig-Kreuzer-Stücken nebst hievon seit 16[ten] April 1840 bis zum 16. Juli l. J. bereits berichtigten und weiter laufenden Interessen.

An Baarschaft.

In meinem beim obgenannten Herrn Schwager Wenzel Geissler in Neupaka, Bidschower Kreises, aufbewahrten Koffer, von welchem sich der Schlüssel bei mir in der Verwahrung befindet, ein Kapital per . . . . 327 fl. 24 kr. CM. sage dreihundert zwanzig sieben Gulden 24 kr. CM., in folgenden Geldsorten als:

An Banknoten:

Ein Stück à 100 fl. CMze	100 fl.	— kr.	CM.
Acht Stück à 10 fl. CMze	80 fl.	— kr.	CM.
Zehn Stück à 5 fl. CMze	50 fl.	— kr.	CM.

Am Silbergelde:

Sieben Stück k. k. Kreuz- oder Kronenthaler à 2 fl. 12 kr. CM.	15 fl.	24 kr.	CM.
Neun Stück k. k. österr. Thaler à 2 fl. CMze	18 fl.	— kr.	CM.
In k. k. österr. Zwanzig-Kreuzer-Stücken 28 fl. CMze	28 fl.	— kr.	CM.

Im Golde.

Acht Stück k. k. Dukaten à 4 fl. 30 kr. CMze	36 fl.	— kr.	CM.
Zusammen obige	327 fl.	24 kr.	CM.

d. i. dreihundert zwanzig sieben Gulden 24 kr. in Conv. Mze.

ad 1. Die vom obigen, ad 1[mum] angeführten, beim Josef Pollak in Předmieřzitz aushaftenden Kapitale pr. 800 fl. CM., sage achthundert Gulden in Conv. Münze, entfallenden landesüblichen Interessen bitte ich kraft meines unerschütterlichen Willens zu einer Studentenstiftung zu verwenden, u. z. unter folgenden Bedingnissen:

a) Das Vorzugsrecht zu dieser zu errichtenden Stiftung soll den Anverwandten aus der Franz Berger'schen Familie zustehen;

b) in Abgang derselben einem armen studierenden Jüngling, der in jedem Semester aus allen Gegenständen die Vorzugsklassen erhalten hat;

c) das Vorschlagsrecht zu dieser zu errichtenden Studentenstiftung soll dem löblichen Gut-Stösserer Ortsgerichte zustehen.

d) Der Genuss dieser Stiftung soll bis zum Austritt aus der II. Humanitätsklasse dauern.

Übrigens bitte ich, den zu diesem Ende erforderlichen Stiftsbrief nach der üblichen Form ausfertigen zu lassen und sonach diese Stiftung sobald als möglich zu realisiren.

ad 2. Jenes ad 2[tens] beim Johann Snetiwý in der Stadt Bochdanetsch aushaftende Kapital pr. . . . . 1600 fl. CM., sage eintausend sechshundert Gulden in Conv. Münze, bitte ich kraft meines unveränder-

lichen Willens, zu einem einzuführenden Armeninstitute auf dem Graf Harrachischen Gute Stösser zu verwenden, wovon die entfallenden landesüblichen Interessen unter die ärmsten und gebrechlichsten Gut-Stösserer Unterthanen von Seiten des löblichen Wirtschafts- und Ortsgerichtes nach hohem Ermessen halbjährig vertheilt werden sollen. Ich bitte daher, meinem unwiderruflichen Willen gemäss dieses in der Rede stehende Armeninstitut sobald als möglich einzuführen.

Obige in meinem beim Herrn Schwager Wenzel Geissler aufbewahrten Koffer sich befindliche Baarschaft pr. . . . . 327 fl. 24 kr., sage dreihundert zwanzig sieben Gulden in Conv. Münze, bitte ich folgendermassen zu verwenden:

Auf meine vom H. Wenzel Woračzek (Diurnisten bei der löbl. Krankenhaus-Verwaltungskanzlei) zu besorgende Begräbnis, und zwar nach der V[ten] Klasse, sammt allem zu einer ehrbaren Beerdigung Erforderlichen sollen . . . . 37 fl. — kr. CM., sage dreisig sieben Gulden in Conventions-Münze;

auf einen Grabstein, um dessen Besorgung und Bestellung ich gleichfalls den besagten H. Woračzek ersuche, sollen . . . . 25 fl. — kr. CM., sage zwanzig fünf Gulden Conventions Münze

und für seine (H. Wenzel Woračzek) hiebei gehabte Mühe und Sorge, sowie für das Testament-Schreiben bitte ich, demselben ohne allen Anstand gleich nach der Eröffnung dieses Testaments auszuzahlen . . . . 20 fl. — kr. CM., sage zwanzig Gulden in Conventions Münze;

unter meine 6 Geschwister sollen zu gleichen Theilen, nachdem dieselben bereits versorgt sind und nichts benöthigen und auch keine Ansprüche auf Erbantheil machen, vertheilt werden . . . . 100 fl. — kr. CM., sage einhundert Gulden Conventions-Münze;

auf den Grabstein meines gottseeligen Vaters, im Falle denselben mein Bruder Anton noch nicht bestellt hat . . . . 40 fl. — kr. CM., sage vierzig Gulden Conventions-Münze;

Meinem Onkel Joseph Hlubáček, Fleischhauer in Mlikosrb . . . 40 fl. — kr. CM., sage vierzig Gulden in Conventions-Münze

und den Überrest per . . . . 65 fl. — kr. CM., bitte ich zur Bestreitung der aufgelaufenen Gerichtstaxen und Postportogebühren [zu verwenden]; dann den überrestlichen Betrag unter die gebrechlichsten Armen, die meine Leiche zum Grabe begleiten sollen, zu vertheilen.

Die in dem mehrbesagten Koffer vorhandenen Kleidungsstücke und Meubeln, wozu auch mein sich hier befindlicher Mantel, 1 Paar Kasimir-Beinkleid, eine tuchene Weste, ein Paar Stiefeln, sowie die kleine Wäsche gehören, bitte ich in dem Falle, wenn die aufgelaufenen Gerichstkösten und Postportogebühren mit dem angegebenen Betrage von 65 fl. 24 Kreuzer Conv. Mze. nicht getilgt werden sollten, zu veräussern und den hiefür gelösten Betrag zur gänzlichen Bestreitung derselben zu verwenden; falls aber der obige Betrag hinreichen sollte, solche Kösten zur Gänze zu decken, bitte ich selbe nach Belieben unter die ärmsten Anverwandten zu vertheilen.

Diese meine letzte Willenserklärung bitte ich an das löbliche Gut-Stösserer Ortsgericht mit der ehrfurchtsvollen Bitte gütigst einbegleiten zu wollen: Löblich selbes geruhe solche zu Gericht anzunehmen, auf Grundlage derselben die Verlassenschaftsabhandlung zu pflegen und sobald als möglich dem gewünschten Ende zuzuführen.

So geschehen zu Prag im k. k. allgemeinen Krankenhause am 19. Oktober 1840.

Vincenz Theodor Schenk mp.,
Doctor der Medizin und Chirurgie, erbetener Zeuge.

Wenzel Berger mp.,
Testator.

Dr. Laukota mp.,
erbetener Zeuge.

Dr. Schipek mp.,
erbetener Zeuge.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

Nr. 42318.

([illegible])

Stiftsbrief.

Herr Wenzel Berger, gewesener Magistrats-Kanzelist in Königgrätz, hat in seinem Testamente ddo. Prag im k. k. allgemeinen Krankenhause am [illegible] Oktober 1840 den Betrag von [illegible] fl. CM. zur Gründung einer Studentenstiftung unter folgenden Bestimmungen legiert:

1. Das Vorzugsrecht zu dieser Stiftung soll den Anverwandten aus der Franz Berger'schen Familie zustehen.

2. In Abgang derselben soll diese Stiftung einem armen studierenden Jünglinge, der in jedem Semester aus allen Gegenständen die Vorzugsclassen erhalten hat, zukommen.

3. Das Vorschlagsrecht zu dieser zu errichtenden Studentenstiftung soll dem löblichen Gut-Stößerer Ortsgerichte zustehen.

4. Der Genuss dieser Stiftung soll bis zum Austritte aus der 2. Humanitätsclasse dauern. Herr Wenzel Berger ist am 20. November 1840 zu Prag im k. k. allgemeinen Krankenhause gestorben, und besteht das Stiftungsvermögen nunmehr nach Ausweis des k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartements Prag v. 12. Mai 1877 ad St. Z. 16965 in Folgendem:

Post-Nr.	Darstellung	%	Capitalien fl.	Capitalien kr.	Interessen fl.	Interessen kr.
1.	Silber-Oblig. Nr. 31642 ddto. 1. April 1874 über	5	500	.	21	.
2.	Silber-Oblig. Nr. 26685 ddto. 1. Juli 1874 über	5	2600	.	109	20
3.	bei Anna Hone in Boharna Nr. 17 versichert	5	63	.	3	15
4.	bei Zamečnik in Stračow Nr. 23 versichert	6	150	.	9	.
5.	bei Novak in Boharna Nr. 13 versichert	6	63	.	3	78
6.	bei Gefzabek in Boharna Nr. 44 versichert	6	63	.	3	78
7.	bei Polak in Předměřitz Nr. 96 versichert	6	840	.	50	40
8.	bei Kučera in Stežer Nr. 79 versichert	6	84	.	5	4
9.	Antheil am dem Pfandbriefe der Böhm. Hyp. Bank Nr. 1421 Ser. II-e ddto. 29/10 1875 per	5	300	.	15	.
10.	Antheil an der Noten-Obligation Nr. 17476 ddto. 1. November 1876 per	5	400	.	16	80

Diese Obligationen und diesbezüglichen Schulddocumente wurden bei der k. k. Landeshauptcassa zu Prag beim Studentenstiftungsfonde in Empfang und Gebarung genommen. Das jährliche Reinerträgnis der Stiftung beträgt gegenwärtig nach Abschlag der 5% Regieauslagen pr. 11 fl. 86 kr. von dem Zinsenergebnisse pr. 237 fl. 15 kr. 225 fl. 29 kr.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei nunmehr diese Stiftung für constituiert.

Sie wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten und die Stiftung selbst nach dem oben angeführten Willen des Stifters durch Ausschreibung vollziehen.

Was das Präsentationsrecht anbelangt, das nach dem Willen des Stifters dem Gute-Stösserer Ortsgerichte zustehen sollte, so wird bei dem Umstande, als das genannte Gericht nicht mehr besteht, dem Willen des Stifters in der Weise entsprochen, dass das Vorschlagsrecht dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Königgrätz eingeräumt wird, wozu das h. Justizministerium mit Erlass vom 30. October 1874 Nr. 14871 seine Zustimmung ertheilt hat.

Der Genuss der Stiftung hat bis zum Austritte aus dem Gymnasium zu dauern, weil der Stifter den Genuss auf die Gymnasialclassen und nämlich mit Einschluss der II. Humanitätsclasse beschränkt hat, gegenwärtig aber das Gymnasialstudium während acht Jahren zu dauern hat.

Der mitgefertigte Leiter des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Königgrätz übernimmt für sich und seine Amtsnachfolger die Ausübung des Vorschlagsrechtes mit dem Versprechen, sich hiebei stets den Willenausspruch des Herrn Stifters gegenwärtig zu halten.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei Prag den 6. August 1877.

Für den Statthalter:

(L. S.) Ig. Ritter von Grüner mp.,
k. k. Statth.-Vicepräsident.

So geschehen beim k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Königgrätz den 24. August 1877.

(L. S.) Dr. Napravnik mp.,
k. k. Landesgerichtsrath als Leiter des k. k. städt. delegierten Bezirksgerichts.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

350.

1841

Juni 22. června.

P. Josef Czeniek Edler von Wartenberg'sche Studenten-Stiftung.

P. Josef Czeniek Edler von Wartenberg, Domdechant des Metropolitan-Domcapitels in Salzburg, hat in seinem Testamente de dato Salzburg am 22. Juni 1841 ein Capital von 1833 fl. 20 kr. C. M. zu zwei Studenten-Stiftungen bestimmt.

Der Stiftsbrief über diese Stiftungsanordnung wurde am 28. März 1846 errichtet und am 14. September 1846 vom Landesgubernium bestätigt.

Nach diesem Stiftsbriefe sollen auf die erste Stiftung die Descendenten des Alois Karásek, des Neffen des Stifters, während der Studienjahre oder während des Erlernens eines Gewerbes) Anspruch haben.*

Auf die zweite Stiftung soll der Anspruch den Descendenten der Josefa Czeniek, verehelichten Böhm, der Nichte des Stifters, zustehen.

*Im Falle des Aussterbens der Descendenten dieser zwei Linien, nämlich der Alois Karásek'schen und der Anton Böhm'schen, sollen zum Genusse dieser Stiftung entferntere Verwandte**) des Stifters, und zwar väterlicher- und mütter-*

*) Nach der Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. September 1875, Z. 11.649, hat der Stifter durch die Gestattung des Genusses „während des Erlernens eines Gewerbes" angedeutet, dass er das Wort „Student" in einem solchen weiteren Sinne verstanden habe, dass darunter immerhin auch Schüler einer Volksschule begriffen sein können, und es muss der zwar nur der ersten Stiftung ausdrücklich beigerückte Beisatz „während des Erlernens eines Gewerbes" gleichwohl auch auf die zweite Stiftung ausgedehnt werden.

**) Nach der Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. April 1870, Z. 1428, ist es entscheidend, dass in dem Stiftsbriefe nicht nur die Succession der entfernter Verwandten in beide Stiftungen durch das Aussterben der beiden vorberufenen Linien, sondern auch die Nachfolge je einer dieser Linien in die zunächst für die andere errichtete Stiftung durch das Aussterben dieser letzteren bedingt erscheint.

Studentské nadání P. Josefa Czeňka šlechtice z Wartenbergu.

P. Josef Czeniek šlechtic z Wartenbergu, děkan metropolitní kapitoly v Solnohradě, ustanovil ve své závěti sepsané v Solnohradě dne 22. června 1841 jistinu 1833 zl. 20 kr. konv. m. na dvě studentská nadání.

Nadační list o tomto ustanovení nadačním byl dne 28. března 1846 zřízen a dne 14. září 1846 zemským guberniem potvrzen.

Vedle tohoto listu nadačního mají míti nárok na první nadaci potomci Aloise Karáska, synovce zakladatelova, po čas let studijních aneb po čas naučení se nějaké živnosti.)*

Na nadaci druhou příslušeti má nárok potomkům Josefy Czeňkovy provdané Böhmové, neteře zakladatelovy.

*Vymřeli-li by potomci těchto dvou linií, totiž Aloise Karáska a Antonína Böhma, mají povoláni býti k požívání nadace této vzdálenější příbuzní**) zakladatelovi, a sice se strany otcovy i matčiny, a nebylo-li by takových, ku požívání*

*) Vedle rozhodnutí c. k. ministerstva záležitostí duchovních a vyučování ze dne 21. září 1875, č. 11.649 zakladatel dovoliv požívati nadace „po čas naučení se živnosti" naznačil, že slovo „student" v takovém širším smyslu vyrozumíval, že v pojem jeho také žáky obecné školy pojati možno a že musí poznámka „po čas naučení se živnosti", kteráž sice jen k první nadaci výslovně připojena jest, stejně i na druhou nadaci se vztahovati.

**) Vedle rozhodnutí c. k. ministerstva záležitostí duchovních a vyučování ze dne 27. dubna 1870, č. 1428 jest rozhodnou okolnosť, že v nadačním listu nejen successe vzdálenějších příbuzných v obě nadání na vymření obou předem povolaných linií, nýbrž i posloupnosť vždy jedné z těchto linií v nadaci předem pro linii druhou zřízenou na vymření této poslední závislou učiněna jest.

licherseits, und bei Abgang derselben zu der ersten Stiftung wohlgesittete und arme Söhne Neubydžower Bürger und zu der zweiten Stiftung wohlgesittete und arme Bürgerssöhne aus Königgrätz berufen sein.

Das Präsentationsrecht hinsichtlich beider Stiftungen sollte der Neubydžower Stadtdechant und der Magistrat dortselbst unter Beiziehung der Verwandten des Stifters ausüben.

Im Sinne dieser stiftsbrieflichen Bestimmungen werden diese beiden Stiftungen, welche als eine Stiftung mit zwei Stiftungsplätzen behandelt werden, gegenwärtig noch persolviert und von der k. k. Statthalterei in Prag als Präsentationsstiftung verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der gedachten k. k. Statthalterei verwaltet wird, beträgt 2847 fl. 82 kr.

Die Jahresgebür der beiden Stiftungsplätze ist mit je 60 fl. festgesetzt.

první nadace mravní a chudí synové měšťanů Novobydžovských a ku požívání druhé nadace mravní a chudí měšťanští synové z Králové Hradce.

Právo presentační v příčině obou nadací vykonávati měl Novobydžovský městský děkan a tamější magistrát, kteříž k výkonu práva toho přibrati měli příbuzné zakladatele.

Po smyslu těchto ustanovení listu nadačního persolvují se ještě nyní obě tyto nadace, k nimž hledí se jako k nadaci jedné se dvěma místy nadačními; udílí je c. k. místodržitelství v Praze jako nadání presentační.

Jmění nadační, spravované rovněž zmíněným c. k. místodržitelstvím, obnáší 2847 zl. 82 kr.

Roční požitek každého z obou míst nadačních stanoven na 60 zl.

I.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit Gott des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

In Erwägung der ungewissen Stunde unseres Hinscheidens habe ich bei voller Geistesgegenwart folgenderweise meinen letzten Willen eigenhändig aufgesetzt.

. . . .

Zu meinen Universalerben erkläre ich einerseits die drei Töchter meines verstorbenen Bruders Anton Czeniek, Magistratsraths zu Neubidschow, nemlich Josepha Czeniek, verheirathet an den Anton Böhm, k. k. Wirthschaftsbeamten, Antonie und Marie Czeniek, anderseits die Söhne meiner verstorbenen Schwester Anna Maria Czeniek, verehelicht gewesen an Johann Karasek, pensionirten Bürgermeister zu Neubidschow, nemlich Franz und Alois Karasek.

. . . .

Legate.

. . . .

18. Die Obligation per 1000 fl. C. M. W. W. zu 3 p. c. Nr. 8545 vom 1. December 1835 und ebenso die Salzburger Landschaftsobligation per 1000 fl. C. M. R. W. zu 4 p. c. vom 23. August 1803 Nr. 2943, mir cedirt unterm 21. August 1837, widme ich zu zwei Studentenstiftungen. Auf die erste sollen die Kinder meines Neffen Alois Karasek während der Studienjahre oder während dem Erlernen eines Gewerbes Anspruch haben, da mein zweiter Neveu Franz Karasek, k. k. Hauptmann, unverehliget ist. Auf die zweite Stiftung haben den Anspruch die Kinder meiner Nichte Josefa Czeniek, vereheliget an den Anton Böhm, k. k. Wirthschaftsbeamten. Bei dem Aussterben der Descendenten von diesen zwei Linien, nemlich der Alois Karaskischen und Anton Böhmischen, sollen entweder Verwandte von meiner väterlichen und mütterlichen Seite und bei Abgang derselben für die erste Stiftung wohlgesittete und arme Söhne von Neubidschower Bürgern

und für die zweite eben wohlgesittete und arme Bürgersöhne aus der Stadt Königgrätz berufen sein.

Das Präsentationsrecht überlasse ich dem jeweiligen Neubidschower Stadtdechant und dem Neubidschower Stadtmagistrat mit Beiziehung meiner Anverwandten, so lange sich [solche] vorfinden.

. . . .

Da meinen Erben die Differenz zwischen Reichs- und Wiener Währung nicht bekannt sein dürfte, so sind solche darüber zu belehren, wobei ich bemerke, dass alle Legate in der Wiener Conventions-Münze zu berichtigen sind, wie diese Conventions-Münze bei einer jeden Legatin besonders ohnehin bemerkt ist.

Sowie ich unter Anrufung des göttlichen Beistandes dieses Testament angefangen habe, so beschliesse ich es auch unter dem nemlichen Beistand.

Die k. k. Abhandlungsinstanz bitte ich, dieses Testament, welches ich eigenhändig geschrieben und gefertiget habe, in al'em aufrecht zu erhalten und in Vollzug zu bringen.

Salzburg, am 22. Juni 1841.

Josef Czeniek mp.,
Domdechant.

Kundgemacht vor versammeltem Rathe des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Salzburg, am 31. Mai 1843.

Hietzgern mp.,
Protokollführer.

Collationirt und dem auf 2 Bogen befindlichen ungestempelten Originale gleichlautend befunden, mit dem Beifügen, dass bei Punkt 9 das dritte Wort im Originaltestamente als das Wort „Renten“ angesehen wurde.

Hilfsämter-Vorstehung des k. k. Landesgerichtes.

Salzburg, am 30. December 1896.

(L. S.) Santner mp.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(4 Gulden Stempel.)

Stiftsbrief.

Nachdem der hochwürdigste und wohlgeborne Herr Joseph Czeniek Edler v. Wartenberg, Domdechant des hochwürdigsten Metropolitan-Domkapitels zu Salzburg, Ritter des k. k. österreichischen Leopoldordens und Jubilar-Priester, in seinem Testamente ddto. Salzburg den 22. Juni 1841 § 18. angeordnet hat, dass die in seinen Nachlass gehörige 3 percentige Staatsschuldverschreibung ddto. Wien den 1[ten] Dezember 1835 Nr. 8545 per 1000 fl. C. Mze, schreibe eintausend Gulden C. Mze, und eben so die in seinen Nachlass gehörige, ihm untern 21. August 1837 cedirte Salzburger 4 percentige Landschafts-Obligation ddto. 23. August 1803 Nr. 2943, Liquid: Nr. 1586 per 1000 fl. Reichswährung oder 833 fl. 20 kr. C. Mze, sage achthundert dreissig drei Gulden 20 kr. in C. Mze, zu zwei Studentenstiftungen bestimmt sein sollen, so werden von den unterfertigten nach dem inzwischen erfolgten Ableben der Miterbin Antonia Czeniek erübrigenden Universalerben Josepha Böhm, geborne Czeniek, Maria Czeniek, dann Franz und Alois Karasek im Namen des Erblassers und ganz nach dem Wortlaute dessen angezohener letztwilligen Anordnungen die oben bezeichneten zwei Schuldverschreibungen in der Art zu zwei Studentenstiftungen bestimmt

und gewidmet, dass auf die erste Stiftung die Kinder des Alois Karasek, des Neffen des Erblassers, während den Studienjahren oder während des Erlernens eines Gewerbes Anspruch haben sollen.

Auf die zweite Stiftung haben den Anspruch die Kinder der Josepha Czeniek, verehelicht an Anton Böhm, k. k. Wirthschaftsbeamten, als Nichte des Erblassers. Bei dem Aussterben der Descendenten von diesen zwei Linien, nämlich der Alois Karasekschen und der Anton Böhm'schen, sollen entferntere Verwandte von väterlicher und mütterlicher Seite des Erblassers und Stifters, und bei Abgang derselben für die erste Stiftung wohlgesittete und arme Söhne von Neubidschower Bürgern und für die zweite Stiftung eben wohlgesittete und arme Bürgerssöhne aus der Stadt Königgrätz berufen sein.

Indem sonach von gefertigten Universalerben diese zwei Stiftungen nach dem Wortlaute des angezohenen Testaments hiemit constituirt und vorschriftsmässig beurkundet werden, wird von dem mitgefertigten hochwürdigen Neubidschower Herrn Stadtdechant Pater Joseph Kneisl für sich und seine Nachfolger, dann von dem löblichen Magistrate der k. Kreis- und Leibgedingstadt Neubidschow das Präsentationsrecht hinsichtlich dieser beiden Stiftungen ausdrücklich in der Art angenommen, dass bei Ausübung dieses Präsentationsrechtes die etwa noch vorhandenen Verwandten des Stifters mit einbezohen werden sollen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in drei Parien, wovon eines bei dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium, das 2[te] bei dem löblichen Magistrate der k. Kreis- und Leibgedingstadt Neubidschow, das 3[to] endlich im Neubidschower Decanal-Archiv erliegt, ausgefertigt und unter Zuziehung zweier Herren Zeugen durchaus eigenhändig unterschrieben.

Neubidschow den 28. März 1846.

Anton Gregör mp.,
als Zeuge.

Johann Czeniek mp.,
als Zeuge.

(L. S.) Jos. Kneisel mp.,
Stadtdechant und Präsentator.

Josepha Böhm mp.,
geborene Czeniek.

Franz Karasek mp.,
Hauptmann in Pension.

Marie Czeniek mp.,

Alois Karasek

Knok mp.,
Bürgermeister.

Julius Sieber mp.,
Rath.

Norbert Bělohlawek mp.,
sub. Rath.

F. Gregner mp.,
Rath.

Nr. 41.163.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landes-Gubernium wird vorstehender Stiftsbrief anmit bestättigt.

Prag, am 14. September 1846.

(L. S.) R. v. Peche mp.

Cron.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

351.

1841
October 16. října.

Ignaz Kriegseis'sche Studenten-Stiftung.

Ignaz Kriegseis, Prager Bürger, hat in seinem Testamente vom 16. October 1841 ein Capital von 1000 fl. C. M. für eine Stiftung bei dem zu creierenden Böhmischen Alumnaticum für Lehrer gewidmet.

Zum Genusse dieser Stiftung sollen vorzugsweise Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, in Ermangelung dieser solche aus der Verwandtschaft der Gattin des Stifters Francisca geborenen Nowak und bei deren Abgang durchaus mittellose Candidaten berufen sein.

Das Präsentationsrecht soll dem jeweiligen Rector der Prager Universität zustehen.

Diese Stiftung trat erst mit dem am 10. December 1845 erfolgten Ableben der Gattin des Stifters, welcher der lebenslängliche Nutzgenuss des gewidmeten Capitals zustand, ins Leben.

Um etwaige Zweifel hinsichtlich der Frage der bestifteten Anstalt zu beseitigen, wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 31. August 1850, Z. 93, entschieden, dass die Stiftung für Zöglinge der Böhmischen Lehrerbildungsanstalt bestimmt ist.

Der Stiftsbrief wurde am 21. October 1854 ausgefertigt und am 2. Jänner 1855 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Nach den Bestimmungen dieses Stiftsbriefes sind die jährlichen Interessen des Stiftungscapitals alljährlich in halbjährigen Raten an zwei Studierende der Böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag zu verabfolgen.

Mit Rücksicht darauf, dass seit dem Jahre 1882—1883 in Prag zwei Universitäten bestehen, ist seit jener Zeit das Präsentationsrecht von den Rectoren der beiden Universitäten abwechselnd auszuüben.

Dies wurde in den Stiftsbrief-Nachträgen vom 3. und 15. September 1883 festgesetzt.

Studentské nadání Ignáta Kriegseise.

Ignát Kriegseis, měšťan Pražský, věnoval ve své závěti ze dne 16. října 1841 jistinu 1000 zl. konv. m. na nadaci při Českém alumnátě pro učitele, kterýž zřízen býti měl.

K požívání nadace této povolati jest předem studující z příbuzenstva zakladatelova, není-li jich, studující z příbuzenstva manželky zakladatelovy Františky rozené Novákovy a není-li tu také takových, naprosto nemajetné kandidáty.

Právo presentační příslušeti má vždy rektoru university Pražské.

Nadace tato vešla v činnosť teprve dnem 10. prosince 1845, dnem to úmrtí zakladatelovy manželky, kteréž příslušelo doživotní požívání jistiny věnované.

Aby odstranily se nahodivší se snad pochybnosti v příčině otázky ústavu, s nímž požitek nadační spojen, rozhodlo místodržitelství výnosem ze dne 31. srpna 1850, č. 93, že nadace jest určena pro chovance Českého ústavu pro vzdělávání učitelů.

Nadační list byl dne 21. října 1854 vyhotoven a dne 2. ledna 1855 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle ustanovení tohoto listu nadačního vypláceti jest roční úroky jistiny nadační každoročně v půlletních lhůtách dvěma studujícím Českého ústavu učitelského v Praze.

Vzhledem k tomu, že od roku 1882—1883 v Praze jest dvé universit, vykonávají od onoho času právo presentační rektoři obou universit střídavě.

Tento způsob presentace ustanoven v dodatcích k listu nadačnímu ze dne 3. a 15. září 1883.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag unter Beobachtung der Anordnung des Stifters und der letztangeführten Bestimmung über das Präsentationsrecht an zwei Zöglinge der k. k. Böhmischen Lehrerbildungsanstalt verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 4800 fl., aus dessen Erträgnisse zwei Plätze mit der Jahresgebür von je 80 fl. dotiert werden.)*

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze, šetříc nařízení zakladatelova a posléz uvedených ustanovení v příčině práva presentačního, dvěma chovancům c. k. Českého ústavu učitelského.

Jmění nadační, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 4800 zl., z výtěžku jeho dotují se dvě místa s ročním požitkem po 80 zl.)*

I.

Auszug

aus dem am 16. Oktober 1841 errichteten und am 11. Feber 1842 kundgemachten Testamente des Ignaz Krigseis.

2. Ich bestimme folgende Legate:

. . . .

l) Für eine Stiftung bei dem zu creirenden böhmischen Alumnaticum für Lehrer — für welches in der Kornthorgasse das Haus gebaut wird — bestimme ich das Kapital von eintausend Gulden in Conv. Münze, d. i. 1000 fl. in Silbermünze dermaliger Prägung in k. k. Zwanzigern. Die Interessen von diesem Kapitale sollen zwei an dieser Anstalt Studierenden als Stiftungen verabreicht werden. Das Präsentationsrecht soll der jeweilige Universitäts-Rektor an der Prager Universität haben. Vorzugsweise sind für diese Stiftungsplätze berufen Studierende aus meiner Verwandtschaft, im Abgange dieser aus der Verwandtschaft meiner Ehegattin Franziska, geborenen Nowak, und in Ermanglung dieser, die durchaus mittellosen Kandidaten.

. . . .

3. Alle diese von *a)* bis *p)* inclusive festgesetzten Vermächtnisse — mit Ausnahme der Kleidungsstücke bei *d)* — werden erst nach dem Ableben meiner lieben Gattin Franziska, geborne Nowak, verwirklicht und ausgezahlt werden. Meine Ehegattin hat daher diese Vermächtnisse lebzeitig sicherzustellen, nach ihrem Absterben werden sie an die Legatare und Institute abgeführt werden. Die Stiftungen sollen sogleich realisirt und die Zinsen aber erst nach dem Tode meiner Ehegattin für die Stiftungsplätze gewidmet werden.

Actum Extractus Magistratual-Expeditamt.

Prag, den 20. März 1842.

(L. S.)

Zagl mp.,
prov. Magistratsexpeditor.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Orginal u c. k. místodržitelství v Praze.

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür ist im Zuge.

*) O zvýšení požitku tohoto se vyjednává.

II.

(4 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Der hierorts am 3. Jänner 1842 verstorbene Herr Ignaz Kriegseis, Prager Bürger, hat in seinem am 16. Oktober 1841 errichteten und am 11. Feber 1842 gerichtlich kundgemachten Testamente im 2. Absatze sub *l)* folgendes angeordnet:

„Für eine Stiftung bei dem zu creirenden böhmischen Alumnaticum für Lehrer, für „welches in der Kornthorgasse das Haus gebaut wird, bestimme ich ein Kapital von „1000 fl. C. M. in Silbermünze dermaliger Prägung in k. k. Zwanzigern.

„Die Interessen von diesem Kapitale sollen zweien an dieser Anstalt Studierenden „als Stiftungen verabreicht werden. Das Präsentationsrecht soll der jeweilige Universitäts-„Rektor an der Prager Universität haben. Vorzugsweise sind für diese Stiftungsplätze „berufen Studierende aus meiner Verwandtschaft, im Abgange dieser aus der Verwandtschaft „meiner Ehegattin Franziska, gebornen Nowak, und in Ermanglung dieser die durchaus „mittellosen Kandidaten."

In demselben Testamentsabsatze sub *p)* wird weiters verordnet:

„Meine Ehegattin hat daher diese Vermächtnisse lebzeitig sicherzustellen, und nach „ihrem Absterben werden sie an die Legatare und Institute abgeführt werden. Die Stif-„tungen werden sogleich realisirt, und die Zinsen aber erst nach dem Tode meiner „Ehegattin für die Stiftungsplätze gewidmet werden."

Nachdem die Gattin des Stifters, die zum lebenslangen Genusse des Stiftungskapitals berufen war, am 10. Dezember 1845 gestorben ist, so beginnt das Recht der Stiftung auf den Bezug der jährlich 5% Interessen mit dem 11. Dezember 1845. Um dass das Recht des Stiftungsgenusses ausser Zweifel gesetzt werde, wird bemerkt, dass diese Stiftung für die Zöglinge der in Prag befindlichen, dermal unter der Direktion des Herrn Med. Dor. Amerling stehenden böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Gemässheit des Dekrets der hohen k. k. Statthalterei, ddto. 31. August 1850, Z. 93 L.-G.-Bl. zustehe und gebühre.

Um dem Willen des Stifters genau nachzukommen, widmete der gefertigte Verlasskurator und Testamentsexekutor nach dem Stifter Ignaz Kriegseis von dem zu Handen der Verlassenschaft des letzteren laut lib. Contr. rub. 66, fol. 185, ob dem Hause Nr. Cons. 49—I. versicherten Kaufschillingsreste per 4825 fl. 15 kr. C. M. den Betrag per . . . . 1000 fl. C. M. und an rückständigen, seit 11. Dezember 1845 antagenden und bis Georgi 1851 berechneten 4% Interessen im Betrage per 219 fl. 20 kr. C. M., im Ganzen daher 1219 fl. 20 kr. C. M. sammt den von diesem Betrage seit Georgi 1851 weiter laufenden 5% Interessen in das Stiftungseigenthum des böhmischen Alumnaticums für Lehrer, respective der böhm. Lehrerbildunganstalt, und hat diesen Betrag in dem Final- und Erbvertheilungsausweise über den Ignaz Kriegseis'schen Nachlass der Stiftung mit dem Hypothekar-Vorgangsrechte vor dem der Verlassenschaft bleibenden Reste dieses Kaufschillings ausgewiesen, welcher Betrag c. s. c. mittelst der Einantwortung des k. k. Prager Landesgerichtes ddto. 18. November 1851 ad N. E. 17.183 eingeantwortet und unter einem durch deren bücherliche Einverleibung auch auf den Namen der genannten Stiftung vorgeschrieben wurde.

Diese Widmung, welche von der k. k. Statthalterei mit Dekret vom 22. Juli 1852, Nr. 2909 L.-G.-Bl., genehmigt wurde, erfolgt mit der Bestimmung, dass die von diesem abgetretenen Kapitalsbetrage entfallenden Interessen nach der Intention des Stifters alljährlich in halbjährigen Raten an zwei an dieser Anstalt Studierende verabreicht werden sollen.

Für diese zwei Stiftungsplätze sollen vorzugsweise berufen sein die studierenden Lehramtskandidaten aus der Verwandtschaft des Stifters, in deren Abgang jene aus der Verwandtschaft der Gattin des Stifters Franziska, gebornen Nowak, und nur in Ermanglung dieser beiden Verwandten die durchaus mittellosen Lehramtskandidaten. Das Präsentationsrecht soll der jeweilige Universitätsrektor an der Prager Universität haben.

Die Vorsteher der böhmischen Lehrerbildungs- resp. Lehranstalt nehmen diese Widmung sowie der Rektor der Prager Universität das ihm übertragene Präsentationsrecht an und verbinden sich und ihre Nachfolger, diese Stiftung für immerwährende Zeiten aufrecht

zu erhalten, mit dem gestifteten Kapital ohne Genehmigung der für die Stiftungen zu wachenden [sic]. dermal bestehenden, oder künftig ernannten Vorstandsbehörden keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und die hievon entfallenden Interessen in halbjährigen Raten an die berufenen zwei Stiftlinge alljährlich zu vertheilen.

Zum Beweise dessen wurde diese in drei Parien ausgefertigte Stiftungsurkunde, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei dem Universitätsarchive und das dritte bei dem Archive der böhmischen Lehrerbildungs-Anstalt aufbewahrt wird, von sämmtlichen Interessenten eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen mitgefertigt, mit der Zufriedenstellung, dass selbe stadtbücherlich einverleibt und behufs der Sicherstellung der Stiftungsverbindlichkeiten superconditionaliter ob dem gewidmeten Kapitalsbetrage gehörig ausgezeichnet werden könne.

Prag, am 21. Oktober 1854.

M. Dr. Franz Pitha mp.,
d. Z. Universitätsrektor.

Med. Dr. Karl Amerling mp,,
als prov. Director der k. k. böhmischen Hauptschule und des Lehramtscandidatencurses in Prag für die Eventualität des zu creirenden Alumnaticums.

Dr. Nik. Horáček mp.,
als Ignaz Kriegseis'scher Verlassscurator und Testamentsexecutor.

Johann Růžička mp.,
als ersuchter Zeuge.

Anton Romler mp.,
als ersuchter Zeuge.

Nro. 42.996. St.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem ganzen Inhalte nach bestättiget.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 2. Jänner 1855.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 Kreuzer Stempel)

Nachtrag

zu dem Stiftsbrief vom 21. October 1854 über die von Ignaz Kriegseis errichtete Stiftung für Studierende an dem böhmischen Alumnaticum für Lehrer.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882—83 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Präsentation dem Rector zukommt, beide Universitäten, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, gleichberechtigt sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und mit böhmischer Vortragssprache in Prag beantragt, dass bei der aus zwei Plätzen bestehenden Kriegseis'schen Stiftung das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung für je einen Platz dem Rector der k. k. deutschen Universität und dem Rector der k. k. böhmischen Universität zustehen soll und dass, nachdem durch das Los entschieden wurde, dass für den zunächst in Erledigung kommenden Platz der Rector der böhmischen Universität zu präsentieren habe, bei der nächsten Erledigung das Präsentationsrecht vom Rector der k. k. böhmischen Universität ausgeübt und hiernach der zunächst in Erledigung kommende Stiftungsplatz vom Rector der böhmischen Universität zu besetzen sein wird.

Diese Anträge wurden von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. April 1883, Z. 5072, genehmigt.

In Folge dessen erklärt sich der Rector der k. k. deutschen Karl Ferdinands-Universität für sich und seine Nachfolger im Amte verbindlich, bezüglich eines Platzes der Kriegseis'schen Stiftung das Präsentationsrecht nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes vom 21. October 1854 auszuüben.

Dieser Stiftsbriefsnachtrag wird in drei Parien ausgefertigt, von welchen das eine dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefe, das zweite dem bei der k. k. deutschen Universität befindlichen Stiftsbriefe und das dritte Pare dem bei der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag vorhandenen Stiftsbriefe vom 21. October 1854 beigeheftet wird.

Prag, den 3. September 1883.

(L. S.) Dr. Schindler mp.,
d. Z. Pro-Rector.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 kr. kolek.)

Dodatek

k nadační listině dne 21. října 1854 o nadacím Ignátem Kriegseisem založené pro studující na Českém učitelském alumnatikum.

V základě zákona daného dne 28. února 1882, č. 24 ř. z., podle kterého počínaje zimním během 1882—83 v Praze dvě university býti mají, totiž c. k. německá universita Karlo-Ferdinandská a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandská — a § 3 toho zákona, podle kterého ohledně nadacích, k nimž presentací rektoru přináleží, obě university jsou rovnoprávné, pokud v příslušných listinách nadačních nijakých obmezovacích ustanovení není — navrhlo se od zástupců německé i české university v Praze, aby při nadacím Kriegseisovým obsahujícím dvě místa, právo presentační k této nadací přináleželo po jednom místě rektoru c. k. německé university a rektoru c. k. české university, dále aby, poněvadž losem rozhodnuto, že na příští místo uprázdněné presentovati má rektor české university, při nejbližším uprázdnění rektor c. k. české university právo presentační vykonal, a takto aby místo příště uprázdněné rektorem české university se osadilo.

Tyto návrhy byly vysokým c. k. ministerstvem kultu a vyučování výnosem dne 4. dubna 1883 č. 5072 schváleny.

Následkem toho zavazuje se rektor c. k. české university Karlo-Ferdinandské za sebe a za své nástupce v úřadě, že presentační právo ohledně jednoho místa nadacího Ignáta Kriegseise podle ustanovení nadační listiny dne 21. října 1854 vykonávati bude.

Tento dodatek shotoven jest ve třech exemplářích, z nichž jeden k nadační listině v c. k. místodržitelství uložené, druhý k pověřenému přepisu nadační listiny pro c. k. českou universitu ustanovenému a třetí k nadační listině ze dne 21. října 1854 u c. k. českého ústavu učitelského uloženému se připojí.

V Praze, dne 15. září 1883.

(L. S.) W. W. Tomek,
rektor mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

352.

1842

Jänner 18. ledna.

Karl Freiherr von Hanl'sche I. Studenten-Stiftung.

Karl Freiherr von Hanl, Bischof in Königgrätz, hat laut seiner vom k. k. Böhmischen Landesgubernium unterm 20. November 1842, Z. 59.451, bestätigten Widmungsurkunde de dato Königgrätz am 18. Jänner 1842 ein Capital von 1000 fl. C. M. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung für die Kinder und Enkel seiner Geschwister gewidmet.

Auf den Genuss dieser Stiftung haben die nächsten Verwandten des Stifters und deren Descendenten, und zwar:

a) die Kinder und Enkel des verstorbenen Bruders des Stifters Josef, gewesenen Tischlermeisters zu Komotau;

b) die Kinder und Enkel der verstorbenen Schwester des Stifters Theresia, verehelicht gewesene Haas aus Černowitz, und

c) die Kinder und Enkel der Schwester des Stifters Francisca, verehelichten Hüttel zu Kralup, den nächsten Anspruch.

Sollte sich unter den Descendenten dieser Familien kein Studierender befinden, so haben auf diese Stiftung die Kinder aus dem Geburtsorte des Stifters Körbitz, auf der Herrschaft Hagensdorf im Saazer Kreise, dann die Kinder aus dem Dorfe Warta, dem Kraluper, Priesner und Brunnersdorfer Kirchsprengel, wo der Stifter Seelsorger war, in der angeführten Ordnung Anspruch. Bei mehreren Bewerbern ist immer vorzugsweise der Grad der Dürftigkeit, des Fleisses und der Sittlichkeit zu berücksichtigen.

Der Genuss der Stiftung hat vom ersten Studienjahre an bis zur Vollendung der Studien und ein Jahr nach vollendeten Studien zu dauern.

I. Studentské nadání Karla svobodného pána Hanla.

Karel svobodný pán Hanl, biskup v Králové Hradci, věnoval vedle věnovací listiny v Králové Hradci dne 18. ledna 1842 sepsané a c. k. Českým zemským guberniem dne 20. listopadu 1842 pod č. 59.451 potvrzené jistinu 1000 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání pro děti a vnuky svých sourozenců.

Nejbližší nárok na požívání nadace této mají nejbližší příbuzní zakladatelovi a jich potomci a sice:

a) děti a vnuci zemřelého bratra zakladatelova, Josefa, bývalého mistra truhlářského v Chomutově,

b) děti a vnuci zemřelé sestry zakladatelovy, Terezie provdané Haasovy z Černovic a

c) děti a vnuci sestry zakladatelovy Františky provdané Hüttelové v Kralupech.

Nebylo-li by mezi potomky rodin těchto studujícího, mají nárok na nadaci tuto děti z rodiště zakladatelova Krbic na panství Ahníkovském, v kraji Žateckém, pak děti ze vsi Varty, z Kralupské, Březenské a Prunéřovské farní osady, kde zakladatel duchovním správcem býval, v uvedeném pořádku. Je-li více žadatelů, vzíti jest především ohled vždy na stupeň potřebnosti, píle a mravnosti.

Požitek nadační trvati má od prvního roku studií až do ukončení studií a rok po ukončení studií.

Unter Studien will der Stifter auch jene der technischen Wissenschaften, der Maler- und Bildhauerkunst verstanden haben, doch sollen die lateinische Studien den Vorzug haben.

Sollte der Stiftling Theologie studieren und nach Beendigung der philosophischen Studien in ein Seminär oder ein Kloster aufgenommen werden, so ist auch in diesem Falle ihm der Genuss der Stiftung auf ein Jahr zu belassen. Der Stiftling ist jedoch verpflichtet, diesen Betrag zu seiner künftigen Einrichtung nach dem Austritte aus den Studien in einer Sparcassa anzulegen. Sollte er in seinen bisherigen Studien die meisten Vorzugsclassen erhalten haben, sich zur Erlangung des Doctorates aus der Philosophie oder der Theologie vorbereiten und nach Beendigung des ersten theologischen Lehrcurses eine oder mehrere strenge Prüfungen abgelegt haben, so soll ihm der Genuss der Stiftung nicht nur durch die ganzen theologischen Studien, sondern auch ein Jahr nach Beendigung derselben zur Bestreitung der Promotionskosten belassen werden.

Jenen Stiftlingen, welche sich den juridischen Studien widmen, die juridische Doctorswürde erlangen wollen und während des ersten Jahres nach geendeten juridischen Studien eine oder mehrere strenge Prüfungen abgelegt haben, ist der Stiftungsgenuss zur Bestreitung der Promotionskosten noch auf ein weiteres Jahr, somit auf zwei Jahre nach beendeten Studien zu belassen.

Der zweijährige Genuss der Stiftung nach vollendeten Studien hat auch bei allen jenen Stiftlingen einzutreten, welche die Arzneiwissenschaft studieren.

Der Stiftling ist verpflichtet, jährlich am Namenstage des Stifters, d. i. am 4. November, einer hl. Messe beizuwohnen und bei derselben für den Stifter ein andächtiges Gebet zu verrichten.

Das Präsentationsrecht behielt sich der Stifter für seine Lebenszeit vor, nach seinem Tode soll es der älteste seiner nächsten Verwandten männlichen oder weiblichen Geschlechtes, und nach gänzlichem Aussterben seiner Verwandtschaft der jeweilige Pfarrer seines Geburtsortes Körbitz ausüben.

Schliesslich traf der Stifter die Bestimmung, dass diese Stiftung den Tag nach seinem Tode zu sistieren sei und der jährliche Ertrag derselben jenem seiner Dienst-

Dle vůle zakladatelovy vyrozumívati jest pod pojmem studií také studia věd technických, umění malířského a sochařského, ale přednosť míti mají studie latinské.

Studoval-li by nadanec theologii a po ukončení filosofických studií do semináře neb kláštera byl přijat, budiž mu i v tomto případu požitek nadační ještě po jeden rok ponechán. Nadanec jest však povinen obnos tento uložiti si do spořitelny na své příští zařízení, až ze studií vystoupí. Dostal-li v dosavadních studiích většinu známek výborných, připravuje-li se k dosažení doktorátu z filosofie neb theologie a složí-li po ukončení prvního theologického běhu učebného jednu neb více přísných zkoušek, budiž mu ponechán požitek nadační nejen po celá studia theologická, nýbrž ještě rok po jich ukončení na zapravení útrat promočních.

Nadancům oněm, kteří studiím právnickým se věnují, hodnosti doktora práv dojíti chtějí a během prvního roku po ukončení právnických studií jednu neb více přísných zkoušek složili, budiž požitek nadační na uhrazení výloh s promocí spojených na další rok, tedy na dvě leta, po ukončení studií ponechán.

Dvouleté užívání nadace po ukončení studií má míti místo také při všech oněch nadancích, kteří vědu lékařskou studují.

Nadanec jest povinen každoročně v den jmenin zakladatelových, t. j. dne 4. listopadu, mši sv. přítomen býti a při ní za zakladatele pobožně se pomodliti.

Právo presentační ponechal sobě zakladatel po čas života svého, po smrti jeho měl je vykonávati nejstarší z jeho nejbližších příbuzných mužského neb ženského pohlaví, a vymře-li docela příbuzenstvo jeho, vždy farář rodiště jeho Krbic.

Konečně ustanovil zakladatel, že nadace tato dnem po jeho úmrtí zastaviti se má, a že roční výnos její onomu z jeho služebnictva k doživotnímu požívání připadnouti

boten zum lebenslänglichen Genusse zufallen solle, den der Stifter in seinem Testamente hiezu bestimmen wird.

Diese Stiftung trat sofort mit ihrer Errichtung ins Leben, wurde aber mit dem Todestage des Stifters, d. i. mit dem 7. October 1874, sistiert, und es hat im Grunde des Testamentes des Stifters de dato Königgrätz den 14. Juni 1874 den Nutzgenuss des Stiftungscapitals die vormalige Wirtin des Stifters Maria Kurz lebenslänglich zu beziehen.

Gegenwärtig steht dieselbe noch im Bezuge der Interessen des gewidmeten Stiftungscapitals.

Das Vermögen dieser Stiftung wird von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und beträgt 1989 fl. 77 kr.

má, koho zakladatel ve své závěti k tomu ustanoví.

Nadace tato vešla ve skutek ihned, jak byla zřízena, byla však dnem úmrtí zakladatelova t. j. dnem 7. října 1874 zastavena a náleží vedle poslední vůle zakladatelovy sepsané v Králové Hradci dne 14. června 1874 požívati doživotně jistiny nadační bývalé hospodyni zakladatelově Marii Kurzové.

Jmenovaná požívá dosud úroků věnované jistiny nadační.

Jmění nadace této spravuje c. k. místodržitelství v Praze; jmění to obnáší 1989 zl. 77 kr.

I.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

für eine Studentenstiftung von Söhnen und Enkeln meiner Geschwister.

Um den Kindern und Enkeln meiner Geschwister ein bleibendes Andenken an mich und die mir von Gott unverdient ertheilten unzähligen Gnaden zu hinterlassen und jenen von ihnen, die Talent und Lust zu den Studien haben, einige Unterstützung zu verschaffen, habe ich mich entschlossen, eine Studentenstiftung zu errichten, und bestimme hiezu als Stiftungsbedeckungskapital eintausend Gulden Conv. Münze von jenen mir gehörigen 5280 fl. Conv. Münze, welche auf der im Časlauer Kreise liegenden fürstlich Vinzenz KarlA uerspergischen Herrschaft Tupadl sammt Dobromilow laut Schuldverschreibung vom 2. November 1841 gegen jährliche fünfperzentige Verzinsung und halbjährige Aufkündigung angelegt sind und worüber die betreffende Schuldurkunde von der k. Böhmischen Landtafel den 20. November 1841 Tomo 1271 Instr. sub lit. *K* 27 wörtlich eingetragen und behufs der Intabulation im Hauptbuche lit. *T.* tomo XIII fol. 211 gehörig vorgemerkt worden ist.

Ich ordne hiemit förmlich die letzten tausend Gulden dieses Kapitals pr. 5280 fl. Conv. Münze zu der genannten Studentenstiftung und bitte, dass dieser Stiftsbrief in der k. Landtafel da, wo nöthig, seiner Zeit intabulirt werde.

Ich mache über diese Stiftung folgende Bestimmungen:

1tens. Auf den Genuss dieser Studentenstiftung haben meine nächsten Verwandten und deren Descendenten, u. zw.:

a) die Kinder und Enkel meines verstorbenen Bruders Josef, gewesenen Tischlermeisters zu Komotau,

b) die Kinder und Enkel meiner verstorbenen Schwester Theresia, verehelicht gewesenen Haas zu Černowitz, und

c) die Kinder und Enkel meiner Schwester Franziska, verehelichten Hüttel zu Kralup, den nächsten Anspruch.

2tens Sollte unter den Descendenten dieser genannten Verwandten sich kein Studierender befinden, so haben darauf die Kinder meines Geburtsortes Körbitz auf der Herrschaft Hagensdorf im Saazer Kreise, dann die Kinder des Dorfes Warta, des Kraluper, Priesner und Brunnersdorfer Kirchsprengels, wo ich früher Seelsorger gewesen bin, in der genannten Ordnung Anspruch, wo bei mehreren Bewerbern immer vorzugsweise der Grad der Dürftigkeit, des Fleisses und der Sittlichkeit genau zu beachten ist.

3tens. Die Stiftung hat vom ersten Studienjahre bis zu deren Vollendung zu dauern. Unter diesen Studien will ich auch jene der technischen Wissenschaften, der Maler- und Bildhauerkunst verstanden haben; doch sollen die eigentlichen lateinischen Studien den Vorzug haben.

4tens. Nach geendeten Studien, nach absolvirter Technik oder des akademischen Kurses der Maler- und Bildhauerkunst soll dem Stiftling der Genuss der Stiftung noch ein ganzes Jahr zu seiner Einrichtung belassen werden.

5tens. Sollte der Stiftling die Theologie studieren und nach Beendigung der philosophischen Studien in ein Seminär oder in ein Kloster aufgenommen werden, so ist auch in diesem Falle ihm der Genuss der Stiftung noch auf ein Jahr zu belassen, derselbe aber verbindlich zu machen, diesen Betrag in einer Sparkassa zu seiner künftigen Einrichtung nach dem Austritt aus den Studien niederzulegen. — Sollte er in seinen bisherigen Studien die meisten Vorzugsklassen erhalten haben, sich zur Erlangung des Doktorats aus der Philosophie oder der Theologie vorbereiten und nach der Beendigung des ersten theologischen Lehrkurses bereits eine oder mehrere strenge Prüfungen (Rigorosa) aus der Philosophie oder Theologie gemacht haben, so ist ihm der Genuss der Stiftung — wenn er auch seine Verpflegung in einem Seminär oder Kloster gefunden haben sollte — nicht nur durch die ganzen theologischen Studien, sondern auch noch auf ein Jahr nach Beendigung derselben zur Bestreitung der Promotionsköston zu belassen.

Studiert der Stiftling die Rechtswissenschaft, trachtet er in selber das Doktorat zu erlangen und hat er während dem ersten Jahre nach geendeten juridischen Studien eine oder mehrere strenge Prüfungen gemacht, so ist ihm der Genuss der Stiftung zur Bestreitung der Promotionsköston noch auf ein weiteres Jahr, somit auf zwei Jahre nach geendeten ordentlichen Studien, zu belassen. Der noch zweijährige Genuss der Stiftung nach geendeten ordentlichen Studien hat auch bei allen jenen Stiftlingen einzutreten, welche die Arzneiwissenschaft studieren.

6tens. Das Präsentationsrecht für diese Stiftung behalte ich mir auf meine Lebenszeit selbst in der Art vor, dass, wenn kein Sohn meiner oben genannten Geschwister studieren sollte, ich den Stiftungsertrag selbst zu beziehen haben werde. — Nach meinem Tode und nach Erfüllung des im 7ten Absatze Bestimmten tritt der älteste meiner nächsten Verwandten männlichen oder weiblichen Geschlechtes als Präsentator ein, der sich jedoch genau an meine gemachten Bestimmungen zu halten haben wird. — Sollte meine Verwandtschaft ganz aussterben, so übertrage ich das Präsentationsrecht für diese Stiftung dem jeweiligen Pfarrer meines Geburtsortes zu Körbitz auf der Herrschaft Hagensdorf im Saazer Kreise.

7tens. Da ich kein Vermögen besitze, um meinen lange und treu gedienten Dienstboten lebenslängliche Pensionen verschaffen zu können, so treffe ich endlich noch die Bestimmung, dass diese Stiftung den Tag nach meinem Tode zu sistiren und der jährliche Ertrag derselben von diesem Tage [an] jenem meiner Dienstboten zum lebenslänglichen Genusse zuzufallen habe, den ich in meinem Testamente dafür bestimmen werde. Nach dem Tode dieses Dienstboten hat die Studentenstiftung wieder ins Leben zu treten und auf immerwährende Zeiten fortzudauern.

8tens. Der diese Stiftung geniessende Student und der seiner Zeit damit betheilte Dienstbote hat zur dankbaren Anerkennung der ihm dadurch erzeugten Wohlthat während dem Genusse derselben jährlich an meinem Namenstage, dem 4ten November, einer heiligen Messe beizuwohnen und bei derselben ein andächtiges Gebet für mich zu verrichten.

Urkund dessen habe ich das gegenwärtige, in drei gleichlautenden Parien ausgefertigte Stiftungsinstrument — wovon das erste dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landesgubernium, das zweite dem k. k. Kameralzahlamte übergeben und das dritte bei dem Königgrätzer bischöflichen Konsistorium deponirt worden ist — nicht nur eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch zwei Herren Zeugen zur Mitfertigung eigends ersucht.

Gegeben in meiner Residenz zu Königgrätz am 18. Jänner 1842.

(L. S.) Vincenz Bibus mp.,
Domkapitular und bisch. Konsistorialrath, als Zeuge.

(L. S.) Karl Hanl mp.,
Bischof zu Königgrätz und k. k. wirkl. geheimer Rath, als Stifter.

(L. S.) Franz Pelikán mp.,
Domkapitular und bisch. Konsistorialrath, als Zeuge.

N. 59.451.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem Inhalte nach bestättigt.

Prag am 20. November 1842.

(L. S.) Chotek mp.

Cron mp.

Gegenwärtiger Stiftsbrief ist der k. Böhm. Landtafel den 1. April 1843 tom. 1214 inst. litt. F. 9 wörtlich eingetragen und zur Intabulation zur Übertragung der für den Bischof H. Karl Hanl sub hyp. Tupadl noch überrestlich haftenden 2000 fl. CM., u. z. hievon eines Betrags per 1000 fl. CM, an die Studentenstiftung für Söhne und Enkel der Geschwister des Stifters in Gleichförmigkeit des Gesuchs in dem Hauptbuch *T.* tom. XIII. fol. 213 vorgemerkt worden.

(L. S.) Joseph Mitteis mp.,
Viceregistrator.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Die k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen bestättigt durch diesen Stiftsbrief, es habe der am 7[ten] Oktober 1874 verstorbene Bischof von Königgrätz Karl Freiherr von Hanl laut seiner genehmigten Widmungsurkunde ddto. Königgrätz den 18. Jänner 1842 Nachstehendes angeordnet:

„Um den Kindern und Enkeln meiner Geschwister ein bleibendes Andenken an mich und die mir von Gott unverdient ertheilten unzähligen Gnaden zu hinterlassen, habe ich mich entschlossen, eine Studentenstiftung zu errichten, und bestimme hiezu als Stiftungsbedeckungskapital eintausend Gulden C. Mze von jenen mir gehörigen 5280 fl. C. Mze, welche auf der im Časlauer Kreise liegenden fürstlich Vincenz Karl Auerspergischen Herrschaft Tupadl sammt Dobromilow laut Schuldverschreibung vom 2. November 1841 gegen jährliche fünfperzentige Verzinsung und halbjährige Aufkündigung angelegt sind, worüber die betreffende Schuldurkunde von der k. Böhmischen Landtafel den 20. November 1841 Tom. 1271 Inst. sub lit. *K.* 27 wörtlich eingetragen und behufs der Intabulation im Hauptbuche lit. *T.* tom. XIII. fol. 211 gehörig vorgemerkt worden ist.

Ich cedire hiemit förmlich die letzten eintausend Gulden dieses Kapitals per 5280 fl. C. Mze zu der genannten Studentenstiftung und bitte, dass dieser Stiftsbrief in der k. Landtafel da, wo nöthig, seiner Zeit intabulirt werde.

Ich mache über diese Stiftung folgende Bestimmungen:

1[tens.] Auf den Genuss dieser Studentenstiftung haben meine nächsten Verwandten und deren Descendenten, u. z.

a) die Kinder und Enkel meines verstorbenen Bruders Josef, gevesenen Tischlermeisters in Komotau,

b) die Kinder und Enkel meiner verstorbenen Schwester Theresia, werehelicht gewesenen Haas zu Černowitz, und

c) die Kinder und Enkel meiner Schwester Franziska, verehelichten Hüttel zu Kralup, den nächsten Anspruch.

2[tens.] Sollte unter den Descendenten dieser genannten Verwandten sich kein Studierender befinden, so haben darauf die Kinder meines Geburtsortes Körbitz auf der Herrschaft Hagensdorf im Saazer Kreise, dann die Kinder des Dorfes Warta, des Kraluper, Priesner und Brunnersdorfer Kirchsprengels, wo ich früher Seelsorger gewesen bin, in

der genannten Ordnung Anspruch, wo bei mehreren Bewerbern immer vorzugsweise der Grad der Dürftigkeit, des Fleisses und der Sittlichkeit genau zu beachten ist.

3tens. Die Stiftung hat vom ersten Studienjahre bis zu deren Vollendung zu dauern. Unter diesen Studien will ich auch jene der technischen Wissenschaften, der Maler- und Bildhauerkunst verstanden haben, doch sollen die eigentlichen lateinischen Studien den Vorzug haben.

4tens. Nach geendeten Studien, nach absolvirter Technik oder des akademischen Kurses der Maler- und Bildhauerkunst soll dem Stiftling der Genuss der Stiftung noch ein ganzes Jahr zu seiner Einrichtung belassen werden.

5tens. Sollte der Stiftling die Theologie studieren und nach Beendigung der philosophischen Studien in ein Seminär oder in ein Kloster aufgenommen werden, so ist auch in diesem Falle ihm der Genuss der Stiftung noch auf ein Jahr zu belassen, derselbe aber verbindlich zu machen, diesen Betrag in einer Sparkassa zu seiner künftigen Einrichtung nach dem Austritt aus den Studien niederzulegen.

Sollte er in seinen bisherigen Studien die meisten Vorzugsklassen erhalten haben, sich zur Erlangung des Doktorats aus der Philosophie oder der Theologie vorbereiten und nach der Beendigung des ersten theologischen Lehrkurses bereits eine oder mehrere strenge Prüfungen (Rigorosa) aus der Philosophie oder Theologie gemacht haben, so ist ihm der Genuss der Stiftung — wenn er auch seine Verpflegung in einem Seminär oder Kloster gefunden haben sollte — nicht nur durch die ganzen theologischen Studien, sondern noch auf ein Jahr nach Beendigung derselben zur Bestreitung der Promotionskosten zu belassen. Studirt der Stiftling die Rechtswissenschaft, trachtet er in selber das Doktorat zu erlangen und hat er während dem ersten Jahre nach geendeten juridischen Studien eine oder mehrere strenge Prüfungen gemacht, so ist ihm der Genuss der Stiftung zur Bestreitung der Promotionskosten noch auf ein weiteres Jahr, somit auf zwei Jahre nach geendeten ordentlichen Studien zu belassen. Der noch zweijährige Genuss der Stiftung nach geendeten ordentlichen Studien hat auch bei allen jenen Stiftlingen einzutreten, welche die Arzneiwissenschaft studieren.

6tens. Das Präsentationsrecht für diese Stiftung behalte ich mir auf meine Lebenszeit selbst in der Art vor, dass, wenn kein Sohn meiner oben genannten Geschwister studieren sollte, ich den Stiftungsertrag selbst zu beziehen haben werde. Nach meinem Tode und nach Erfüllung des im 7. Absatze Bestimmten tritt der älteste meiner nächsten Verwandten männlichen oder weiblichen Geschlechtes als Präsentator ein, der sich jedoch genau an meine gemachten Bestimmungen zu halten haben wird.

Sollte meine Verwandtschaft ganz aussterben, so übertrage ich das Präsentationsrecht für diese Stiftung dem jeweiligen Pfarrer meines Geburtsortes zu Körbitz auf der Herrschaft Hagensdorf im Saazer Kreise.

7tens. Da ich kein Vermögen besitze, um meinen lange und treu gedienten Diestboten lebenslängliche Pensionen verschaffen zu können, so treffe ich endlich noch die Bestimmung, dass diese Stiftung den Tag nach meinem Tode zu sistiren und der jährliche Ertrag derselben von diesem Tage [an] jenem meiner Dienstboten zum lebenslänglichen Genusse zuzufallen habe, den ich in meinem Testamente dafür bestimmen werde.

Nach dem Tode dieses Dienstboten hat die Studentenstiftung wieder ins Leben zu treten und auf immerwährende Zeiten fortzudauern.

8tens. Der diese Stiftung geniessende Student und der seiner Zeit damit betheiligte Dienstbote hat zur dankbaren Anerkennung der ihm dadurch erzeigten Wohlthat während dem Genusse derselben jährlich an meinem Namenstage, dem 4. November, einer heiligen Messe beizuwohnen und bei derselben ein andächtiges Gebet für mich zu verrichten.“

Diese Widmungsurkunde wurde von dem bestandenen k. k. Gubernium unterm 20. November 1842 Z. 59.451 bestättigt und das gewidmete Stiftungskapital per 1000 fl. C. Mze in der Böhmischen Landtafel auf den Namen dieser Stiftung umgeschrieben, und trat diese Stiftung auch sofort ins Leben, wurde aber am 7. Oktober 1874, dem Todestage des Stifters, in Gemässheit des Absatzes 7 dieser Widmungsurkunde sistirt, und es hat, da der Stifter im 9. Absatze ad 5 seines Testamentes ddto. Königgrätz den 14. Juni 1874 angeordnet hat:

„Meiner gegenwärtige Wirthin Maria Kurz, da sie mir früher 11 Jahre lang gedient hat, „*a)* die Interessen von der Verwandtschaftsstiftung per 1000 fl. C. Mze mit 50 fl. C. M.“

die Zinsen von diesem Stiftungskapitale per 1000 fl. die vormalige Wirthin des Stifters Maria Kurz vom 7. Oktober 1874 an, so lange sie lebt, zu beziehen.

Nachdem nun das Stiftungskapital per 1000 fl. C. Mze oder 1050 fl. Ö. W. auf die Stiftung bereits am 1. April 1843 landtäflich umschrieben wurde, so erklärt die k. k. Statthalterei des Königreiches Böhmen, dass sie diese Stiftung annimmt, erklärt sich hiemit bereit, die Erfüllung der Stiftungsobliegenheit zu überwachen, für die gesetzliche Verwaltung des Stiftungskapitals und für die stiftungsmässige Verwendung der Zinsen des Stiftungskapitales in der Art Sorge zu tragen, dass das Stiftungskapital, dermalen bestehend aus dem

Antheile an der Noten-Obligation Nr. 27.561 zu 5% per	89 fl. 77 kr. Ö. W.
Antheile an der Noten-Obligation Nr. 105.327 zu 5% per	1500 fl. — kr. Ö. W.
Antheile an der Noten-Obligation Nr. 19.573 zu 5% per	300 fl. — kr. Ö. W.
zusammen . . .	1889 fl. 77 kr. Ö. W.

bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag in Verwahrung und Verrechnung genommen wird, und dass mit demselben ohne Genehmigung der k. k. Statthalterei keine Veränderung vorgenomen wird und die Auszahlung der Zinsen hievon nur über Anordnung derselben an die jeweiligen Berechtigten erfolgt.

Urkund dessen wurde der vorstehende Stiftsbrief in drei Parien ausgefertigt, wovon eines bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag hinterlegt, das dritte dem Herrn Universalerben, dem k. k. Statthaltereirath in Pension Karl Hanl Edlen von Kirchtreu, ausgefolgt wird, und demselben das Amtssiegel aufgedrückt.

K. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen.

Prag, den 25. September 1877.

(L. S.)

Grüner mp.,
k. k. Statth.-Vice-Präsident.

Carl Hanl Edler von Kirchtreu mp.,
k. k. Statth.-Rath a. D.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

353.

1842

Jänner 18. ledna.

Karl Freiherr von Hanl'sche II. Studenten-Stiftung.

Karl Freiherr von Hanl, Bischof in Königgrätz, hat laut seiner vom k. k. Böhmischen Landesgubernium unterm 20. November 1842, Nr. 59.451, bestätigten Widmungsurkunde ein Capital von 1000 fl. C. M. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung für studierende Söhne der Beamten, Diener und Unterthanen der Bisthums-Herrschaft Chrast gewidmet.

Diese Stiftung ist zunächst für studierende Söhne der Beamten und Diener und in deren Ermangelung für jene der Unterthanen der Bisthums-Herrschaft Chrast bestimmt.

Unter den Studierenden sollen auch Hörer der Technik, Schüler der Maler- und Bildhauer-Akademie verstanden werden, doch sollen die eigentlichen Studien den Vorzug vor den letztgenannten Wissenschaften und Künsten haben.

Der Genuss dieser Stiftung beginnt von der ersten lateinischen Schule oder dem ersten Jahre der Technik, der Maler- und Bildhauer-Akademie und dauert bis zur Vollendung dieser Studien und ein Jahr nach vollendeten Studien.

Sollte der Stiftling die Theologie studieren und nach Beendigung der philosophischen Studien in ein Seminar oder in ein Kloster aufgenommen werden, so ist auch in diesem Falle ihm der Genuss der Stiftung noch auf ein Jahr zu belassen.

Der Stiftling ist jedoch verpflichtet, diesen Betrag in einer Sparcassa zu seiner künftigen Einrichtung nach dem Austritte aus den Studien anzulegen. Sollte er in seinen bisherigen Studien die meisten Vorzugsclassen erhalten haben, sich zur Erlangung des Doctorates aus der Philosophie oder der Theologie vorbereiten und nach Beendigung des ersten theologischen Lehrcurses bereits eine oder mehrere strenge Prüfungen abgelegt haben, so soll ihm der Genuss der Stiftung nicht nur durch die ganzen theologischen Studien, sondern auch ein Jahr nach Beendigung derselben zur Bestreitung der Promotionskosten belassen werden.

II. studentské nadání Karla svobodného pána Hanla.

Karel svobodný pán Hanl, biskup v Králové Hradci, věnoval vedle věnovací listiny c. k. Českým zemským guberniem dne 20. listopadu 1842 pod č. 59.451 potvrzené jistinu 1000 zl. konv. m. na zřízení studentského nadání pro studující syny úředníků, sluhů a poddaných biskupského panství Chrasti.

Nadání toto určeno jest předem pro studující syny úředníků a sluhů a není-li takových, pro syny poddaných biskupského panství Chrasti.

Pod studujícími rozuměti jest také posluchače techniky i žáky malířské a sochařské akademie, ale vlastní studia mají míti přednosť před vědami a uměními posléze jmenovanými.

Požitek nadání tohoto počíná první latinskou školou aneb prvním rokem techniky, malířské a sochařské akademie, a trvá až do ukončení studií těchto a ještě rok po ukončení studií.

Studoval-li by nadanec bohoslovectví a po ukončení studií filosofických do semináře aneb do kláštera byl přijat, budiž mu rovněž požitek nadační ještě na jeden rok ponechán.

Nadanec jest však povinen obnos tento ve spořitelně na budoucí své zařízení po vystoupení ze studií uložiti. Jestliže by byl v dosavadních svých studiích dostal většinu známek výborných, nebo k doktorátu z filosofie aneb theologie se připravoval a po ukončení prvního bohosloveckého běhu učebního již jednu neb více přísných zkoušek složil, budiž jemu požitek nadační nejen po celou dobu theologických studií, ale i ještě jeden rok po jich ukončení na zapravení útrat promočních ponechán.

Jenen Stiftlingen, welche sich den juridischen Studien widmen, die juridische Doctorswürde erlangen wollen und während des ersten Jahres nach geendeten juridischen Studien eine oder mehrere strenge Prüfungen abgelegt haben, ist der Stiftungsgenuss zur Bestreitung der Promotionskosten noch auf ein weiteres Jahr, somit auf zwei Jahre nach beendeten Studien zu belassen.

Der zweijährige Genuss der Stiftung nach vollendeten Studien hat auch bei allen jenen Stiftlingen einzutreten, welche die Arzneiwissenschaft studieren.

Der Stiftling ist verpflichtet, jährlich am Namenstage des Stifters, d. i. am 4. November, einer hl. Messe beizuwohnen und bei derselben für den Stifter ein andächtiges Gebet zu verrichten.

Das Präsentationsrecht für diese Stiftung behielt sich der Stifter auf seine Lebenszeit selbst vor; nach seinem Tode soll es der Nachfolger im Bisthume ausüben und hiebei stets der grösseren Dürftigkeit, der tadelloseren Aufführung und dem emsigeren Fleiss den Vorzug geben.

Schliesslich traf der Stifter die Bestimmung, dass diese Stiftung den Tag nach seinem Tode zu sistieren sei und der jährliche Ertrag derselben jenem seiner Dienstboten zum lebenslänglichen Genusse zufallen solle, den der Stifter in seinem Testamente hiezu bestimmen werde.

Diese Stiftung trat mit dem 1. October 1843 ins Leben, wurde aber mit dem Todestage des Stifters, d. i. mit dem 7. October 1874, sistiert, und es hat im Grunde des Testamentes des Stifters de dato Königgrätz den 14. Juni 1874 den Nutzgenuss des Stiftungscapitals die Küchenmagd Josefa Čižek lebenslänglich zu beziehen.

Gegenwärtig steht dieselbe noch im Bezuge der Interessen des gewidmeten Stiftungscapitals.

Das Vermögen dieser Stiftung wird von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und beträgt 1987 fl. 77 kr.

Nadancům, kteří právnickým studiím se věnují, hodnosti doktora práv dojíti zamýšlí a po dobu prvního roku po ukončení právnických studií jednu neb více přísných zkoušek složili, budiž požitek nadační na zapravení útrat promočních ještě na další rok, tedy na dvě léta, po ukončených studiích ponechán.

Nadace požívati mají po dvě léta po ukončených studiích také všichni nadanci, kteří vědu lékařskou studují.

Nadanec jest povinen každoročně v den jmenin zakladatelových, t. j. dne 4. listopadu, mše sv. se súčastniti a při ní za zakladatele zbožnou modlitbu se pomodliti.

Právo presentační na nadaci tuto ponechal sobě zakladatel pro čas svého života, po jeho smrti měl je nástupce v biskupství vykonávati a při tom vždy větší potřebnosti, bezúhonnějšímu chování a horlivější píli přednost dáti.

Konečně ustanovil zakladatel, že nadaci tuto zastaviti jest den po jeho úmrtí, a že každoroční výtěžek téže připadnouti má doživotně onomu z jeho čeledi, koho zakladatel ve své poslední vůli k tomu ustanoví.

Nadace tato vešla ve skutek dnem 1. října 1843, ale byla dnem úmrtí zakladatelova, t. j. dnem 7. října 1874, zastavena i měla v základě poslední vůle zakladatelovy sepsané v Králové Hradci dne 14. června 1874 požívati doživotně jistiny nadační kuchyňská Josefa Čížková.

Nyní ještě požívá jmenovaná úroků věnované jistiny nadační.

Jmění nadace této v obnosu 1987 zl. 77 kr. spravuje c. k. místodržitelství v Praze.

I.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

für eine Studentenstiftung von Beamten- und Unterthanen-Söhnen der Königgrätzer Bisthums-Herrschaft Chrast.

Um studierenden Söhnen meiner Beamten, Diener und Unterthanen auf der Bisthums-Herrschaft Chrast eine Unterstützung zu verschaffen, habe ich mich entschlossen, eine

Studentenstiftung zu errichten, und bestimme als Stiftungskapital eintausend Gulden Conv. Münze von jenen mir gehörigen 5280 fr. Conv. Münze, welche auf der im Časlauer Kreise liegenden fürstlich Vinzenz Karl Auerspergischen Herrschaft Tupadl sammt Dobromilow laut Schuldverschreibung vom 2. November 1841 gegen jährliche fünfperzentige Verzinsung und halbjährige Aufkündigung angelegt sind, und worüber die betreffende Schuldverschreibung von der k. Böhmischen Landtafel den 20. November 1841 Tomo 1271 instr. sub lit. *K.* 27 wörtlich eingetragen und behufs der Intabulation im Hauptbuche lit. *T.* tom. XIII., Fol. 211 gehörig vorgemerkt worden ist.

Ich cedire hiemit förmlich die vorletzten eintausend Gulden dieses Kapitals per 5280 fr. Conv. Münze zu der genannten Studentenstiftung und bitte, dass dieser Stiftsbrief in der k. Landtafel da, wo nöthig, seiner Zeit intabulirt werde.

Ich mache über diese Stiftung folgende Bestimmungen:

1tens. Diese Stiftung und der damit verbundene fünfperzentige Interessenertrag per 50 fr. Conv. Münze ist zunächst für studierende Söhne der Beamten, der Diener und in Ermangelung derer für jene der Unterthanen der Bisthums-Herrschaft Chrast bestimmt.

2tens. Unter den Studierenden will ich auch die Hörer der Technik, die Schüler der Maler- und Bildhauer-Akademie verstanden haben; doch sollen die eigentlichen Studien den Vorzug vor den letztgenannten Wissenschaften und Künsten haben.

3tens. Der Genuss der Stiftung beginnt von der ersten lateinischen Schule oder dem ersten Jahre der Technik, der Maler- oder Bildhauer-Akademie bis zur Vollendung der genannten Studien; und damit der austretende junge Mann sodann etwas zu seiner ersten Einrichtung habe, so ist mein Wille, dass ihm dann der Stiftungsgenuss noch ein ganzes Jahr belassen werde.

4tens. Sollte der Stiftling die Theologie studieren und nach Beendigung der philosophischen Studien in ein Seminär oder in ein Kloster aufgenommen werden, so ist auch in diesem Falle ihm der Genuss der Stiftung noch auf ein Jahr zu belassen, derselbe aber verbindlich zu machen, diesen Betrag in einer Sparkassa zu seiner künftigen Einrichtung nach dem Austritt aus den Studien niederzulegen. Sollte er in seinen bisherigen Studien die meisten Vorzugsklassen erhalten haben, sich zur Erlangung des Doktorates aus der Philosophie oder der Theologie vorbereiten und nach Beendigung des ersten theologischen Lehrkurses bereits eine oder mehrere strenge Prüfungen (Rigorosa) aus der Philosophie oder Theologie gemacht haben, so ist ihm der Genuss der Stiftung — wenn er auch seine Verpflegung in einem Seminär oder Kloster gefunden haben sollte — nicht nur durch die ganzen theologischen Studien, sondern auch noch auf ein Jahr nach Beendigung derselben zur Bestreitung der Promotionsköstcn zu belassen.

Studiert der Stiftling die Rechtswissenschaft, trachtet er in selber das Doktorat zu erlangen und hat er während dem ersten Jahre nach geendeten juridischen Studien eine oder mehrere strenge Prüfungen gemacht, so ist ihm der Genuss der Stiftung zur Bestreitung der Promotionsköstcn noch auf ein weiteres Jahr, somit auf zwei Jahre nach geendeten ordentlichen Studien, zu belassen. Der noch zweijährige Genuss der Stiftung nach geendeten ordentlichen Studien hat auch bei allen jenen Stiftlingen einzutreten, welche die Arzneiwissenschaft studieren.

5tens. Das Präsentationsrecht für diese Stiftung behalte ich mir auf meine Lebenszeit selbst vor, nach meinem Tode übertrage ich es an meine Herren Nachfolger im Bisthume mit der Bitte, die oben gemachten Bestimmungen genau handzuhaben und bei Verleihung derselben stets der grösseren Dürftigkeit, der tadelloseren Aufführung und dem emsigeren Fleiss den Vorzug zu geben.

6tens. Da ich kein Vermögen besitze, um meinen lange und treu gedienten Dienstboten lebenslängliche Pensionen verschaffen zu können, so treffe ich endlich noch die Bestimmung, dass diese Stiftung den Tag nach meinem Tode zu sistiren und der jährliche Ertrag derselben von diesem Tage jenem meiner Dienstboten zum lebenslänglichen Genusse zuzufallen habe, den ich in meinem Testamente dafür bestimmen werde.

Nach dem Tode dieses Dienstboten hat die Studentenstiftung wieder ins Leben zu treten und auf immerwährende Zeiten fortzudauern.

7tens. Der diese Stiftung geniessende Student und der seiner Zeit damit betheilte Dienstbote hat zur dankbaren Anerkennung der ihm dadurch erzeigten Wohlthat während dem Genusse derselben jährlich an meinem Namenstage, den 4. November, einer heiligen Messe beizuwohnen und bei derselben ein andächtiges Gebet für mich zu verrichten.

8tens. Bestimme ich noch, dass diese Studentenstiftung erst vom 1. Oktober 1843 ins Leben trete und von diesem Tage dem von mir ernannten Stiftling der jährliche Interessenertrag erfolgt werde; bis dahin behalte ich mir sonach den Interessenbezug selbst vor.

Urkund dessen habe ich das gegenwärtige in drei gleichlautenden Parien ausgefertigte Stiftungsinstrument — wovon das erste dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landesgubernium, das zweite dem k. k. Kameralzahlamte übergeben und das dritte bei dem Königgrätzer bischöflichen Konsistorium deponirt worden ist — nicht nur eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch zwei Herren Zeugen zur Mitfertigung eigends ersucht.

Gegeben in meiner Residenz zu Königgrätz am 18. Jänner 1842.

(L. S.) Karl Hanl mp.,
Bischof zu Königgrätz und k. k. wirklicher geheimer Rath, als Stifter.

(L. S.) Vincenz Bibus mp.,
Domkapitular und bischöflicher Konsistorialrath, als Zeuge.

(L. S.) Franz Pelikán mp.,
Domkapitular und bischöflicher Konsistorialrath, als Zeuge.

Nr. 59.451.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 20. November 1842.

(L. S.) Chotek mp.

Cron mp.

Gegenwärtiger Stiftsbrief ist der kön. Böhm. Landtafel den 1. April 1843 tom. 1214 inst. litt. *F.* 9. wörtlich eingetragen und zur Intabulation zur Übertragung der für den Bischof Herrn Karl Hanl sub hyp. Tupadl noch überrestlich haftenden 2000 fl. C. Mze., und zwar hievon eines Betrags per 1000 fl. C. M., an die Studentenstiftung für Beamtens- und Unterthanen-Söhne der Königgrätzer Bisthumsherrschaft Chrast — in dem Hauptbuch *T.* tom. XIII., fol. 213 vorgemerkt worden.

(L. S.) Joseph Mitteis mp.,
Viceregistrator.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

Testament.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Gott richte meine Seele nach seiner unendlichen Barmherzigkeit und verzeihe mir alle die vielen und schweren Sünden, mit denen ich Ihn beleidigt habe.

. . . .

III.

Um unter den mir anvertraut Gewesenen auch noch nach meinem Tode möglichst nützlich fortwirken zu können und mir bei denselben ein frommes Andenken zu sichern, habe ich während meiner Lebenszeit folgende Stiftungen gemacht:

1. eine Messenstiftung für das Dorf Warte auf der ehemaligen Herrschaft Hagensdorf im Saazer Kreise, mit der fünf Schulbibliotheks-Stiftungen für die Orte Warte, Körbitz, Kralup, Priesen und Brunnersdorf verbunden sind, mit einem Kapitale von . . . . 1000 fl. C. M.

2. eine Stiftung für aus dem Königgrätzer bischöflichen Seminar austretende arme junge Priester mit einem Kapitale von . . . . 1280 fl. C. M.

3. eine Stiftung für arme Dienstboten der Bisthums-Domaine Chrast mit einem Kapitale von . . . . 1000 fl. C. M.

4. eine Stiftung für arme Lehrknaben der Domaine Chrast mit einem Kapitale von . . . . 1000 fl. C. M.

5. eine Stiftung für Studenten von Beamten- oder gewesene Unterthanen-Söhne der Domäne Chrast mit einem Kapitale von . . . . 1000 fl. C. M.

6. eine Studentenstiftung für Söhne und Enkel meiner Verwandten mit einem Kapitale von . . . . 1000 fl. C. M.

7. eine Anniversariumsstiftung in der Körbitzer Pfarrkirche auf der ehemaligen Herrschaft Hagensdorf mit einem Kapitale von . . . . 300 fl. C. M.

8. eine Grabmonument-Erhaltungsstiftung für meine verstorbenen Eltern in derselben Pfarrkirche mit einem Kapitale von . . . . 50 fl. C. M.

9. eine Anniversariumsstiftung für die Pfarrkirche zu Kralup, Priesen und Baumersdorf [sic! l. Brunnersdorf] auf der ehemaligen Herrschaft Hagensdorf mit einem Kapitale von . . . . 200 fl. C. M.

10. eine Kreuzweg-Erhaltungs-Stiftung und eine Fastenpredigten-Stiftung für die Pfarrkirche zu Kralup mit einem Kapitale von . . . . 700 fl. C. M.

11. eine Anniversariumsstiftung in der Königgrätzer Kathedral- und der dasigen Klerikal-Seminär-Kirche mit einem Kapitale von . . . . . 1500 fl. C. M.

12. eine Anniversariumsstiftung in der Chraster Dekanal-, der Hraschicer Coemeterial- und der Podlažicer Commendat-Kirche mit einem Kapitale von . . . . 660 fl. C. M.

13. eine am 19. März 1844 bedingt gemachte Schenkung für das Königgrätzer Schullehrer-Wittwen- und Schullehrer-Unterstützungs-Institut beim Königgrätzer b. Konsistorium, jedem à 1000 fl., zusammen . . . . 2000 fl. C. M.

14. drei Studentenstiftungen für Kinder, Enkel und sämmtliche Descendenten meines verstorbenen Bruders Josef, meiner verstorbenen Schwester Franziska, verehelicht gewesenen Hüttl, und meiner verstorbenen Schwester Theresia, verehelicht gewesenen Haas, mit einem Kapitale von . . . . 19.220 fl. C. M.

15. eine Kreuzweg-Erhaltungs-Stiftung und eine Kreuzweg-Andacht-Stiftung für die Pfarrkirche zu Brunnersdorf mit einem Kapitale von . . 260 fl. C. M.

16. eine Fasten-Predigten-Stiftung für die Priesener Pfarrkirche mit einem Kapitale von . . . . 500 fl. C. M.

17. eine Lehramtskandidaten-Stiftung für die Königgrätzer b. Diözese mit einem Kapitale von . . . . 1000 fl. C. M.

18. eine Stiftung für arme Chraster Schulkinder auf Schulrequisiten und Kleidungsstücke mit einem Kapitale von . . . . 1200 fl. C. M.

Der Stiftsbrief wurde von der k. k. Statthalterei am 1. Dezember 1866, Zahl 50.535, K. Z. 7214 bestätigt und der Gebührenbetrag berichtet.

Zusammen . . . 33.870 fl. C. M.

Da diese Stiftungen sammt der sub 13 erwähnten bedingten Schenkung an den Königgrätzer Lehrerwittwen- und Schullehrer-Unterstützungsfond Dispositionen enthalten, die von meinem Sterbetage an einzutreten haben, so ersuche ich die hochlöbliche Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde hiemit, den betreffenden Seelsorgern und Präsentatoren dieser Stiftungen meinen Sterbetag im offiziellen Wege mit dem Beisatze bekannt zu machen, dasjenige nun zu verfügen, was die bestätigten Stiftsbriefe und die über die bedingte Schenkung sub 13 ausgefertigte, vom Königgrätzer b. Konsistorium verwahrte Schenkungsurkunde vom 19. März 1844 für diesen Fall anordnet.

. . . .

Die von mir im Jahre 1842 errichteten sieben Stiftungen, nämlich

a) für aus dem Klerikal-Seminär tretende junge Priester,

b) für arme Schullehrer-Wittwen,
c) für Schullehrer-Unterstützung,
d) für arme Dienstboten,
e) für arme Lehrknaben,
f) für Studenten von ehemaligen Unterthanen-Söhnen,
g) für Studenten aus meiner Verwandtschaft,
enthalten unter anderen auch folgende Bestimmung: „dass nach meinem Tode der jährliche Stiftungsertrag jenen meiner Dienstboten bis zu ihrem Ableben ausgezahlt werde, die ich in meinem Testamente hiefür bestimmen werde, dass sonach diese Stiftungen nach meinem Tode sistirt werden und erst nach dem Ableben der damit betheilt gewesenen Dienstboten wieder ins Leben treten und sodann auf immerwährende Zeiten fortdauern sollen."

Obwohl diese Bestimmung keinem meiner Hausdienstboten bei seiner Aufnahme in meinen Dienst bekannt gemacht oder versprochen worden ist und obwohl alle sich noch kräftig und arbeitsfähig befinden, so bestimme ich ihnen doch eine jährliche Pension auf ihre Lebensdauer von meinem Todestage an in folgender Art:

1. Meinem Kammerdiener Josef Dubischar für 32jährige treue Dienste:
a) die Interessen von dem dem Lehrer-Wittwen-Fonde geschenkten Kapital per 1000 fl. C. M. mit . . . . 50 fl. C. M.
b) aus meiner Verlassenschaftsmassa . . . . 200 fl. C. M.
zusammen . . . 250 fl. C. M.

2. meinem Diener Josef Wlček:
a) die Interessen von dem dem Lehrer-Unterstützungsfonde geschenkten Kapitale per 1000 fl. C. M. . . . . 50 fl. C. M.
b) von meinen Nachlasskapitalien einen Interessenbezug für seine 16jährigen treuen Dienste im Betrage von . . . . 150 fl. C. M.
zusammen . . . 200 fl. C. M.

3. meinem Kutscher Franz Kostial für seine siebenjährigen treuen Dienste:
a) die Interessen von der armen Dienstbotenstiftung per 1000 fl. C. M. mit 50 fl. C. M.
b) aus meiner Verlassenschaftsmassa . . . . 150 fl. C. M.
zusammen . . . 200 fl. C. M.

4. meinem Hausknecht Alois Dvořák für den Fall, dass er zehn Jahre mir gedient haben sollte:
a) die Interessen von der Lehrknaben-Stiftung per 1000 fl. C. M. mit 50 fl. C. M.
b) von den ausgewiesenen Kapitalinteressen den Betrag von . . . . . . 100 fl. C. M.
zusammen . . . 150 fl. C. M.
widrigens, wenn er mir nicht volle zehn Jahre gedient haben sollte, eine Abfertigung von dreihundert Gulden Ö. W.

5. Meiner gegenwärtigen Wirthin Maria Kurz, da sie mir früher eilf Jahre lang treu gedient hat:
a) die Interessen von der Verwandtschafts-Studentenstiftung per 1000 fl. C. M. mit . . . . 50 fl. C. M.
b) die Interessen von der Neomysten-Stiftung per 1280 fl. C. M. mit . . 64 fl. C. M.
c) von meinen Nachlasskapitalien einen Interessenbezug . . . . 86 fl. C. M.
zusammen . . . 200 fl. C. M.

6. meiner Küchenmagd Josepha Čížek für ihre 18jährigen treuen Dienste:
a) die Interessen aus der Chraster Studentenstiftung per 1000 fl. C. M. mit 50 fl. C. M.
b) von meinen Nachlasskapitalien einen Interessenbezug von . . . . . . 150 fl. C. M.
zusammen . . . 200 fl. C. M.

. . . .

XVIII.

Diesen meinen letzten Willen, den ich genau vollzogen wünsche, habe ich bei guten Verstandeskräften eigenhändig unterschrieben, besiegelt und drei Herren Zeugen zur Unterschrift ersucht, behalte mir jedoch ausdrücklich vor, noch weitere Bestimmungen

über meinen Nachlass in Codicillen zu treffen, die, wenn sie von mir geschrieben oder auch nur unterschrieben sind, dieselbe Giltigkeit haben sollen, als wenn ihr Inhalt in diesem Testamente aufgenommen wäre.

Sollte sich von diesem meinem Testamente keine Abschrift vorfinden, ersuche ich die hochlöbliche k. k. Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde, sowohl den H. Testaments-Exekutoren als auch meinem Universalerben H. Karl Hanl, k k. Bezirkshauptmann, auf ihr Verlangen eine vidimirte Abschrift dieses meines Testamentes ddto. Königgrätz am 14ten Juni 1871 gefälligst auszufolgen.

Königgrätz, am 14. Juni 1871.

Johann Patočka mp.,
als Zeuge.

(L. S.) Karl Hanl mp.,
Bischof von Königgrätz, Testator.

Emanuel Kuchynka mp.,
als Zeuge.

Alois Žižka mp.,
als Zeuge.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

III.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Die k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen bestättigt durch diesen Stiftsbrief, es habe der am 7. Oktober 1874 verstorbene Bischof von Königgrätz Karl Freiherr von Hanl laut seiner genehmigten Widmungsurkunde vom 18. Jänner 1842 Nachstehendes angeordnet:

„Um studierenden Söhnen meiner Beamten, Diener und Unterthanen auf der Bisthums-Herrschaft Chrast eine Unterstützung zu verschaffen, habe ich mich entschlossen, eine Studentenstiftung zu errichten, und bestimme als Stiftungskapital eintausend Gulden Conv. Münze von jenen mir gehörigen 5280 fl. CM., welche auf der im Čáslauer Kreise liegenden fürstlich Vinzenz Karl Auersperg'schen Herrschaft Tupadl sammt Dobromilow laut Schuldverschreibung vom 2ten November 1841 gegen jährliche fünfperzentige Verzinsung und halbjährige Aufkündigung angelegt sind, und worüber die betreffende Schuldverschreibung von der k. Böhmischen Landtafel den 20. November 1841 Tom. 1271 instr. sub lit. *K* 27 wörtlich eingetragen und behufs der Intabulation im Hauptbuche lit *T* tom. XIII fol. 211 gehörig vorgemerkt worden ist.

Ich cedire hiemit förmlich die vorletzten eintausend Gulden dieses Kapitals per 5280 fl. CM. zu der obgenannten Studentenstiftung und bitte, dass dieser Stiftsbrief in der k. Landtafel da, wo nöthig, seiner Zeit intabulirt werde.

Ich mache über diese Stiftung folgende Bestimmungen:

1. Diese Stiftung und der damit verbundene fünfperzentige Interessenertrag per 50 fl. CM. ist zunächst für studierende Söhne der Beamten, der Diener und in Ermanglung derer für jene der Unterthanen der Bisthums-Herrschaft Chrast bestimmt.

2. Unter den Studierenden will ich auch die Hörer der Technik, die Schüler der Maler- und Bildhauer-Akademie verstanden haben, doch sollen die eigentlichen Studien den Vorzug vor den letztgenannten Wissenschaften und Künsten haben.

3. Der Genuss der Stiftung beginnt von der ersten lateinischen Schule oder dem ersten Jahre der Technik, der Maler- und Bildhauer-Akademie bis zur Vollendung der genannten Studien, und damit der austretende junge Mann sodann etwas zu seiner ersten Einrichtung habe, so ist mein Wille, dass ihm dann der Stiftungsgenuss noch ein ganzes Jahr belassen werde.

Sollte der Stiftling die Theologie studiren und nach Beendigung der phiolosophischen Studien in ein Seminär oder in ein Kloster aufgenommen werden, so ist auch in diesem Falle ihm der Genuss der Stiftung noch auf ein Jahr zu belassen, derselbe aber ver-

bindlich zu machen, diesen Betrag in einer Sparkassa zu seiner künftigen Einrichtung nach dem Austritt aus den Studien niederzulegen. Sollte er in seinen bisherigen Studien die meisten Vorzugsklassen erhalten haben, sich zur Erlangung des Doktorates aus der Philosophie oder der Theologie vorbereiten und nach Beendigung des ersten theologischen Lehrkurses bereits eine oder mehrere strengen Prüfungen (Rigorosa) aus der Philosophie oder Theologie gemacht haben, so ist ihm der Genuss der Stiftung, wenn er auch seine Verpflegung in einem Seminär oder Kloster gefunden haben sollte, nicht nur die ganzen theologischen Studien, sondern auch noch auf ein Jahr nach Beendigung derselben zur Bestreitung der Promotionsköstén zu belassen.

Studirt der Stiftling die Rechtswissenschaft, trachtet er in derselben das Doktorat zu erlangen und hat er während der (sic! l. dem) ersten Jahre nach geendeten juridischen Studien eine oder mehrere strengere Prüfungen gemacht, so ist ihm der Genuss der Stiftung zur Bestreitung der Promotionsköstén noch auf ein weiteres Jahr, somit auf zwei Jahre nach geendeten ordentlichen Studien zu belassen.

Der noch zweijährige Genuss der Stiftung nach geendeten ordentlichen Studien hat auch bei allen jenen Stiftlingen einzutreten, welche die Arzneiwissenschaft studiren.

5. Das Präsentationsrecht für diese Stiftung behalte ich mir auf meine Lebenszeit selbst vor, nach meinem Tode übertrage ich es an meine Herren Nachfolger im Bisthum mit der Bitte, die oben gemachten Bestimmungen genau handzuhaben und bei Verleihung derselben stets der grösseren Dürftigkeit, der tadelloseren Aufführung und dem emsigeren Fleiss den Vorzug zu geben.

6. Da ich kein Vermögen besitze, um meinen lange und treu gedienten Dienstboten lebenslängliche Pensionen verschaffen zu können, so treffe ich endlich noch die Bestimmung, dass diese Stiftung den Tag nach meinem Tode zu sistiren und der jährliche Ertrag derselben von diesem Tage jenem meiner Dienstboten zum lebenslänglichen Genusse zuzufallen habe, den ich in meinem Testamente dafür bestimmen werde.

Nach dem Tode dieses Dienstbotens hat die Studentenstiftung wieder ins Leben zu treten und auf immerwährende Zeiten fortzudauern.

7. Der diese Stiftung geniessende Student und der seinerzeit damit betheiligte Dienstbote hat zur dankbaren Anerkennung der ihm dadurch erzeigten Wohlthat während dem Genusse derselben jährlich an meinem Namenstage, den 4. November, einer heiligen Messe beizuwohnen und bei derselben ein andächtiges Gebet für mich zu verrichten.

8. Bestimme ich noch, dass diese Studentenstiftung erst am 1. Oktober 1843 ins Leben trete und von diesem Tage dem von mir ernannten Stiftling der jährliche Interessenertrag erfolgt werde; bis dahin behalte ich mir sonach den Interessenbezug selbst vor."

Diese Widmungsurkunde wurde von dem bestandenen Gubernium unterm 20. November 1842 bestätigt und das Stiftungskapital auf den Namen der Stiftung in der Landtafel umschrieben, und diese Stiftung trat auch am 1. Oktober 1843 ins Leben, wurde aber am 7. Oktober 1874 als dem Todestage des Stifters in Gemässheit des Absatzes 6 dieser Widmungsurkunde sistirt, und es hat, da der Stifter in seinem Testamente ddto. Königgrätz den 14. Juni 1874 im 9. Absatze Punkt 6 angeordnet hat:

„meiner Küchenmagd Josefa Čížek für ihre 18jährige treue Dienste *a)* die Interessen aus der Chraster Studentenstiftung pr. 1000 fl. CM. mit 50 fr."

die Zinsen dieses Stiftungskapitals per 1000 fl. vom 7. Oktober 1874 an die genannte Küchenmagd Josefa Čížek, so lange sie lebt, zu beziehen. Nachdem nun dieses Stiftungskapital per 1000 fl. CM. oder 1050 fl. Ö. W. bereits unterm 1. April 1843 für diese Stiftung landtäflich umschrieben ist, so erklärt die k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen, dass sie diese Stiftung annimmt, erklärt sich bereit, die Erfüllung der Stiftungsobligenheiten zu überwachen, für die gesetzmässige Verwaltung des Stiftungskapitals und für die stiftungsmässige Verwendung der Zinsen desselben in der Art Sorge zu tragen, dass das Stiftungskapital, dermalen bestehend aus dem

Antheile an der Noten-Obligation Nr. 17.476 zu 5% per	89 fl.	77 kr.
Antheile an der Noten-Obligation Nr. 105.327 zu 5% per	1500 fl.	— kr.
Antheile an der Noten-Obligation Nr. 19.573 zu 5% per	300 fl.	— kr.
zusammen . . .	1889 fl.	77 kr.

bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag in Verwahrung und Verrechnung genommen wird, und dass mit demselben ohne Genehmigung der k. k. Statthalterei keine Veränderung vorgenommen wird und die Auszahlung der Zinsen hievon nur über Anordnung der k. k.

Statthalterei an den jeweiligen Bezugsberechtigten erfolgt. Urkund dessen wurde der vorstehende Stiftsbrief in drei Parien ausgefertigt, wovon eines bei der k. k. Statthalterei, das zweite bei der k. k. Landeshauptkassa in Prag hinterlegt, das dritte dem Herrn Universalerben, dem k. k. Statthaltereirath in Pension Karl Hanl Edlen von Kirchtreu, ausgefolgt wird, und demselben das Amtssiegel beigedruckt wird.

K. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen.

Prag, den 25. September 1877.

(L. S.) Grüner mp.,
k. k. Statth.-Vicepräsident.

Carl Hanl Edl. von Kirchtreu mp.,
k. k. Statthalterei-Rath a. D.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

354.

1842

Juli 21. července.

P. Johann Geith'sche Studenten-Stiftung.

Johann Geith, Domprobst in Budweis, hat mittelst der Widmungsurkunde vom 21. Juli 1842 ein Capital von 1400 fl. C. M. den damals in Budweis bestandenen sieben Lehranstalten in der Art bestimmt, dass eine jede von ihnen, und zwar die theologische Lehranstalt, die philosophische Lehranstalt, das k. k. Gymnasium, die Hauptschule, die Mädchenschule, die Wiederholungsschule für Mädchen und die Wiederholungsschule für Knaben, einen Capitalsbetrag von 200 fl. C. M. ins Eigenthum zu dem Zwecke erhalte, dass die entfallenden 5% Interessen von je 10 fl. C. M. immer demjenigen Schüler des 4. Jahrganges der Theologie, des 2. Jahrganges der Philosophie, der letzten Humanitätsclasse und der 3. Hauptschulclasse, dann derjenigen Schülerin der letzten Mädchenschulclasse und derjenigen austretenden Wiederholungsschülerin, schliesslich demjenigen aus dem Wiederholungsunterrichte austretenden Handwerkslehrjungen verabreicht werden, welcher, beziehungsweise welche infolge des bei freier, ohne Einspruch der Professoren erfolgter Wahl sich ergebenden zahlreicheren Ausspruches seiner Mitschüler, beziehungsweise ihrer Mitschülerinnen, als der Gutmüthigste und Dürftigste, beziehungsweise als die Gutmüthigste und Dürftigste, wenn auch nicht Talentvollste anerkannt wird.

Falls die Meinungen der Wählenden etwa für zwei oder mehrere Individuen getheilt oder für zwei gleichzeitig ausfallen sollten, dann bleibt die Entscheidung entweder dem Vorsteher des Lehrinstitutes überlassen, oder es ist der Anstand zwischen den Gewählten mittelst der Losung auszutragen.

Wenn eine oder die andere der gedachten Lehranstalten aufgehoben werden sollte, hat jedesmal das Civilkrankenhaus in Budweis in den Nutzgenuss der Interessen des betreffenden Capitals jure substitutionis zu treten.

Studentské nadání P. Jana Geitha.

Jan Geith, probošt kapituly v Budějovicích, daroval věnovací listinou ze dne 21. července 1842 jistinu 1400 zl. konv. m. sedmi učilištím, jež tehdy v Budějovicích byly, v ten způsob, že každé z nich, a sice bohoslovecké učiliště, filosofické učiliště, c. k. gymnasium, hlavní škola, dívčí škola, opakovací škola pro dívky a opakovací škola pro hochy z jistiny obnos 200 zl. konv. m. ve vlastnictví dostati má za tím účelem, aby 5% úroky z peněz těch v obnosu 10 zl. konv. m. vždy tomu žáku čtvrtého ročníku bohosloveckví, druhého ročníku filosofie, poslední humanitní třídy a třetí třídy hlavní školy, pak té žakyni poslední třídy dívčí školy a té vystupující žakyni školy opakovací, konečně tomu učni řemeslnickému z opakovacího vyučování vystupujícímu vypláceny byly, který, pokud se týče která většinou hlasů při hlasování svých spolužáků, pokud se týče spolužákyň, k němuž došlo ve volbě volné bez působení professorů předsevzaté, za nejdobromyslnějšího a nejpotřebnějšího, pokud se týče za nejdobromyslnější a nejpotřebnější, byť i ne nejnadanější uznán byl, pokud se týče uznána byla.

Rozdělila-li by se mínění volících pro dvě neb více individuí aneb byla-li by pro dva počtem stejna, pak zůstaveno rozhodnutí buď představenému učebního ústavu aneb jest odstraniti závadu mezi zvolenými losováním.

Zrušilo-li by se jedno nebo druhé ze zmíněných učilišť, má vždy občanská nemocnice v Budějovicích v požívání úroků dotyčné jistiny jure substitutionis nastoupiti.

Die Verwaltung des Stiftungscapitals übergab der Stifter dem bischöflichen Consistorium in Budweis mit dem Beisatze, dass dasselbe für dessen fruchtbringende Anlegung und Erhaltung sorgen solle, ohne jedoch jemandem Verrechnung oder Verantwortung schuldig zu sein.

Der Stifter ersuchte aber auch den Budweiser Magistrat, das Consistorium bei der Anlegung des Stiftungscapitals zu unterstützen.

Die Stiftlinge sollten des Stifters öfter im Gebete gedenken.

Die Ausfertigung des Stiftsbriefes über diese Widmung erfolgte zu Budweis am 3. März 1843 und die Bestätigung desselben durch das Landesgubernium am 23. August 1843.

Mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit eingetretene Änderung der Verhältnisse wurde mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 28. Jänner 1878, Z. 4410, entschieden, dass das jährliche Stiftungserträgnis in sieben Theile zu theilen ist und dass hievon:

1. die theologische Lehranstalt in Budweis,

2. ein Schüler der 8. Classe des deutschen Gymnasiums,

3. ein Schüler der 6. Classe dieses Gymnasiums,

4. ein Schüler der obersten Classe der Knaben-Volks- und Bürgerschule und

5. eine Schülerin der obersten Classe der Mädchen-Volks- und Bürgerschule

je einen gleichen Theil zu erhalten hat, während die für die aufgehobenen Wiederholungsschulen entfallenden zwei Theile stiftungsgemäss dem Budweiser Krankenhause zuzufallen haben.

In Gemässheit dieses Statthaltereierlasses und der noch durchführbaren Bestimmungen der Widmungsurkunde, beziehungsweise des Stiftsbriefes, wird die Stiftung gegenwärtig noch persolviert.

Das Vermögen, welches sich in Verwaltung des bischöflichen Consistoriums in Budweis befindet, beträgt 2100 fl.

Die aus dem Jahresreinerträgnisse von 88 fl. 20 kr. zur Vertheilung gelangenden sieben Quoten sind mit dem Betrage von je 12 fl. festgesetzt.

Správu jistiny nadační odevzdal zakladatel biskupské konsistoři v Budějovicích doloživ, že tato starati se má o výnosné uložení a udržení jeho, nejsouc povinna nikomu účty skládati a ze správy té odpovídati.

Zakladatel požádal ale také Budějovický magistrát, aby konsistoř při ukládání jistiny nadační podporoval.

Nadanci měli na zakladatele častěji v modlitbě pamatovati.

List nadační o věnování tomto byl v Budějovicích dne 3. března 1843 vyhotoven a zemským guberniem dne 23. srpna 1843 potvrzen.

Vzhledem k změně poměrů, jež během času nadešly, rozhodnuto výnosem c. k. místodržitelství ze dne 28. ledna 1878, č. 4410, že rozděliti jest roční výtěžek nadační v sedm dílů, z nichž dostati má po rovném dílu:

1. bohoslovecké učiliště v Budějovicích,

2. žák 8. třídy německého gymnasia,

3. žák 6. třídy tohoto gymnasia,

4. žák nejvyšší třídy chlapecké obecné a měšťanské školy a

5. žakyně nejvyšší třídy dívčí obecné a měšťanské školy;

dva díly vypadající na zrušené školy opakovací připadnouti mají vedlé ustanovení nadačního Budějovické nemocnici.

Podle tohoto místodržitelského výnosu a podle ustanovení věnovací listiny, pokud se týče listu nadačního, pokud tato ještě prováděti se dají, persolvuje se nadace ještě nyní.

Jmění, jež spravuje biskupská konsistoř v Budějovicích, obnáší 2100 zl.

Sedm podílů, jež z ročního čistého výtěžku v obnosu 88 zl. 20 kr. se rozdílí, vyměřeno částkami po 12 zl.

I.

Widmungs-Urkunde.

Die Glückseligkeit der Menschen hier auf Erden kann nur in dem Masse grösser sein, in welchem die Zahl guter Menschen grösser ist als jene der Bösen.

Der geschickteste und talentvollste Mensch ist nicht immer der beste Mensch, und die menschliche Gesellschaft hat von ihm hinsichtlich der zu störenden Glückseligkeit um so mehr zu befürchten, je mehr er Geschicklichkeit und Talent besitzt, jede, auch die schlechtesten Mittel aufzufinden und anzuwenden, um seinen vorgesetzten schlechten Zweck zu erreichen. Auf diese Art ist der gutmüthige Mensch für die menschliche Gesellschaft erwünschter und erspriesslicher, als der geschickte, wenn dieser nicht zugleich auch gut ist.

Dieses durch die Geschichte aller Zeiten und Völker und durch unzählige Erfahrung bestätigte Axiom lässt mich recht herzlich wünschen, zum Besten der guten Menschheit nach meinen geringen Kräften ein wenn auch nur kleines Schärflein beitragen zu können, und zwar:

Da ich der Meinung bin, dass sich der Mensch das bessere Talent nicht selbst zu geben vermag, aber ein gutes Herz (wie man sagt), einen besten Willen, Fleiss und Rechtlichkeit, Demuth, Sittlichkeit, Gottesfurcht und Frömmigkeit, kurz einen tugendhaften Charakter durch ein ernstes und festes Benehmen und Bestreben, seine Gesinnungen und Handlungen mit den Geboten der väterlichen Liebe und Güte Gottes in Übereinstimmung zu bringen, das sich dann mit der Hilfe Gottes jedermann selbst in der Absicht aneignen kann, um auf diese Weise nach seinen Kräften und Wirkungskreise ein selbst beglücktes und andere beglückendes Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden; und in dieser Hinsicht wünsche ich auf die zarten Gemüther der empfänglichen Jugend in so weit einzuwirken, dass selbe nach Möglichkeit geneigt gemacht werden, sich schon frühzeitig ein gutes Herz und einen best geregelten Willen zur Ausübung des Guten eigen zu machen, welche erlangte beglückende Gewohnheit mit zunehmenden Jahren sodann allmählich erstarken dürfte.

Zu diesem Zwecke bestimme ich aus Dankbarkeit zu meinem lieben Schöpfer, dass er mich in meinem 76sten Lebensjahre am 2ten Jänner dieses Jahres mein priesterliches Jubeljahr erleben liess, zum immerwährenden Andenken ein Kapital von vierzehnhundert Gulden Conv. Mze gegenwärtigen Schrotts und Korns den hiesigen sieben Lehranstalten in der Art, dass eine jede von ihnen, und zwar:

a) die theologische Lehranstalt,

b) die philosophische Lehranstalt,

c) das k. k. Gymnasium,

d) die Hauptschule,

e) die Mädchenschule,

f) die Wiederholungsschülerinnen,

g) die austretenden Handwerkslehrjungen aus dem Wiederholungsunterrichte

einen gleichen Kapitalsbetrag, also per 200 fl. C. M., ins Eigenthum mit der Bestimmung erhalten, dass die hievon entfallenden 5 percentigen Interessen per 10 fl. C. M. immer demjenigen Schüler (Schülerin)

a) der Theologie des IV. Jahrgangs,

b) der Philosophie des II. Jahrgangs,

c) der II. Humanitätsklasse,

d) der III. Hauptschulklasse,

e) der letzten Mädchenschulklasse,

f) austretenden Wiederholungsschülerin,

g) endlich demjenigen aus dem Wiederholungsunterrichte austretenden Handwerkslehrjungen verabreicht werden, der (die) in Folge des bei freier, ohne Einspruch der

Herren Professoren abgefallenen Wahl sich ergebenden zahlreicheren Ausspruches seiner Mitschüler (oder ihrer Mitschülerinnen) als der (die) gutmüthigste und dürftigste, wenn er auch übrigens nicht der talentvollste [wäre], anerkannt ward.

Falls die Meinungen der Wählenden etwa für 2 oder mehrere Individuen getheilt, oder nur für zwei gleichzählig ausfielen, dann bleibt die Entscheidung entweder dem Herrn Vorsteher des Lehrinstituts überlassen, oder es wird der Anstand zwischen den Gewählten mittels der Losung zwischen den betreffenden ausgetragen.

Sollten etwa Zeitumstände auf eine oder die andere Lehranstalt einen derartigen unvorgesehenen üblen Einfluss äussern, dass deren Behebung höchsten Orts verfügt würde, so substituire ich jedesmal das hiesige Civil-Krankenhaus als Nutzniesser der Interessen unter denselben Bedingungen, unter welchen ich ihm gleichzeitig 200 fl. C. Mze zugedacht und ins Eigenthum übergeben habe.

Um aber auch mit diesen milden Stiftungen einen unmittelbaren Nutzen den Grundbesitzern hiesiger Stadt, die mich zu ihrem Ehrenbürger ernannt hat, zuzuwenden, so ist es mein sehnlichster Wunsch, dass nach Thunlichkeit diese Kapitalien stets an einen aus denselben gegen die landesüblichen Interessen dargeliehen werden. Ich habe darum die erste Elozirung selbst veranlasst und verlange, dass die Kapitalsbeträge ob den ausgewiesenen Realitäten bei den Knapischen Eheleuten, dann Karl und Thaddäus Körner, so lange belassen werden, als sie die Interessen genau und pünktlich entrichten und nicht selbst aufkündigen. Ich übergebe darum unter einem die Obligation sammt dem grundbücherlichen Extrakte dem bischöflichen Consistorium mit dem Ersuchen, die Realisirung der Stiftung, deren gewissenhafte Erfüllung im vorbesprochenen Sinne unter der Verwahrung zu übernehmen, dass dasselbe für die fruchtbringende Erhaltung des Kapitals, jedoch ohne Verrechnung gegen wen immer und ohne aller Verantwortung, zu sorgen, jede Aufkündigung oder Wiederanlegung selbst zu veranlassen und sich darüber bloss im vollen Rathe mittels Abstimmung zu besprechen und das Zweckdienlichste zu verfügen habe.

Wie im verflossenen, so erlege ich auch im heurigen Jahre die zur Betheilung nothwendigen 70 fl. C. Mze, da die Elozirung des Kapitals per 400 fl. bei Karl und Thaddäus Körner erst im Beginne des heurigen Jahres erfolgen konnte, folglich auch keine Perzenten trug. Bei dieser Gelegenheit finde ich aber auch Anlass, den Budweiser löblichen Magistrat zu ersuchen, jedem Belangen des hiesigen bischöflichen Consistoriums rücksichtlich der Auffindigmachung von Darlehenswerbern und Erstattung von Auskünften über die Zulässigkeit des Elozirungsansinnens geneigtest zu entsprechen und daher zur Verwirklichung meiner guten, im Interesse der Menschheit gehegten Absicht beizutragen.

Und so möge der Allmächtige mein so gerne dargebrachtes geringes Schärflein, mit dem ich zur grösseren Verbreitung Seiner Ehre und Seines Lobes auf die Veredlung jüngerer Gemüther einzuwirken beabsichtige, huldvollst beschützen und segnen, der bestgemeinten Pfanzung Kraft und Gedeihen verleihen, damit die heranwachsende Jugend durch angeeignete Gutmüthigkeit, durch Tugend und Frömmigkeit der menschlichen Gesellschaft die erwünschtesten Früchte bringe, im Besitze der schönen Gemüthsgaben selbst beglückt andere zu beglücken trachte und und meiner Liebe, meiner väterlichen Sorgfalt für sie öfters in ihrem Gebete gedenke.

Budweis, am 21. Juli 1842.

Johann Geith mp.,
Domprobst.

Ist mit dem Original wörtlich übereinstimmend.

Bischöfliches Konsistorium.
Budweis, am 9. März 1877.

(L. S.) Dr. Ad. Mokrý mp.,
b. Gen.-Vikar.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(4 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Das gefertigte Budweiser bischöfliche Konsistorium urkundet und bekennet mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefes: Es habe der Pl. Tit. hochwürdige infulirte Domprobst in der hiesigen Kathedralkirche Herr Johann Geith laut seiner Widmungsurkunde vom 1. [sic: 21.] Juli 1842 einen Betrag von 1400 fl. Conv. Mze. in k. k. Zwanzig-Kreuzer-Stücken, drei Stück zu einem Gulden und zwanzig Gulden auf eine Köllnische Mark fein Silber gerechnet, zu dem Ende anher übergeben, damit von den entfallenden 5 percentigen Interessen am Schlusse eines jeden Schuljahres jener Schüler des letzten Jahrganges der weiter unten bezeichneten hiesigen Lehrinstitute betheilt werde, der in Folge einer mehrstimmigen Wahl seiner Mitschüler, indem diese, aufrichtig und ungezwungen zusammen lebend, einer des andern Wert am besten zu beurtheilen wissen, als der gutmüthigste, dabei dürftige (wenn er auch übrigens an Talent nicht der ausgezeichneteste Schüler wäre) anerkannt würde und dabei von Seite seiner Sitten, wie des Studienfortgangs nicht getadelt werden kann. Für den Fall jedoch, als die Meinungen der wählenden Mitschüler für zwei oder mehrere Individuen getheilt oder nur für zwei gleichzählig ausfielen, so bleibt die Entscheidung entweder dem betreffenden Herrn Vorsteher des Lehrinstitutes überlassen, oder der Anstand kann durch Losung der Gewählten behoben werden.

Zu dem Ende hat der hochwürdige Herr Stifter, welcher übrigens hiedurch ein dankbares Denkmal seines mit Hilfe des Allerhöchsten erlebten Priester-Jubeljahres begründen will, von der gesammten Kapitalssumme zu Handen:

der theologischen Lehranstalt	200 fl. C. M.
der philosophischen Lehranstalt	200 fl. C. M.
der Gymnasial-Lehranstalt	200 fl. C. M.
der Hauptschul-Lehranstalt	200 fl. C. M.
der Mädchenschul-Lehranstalt	200 fl. C. M.
der Wiederholungsschülerinnen	200 fl. C. M.
und der austretenden Lehrjungen aus dem Wiederholungsunterrichte	200 fl. C. M.
zusammen	1400 fl. C. M.

bestimmt und dabei ausdrücklich bedungen, dass von den den vorbenannten Instituten zugewiesenen Kapitalssummen die mit 10 fl. C. M. entfallenden Interessen dem gewählten letztjährigen Schüler der Lehranstalt am Schlusse des Schuljahres durch die betreffenden Vorsteher übergeben würden.

Sollten etwa einst Zeitumstände auf eine oder die andere der besagten Lehranstalten einen derartigen widrigen Einfluss äussern, dass deren Behebung allerhöchsten Orts verfügt würde, so hat derselbe hochwürdige Herr Stifter jedesmal das hiesige Civilkrankenhaus als Nutzniesser der Interessen unter den gleichen Bedingungen substituirt, unter welchen diesem Krankenhause gleichzeitig von ihm 200 fl. C. M. zugedacht und ins Eigenthum übergeben worden sind.

Nach dem weiteren Inhalte der Widmungsurkunde wird dem gefertigten Konsistorium die Verwaltung dieses Stiftungsvermögens in der Art zugewiesen, das dasselbe für die Sicherheit des Kapitals und dessen fortwährende fruchtbringende Erhaltung, jedoch ohne einer Verantwortung oder Verrechnung gegen wen immer, zu sorgen, und die hiebei aus Anlass einer Aufkündigung oder Wiederanlegung sich ergebenden Veränderungen im vollen Rathe zu besprechen und das Zweckdienlichste zu verfügen haben werde.

Das gefertigte Konsistorium unterzieht sich aus Achtung für den Herrn Stifter recht gerne dieser Verpflichtung, zu deren leichteren Erfüllung sich dasselbe der Beihilfe des Budweiser löblichen Magistrates hauptsächlich schon aus dem Grunde versieht, weil nach dem Wunsche des Herren Stifters die Kapitalsbeträge, so wie er bereits selbst gethan, so viel thunlich, nur auf hiesige Realitäten elozirt und hiedurch den Grundbesitzern hiesiger Stadt eine vielleicht erwünschte Aushilfe gesichert werde. Zu diesem Zwecke wurden die zugleich mit übergebenen grundbücherlich versicherten Obligationen:

a) der Eheleute Johann Peter und Klara Knapp, über 1000 fl., dann

b) der Karl und Thadäus Körner über 400 fl. C. Mz. in Rechnungsempfang genommen und in die Konsistorialkassa hinterlegt.

Urkund dessen ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren, wovon eines der hohen Landesstelle, das zweite dem Budweiser Magistrate abgegeben, und das dritte beim bischöflichen Konsistorium aufbewahrt, an die einzelnen Lehrinstitute aber vidimirte Abschriften dieses Stiftsbriefes erfolgt werden, ausgefertigt und von dem gesammten bischöflichen Konsistorium sowie von den Vorstehern der einzelnen Lehrinstitute und zweien Zeugen unterschrieben worden.

So geschehen zu Budweis am 3. März 1843.

Wenzel Emanuel Angelis mp.,
Domdechant und Konsistorialrath.

Franz Gabriel mp.,
Domkustos und Konsistorialrath.

Jos. Leeb mp.,
Domkapitular, Konsistorialrath und Stadtdechant.

Joseph Kautz mp.,
Domkapitular und Konsistorialrath.

Joseph Koydl mp.,
k. k. Professor und Konsistorialrath.

Dr. Johann Körner mp.,
Professor des n. T. Bibelstudium und Rector des bischöflichen Seminärs.

P. Johann Schreglich mp.,
Kanzler und Konsistorialrath.

(L. S.)

(L. S.) Johann Geith mp.,
Domprobst und Konsistorialpräses als Stifter.

(L. S.) J. Reyl mp.,
k. k. Gubernial-Rath, Kreishauptmann und Director des Budweiser Gymnasiums.

Die Mitwirkung rücksichtlich der Anlegung der Stiftungskapitalien wird hiemit von Seite des Magistrates zugesichert.

(L. S.) Schmidt mp.,
Bürgermeister.

Josef Reinhold mp.,
Rath.

Dr. Xaver Kosel mp.,
Professor und Geschäftsleiter des philos. Lehrinstituts.

Rupert Trinks mp.,
Direktor und Katechet der Kreishauptschule.

Johann Rosenauer mp.,
Ortsschulenaufseher.

Numero 43.682.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief anmit bestättigt.

Prag, am 23. August 1843.

(L. S.) R. von Kiwisch mp.,
Hofrath.

Janko mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

355.

1842
August 10. srpna.

Johanna Geiselreiter'sche I. Studenten-Stiftung.

Johanna Geiselreiter hat laut des am 17. November 1842 vom Landesgubernium bestätigten Stiftsbriefes de dato Prag am 10. August 1842 dem zur ehem. Herrschaft Strakonitz gehörigen Markte Radomischl den Betrag von 1000 fl. C. M. zu dem Zwecke übergeben, dass aus dem Erträgnisse dieses Capitals ein armer, katholischer, zu Radomischl gebürtiger studierender Jüngling unterstützt werde.

Der Stiftungsgenuss soll von der ersten Grammaticalclasse bis zum Austritte aus den philosophischen Studien dauern.

Der Stiftling soll bemüht sein, aus der Religionslehre und aus den Sitten stets erste Classe mit Vorzug zu erhalten; ferner die Verpflichtung haben, an jedem Sonn- und Feiertage fünf Vater Unser, Ave Maria und das Glaubensbekenntnis auf die Meinung der Stifterin zu beten und am Tage des hl. Johann des Täufers zu beichten und zu communicieren und sich hierüber bei dem Radomischler Ortsseelsorger auszuweisen.

Das Vorschlagsrecht räumte die Stifterin dem jeweiligen Ortsseelsorger zu Radomischl ein.

Falls in Radomischl ein zu den Studien geeigneter Jüngling nicht vorhanden wäre, so sind die Capitalsinteressen dem Radomischler Gemeindevorsteher auszufolgen, welcher dieselben anzulegen und so lange zu verwalten hat, bis hieraus ein neues Studenten-Stiftungscapital für den Markt Radomischl erwächst. Im Grunde dieser stiftsbrieflichen Bestimmung wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 17. August 1890 Z. 108.923 bei dieser Stiftung ein zweiter Platz errichtet.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Ortsseelsorgers von Radomischl verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches 2093 fl. 32 kr. beträgt, wird ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet.

Die Jahresgebür der beiden Stiftungsplätze beträgt je 45 fl.

I. Studentské nadání Jany Gieselreiterovy.

Jana Geiselreiterová odevzdala dle nadačního listu v Praze dne 10. srpna 1842 vyhotoveného a dne 17. listopadu 1842 zemským guberniem potvrzeného, Radomyšli, městysi to k bývalému panství Strakonickému náležejícímu, obnos 1000 zl. konv. m. za tím účelem, aby z výnosu jistiny této chudý katolický v Radomyšli rozený studující jinoch byl podporován.

Požitek nadační potrvati má od první třídy gymnasijní až do vystoupení ze studií filosofických.

Nadanec má se vynasnažiti, aby z náboženství a z mravů vždy první známku s vyznamenáním obdržel; dále jest povinen každého dne nedělního a svátečního pět Otčenášů, Zdrávas Maria a Vyznání víry za zakladatelku se modliti a v den sv. Jana Křtitele se zpovídati a svátost oltářní přijímati, a, že tak učinil, u místního duchovního správce v Radomyšli se vykázati.

Právo návrhu vyhradila zakladatelka tomu kterému místnímu duchovnímu správci v Radomyšli.

Nebylo-li by v Radomyšli jinocha ke studiím schopného, mají se úroky z jistiny nadační vyplatiti obecnímu představenému v Radomyšli, kterýž je má uložiti a po tak dlouho spravovati, až by z nich nová jistina pro studentské nadání pro městys Radomyšl vzrostla. Na základě tohoto ustanovení nadacího listu bylo místodržitelským výnosem ze dne 17. srpna 1890 čís. 108.923 při tomto nadání zřízeno místo druhé.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci místního duchovního správce v Radomyšli.

Jmění nadační v obnosu 2093 zl. 32 kr. spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze.

Roční požitek každého z obou míst nadačních stanoven na 45 zl.

(2 fl. Stempel.)

Stiftungsbrief.

Die Endesgefertigte hat aus besonderer Zuneigung dem im Prachiner Kreise gelegenen, zur Herrschaft Strakonitz gehörigen Markte Radomischel eine 4percentige Staatsschuld-Obligation pr. 1000 fl. Conv. Mze vom 1. Juni 1840 Nr. 20431 zu einer ewigen Studentenstiftung geschenkt, welch benannte, auf den Namen der Stiftung vinkulirte Obligation in der Verwahrung und Verrechnung des k. k. Kameralzahlamtes, den bestehenden hohen Grundsätzen zufolge, sich befindet. Doch soll erst nach ihrem Ableben dies ihr Geschenk seine Gültigkeit haben, indeme sie sich bei Lebzeiten den Genuss der von diesem Kapital abfallenden Interessen vorbehält. Nach ihrem Tode aber sollen diese jährlichen Interessen einem armen, zu Radomischel geborenen und studierenden Jüngling zur Unterstützung dienen unter nachfolgenden Verbindlichkeiten:

1. Dass er diese Interessen von Anbeginn der ersten Grammatikalklasse bis zum Austritte aus den philosophischen Studien genüsse.

2. Während seiner Studien stets aus der christkatholischen Lehre, dann den Sitten, die erste Klasse mit Vorzug zu erhalten sich bemühe.

3. Seine Armut durch ein seelsorgliches und des Gemeindvorstandes Zeugnis bewähre.

4. An jedem Sonn- und Feiertage fünf Vater Unser, Ave Maria und das christkatholische Glaubensbekenntnis auf meine Meinung abbete.

5. Am Tage des heil. Johann des Täufers seine Beicht und Communion verrichte, auch sich hierüber mit einem Zeugnisse bei dem hochwürdigen Radomischler Herrn Seelsorger ausweise.

6. Sollte es sich aber ereignen, dass zu Radomischel kein fähiger Jüngling zu den Studien vorhanden sein sollte, so sollen für die Zeit eines Mangels an Studierenden die Radomischler Marktvorsteher befugt sein, die jährlichen Interessen von dem obbenannten Kapital zu erheben und solche bei der k. k. Böhmischen Sparkassa oder sonst unter sicherer Pragmatikalhypothek anzulegen, und dortorts so lange, auf den Markt Radomischel lautend, aufbewahrt werden, bis hieraus ein neues Studentenstiftungskapital für den Markt Radomischel erwachse.

7. Das Vorschlagsrecht zu dieser Stiftung, soll bei seinen Lebzeiten der hochwürdige Herr P. Johann Medlin, Johanniter-Ordens-Priester, haben, nach seinem Absterben aber soll dieses Recht von dem jedesmaligen Herrn Ortsseelsorger zu Radomischel ausgeübt werden.

Nach erlangter hoher Genehmigung der k. k. Landesstelle vom 10. Juni l. J. Z. 29217 wurden drei gleichlautende Exemplare dieses Stiftsbriefs auf klassenmässigen Stempelbögen abgeschrieben und von zwei hiezu erbetenen Zeugen mitgefertigt, endlich eines hievon der hohen k. k. Landesstelle, das 2te der Stifterin, das 3te aber dem Markte Radomischel zur Aufbewahrung in ihrem Gemeind- oder sogenannten Rathhause übergeben.

Prag, am 10. August 1842.

(L. S.) Franz Seraph. Kletzan mp.,
Doktor der Rechte, Landesadvokat und emeritirter Dekan der juridischen Fakultät als erbetener Zeuge.

(L. S.) Johanna Geiselreiter mp.,
Stifterin.

(L. S.) Mathias Mlčžan mp.,
k. k. Gubernialbeamte als erbetener Zeuge.

Nr. 56.565.

Von dem Böhmischen k. k. Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach hiemit bestätigt.

Prag, am 17. November 1842.

(L. S.) Ritter von Peche mp.

Cron mp.,

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

356.

1842
August 17. srpna.

Ph. Dr. Franz Cassian Hallaschka'sche Unterstützungs-Stiftung.

Ph. Dr. Franz Cassian Hallaschka, zuletzt Hofrath und Director der philosophischen Facultät der Universität in Wien, setzte in seinem Testamente de dato Wien den 17. August 1842 zu einem Miterben seines Privatvermögens den Fond des Studienvereines in Prag ein.

Nach vollständig beendeter Verlassenschaftsabhandlung wurden im December 1857 dem philosophischen Professoren-Collegium der k. k. Universität in Prag als dem damaligen gesetzlichen Vertreter dieses Studienvereines für dessen Fond k. k. Staatsobligationen im Nominal-Werte von 2780 fl. C. M. und im Baren der Betrag von 27 fl. 13¾ kr. C. M. ausgefolgt.

Laut des unterm 31. Mai 1861 ausgefertigten und von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 21. Juli 1861 bestätigten Stiftsbriefes wurde dieses Capital zu einer besondern Stiftung für dürftige und würdige Hörer der Philosophie der k. k. Universität in Prag bestimmt und dieselbe „Hallaschka's Unterstützungs-Stiftung“ benannt.

Nach den Bestimmungen dieses Stiftsbriefes soll dieser Fond einen integrierenden Bestandtheil des Fondes des im Jahre 1816 gegründeten Studienvereines zur Unterstützung dürftiger und fleissiger Hörer der Philosophie) bilden und vom philosophischen Professoren-Collegium durch ein hiefür ausgewähltes Mitglied desselben verwaltet werden.*

Das Jahreserträgnis dieser Stiftung soll alljährlich an arme, fleissige und wohlgesittete ordentliche Hörer der philosophischen Facultät in kleineren Beträgen vertheilt werden, welche nach der Armut und Würdigkeit dieser Studierenden vom Fondsverweser zu bemessen und denselben auszufolgen sind, für einen einzelnen jedoch in einem Jahre nie mehr als

*) Gegenwärtig existiert der im Jahre 1816 errichtete Studienverein zur Unterstützung dürftiger und fleissiger Hörer der Philosophie nicht mehr.

Podpůrná nadace Ph. Dra Františka Kasiana Hallaschky.

Ph. Dr. František Kasian Hallaschka, posléze dvorní rada a ředitel filosofické fakulty university ve Vídni, ustanovil ve své závěti sepsané ve Vídni dne 17. srpna 1842 spoludědicem svého soukromého jmění fond studijního spolku v Praze.

Po úplném ukončení projednání pozůstalostního byly v prosinci 1857 filosofickému sboru profesorskému c. k. university v Praze jakožto tehdejšímu zákonnému zástupci tohoto studijního spolku pro fond téhož vydány c. k. státní dlužní úpisy v nominální ceně 2780 zl. konv. měny a na hotovosti obnos 27 zl. 13¾ kr. konv. m.

Vedle nadačního listu dne 31. května 1861 vyhotoveného a c. k. místodržitelstvím v Praze dne 21. července 1861 potvrzeného určena byla tato jistina na zvláštní nadací pro potřebné a zasloužilé posluchače filosofie c. k. university v Praze a tato pojmenována „podpůrnou nadací Hallaschkovou.“

Vedle ustanovení tohoto listu nadačního má býti fond tento integrující podstatnou částí fondu roku 1816 založeného studijního spolku ku podpoře potřebných a pilných posluchačů filosofie), a správa jeho příslušeti má členu spolku toho k tomu účelu vyvolenému.*

Roční výnos nadace této rozdíleti jest každoročně mezi chudé, pilné a mravné řádné posluchače filosofické fakulty po menších obnosech, které dle chudoby a zásluh těchto studujících správcem fondu vyměřiti a jim vyplatiti se mají, ale nesmějí u jednotlivce průchodem jednoho roku více činiti než 30 zl. Obnosy pod 10 zlatých r. č. může správce fondu sám bez dalšího

*) Studijní spolek ku podpoře potřebných a pilných posluchačů filosofie roku 1816 založený nyní již neexistuje.

30 fl. ö. W. betragen dürfen. Beträge unter zehn Gulden ö. W. kann der Fondsverweser selbst ohne weiters, höhere aber nach eingeholter Genehmigung des Professoren-Collegiums den Bewerbern verleihen.

Sollte es jedoch mit der Zeit zweckdienlicher sein, diese Unterstützungsbeträge nach Art der Stipendien in fristenweisen Theilzahlungen einzelnen oder mehreren Bedürftigen und Würdigen zukommen zu lassen, so soll der Jahresbetrag eines solchen aus diesem Fonde fliessenden Stipendiums 40 fl. ö. W. nicht übersteigen und das Verleihungsrecht der Gesammtheit der Professoren der philosophischen Facultät zustehen.

An diesen Unterstützungen und Aushilfen sollen auch die im Kronlande Böhmen absolvierten Gymnasialschüler, welche an die philosophische Facultät als ordentliche Hörer neu eintreten, gleich nach Vollzug ihrer Inscription theilnehmen können.

Einzelne nicht zur Verwendung gelangende Beträge sind fruchtbringend anzulegen und zum Stiftungscapitale zuzuschlagen.

Nachdem seit dem Studienjahre 1882 bis 1883 in Prag zwei Universitäten bestehen, wurde im Grunde des § 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl., das Vermögen in zwei gleiche Theile getheilt, und es erhielten die philosophische Facultät der k. k. Deutschen Karl-Ferdinands-Universität und jene der Böhmischen Karl-Ferdinands-Universität je 1200 fl. in Papierrente und 800 fl. in Silberrente.

Dies wurde in den Stiftsbriefnachträgen vom 19. Juni 1884 und 18. November 1883 (bestätigt vom k. k. Statthalterei-Präsidium unterm 24. Juli 1884) sichergestellt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von den Professoren-Collegien der philosophischen Facultäten der beiden Universitäten in Prag verwaltet und nach den Bestimmungen des Stiftsbriefes verliehen.

Das von der philosophischen Facultät der k. k. Deutschen Universität verwaltete Stiftungsvermögen beträgt 2000 fl., mit einem Erträgnisse von 84 fl.

Das von der philosophischen Facultät der k. k. Böhmischen Universität in Prag verwaltete Vermögen beträgt 2000 fl. mit einem jährlichen Erträgnisse von 84 fl.

schválení, vyšší obnosy ale po dožádaném schválení sboru professorského žadatelům uděliti.

Jestliže by však časem účelnějším bylo, tyto podpůrné obnosy po způsobu stipendií v obnosech v určitých lhůtách splatných jednotlivým neb několika potřebným a zasloužilým studujícím vypláceti, nemá roční obnos takového z fondu tohoto plynoucího stipendia 40 zl. r. č. převyšovati, i příslušeti má právo udílecí professorskému sboru filosofické fakulty.

Podpor a výpomocí těchto mělo se dostati také gymnasialním žákům, kteříž v království Českém absolvovali a na filosofickou fakultu jakožto řádní posluchači nově vstupují, ihned jakmile na fakultu zapsáni byli.

Jednotlivé obnosy, jichž se nepoužije, buďtež na úrok uloženy a k jistině nadační přičteny.

Jelikož pak od studijního roku 1882 až 1883 v Praze jest dvé universit, bylo v základě § 3. zákona ze dne 28. února 1882. č. 24 ř. z. jmění ve dva rovné díly rozděleno, a dostaly filosofická fakulta c. k. německé Karlo-Ferdinandovy university a filosofická fakulta české Karlo-Ferdinandovy university po 1200 zl. v papírové rentě a po 800 zl. v stříbrné rentě.

Rozdělení toto stanoveno v dodatcích k listu nadačnímu ze dne 19. června 1884 a 18. listopadu 1883 (potvrzených c. k. místodržitelským presidiem dne 24. července 1884).

Nyní spravují tuto nadaci sbory professorské filosofických fakult obou universit v Praze a udílí ji podle ustanovení listu nadačního.

Fakultou filosofickou c. k. německé university spravované jmění nadační obnáší 2000 zl. s ročním výtěžkem 84 zl.

Jmění spravované filosofickou fakultou c. k. české university v Praze obnáší 2000 zl. s ročním výtěžkem 84 zl.

I.

Praes. am 21. Juli 1844. Verhovitz mp.

Testament des Unterzeichneten.

Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi!

Da mir die Stunde unbekannt ist, wann mich der unerforschliche Rathschluss Gottes aus diesem Leben abruft, so treffe ich folgende letztwillige Anordnung freiwillig und bei richtiger Überlegung.

. . . .

9. Ich legire 2000 fl. CM., deren Interessen zu einer zu errichtenden Studentenstiftung zu verwenden sind; diese Stiftung soll durch die Gymnasialklassen, philosophischen und juridischen oder medizinischen Studien genossen werden, auch soll sie verliehen werden *a)* einem Jüngling von meinen Blutsverwandten, und in Abgang dessen *b)* einem aus Bautsch gebürtigen Knaben, und in Abgang dessen *c)* einem aus dem Prerauer Kreise in Mähren gebürtigen Knaben.

Die Bittwerber für diese Stiftung müssen die Elementarschulen mit Vorzugsklassen zurückgelegt, im sittlichen Betragen und im Fleisse müssen sie Vorzugsnoten erhalten haben.

Der Stiftling kann diese Stiftung so lange geniessen, als er in Sitten und Fleiss ausgezeichnet ist und im Fortgange grösstentheils die Vorzugsklasse erhält. Sollte er in eine zweite Fortgangsklasse verfallen, so soll er der Stiftung verlustigt werden.

Der jeweilige Dechant von Bautsch hat den Terno-Vorschlag an das mährisch-schlesische Gubernium zu erstatten und letzteres den Stiftling zu ernennen.

. . . .

32. Ich ernenne und bestelle zu meinem Testamentsexekutor den Herrn Dr. Josef Radda, Adjunkten bei der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur, mit der Ermächtigung, in allen zweifelhaften Fällen, die aus den Ausdrücken meines Testaments sich ergeben sollten, ohne Berufung auf einen höheren Richter zu entscheiden. Diesem nämlichen Exekutor vermache ich 400 fl. CM.

. . . .

37. Was aus meiner Verlassenschaft erübriget wird, soll ein Theil dem Fonde des Spitals in Bautsch, ein Theil dem Fonde des Spitals in Altbunzlau und der dritte Theil dem Fonde des Studienvereines in Wien und Prag zugewendet werden.

Wien den 17. August 1842.

Hallaschka mp.,
Probst.

. . . .

Collationirt zum Amtsgebrauche und dem in der k. k. n. ö. Landrechtsregistratur aufbewahrten Originale vollkommen gleichlautend.

Wien 29. Juli 1844.

(L. S.) Weltsch mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(10 Gulden Stempel.)

Stiftsbrief
über Hallaschka's Unterstützungsfond.

Das k. k. Professoren-Collegium der philosophischen Fakultät an der Karl-Ferdinands-Hochschule urkundet und bekennt mittelst dieses Stiftsbriefes wie folgt:

Herr Philos. Dr. Franz Cassian Hallaschka, geboren zu Bautsch in Mähren am 10. Juli 1780, anfänglich Priester des Piaristen-Ordens, später (1838) säkularisirt und Probst zu Altbunzlau, welcher vom 27. August 1814 bis September 1832 als Professor der Physik und angewandten Mathematik an der k. k. philosophischen Fakultät zu Prag segensreich gewirkt hatte und vom Herbste 1832 an in Wien zuerst als Regierungsrath und nach dem 28. August 1844 als Hofrath an der dortigen Universität Direktor der philosophischen Fakultät und als solcher zugleich Referent über die philosophischen Studien-Angelegenheiten bei der bestandenen k. k. Studienhofkommission gewesen war, starb in dieser seiner Stellung am 12. Juli 1847 hier in Prag, nachdem er in seinem am 17. August 1842 ausgefertigten Testamente zu einem Miterben seines hinterlassenen Privatvermögens den „Fond des Studienvereines zu Prag," nemlich des im Jahre 1816 mit landesstelliger Genehmigung von dem k. k. Professor der Philosophie Franz Niemetschek gegründeten „Studienvereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer der Philosophie in Prag," eingesetzt hatte.

Nach vollständig beendeter Abhandlung dieser Erbschafts-Angelegenheit wurde im Dezember 1857 dem k. k. philosophischen Professoren-Collegium als gesetzlichem Vertreter dieses Studienvereines für dessen Fond von der k. k. Landeshauptkassa an Kapital und inzwischen zugewachsenen Zinsen in k. k. Staats-Obligationen ein Nennkapital von 2780 fl. C. Mze. und im Baaren der Betrag von 27 fl. $13^3/_4$ kr. C. Mze. ausgefolgt.

Laut der von den philosophischen Professoren-Decanen Dr. Kosteletzký, Dr. Reuss, Dr. Matzka und Dr. Zimmermann über diese Gelder und ihre Verzinsung für die Zeit vom Dezember 1857 bis Mai 1861 gelegten Rechnungen besteht dieses Hallaschka'sche Legat dermalen in folgenden durchweg fünfpercentig verzinslichen Staatsschuldverschreibungen:

A. Metalliques, für diesen Fond vinkulirt:

1. die Nr. 3876 vom 1. März 1858 über	1600 fl. C. M.
2. die Nr. 2895 vom 1. März 1858 über	600 fl. C. M.
3. die Nr. 6796 vom 1. September 1858 über	200 fl. C. M.
zusammen .	2400 fl. C. M.

oder 2520 fl. Ö. W., wovon die halbjährigen Zinsen je am 1. März und 1. September fällig werden.

B. National-Anlehen aus dem Jahre 1854 in effektivem Silber verzinslich:

1. Die vinkulirte National Nr. 50.487 vom 1. Jänner 1858 über	500 fl. C. M.
2. die fünf mit Zinsen-Coupons versehenen National Nr. 209.679, 294.614, 200.671, 303.879 und 321.623 über je 100 fl. zusammen über	500 fl. C. M.
im Ganzen . . .	1000 fl. C. M.

oder 1050 fl. Ö. W., wovon die halbjährigen Zinsen je am 1. Jänner und 1. Juli zahlbar werden, so dass der gesammte Nennwert besagten Legates jetzt 3400 fl. C. M. oder 3570 fl. Ö. W. beträgt.

Dieses gesammte Anlagskapital ist nun zu einer besonderen Stiftung für dürftige und würdige Hörer der Philosophie an der hiesigen Hochschule unter folgenden Festsetzungen bestimmt worden:

1. Das Legat soll „Hallaschka's Unterstützungsfond" und die Stiftung „Hallaschka's Unterstützungsstiftung" benannt werden.

2. Dieser Fond soll ein integrirender Bestandtheil des noch immer bestehenden „Fondes des philosophischen Unterstützungsvereines", d. i. des im Jahre 1816 gegründeten „Studienvereins zur Unterstützung dürftiger und fleissiger Hörer der Philosophie" sein und gleich ihm sowie mit demselben vom k. k. philosophischen Professoren-Collegium, durch ein hiefür ausgewähltes Mitglied desselben verwaltet werden, welches „Verweser oder Verwalter des philosophischen Unterstützungsfondes" heissen möge.

3. Das Jahreserträgnis dieses Hallaschka'schen Unterstützungsfondes soll — sowie das sonstige Jahreseinkommen des ganzen philosophischen Unterstützungsfondes — all-

jährlich an arme, fleissige und wohlgesittete ordentliche (immatrikulirte) Hörer der philosophischen Fakultät, soweit ihrer vorhanden sind, in kleineren Beträgen vertheilt werden, welche nach der Armut und Würdigkeit sowie auch nach dem Zeitpunkte, der Dauer und Grösse der Bedürfnisse dieser Studierenden vom Fondsverweser zu bemessen und den Hilfsbedürftigen einzuhändigen sein werden, für einen einzelnen jedoch in einem vollen Jahre niemals mehr als 30 fl. Ö. W. betragen dürfen. Beträge unter zehn Gulden Ö. W. wird der Fondsverweser selbst ohne weiters, höhere aber nach eingeholter Beistimmung des Professoren-Collegiums den Hilfesuchenden zukommen lassen.

4. Sollte jedoch die Erfahrung oder der Eintritt eigenthümlicher Zeitverhältnisse an die Hand geben, dass es zweckdienlicher wäre, diese Aushilfs-Geldbeträge nach Art der Stipendiengelder in fristenweisen Theilzahlungen einzelnen oder mehreren Hilfsbedürftigen und Würdigen zukommen zu lassen, so soll der Jahresbeitrag eines solchen aus Hallaschka's Unterstützungsfond fliessenden Stipendiums die Summe von 40 fl. Ö. W. nicht überragen und das Verleihungsrecht der Gesammtheit der Professoren der philosophischen Fakultät zustehen.

5. An diesen Unterstützungen und Aushilfen sollen auch die von den im Kronlande Böhmen absolvirten Gymnasialschülern an die philosophische Fakultät als ordentliche Hörer neu eintretenden Studirenden gleich nach Vollzug ihrer Einschreibung Theil nehmen können.

6. Wenn von dem jährlichen Erträgnisse dieses Stiftungsfondes etwa unanbringliche Geldbeträge zurückbleiben sollten, so sind sie — so weit es angeht — in möglichst hoch verzinslichen und hiefür vinkulirten Staatsschuldverschreibungen zum Stiftungskapitale zuzuschlagen und nur die zu kleinen Geldreste in der böhmischen Sparkasse einstweilen fruchtbringend anzulegen.

7. Im Laufe des ersten Monates eines jeden Studienjahres wird der Verweser des philosophischen Unterstützungsfondes über die im abgelaufenen Studienjahre stattgehabten Einnahmen und Ausgaben des ganzen Unterstützungsfondes überhaupt, sowie des Hallaschka'schen insbesondere dem philosophischen Professoren-Collegium schriftliche Rechnung gefälligst abstatten, welch letztere sonach der k. k. Staatsbuchhaltung zur Durchsicht vorgelegt werden wird.

8. Abänderungen in der hier beschriebenen Verwaltungs- und Verwendungsweise der jährlichen Erträgnisse dieses Stiftungsfondes, die etwa im Laufe der Zeit durch eintretende unvorgesehene Umstände sich als unabweislich herausstellen sollten, behält sich das philosophische Professoren-Collegium zur Beschlussfassung vor. Doch müssen derlei Abänderungen stets mit der guten Absicht des seligen Stifters, zur Linderung der Noth armer und würdiger Studirenden der Philosophie mitzuwirken, im Einklange stehen und zur Giltigkeit des beziehlichen Beschlusses wenigstens zwei Drittheile sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder des ganzen philosophischen Professoren-Collegiums sich für dieselben aussprechen. Sie treten natürlich erst nach ihrer Genehmigung durch die hohe k. k. Statthalterei in Wirksamkeit.

9. Die mit der Verwirklichung der Stiftung und mit der Ausfertigung des Stiftsbriefes verbundenen Auslagen sind aus dem Ertrage des Stiftungskapitals oder aus diesem selbst zu bestreiten.

Dieser Stiftung ist infolge der Intimation der k. k. Finanz-Landesdirektion dto. Prag am 16. April 1861, Z. 6134, die Gebühr dahin bemessen worden, dass jedes der beiden Pare dieses Stiftsbriefes mit einer Stempelmarke von 10 fl. zu versehen ist.

Das k. k. philosophische Professoren-Collegium der Prager Hochschule gelobet, die in diesem Stiftsbriefe enthaltene Stiftung und Verbindlichkeit nach dem Willen des Stifters und den ursprünglichen Statuten des philosophischen Unterstützungsvereines genau in Erfüllung zu bringen, mit dem Stiftskapitale ohne Bewilligung der hohen k. k. Statthalterei keine Veränderung vorzunehmen, dasselbe treu und redlich zu verwalten und über dessen Verwaltung und Verwendung seiner Erträge alljährlich die Rechnung der k. k. Staatsbuchhaltung zur Prüfung zuzustellen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines bei der hohen k. k. Statthalterei in Prag und das zweite bei dem k. k. philosophischen Professoren-Collegium aufbewahrt wird, ausgestellt und vom dermaligen Decan, sowie von sämmtlichen derzeitigen Mitgliedern dieses Professoren-Collegiums nebst zweien

Zeugen eigenhändig unterfertigt und mit dem Amtssiegel desselben Collegiums versehen worden.

So geschehen Prag, am 31. Mai 1861.

Das k. k. Professoren-Collegium der philosophischen Facultät.

Decan des Professoren-Collegiums.	Decan des Doctoren-Collegiums.	Prodecan des Professoren-Colleg.
Dr. Wilhelm Matzka mp.	Dr. Joh. Heinr. Loewe mp.	Dr. Vict. Pierre mp.

Ordentliche k. k. Professoren:

Dr. Jakob Phil. Kulik mp.	Dr. K. Vietz mp.	Dr. D. Kosteletzky mp.
Dr. J. Böhm mp.	Dr. Rochleder mp.	Med. Dr. Aug. E. Reuss mp.
Martin Hattala.	Dr. Constantin Höfler.	Dr. Friedrich Stein.
Dr. Johann Kelle.	Dr. Georg Bippart mp.	Dr. Wilh. Volkmann mp.

Ausserordentliche k. k. Professoren:

Herrmann Freih. Leonhardi mp. Dr. phil.	Joh. Erasm. Wocel.	Heinr. Suchecki.
Johann Kvíčala mp.	Kaempf.	A. Ludwig mp.

Zeugen:

Franz Alex. Chladek mp., k. k. Universitäts-Syndicus, als Zeuge.	Dr. Wenzel Wernhardt mp., k. k. Universitäts-Quästor, als Zeuge.

Nr. 37739.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätiget.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 21. Juli 1861.

Der Vicepräsident:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 31. Mai 1861 über die von Dr. Franz Cassian Hallaschka gegründete, unter dem Namen: „Hallaschka's Unterstützungs-Stiftung“ bestehende Stiftung zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer der Philosophie an der Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882—83 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität, zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation einzelnen Professoren-Collegien zukommt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und mit böhmischer Vortragssprache in Prag beantragt, das als

integrierenden Bestandtheil des Fondes „des Studienvereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer der Philosophie in Prag" von der philosophischen Facultät verwaltete Vermögen der unter dem Namen „Hallaschka's Unterstützungs-Stiftung" bestehenden Stiftung zwischen den philosophischen Facultäten der beiden Prager Universitäten real und gleich zu theilen und das Verleihungsrecht von den Professoren-Collegien der beiden philosophischen Facultäten ausüben zu lassen.

Diese Anträge wurden von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus- und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. April 1883, Z. 5072, genehmigt.

Infolge dessen wurde das vorhandene Stiftungsvermögen zwischen den philosophischen Facultäten der beiden Universitäten auf folgende Weise getheilt, und zwar erhielt die philosophische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag von diesem Vermögen 1200 fl. Papierrente und 800 fl. Silberrente, und die philosophische Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands-Universität in Prag übernahm von diesem Vermögen gleichfalls 1200 fl. Papierrente und 800 fl. Silberrente.

Die philosophische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag, beziehungsweise das Professoren-Collegium dieser Facultät, übernimmt die Verwaltung des Stiftungsfondes und das im Stiftsbriefe vom 31. Mai 1861 festgesetzte Verleihungsrecht und verbindet sich, die Verleihung im Sinne des Stiftsbriefes auszuüben, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und jährlich einen Gebarungsausweis der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde vorzulegen.

Dieser Stiftsbriefs-Nachtrag wird in zwei Parien ausgefertigt und das eine Pare dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefspare und das zweite dem bei der philosophischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag befindlichen Stiftsbriefspare beigeheftet.

Prag am 19. Juni 1884.

Stumpf mp.,
d. Z. Decan der philosophischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

Petersen.	Weinek mp.	Minor mp.
Kelle.	Grünert mp.	Holzinger mp.
Löwe.	Linnemann mp.	Brandl mp.
Zepharovich mp.	Willkomm mp.	Rzach mp.
Fournier.	Gust. Laube mp.	A. Puchta mp.
A. Gindely.	A. Weiss mp.	Werunsky mp.
Grün.	F. Lippich mp.	Cornu mp.
Dr. Stein mp.	H. Durêge mp.	A. Ludwig mp.
Marty mp.	Mach mp.	Jung mp.
Willmann mp.	A. Bachmann mp.	Schultz mp.
Keller mp.		Kaempf mp.

Nr. 6075 präs.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

Kaiserlich-königliches Statthalterei-Präsidium.

Prag am 24. Juli 1884.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.) Kraus mp.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

Nr. Exh. 197.

Dodatek

k nadační listině ze dne 31. května 1861 o nadání založeném Drem Františkem Kassianem Hallaschkou nazvaném „Hallaschkovo podporné nadání“ na podporu nuzných a hodných posluchačů filosofie Karlo-Ferdinandské universitě v Praze.

V základě zákona daného dne 28. února 1882, č. 24 ř. z., podle kterého počínaje zimním během 1882—83 v Praze dvě university býti mají, totiž c. k. německá universita Karlo-Ferdinandská a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandská, a § 3. toho zákona, podle kterého ohledně nadacích, jichž správa, udílení neb presentací jednotlivým sborům professorským přísluší, obě university jsou rovnoprávné, pokud v příslušných listinách nadačních nijakých obmezovacích ustanovení není, navrhlo se od zástupců německé i české university v Praze, aby jmění pozůstávajícího nadání jmenovaného „Hallaschkovo podporné nadání“, filosofickou fakultou spravované, jakožto integrující část fondu spolku studijního ku podpoře nuzných a hodných posluchačů v Praze, mezi filosofickými fakultami obou Pražských universit reálně a rovně se rozdělilo a právo k udílení sbory professorskými obou filosofických fakult vykonáváno bylo.

Tyto návrhy vysoké c. k. ministerstvo kultu a vyučování výnosem ze dne 4. dubna 1883, č. 5072, schválilo.

Následkem toho se jmění nadační, které tu bylo mezi oběma filosofickými fakultami tímto spůsobem rozdělilo, že z toho jmění obdržela filosofická fakulta c. k. německé university Karlo-Ferdinandské v Praze:

1. státní dlužní úpis (ve stříbře zúroč.) ddto. 1. ledna 1883, č. 42.962, per 800 zl.,
2. státní dlužní úpis (v notách zúroč.) ddto. 1. února 1883, č. 129.534, per 1200 zl.,

a filosofická fakulta c. k. české Karlo-Ferdinandské university obdržela:

1. státní dlužní úpis (ve stříbře zúroč.) ddto. 1. ledna 1883, č. 42.963, per 800 zl.,
2. státní dlužní úpis (v notách zúroč.) ddto. 1. února 1883, č. 129.535, per 1200 zl.

Filosofická fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandské v Praze, pokud se týče sbor professorský této fakulty převzal správu fondu nadačního a právo k udílení, jak v nadační listině ze dne 31. května 1861 ustanoveno jest, a zavazuje se, že udíleti je bude ve smyslu nadační listiny a že s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství žádnou a nijakou změnu neučiní a ročně správní výkaz c. k. místodržitelství jakožto nadačnímu úřadu předloží.

Tento dodatek k nadační listině vyhotovil se ve dvou exemplářích, z nichž jeden nadační listině u c. k. místodržitelství uložené, druhý ověřenému přepisu nadační listiny u filosofické fakulty c. k. německé university Karlo-Ferdinandské v Praze uloženému se připojí.

V Praze, dne 18. listopadu 1883.

C. k. sbor professorů české fakulty filosofické university Karlo-Ferdinandské:

(L. S.) Prof. Dr. J. Krejčí mp., t. č. děkan.

Čís. 6075 praes.

Tento dodatek k listu nadačnímu se ztvrzuje.

Z c. k. místodržitelského præsidia

V Praze, dne 24. července 1884

C. k. místodržitel:

(L. S.) Kraus mp., polní podmaršálek.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

357.

1842

December 18. prosince.

P. Anton Bayer'sche I. Studenten-Stiftung.*)

P. Anton Bayer, Deficientenpriester in Landskron, hat letztwillig unterm 18. December 1842 ein Capital von 1200 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung für einen geborenen Braunauer Studenten mit dem Bemerken gewidmet, dass Studenten aus seiner Verwandtschaft auf den Stiftungsgenuss vorzugsweise Anspruch und dass der Braunauer Stadtmagistrat das Präsentationsrecht haben soll.

Der Stiftling soll sich des Stifters zuweilen im Gebete erinnern.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 6. Mai 1856 zu Braunau ausgefertigt und unterm 4. Mai 1862, Z. 23.714, von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von dieser k. k. Statthalterei über Präsentation des Braunauer Stadtrathes verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches 2790 fl. beträgt, wird von derselben Landesbehörde verwaltet.

*Die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 63 fl.**) festgesetzt.*

I. studentské nadání P. Antonína Bayera.*)

P. Antonín Bayer, kněz na odpočinku v Lanškrouně, věnoval v poslední své vůli ze dne 18. prosince 1842 jistinu 1200 zl. konv. m. na studentské nadání pro studenta rozeného z Broumova poznamenav, že studenti z jeho příbuzenstva před jinými nárok míti mají na požitek nadační, a že Broumovskému městskému magistrátu příslušeti má právo presentační.

Nadanec měl časem na zakladatele v modlitbě pamatovati.

Nadační list o nadaci této byl dne 6. května 1856 v Broumově vyhotoven a dne 4. května 1862 pod č. 23.714 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci jmenované c. k. místodržitelství po presentaci městské rady Broumovské.

Jmění nadační v obnosu 2790 zl. spravuje rovněž c. k. místodržitelství.

*Nadance má jedno místo nadační, jehož roční požitek stanoven obnosem 63 zl.**)*

I.

Auszug

aus dem Testamente nach dem verstorbenen Weltpriester P. Anton Bayer.

Ernenne ich zum Universalerben meines ganzen Vermögens meine liebe Mutter Katharina verwittwete Stumpf, doch unter folgender Bestimmung. Meine Kleider, Wäsche und sämmtliches Mobilar möge sie nach ihrem Willen verwentlen. Das laut vorfindenden Obligationen anliegende Kapital von 8000 fl. CM. bleibt liegen, und sie bezieht bis zu ihrem Tode die entfallenden Zinsen. Nach ihrem Tode verfüge ich damit Folgendes:

Zwölfhundert Gulden Conventions-Münze sollen auf eine Studentenstiftung, und zwar für einen gebornen Braunauer Studenten, angelegt werden.

Studenten aus meiner Verwandtschaft mögen bei dem Genusse dieser Stiftung vor andern den Vorzug haben; der löbliche Braunauer Stadtmagistrat möge die 1200 fl. CM., anlegen und einen Studirenden zum Genusse dieser Stiftung präsentiren.

---

*) Sieh die gleichnamige II. Studenten-Stiftung unter der nächstfolgenden Nummer dieses Bandes.

**) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

*) Viz stejnojmenné II. studentské nadání pod bezprostředně následujícím číslem tohoto svazku.

**) O zvýšení tohoto požitku se vyjednává.

Ebenso bestimme ich eintausend zweihundert Gulden in Conv. Mze zu einer zweiten Studentenstiftung für einen geborenen Landskroner Studenten. Der löbliche Landskroner Magistrat möge dazu einen Jüngling präsentiren.

Beide Studenten sollen sich durch gute Sitten und einen guten Fortgang dieser kleinen Unterstützung würdig machen und zuweilen sich meiner im Gebete erinnern.

Bestimme ich ein Kapital von zweihundert Gulden Conv. Mze als eine Fundation auf drei jährliche Choral-Requien, welche in der Pfarrkirche meines Geburtsortes Braunau gehalten werden sollen, und zwar das eine an meinem Sterbetage und die zwei übrigen nach der Bestimmung des Ortspfarrers.

Dem Braunauer Armeninstitute legire ich eintausend Gulden Conv. Münze.

Den armen Kindern der Braunauer Schuljugend bestimme ich dreihundert Gulden Conv. Münze. Diese zwei Legate sollen dem löblichen Magistrate in Braunau übergeben und von demselben nutzbringend angelegt und die Zinsen den genannten Armen an meinem Sterbetage vertheilt werden, mit dem Ersuchen, dass die betheilten Armen, Erwachsene und Kinder, dem fundirten Requien beiwohnen und für meine arme Seele beten mögen.

Dem Landskroner Armeninstitute legire ich achthundert Gulden Conv. Münze, deren Zinsen an meinem jährlichen Sterbetage den Armen zu vertheilen sind.

Hundert Gulden fundire ich auf hl. Messen, welche in der Landskroner Dekanalkirche oder in der Begräbniskirche zur St. Magdalena für mich gelesen werden mögen.

Ebenso legire ich hundert Gulden Conv. Mze auf heilige Messen für mich und meine Eltern, welche in der Pfarrkirche der Stadt Braunau gelesen werden sollen.

Das Übrige meines Vermögens soll nach dem Tode meiner Mutter von den Schuldigern erlegt und meinen sämmtlichen Anverwandten ausgezahlt werden.

Landskron, 18. Dezember 1842.

P. Anton Bayer mp.,
Weltpriester.

Diesen Testamentsauszug mit der in der hierortigen Registratur aufbewahrten Abschrift bezüglich der vom Erblasser P. Anton Bayer errichteten frommen Legate und Stiftungen gleichlautend befunden.

K. k. Bezirksamt Landskron als Gericht am 5. Feber 1856.

Ignaz Sponner mp.,
Expeditsleiter.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(36 kr. Stempel)

Stiftungsbrief

über 1200 fl. CM. des am 1. Jänner 1848 zu Landskron verstorbenen Deficienten-Priesters Hochwürden Herrn P. Anton Beyer zu einer Studentenstiftung.

Wir unterzeichneten Vorsteher der Stadt Braunau, Königgrätzer Kreises in Böhmen, als Präsentatoren und die gefertigte k. Landeshauptkasse als Verwalter urkunden und bekennen für uns und unsere Nachfolger, dass der am 1. Jänner 1848 verstorbene hochwürdige Herr Pater Anton Beyer, Deficientenpriester in Landskron, am 18. December 1842 § 8. aus seiner Nachlassenschaft ein Capital von 1200 fl. CM., sage zwölfhundert Gulden in Conv. Mze, auf eine Studentenstiftung, u. z. für einen gebornen Braunauer Studenten, mit dem Bemerken gewidmet und bestimmt habe, dass dieses Capital fruchtbringend angelegt werde, und dass Studenten aus der Verwandtschaft des Erblassers bei dem Genusse dieser Stiftung vor andern den Vorzug haben und der Braunauer Stadtrath einen Studirenden zum Genusse dieser Stiftung präsentiren möge.

Laut Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksamtes (als Gericht) zu Landskron vom 25. Mai 1859 Nr. Ex. 2224 jud. haftet das Stiftungskapital ob NC. 262 in Landskron mit . . . . 500 fl. CM.
dann ob Nr. Cons. 126 in Landskron mit . . . . 600 fl. CM.
ferner besteht es in zwei Staatsobligationen aus dem Nationalanlehen vom Jahre 1854, u. z. Nr. 126.493 von . . . . 100 fl. CM.
Nr. 1345 von . . . . 20 fl. CM.
welches bei der h. k. k. Landeshauptkassa verrechnet und die betreffenden Urkunden autbewahrt wird [sic].

Daher geloben und versprechen wir in unserem und unserer Nachfolger Namen, diese Stiftung nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten zu erfüllen und unter keinem Vorwande mit dem Stiftungskapitale ohne Bewilligung der kompetenten politischen Behörde keine wie immer Namen habende Veränderung mit derselben vor[zu]nehmen und über die Verwendung des Stiftungseinkommens jährlich an die Staatsbuchhaltung Rechnung zu tragen.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in 3 gleichlautenden Paien verfasst, wovon ein Pare bei der h. k. k. Statthalterei, das 2[te] bei der Braunauer Stadtgemeinde und das 3[te] bei der Landeshauptkassa aufbewahrt wird, von uns eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen unterfertigt worden.

Braunau, am 6. Mai 1856.

(L. S.)

M. A. Teuber mp.,
Bürgermeister.

Franz A. Špiske mp.,
Rath.

Josef Trautmann mp.,
Rath.

Franz Slawkowsky mp.,
Ausschussmann.

Dr. Schultz mp.,
Ausschussmann.

H. Sturm mp.,
als Zeuge.

Josef Herzog mp.,
als Zeuge.

Nr. 23.714.

Vorliegender Stiftsbrief wird hiemit bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag, am 4. Mai 1862.

Der Hofrath:
Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

358.

1842

December 18. prosince.

P. Anton Bayer'sche II. Studenten-Stiftung.*)

P. Anton Bayer, Deficientenpriester in Landskron, hat in seinem Testamente vom 18. December 1842 ein Capital von 1200 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung für einen geborenen Landskroner Studenten gewidmet und dabei bestimmt, dass der Magistrat in Landskron das Präsentationsrecht ausüben und dass der Stiftling die Verpflichtung haben soll, sich des Stifters zuweilen im Gebete zu erinnern.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 6. Juli 1858 zu Landskron ausgefertigt und unterm 11. October 1860, Z. 48.619, von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Nach diesem Stiftsbriefe hat das Präsentationsrecht der Landskroner Stadtrath und das Verleihungsrecht die k. k. Statthalterei auszuüben.

In diesem Sinne wird auch gegenwärtig die Stiftung persolviert.

Das Stiftungsvermögen wird von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und beträgt 2940 fl.

*Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 63 fl.**) festgesetzt.*

II. studentské nadání P. Antonína Bayera.*)

P. Antonín Bayer, kněz na odpočinku v Lanškrouně, věnoval ve své závěti ze dne 18. prosince 1842 jistinu 1200 zl. konv. m. na studentské nadání pro studenta v Lanškrouně rozeného a zároveň ustanovil, že magistrát Lanškrounský vykonávati má právo presentační a že nadanec jest povinen na zakladatele někdy v modlitbě vzpomenouti.

Nadační list o této nadaci byl dne 6. července 1858 v Lanškrouně vyhotoven a dne 11. října 1860 pod č. 48.619 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle tohoto listu nadačního má vykonávati právo presentační městská rada v Lanškrouně a právo udílecí c. k. místodržitelství.

V ten způsob se také i nyní nadace persolvuje.

Jmění nadační spravuje c. k. místodržitelství v Praze; jmění to obnáší 2940 zl.

*Roční požitek místa nadačního stanoven obnosem 63 zl.**)*

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Der am 1. Jänner 1848 zu Landskron verstorbene pensionirte Weltpriester P. Anton Bayer hat in seinem am 18. Dezember 1842 errichteten Testamente zur Errichtung einer Studentenstiftung für einen geborenen Landskröner Studenten ein Kapital per 1200 fl. CM., sage eintausend zweihundert Gulden in Conv. Mze., mit dem Bedeuten bestimmt, der löbliche Magistrat möge dazu einen Jüngling präsentiren.

---

*) Sieh die gleichnamige I. Studenten-Stiftung unter der nächstvorhergehenden Nummer dieses Bandes.

**) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

*) Viz stejnojmenné I. studentské nadání pod bezprostředně předcházejícím číslem tohoto svazku.

**) O zvýšení tohoto požitku se vyjednává.

Dieser Student solle sich durch gute Sitten und einen guten Fortgang dieser kleinen Unterstützung würdig machen und zuweilen seiner im Gebet erinnern. Für diese Studentenstiftung per 1200 fl. CM. ist das aus dem Schuldscheine vom 1. Juni 1841 ob dem Bräubürgerhause Nr. 6 in der innern Stadt Landskron für den Stifter P. Anton Bayer gegen jährliche 5% Verinteressirung grundbücherlich sichergestellte Darlehenskapital per . . . . 600 fl. C. Mze.,

von dem aus dem Schuldscheine vom 3. Dezember 1834 auf dem Besitzstande Nr. 126 innere Stadt Landskron für den Stifter P. Anton Bayer gegen jährliche 5% Verzinsung grundbücherlich versicherten Darlehens-Kapitale per 1000 fl. CM. ein Theilbetrag per . . . . 400 fl. C. Mze.,

endlich von dem aus dem Schuldscheine vom 3. Dezember 1834 auf dem Bräubürgerhause Nr. 125 in der innern Stadt Landskron für den Stifter P. Anton Bayer gegen jährliche 5% Verzinsung grundbücherlich versicherten Darlehenskapitale per 500 fl. CM. ein Theilbetrag per . . . . 200 fl. C. Mze.,

macht . . . 1200 fl. C. Mze.,

gewidmet, und es sind die betreffenden Obligationen und Grundbuchsextrakte bei dem Landskröner Stadtvorstande hinterlegt.

Das vorstehende Stiftungskapital per 1200 fl. CM. wird bei der k. k. Landeshauptkassa verrechnet und ist zufolge hohen Statthaltereikonsenses vom 15. Juni 1858 Zahl 22.545 mit dem Betrage per . . . . 600 fl. C. Mze., ob dem Bräubürgerhause Nr. 6 innere Stadt Landskron, mit dem Betrage per 400 fl. C. Mze., ob dem Bräubürgerhause Nr. 126 innere Stadt Landskron und mit dem Betrage per . . . . 200 fl. C. Mze., ob dem Bräubürgerhause Nr. 125 innere Stadt Landskron sichergestellt.

Von diesem Stiftungskapitale per 1200 fl. CM. betragen die jährlichen 5% Interessen 60 fl. CM., dieselben haben von dem Todestage der Erbin des Stifters Katharina Stumpf, d. i. vom 27. März 1855, der Stiftung zuzufliessen, und diese Stiftung hat auch vom 27. März 1855 zu beginnen.

Dieser jährliche Interessenbetrag per 60 fl. CMze gebührt einem geborenen Landskröner Studenten, welcher verpflichtet ist, sich dieser Stiftung durch gute Sitten und einen guten Fortgang würdig zu machen und zuweilen sich des Stifters im Gebete zu erinnern.

Das Präsentationsrecht für diese Stiftung gebührt dem Landskröner Stadtrathe, und das Verleihungsrecht derselben steht der hohen k. k. Statthalterei zu.

Der Landskröner Stadtrath und die k. k. Landeshauptkassa verpflichten sich hiemit, für die Aufrechthaltung und Verwaltung der Stiftung, sowie für die Verwendung des Stiftungseinkommens stets Sorge zu tragen und jährlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen. Zu diesem Ende ist der gegenwärtige Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, ein Pare bei der Landeshauptkassa in Prag und das 3te Pare bei dem Landskröner Stadtrathe aufbewahrt wird.

Landskron am 6. Julius 1858.

Augustin Joh. Viditz mp.,
k. k. Hauptkassen-Direktor.

Adolf Hertl mp.,
Controlor.

(L. S.)

Eligius Deml mp.,
Bürgermeister.

Franz V. Bibus mp.,
1ter Stadtrath.

Joh. Riess mp.,
Stadtrath.

Dr. Alois Peschka mp.,
Zeuge.

Franz Weinlich mp.,
Zeuge.

Nro. 48.619.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag am 11. Oktober 1860.

Für den Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

359.

1842
December 25. prosince.

Karl Graf Chotek'sche Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung wurde anlässlich der Feier des Staatsdienstjubiläums des Karl Chotek Grafen von Chotkowa und Wognin, Oberstburggrafen im Königreiche Böhmen und Präsidenten des k. k. Landesguberniums, von mehreren Mitgliedern der Prager Israelitengemeinde in der vom Vorstande dieser Gemeinde am 25. December 1842 veranlassten Berathung mit einem Capitale von 1000 fl. C. M. für einen armen, einheimischen, an der Prager Universität oder an der polytechnischen Lehranstalt studierenden israelitischen Jüngling errichtet.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung trägt das Datum vom 28. August 1843 und die Bestätigung des Landesguberniums vom 30. November 1843.

Diese Stiftung ist vorzugsweise für studierende Söhne Prager Gemeindeglieder und bei deren Abgang für studierende Israeliten aus anderen Gemeinden Böhmens bestimmt.

Der Stiftungsgenuss hat nach zurückgelegten Humanitätsstudien mit dem Eintritte in die Philosophie zu beginnen und bis zum letzten Jahre der gewählten Brodwissenschaft), bei Technikern vom Eintritte in die Technik bis zum Austritte aus derselben zu dauern.*

Das Präsentationsrecht sollte der Oberstburggraf Karl Graf Chotek und nach ihm seine männliche Descendenz oder der bestimmte Stellvertreter für immerwährende Zeiten über Ternovorschlag des Vorstandes der Israeliten-Gemeinde ausüben.

*) Anlässlich eines Recurses hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 20. November 1895, Z. 25.927, entschieden, dass der Genuss dieser Stiftung pro doctoratu vorbehalten werde, weil das Studium zur Erlangung des Doctorates auch als Brostudium angesehen werden kann.

Studentské nadání Karla hraběte Chotka.

Nadání toto založeno bylo u příležitosti slavnosti jubilea státní služby Karla Chotka hraběte z Chotkova a Vojnína, nejvyššího purkrabího v království Českém a předsedy c. k. zemského gubernia, několika členy Pražské obce židovské v poradě, kterou představenstvo obce této dne 25. prosince 1842 zahájilo, jistinou 1000 zl. konv. m. pro chudého domácího, na Pražské universitě aneb na polytechnickém učilišti studujícího židovského jinocha.

Nadační list o nadaci této jest datován dne 28. srpna 1843 a došel potvrzení zemského gubernia dne 30. listopadu 1843.

Nadace určena jest především pro studující syny členů obce Pražské, a není-li takových, pro studující Israelity z jiných obcí království Českého.

Požitek nadační má po odbytí studií humanitních se vstoupením do filosofie počíti a až do posledního roku odborného studia k nabytí životního povolání zvoleného) potrvati, při studujících techniky od vstoupení do techniky až do vystoupení z ní.*

Právo presentační vykonávati měl nejvyšší purkrabí Karel hrabě Chotek a po něm jeho mužské potomstvo aneb ustanovený zástupce pro všechny časy budoucí podle terna, kteréž navrhne představenstvo obce židovské.

*) Vysoké c. k. ministerstvo záležitostí duchovních a vyučování rozhodujíc o rekursu, rozhodlo výnosem ze dne 20. listopadu 1895, č. 25.927, že ponechati se má požívání nadace pro doctoratu, poněvadž studium k nabytí doktorátu dlužno také pokládati za studium k nabytí životního povolání směřující.

Die Stiftungsgebür ist ganzjährig stets am 30. December als dem Tage der Jubiläumsfeier zu erfolgen.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag auf Grund der über Vorschlag der Prager israelitischen Cultusgemeinderepräsentanz erstatteten Präsentation des Karl Grafen Chotek, Besitzers der Herrschaft Grosspriesen, verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der israelitischen Cultusgemeinde-Repräsentanz in Prag verwaltet wird, beträgt 1425 fl. 82½ kr.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 51 fl. 50 kr. festgesetzt.

Nadační požitek buliž za celý rok vždy dne 30. prosince, v den to jubilejní slavnosti, vypláccn.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci, kterouž vedle návrhu zastupitelstva Pražské židovské obce náboženské vykonává Karel hrabě Chotek, držitel panství Velkého Března.

Jmění nadace, spravované zastupitelstvem židovské obce náboženské v Praze, obnáší 1425 zl. 82½ kr.

Roční požitek jediného místa nadačního stanoven na 51 zl. 50 kr.

(2 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Den festlichen Tag des Staatsdienstjubiläums Sr. Excellenz des Herrn Karl Chotek Grafen von Chotkowa und Wognin, Ritters des goldenen Vliesses, Grosskreuz des kais. österr. Leopold- und des kais. russischen Alexander-Newskyordens in Diamanten, Ritters des königl. sard. Sct. Mauriz- und Lazarusordens (S. E. E. K.), Sr. k. k. apost. Majestät wirkl. geh. Raths und Kämmerers, Oberstburggrafen zu Prag, Präsidenten des k. k. Landesguberniums etc. etc., in der Israeliten-Gemeinde Prags durch einen Wohlthätigkeitsakt zu feiern und in fortdauernder Erinnerung zu erhalten, haben mehrere Gemeindglieder in der von dem Gemeindvorstande am 25. Dezember 1842 veranlassten Berathung sich für die in Antrag gebrachte Gründung einer Stipendienstiftung mit einem aus freiwilligen Beiträgen zu bildenden Kapitale per 1000 fl. C. Mze. für einen armen, einheimischen, an der Prager Universität oder polytechnischen Lehranstalt studierenden israelitischen Jüngling unter dem Namen Karl Graf Chotek'schen Stiftung ausgesprochen. Über diese zu errichtende Stiftung sollen Seine Excellenz der hohe Namensträger und für immerwährende Zeiten hochdessen männliche Descendenz das Präsentationsrecht üben und die Zutheilung der Stiftungsinteressen an den Stift'ing alljährlich am 30. Dezember zum Gedächtnisse des im Jahre 1842 gefeiertenJubeltages stattfinden. Dieser Antrag wurde am 26. Dezember 1842 unter der vorsteherämtlichen Zahl 2267 dem löblichen Magistrats-Präsidio mit der Bitte vorgelegt, ihn Sr. Excellenz zu unterbreiten und die hohe Genehmigung zu erwirken.

In Folge der an das Gemeindvorsteheramt erlassenen Magistratual-Präsidialzuschrift vom 28. Dezember 1842, Nr. pr. 577, haben Sr. Excellenz der Herr Oberstburggraf diesen Vorschlag als eine von der Gemeinde selbst ausgehende Idee in der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Stiftung für einen israelitischen Studierenden unter hochseinem Namen und mit Vorbehalt des Präsentationsrechts für Seine Excellenz und hochseine männliche Descendenz durchaus nur durch freiwillige Beiträge entstehen wird, sehr angenehm aufgenommen und erklärt, mit Vergnügen das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung für sich und seine männliche Descendenz, da durch dieselbe ein durch gute Sitten und Verwendung ausgezeichneter armer Israelite zu einem nützlichen Staatsgliede herangebildet werden soll, anzunehmen.

Diese die Israelitengemeinde Prags ehrende und erfreuliche hohe Genehmigung hat nun diese beabsichtigte Stiftung mittelst freiwilliger Beiträge wohlhabender Gemeindglieder mit nachstehenden Modalitäten ins Dasein gebracht:

1tens. Besteht das Stiftungskapital in der Metallique Obligation Nr. 187.927 per 1000 fl. Conv. Mze à 5%.

2tens. Führt diese Stiftung für immerwährende Zeiten den Namen Karl Graf Choteksche Stipendienstiftung für arme studierende israelitische Jünglinge.

3tens. Ist diese Stiftung vorzugweise für studierende Söhne Prager Gemeindglieder bestimmt; bei deren Abgange jedoch können auch studierende Israeliten aus andern Gemeinden Böhmens zur Bewerbung um den Stiftungsgenuss während der Studienzeit zugelassen werden.

4tens. Haben sich die Stiftungswerber auszuweisen und ihre Kompetenzgesuche zu belegen:

a) mit dem Geburts-, Beschneidungs- und Impfungsscheine,

b) mit dem Armuths- und Moralitätszeugnisse, und

c) über die mit gutem Fortgange zurückgelegten Vorstudien.

5tens. Das Präsentationsrecht steht Sr. Excellenz dem Oberstburggrafen Herrn Karl Grafen von Chotek und hochdessen männlicher Descendenz oder den hochselbst bestimmten Stellvertretern zu.

6tens. Die mit den Ausweisen belegten Gesuche sind bei dem Israeliten-Gemeindvorsteheramte einzureichen, die dann mit dem Ternovorschlage der hohen Präsentation mittelst löblichen Magistrats vom Gemeindevorstande zu unterlegen sind.

7tens. Der Stiftungsgenuss von 50 fl. C. Mze jährlich beginnt nach zurückgelegten Humanitätsstudien mit dem Eintritte in die Philosophie und dauert bis zum letzten Jahre der gewählten Brodwissenschaft, und bei Technikern mit dem geeigneten Eintritte in die Technik bis zum Austritte.

8tens. Sind dem Stiftlinge alljährlich am 30. Dezember gegen Ausweis der Fortgangsklassen und Ausfertigung der klassenmässig gestempelten Quittung vom Gemeindvorstande die Stiftungsinteressen pr. 50 fl. C. Mze auszufolgen.

9tens. Ist in der Quittung ausdrücklich zu bemerken: zur Erinnerung des am 30. Dezember 1842 gefeierten Staatsdienstjubiläums Sr. Excellenz des Oberstburggrafen Karl Grafen Chotek als hohen Namensträgers dieser Stiftung.

10tens. Die Aerarial-Obligation dieser Stiftung ist zur Ersparung der Regiekosten in der Depositenkassa des Israeliten-Gemeindvorsteheramtes aufzubewahren. Endlich

11tens. hat der Israeliten-Gemeindvorstand alljährlich bis längstens Ende Jänner die Stiftungsrechnung zur Revision der k. k. Provinzialbuchhaltung mit belegter Quittung einzureichen.

Urkund dessen hat der Israelitengemeindvorstand gegenwärtigen Stiftsbrief in 3 gleichlautenden Parien auf klassenmässigen Stempel, wovon das eine Sr. Excellenz dem Oberstburggrafen Herrn Karl Grafen von Chotek etc. etc. etc. als hohen Präsentator dieser Stiftung, das 2te dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium und das 3te dem löblichen Magistrate zugehet, wovon dann eine beglaubigte Abschrift dem Israeliten-Gemeindvorsteheramte zuzumitteln ist, ausgefertigt und eigenhändig unterfertigt, welcher sich und seine Nachfolger verbindet, diese Stiftung genau zu überwachen, zu erhalten, jede Veränderung mit dem Stiftungsvermögen anzuzeigen und hiezu die nöthigen Konsense zu erwirken und mit derselben nach Vorschrift und den für Stiftungen bestehenden gesetzlichen Weisungen zu gebahren, und die Mitfertigung zweier Herren Zeugen erbeten.

Der gedachte Israeliten-Gemeindvorstand ist auch zufrieden, dass gegenwärtiger Stiftsbrief da, wo es immer nothwendig sein sollte, zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Einverleibung und Auszeichnung behufs der Sicherstellung des Stiftungsvermögens gelange.

Prag den 28. August 1843.

Joseph Neiml mp.,
als Zeuge.

Ant. Freuer mp.,
als Zeuge.

A. N. Lanien mp.,
Gem. Vorsteher.

Flekeles mp.,
Gem. Ra'h.

Dr. Adolf Wehle.

Nr. 66.959.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 30. November 1843.

(L. S.) Salm mp.

Ambrozi mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

360.

1843

März 25. března.

Heinrich Weithner'sche Studenten-Stiftung.

Diese Studenten-Stiftung wurde von dem Fürst Alfred Windischgrätz'schen Hofrathe Heinrich Weithner letztwillig unterm 25. März 1843 mit einem Capitale von 2000 fl. errichtet.

Dieselbe ist bestimmt:

1. für einen Studierenden aus der nächsten Verwandtschaft) des Stifters;*

2. in Ermangelung eines solchen für einen anderen armen, aus Tachau, der Vaterstadt des Stifters, gebürtigen Studierenden;

3. falls weder aus der stifterischen Verwandtschaft noch aus Tachau ein würdiger Student vorhanden sein sollte, für einen anderen würdigen, in Böhmen geborenen Studierenden, welcher jedoch etwa sich meldenden Bewerbern aus den unter 1. und 2. gedachten Kategorien den Stiftungsgenuss abzutreten hat.

Der Stiftungsgenuss dauert durch alle Studien bis zur Absolvierung der Berufsstudien, ohne Unterschied, ob dies die theologischen, juridischen oder medicinischen Studien sind.

Das Präsentationsrecht steht jedesmal dem ältesten männlichen Nachkommen des Stifters zu; während der Minderjährigkeit desselben soll es der jeweilige Generalgrossmeister des ritterlichen Kreuzherrenordens mit dem rothen Sterne ausüben, wobei jedoch die politischen Behörden ausgeschlossen sind.

*) Mit dem Erlasse vom 26. Mai 1887, Z. 8427, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ausgesprochen, dass dieses Vorzugsrecht nur allgemein auf den Kreis „der nächsten Verwandtschaft" eingeschränkt, dass hiemit aber keineswegs auch innerhalb dieses Kreises von Berufenen den im Grade näher Verwandten ein Vorzugsrecht eingeräumt ist.

Studentské nadání Jindřicha Weithnera.

Studentské toto nadání zřídil Jindřich Weithner, dvorní rada knížete Alfreda Windischgrätze, poslední vůlí dne 25. března 1843 jistinou 2000 zl.

Nadace jest určena:

1. pro studujícího z nejbližšího příbuzenstva) zakladatelova;*

2. není-li tu takového, pro jiného chudého studujícího rozeného z Tachova, otčiny to zakladatelovy;

3. nebylo-li by tu ani z příbuzenstva zakladatelova ani z Tachova nadace té hodného studenta, pro jiného toho zasluhujícího v Čechách rozeného studujícího, kterýž však žadatelům v kategoriích pod 1. a 2. uvedeným, když by k nadaci se hlásili, požitek nadační odstoupiti má.

Požitek nadační trvá po všechna studia až do odbytí studií k určitému povolání směřujících bez ohledu, jsou-li to studia bohoslovecká, právnická neb lékařská.

Právo presentační přísluší vždy nejstaršímu mužskému potomku zakladatelovu; po čas nezletilosti takového má je vykonávati jenerál velmistr rytířského řádu křižovníků s červenou hvězdou, při čemž však vyloučeny jsou úřady politické.

*) Výnosem ze dne 26. května 1887, č. 8427, vyslovilo c. k. ministerstvo záležitostí duchovních a vyučování, že toto právo přednosti jen všeobecně na kruh „nejbližšího příbuzenstva" obmezeno jest, že ale uvnitř tohoto kruhu povolaných v bližším stupni příbuzným nijaké právo přednosti nebylo vyhrazeno.

Das Bestätigungsrecht hat die Landesstelle.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 18. März 1845 ausgefertigt und am 9. December 1845 vom Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und als Präsentationsstiftung verliehen.

Das Vermögen der Stiftung beträgt 3345 fl. 91 kr.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 105 fl.) festgesetzt.*

Právo potvrzovací přísluší místodržitelství.

List nadační o této nadaci byl dne 18. března 1845 vyhotoven a dne 9. prosince 1845 zemským guberniem potvrzen.

Nyní spravuje nadaci c. k. místodržitelství v Praze a udílí ji jako nadaci presentační.

Jmění nadace obnáší 3345 zl. 91 kr.

Roční požitek nadačního místa stanoven jest na 105 zl.)*

Ad Nr. 5400 jud. Nr. E. 21.157 pr. 1ten Juni 1843.

I.

Um nach meinem Absterben meinen Nachlass auf jene Weise vertheilt zu wissen, welche meinen Wünschen am meisten entspricht, habe ich mich hiemit zu nachstehender Erklärung meines letzten Willens entschlossen.

. . . .

VII. Bestimme ich weiter ein Capital von zweitausend Gulden Conv. Münze, welches gleichfalls gegen 5 Procent angelegt werden soll, zu einer Stiftung für Studierende von meinen nächsten Verwandten und in Ermanglung solcher für arme Studierende aus meiner Vaterstadt Tachau, Pilsner Kreises, welche sie von der ersten Gramaticalclasse durch alle Studienjahre zu geniessen haben werden.

Die Präsentation soll mit Ausschliessung der politischen Behörden einzig und allein dem ältesten meiner männlichen Nachkommen und, in so lange selbe minderjährig sein sollten, meiner Wittwe und nach deren Absterben dem jedesweiligen hochwürdigsten General-Grossmeister des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Stern gebühren.

. . . .

Zum Curator der Verlassenschaft und des Vermögens meiner Kinder, dann zum Testaments-Executor ernenne ich den Herrn Heinrich Schuster, sämmtlicher Rechte Doctor und beeideten Landesadvocaten in Böhmen.

. . . .

Prag den 25. März 1843.

Heinrich Weithner,
jubilirter Fürst Windischgrätz. Hofrath.

Kundgemacht bei der Rathsitzung am 9ten Juni 1843.

Swatosch,
Auskultant.

Mit dem ungestempelten Original-Testamente gleichlautend.

(L. S.) Jos. Keindl mp.,
Ingrossator.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

---

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

*) O zvýšení tohoto požitku se vyjednává.

II.

(4 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Über die von dem jubilirten Fürst Alfred Windischgrätz'schen Hofrathe Herrn Heinrich Weithner in seinem hier in copia vidimata angeschlossenen Testamente ddto. 25. März 1843 in Absatz VII angeordnete Studentenstiftung mit einem Fonde von zweitausend Gulden in Conv. Münze wird hiemit nachstehender Stiftsbrief errichtet und von allen Interessenten für immerwährende Zeiten zu halten beschlossen.

§ 1. Als Fond für diese Stiftung wird infolge der mittelst Decrets des hochlöblichen k. k. Guberniums dd. 31. Juli 1844, Nr. Exh. 26.961, intimirt durch Magistratsbescheid v. 14. August 1844, Nr. Exh. 31.270 jud., ertheilten Bewilligung ein Betrag von 2000 fl. Conv. Mze, sage zweitausend Gulden in Conventions-Münze, von dem zu Handen des Herrn Heinrich Weithner resp. dessen Verlassenschaft ob den Seiner Durchlaucht dem Herrn Hugo Karl Fürsten und Altgrafen Salm-Reifferscheid gehörigen Häusern NC. 887 u. 890/II in Prag haftenden Kaufschillingsreste per 61.000 fl. CM. in der Art bestimmt, dass diese 2000 fl. CMze den noch übrigen 58.400 fl. CMze voran, den 600 fl. CMze aber, welche im VI. Absatze des angezogenen Testamentes zu einer Armenstiftung bestimmt wurden, nachgehen sollen.

§ 2. Dieses Capital per 2000 fl. CM., welches hiemit als Stiftungsfond abgetreten wird, übergeht durch Einverleibung des gegenwärtigen Stiftsbriefes in den Prager Stadtbüchern in das bürgerliche Eigenthum der Stiftung, und es hat demnach diese die von dem Stiftungscapitale per 2000 fl. CM. entfallenden 5% Zinsen, welche zu Georgi und Galli jeden Jahres zahlbar sind, zu erheben.

§ 3. Die von dem genannten Capitale entfallenden 5% Zinsen im Betrage per 100 fl. CM., sage einhundert Gulden in Conventions-Münze, sind der testamentarischen Anordnung gemäss als Stiftungsbetrag für einen Studierenden *a*) aus der nächsten Verwandtschaft des Stifters Heinrich Weithner bestimmt; *b*) in Ermanglung eines solchen für einen anderen armen Studierenden aus des Stifters Vaterstadt Tachau, Pilsner Kreis in Böhmen; *c*) sollte weder aus der Verwandtschaft noch aus der Vaterstadt des Stifters ein würdiger Studierender vorhanden sein, so übergeht der Genuss der Stiftung an andere würdige in Böhmen geborene Studierende, jedoch sollen solche den Genuss der Stiftung verlieren, wenn sich dann ein Anverwandter des Stifters oder ein in Tachau geborner Studierender melden sollte.

§ 4. Der Genuss der Stiftung dauert durch alle Studienjahre bis der Stiftling die Berufsstudien absolvirt, ohne Unterschied, ob er sich den theologischen, juridischen oder medicinischen Studien widmet.

§ 5. Der Genuss der Stiftung erlischt, wenn sich der Stiftling dieser Wohlthat durch erhaltene schlechte Classen unwürdig machen sollte.

§ 6. Das Präsentationsrecht gebührt dem ältesten männlichen Nachkommen des Stifters, während seiner Minderjährigkeit der Wittwe des genannten Stifters und nach deren Absterben dem jeweiligen Herrn Generalgrossmeister des ritterlichen Kreuzherrenordens mit dem rothen Stern — mit Ausschluss der politischen Behörden.

§ 7. Das Bestättigungsrecht kommt der hohen k. k. Landesstelle zu.

§ 8. Die Bewerber um diese Stiftung haben ihre mit dem Mittellosigkeits-, Impfungs- und Studienzeugnissen von der letzten Semestralprüfung, dann dem Taufscheine und im Falle der Verwandtschaft mit dem Stifter auch mit einem legalen Stammbaume belegten Gesuche dem jeweiligen Präsentator zu überreichen, welcher selbe der hohen k. k. Landesstelle zur Bestättigung des Ernannten vorzulegen hat.

§ 9. Der gefertigte Curator der Verlassenschaft nach Herrn Heinrich Weithner stellt sich zugleich in Gemässheit des ihm hiezu ertheilten obercuratelsbehördlichen Consenses ddto. 10. Jänner 1844, NE. 374 jud., zufrieden, dass vorliegender Stiftsbrief zur Erlangung des bücherlichen Pfandrechtes auf dem für Herrn Heinrich Weithner auf den Häusern NC. 887 und 890/II lib. contr. rub. 117, fol. 345 versicherten Kaufschillingsreste, resp. einem Theilbetrage desselben per 2000 fl. CMze, welchem bloss die zu einer Armenstiftung vermachten 600 fl. CM. vor —, der übrige Kaufschillingsbetrag per 58.400 fl. CM. nachzugehen haben, und zwar behufs der Eigenthumsübertragung jener 2000 fl. CM. sammt laufenden 5 pct. Zinsen an die genannte Stiftung in den Stadtbüchern intabulirt werde.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief auf classenmässigem Stempel in drei Parien ausgefertigt, wovon eines bei dem k. k. Landes-Gubernium, das zweite bei den Erben des Stifters, und zwar gegenwärtig bei dem ältesten männlichen Nachkommen Heinrich Weithner, resp. dessen testamentarisch bestimmten und verlassbehördlich bestättigten Vermögens-Curator JUDr. Heinrich Schuster, und das dritte bei dem Directorate der Gymnasial-Studien hinterlegt werden soll.

Prag am 18. März 1845.

J. Beer mp.,
General- und Grossmeister des ritterl. Kreuzherrenordens m. d. r. St.

Franz Carl Essenther mp.,
als Zeuge.

Thaddäus Waldöstel mp.,
als Zeuge.

Dr. Heinrich Schuster,
Verlasskurator nach H. Heinrich Weithner mp.

Maria verwittwete Weithner mp.

Nr. 66.576.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.

Prag am 9. Dezember 1845.

(L. S.)

R. v. Kiwisch mp.,
Hofrath.

Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

361.

1843
Mai 28. května.

Josef Miniberger'sche Studenten-Stiftung.

Josef Miniberger, k. k. Appellationsrath, hat in seinem Testamente vom 28. Mai 1843 den Erlös seiner zu veräussernden Gemäldesammlung im Werte von mehr als 2000 fl. C. M. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung bestimmt und dem Gemeindevorstand in Wolin die Stiftungsverwaltung übertragen.

Zum Genusse der Stiftung berief der Stifter die Nachkommen seiner vier Geschwister Joachim, Johann, Anna vereh. Řábek und Nepomucena vereh. Vogl.

Wenn sich mehrere aus diesen Nachkommen um die Stiftung bewerben, entscheidet die bessere Fähigkeit, Verwendung und Sittlichkeit, dann die grössere Dürftigkeit; bei sonst gleichen Eigenschaften haben jene den Vorzug, die den Namen des Stifters führen.

In Ermangelung von tauglichen Verwandten haben Jünglinge, welche in Wolin geboren sind, auf die Stiftung Anspruch; auch bei diesen gelten die hinsichtlich des Vorzugsrechtes bei mehreren Bewerbern aus den Verwandten angeführten Bedingungen.

Das Vorschlagsrecht soll der Woliner Gemeindevorstand, welcher zwei Bürger der Wahl beizuziehen hat, ausüben; der Wahlact ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Der Stiftungsgenuss ist nicht unter mehrere Studierende zu vertheilen, sondern nur für einen Studierenden zu verwenden, und sollte dieser in den niederen Schulen mit einem geringeren Betrage gut auskommen, so ist der Überschuss zurückzulegen und dem Stiftlinge in den höheren Schulen nebst dem ganzen Stiftungsbetrage nach und nach zu erfolgen.

Die Stiftung kann auch durch zwei oder drei Jahre der Berufspraxis, je nach dem nachgewiesenen Bedarfe, nach vollendeten Studien genossen werden.

Studentské nadání Josefa Minibergera.

Josef Miniberger, c. k. apelační rada, ustanovil ve své závěti ze dne 28. května 1843, že jeho sbírka obrazů v ceně více než 2000 zl. konv. m. má se prodati a z výtěžku zříditi studentské nadání, a svěřil správu tohoto nadání obecnímu představenstvu ve Volyni.

K požívání nadace povolal zakladatel potomky svých čtyř sourozenců: Jáchyma, Jana, Anny provd. Řábkové a Nepomuceny provdané Voglové.

Žádá-li o nadaci více uchazečů z potomků těchto, rozhodne lepší schopnosť, způsobilosť a mravnosť, pak větší potřebnosť; jsou-li vlastnosti jinak stejny, mají přednosť ti, kdož jméno zakladatelovo nesou.

Není-li tu schopných příbuzných, mají nárok na nadání mladíci, kteří ve Volyni se zrodili; i v příčině těchto platí podmínky o právu přednosti při více žadatelích z příbuzenstva uvedené.

Právo návrhu vykonávati má obecní představenstvo Volyňské, kteréž k volbě přibrati má dva měšťany; volební spis předložen budiž c. k. okresnímu hejtmanství.

Požitek nadační nebudiž dělen mezi více studujících, nýbrž upotřeben budiž jen pro jednoho studujícího, a vystačil-li by tento v nižších školách dobře s menším obnosem, budiž přebytek zadržen a nadanci ve vyšších školách vedle plného obnosu nadačního ponenáhlu vyplacen.

Nadání možno požívati také ještě po ukončení studií po dvě neb tři léta praxe směřující k dosažení jistého povolání.

In Ermangelung von geeigneten Bewerbern sind die Stiftungseinkünfte zu Gunsten der Woliner Spitalspfründler zu verwenden, ebenso, wenn die Stiftung zum Ärar eingezogen werden sollte; befindet sich ein Anverwandter des Stifters in dürftigen Verhältnissen, so ist er mit der Hälfte der dem Bürgerspitale zukommenden Stiftungsinteressen zu betheilen, und es ist auf diese Weise so lange zu verfahren, bis wieder ein geeigneter Bewerber hervorkommt.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 20. April 1853 ausgefertigt und unterm 26. August 1853 von der Statthalterei bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über gemeinschaftlichen Vorschlag der Woliner Gemeindevertretung und zweier Woliner Bürger verliehen.

Verwaltet wird die Stiftung ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag.

Das Stiftungsvermögen beträgt 3388 fl. und die Jahresgebür des Stiftungsplatzes 160 fl.

Není-li tu způsobilých žadatelů, použíti jest příjmů nadačních ve prospěch chovanců Volyňského chudobince, rovněž tak, kdyby nadace pro stát zabrati se měla; nalézá-li se některý příbuzný zakladatelův v nuzných poměrech, budiž mu vyplacena polovice úroků nadačních městskému chudobinci připadajících a budiž tímto způsobem tak dlouho pokračováno, až by zase způsobilý žadatel se vyskytl.

Nadační list o nadaci této byl dne 20. dubna 1853 vyhotoven a dne 26. srpna 1853 místodržitelstvím potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po společném návrhu Volyňského obecního zastupitelstva a dvou Volyňských měšťanů.

Nadaci spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze.

Jmění nadační obnáší 3388 zl. a roční požitek místa nadačního 160 zl.

I.

Ex offo ad N. E. 48778. pr. 4. December 1845, 46993.

Letzter Wille des Gefertigten.

Da meine Gemäldesammlung (75 Stücke, in der Beilage näher beschrieben) mehr als 2000 fl. C. M. werth ist und bei einer zeitgemässen Veräusserung gelöst werden wird, weshalb ich um die Leitung derselben meinen Freund den Herrn Ferdinandi, gewesenen Kunsthändler, ersuche, so bestimme ich den Erlös zur nachfolgenden Studentenstiftung, wofür städtische Gründe, zur Stadt Wolin im Prachimer Kreise gehörig, gekauft, stets auf 5 nach einander folgende Jahre dergestalt verpachtet werden sollen, dass, wenn der Pachtzins 6 Wochen nach Verlauf der Frist nicht berichtigt werden sollte, der Pacht als aufgelöst zu betrachten ist. Diese Felder sollen durch den Magistrat von Wollin gelegentheitlich, um nicht zu einem Vorliebspreis, der begehrt werden könnte, Gelegenheit zu geben [angekauft werden], soviel möglich in einem Stück und in guter Lage sein, und falls gleich keine zum Kaufe vorhanden wären, das Geld einstweilen gegen Pupillarsicherheit auf die Häuser dieser Stadt dargeliehen werden. Der Zins ist halbjährig zu entrichten und dem Stiftling zu verabfolgen. Hiezu berufe ich die Kinder meiner vier Geschwister: nach dem verstorbenen Bruder Joachim Miniberger, des Bruders Johann Miniberger, der Schwester Anna verehl. gewesenen Řžabek und jene der Nepomuzene verehl. gewesenen Vogel. Unter den Nachkommen dieser Geschwister haben diejenigen den Vorzug, die meinen Geschlechtsnamen Miniberger führen, und bei der Konkurrenz mehrerer hat die Dürftigkeit, die Tauglichkeit, der Fleiss und die Sittlichkeit den Vorzug zu geben. In deren Ermanglung folgen die Nachkommen nach der Anna Řžabek und dann der Nepomucena Vogel mit Beobachtung der oberwähnten Vorzüge bei der Konkurrenz mehrerer derselben. Das Vorschlagsrecht hat der Magistrat von Wollin, welcher hiezu noch zwei Bürger, durch die Wahl der übrigen zu bestimmen, beizuziehen und der höheren Behörde vorzulegen hat [sic]. In Ermanglung tauglicher Verwandten sollen die in der Stadt Wollin Eingeborenen nach obigen Vorzugsbedingungen Anspruch haben, und wenn kein obiger Ver-

wandter aus der Stadt Wollin vorhanden ist, der zum Studieren geeignet wäre, so soll, insolange als wieder einer vorhanden sein wird, der Pachtbetrag dem dortstädtischen Bürgerspitale zukommen und zur Verbesserung des Unterhaltes eines jeden Pfründlers verwendet werden, sowie auch, wenn die Stiftung zum Ärar gezogen werden sollte; falls aber einer meiner Verwandten so dürftig wäre, dass er eine Unterstützung nöthig hätte, so soll er die Hälfte von dem dem Bürgerspital zukommenden Betrage erhalten. Der die Stiftung genüsst, hat sich jährlich nach abgehaltenen Prüfungen mit dem erhaltenen Zeugnisse beim Magistrate auszuweisen. Falls beim Verkaufe mehr als 2000 fl. für die Gemälde gelöst würden, soll der ganze Betrag zu dem Stiftungskapitale bestimmt sein, falls aber 2000 fl. nicht gelöst würden, das noch Fehlende bis 2000 fl. aus meinem übrigen Nachlass genommen werden.

Von den Gemälden sind vom Verkaufe ausgeschlossen: die Madonna mit dem schlafenden Jesukinde, was ich meiner Nichte Josefa Ržabek zugesagt habe, dann das Bildnis des Malers Skreta, welches für das Böhmische Museum bestimmt ist; meine Erbin hat daher zu diesem Gemälde eine neue, passende Rahme machen zu lassen, auf welcher der untere Theil flach und hierauf die Inschrift zu setzen kommt: Donatum Museo regni Bohemiae per consiliarium caes. reg. Appellationum tribunalis Josephum Miniberger anno" — ferner vermache ich meinem Bedienten Martin Kržjssek, falls er noch in meinen Diensten stehen sollte, 200 fl. C. M., dann meine Leibwäsche, und meine Erbin hat ihm noch einige abgetragene Leibkleider[zu]geben. Meiner Schwester Nepomucena Vogel 40 fl. C. M. Meiner Nichte vereh. Kuhlmann, geb. Ržabek, den kleinen Ring von Brillanten. Meiner Nichte Barbara verwitwet gewesenen Misliwetz den Kafé-Service von Wiener Porzellain. und meine Erbin hat das allenfalls Fehlende nachträglich hiezu an[zu]schaffen. Dem Sohne meines Bruders Johann, Joachim, sollen die vorhandenen 4 oder 5 Stück alten Thaler beisammen eingewickelt als ein Andenken meines Grossvaters übergeben und von diesem seinem wirtschaftlichsten Sohn zur weiteren Vererbung als ein Familienandenken rückgelassen werden; falls er keinen derlei Sohn hätte, sollen sie einem andern Familiengliede desselben Geschlechtsnamens, der wirtschaftlich ist, von ihm rückgelassen werden. Meinem Freund und Collega Herrn Appellationsrath von Kromer vermache ich das kleine Sculpturgemälde von Elfenbein und meine Kupferstiche.

Zu dem noch bleibenden Nachlass ernenne ich als Erbin meine liebe Nichte Josefa Ržabek, welche die meinem Stande angemessene Leichenbegräbnis zu besorgen und sie allein das Parte mit der Bemerkung, dass die Nachricht auch im Namen der übrigen Verwandten gegeben wird, auszufertigen hat. Diese letztwillige Anordnung ist von mir eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Prag 1. Dezember 1840.

Josef Miniberger mp.,
k. k. Appellationsrath.

Nachtrag.

Der Pachtbetrag ist für den Stiftling ganz zu verwenden, ausser er könnte in den kleinern Schulen mit weniger auskommen. Das Verbleibende soll zurückgelegt und ihm in höheren Schulen sammt dem ganzen Betrag nach und nach auch dann erfolgt werden, wenn er bis zur Erreichung des Standes einer Unterstützung noch nöthig haben sollte. Der Magistrat wird ersucht, darüber zu wachen und sich davon zu überzeugen; sollten die Eltern desselben so schmutzig sein und einen Theil für sich behalten, so soll dem Stiftling ad hunc actum ein Kurator vom Magistrate bestellt werden, der auch die Verwendung zu besorgen hat, und falls ihm deshalb von den Eltern Einstreuungen gemacht werden sollten, so soll der Stiftling der Stiftung verlustig sein und sie einem andern nach obiger Anordnung verliehen werden.

Prag 2. Dezember 1840.

Josef Miniberger mp.,
k. k. Appellationsrath.

Kundgemacht bei der Rathssitzung 12. Dezember 1845.

J. Madle mp.,
Auskultant.

Mit dem ungestempelten Original-Testamente gleichlautend. Prager Stadtbücherverwaltung den 16. Jänner 1846.

(L. S.) Svoboda mp.,
Adjunkt.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag. Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Nr. 641.

Letzter Wille des Gefertigten.

Mein nicht unbedeutender Nachlass soll nachfolgend vertheilt werden:

Meine Gemäldesammlung (74 Stücke, in der Beilage näher beschrieben) soll bei zeitgemässer Gelegenheit öffentlich veräussert werden. Ich ersuche meine Freunde, den Herrn Appellationsrath v. Kromer und den Herrn Ferdinandi, gewesenen Kunsthändler, um die Leitung dieser Veräusserung. Der Erlös für dieselben, welche mehr werth sind als 2000 fl. CM., ist zur nachfolgenden Studentenstiftung bestimmt, wofür städtische Gründe, zur Stadt Wollin im Prachiner Kreise gehörig, gekauft, stets auf 5 nach einander folgende Jahre dergestalt verpachtet werden sollen, dass, wenn der Pachtzins 6 Wochen nach Verlauf der halbjährig zu bestimmenden Frist nicht berichtiget werden sollte, der Pacht als aufgelöst zu betrachten ist. Diese Felder sollen durch den Magistrat von Wollin gelegentlich, um nicht zu einem Vorliebspreise, der begehrt werden könnte, Gelegenheit zu geben, soviel möglich in einem Stücke und in einer guten Lage angekauft werden und, falls gleich zum Kaufe keine vorhanden wären, das Geld einstweilen gegen Pupillarsicherheit auf die Häuser der Stadt Wollin unter obiger Bedingung für den Pachtzins gegen 5 Percent dargeliehen werden. Der Zins soll dem Stiftling alle halbe Jahre verabfolgt werden. Zum Genusse der Stiftung berufe ich die Nachkommen meiner vier Geschwister: nach dem verstorbenen Bruder Joachim Miniberger, des Bruders Johann Miniberger, der Schwester verehelicht gewesenen Ržábek und Nepomucena verehelicht gewesenen Vogel. Unter den Nachkommen dieser 4 Geschwister entscheidet die Fähigkeit, die Verwendung und Sittlichkeit, dann grössere Dürftigkeit; bei der Concurrenz mehrerer jedoch sollen bei gleichen Eigenschaften diejenigen den Vorzug haben, die meinen Geschlechtsnamen Miniberger führen. In Ermangelung tauglicher Verwandten sollen die aus der Stadt Wollin Gebornen nach obigen Vorzugsbedingungen auf die Stiftung Anspruch haben. Das Vorschlagsrecht hat der Magistrat von Wollin, der hiezu noch zwei Bürger durch die Wahl der übrigen beizuziehen und der höheren Behörde vorzulegen hat [sic]. Die Stiftung ist nicht unter mehrere Studierende zu vertheilen, sondern für einen zu verwenden, ausser er könnte in den kleineren Schulen mit einem geringeren Betrage gut auskommen; so soll der Überschuss zurückgelegt und ihm in den höheren Schulen sammt dem ganzen Stiftungsbetrag nach und nach erfolgt werden. Sollte der Stiftling nach zurückgelegten Studien seinen Stand nicht sogleich antreten können, sondern sich hiezu noch durch die Prax vorbereiten müssen, so soll er die Stiftung auch noch zwei, auch drei Jahre geniessen, jedoch muss er sich ausweisen, dass [er] diese Vorbereitung nöthig habe. Wenn der Stiftling während der Studien oder der Praxzeit nicht den oberwähnten Bedingungen nachkommen sollte, soll er der Stiftung verlustig [werden] und ein nach den Bedingungen tauglicher in dieselbe treten. Da es aber auch geschehen könnte, dass die Eltern des Stiftlings so schmutzig wären und einen Theil der Stiftung für sich behielten, so wird der Magistrat ersucht, einen aus seiner Mitte zu bestimmen, der dies zu überwachen hat; und sollte sich der Fall wirklich ergeben, so soll dies den Eltern verhoben werden mit dem Bedeuten, dass im Wiederholungsfalle der Stiftling die Stiftung verlieren

und sie einem anderen nach obiger Anordnung verliehen werden wird. Sollte weder aus der Verwandtschaft noch aus den in der Stadt Eingebornen ein nach obigen Bedingungen zum Studieren geeignetes Individuum vorhanden sein, so soll so lange, bis wieder einer vorhanden sein wird, der Pachtbetrag dem Bürgerspitale der Stadt Wollin zukommen und zur Verbesserung des Unterhaltes eines jeden Pfründlers verwendet werden, eben so auch, wenn die Studentenstiftung zum Ärar gezohen werden sollte. Falls einer meiner Verwandten so dürftig wäre und diese Unterstützung nöthig hätte, so soll ihm die Hälfte von dem dem Bürgerspitale zukommenden Betrag zu Theil werden. Wenn das Spital im Genusse der Stiftung ist, so sollen die Pfründler am St. Josephstage in der Kirche erscheinen und sich meiner in der Frömmigkeit erinnern. Der Stiftling hat sich nach beendigtem Studienjahre jährlich mit den Studienzeugnissen bei dem Magistrate auszuweisen. Falls bei dem Verkaufe der Bilder mehr als 2000 fl. CM. gelöst würden, soll der ganze Betrag zu dem Stiftungscapitale bestimmt werden, falls aber weniger gelöst würde, soll das Fehlende bis 2000 fl. aus meinem übrigen Nachlasse genommen werden.

. . . .

Meine gedruckten und geschriebenen Gedichte unter meinen Papieren bestimme ich dem Magistrate zu Wollin zur Aufbewahrung und ersuche endlich meinen Freund Herrn Appellationsrath von Kromer, mein Parte zu geben und über die Realisirung der Stiftung zu wachen. — Diese letztwillige Anordnung ist von mir eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Prag den 28. Mai 1843.

Joseph Miniberger mp.,
k. k. Appellat.-Rath.

Kundgemacht bei der Rathssitzung am 12. Dezember 1845.

J. Madle mp.,
Auskultant.

Nr. E. 48.778.

Vorliegendes Testament wird zur Eintragung in die Testamentenbücher bewilligt. Vom Prager Magistrate den 24. Dezember 1845.

W. Michel mp.

Ingrossirt und ausgezeichnet in den Prager Stadtbüchern am 20. Mai 1846 in libro Testam. 21 fol. 350.

Jos. Keindl mp.,
Ingrossator.

Stempelloses Original in der Registratur des k. k. Landesgerichtes in Prag unter der Nr. 641.

Nekolkovaný original ve spisovně c. k. zemského soudu v Praze pod čís. 641.

III.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir Bürgermeister und Gemeindvorstand von Wolin und Joachim Miniberger als Verlasskurator nach dem k. k. Appellationsrathe Josef Miniberger bekennen kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes, es habe der in Prag am 21. Dezember 1845 verstorbene k. k. Appellationsrath Josef Miniberger in seinem am 28. Mai 1843 errichteten, am 12. Dezember 1845 kundgemachten und in beglaubter Abschrift beiliegenden Testamente nach dessen wörtlichem, unzweifelhaftem Inhalte den Erlös für seine öffentlich zu ver-

äussernde Gemäldesammlung im Werte von mehr als 2000 fl. C. Mze zu einer Studentenstiftung bestimmt und darüber folgende Bestimmungen getroffen:

„Für den Erlös sollen städtische, zur Stadt Wolin gehörige Gründe erkauft und [auf] je auf einander fünf folgende Jahre so verpachtet werden, dass der Pacht als aufgelöst zu betrachten ist, wenn der Zins in sechs Wochen nach Verlauf der halbjährigen Frist nicht berichtigt werden sollte.

Die Felder sind durch den Woliner Gemeindevorstand gelegenheitlich, damit kein Preis der Vorliebe begehrt werden könnte, möglichst in einem Stücke, in guter Lage anzukaufen, und falls gleich keine Felder zum Kaufe vorhanden wären, das Geld gegen Pupillarsicherheit auf Häuser der Stadt Wolin unter der Bedingung für den Pachtzins [sic] gegen 5% darzuleihen und das Interessenerträgnis dem Stiftling halbjährig zu verabfolgen."

Zum Genusse der Stiftung berief der Stifter die Nachkommen seiner vier Geschwister: nach dem Bruder Joachim Miniberger, des Bruders Johann Miniberger, der Schwester Anna, verehelicht gewesenen Řábek, und Nepomucene, verehelicht gewesenen Vogl.

Unter den Nachkommen dieser vier Geschwister entscheidet die Fähigkeit, Verwendung und Sittlichkeit, dann grössere Dürftigkeit, bei der Concurrenz mehrerer haben bei übrigens gleichen Eigenschaften jene den Vorzug, welche den Namen des Stifters „Miniberger" führen.

In Ermanglung tauglicher Verwandten haben die aus der Stadt Wolin Geborenen nach besagten Vorzugsbedingungen den Anspruch.

Das Vorschlagsrecht hat der Woliner Gemeindevorstand, welcher zwei Bürger der Wahl beizuziehen und den Wahlakt der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen hat.

Die Stiftung ist nicht unter mehrere Studirende zu vertheilen, sondern nur für einen Studirenden zu verwenden, und sollte dieser in den niederen Schulen mit einem geringeren Betrage gut auskommen, so ist der Überschuss rückzulegen und dem Stiftling in den höheren Schulen sammt dem ganzen Stiftungsbetrage nach und nach zu erfolgen.

Sollte der Stiftling nach zurückgelegten Studien zu seinem gewählten Standesberufe sich erst durch Praxis vorbereiten müssen, so hat er die Stiftung noch zwei, auch drei Jahre fortzugeniessen, doch muss er ausweisen, dass er diese Vorbereitung nöthig habe.

Käme der Stiftling während der Studien oder der Praxzeit den besagten Bedingungen nicht nach, so wird er der Stiftung verlustig, und es hat in den Stiftungsgenuss ein tauglicher Stiftling zu treten.

Wollten die Eltern des Stiftlings einen Theil der Stiftung für sich behalten, ist ihnen dieses durch eine vom Woliner Gemeindvorstande zu wählende Aufsichtsperson unter Androhung des Verlustes im Wiederholungsfalle zu verheben.

Wäre aus der Verwandtschaft des Stifters oder aus den aus der Stadt Wolin eingeborenen Studirenden unter besagten Bedingungen niemand vorhanden, so hat so lange, bis wieder einer vorhanden sein wird, der Stiftungsertrag dem Bürgerspital der Stadt Wolin zuzukommen und ist zur Zubesserung des Unterhaltes der einzelnen Pfründler zu verwenden, so auch, wenn die Studentenstiftung zum a. h. Ärar eingezogen werden sollte.

Wäre ein Verwandter des Stifters so dürftig, dass er der Unterstützung benöthigte, so ist ihm die Hälfte des dem Bürgerspitale zugehenden Betrages zuzuwenden.

So lange das Spital im Genusse der Stiftung ist, haben die Pfründler am St. Josefitage in der Kirche zu erscheinen und sich des Stifters in Frömmigkeit zu erinnern.

Der studirende Stiftling hat nach jedem beendeten Studienjahre sich mit den Studien-Zeugnissen bei dem Woliner Gemeindevorstande auszuweisen."

Da für die Gemäldesammlung des Stifters blos 1409 fl. 18 kr. C. M. gelöst worden sind, so hat die Universalerbin einverständlich mit dem Verlasskurator, um dem Willen des Stifters nachzukommen, den Abgang mit 590 fl. 42 kr. C. M. ergänzt und das Stiftungsfondskapital bei der k. k. weltlichen Stiftungsfondshauptkassa mit 2000 fl. C. M. zu Handen der Josef Minibergerschen Studenten — respc. Stadt Woliner Spitalsstiftung erlegt, von wo aus selbe dermal einstweilen auf die Stadt Woliner Häuser gegen 5% Interessen, und zwar:

a) Nr. Consc. 36 gehörig dem Joachim Miniberger mit . . . . . . 400 fl. C. M.
b) Nr. Cons. 110 gehörig demselben mit . . . . 1600 fl. C. M.

Zusammen daher . . . 2000 fl. C. M.

mit Bewilligung der Pilsner k. k. Kreisregierung vom 22. Jänner 1852, Z. 830, elocirt worden sind, weil gegenwärtig der Anordnung des Herrn Stifters und der k. k. Statthalterei vom 9. Feber 1851, Z. 2404, für diese 2000 fl. C. M. städtische, zur Stadt Wolin gehörige Gründe zu kaufen und stets auf fünf nach einander folgende Jahre dergestalt zu verpachten, dass, wenn der Zins sechs Wochen nach Ablauf der halbjährig zu bestimmenden Frist nicht berichtigt werden sollte, der Pacht als aufgelöst zu betrachten sei, wegen Abgang zum Ankauf geeigneter derlei Gründe nicht entsprochen werden konnte.

Wir gefertigte dermaligen Gemeindvorsteher der Stadt Wolin erklären uns und unsere Nachfolger für verpflichtet und verbunden, nicht nur das nach dem Willen des Stifters uns zugedachte Vorschlagsrecht des Stiftlings in der angeordneten Art und Weise zu übernehmen, sondern auch den Vollzug der Stiftung genau nach der Anordnung des Stifters zu überwachen, die Sicherheit des Stiftungsfondes zu handhaben, mit dem Stiftungsvermögen ohne höhere Anordnung und Genehmigung keine Veränderung zu treffen und, soweit selbes durch uns zu vertheilen und zu verwenden ist, dem Willen des Stifters gemäss zu verwalten und diese Stiftungsangelegenheit so zu besorgen, wie dieses die bestehenden gesetzlichen Weisungen anordnen.

Dieser Stiftsbrief, welcher in drei gleichlautenden Originalien ausgefertigt wird, wovon das eine Pare bei der hohen k. k. Statthalterei im Königreiche Böhmen, das zweite bei dem Woliner Gemeindevorstande und das dritte in den Händen der Erben des Stifters aufbewahrt wird, kann da, wo nöthig, zur grundbücherlichen Einverleibung und Auszeichnung in Kraft der Sicherstellung der Stiftung und des Stiftungsfonds gelangen.

Urkund dessen die Fertigung des Stadt-Woliner Gemeindvorstandes, des Verlasskurators nach dem Stifter und zweier hiezu eigens ersuchten Herren Zeugen.

Wolin am 20. April 1853.

Joachim Miniberger mp.,
Verlasscurator.

(L. S.)

Hödl mp.,
Bürgermeister.

Johann Lom mp.,
Zeuge.

Ig. Zahoř mp.,
erbetener Zeuge.

Nr. 20.239.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei wird vorstehender Stiftsbrief mit dem Beisatze bestättigt, dass ausser dem bereits elocirten Stiftungskapitale per 2000 fl. noch ein Stiftungskapitalsbetrag von 117 fl. 56½ kr. C. M. vorhanden ist, welcher durch die 4% Staatsschuldverschreibung vom 1. Juli 1852, Zahl 48.074, per 185 fl. die Bedeckung findet.

Prag am 26. August 1853.

Für den Statthalter:
(L. S.) Forgách mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

362.

1843

August 17. srpna.

P. Anton Michalitschke'sche Studenten-Stiftung.

P. Anton Michalitschke, jub. Deficientenpriester und gewesener Personalpfarrer in Rokitnitz, hat unterm 17. August 1843 ein Capital von 1200 fl. C. M. zur Errichtung einer Stiftung gewidmet und dieselbe für einen Studierenden aus seiner Freundschaft, der sich dem geistlichen Stande zu widmen entschlossen sein wird, bestimmt, und zwar insbesondere:

1. für die Descendenten des stifterischen Bruders Franz Michalitschke, Bürgers und Hutmachers in Rokitnitz; bei deren Abgang

2. für Descendenten des stifterischen Stiefbruders Andreas Michalitschke, Webermeisters in Rokitnitz, und in Ermangelung dieser

3. für die Descendenten der Schwester Theresia verehelichten Exner in Rokitnitz.

In Ermangelung von Bewerbern aus diesen vorzugsweise berufenen Kategorien kann die Stiftung auch einem Sohne eines Insassen aus der Stadt Rokitnitz, der sich den Studien und dem Priesterstande zu widmen entschlossen ist, verliehen werden.

Nach zurückgelegten Humanitätsstudien, hat sich der Stiftling vor dem Pfarrer und dem Oberamte in Rokitnitz zu erklären, ob er sich dem geistlichen Stande zu widmen entschlossen ist. Im verneinenden Falle ist ihm der Stiftungsgenuss zu entziehen; bejahenden Falles hat derselbe bis zum Eintritte in die Theologie zu dauern.

Durch eine bejahende Erklärung soll jedoch der Stiftling, der sich während oder nach zurückgelegten philosophischen Studien anders entschliesst oder durch andere Umstände verhindert wird, seine Zusage zu erfüllen, keineswegs gebunden sein, in den geistlichen Stand einzutreten.

Studentské nadání P. Antonína Michalitschke.

P. Antonín Michalitschke, jub. kněz ve výslužbě a bývalý osobní farář v Rokytnici, věnoval dne 17. srpna 1843 jistinu 1200 zl. konv. m. na zřízení nadace a určil ji pro studujícího ze svého přátelstva, kterýž by se rozhodl věnovati se stavu duchovnímu, a to obzvláště:

1. pro potomky bratra zakladatelova Františka Michalitschke, měšťana a kloboučníka v Rokytnici; není-li tu takových

2. pro potomky zakladatelova nevlastního bratra Ondřeje Michalitschke, mistra tkalcovského v Rokytnici, a není-li jich

3. pro potomky zakladatelovy sestry Terezie provdané Exnerové v Rokytnici.

Není-li tu žadatelů z těchto především povolaných kategorií, možno uděliti nadaci také synu některého obyvatele z města Rokytnice, kterýž rozhodl se věnovati se studiím a stavu duchovnímu.

Po odbytí studií humanitních má nadanec před farářem a vrchním úřadem v Rokytnici prohlásiti, míní-li se věnovati stavu duchovnímu; zní-li prohlášení to záporně, budiž mu požitek nadační odňat; je-li prohlášení kladné, má požitek nadační potrvati až do vstoupení do theologie.

Prohlášením kladným nemá však nadanec, kterýž ve studiích filosofických anebo po odbytí jich jinak se rozhodne, anebo jemuž jiné okolnosti zabrání slib vyplniti, nijak býti vázán do stavu duchovního vstoupiti.

Das Präsentationsrecht wurde den geistlichen und weltlichen Vorstehern der Herrschaft Rokitnitz eingeräumt.

Gegenwärtig üben das Präsentationsrecht hinsichtlich dieser Stiftung der Pfarrer in Rokitnitz und der k. k. Bezirkshauptmann in Senftenberg aus.

Die Verleihung geschieht durch die k. k. Statthalterei in Prag.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 25. April 1848 zu Rokitnitz ausgefertigt und am 30. August 1848 vom Landesgubernium bestätigt.

Das Stiftungsvermögen beträgt 1874 fl. 77 kr., aus dessen Erträgnisse ein Stiftungsplatz mit der Jahresgebür von 64 fl. dotiert wird.

Právo presentační bylo duchovním a světským představeným panství Rokytnického propůjčeno.

Nyní vykonává právo presentační k této nadaci farář v Rokytnici a c. k. okresní hejtmanství v Žamberku.

Nadace udílí se c. k. místodržitelstvím v Praze.

Nadační list o této nadaci byl dne 25. dubna 1848 v Rokytnici vyhotoven a dne 30. srpna 1848 zemským guberniem potvrzen.

Jmění nadační obnáší 1874 zl. 77 kr., z jeho výnosu dotuje se jedno místo nadační s ročním požitkem 64 zl.

(4 fl. Stempel.)

Königgrätzer Kreis. Herrschaft Rokitnitz.

Stiftungsurkunde.

Wir endesgefertigten geistlichen und weltlichen Vorsteher von Privatstiftungen urkunden und bekennen mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefs: Es habe der in der Stadt Rokitnitz am 2. Juni 1845 verstorbene H. P. Anton Michalitschke, jub. Deficienten-Priester und gewesener Personalpfarrer, unterm 17. August 1843 eine Stiftung für einen Studirenden aus seiner Freundschaft, der sich dem geistlichen Stande zu widmen entschlossen sein wird, gegründet und diesfalls den Stiftungsbetrag per 1200 fl. Conv. Münze erlegt, für welchen Betrag mit hohem Gubernialkonsense vom 28. April 1845 Z. 6427 nachstehende Staatsobligazionen angekauft und auf den Namen des Stifters vinkulirt wurden:

Nr. 983 ddto. 1. November 1824 à 5 Percent per . . . . 800 fl.
Nr. 38635 ddto. 1. Dezember 1844 à 5 Percent per . . . . 260 fl.
welche Obligazionen sammt einem baaren Geldrest von 15 fl. 35 kr. CMze. und den Einkaufsdokumenten dem k. k. Kameralzahlamte übergeben wurden.

Die diesfalls entfallenden jährlichen Interessen, welche dermalen gemäss hohen Gubernialdekrets vom 9. Juni 1845 Z. 33.732 nach Zulass des Stiftungserträgnisses auf den jährlichen Betrag von 50 fl. CM. systemisirt wurden, haben Studenten in nachfolgender Rangordnung zu beziehen:

a) Die Descendenten des stifterischen Bruders Franz Michalitschke, Bürgers und Hutmachers in Rokitnitz, bei deren Abgang

b) die Descendenten des stifterischen Stiefbruders Andreas Michalitschke, Webermeisters in Rakonitz, in Ermanglung derer

c) die Descendenten der stifterischen Schwester Theresia, verehelichten Franz Exner in Rokithitz, und in Ermanglung aller dieser ein Sohn eines Insassen aus der Stadt Rokitnitz, der sich den Studien und dem Priesterstande zu widmen entschlossen sein sollte. Da nun aber ein Schüler von 11—12 Jahren sich noch nicht in der Verfassung befindet, mit Bestimmtheit sich zu diesem oder jenem Berufstande erklären zu können, so soll einem solchen, wenn er als Stiftling dieser Stiftung eintritt, unbedingt der Stiftungsgenuss bis nach zurückgelegten Humanitätsstudien zu Theil werden; alsdann aber hat sich derselbe, da er schon zu etwas reiferen Jahren gekommen und seine Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten besser erkennen gelernt hat, vor dem Pfarrer und Oberamte in Rokitnitz bestimmt auszusprechen, ob er sich dem geistlichen oder aber

einem anderen Stande zu widmen entschlossen sei; erklärt sich derselbe für den geistlichen Stand, so soll ihm der Stiftungsgenuss annoch, und zwar bis zu seinem Eintritt in die Theologie zu Theil werden, erklärt er sich aber zu einem andern als zum geistlichen Stande, so soll die Stiftung als erledigt angesehen und einem anderen Studierenden nach der angeführten Reihenfolge zu Theil werden.

Sollte nun aber ein Stiftling dieser Stiftung, der nach zurückgelegten Humanitätsstudien vor dem erwähnten Pfarrer und Oberamte sich für den geistlichen Stand erklärt hat, sich während oder nach zurückgelegten politischen Studien eines anderen besonnen und zum Priesterstande durchaus keine Neigung haben oder vom Ordinariate und geistlichen Vorstande als ein zur Theologie untaugliches Individuum anerkannt und nicht angenommen werden, so kann und darf derselbe unbeschadet seinem Gewissen, das heisst ohne sich deshalb in seinem Gewissen beschwert zu fühlen, sich zu was immer für einen Stand entschliessen, da mein Wunsch und Willen dahin geht, durch diese meine Stiftung niemanden unglücklich, sondern glücklich zu machen.

Demnach geloben die unterfertigten Präsentatoren, dann geistlichen und weltlichen Vorsteher der Herrschaft Rokitnitz für sich und alle ihre Nachfolger, die im gegenwärtigen Instrumente enthaltene Verbindlichkeit nach dem Willen des Stifters, so lange das Bedeckungskapital dauert, in Betreff der entfallenden jährlichen Interessen genau in Erfüllung zu bringen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Exemplarien, wovon eines an die hohe Landesstelle, das zweite in das Stadt-Rokitnitzer Pfarrarchiv und das dritte dem Herrschaft-Rokitnitzer Oberamte in Verwahrung übergeben wird, ausgestellt und von uns, dem Vikär, Präsentatoren nebst zwei Zeugen unterfertiget worden.

So geschehen Rokitnitz am 25. April 1848.

(L. S.) Slawik mp.,
Direktor.

Adalbert Prochaska mp.,
Zeuge.

(L. S.) Johann Hördler mp.,
Grul. b. Vikär.

(L. S.) Franz Schmid mp.,
Pfarrer.

Franz Pehl mp.,
Zeuge.

Nr. 45.660.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestätigt.

Prag am 30. August 1848.

(L. S.) Janko mp.

Cervelli mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

363.

1843

November 6. listopadu.

P. Alois Johann Renner'sche I. Studenten-Stiftung.

P. Alois Johann Renner, Metropolitan-Domcapitular in Prag, widmete zur Errichtung einer Studenten-Stiftung für einen talentvollen armen Jüngling aus Bärringen ein Capital von 2000 fl. C. M.

Die von dem Stiftungscapitale entfallenden Interessen sollen ausschliesslich zur Unterstützung eines solchen Knaben verwendet werden, welcher aus dem Bergstädtchen Bärringen von katholischen Eltern geboren, mit besonders guten Geistesfähigkeiten begabt, körperlich nicht verkrüppelt ist, sich während des Besuches der Pfarrschule in Bärringen durch Fleiss und Sittlichkeit vor anderen ausgezeichnet hat und den Studien zu widmen geneigt und geeignet, aber wegen Armut dies zu bewerkstelligen nicht im Stande ist.

Bei gleichen Eigenschaften soll jederzeit der mit dem Stifter Nächstverwandte den Vorzug haben.

Würde sich im Erledigungsfalle kein geeigneter Bewerber aus Bärringen melden oder unter den Bewerbern nach dem unbeschränkten Gutachten des verleihungsberechtigten Fürsterzbischofes in Prag niemand als geeignet befunden werden, so soll die Stiftung einstweilen ruhen, und es sollen die Interessen entweder zur Vermehrung des Stiftungsfondes verwendet oder dem künftigen Stiftlinge, wenn er sich durch Fleiss und Sittlichkeit besonders auszeichnet, über den besondern Stiftungsgenuss zur Anschaffung von Kleidern, Büchern u. dgl. ganz oder theilweise nach dem Ermessen des Verleihungsberechtigten ausgefolgt werden.

Der Genuss dieser Stiftung soll von der Vorbereitungsclasse zu den lateinischen Schulen, nämlich von der 3. deutschen Hauptschulclasse beginnen und durch alle Gymnasialschulen bis zu den vollendeten philosophischen Stu-

I. Studentské nadání P. Aloise Jana Rennera.

P. Alois Jan Renner, kanovník metropolitní kapituly v Praze, věnoval na zřízení studentského nadání pro nadaného chudého jinocha z Perninku jistinu 2000 zl. konv. m.

Úroků, jež jistina nadační poskytuje, užíti jest výlučně ku podpodpoře takového hocha, který jest v horním městečku Perninku z katolických zrodičů rozen, zvláště dobrými schopnostmi duševními obdařen, tělesně nezmrzačen, po čas návštěvy farní školy v Perninku pílí a mravností před jinými se vyznamenával a má vůli i schopnosť věnovati se studiím, nemoha však je pro chudobu podniknouti.

Jsou-li vlastnosti stejné, má míti přednosť žadatel se zakladatelem nejblíže příbuzný.

Nehlásil-li by se v případu uprázdnění způsobilý žadatel z Perninku, aneb nebyl-li by ze žadatelů dle neobmezeného dobrozdání k udílení oprávněného knížete arcibiskupa v Praze nikdo způsobilým uznán, zůstaniž nadace zatím neobsazena, a budiž úroků upotřebeno buď k rozmnožení jmění nadačního aneb buďtež úroky ty příštímu nadanci, vyznamenává-li se týž obzvláště pílí a mravností, kromě zvláštního požitku nadačního na zakoupení šatů, knih a pod. zcela neb s části, dle uznání oprávněného propůjčovatele, vyplaceny.

Požitek nadační má od přípravky ke školám latinským, totiž od 3. třídy německé hlavní školy, počíti a po všechny studie gymnasiální až do ukončení filosofických studií, věnoval-li by se nadanec stavu kněžskému a buď do

dien, falls sich der Stiftling dem Priestertande widmen sollte und entweder in das Prager fürsterzbischöfliche Seminar oder in einen geistlichen Orden aufgenommen wird, dauern.

Sollte sich der Stiftling aber nach zurückgelegten philosophischen Studien den juridischen, medicinischen, montanistischen oder technischen Studien widmen, so hat er um den Fortbezug dieser Stiftung bis zur Vollendung dieser Studien neuerlich anzusuchen. Sollte sich aber in einem solchen Falle um die Stiftung ein Bärringer Jüngling melden, welcher bereits eine oder mehrere Schulclassen mit gutem Erfolge abgelegt hat und auch sonst die übrigen zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften besitzt, so soll er von der Erlangung dieser Stiftung nicht ausgeschlossen, sondern um so geeigneter sein, da in einem solchen Falle die Stiftung in kürzeren Zeiträumen an einen anderen gelangen würde.

Der Stiftling ist verpflichtet, wenigstens aus Sitten und der Religionslehre Vorzugsclasse und aus den übrigen Lehrgegenständen die erste Classe zu erwerben und sich hierüber bei Behebung der Stiftungsgebür auszuweisen.

Ferner soll der Stiftling den lateinischen Studien am Prager Kleinseitner oder Altstädter akademischen Gymnasium und den philosophischen Studien an der Prager Karl-Ferdinands-Universität obliegen und dieselben ausnahmsweise nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fürsterzbischofes in Prag an einer anderen Anstalt beginnen oder fortsetzen.

Ferner soll derselbe an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen, daselbst für den Segen des Allerhöchsten Kaiserhauses, das Wohl seines geistlichen Oberhirten und des Stifters beten und sich die böhmische Landessprache wenigstens so aneignen, dass er sich in derselben verständigen kann. Sollte der Stiftling Priester werden, so hat er des Stifters während des hl. Messopfers eingedenk zu sein.

Sobald diese Stiftung zur Erledigung gelangt, hat der Pfarrer von Bärringen über erhaltene Weisung die Erledigung dieser Stiftung am Sonntage in der Pfarrkirche nach der Predigt der Gemeinde bekannt zu geben und die Bewerber anzuweisen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche in der hiezu bestimmten Frist bei ihrem Seelsorger einzubringen.

Pražského knížecího arcibiskupského semináře aneb do řádu duchovního přijat byl, potrvati.

Věnoval-li by se však nadanec po odbytých studiích filosofických studiím právnickým, lékařským, hornickým aneb technickým, má o další požívání nadace této až do ukončení studií těchto poznovu žádati. Přihlásil-li by se však v případu takovém k nadaci jinoch z Perninku, kterýž již jednu neb více tříd školních s dobrým prospěchem odbyl a i jinak ostatní k nabytí nadace této potřebné vlastnosti vykazuje, nebudiž vyloučen od nabytí nadace této, nýbrž budiž pokládán za způsobilejšího, poněvadž by v případu takovém nadace v kratších lhůtách jinému se dostalo.

Nadanec jest povinen vykázati se při vybírání požitku nadačního aspoň z mravů a náboženství známkami výbornými a z ostatních předmětů učebných známkami prvního stupně.

Dále má nadanec latinská studia na Pražském Malostranském gymnasiu a filosofická studia na Pražské Karlo-Ferdinandově universitě konati a je výminečně jen s výslovným svolením knížete arcibiskupa Pražského na jiném ústavu započíti aneb v nich pokračovati.

Dále má se nadanec ve dny nedělní a sváteční službám Božím obcovati a tamtéž za požehnání Nejvyššímu císařskému rodu, blaho svého vrchního duchovního pastýře a zakladatele se modliti, a českou zemskou řeč aspoň potud si osvojiti, aby se jí dorozuměti mohl. Stal-li by se nadanec knězem, má na zakladatele při oběti mše sv. pamatovati.

Jakmile nadace se uprázdní, má to farář v Perninku na příslušný pokyn v neděli ve farním kostele po kázání obci oznámiti a žadatele poukázati, aby vlastnoručně napsané žádosti ve lhůtě k tomu stanovené u svého duchovního správce podali.

Der Pfarrer von Bärringen hat die Gesuche zu sammeln und sodann gemeinschaftlich mit dem Bärringer Stadtgerichte einen gutachtlichen Vorschlag zu erstatten und denselben sammt den Gesuchen im Wege des Vicariatsamtes dem Fürsterzbischofe in Prag zur unbeschränkten freien Verleihung vorzulegen. Letzterer hat die Verleihung der Landesstelle bloss anzuzeigen. Bei einer Sedisvacanz hat dieses Verleihungsrecht der Capitular-Vicar im Namen des künftigen Fürsterzbischofes auszuüben.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 6. November 1843 ausgefertigt und unterm 1. April 1844 vom k. k. Böhmischen Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des jeweiligen Pfarrers und Bürgermeisters in Bärringen vom Erzbischofe in Prag verliehen und wird der Genuss dieser Stiftung auf die Dauer der Studien am Kleinseitner oder Altstädter akademischen Gymnasium in Prag und an der Universität in Prag beschränkt.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag verwaltet wird, beträgt 2757 fl. 4 kr., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 105 fl. dotiert wird.

Farář v Perninku má žádosti sebrati a pak společně s Perninským soudem městským dobrozdání a návrh učiniti, a týž i se žádostmi prostřednictvím úřadu vikariátního knížeti arcibiskupovi v Praze k neobmezenému volnému udělení předložiti, kterýž pak udělení prostě místodržitelství oznámí. Byla-li by stolice arcibiskupská neobsazena, vykonati má toto právo udílecí vikář kapitulní jménem příštího knížete arcibiskupa.

List nadační o nadaci této byl dne 6. listopadu 1843 vyhotoven a dne 1. dubna 1844 c. k. Českým zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto po presentaci faráře a purkmistra v Perninku kníže arcibiskup Pražský a obmezuje se požitek nadace této na dobu studií na Malostranském neb Staroměstském akademickém gymnasiu v Praze a na universitě v Praze.

Jmění nadace této, jež spravuje knížecí arcibiskupská konsistoř v Praze, obnáší 2757 zl. 4 kr.; z čistého výnosu jmění toho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 105 zl.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Indem der Gefertigte sich durch vielseitige Erfahrung überzeugte, dass in dem Bergstädtchen Perringen, Elbogner Kreises, seinem Geburtsorte, wo er selbst durch längere Zeit als Kaplan arbeitete, unter den armen Schulkindern vorzügliche Geistesfähigkeiten angetroffen werden, die bei einer zweckmässigen Bildung für Kirche und Staat sehr fruchtbar gemacht werden könnten, aber leider wegen der dort herrschenden Armut meistentheils nutzlos vergraben bleiben; so glaubt er in Anbetracht dessen und im Hinblick auf die eigenen schweren Verhältnisse während seiner Studienjahre durch Errichtung einer immerwährenden Studentenstiftung für einen solchen talentvollen armen Jüngling aus Perringen etwas zur Ausbildung der dortigen hilflosen Jugend nach seinen Kräften beitragen zu können und hat daher mit eingeholter Genehmigung Sr. fürstl. Gnaden des hochwürdigsten Herrn Herrn Aloys Joseph Fürsterzbischof zu Prag, des heil. apostolischen Stuhls legatus natus in Böhmen und den Diözesen Bamberg, Regensburg und Meissen, aus dem uralten, berühmten freiherrlichen Geschlechte der Baronen von Schrenk auf Notzing und Egmating, Domkapitularen der Metropolitankirche zu Olmütz, Primas des Königreiches Böhmen, Protektor der Studien und der Karl-Ferdinand's Universität immerwährenden Kanzler, Doktor der Theologie etc., etc, hochwelche auch auf gestellte ehrfurchtsvolle Bitte das freie unbeschränkte Verleihungsrecht dieser Stiftung für Sich und Hochdero Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl zu übernehmen geruhten, einen Betrag von 2000 fl. C. Mze., sage zweitausend Gulden Conventionsmünze, in k. k. Silberzwanzigern, wovon drei Stück auf einen Kaiser-Gulden gerechnet werden

und zwanzig Gulden eine köllnische Mark fein Silber ausmachen, in die Prager fürsterzbischöfliche Konsistorial-Stiftungskassa niedergelegt, damit selbe auf eine sichere Privathypothek fruchtbringend angelegt und die jährlich entfallenden Interessen bloss und ausschliessungsweise zur Unterstützung eines solchen Knaben verwendet werden, welcher

1tens aus dem Bergstädtchen Perringen, Elbogner Kreises, von katholischen Eltern geboren, mit besonders guten Geistesfähigkeiten begabt, körperlich nicht verkrüppelt ist, sich während des Besuchs der dortigen Pfarrschule durch Fleiss und Sittlichkeit vor anderen ausgezeichnet hat und den Studien zu widmen geneigt und geeignet, aber wegen Armut dieses zu bewerkstelligen nicht im Stande ist.

2tens. Bei gleichen Eigenschaften soll jederzeit der mit dem Stifter nächst Verwandte den Vorzug haben.

3tens. Sollte sich im Erledigungsfalle kein geeignetes Individuum aus der Perringer Jugend hiefür melden oder unter den Bewerbern nach dem unbeschränkten Ermessen des (Tit. pl.) Herrn Collators hiezu als geeignet anerkannt werden, so kann diese ausschlüssig für einen Perringer Eingebornen gewidmete Stiftung an keinen anderen Jüngling verliehen oder der Stiftungsertrag zu [keinen] anderen Zwecken verwendet werden; sondern es ist das Einkommen derselben mittlerweile entweder zur Vermehrung der Stiftung selbst aufzusparen und fürzumerken oder bei der nächsten Besetzung dem Stiftling, wenn er sich durch Fleiss und Sittlichkeit besonders auszeichnet, über den gewöhnlichen Stiftungsgenuss als ein besonderes Handalmosen zur Anschaffung von Kleidern, Büchern u. dgl. auf einmal oder theilweise zu verabfolgen, was aber in jeder Beziehung der freien unbeschränkten Bestimmung des jeweiligen (Tit. pl.) hochwürdigsten Herrn Collators anheim gestellt bleibt.

4tens. Sollte diese Stiftung aus was immer für einem Anlass zu anderweitigen Zwecken bestimmt, eingezogen, aufgelöst oder mit anderen Stiftungen cumulativ verwendet werden wollen, so wäre das ganze Capital nach Ermessen des jeweiligen hochwürdigsten Prager Herrn Fürsterzbischofs (Til. pl.) entweder dem Perringer Armeninstitute zuzuwenden oder unter die Perringer Ortsarme zu vertheilen.

5tens. Der Genuss der Stiftung fängt von der Vorbereitungsklasse zu den lateinischen Schulen, nämlich von der 3ten deutschen Hauptschulklasse an und dauert durch alle Gymnasialschulen bis zu den vollendeten philosophischen Studien, im Falle sich der Stiftling dem Priesterstande widmen sollte und nach absolvirten philosophischen Studien entweder in das Prager fürsterzbischöfliche Seminär oder in einen geistlichen Orden aufgenommen wird.

Sollte sich der Stiftling aber nach zurückgelegtem philosophischen Lehrkurs den juridischen, medizinischen, montanistischen oder technischen Studien widmen, so hat er bei seinem hohen Herrn Collator neuerdings wieder um den Fortgenuss der Stiftung bis zur Vollendung dieser seiner Studienlaufbahn bittlich zu werden.

6tens. Sollte ein Perringer Jüngling bei Erledigung der Stiftung sich hiefür anmelden, welcher bereits eine oder mehrere Schulklassen schon mit gutem Erfolg zurückgelegt hat, so ist er, wenn er die § 1. bemerkten Eigenschaften nachweiset, durch die § 5. gemachte Bestimmung keinerdings ausgeschlossen, ja um so geeigneter, weil für diesen Fall die Stiftung in kürzeren Zeiträumen an einen anderen gelangen würde.

Jedoch muss jeder Stiftling

7tens während des Stiftungsgenusses wenigstens aus den Sitten und der Religionslehre die Vorzugs- und aus den übrigen Lehrgegenständen die erste Klasse erhalten, womit er sich bei Erhebung des Stiftungsbetrags jederzeit auszuweisen hat.

8tens. Obschon die sittlichen Gefahren keinerdings zu verkennen sind, welchen das jugendliche Gemüth in Hauptstädten mehr als auf dem Lande ausgesetzt zu sein pflegt, so geht doch der Wunsch des gefertigten Stifters dahin, dass der in Genuss dieser Stiftung gesetzte Perringer Jüngling die niederen lateinischen Schulen an dem Prager Kleinseitner oder dem Altstädter akademischen Gymnasium und die philosophischen Studien an der Prager Karl-Ferdinandeischen Universität absolvire theils weil er in der Hauptstadt mehr Mittel und Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung erlangt, theils in den Stand gesetzt wird, daselbst nebenbei die böhmische Landessprache sich eigen zu machen und unter den Augen seines hochwürdigsten Herrn Collators sich befindet, weshalb er auch nur mit Hochdessen ausdrücklicher Genehmigung seine Studien ausnahmsweise an einer anderen Lehranstalt wird beginnen und fortsetzen dürfen.

9tens. Um es einem solchen Stiftling nicht an litterärischen Hilfsmitteln gebrechen zu lassen, soll er nicht nur während seiner Studien, sondern auch nach Vollendung derselben das Recht haben, die vom gefertigten Stifter zur Perringer Pfarrei geschenkte Bibliothek unter den in der Schenkungsurkunde aufgestellten Vorsichtsmassregeln frei und ungehindert zu benützen, und ist daher bei Anschaffung neuer Werke aus dem dazu gewidmeten Bibliotheksfond das Bedürfnis des studirenden Stiftlings vorzüglich zu berücksichtigen.

Dagegen soll

10tens jeder Stiftling verpflichtet sein, *a)* sich durch Fleiss und christlich-sittlichen Lebenswandel stets hervorzuthun und sein Streben dahin zu richten, dass er die oben bedingten Vorzugsklassen nicht nur aus den Sitten und der Religionslehre, sondern auch aus den übrigen Lehrgegenständen möglichst erlange; *b)* die ihm in vielen Fällen des Geschäftslebens willkommen werdende böhmische Landessprache ohne Abbruch seiner übrigen Studien wenigstens so [zu] eigen zu machen, dass er in selber sich verständig mitzutheilen vermag; *c)* an allen Sonn- und Feiertagen nach Vorschrift der heiligen katholischen Kirche dem Gottesdienst andächtig beizuwohnen und in selbem Gott um seinen Beistand zur Erfüllung seiner guten Vorsätze inständigst anzuflehen sowie auch für den Segen des a. h. Kaiserhauses, das Wohl seines geistlichen Oberhirten und das Seelenheil des Stifters zu beten.

Sollte ein solcher Stiftling zum Priesterstande gelangen, so wird er inständig ersucht, aus christlicher Liebe, die auch im Tode nicht stirbt, während des heiligen Messopfers beim Memento pro defunctis des Stifters eingedenk zu sein und *d)* demjenigen Stiftling, welcher nach ihm diese Stiftung geniesst, nach Massgab seiner Umstände und Kräfte mit Rath und That beizustehen und, so viel an ihm liegt, dahin zu wirken, dass derselbe zu einem brauchbaren Bürger der Kirche und des Staates sich heranbilden möge. —

11tens. Da Se. hochfürstliche Gnaden das freie, unbeschränkte Verleihungsrecht dieser Stiftung für sich und Hochdero (Tit.) Herrn Nachfolger anzunehmen und die Aufrechthaltung derselben huldvoll auf immerwährende Zeiten zu besorgen geruhen, so kann sie auch einzig und allein nur von dem jeweiligen Herrn Herrn Fürsterzbischof zu Prag oder bei einer Sedisvacanz des erzbischöflichen Stuhls von dem Herrn Capitular-Vicar im Namen des künftigen Herrn Fürsterzbischofs, hochwelchem sodann nach Vorschrift des heil. Concil. v. Trient Sess. XXIV. cap. 16 de Reform. hierüber Rechenschaft abzulegen ist, verliehen werden.

12tens. Um aber den jedesmaligen Herrn Collator in Stand zu setzen, sich über die Würdigkeit der Candidaten möglichst genaue Überzeugung zu verschaffen, wird mit Genehmhaltung Se. fürstlichen Gnaden folgende Massregel festgesetzt:

a) Während des letzten Semesters, nach welchem der Stiftling austreten, oder im Ausschliessungsfall, nachdem er derselben verlustig erklärt wird, hat der jeweilige Herr Pfarrer zu Perringen über erhaltene Weisung des Herrn Collators, (so da keine Concursausschreibung nothwendig ist) die Erledigung von der Kanzel bekannt zu machen und die Bittwerber anzuweisen, ihr an Se. fürstliche Gnaden den Prager Herrn Fürsterzbischof oder sede vacante an den Herrn Capitular-Vikär zu stellendes, eigenhändig zu schreibendes Gesuch bei ihrem Seelsorger in der bestimmten Zeitfrist einzubringen, welcher sodann gemeinschaftlich mit dem löblichen Perringer Stadtgerichte die gesammelten Gesuche gehörig instruirt, gewissenhaft berathet und mit dem gemeinschaftlich zu verfassenden Gutachten dem hochwürdigen Herrn Bezirksvikär als Schuldistriktsaufseher zur weiteren Einbegleitung mittheilt. Zur Instruirung der Gesuche gehören die vom Ortsseelsorger und dem löblichen Stadtgerichte bestätigten Armutsverhältnisse der Bittwerber, ihr bewiesener Fleiss in der Schule, Fähigkeiten, körperliche Beschaffenheit und Taufmatrikel-Auszug, worin zugleich der Verwandtschaftsgrad mit dem Stifter aufzuführen ist. *b)* Bei differirenden Ansichten über die Würdigkeit hat sowohl das löbliche Stadtgericht als auch der Herr Seelsorger ihre eigene Meinung im Gutachten aufzuführen und zu begründen. *c)* Vom hochwürdigen Vikariatsamte sind dann alle diese Gesuchsakten mit eigener Wohlmeinung Se. fürstlichen Gnaden zu unterbreiten; hochwelcher sodann die Stiftung frei zu verleihen und die gemachte Verleihung der hohen Landesstelle anzuzeigen geruhen werden. Bei dem ersten Besetzungsfalle wird der gefertigte, mit den Ortsverhältnissen seiner Vaterstadt vertraute Stifter seine Bitte selbst für einen dortigen armen und fleissigen Knaben Sr. fürstlichen Gnaden vorzutragen sich erlauben.

Indem nun vorbenanntes Stiftungskapital per 2000 fl. Conv. Mze. mit hoher Gubernialbewilligung vom [10. August 1843, Z. 43.625 auf den Besitzstand des Wenzel Plitzka NCr. 32 in Libesnitz, Herrschaft Pakomiržitz, sichergestellt und die Obligation hierüber vom 22. August 1843 in der Consistorial-Stiftungskassa niedergelegt worden ist,]*) so verbindet der gefertigte Konsistorialkassier sich und seine Nachfolger in dieser Eigenschaft, für die Erhaltung und Sicherstellung des Stiftungskapitals, Verechnung, Einhebung und Verwendung der Stiftsinteressen an den ihm bekannt gegebenen Stiftling zu sorgen, mit dem Kapitale selbst aber ohne erhaltene Bewilligung Sr. fürstlichen Gnaden des jeweiligen Herrn Fürsterzbischofs und der hohen Landesstelle keine Veränderung vorzunehmen, gleichwie die mitgefertigten, sich und ihre Nachfolger verpflichtenden geistlich- und weltlichen Vorsteher im Bergstadtl Perringen mit dem fürsterzb. Bezirksvikär als Schuldistriktsaufseher angeloben, die in diesem Stiftsbriefe sie betreffenden Anordnungen jederzeit getreulich zu vollziehen, daher die Erledigung des Stiftungsplatzes auf erhaltene hohe Weisung in der angedeuteten Art gehörig kund zu machen und alle Verhältnisse der Kandidaten mit den instruirten Gesuchen genau und gewissenhaft dem hochwürdigsten (Tit.) Herrn Collator zur hohen Würdigung und Ernennung zu unterlegen, und überhaupt ihrerseits dahin zu wirken, dass immer nur der Würdigste zum Genuss dieser Stiftung gelange.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in 3 gleichlautenden Parien, wovon eines der hohen Landesstelle, eines seiner fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürsterzbischof übergeben und eines in das Perringer Gerichtsarchiv hinterlegt wird, nebstdem 2 beglaubte Abschriften für das Perringer Pfarr- und Joachimsthaler Vikariats-Archiv ausgefolgt werden, verfasst, allseitig gefertigt und von 2 Herren Zeugen mitgefertiget worden.

Prag und Perringen am 6. November im Jahre 1843.

(L. S.) Aloys Johann Renner mp.,
Metropolitan-Domkapitular, Stifter.

(L. S.) Georg Friedrich mp.,
Pfarrer in Perringen.

Johann Zuleger mp.,
fürsterzbischöflicher Bezirks-Vikär und Schuldistrikts-Aufseher.

(L. S.) Karl Bretschneider mp.,
Konsistorial-Kassier.

(L. S.) A. Purkarth mp.,
Stadtrichter.

Franz Müller mp.,
geprüfter Syndikus.

Franz Wilhelm Tippmann mp.,
Weihbischof als erbetener Zeuge.

Franz Dittrich mp.,
Domkapitular als erbetener Zeuge.

Wir Aloys Joseph, von Gottes und des heiligen Stuhls Gnaden Fürsterzbischof zu Prag, des hl. apostolischen Stuhls Legatus natus in Böhmen und in der Diözes Bamberg, Regensburg und Meissen, Baron von Schrenk auf Notzing und Egmating, Domkapitular der Metropolitankirche zu Olmütz, Primas des Königreiches Böhmen, Protector studiorum und der Karl-Ferdinandeischen Universität zu Prag, immerwährender Kanzler etc. etc. Doktor der Theologie etc. etc.

Lassen Uns gegenwärtigen Stiftsbrief nicht nur gefallen und bestätigen denselben in allen Punkten und Klauseln seinem ganzen Inhalte nach vermög Unserer Ordinariatsrechte, sondern übernehmen auch mit Zustimmung Unseres hierüber einvernommenen allezeit getreuen Metropolitan-Domkapitels für Uns und Unsere Nachfolger das freie Ver-

*) In dem Original-Stiftsbriefe des Statthalterei-Archives fehlt die oben zwischen Klammern stehende Stelle, da der für dieselbe frei gelassene Raum bei der endgiltigen Ausfertigung der Urkunde nicht mit dem dahin gehörigen Text ausgefüllt worden ist. Die Ergänzung wurde hier auf Grund einer vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag am 11. Jänner 1897 ausgefertigten beglaubigten Abschrift des im Pfarrarchive zu Bärringen hinterlegten Originalstiftsbriefes vorgenommen.

*) V originálním listu nadačním místodržitelského archivu chybí shora zatržené místo, poněvadž pro ně ponechané prázdné místo při konečném vyhotovení listiny nebylo spadajícím sem textem vyplněno. Doplnění zde bylo učiněno na základě od arcibiskupské knížecí konsistoře v Praze dne 11. ledna 1897 vyhotoveného ověřeného opisu orig. nadačního listu, ve farním archivu v Perinku uloženého.

leihungsrecht dieser Stiftung und werden Sorge tragen, damit der Wille des Stifters jederzeit genau vollzogen werde.

Prag in Unserer fürsterzbischöflichen Residenz am 12. November 1843.

(L. S.) Aloys Joseph mp.

Nr. 11499.

Von dem kaiserlich-königlichen Landesgubernium in Böhmen wird dieser vorstehende Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach hiemit bestätigt.

Prag am 1. April 1844.

(L. S.) Ritter v. Kiwisch mp.,
k. k. Hofrath.

Nadherny mp.

Original auf Pergament im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Original na pergamentě v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

364.

1844

Juli 3. července.

Johann Karl Roreitner'sche Studenten-Stiftung.

Johann Karl Roreitner, fürstlich Dietrichstein'scher Rath und jub. Kanzleidirector, hat letztwillig unterm 3. Juli 1844 eine Studenten-Stiftung mit einem Capitale von 1500 fl. C. M. errichtet und dabei bestimmt, dass auf diese Stiftung zunächst Studenten aus seiner Verwandtschaft, sie mögen wo immer geboren sein, Anspruch haben und dass sie dieselbe bis zur Absolvierung der Studien worunter auch die polytechnischen inbegriffen sind, geniessen sollen.

Erst dann, wenn aus der Verwandtschaft keine Studenten vorhanden wären, können auch andere arme Studenten aus der Stadt Žebrák der Stiftung theilhaftig werden.

Das Verwaltungs- und Vorschlagsrecht räumte der Stifter dem Magistrate der Stadt Žebrák ein.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 18. Juni 1852 ausgefertigt und am 10. August 1852 von der k. k. Statthalterei bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation der Gemeindevertretung der Stadt Žebrák verliehen.

Das Stiftungsvermögen wird ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und beträgt 2345 fl.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 84 fl.) festgesetzt.*

Studentské nadání Jana Karla Roreitnera.

Jan Karel Roreitner, rada knížete Dietrichsteina a jub. ředitel kanceláře, zřídil poslední vůlí ze dne 3. července 1844 studentské nadání s jistinou 1500 zl. k. m. a zároveň ustanovil, že na nadaci tuto nárok míti mají především studenti z jeho příbuzenstva, ať jsou kdekoliv rození, a že této nadace až do absolvování studií, a to i studií polytechnických, užívati mají.

Teprvé tehdy, když by tu nebylo studenta z příbuzenstva, mohou i jiní chudí studenti z města Žebráku na nadaci podíl bráti.

Právo správy a návrhu vyhradil zakladatel magistrátu města Žebráku.

Nadační list o nadaci této byl dne 18. června 1852 vyhotoven a dne 10. srpna 1852 c. k. místodržitelstvím potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po presentaci obecního zastupitelstva města Žebráku.

Jmění nadační v obnosu 2345 zl. spravuje taktéž c. k. místodržitelství v Praze.

Roční požitek místa nadačního stanoven obnosem 84 zl.)*

I.

Auszug

aus dem von Herrn Johann Karl Roreitner am 3. Juli 1844 errichteten und am 2. September 1850 bei dem k. k. Bezirksgerichte der Neustadt Prag kundgemachten Testamente.

3. Die Studentenstiftung per 1500 fl. CMze. bestimme ich für arme Studenten aus der Stadt Žebrak, Berauner Kreises in Böhmen, allwo ich geboren wurde, in der Art.

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

*) O zvýšení tohoto požitku se již vyjednává.

dass die Zinsen jener 1500 fl. CMze. zunächst einem mir verwandten Studenten, möge dieser auch nicht zu Žebrak geboren sein, so lange erfolgt werden, bis er die Studien, worunter ich auch die polytechnischen mitbegriffen zu sehen wünsche, absolvirt haben wird. Erst bis keine meine Verwandten, sich den Studien widmende, vorhanden sind, kömmt die Reihe an andere Studenten aus Žebrak überhaupt. Darum ersuche ich den dortigen löblichen Magistrat, dass er das Stiftungsvermögen vorschriftsmässig verwahre, verwalte und die Stiftlinge nach vorausgegangenem Konkurse der hochlöblich Böhmischen k. k. Landesstelle jedesmal vorschläge.

Actum extractus

(L. S.)

Leederer mp.,
Bezirksrichter.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(15 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

für die Johann Karl Roreitner'sche Studentenstiftung per 80 fl. CM. jährlich.

Wir Bürgermeister und Gemeinderäthe der Stadt Žebrák, dann der unterzeichnete Johann Ferdinand Schmidt, jub. k. k. Appellationsrath, als gerichtlich legitimirter Bevollmächtigter der sämmtlichen Testaterben nach dem am 30. August 1850 verstorbenen Herrn Johann Karl Roreitner, fürstlich Dietrichstein'schen Rathe und jubilirten Kanzleidirektor, bekennen kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes:

Es habe obgedachter Herr Johann Karl Roreitner im 3. Absatze seines am 3. Juli 1844 verfassten, bei dem löbl. k. k. Bezirksgerichte der Neustadt Prag am 2. September 1850 kundgemachten Testamentes rücksichtlich einer Studentenstiftung die nachstehende Anordnung getroffen:

„Die Studentenstiftung per 1500 fl. CM. bestimme ich für arme Studenten aus der Stadt Žebrák, Berauner Kreises in Böhmen, allwo ich geboren wurde, in der Art, dass die Zinsen jener 1500 fl. CMze. zunächst einem mir verwandten Studenten, möge dieser auch nicht zu Žebrák geboren sein, so lange verabfolgt werden, bis er die Studien, worunter ich auch die polytechnischen mitbegriffen zu sehen wünsche, absolvirt haben wird."

„Erst bis keine meiner sich den Studien widmenden Verwandten vorhanden sind, kömmt die Reihe an andere Studenten aus Žebrák überhaupt."

„Darum ersuche ich den dortigen löblichen Magistrat, dass er das Stiftungsvermögen vorschriftsmässig verwahre, verwalte und die Stiftlinge nach vorausgegangenem Concurse der hochlöblichen Böhmischen k. k. Landesstelle jedesmal vorschlage."

Der Stiftungsfond per 1500 fl. CM. ist von dem unterzeichneten Erbenbevollmächtigten Johann Ferd. Schmidt an die hohe Statthalterei den 27. Mai 1851 sub Nr. 14636 durch Einlegung

1tens der 5percentigen Metallique-Obligation ddto. 1. Mai 1843 Nr. 239.003 mit Tallon und 10 Coupons per . . . . 1000 fl. CM.

2tens der 5percentigen Metallique-Obligation ddto. 1. August 1847 Nr. 46162 mit Tallon und 19 Coupons per . . . . 500 fl. CM.

übergeben, und nebstdem durch Einzahlung einer Coursdifferenz-Ergänzungsbaarschaft per 60 fl. und des Nachtrags der während der Abhandlung von den sub 1 und 2 angeführten Staatsschuldscheinen gelaufenen Zinsen der Ankauf

3tens der 5percentigen Verlosungs-Obligation ddto. 1. Juli 1851 Nr. 51516 per . . . . 60 fl. CM.

Fürtrag . . . 1560 fl. CM.

Übertrag . . . 1560 fl. CM.

4tens endlich der 5percentigen Verlosungs-Obligation ddto. 1. April 1852 Nr. 8480 per . . . . 85 fl. CM.
möglich gemacht, sonach der Stiftungsfond auf einen in 5percentigen Staatspapieren bestehenden bei der k. k. Landeshauptkassa erliegenden und für die Johann Karl Roreitner'sche Studentenstiftung vinculirten Kapitalsbetrag per . . . . 1645 fl. CM.
erhöht worden, und da

5tens durch Ankauf einer weiteren 5percentigen Verlosungs-Obligation per 40 fl. CM.
mittelst Verwendung der bis Ende Oktober l. J. von den Metalliques-Obligationen sub 1 und 2 fällig werdenden Zinsen per 43 fl. 45 kr. der Stiftungsfond auf . . . . 1685 fl. CM.
gebracht werden wird, so stellt sich hiedurch die Bestimmung eines jährlichen, vom 1. November 1852 zu laufen beginnenden Bezuges eines Stiftungsbetrages per 80 fl., sage achtzig Gulden CM., für den Johann Karl Roreitner'schen Stiftling und nebstdem die Deckung der 5% Regieköstеn der Stiftung als vollständig gesichert dar.

Der gefertigte, an die Stelle des vormaligen Magistrates getretene Gemeindevorstand der Stadt Žebrák verpflichtet sich hiemit

I. für die Erhaltung des ausgewiesenen Stiftungsfondes zu sorgen und mit demselben ohne Genehmigung der hohen Statthalterei keine Veränderung vorzunehmen.

II. Gleich nach eingelangter hoher Bestätigung dieses Stiftsbriefes und nach Ausgang des von der hohen Statthalterei auszuschreibenden Concurses hochderselben zur Besetzung des Johann Karl Roreitner'schen Studentenstiftungsplatzes von den eingeschrittenen Bewerbern nur einen solchen zur Ertheilung des Bezugsdecretes zu präsentiren, welcher nach der erblasserischen Bestimmung hiezu berufen und nach den bestehenden Gesetzen zur Erlangung einer Studentenstiftung geeignet ist.

III. In gleicher Art bei jedesmaliger Wiederbesetzung dieses Stiftungsplatzes vorzugehen, wenn derselbe auf was immer für eine Weise erledigt werden wird; endlich

IV. hinsichtlich dieser Studentenstiftung überhaupt und der Dauer des Bezuges derselben insbesondere die allgemeinen für Studentenstiftungen bestehenden und künftig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Zur Bestätigung alles dessen wurde gegenwärtiger Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien, davon eines bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite bei der k. k. Landeshauptkassa, das dritte bei dem Gemeindevorstande der Stadt Žebrák und das vierte bei der Roreitner'schen Familie aufzubewahren kömmt, ausgefertigt und allseitig wie auch von zwei erbetenen Zeugen unterschrieben.

So geschehen Stadt Žebrák den 18. Juni 1852.

Johann Ferd. Schmidt mp.,
k. k. jub. Appellationsrath als Erbenbevollmächtigter.

(L. S.)

Hawlik mp.,
Bürgermeister.

P. M. Hněvkovsky mp.,
ersuchter Zeuge.

Vitaček mp.,
Stadtrath.

Hofmann mp.,
Stadtrath.

J. Hawlik mp.,
als Zeuge.

Nr. 17.670.

Von der k. k. Statthalterei in Böhmen wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.
Prag am 10. August 1852.

Für den Statthalter:

(L. S.) Ziwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelsví v Praze.

365.

1845

Februar 1. února.

Karl Alexander Prinz'sche Studenten-Stiftung.

Karl Prinz, Pfarrer zu Strengberg, hat mittelst der Widmungsurkunde vom 1. Februar 1845 mehrere verbücherte Forderungen im Gesammtbetrage von 2200 fl. C. M. zu einer Studenten-Stiftung bestimmt und die hierauf bezugnehmenden Schuldverschreibungen dem Budweiser bischöflichen Consistorium mit der Erklärung übergeben, dass mit den hievon entfallenden Interessen ein mit guter Fortgangsclasse studierender Sohn des jeweiligen grundbücherlichen Besitzers des Hauses Donka bei Gratzen durch seine ganze Studienzeit und auch noch ein Jahr nach beendeten Studien zu betheilen sei, bei Abgang eines solchen Jünglings die Verwendung der Interessen dem Budweiser bischöflichen Consistorium in der Art zustehen solle, dass hievon einem oder mehreren von den auszuweihenden Priestern entweder der ganze oder ein Theilbetrag auf die Hand oder durch angekaufte Bücher, Kleidungsstücke u. dgl. verabfolgt werden solle.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 19. Juli 1852 ausgefertigt und am 9. November 1852 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Laut dieses vom Stifter mitgefertigten Stiftsbriefes ist diese Stiftung bestimmt für einen studierenden Abkömmling des Friedrich Jakob Prinz, Besitzers des in der Pfarre Gratzen unweit Böhmdorf liegenden Donkahauses, und zwar für die Zeit seines Studiums an einem Gymnasium.

Bei dem Eintritte in die Theologie soll, da die Theologen ihre nothwendige Verpflegung mittels der theologischen Handstipendien oder der Aufnahme in ein theologisches Alumnat erhalten, für diesen bestimmt vorausgesetzten Fall dem Stiftling der auf das erste Jahr der

Studentské nadání Karla Alexandra Prinze.

Karel Prinz, farář v Strengbergu, určil věnovací listinou ze dne 1. února 1845 několik knihovně zjištěných pohledávek v úhrnném obnosu 2200 zl. konv. m. na studentské nadání a odevzdal k pohledávkám těm se vztahující dlužné úpisy Budějovické konsistoři s prohlášením, že úroky, jež věnovaná jistina ponese, udíleti jest s dobrou známkou z prospěchu studujícímu synu knihovního držitele domu Donka u Nových Hradů po celou dobu studií a ještě rok po ukončení jich, a že, kdyby tu nebylo jinocha takového, příslušeti má upotřebení úroků Budějovické biskupské konsistoři v ten způsob, že vyplatí se z nich jednomu neb několika z těch, kdož na kněze vysvěceni býti mají, buď celý obnos aneb jistá částka buď v hotovosti aneb zakoupením knih, šatstva a pod.

Nadační list o nadaci této byl dne 19. července 1852 vyhotoven a dne 9. listopadu 1852 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle tohoto zakladatelem spolupodepsaného listu nadačního určena jest nadace pro studujícího potomka Bedřicha Jakuba Prinze, držitele v obvodu fary v Nových Hradech, nedaleko Bíňova se nalézajícího domu Donka, a sice po čas jeho studií na gymnasiu.

Vstoupí-li nadanec do theologie, má se, poněvadž theologům potřebného zaopatření dostává se theologickými nadacemi peněžními aneb přijetím do theologického semináře, pro tento určitě předem ustanovený případ nadanci na první rok theologie připadající

Theologie entfallende Betrag von dem bischöflichen Consistorium aufbewahrt und nach erhaltener priesterlicher Weihe zum Behufe seiner Ausstattung ausgefolgt werden. Falls er die Priesterweihe nicht erhalten sollte, so ist dieser Jahresbetrag unter mehrere neugeweihte Priester zu vertheilen.

Nach Verlauf dieses Jahres soll sodann ein jüngerer, schon in Studien begriffener oder in die Studien eintretender Abkömmling des Friedrich Jakob Prinz zum Genusse dieser Stiftung auch dann berufen sein, wenn das erwähnte Donkahaus in fremde Hände gelangen sollte.

Sollte kein zum Studieren geeigneter Abkömmling des Besitzers des Donkahauses vorhanden sein, so soll zum Genusse dieser Stiftung ein Nachkomme eines Bruders des Friedrich Jakob Prinz, der in der Pfarre Gratzen geboren ist und nicht etwa die von demselben Stifter errichtete Stiftung) geniesst, auf solange berufen sein, bis wieder ein zum Studieren fähiger Abkömmling des Friedrich Jakob Prinz vorhanden ist.*

Zu diesem Behufe hat das Gratzner Pfarramt die nach dem Stiftsbriefe hiezu geeigneten und sich bewerbenden Candidaten mit Rücksicht auf den Grad der Abstammung von Friedrich Jakob Prinz oder einem seiner Brüder, und bei gleichem Grade mit Rücksicht auf den besseren Fortgang in den Studien, dem Budweiser bischöflichen Consistorium, welchem das Verleihungsrecht dieser Stiftung zusteht, namhaft zu machen.

Sollten überhaupt keine zu den Studien geeigneten Prinz'sche Nachkommen vorhanden sein, so fällt der Interssenbetrag von dieser Stiftung dem bischöflichen Consistorium in Budweis für das Alumnat auf solange zu, bis wieder ein stiftungsfähiger Nachkomme des Friedrich Jakob Prinz oder eines seiner Brüder vorhanden ist. Die Verwendung dieser Interessen steht dem bischöflichen Consistorium in der Art zu, dass hievon in der Regel mehrere neugeweihte ärmere Priester und nur in einem

*) Siehe Nr. 366 in diesem Bande.

obnos biskupskou konsistoří uschovati a dotyčnému alumnovi po dosažení vysvěcení kněžského k účelu jeho výbavy vyplatiti. Nedostalo-li by se mu vysvěcení kněžského, budiž tento obnos roční několika nově vysvěceným kněžím rozdělen.

Po uplynutí roku tohoto má býti pak mladší již ve studiích se nalézající aneb do studií vstupující potomek Bedřicha Jakuba Prinze ku požívání této nadace i tehdy povolán, kdyžby zmíněný dům Donka v cizí ruce se dostal.

Nebylo-li by tu ku studování způsobilého potomka držitele domu Donka, povolati jest ku požívání nadace této potomka bratra Bedřicha Jakuba Prinze, kterýž ve faře Novohradské jest narozen a nepožívá snad týmž zakladatelem zřízeného nadání), po tak dlouho, až zase k studování schopný potomek Bedřicha Jakuba Prinze se naskytne.*

K účelu tomuto má farní úřad v Nových Hradech vedle listu nadačního způsobilé a o nadaci se hlásící žadatele vzhledem na příbuzenský stupeň, v jakém od Bedřicha Jakuba Prinze aneb jednoho z bratří jeho pochází, a je-li stupeň ten stejný, se zřetelem na lepší prospěch ve studiích, Budějovické biskupské konsistoři, kteréž udílecí právo k nadaci této přísluší, jménem označiti.

Nebylo-li by tu vůbec k studiím způsobilých potomků Prinzových, připadne obnos úroků z nadace této biskupské konsistoři v Budějovicích pro alumnat na tak dlouho, až by zase k nadaci způsobilý potomek Bedřicha Jakuba Prinze aneb některého z jeho bratrů se naskytl. Upotřebení úroků těchto přísluší biskupské konsistoři v ten způsob, že jimi podíleti jest z pravidla více nově vysvěcených chudších kněží, a jen ve zcela zvláštním případu jediného, ale vždy podle dobrozdání biskupské konsistoře, kteréž vždy

*) Viz č. 366 v tomto svazku.

ganz besonderen Falle ein einziger, jedoch immer nach dem Gutachten des bischöflichen Consistoriums, dem der jeweilige Alumnatsrector die bezüglichen Candidaten vorschlägt, betheilt werden sollen.

Auch die Modalität der Betheilung, ob nämlich das ganze Stiftungserträgnis den Percipienten im barem oder aber nur zum Theil bar ausgezahlt, oder ob das Stiftungserträgnis zur Gänze oder nur zum Theile zur Anschaffung von Büchern, Kleidungsstücken u. dgl. für die zu Betheilenden verwendet werden soll, hängt von dem Vorschlage des jeweiligen Seminar-Rectors und der Genehmigung des bischöflichen Consistoriums ab.

Der Stiftling soll sich während seiner Studien dieser Wolthat durch einen guten Fortgang und gute Sitten würdig erweisen und während des Stiftungsgenusses des Alexander und Karl Prinz in seinem täglichen Gebete eingedenk sein. Die aus dem Stiftungserträgnisse betheilten neugeweihten Priester sollen sich des Stifters beim hl. Messopfer erinnern.

Da das Stiftungscapital aus dem Vermögen des Karl Prinz und seines Bruders Alexander Prinz stammt, soll diese Stiftung zum Unterschiede der von Karl Prinz errichteten Stiftung Karl Alexander Prinz'sche Stiftung heissen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung vom bischöflichen Consistorium in Budweis ohne Beschränkung auf eine bestimmte Lehranstalt im Sinne der stifterischen Anordnungen verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches gleichfalls vom bischöflichen Consistorium in Budweis verwaltet wird, beträgt 2460 fl., aus dessen Reinerträgnis ein Platz mit der Jahresgebür von 121 fl. 38 kr. dotiert wird.

rektor semináře dotyčné kandidáty navrhuje.

Též způsob podělení, zda totiž celý výtěžek nadace percipientům na hotovosti aneb částečně v hotových penězích vyplacen býti má, aneb zdali výtěžku nadačního zcela aneb z části na zakoupení knih, šatstva a pod. pro percipienty upotřebiti jest, závisí od návrhu rektora semináře a schválení biskupské konsistoře.

Nadanec má po čas svých studií dobrým prospěchem a dobrými mravy osvědčiti se hodným dobrodiní tohoto a má po čas požívání nadace na Alexandra a Karla Prinze v denní své modlitbě pamatovati. Výtěžkem nadačním podělení nově vysvěcení kněží mají na zakladatele při oběti mše sv. pamatovati.

Jelikož pak pochází jistina nadační ze jmění Karla Prinze a jeho bratra Alexandra Prinze, má se nadace tato na rozdíl od Karlem Prinzem zřízené nadace jmenovati nadáním Karla Alexandra Prinze.

Nyní udílí nadaci tuto biskupská konsistoř v Budějovicích bez obmezení na určité učiliště po smyslu nařízení zakladatelových.

Jmění nadace, spravované rovněž biskupskou konsistoří v Budějovicích, obnáší 2460 zl., z jichž čistého výtěžku se dotuje jedno místo s ročním požitkem 121 zl. 38 kr.

I.

Auszug aus dem Gutachten der k. k. Böhmischen Kammerprocuratur in Prag vom 17. October 1845, Z. 4573, an das k. k. Landesgubernium in Prag.

Hochlöbliches k. k. Landesgubernium!

Karl Prinz, Pfarrer zu Strengberg im V. O. W. W. von Niederösterreich, hat zeuge der vorliegenden Widmungsurkunde Nr. 1. Februar 1845 mehrere verbücherte Forderungen im Gesammtbetrage per 2200 fl. C. M. zu einer Studentenstiftung bestimmt und die hierauf Bezug nehmenden Schuldverschreibungen dem Budweiser bischöflichen Consistorium mit der Erklärung übergeben: „dass mit den hievon seit dem ersten Feber l. J. alljährlich entfallenden 5perc. Interessen ein mit den ersten Fortgangsklassen studierender Sohn des jeweiligen grundbücherlichen Besitzers des Hauses Donka bei Gratzen, Pfarre und Herrschaft Gratzen unweit Böhmdorf, Budweiser Kreises, Nr. C. 23, durch seine ganze Studienzeit und auch noch ein Jahr nach beendigten Studien zu betheilen

sei, bei Abgang eines für die Studien fähigen Jünglings aus dem oberwähnten Hause aber die Verwendung dieser Interessen dem Budweiser bisch. Consistorium ohne alle anderweitige Controlle oder Einmischung jeder anderen weltlichen Behörde in der Art zustehen solle, dass hievon einem oder mehreren, je nachdem es dieser hochw. Stelle genehm sein sollte, von den auszuweihenden Priestern entweder der ganze oder ein Theilbetrag auf die Hand oder durch angekaufte Bücher, Kleidungsstücke etc. verabreicht werden solle, wofür der Betheilte, falls er noch den Studien obliegt, sich nicht nur durch einen guten Fortgang in den Studien würdig beweisen, sondern auch des Stifters in seinem täglichen Gebete eingedenk sein soll, und im Falle ein oder mehrere der neuordinirten Priester hievon participiren sollten, diese die Pflicht auf sich haben, sich des Gebers beim heil. Messopfer zu erinnern."

. . . .

K. k. Böhm. Kammerprocuratur
Prag am 17. October 1845.

Hasner mp.
Claudi mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(30 Kreuzer Stempel.)

Nachträgliche Erklärung
zu der am 1. Februar 1845 abgegebenen Cession.

In trauriger Erinnerung an jene Zeit, da ich und mehrere andere einst, arm an Kleidern, Büchern etc., aus dem geistlichen Seminarium zur Seelsorge gingen, machte ich Gefertigter die bekannte Stiftung und widmete dazu laut Cessionsurkunde vom 1. Feber 1845 2200 fl. C. M., damit in den Jahren, in welchen ein Sohn von dem auf der Herrschaft Gratzen stehenden Donkahause studieret, dieser die davon abfallenden Interessen beziehe auf Kost, Kleidung etc., in den Jahren aber, in welchen vom genannten Hause kein Sohn studieret, der 5% Interessenbezug dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium in Budweis zur Vertheilung an auszuweihende Priester mittels angekaufter Bücher, Kleidungsstücke oder baarem Gelde zukomme.

Da itzt der Fall ist, dass vom erwähnten Donkahause kein Sohn studieret und durch mehrere Jahre keiner studieren wird, so erkläre ich hiermit meinen sehnlichsten Wunsch, dass die vom Stiftungskapitale bezogenen Interessen vor oder bald nach der Ordination an mehrere, und zwar an Dürftigere, vertheilet würden — besondere Fälle ausgenommen, wie z. B. jener mit dem Neffen des P. T. Herrn Probstes Juhn war.

Strengberg den 25. Oktober 1845.

(L. S.) Karl Prinz mp.,
Pfarrer.

Original im Archive des bischöflichen Consistoriums in Budweis. Original v archivu biskupské konsistoře v Budějovicích.

III.

(6 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefes urkundet und bekennt der Endesgefertigte, dass er einen Betrag von 2200 (zweitausend zweihundert) Gulden Conv. Münze in den unten folgenden und genau ausgewiesenen Privat- und einer Staats-Obligation zu dem Ende dem hochw. Budweiser bischöflichen Konsistorium übergeben habe:

§ 1. damit von den abfallenden jährlichen 5% Interessen ein studierender Abkömmling

A. des Friedrich Jakob Prinz, dermaligen Besitzers des in Böhmen in der Pfarre Gratzen unweit Böhmdorf sub Nr. 23 liegenden Donkahauses, durch die Zeit seines Studiums im Gymnasium und Ober-Gymnasium (ehemals Philosophie) betheilt werden möge; bei dem Eintritte aber in die Theologie, deren Zöglinge ihre nothwendige Verpflegung mittels der theologischen Handstipendien oder der Aufnahme in ein theologisches Alumnat erhalten, soll für diesen bestimmt vorausgesetzten Fall der einjährige, für das erste Jahr der Theologie ausfallende Betrag dieser Stiftung von dem bischöflichen Konsistorium aufbewahrt und dem betreffenden Alumnen nach erhaltener priesterlicher Weihe zum Behufe seiner Ausstattung eingehändigt, im Falle aber der nicht empfangenen h. Priesterweihe nach § 1. *C.* unter mehrere neugeweihte Priester vertheilt werden. Bei dessen Übertritt aus dem ersten Jahre der Theologie in das zweite aber soll ein jüngerer, in Studien schon begriffener oder neu in die Studien eintretender Abkömmling des oben genannten Friedrich Jakob Prinz zum Genusse dieser Stiftung kommen, und zwar auch dann kommen, wenn, was Gott verhüten wolle, das oben weitläufig beschriebene Haus durch frühzeitigen Tod des jetzigen Besitzers oder durch Tausch und Verkauf oder auf was immer für eine Art in fremde Hände kommen sollte.

B. Auf den Fall, dass von diesem dermaligen Besitzer des Donkahauses kein zum Studieren geeigneter Abkömmling da wäre, so soll der Genuss dieser Stiftung einem Nachkömmling eines Bruders des Friedrich Jakob Prinz, der in der Pfarre Gratzen geboren ist und nicht schon die andere Karl Prinzische Stiftung vom 23. August 1846 G. Z. 51.780 geniesst, zu Theil werden auf so lange, bis wieder ein zum Studieren geeignetes, von Friedrich Jakob Prinz abstammendes Individuum vorhanden sein wird. Zu diesem Behufe wird das Gratzner Pfarramt, welches ohnehin die Tauf- und Trauungsmatriken führt, die nach dem Stiftsbriefe § 1. *A. B.* hiezu geeigneten und sich deshalb bewerbenden Kandidaten mit Rücksicht auf den Grad der Abstammung von Friedrich Jakob Prinz und in diesfälliger Ermanglung von einem seiner Brüder und bei gleichem Abstammungsgrade (wo jedoch ein Abkömmling des Friedrich Jakob Prinz laut § 1. *A.* den Vorzug vor einem Abkömmling eines seiner Brüder hat) nach der vorliegenden Hoffnung des grösseren Fortganges dem bischöflichen Budweiser Konsistorium, dem das Verleihungsrecht dieser Stiftung zusteht, namhaft machen.

C. Sollte auch kein laut *A. B.* bezeichneter zu den Studien geeigneter Prinzischer Nachkömmling vorhanden sein, so fallt der Interessenbetrag von dieser Stiftung dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium zur Verwendung für das Alumnat auf so lange zu, bis wieder ein unter *A. B.* angedeuteter Sprössling des Friedrich Jakob Prinz oder eines seiner Brüder vorhanden ist. — Die Verwendung der Interessen von der obgenannten Stiftung soll dem hochwürdigen bischöflichen Konsistorium ohne alle anderweitige Kontrolle oder Einmischung jeder anderen weltlichen Behörde in der Art zustehen, dass hievon in der Regel mehrere neugeweihte ärmere Priester, und nur im äusserst besonderen Falle ein einziger, jedoch immer nach Gutachten des hochwürdigen bischöflichen Konsistoriums, dem der jeweilige Alumnatsrektor die diesfälligen Individuen vorschlägt, betheilt werden solle. Auch die Modalität der Betheilung, ob nämlich das ganze Stiftungserträgnis den Participanten im Baaren oder aber nur zum Theil baar ausbezahlt und der übrige Theil zur Anschaffung von Büchern, Kleidungsstücken und dergl. für sie verwendet werden oder endlich der ganze Stiftungsbetrag zur Anschaffung der oben genannten Artikel für die zu Betheilenden benützt werden solle, hängt von dem Vorschlage des jeweiligen Seminärs-Rektors und der Genehmigung des hochwürdigsten Konsistoriums ab.

§ 2. Dafür soll der Betheilte während seiner Studien durch einen guten, d. i. mit wenigstens ersten Klassen bezeichneten Fortgang und gute Sitten — als der Bedingnis zum Nutzgenusse dieser Stiftung — dieser Wohlthat sich würdig beweisen und auch des Stifters Alexander und Karl Prinz in seinem täglichen Gebete, so lange er sich im Stiftungsgenusse befindet, eingedenk sein, und im Falle mehrere oder ein neugeweihter Priester hievon participiren, haben diese die Pflicht auf sich, sich des Stifters beim h. Messopfer, solange als es ihnen ihr frommer Sinn eingibt, zu erinnern.

§ 3. Das Stiftungskapital stammt aus dem Vermögen des gefertigten Stifters und seines Bruders Alexander, daher diese Stiftung zum Unterschiede der früheren vom

23. August 1846 G. Z. 51.780 die Karl Alexander Prinz'sche heissen mag. Jedoch lauten die diesfälligen Schuld-Urkunden mit Ausnahme der Staatsobligation auf den Namen des Gefertigten und sind nachstehend verwiesen:

1. Auf den Realitäten Nr. Cons. 24 in Lischau des Horeyschj, nun Kukačzka, ut lib. fol. 302 laut Obligation vom 19. Juli 1804, das Kapital . . . . 300 fl. Conv. Mze.

2. Auf dem Budweiser Stadthause NC. 59 des Johann Lanie, ut lib. Contr. civil. 31, fol. 169, jure cesso des Josef Eberle ddto. 20. Sept. 1835, das Kapital . . . . 40 fl.
und jure cesso des Katharina Schramekschen Curators de dato 18. August 1835 eben daselbst das Kapital . . . . 200 fl.
dann laut Obligation ddto. 10. September 1835 eben daselbst das Kapital . . . . 120 fl. 360 fl. Conv. Mze.

3. Auf dem Budweiser Stadthause NC. 193 des Adalbert Filipek, ut lib. Contr. 33, fol. 237, laut Obligation vom 15. Mai 1834, das Kapital . . . . 400 fl. Conv. Mze.

4. Statt des auf dem Budweiser Stadthause NC. 222 der Eheleute Wenzel und Franziska Lisal früher anliegenden, nun aber zurückbezahlten Kapitals per 640 fl. eine erkaufte Staatsschuldverschreibung von . . . . 640 fl. Conv. Mze.
zu 5% Z. 50.719 vom 1. Feber 1851, für dieselbe Stiftung vinculirt, jedoch laut Dekret der k. k. Statthalterei vom 29. Februar 1852 Z. 2659 umgeschrieben und mit der gleichermassen vinculirten Staatsschuldverschreibung Nr. 53.141 ddto. 1. August 1851 a 5% substituirt.

5. Auf dem Budweiser Stadthause NC. 313 des Georg Oppolzer, ut lib. Cont. 23, fol. 181, laut Obligation vom 5. Juli 1834, das Kapital . . . . 100 fl. Conv. Mze.

6. Auf dem Budweiser Stadthause NC. 182 des Josef Pichlik, ut lib. Cont. 33, fol. 309, jure cesso der Katharina Täuber ddto. 1. August 1834, das Kapital . . . . 400 fl. Conv. Mze.

Zusammen . . . 2200 fl. Conv. Mze.

d. i. zweitausend zweihundert Gulden Conv. Münz in Silber-Zwanziger nach dem Zwanzig-Gulden-Münzfusse, drei Stück auf einen Gulden, 60 Stück auf eine feine kölnische Mark Silber gerechnet.

§ 4. Zu disem Ende hat der Gefertigte unter einem die § 3. aufgezählten Dokumente derselben hochw. Stelle am 1. Feber 1845 übergeben und sich vom selben Tage an alles ferneren Nutzgenusses begeben, sowie auch zu dessen Bekräftigung seine Namensfertigung und Insiegel beigesetzt und die beistehenden Zeugen ein Gleiches zu thun ersucht.

§ 5. Das gefertigte bischöfliche Konsistorium hat die in § 4. genannte Widmung des Herrn Stifters mit der Verpflichtung acceptirt, für die Sicherheit des Stiftungskapitals und genaue Erfüllung der Stiftungsbedingnisse zu sorgen, dem zu Folge die (nach geschehener Umschreibung der laut § 3. u. 4. um den eingezahlten Theilbetrag der Stiftungssumme per 640 fl. eingekauften Staatsschuldverschreibung Nr. 50.719 vom 1. Feber 1851 à 5%) mit Dekret der k. k. Statthalterei vom 29. Februar 1851 Z. 2659 anher mitgetheilte Staatsschuldverschreibung Nr. 53.141 vom 1. August 1851 per 640 fl. à 5% sammt den übrigen diesfälligen Schuld-Dokumenten, deren Elocirungs-, respektive Cessions-Genehmigung von der h. Statthalterei mit Dekret vom 8. September 1851 Z. 21.989 erfolgt ist, in der Konsistorialkassa aufzubewahren, ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine Änderung mit dem besagten Stiftungsvermögen vorzunehmen, die hievon entfallenden Interessen gehörig einheben und nach dem Willen des Stifters vertheilen zu lassen, sowie auch über die richtige Stiftungsverrechnung, welche durch den jeweiligen Konsistorialkassier geführt wird, zu wachen.

§ 6. Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Original-Parien und einer vidimirten Abschrift zu dem Zwecke ausgefertigt worden, damit hievon ein Pare der hohen k. k. Statthalterei, das zweite dem bischöflichen Konsistorium, das dritte dem

Gratzner Pfarramte und die vidimirte Abschrift dem Herrn Stifter übergeben werden möchte.

Strengberg, den 19. Juli 1852.

(L. S.)

Karl Prinz mp.,
Jub. Priester, em. Pfarrer, Stifter.

Carl Höffeter mp,
k. k. Postmeister, als Zeuge.

Leopold Kuntner mp.,
Postexpeditor, als Zeuge.

Budweiser Consistorium den 2. August 1852.

(L. S.) Dr. Jos. Leeb mp.,
Praeses.

Wenzel Angelis mp.,
Domprobst.

Josef Kautz mp.,
Domkustos.

Dr. Johann Körner mp.,
Domkapitular.

Dr. Michael Schönbek mp.,
Domkapitular.

Nr. 24.377. St.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.
Prag, am 9. November 1852.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

366.

1845
October 24. října.

P. Karl Prinz'sche Studenten-Stiftung.

P. Karl Prinz, Pfarrer zu Strengberg, hat mittelst der Widmungsurkunde vom 24. October 1845 zwei Nationalbank-Actien dem Budweiser Capitular-Consistorium zu dem Zwecke übergeben, dass von den entfallenden Dividenden beider Actien alljährlich das bischöfliche Alumnat 40 fl. für die nach dem Vorschlage des Alumnatsrectors würdigsten der armen Alumnen des letzten theologischen Jahrganges erhalte, während der Überrest für einen Studierenden von dem auf der Herrschaft Gratzen befindlichen Donkahause verwendet werden soll; dieser Studierende muss jedoch von der Prinz'schen Familie abstammen.

In Ermangelung eines solchen Jünglings ist der gedachte Überrest einem in der Gratzener Pfarre gebürtigen, aus der Verwandtschaft des Stifters abstammenden Studierenden zu verabfolgen.

Unter mehreren Bewerbern aus der Prinz'schen Familie hat der näher Verwandte, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade derjenige den Vorzug, der besseren Fortgang nachzuweisen verspricht.

Der Stiftungsgenuss soll während des Hauptschulbesuches, der Gymnasialstudien und der Philosophie dauern und mit dem Austritte aus der letzteren aufhören.

Falls keine Studierenden aus der Prinz'schen Familie vorhanden sein sollten, kann die Stiftung auch einem andern Studenten, jedoch nur einem aus der Gratzener Pfarre abstammenden, verliehen werden.

Das Präsentationsrecht soll der Vorsteher der Gratzener Pfarre und der jeweilige Besitzer des im Gratzener Pfarrsprengel liegenden Donkahauses, das Verleihungsrecht das bischöfliche Consistorium in Budweis ausüben.

Studentské nadání P. Karla Prinze.

P. Karel Prinz, farář v Strengbergu, odevzdal věnovací listinou ze dne 24. října 1845 dvě akcie národní banky Budějovické kapitulní konsistoři za tím účelem, aby z dividend na obě akcie připadajících každoročně biskupský alumnat 40 zl. pro chudé alumny posledního ročníku bohosloví, rektorem alumnatu navržené, dostával; zbytku dostati se mělo studujícímu pocházejícímu z domu Donka, kterýž na panství Nové Hrady se nalézal; studující takový musí však pocházeti z rodiny Prinzovy.

Není-li tu takového jinocha, jest vyplatiti zmíněný zbytek studujícímu rozenému ve farnosti Novohradské a pocházejícímu z rodiny zakladatelovy.

Mezi několika žadateli z Prinzovy rodiny má přednost bliže příbuzný, a, je-li stupeň příbuzenství stejný, ten, od něhož lze se nadíti lepšího prospěchu.

Požitek nadační má po čas návštěvy hlavní školy, studií gymnasijních a filosofických potrvati a vystoupením ze studií těch se končiti.

Nebylo-li by tu studujících z Prinzovy rodiny, může uděliti se nadace i jinému studentu, ale jen takovému, který z farnosti Novohradské pochází.

Právo presentační vykonávati měl představený fary v Nových Hradech a dočasný držitel domu Donka v obvodu jmenované fary ležícího, právo udílecí pak biskupská konsistoř v Budějovicích.

Die Stiftlinge wurden verpflichtet, des Stifters im täglichen Gebete zu gedenken.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens übertrug der Stifter dem genannten bischöflichen Consistorium, in dessen Händen sich dieselbe gegenwärtig noch befindet.

Dieses Consistorium verleiht auch die Stiftung.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 25. Mai 1846 ausgefertigt und am 24. April 1847 vom Landesgubernium bestätigt.

Das Stiftungsvermögen beträgt gegenwärtig 1700 fl. und die Stiftungsgebür 105 fl. 60 kr.

Nadancům uloženo za povinnost na zakladatele v denní modlitbě pamatovati.

Správu jmění nadačního odevzdal zakladatel jmenované biskupské konsistoři, v jejíž rukou správa ta dosud ještě se nalézá.

Konsistoř Budějovická také nadaci udílí.

Nadační list o této nadaci byl dne 25. května 1846 vyhotoven a dne 24. dubna 1847 zemským guberniem potvrzen.

Jmění nadační obnáší nyní 1700 zl. a požitek nadační 105 zl. 60 kr.

I.

(30 Kreuzer Stempel.)

Widmungs-Urkunde,

welcher gemäss der Gefertigte die ihm eigenthümlich angehörigen zwei National-Bank-Actien, und zwar Nr. 1 de dato Wien am 1. Juli 1825, Nr. 1203 A., Fol. 5335 auf den Namen Friedrich Prinz lautend,

Nr. 2 dd. Wien am 1. Juli 1821, Nr. 870 A., Fol. 4721 auf den Namen Friedrich Sulzer lautend,

hiemit dem Budweiser hochwürdigsten Consistorium mit der Widmung übergibt, dass von den entfallenden Dividenden beider Actien alljährlich das bischöfliche Alumnat vierzig, d. i. 40 Gulden in k. k. 20 kr. Stücken, 3 Stück auf einen Gulden und 20 fl. C. M. auf eine feine köllnische Mark Silber gerechnet, zu dem Zwecke beziehe, damit aus diesem Betrage die nach dem Vorschlage des jeweiligen Alumnatsrektors würdigsten unter den armen Alumnen des letzten theologischen Jahrganges nach Gutdünken entweder mit baarem Gelde oder Büchern oder Kleidungsstücken betheilet — der nach Entfall dieser vierzig Gulden verbleibende, bald grössere, bald kleinere Betrag der Dividenden, wie sie für jeden Semester von der österreichischen k. k. privilegirten Nationalbank [bekannt] gegeben und gegen die den Actien beigefügten Coupons ausbezahlt werden, für einen Studierenden von dem auf der Herrschaft Gratzen befindlichen Donkahause verabfolgt werde — aber nur dann, wenn er von der Prinzischen Familie abstammet. In Ermanglung dessen bezieht den obgedachten Überrest ein in der Gratzner Pfarre gebürtiger, aus der Verwandtschaft des Gefertigten stammender Studierender unter nachstehenden Bedingungen:

a) Soll der sich über seine Abstammung aus der Familie Prinz ausgewiesene studierbegierige Knabe von dem jeweiligen Gratzner Pfarrer oder Pfarradministrator und dem jeweiligen Besitzer des in der Gratzner Pfarre liegenden Donkahauses dem hochwürdigsten Consistorium präsentirt und von diesem mit dem Stiftungsgenusse betheilt werden.

b) Auf den Fall, dass sich mehrere Abkömmlinge der Familie Prinz um den Stiftungsgenuss bewerben sollten, hat der nähere Verwandtschaftsgrad, und bei gleichen Graden die Hoffnung des grösseren Fortgangs in den Studien zu entscheiden.

c) Der Genuss der Stiftung dauert durch die sämmtlichen Studien der Hauptschule, des Gymnasiums und der Philosophie und erlischt mit dem Austritte aus der letzteren, oder früher auch bei schlechtem Fortgange oder bösen Sitten über Erkenntnis des hochwürdigsten Budweiser Consistoriums, welchem der Stiftling — er mag in Budweis oder anderswo studieren — nach jedem Schulkurse das Studien- und Sittenzeugnis beizubringen hat.

d) Sollte keiner aus der Prinz'schen Familie sich den Studien widmen, so können die 2 Präsentanten, nämlich der Vorsteher der Gratzner Pfarr und der jeweilige Besitzer des Donkahauses, einen anderen, jedoch nur einen aus der Gratzner Pfarr abstammenden Studierenden zum Stiftungsgenusse dem hochwürdigsten Consistorium in Antrag bringen, der dann

e) ebenso wie der Stiftling aus der Prinz'schen Verwandtschaft verbunden sein wird, in seinem täglichen Gebete sich des Stifters zu erinnern, welcher Verpflichtung auch die betheilten neugeweihten Priester bei ihrem ersten heiligen Messopfer nachzukommen haben werden.

Auf den fast undenkbaren Fall, dass das Budweiser bischöfliche Alumnat einst aufgelassen oder anderswohin verlegt würde, soll der obbenannte Betrag per 40 fl. C. M. auf die oben angegebene Weise für die würdigsten unter den armen Theologen des letzten Jahrganges in jenem Orte, wo das Diözesanalumnat ist, verwendet werden.

Schliesslich ist es des Gefertigten unabänderlicher Wille, dass das Budweiser bischöfliche Consistorium das von ihm gewidmete Stiftungsvermögen allein und ohne Verantwortung gegen wen immer verwalte und nach den hier gegebenen Andeutungen damit gebahre.

Urkund dessen meine eigenhändige Schrift und Fertigung.

Pfarrhof v. Strengberg in N. Oest. V. O. W. W. am 24[ten] Oktober 1845.

(L. S.)

Karl Prinz mp.,
Pfarrer.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(4 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Das gefertigte bischöfliche Consistorium der Budweiser Diözese bekennet und urkundet mittelst gegenwärtigen Stiftsbriefes:

Es habe Herr Karl Prinz, Pfarrer zu Strengberg in N. Oe. V. O. W. W., gemäss seiner eigenhändig ausgefertigten Widmungsurkunde de dato Strengberg am 24. October 1845 zwei österreichische National-Bank-Actien, und zwar:

Nr. I. de dto. Wien am 1. Juli 1825, Nr. 1203 *A.*, Fol. 5335, auf den Namen Friedrich Prinz lautend; Nr. II. de dto. Wien am 1. Juli 1821, Nr. 870 *A.*, Fol. 4721, auf den Namen Friedrich Sulzer lautend, dem gefertigten Kapitular-Consistorium zu dem Ende übergeben, dass von den entfallenden Dividenden beider Actien alljährlich das bischöfliche Alumnat vierzig, d. i. 40 Gulden in k. k. 20 kr. Stücken, 3 Stück auf einen Gulden und 20 Gulden C. Mze. auf eine feine köllnische Mark Silber gerechnet, zu dem Zwecke beziehe, damit aus diesem Betrage die nach dem Vorschlage des jeweiligen Alumnatsrektors würdigsten unter den armen Alumnen des letzten theologischen Jahrganges nach Gutdünken entweder mit baarem Gelde oder Büchern oder Kleidungsstücken betheilet, der nach Entfall dieser vierzig Gulden verbleibende, bald grössere, bald kleinere Betrag der Dividenden, wie sie für jeden Semester von der österreichischen k. k. privilegirten Nationalbank bekannt gegeben und gegen die den Actien beigefügten Coupons ausbezahlt werden, für einen Studierenden von dem auf der Herrschaft Gratzen befindlichen Donkahause verabfolgt werde, aber nur dann, wenn er von der Prinzischen Familie abstammet. In Ermanglung dessen bezieht den obgedachten Uiberrest ein in der Gratzner Pfarre gebürtiger, aus der Verwandtschaft des Gefertigten stammender Studierender unter nachstehenden Bedingungen:

a) Soll der sich über seine Abstammung aus der Familie Prinz ausgewiesene studierbegierige Knabe von dem jeweiligen Pfarrer oder Pfarradministrator von Gratzen und dem jeweiligen Besitzer des in der Gratzner Pfarre liegenden Donkahauses dem hochwürdigsten Consistorium präsentirt und von diesem mit dem Stiftungsgenusse betheilet werden.

b) Auf den Fall, dass sich mehrere Abkömmlinge der Familie Prinz um den Stiftungsgenuss bewerben sollten, hat der nähere Verwandtschaftsgrad, und bei gleichen Graden die Hoffnung des grösseren Fortganges in den Studien zu entscheiden.

c) Der Genuss der Stiftung dauert durch die sämmtlichen Studien der Hauptschule, des Gymnasiums und der Philosophie und erlischt mit dem Austritte aus der letzteren, oder früher auch bei schlechtem Fortgange oder bösen Sitten über Erkenntnis des hochwürdigsten Budweiser Consistoriums, welchem der Stiftling — er mag in Budweis, oder anderswo studieren — nach jedem Schulkurse das Studien- und Sittenzeugnis beizubringen hat.

d) Sollte keiner aus [der] Familie Prinz sich den Studien widmen, so können die 2 Präsentanten, nämlich der Vorsteher der Gratzner Pfarre und der jeweilige Besitzer des Donkahauses, einen andern, jedoch nur einen aus der Gratzner Pfarre abstammenden Studierenden zum Stiftungsgenusse dem hochwürdigsten Consistorium in Antrag bringen, der dann

e) eben so, wie der Stiftling aus der Prinz'schen Verwandtschaft verbunden sein wird, in seinem täglichen Gebete sich des Stifters zu erinnern, welcher Verpflichtung auch die betheilten neugeweihten Priester bei ihrem ersten heiligen Messopfer nachzukommen haben werden. Auf den fast undenkbaren Fall, dass das Budweiser bischöfliche Alumnat einst aufgelassen oder anderswohin verlegt würde, soll der obbenannten Betrag per 40 fl. C. M. auf die oben angegebene Weise für die würdigsten unter den armen Theologen des letzten Jahrganges in jenem Orte, wo das Diözesanalumnat ist, verwendet werden.

Nachdem weiters der Stifter dem gefertigten Consistorium die Verwaltung dieses Stiftungs-Vermögens ohne Verantwortung gegen wen immer übertragen hat und die beiden vorbezeichneten Nationalbank-Actien zu Handen dieser Stiftung vinkulirt worden sind, so gelobet das gefertigte Consistorium für sich und alle seine Nachfolger auf immerwährende Zeiten, vorstehende Stiftung aufrecht zu erhalten, die jährlichen Dividenden unter die Stiftungspercipienten nach dem Willen des Stifters zu vertheilen, die Stiftungsverbindlichkeit, so lange die Bedeckung dauern wird, getreu zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in 5 Parien, wovon eines an die hohe Landesstelle, das zweite an das bischöfliche Consistorium, das dritte an das Gratzner Pfarramt, das vierte an den Herrn Stifter und das fünfte an den Besitzer des Prinz. Donkahauses zu Gratzen abgegeben wird, ausgestellt und von dem bischöflichen Consistorium, dem Herrn Stifter, dem Gratzner Pfarrprovisor und dem Besitzer des Prinz. Donkahauses, dann 2 Zeugen unterfertiget worden.

So geschehen zu Budweis am 20. October 1846.
So geschehen zu Strengberg am 25. Mai 1846.
So geschehen zu Gratzen am 10. Dezember 1846.

(L. S.) Karl Prinz mp.,
Pfarrer in Strengberg, als Stifter.

(L. S.) Joseph Ledetzky mp.,
Pfarrverweser.

Friedrich Jakob Prinz mp.,
Besitzer des Donkahauses.

(L. S.) Ignaz Milde mp.,
Director der Herrschaft Gratzen.

Johann Wegscheider mp.,
Zeuge.

Joseph Jeschke, mp.
Zeuge.

Dr. Leeb mp.

Wenzel Angelis mp.,
Domdechant.

Joseph Kautz mp.,
Domsenior.

Dr. Michael Schönbeck mp.,
Domkapitular.

Wenzel Blažek mp.,
Domkapitular.

Dr. Johann Körner mp.,
Domkapitular und Rector des bischöflichen Seminariums.

Joseph Koydl mp.,
Consistorialrath.

Johann Schreglich mp.,
Consistorialrath und Kanzler.

Nr. 24.229.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landes-Gubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.

Prag, am 24. April 1847.

(L. S.) Ritter v. Kiwisch mp.

Nacke mp.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

367.

1845

December 1. prosince.

P. Alois Johann Renner'sche II. (Hauptschul-) Stiftung.

P. Alois Johann Renner, Metropolitan-Domcapitular in Prag, widmete zur Errichtung einer Stiftung ein Capital von 2000 fl. C. M. mit der Bestimmung, dass die von diesem Capital entfallenden Interessen ausschliesslich zur Unterstützung eines armen, aus Bärringen von katholischen Eltern geborenen, talentvollen Schulkindes verwendet werden, welches sich während des Besuches der Pfarrschule in Bärringen durch Fleiss und Sittlichkeit ausgezeichnet hat, zur nöthigen Vorbildung für ein einheimisches Gewerbe die Gegenstände der deutschen Hauptschule in Prag zu erlernen geneigt und geeignet, aber nicht im Stande ist, den nötigen Aufwand für Kost und Kleidung während dieser Zeit zu bestreiten. Bei gleichen Eigenschaften sollen die besonders zu berücksichtigenden Verwandten des Stifters jederzeit den Vorzug haben.

Der Genuss dieser Stiftung soll während des Besuches der dritten und vierten Classe der Prager Musterhauptschule dauern.

Dem Stiftling soll während des Besuches dieser Classen die Stiftungsgebür in der Art verabfolgt werden, dass er jährlich vier Fünftheile in halbjährigen Raten nach gut bestandener Semestralprüfung erhalte, der übrige Theil aber einstweilen aufgespart werde und nach absolvierten Jahrgängen der 4. Hauptschulclasse ihm vom Bärringer Pfarrer zur Erlernung eines Handwerkes zugewendet werde.

Sollte beim Austritte des Stiftlings nach absolvierten 4 Hauptschulclassen die von demselben Stifter errichtete Stiftung für Techniker) erledigt sein und derselbe gesonnen und geeignet sein die Technik zu studieren, so kann er um diese Stiftung*

*) Sieh die nächstfolgende Stiftung.

II. nadání P. Aloise Jana Rennera pro hlavní školu.

P. Alois Jan Renner, kanovník metropolitní kapituly v Praze, věnoval na zřízení nadace jistinu 2000 zl. konv. m. ustanoviv, že úroků, jež jistina tato ponese, použíti jest výlučně ku podpoře chudého, z Perninku z katolických rodičů zrozeného, nadaného školáka kterýž po čas návštěvy farní školy v Perninku pílí a mravností vyznamenal se, ku potřebnému předchozímu vzdělání pro domácí živnost, k naučení se předmětům německé hlavní školy v Praze náklonnosť a schopnosť jeví, ale není s to potřebný náklad na stravu a ošacení po ten čas zapraviti. Jsou-li vlastnosti žadatelů stejné, mají míti přednosť příbuzní zakladatelovi, k nimž obzvláště jest přihlížeti.

Požívání nadace této trvati má po čas návštěvy třetí a čtvrté třídy Pražské vzorné hlavní školy.

Nadanci budiž po čas návštěvy těchto tříd požitek nadační vyplácen v ten způsob, že obdrží ročně čtyry pětiny v půlletních lhůtách po dobře odbyté pololetní zkoušce, ostatní část pak se prozatím uschová a vyplatí se mu po odbytí posledního ročníku čtvrté třídy hlavní školy farářem Perninským k naučení se řemeslu.

Byla-li by při vystoupení nadance po odbytí čtvrté třídy hlavní školy týmž zakladatelem zřízená nadace pro techniky) uprázdněna, a nadanec by měl úmysl a chuť techniku studovati, může o nadaci tuto zažádati. Udělí-li se mu nadace ta,*

*) Viz nadaci nejblíže následující.

bittlich werden. Falls demselben diese Stiftung verliehen werden sollte, so ist ihm das aufgesparte Fünftel des Stiftungsertrages entweder bei Antritt der technischen Studien zur Anschaffung von Kleidern, Zeichenmaterial u. dgl. oder nach absolvierten Studien zum Beginne eines Gewerbes auszuzahlen.

Sollte der Stiftungsverlust wegen mittelmässigen Fortganges in den Lehrgegenständen eintreten, so ist dem Stiftling der mittlerweile aufgesparte fünfte Theil der Stiftungsgebür nicht vorzuenthalten. Sollte er aber wegen schlechter Sitten des Stiftungsgenusses verlustig werden, so verliert er auch das bereits aufgesparte Fünftel des Stiftungsertrages.

Der Stiftling ist verpflichtet, während des Schuljahres nach Vorschrift der hl. katholischen Kirche alle Sonn- und Feiertage dem Gottesdienste beizuwohnen, daselbst für den Segen des Allerhöchsten Kaiserhauses, für das Wohl seines geistlichen Oberhirten und überhaupt für alle seine lebenden und verstorbenen Wohlthäter zu beten. Schliesslich ist es ihm zur besondern Pflicht zu machen, dass er, wenn er späterhin durch ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe sein Fortkommen findet, sich derjenigen Stiftlinge, welche diese Stiftung nach ihm geniessen, besonders anzunehmen, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen und nach seinen Kräften dahin zu wirken hat, dass auch sie zu einem ehrlichen Erwerbe gelangen.

Sobald diese Stiftung zur Erledigung gelangt, hat der Pfarrer von Bärringen über erhaltene Weisung am nächsten Sonntag die Erledigung von der Kanzel zu verkündigen, die eigenhändig geschriebenen Gesuche zu sammeln, gehörig zu instruieren, sodann gemeinschaftlich mit dem Bärringer Stadtgerichte den Vorschlag zu erstatten und im Wege des Schuldistrictsamtes dem jeweiligen Fürsterzbischofe in Prag beziehungsweise bei einer Sedisvacanz dem Capitular-Vicar zur Ausübung des Verleihungsrechtes vorzulegen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 2. Jänner 1846 ausgefertigt und am 29. April 1846 vom k. k. Böhmischen Landesgubernium bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des jeweiligen Pfarrers und Bürgermeisters in Bärringen vom Fürsterzbischofe in Prag verliehen.

budiž mu uspořená pětina výtěžku nadačního buď při nastoupení studií technických k zakoupení šatstva, potřeb ke kreslení a pod., aneb po absolvování studií k započetí řemesla vyplacena.

Ztratil-li by nadaci pro nevalný prospěch v předmětech učebných, nebudiž nadanci pětina požitku nadačního zatím uspořená zadržována. Ztratil-li by však nadační požitek pro špatné mravy, ztratí také již uspořenou pětinu výtěžku nadačního.

Nadanec jest povinen po čas roku školního dle předpisu sv. církve katolické po všechny dny nedělní a sváteční službám Božím obcovati, při nich za požehnání Nejvyššímu císařskému domu, za blaho svého duchovního vrchního pastýře a vůbec za všechny své živé i zemřelé dobrodince se modliti. Konečně budiž jemu obzvláště uloženo za povinnosť, aby, až později řemeslem neb jinou živností obživy dojde, obzvláště se ujímal těch nadanců, kteří po něm nadace této budou požívati, jim radou a skutkem napomáhal a dle svých sil k tomu působil, aby i oni poctivé živnosti se domohli.

Jakmile nadace tato se uprázdní, má farář v Perninku na pokyn, který ho v té příčině dojde, nejbližší neděle uprázdnění s kazatelny vyhlásiti, vlastnoručně psané žádosti sebrati, řádně doložiti, a pak společně s městským soudem v Perninku návrh učiniti a návrh ten prostřednictvím okresního školního úřadu knížeti arcibiskupovi v Praze, pokud se týče v případu uprázdnění stolice arcibiskupské kapitulnímu vikáři k vykonání práva udílecího předložiti.

Nadační list o nadaci této byl dne 2. ledna 1846 vyhotoven a dne 29. dubna 1846 c. k. Českým zemským guberniem potvrzen.

Nyní udílí tuto nadaci po presentaci faráře a purkmistra v Perninku kníže arcibiskup Pražský.

Bei dem Umstand, als die 3. und 4. Classe der k. k. Musterhauptschule in Prag zu bestehen aufgehört hat, wurde die Frage, welche Lehranstalt der Stiftling jetzt eigentlich besuchen soll, bisher nicht definitiv entschieden, doch hält man an dem Principe fest, dass der Stiftling jedenfalls an einer Lehranstalt in Prag studieren muss. Gegenwärtig wird diese Stiftung von einem Schüler der k. k. deutschen Realschule in Prag genossen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches vom fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag verwaltet wird, beträgt 3684 fl. 72 kr. aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 150 fl. dotiert wird.

Vzhledem k tomu, že působnosť třetí a čtvrté třídy vzorné hlavní školy v Praze přestala, nebyla ještě otázka, které učiliště nadanec nyní vlastně má navštěvovati, definitivně rozhodnuta, ale šetří se přesně zásady, že oršem nadanec na některém učilišti v Praze studovati má. Nyní požívá nadace této žák c. k. německé reálky v Praze.

Jmění nadace této, spravované knížecí arcibiskupskou konsistoří v Praze, obnáší 3684 zl. 72 kr.; z čistého výtěžku jeho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 150 zl.

(4 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

zur Unterstützung eines armen Schulknaben aus Perringen während des Besuchs der deutschen Hauptschulklassen.

In Erwägung, dass diejenigen Individuen aus der Perringer armen Schuljugend, welche die für sie bereits errichteten Stiftungen durch die lateinischen, philosophischen und technischen Studien geniessen, nach Vollendung derselben nicht für ihre Lebensdauer wieder nach Perringen zurückkehren, sondern anderwärts für Kirche und Staat nützlich zu wirken sich bestreben werden, dem Gefertigten aber auch daran liegt, dass solche talentvolle arme Individuen seines Geburtsortes, welche daselbst durch den Betrieb eines Handwerks, einer Kunst oder sonstigen einheimischen Gewerbes sich ehrlich nähren und sich und die Ihrigen dadurch gegen Nothstand schützen wollen, eine angemessene Vorbildung hiezu erlangen mögen; so hat er zur Befriedigung dieses Bedürfnisses zu den bereits von ihm realisirten Stiftungen für einen Studenten und Techniker noch eine 3te zur Unterstützung eines Schülers der deutschen Hauptschule errichtet.

In dieser Absicht hat er mit hoher Genehmigung Sr. fürstlichen Gnaden des hochwürdigsten Prager Herrn Herrn Fürst-Erzbischofs Aloys Josef (tit. pl.), Hochwelche auch auf gemachtes unterthäniges Ersuchen das freie, unbeschränkte Verleihungsrecht derselben für Sich und Hochdero Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl zu übernehmen geruhten, ein Capital von 2000 fl. Conv. Mze, sage zweitausend Gulden in Conventions-Münze, in k. k. Silberzwanzigern, wovon drei Stück auf einen Kaisergulden gerechnet werden und zwanzig Gulden eine köllnische Mark Feinsilber ausmachen, in die Prager fürsterzbischöfliche Konsistorial-Stiftungskassa mit der Bestimmung niedergelegt, dass selbe auf eine sichere Privathypothek fruchtbringend ausgeliehen und die hievon entfallenden jährlichen Interessen ausschliesslich zur Unterstützung eines armen, aus Perringen von katholischen Eltern geborenen talentvollen Schulkindes verwendet werden, welches sich während des Besuchs der dortigen Pfarrschule durch Fleiss und Sittlichkeit ausgezeichnet hat, zur nöthigen Vorbildung für ein einheimisches Gewerbe die Lehrgegenstände der deutschen Hauptschule zu erlernen geneigt und geeignet, aber nicht im Stande ist, den nöthigen Aufwand für Kost und Kleidung während dieser Zeit zu bestreiten; wo bei gleichen Eigenschaften die hierin besonders zu berücksichtigenden armen Anverwandten des Stifters jederzeit den Vorzug haben sollen.

1tens. Der Genuss dieser Stiftung ist für die Jahrgänge der an der Prager k. k. Haupt-Musterschule zu erlernenden Gegenstände der 3ten und 4ten Hauptschulklassen bestimmt, und ist dem Stiftling während des Besuchs derselben der Stiftungsertrag in der Art zu verabfolgen, dass er jährlich vier Fünftheile zur Bestreitung der Leibs- und Lebens-Bedürfnisse in halbjährigen Raten nach gut bestandener Semestralprüfung erhalte,

der übrige fünfte Theil aber einstweilen aufgespart werde und nach absolvirten Jahrgängen der vierten Hauptschulklasse ihm durch den Perringer Pfarrer gegen dessen nachträglichen Verweis und Verrechnung zur Erlernung eines Handwerks oder sonstigen örtlichen Gewerbes zugewendet werde; so zwar, dass, indem dermal das 5percentige jährliche Stiftungseinkommen 100 fl. Conv. Mze. ausmacht, der Stiftling während seines 3jährigen Besuchs der Prager Hauptmusterschule jährlich 80 fl. CMze. zur Unterhaltung. und bei seinem Austritte 60 fl. CMze. zur Erlernung eines Nahrungserwerbes empfangen wird, wobei es sich von selbst versteht, dass bei einer Veränderung des Zinsfusses auch die bemessenen Quotenfünftel sich verhältnismässig verändern werden.

2tens. Diese Stiftung kann zu keinem anderen Zweck und an kein anderes auswärtiges Individuum, als oben angeführt ist, vergeben und verwendet werden. und ist, im Fall sich niemand hiefür melden oder geeignet befunden werden sollte, der Stiftungsertrag zur Verbesserung der Stiftung bis zur künftigen Besetzung aufzusparen, jedoch wenn dieselbe zu anderen Zwecken aus was immer für einem Anlass verwendet, aufgelöst oder mit einer anderen Stiftung vereiniget werden wollte, das Capital in gleichen Hälften den Perringer armen Schulkindern zur Anschaffung von Kleidungsstücken und dem Perringer Pfarrbibliotheksfond zur Anschaffung geeigneter Bücher nach unbeschränktem hohen Ermessen des Herrn Collators zu verwenden.

3tens. Sollte beim Austritt des Stiftlings nach absolvirten 4 Hauptschulklassen der Stiftungsplatz für die Technik erledigt und derselbe die Technik zu studieren gewillt und geeignet sein, so kann er um Verleihung dieser Stiftung bittlich werden, und käme ihm sodann, wenn sie ihm verliehen würde, das bisher zur Erlernung eines Handwerks aufgesparte Fünftel des Stiftungsertrags auszuzahlen, um sich Kleidung, Zeichnungs-Materiale und dgl. anschaffen zu können, oder bis zur Absolvirung der Technik in der Konsistorialstiftungskassa deponirt zu belassen, um bei seinem Austritt ein Hilfsmittel zum Beginn eines Gewerbs zu empfangen; was jedoch bloss von dem Ermessen des hohen Herrn Collators abhängt.

4tens. Der Stiftling hat sich zu bestreben, durch Fleiss und Sittlichkeit [sich] vorzüglich auszuzeichnen, aus den Sitten mit der Note sehr gut bezeichnet zu werden, übrigens aber wenigstens die erste Klasse zu erhalten, da ihm der Fortgenuss der Stiftung nicht ferner zukommen würde, wenn er in die 2te Fleiss- oder Fortgangsklasse versetzt werden sollte.

5tens. Im Falle des Stiftungsverlustes wegen mittelmässigen Fortganges in den Lehrgegenständen würde der mittlerweile aufgesparte fünfte Theil des Stiftungseinkommens zur Erlernung eines Handwerks zwar nicht vorzuenthalten, sondern ihm durch den Perringer Pfarrer mit der Weisung zuzuwenden sein, dass er dadurch nach Möglichkeit zur Erlernung eines Handwerks eigen gemacht werde. Sollte er aber wegen schlechter Sitten des ferneren Stiftungsgenusses verlustiget werden, so verliert er nicht nur die bereits fällige Stiftungsgebühr, sondern auch das aufgesparte Fünftel zur weiteren Versorgung, und fliesst beides der Stiftung selbst zur Bestreitung verschiedener diesfalls nothwendiger Auslagen oder zur Vergrösserung des Stiftungsfondes nach Ermessen des hohen Herrn Collators zu.

6tens. Da diese Stiftung bei huldvoll übernommenem freien Verleihungsrechte Sr. fürstlichen Gnaden (t. pl.) von niemand anderm als von dem jeweiligen hochwürdigsten Prager Herrn Fürst-Erzbischof und bei einer Sedis-Vacanz von dem Herrn Capitular-Vikär verliehen werden kann; so hat zur Überzeugung der Würdigkeit der Bittwerber der Perringer Pfarrer den Erledigungsfall jedesmal über erhaltene Weisung am nächsten Sonntag von der Kanzel zu verkündigen, die eigenhändig geschriebenen, an Se. hochfürstliche Gnaden gerichteten Gesuche zu sammeln, gehörig zu instruiren und mit dem vom Perringer Stadtgerichte abzuheischenden und eigenen, mit der Bemerkung über den allenfalsigen Verwandtschaftsgrad der Bittsteller mit dem Stifter zu erstattenden Gutachten den Vorschlag an Seine fürstliche Gnaden durch sein vorgesetztes Schuldistriktsamt einzubringen, von wo aus die Gesuchsakten unter eigener vikariatämtlicher Wohlmeinung dem hohen Herrn Collator unterlegt werden.

7tens. Um diese Wohlmeinung desto verlässlicher erstatten zu können, wird der Herr Schuldistrikts-Aufseher nicht ermangeln, die Bittsteller, wenn ihre Eigenschaften ihm nicht schon aus den Schulvisitationen genau bekannt sein sollten, vorher zu sich zu berufen und mit ihnen erst eine Vorprüfung abzuhalten, deren Ausschlag im Berichte

mit aufzuführen ist; worauf der pt. hochwürdigste Herr Collator den Stiftling zu ernennen und die allenfalls nöthige Anzeige der hohen Landesstelle zu machen geruhen.

8tens. Der ernannte und im Vikariatswege vom Ortsseelsorger hievon verständigte Stiftling hat unverweilt mit Anfang des Schuljahrs in die 3te Klasse der Prager Hauptmusterschule einzutreten und daher in Zeiten daselbst um Aufnahme zu bitten; während des Schuljahres nach Vorschrift der heil. kathol. Kirche alle Sonn- und Feiertage dem Gottesdienste beizuwohnen, daselbst Gott um Gnade in seinen guten Vorsätzen inständigst anzuflehen, für den Segen des a. h. Kaiserhauses, für das Wohl seines hohen Oberhirten und überhaupt für alle seine lebenden und verstorbenen Wohlthäter zu beten; wobei ihm noch zur besonderen Pflicht gemacht wird, dass, wenn er späterhin durch ein Handwerk oder sonstiges Gewerb sein Fortkommen findet, sich derjenigen Stiftlinge, welche dieselbe Stiftung nach ihm geniessen, besonders anzunehmen [sic], ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen und nach seinen Kräften mitzuwirken, damit auch sie zu einem ehrlichen Nahrungserwerb gelangen mögen.

Prag am 1. Dezember 1845.

(L. S.) Al. Joh. Renner mp.,
Metropolit. Domkapitular, Stifter.

Indem nun vorerwähntes Stiftungskapital per 2000 fl. CM. mit hoh. Gubernialbewilligung vom 6. Juni 1845 Z. 32936 sub hypoth. des landtäflichen Gutes Těhobus, Taborer Kreises, im Wege der Cession sichergestellt und die der k. k. Landtafel am 19. Juli 1845, Tom. 1329 Instrument., litt. E. 15. wörtlich eingetragene Cessions-Urkunde auf 5 Percent in der fürsterzbischöflichen Konsistorial-Stiftungskassa hinterlegt worden ist, so verbindet der gefertigte Konsistorial-Kassir sich und seine Nachfolger in dieser Eigenschaft, für die Erhaltung und Sicherstellung des Stiftungskapitals, Verrechnung und Verwendung des Stiftungseinkommens an den ihm bekannt gegebenen Stiftling genaue Sorge zu tragen, mit dem Kapitale aber selbst ohne Bewilligung Sr. fürstlichen Gnaden des jeweiligen Herrn Fürsterzbischofs und der hohen Landesstelle keine Veränderung vorzunehmen. Gleichwie die mitgefertigten, sich und ihre Nachfolger verpflichtenden geistlichen und weltlichen Vorsteher des Bergstadtl Perringen mit dem fürsterzbischöflichen Bezirksvikär als Schuldistrikts-Aufseher angeloben, die sie in diesem Stiftsbriefe betreffenden Anordnungen jederzeit getreu und gewissenhaft zu erfüllen, daher die Erledigung des Stiftungsplatzes auf erhaltene hohe Weisung in der angedeuteten Art kund zu machen, alle Verhältnisse der Bittwerber mit den instruirten Gesuchen dem hohen Herrn Collator zur Würdigung und Ernennung zu unterlegen und überhaupt ihrerseits zu sorgen, dass immer nur der Würdigste zum Genuss dieser Stiftung gelangen möge.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in 3 gleichlautende Parien, wovon eines der hohen Landesstelle, eines Sr. fürstlichen Gnaden dem hochwürdigsten Prager Herrn Fürsterzbischof übergeben und eines in dem Perringer Gerichtsarchiv hinterlegt, nebstdem eine beglaubte Abschrift für das Perringer Pfarr- und Joachimsthaler Vikariatsarchiv ausgefolgt wird, verfasst, allseits gefertigt und von 2 Herren Zeugen mitgefertiget worden.

Prag und Perringen am 2. Jänner 1846.

(L. S.) P. Georg Friedrich mp.,
Pfarrer zu Bärringen.

(L. S.) Karl Bretschneider mp.,
Consistorialcassier.

(L. S.) Joh. Zuleger mp.,
fe. Bezirks-Vikär und Schuldistriktsaufseher.

(L. S.) Ant. Purkhardt mp.,
Stadtrichter in Bärringen.

Franz Tippmann mp.,
Weihbischof. als erbetener Zeug.

Fr. Dittrich mp.,
Domkapitular als erbetener Zeuge.

Wir Aloys Joseph, von Gottes Gnaden Fürst-Erzbischof zu Prag, des heil. apostolischen Stuhls Legatus natus in Böhmen und den Diözesen Bamberg und Meissen, aus den Freiherren von Schrenk auf Notzing und Egmating, Domkapitular der Metropolitankirche zu Olmütz, Primas des Königreiches Böhmen, Protector der Studien und der Karl-Ferdinands-Universität zu Prag, immerwährender Kanzler, Doctor der Theologie etc., etc.

Lassen Uns gegenwärtigen Stiftsbrief wohlgefallen und bestättigen ihn nicht nur in allen Punkten und Clauseln, sondern übernehmen auch für Uns und Unsere Nachfolger auf dem Prager fürsterzbischöflichen Stuhl das freie, unbeschränkte Verleihungsrecht derselben und werden sorgen, dass der Wille des Herrn Stifters durchaus vollzogen werde.

Prag am 26. Jänner 1846.

(L. S.) Aloys Joseph mp.,
Fürsterzbischof.

Nr. 20222.

Vom kaiserlich-königlichen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.

Prag am 29. April 1846.

(L. S.) Ritter von Kiwisch mp.,
Hofrath.

F. Fürstenberg mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

368.

1845

December 1. prosince.

P. Alois Renner'sche III. (Studenten-) Stiftung.

Alois Johann Renner, Metropolitan-Domcapitular, widmete zur Errichtung einer Stiftung für einen armen Jüngling aus Bärringen zum Zwecke der Ausbildung in den technischen Wissenschaften ein Capital von 2000 fl. C. M. und überliess das freie, unbeschränkte Verleihungsrecht dem jeweiligen Fürsterzbischofe in Prag und bei einer Sedisvacanz dem jeweiligen Capitular-Vicar.

Die von dem Stiftungscapitale entfallenden Interessen sollen ausschliesslich zur Unterstützung eines armen Knaben verwendet werden, welcher aus der Bergstadt Bärringen, Ellbogner Kreis, von katholischen Eltern geboren, mit hervorragenden Geistesfähigkeiten begabt, körperlich nicht verkrüppelt ist, sich während des Besuches der Pfarrschule in Bärringen durch Fleiss und gute Sitten besonders ausgezeichnet hat und die technischen Wissenschaften zu erlernen wünscht, aber aus Armut die erforderlichen Kosten hiezu nicht bestreiten kann.

Bei gleichen Eigenschaften soll immer ein mit dem Stifter verwandter armer Knabe den Vorzug haben.

Würde sich im Erledigungsfalle kein geeigneter Bewerber aus Bärringen melden oder unter den Bewerbern nach unbeschränktem Gutachten des Verleihungsberechtigten niemand als geeignet befunden werden, so soll die Stiftung einstweilen ruhen, und die Interessen sollen entweder zur Vermehrung des Stiftungsfondes verwendet oder dem künftigen Stiftlinge, wenn er sich durch Fleiss und Sittlichkeit besonders auszeichnet, ganz oder zum Theile zur Anschaffung von Zeichenmaterial, Kleidung u. dgl. nach dem Ermessen des Verleihers ausgefolgt werden.

III. studentské nadání P. Aloise Rennera.

Alois Jan Renner, kanovník metropolitní kapituly, věnoval ke zřízení nadace pro chudého jinocha z Perninku za účelem vzdělání v technických vědách jistinu 2000 zl. konv. m. a přenechal volné neobmezené právo udílecí knížeti arcibiskupu v Praze, a když by stolice arcibiskupská byla uprázdněna, vikáři kapitulnímu.

Úroků, jež jistina nadační nese, budiž výlučně použito ku podpoře chudého hocha, který z horního města Perninku, v kraji Loketském, z rodičů katolických jest rodilým, vynikajícími schopnostmi duševními jest nadán, tělesně nezmrzačen, kterýž se po čas návštěvy farní školy v Perninku pílí a dobrými mravy obzvláště vyznamenával a přeje si naučiti se vědám technickým, ale pro chudobu nemůže zapraviti výloh k tomu potřebných.

Jsou-li vlastnosti stejné, míti má přednosť chudý hoch se zakladatelem spřízněný.

Nehlásil-li by se v případu uprázdnění vhodný žadatel z Perninku aneb nebyl-li by mezi žadateli nikdo dle neobmezeného dobrozdání toho, kdož k udílení jest oprávněn, nalezen vhodným, má nadace zatím neobsazena zůstati, a úroků upotřebiti jest buď k rozmnožení fondu nadačního aneb buďtež příštímu nadanci, jestliže se pílí a mravností obzvláště vyznamenává, zcela aneb s část k zakoupení potřeb kreslicích, šatstva a pod. dle uvážení udělovatele vyplaceny.

Der Stiftungsgenuss soll von der dritten deutschen Hauptschulclasse anfangen und durch die Jahrgänge der 4. Hauptschulclasse und der Realschule bis zur Vollendung der Studien an der Prager kgl. ständischen technischen Lehranstalt dauern, und es soll der Stiftling seinen Studien in Prag obliegen.

Der Stiftling ist verpflichtet, sich durch Fleiss und einen sittlichen Lebenswandel auszuzeichnen, soviel als möglich Vorzugsnoten aus den vorgeschriebenen Lehrgegenständen zu erwerben und sich damit bei Behebung der Stiftungsgebür auszuweisen.

Ferner soll derselbe an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen, daselbst für den Segen des Allerhöchsten Kaiserhauses, das Wohl seines hochwürdigsten Oberhirten und überhaupt für seine Wohlthäter beten und die böhmische Landessprache sich wenigstens so aneignen, dass er sich in derselben verständigen kann.

Sobald diese Stiftung zur Erledigung gelangt, hat der Pfarrer von Bärringen über erhaltene Weisung die Erledigung dieser Stiftung am Sonntage in der Pfarrkirche nach der Predigt der Gemeinde bekannt zu geben und die Bewerber anzuweisen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche in der bestimmten Frist bei ihm einzubringen.

Der Pfarrer von Bärringen hat die Gesuche zu sammeln, sodann gemeinschaftlich mit dem Bärringer Stadtgerichte einen gutächtlichen Vorschlag zu erstatten und denselben sammt den Gesuchen dem Fürsterzbischofe in Prag zur unbeschränkten freien Verleihung vorzulegen.

Letzterer hat die Verleihung der Landesstelle bloss anzuzeigen.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 1. December 1845 ausgefertigt und unterm 29. April 1846 vom k. k. Böhmischen Landesgubernium in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung über Präsentation des jeweiligen Pfarrers und Bürgermeisters in Bärringen vom jeweiligen Fürsterzbischofe in Prag verliehen, und ist der Genuss derselben auf die Dauer der Studien an der Prager technischen Hochschule beschränkt.

Das Vermögen dieser Stiftung beträgt 3453 fl. 82 kr., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 150 fl. dotiert wird.

Požitek nadační počíti má třetí německou třídou hlavní školy a potrvati po ročníky čtvrté třídy hlavní školy a reálky až do ukončení studií na Pražském král. stavovském technickém učilišti, a má nadanec, studia svá v Praze konati

Nadanec jest povinen vynikati pílí a mravným životem, co možná výborným prospěchem z předepsaných předmětů učebných se vyznamenávati a tím při vyplácení požitku nadačního se prokázati.

Dále má nadanec v nedělní a sváteční dny býti přítomen službám Božím, při nich za požehnání Nejvyššímu císařskému domu, blaho svého nejdůstojnějšího vrchního pastýře a vůbec za své dobrodince se modliti a český zemský jazyk aspoň potud si osvojiti, aby se v řeči té dorozuměti uměl.

Jakmile se nadace uprázdní, má farář v Perninku ku pokynu, který ho v té příčině dojde, uprázdnění této nadace v neděli ve farním kostele po kázání obci oznámiti a žadatele vyzvati, aby své vlastnoručně psané žádosti v určené lhůtě u něho podali.

Farář v Perninku má žádosti sebrati, pak společně s městským soudem v Perninku dobrozdání a návrh učiniti a návrh ten se žádostmi knížeti arcibiskupu v Praze k neobmezenému volnému udělení předložiti.

Posléze jmenovaný má pak o udělení učiniti oznámení na místodržitelství.

Nadační list o nadaci této byl dne 1. prosince 1845 vyhotoven a dne 29. dubna 1846 c. k. Českým zemským guberniem v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto po presentaci faráře a purkmistra v Perninku kníže arcibiskup Pražský, a jest obmezeno požívání nadání toho na dobu studií na Pražské vysoké škole technické.

Jmění nadace této obnáší 3453 zl. 82 kr.; z čistého výtěžku jistiny této dotuje se jedno místo s ročním požitkem 150 zl.

(4 Gulden Stempel.)

Stiftsbrief

zur Unterstützung eines armen Jünglings aus Perringen während seiner Ausbildung in den technischen Wissenschaften.

Bei dem unter der Perringer Schuljugend oft wahrgenommenen, aber wegen der dortigen allgemein herrschenden Armut meistentheils unausgebildet bleibenden talentvollen Kunstsinne, weshalb der Gewerbsbetrieb aus Mangel technisch gebildeter Individuen in diesem unfruchtbaren Bergstädtchen des Erzgebirges keine entsprechenden Fortschritte machen kann und die Noth in ungünstigen Jahren gewöhnlich einen hohen Grad unter den dortigen Einwohnern erreicht, glaubt Gefertigter diesen Übelstand nach seinen Kräften durch Errichtung einer immerwährenden Stiftung für einen armen Techniker in gleicher Weise, wie er schon eine Armen-Studentenstiftung realisirte, einigermassen zu vermindern.

In dieser Absicht hat er nach eingeholter Genehmigung Sr. hochfürstl. Gnaden des Prager Herrn Herrn Fürsterzbischofs Aloys Joseph (Tit. pl.), hochwelche auch auf gemachtes bittliches Ansuchen für Sich und Hochdero Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl das freie unbeschränkte Verleihungsrecht zu übernehmen geruhten, einen Betrag von 2000 fl. CMze, sage zweitausend Gulden CMze in k. k. Silberzwanzigern, wovon drei Stück auf einen Kaisergulden berechnet werden und zwanzig Gulden eine köllnische Mark fein Silber ausmachen, in die Prager fürsterzbischöfliche Konsistorial-Stiftungskassa mit der Bedingung niedergelegt, damit selbe auf eine sichere Privathypothek fruchtbringend ausgeliehen und die jährlich entfallenden Interessen hievon ausschliesslich zur Unterstützung eines armen Knaben verwendet werden, welcher

I. aus dem Bergstädtchen Perringen, Elbogner Kreises, von katholischen Eltern geboren, mit hervorragenden Geistesfähigkeiten begabt, körperlich nicht verkrüppelt ist, sich während des Besuchs der dortigen Pfarrschule durch Fleiss und gute Sitten besonders ausgezeichnet hat und die technischen Wissenschaften zu erlernen wünscht, aber aus Armut die erforderlichen Kösten hiezu nicht bestreiten kann.

Bei gleichen Eigenschaften soll immer ein mit dem Stifter verwandter armer Knabe den Vorzug haben, welche bei Verleihung dieser Stiftung allezeit besonders zu berücksichtigen sein werden.

II. Würde sich im Erledigungsfalle kein geeignetes Individuum aus der Perringer Jugend hiefür melden oder unter den Bittwerbern nach unbeschränktem Gutachten des (Tit. pl.) Herrn Collators niemand als geeignet befunden werden; so soll die Stiftung einstweilen ruhen und die mittlerweile entfallenden Interessen entweder zur Vermehrung des Stiftungsfondes selbst aufgespart oder als Handalmosen für den künftigen Stiftling, wenn er sich durch Fleiss und Sittlichkeit besonders auszeichnet, über den gewöhnlichen Stiftungsgenuss ganz oder zum Theil zur Beischaffung von Zeichnungsmateriale, Kleidung und dergleichen nach hohem Ermessen des (Tit. pl.) Herrn Collators verabfolgt, keineswegs aber diese, ausschliesslich für einen armen Perringer Jüngling bestimmte Stiftung an ein auswärtiges Individuum in solchen Fällen vergeben oder aus was immer für einem Anlass zu einer anderen Bestimmung eingezogen, aufgelöst oder zur Kompletirung einer anderweitigen Stiftung kumulirt werden können, widrigens das ganze Kapital dem Perringer Armeninstitute dann zufallen würde.

III. Der Stiftungsgenuss fängt von der 3ten deutschen Hauptschulklasse an, dauert durch die Jahrgänge der 4ten Hauptschulklasse und der Realschule bis zur Vollendung der vorgeschriebenen Lehrgegenstände an der Prager k. ständisch technischen Lehranstalt, wo der Stiftling auch diese Gegenstände, sowie jene der deutschen Hauptschulklassen an der Prager k. k. Hauptmusterschule, zu erlernen verpflichtet und ihm nur in dem zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen Fall der Auflösung dieser Lehranstalt gestattet sein wird, eine ihr zunächst verwandte inländische katholische Anstalt mit Erlaubnis seines hohen Collators zu besuchen.

IV. Zu seiner Fortbildung hat der Stiftling auch das Recht auf die Benützung der vom Stifter zur Perringer Pfarre geschenkten Bibliothek gegen die in der Schenkungsurkunde aufgestellten Sicherheitsmassregeln, und ist bei Anschaffung neuer Werke aus dem dazu gewidmeten Fonde auch das Bedürfnis studirender Techniker mit zu berücksichtigen.

V. Dagegen ist jeder Stiftling verpflichtet, sich durch Fleiss und sittlichen Wandel stets hervorzuthun und sein Streben dahin zu richten, dass er so viel möglich nicht bloss die erste, sondern auch Vorzugsklassen aus den vorgeschriebenen Lehrgegenständen erhalte, womit er sich jederzeit bei Erhebung seines Stiftungsbetrags auszuweisen haben wird. Er hat nach Vorschrift der heil. katholischen Kirche an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst abzuwarten, daselbst Gott um Gnade zur Erfüllung seiner guten Vorsätze anzuflehen, für den Segen des allerhöchsten Kaiserhauses, das Wohl seines hochwürdigsten Oberhirten, überhaupt für seine Wohlthäter zu beten, ohne Verabsäumung seiner Studien die Böhmische Landessprache sich wenigstens so eigen zu machen, dass er sich darin verständlich mitzutheilen vermag, und nach seinem Austritt demjenigen Stiftling, welcher dann diese oder eine andere für die Perringer arme Jugend bestimmte Stiftung geniessen wird, nach seinen Kräften mit Rath und That an die Hand zu gehen und überhaupt, soviel an ihm liegt, dahin zu wirken, das die Perringer arme Jugend zu brauchbaren Bürgern herangebildet werden möge.

VI. Da Se. fürstliche Gnaden der hochwürdigste Herr Erzbischof das freie, unbeschränkte Verleihungsrecht dieser Stiftung für sich und Hochdero Nachfolger auf dem Prager erzbischöflichen Stuhl anzunehmen und selbe huldvoll auf immerwährende Zeiten aufrecht zu erhalten geruhen; so kann sie auch nur allein von dem jeweiligen (Tit. pl.) Herrn Fürsterzbischof zu Prag und bei einer Sedisvacanz in dessen Namen von dem Herrn Capitular-Vikär frei verliehen werden, und es wird zur genauen Überzeugung von der Würdigkeit der diesfälligen Bittwerber folgende Massregel festgesetzt:

VII. Während des letzten Schulkurses, nach welchem der Stiftling austreten, oder im Ausschliessungsfall gleich, nachdem er derselben verlustig erklärt wird, hat der jeweilige Perringer Pfarrer, da keine Konkursausschreibung durch die Zeitungsblätter nöthig ist, über erhaltene Weisung die Erledigung dieses Stiftungsplatzes am nächsten Sonntage in der dortigen Pfarrkirche nach der Predigt von der Kanzel der Gemeinde bekannt zu geben und die Bittwerber anzuweisen, ihr eigenhändig geschriebenes, an seine fürstl. Gnaden gerichtetes Gesuch in der bestimmten Zeitfrist bei ihrem Seelsorger, nemlich dem Perringer Pfarrer, einzubringen, welcher die Bittschriften sammelt, selbe mit dem Schul-, Tauf-, Sitten-, Impfungs- und Armutszeugnisse unter der Bemerkung, ob und wiefern der Bittwerber mit dem Stifter etwa verwandt ist, theils selbst instruirt, theils durch die Ortsbehörde instruiren lässt, gemeinschaftlich mit dem Perringer Stadtgerichte einen gutächtlichen Vorschlag, worin jeder bei differirenden Ansichten sein eigenes gewissenhaftes und begründetes Gutachten aufführen wird, unter Anschluss sämmtlicher Gesuche und Beilagen an den (Tit. pl.) Herrn Collator durch das Vikariatsamt erstattet; von wo aus dann sämmtliche Akten mit vikariatsämtlicher gutächtlichen Einbegleitung Sr. fürstlichen Gnaden zur freien, unbeschränkten, der hohen Landesstelle bloss anzuzeigenden Verleihung ehrerbietigst unterlegt werden, wobei der Herr Bezirksvikär und Schuldistriktsaufseher nicht ermangeln wird, zur genauen Überzeugung über die literärischen Fortschritte und sonstige persönliche Eigenschaften der vorgeschlagenen Bittwerber, wenn er sie nicht aus der jährlichen Schluvisitation kennt, selbe vorher im Vikariatsamte einer Vorprüfung zu unterziehen und das Resultat seiner Wohlmeinung mit beizufügen.

Prag, am 1. Dezember 1845.

(L. S.) Al. Joh. Renner mp.,
Metropolitan-Domkapitular, Stifter.

Indem nun vorbenanntes Stiftungskapital per 2000 fl. Conv. Mze mit hoher Gubernial-Bewilligung vom 6. Juni 1845 Z. 32.936 sub. hypotheca des landtäflichen Gutes Těhobus, Taborer Kreises, im Wege der Cession sicher gestellt und die der k. Böhmischen Landtafel am 19. Juli 1845, Tom. 1329 instr., lit. *E.* 15. wörtlich eingetragene Cessionsurkunde auf 5 Percent in der fürsterzbischöflichen Consistorial-Stiftungskassa hinterlegt worden ist; so verbindet der gefertigte Consistorialkassier sich und seine Nachfolger in dieser Eigenschaft, für die Erhaltung und Sicherstellung des Stiftungskapitals, Verrechnung und Verwendung des jährlichen Stiftungseinkommens an den ihm bekannt gegebenen Stiftling genaue Sorge zu tragen, mit dem Kapitale aber selbst ohne Bewilligung Sr. fürstlichen Gnaden des jeweiligen Herrn Fürsterzbischofs und der hohen Landesstelle keine Veränderung vorzunehmen. Gleichwie die mitgefertigten, sich und ihre Nachfolger verpflichtenden geistlich und weltliche Vorsteher des Bergstädtl Perringen mit dem fürsterzbischöflichen

Bezirks-Vikär als Schuldistriktsaufseher angeloben, die in diesem Stiftsbriefe sie betreffenden Anordnungen jederzeit getreu und gewissenhaft zu erfüllen, daher die Erledigung des Stiftungsplatzes auf erhaltene hohe Weisung in der angedeuteten Art kund zu machen, alle Verhältnisse der Bittwerber mit den instruirten Gesuchen dem hohen Herrn Collator zur Würdigung und Ernennung zu unterlegen und überhaupt ihrerseits zu sorgen, dass immer nur der Würdigste zum Genuss dieser Stiftung gelangen möge.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in 3 gleichlautenden Parien, wovon eins der hohen Landesstelle, eines Seiner fürstlichen Gnaden dem hochwürdigsten Prager Herrn Fürsterzbischof übergeben und eines in dem Perringer Gerichtsarchiv hinterlegt, nebstdem eine beglaubte Abschrift für das Perringer Pfarr- und Joachimsthaler Vikariats-Archiv ausgefertigt wird, verfasst, allseits gefertigt und von 2 Herren Zeugen mitgefertigt worden.

Prag und Perringen, am 2. Jänner 1846.

(L. S.) Ant. Purkhardt mp.,
Stadtrichter zu Bärringen.

Franz Tippmann mp.,
Weihbischof, als erbetener Zeug.

(L. S.) P. Georg Friedrich mp.,
Pfarrer zu Bärringen.

(L. S.) Karl Bretschneider mp.,
Consistorialkassier.

(L. S.) Joh. Zuleger mp.,
fürsterzb. Bez.-Vikär und Schuldistriktsaufseher.

Franz Dittrich mp.,
als erbetener Zeuge.

Wir Aloys Joseph, von Gottes Gnaden Fürsterzbischof zu Prag, des heiligen apostolischen Stuhls legatus natus im Königreiche Böhmen und den Diözesen Bamberg und Meissen, aus den Freiherren von Schrenk auf Notzing und Egmating, Domkapitular der Metropolitankirche zu Olmütz, Primas des Königreiches Böhmen, Protector der Studien und der Karl-Ferdinands-Universität zu Prag, immerwährender Kanzler, Doctor der Theologie etc., etc.,

lassen Uns gegenwärtigen Stiftsbrief wohlgefallen und bestätigen ihn nicht nur in allen Punkten und Klauseln, sondern übernehmen auch für Uns und Unsere Nachfolger auf dem Prager erzbischöflichen Stuhl das freie unbeschränkte Verleihungsrecht und werden sorgen, dass der Wille des Herrn Stifters durchaus vollzogen werde.

Prag, am 26. Jänner 1846.

(L. S.) Aloys Joseph mp.,
Fürsterzbischof.

Nr. 20.222

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.

Prag, am 26. April 1846.

(L. S.) Kiwisch R. v. Rotterau mp.,
Hofrath.

F. Fürstenberg mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

369.

1846
března 21. März.

Studentské nadání P. Karla Hradeckého.

P. Karel Hradecký, osobní děkan a farář v Sebranicích, zřídil ve své poslední vůli ze dne 21. března 1846 studentské nadání s jistinou 400 zl. k. m. a ustanovil zároveň, že nadace této požívati má mravný Litomyšlský studující mladík, obzvláště je-li z pokrevního příbuzenstva zakladatelova, až do ukončení studií, a že právo voliti kandidáta pocházejícího od zachovalých rodičů příslušeti má vždy děkanu v Litomyšli společně s farářem Sebranickým.

Nadační list o této nadaci byl dne 24. listopadu 1868 vyhotoven a dne 23. prosince 1868 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze po společné presentaci Litomyšlského děkana a Sebranického faráře.

Jmění nadační v obnosu 639 zl. 40 kr. spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze.

Roční požitek místa nadačního stanoven na 25 zl. 50 kr.

P. Karl Hradecký'sche Studenten-Stiftung.

P. Karl Hradecký, Personaldechant und Pfarrer in Sebranitz, hat letztwillig unterm 21. März 1846 eine Studenten-Stiftung mit einem Capitale von 400 fl. C. M. errichtet und dabei bestimmt, dass dieselbe ein gut gesitteter Leitomischler studierender Jüngling, vorzugsweise einer aus seiner Blutsverwandtschaft, bis zur Vollendung der Studien geniessen und dass das Recht, einen Sohn wohlverhaltener Eltern hiezu zu wählen, dem jeweiligen Dechant von Leitomischl gemeinschaftlich mit dem Sebranitzer Pfarrer zustehen soll.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 24. November 1868 ausgefertigt und am 23. December 1868 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über gemeinschaftliche Präsentation des Leitomischler Dechants und des Sebranitzer Pfarrers verliehen.

Das Stiftungsvermögen wird ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und beträgt 639 fl. 40 kr.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 25 fl. 50 kr. festgesetzt.

I.

N. T. 4280.

Testament.

Ve jménu Nejsvětější Trojice Boží, Boha Otce, Boha Syna, Boha Ducha svatého Amen!

Poněvadž vše na tomto světě pomíjejíc[í] jest, tedy jsem sobě ještě při dobrém rozumu a zdravých smyslech ustanovil s mou od Boha mně požehnanou, svědomitě nashromážděnou majetností tento pořádek a poslední vůli ustanoviti.

. . . .

2. Činím všeho jakkolivěk jmenovaného jmění všeobecným neb universálním dědicem P. Karla Hradeckýho, mého strejce a nížej ustanoveného administrátora a duchovních věcech znajícího (?) by jemu hned po mé smrti, toto jemu odkázané jmění odevzdáno bylo, s tím však doložením, aby on povinen a zavázán byl, ...

. . . .

c) Bude též povinen fundaci per 400 zl. C. M., pravím čtyry sta zlatých v stříbrné měně, uložiti, z kterých vyplývajících ročních úroků vždy jeden z Litomyšlských studujících synků až do svého vystudirování obdrží; kterého vzhledem dobře zachovalých a mravných rodičů a jeho dobrého chování nejpředněji z mého přátelstva krevního vždy pan děkan Litomyšlský s bývalým p. farářem Zábranským voliti bude.

. . . .

5. Umiňuji sobě, aby tato poslední vůle tak dlouho platna byla, dokavad by něco jinšího ustanoviti mě jiné okolostojičnosti nenutily a mně vždy dovoleno bylo, této poslední vůli některé přídavky neb kodicill zříditi.

Jenž se stalo v faře Sebranské dne 21. března 1846.

Václav Kreucl mp.,
svědek.

Václav Říha mp,
svědek.

Josef Drobný mp.,
svědek.

P. Karel Hradecký mp.,
farář.

Nr. E. 51.397.

Opis tento souhlasí doslovně s nekolkovaným originálem.
V Praze dne 1. listopadu 1896.

(L. S.) Sedláček mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die Pater Karl Hradecký'sche Studenten-Stiftung.

Die endesgefertigten geistlichen und weltlichen Stiftungsvorsteher und wir gefertigten Oberbeamten der k. k. Landeshauptkassa bekennen und beurkunden kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes für uns und unsere Amtsnachfolger, dass P. Karl Hradecký, Personaldechant und Pfarrer in Sebranic, Schloss-Leitomischler Herrschaft in Böhmen, welcher am 16. Mai 1846 allda gestorben, laut seinem am 21. März 1846 errichteten und am 26. Mai desselben Jahres beim k. k. böhmischen Landrechte kundgemachten Testamente unter dem zweiten Absatze lit. C. den Universalerben, seinen Neffen gleichen Namens, Pater Karl Hradecký und Administrator in spiritualibus, zur Errichtung einer immerwährenden Stiftung von 400 fl. C. M. Kapital für einen Studirenden, welchen der jeweilige Dechant in Leitomischl mit dem Sebranicer Pfarrer aus den Leitomischler wohlgesitteten Söhnen von wohlgesitteten Eltern, vorerst aus der Freundschaft des Stifters, zu wählen haben werden, mit folgenden Worten verbindlich machte und für die Studentenstiftung sich erklärte:

c) „Bude též povinen fundaci per 400 fl. C. M. pravím: čtyry sta zlatých ve stříbrné „minci uložiti, z kterých vyplývající roční úroky vždy jeden z Litomyšlských študu„jících synků až do svého vyštudyrování obdrží, kterého vzhledem dobře zachovalých „a mravných rodičů a jeho dobrého chování nejpředněji z mého přátelstva krevního, „vždy pan děkan Litomyšlský s panem farářem Sebranským voliti budou."

Da nun dieses Kapital per 400 fl. C. M. von dem Universalerben P. Karl Hradecký, nunmehr Pfarrer in Sěbranic, behufs der hypothekarischen Anlegung bei dem Oberamte in Leitomischl erlegt wurde und gegenwärtig laut Erlass der hohen k. k. Statthalterei ddto. 2. Februar 1855, Z. 4589, und laut des Berichtes der k. k. Landeshauptkassa vom 18ten Juni 1856, Z. 21.088, welcher die Verrechnung des an den Studentenstiftungsfond

abgeführten Stiftungsvermögens zusteht, durch die 4% Verlosungsobligation ddto. 1. März 1847, Z. 35.653 per 400 fl., ferner durch die 5% Verlosungsobligation ddto. 1. März 1854, Nr. 34.926 per 125 fl. C. M., und endlich durch die 4% Verlosungsobligation ddto. 1. Mai 1856, Nr. 52.957 per 82 fl. C. M., welche letztere zwei Staatsschuldverschreibungen von der dieser Stiftung gehörigen Barschaft und den ersparten nicht verwendeten Interessen angekauft wurden, angelegt erscheint, so machen sich die obbenannten Stiftungsvorsteher und Oberbeamten der k. k. Landeshauptkassa verbindlich, ohne Bewilligung der h. k. k. Statthalterei keine Änderung mit dem Stiftungskapitale vorzunehmen und über die Verwendung der Zinsen jährlich an die k. k. Staatsbuchhaltung Rechnung zu legen, in der Wahl des studirenden Jünglinges der stifterischen Absicht und den gesetzlichen Bestimmungen gemäss jederzeit vorzugehen und die jährlich entfallenden Interessen dem der Wohlthat würdigen Studenten zuzuwenden.

Demzufolge sind zur grösseren Sicherheit und Bekräftigung drei gleichlautende Exemplare dieses Stiftungsinstrumentes verfasst, von dem Vogtei-Commissär, dem bischöflichen Vikar und Dechant in Leitomischl, von den Oberbeamten der k. k. Landeshauptkassa als Verwalter des Stiftungs-Vermögens, sowie von zwei Zeugen gefertigt und besiegelt worden, wovon das erste der hohen k. k. Statthalterei in Prag, das zweite dem hochwürdigsten bischöflichen Consistorium in Königgrätz und das dritte zu Handen der Präsentanten (des jeweiligen Dechants zu Leitomischl und des Pfarrers zu Sebranic) dem Leitomischler Dekanalarchiv übergeben wurde.

Bezirksschulaufsicht zu Leitomischl am 24. November 1868.

(L. S.) A. Šanta mp.,
b. Schuldistriktsaufseher, b. Vikär.

(L. S.) Karl Hradecký mp.,
Pfarrer, Präsentator.

Otto Danielis mp.,
als Zeuge.

Czerny mp.

Friedrich Pachta mp.,
Zeuge.

Walenta mp.
s. Controllor.

Ad Statth. Nr. 67.522.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 23. Dezember 1868.

Der Vicepräsident:

(L. S.) Henniger mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

370.

1846
Juni 27. června.

P. Johann Rang'sche Studenten-Stiftung.

P. Johann Rang, Pfarrer in Hlinsko, hat letztwillig unterm 27. Juni 1846 zum Universalerben seines Vermögens den Prager Studienfond behufs Errichtung einer Studenten-Stiftung für arme studierende Jünglinge von der ersten lateinischen Schule bis zum Ende der Philosophie eingesetzt.

Anspruch auf diese Stiftung sollen vor allen anderen Jünglinge aus der Familie Rang haben und in deren Ermangelung Jünglinge aus der Stadt Hlinsko und weiter dann arme, gut gesittete und talentierte Jünglinge.

Das Präsentationsrecht soll dem Wyšehrader Collegiatcapitel (quoad vota maiora) in der Art zustehen, dass nicht nur die Capitulare, sondern auch die in Prag anwesenden Ehren-Domherren ihre Stimmen abzugeben haben.

Der Stifter sprach dabei noch den Wunsch aus, dass vorläufig zwei Plätze mit je 60 fl. C. M. errichtet werden, und dass weiterhin dann ein dritter, wenn auch minder dotierter Platz zustande komme.

Laut des am 7. August 1850 errichteten, unterm 15. November 1850 von der k. k. Statthalterei bestätigten Stiftsbriefes wurde das Stiftungsvermögen mit 7065 fl. 55 kr. C. M. ermittelt.

Gegenwärtig beträgt das Stiftungsvermögen 10.428 fl. 50 kr.; dasselbe steht in Verwaltung der k. k. Statthalterei in Prag, welche auch die Stiftung über Präsentation des Collegiatcapitels am Wyšehrad verleiht.

Es bestehen sechs Stiftungsplätze mit der Jahresgebür von je 63 fl.

Studentské nadání P. Jana Ranga.

P. Jan Rang, farář v Hlinsku, ustanovil ve své poslední vůli ze dne 27. června 1846 za universálního dědice svého jmění Pražský fond studijní za účelem zřízení studentského nadání pro chudé studující jinochy od první latinské školy až do ukončení filosofie.

Nárok na nadaci tuto mají míti přede všemi jinými jinoši z rodiny Rangovy, a nebylo-li by takových, jinoši z města Hlinska a dále pak chudí, mravní a nadaní jinoši.

Právo presentační příslušeti má Vyšehradské kolegiatní kapitule (quoad vota majora) v ten způsob, že nejen kapitulárové ale také v Praze přítomní čestní kanovníci hlasy své odevzdati mají.

Zakladatel vyslovil zároveň také přání, aby prozatím zřízena byla dvě místa po 60 zl. konv. m. a aby později ještě třetí byť i méně dotované místo se zřídilo.

Vedle listu nadačního, dne 7. srpna 1850 zřízeného a dne 15. listopadu 1850 c. k. místodržitelstvím potvrzeného, bylo jmění nadační zjištěno obnosem 7065 zl. 55 kr. konv. m.

Nyní obnáší jmění nadační 10.428 zl. 50 kr., jmění to spravuje c. k. místodržitelství v Praze, jež také nadaci po presentaci kolegiatní kapituly na Vyšehradě udílí.

Nadace má šest míst s ročním požitkem po 63 zl.

I.

N. T. 4331.

Mein letzter Wille.

Im Namen des dreieinigen Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Weil ich eigenhändig nicht mehr zu schreiben im Stande bin, so habe ich bei guter Vernunft meinen letzten Willen aufsetzen lassen, wie folgt:

Zum Universal-Erben meines kleinen Vermögens setze ich ein den Prager Studienfond, in specie für arme studierende Jünglinge von der 1. lateinischen Schule bis zu Ende der Philosophie.

Jene aus der Familie Rang sollen den Vorzug haben. In deren Ermanglung jene aus der Stadt Hlinsko, Chrudimer Kreises. Weiter dann Arme, mit guten Sitten und Talenten begabt.

Die Präsentation zu diesen Stiftungen soll auf immerwährende Zeiten dem Wischehrader Collegiat-Capitel (quoad vota majora) zustehen in der Art, dass nicht nur die HH. Capitular-, sondern auch die in Prag anwesenden Ehrendomherren ihre Stimme abzugeben haben.

Zu diesen Stiftungen sollen verwendet werden:

1. Das bei H. Johann Hussa in Brandeis zu meinen Handen grundbücherlich versicherte Capital per 600 fl. C. M.

2. Das bei H. Ludwig Welsch in Hrdloržes anliegende einverleibte Capital per 600 fl. C. M.

3. Das bei H. Anton Janowsky sub hypoth. der Mühle zu Porženitz versicherte Capital per 600 fl. C. M.

4. Item ein Capital per 600 fl. C. M. bei eben demselben, bücherlich versichert zu meinen Handen.

5. Was den Wechsel per 3400 fl. W. W., welchen ich hiemit diesem meinem Testamente beilege, betrifft, so soll diese gerechte Forderung einbringlich gemacht werden und sammt den Interessen die Hälfte davon meinem Stiftungsfonde zufallen. Mit der andern Hälfte aber soll meine Pfarrkirche Hlinsko, das Prager allgemeine Armen-Institut, der Prager Invalidenfond und der Normal-Schulfond zu gleichen Theilen betheilt werden.

Übrigens soll besagter Wechsel kein Hindernis sein, dass die Stiftungen nicht gleich nach meinem Ableben beginnen sollten, wobei ich wünsche, dass vorläufig sogleich zwei Stiftungen, jede jährlich mit 60 fl. C. M. errichtet werden, damit die nächst eingehenden Interessen schon den Stiftlingen zu Gute kommen möchten. Weiterhin dürfte eine dritte, wenn auch mindere Stiftung zu Stande kommen.

. . . .

Nachdem meine Haushälterin Katharina Židek 38 Jahre lang fast ohne Lohn mir getreulich und mit vieler Aufopferung gedient und in Sonderheit in den letzten Jahren meines 92jährigen Lebens mühselig mich gewartet und gepfleget hat, so soll dieselbe auch den Nutzgenuss meines ganzen in der Böhmischen Sparkassa anliegenden Vermögens ihr ganzes Leben lang haben und ihr die vollen Interessen davon jedes halbe Jahr im Monat Januar und Juli anstandlos und ohne Abzug oder Zählgeld verabfolgt werden, wobei ich noch meinen Wunsch bemerke, dass besagte Gelder zu einem höheren Perzent auf Realitäten sicher angelegt und meiner obbenannten Haushälterin die ganzen abfallenden Interessen, so lange sie lebt, ausgezahlt werden möchten. Erst nach ihrem Tode soll dieses Capital oder sollen diese Capitalien meinem Stiftungsfonde zufallen und der Nutzgenuss, wie oben gesagt, zu Studentenstiftungen verwendet werden.

. . . .

Zum Executor meines Testamentes bestimme ich den hochwürdigen Herrn Franz Am. Helfert, quiescirten Dechant von Radonitz und Ehren-Canonicus des Collegiat-Capitels am Wischehrade [sic].

Zu mehrerer Beglaubigung, dass Vorstehendes in allen Stücken meinem letzten Willen gemäss sei, habe ich mein Handzeichen beigesetzt unter Beiziehung dreier zu-

gleich anwesender Herrn Zeugen und [sic] um ihre eigenhändige Namensfertigung bittlich angegangen.

Sign. Prag am 27. Junius 1846.

Anton Ullrich mp.,
als erbetener Testamentszeuge.

† † †
P. Johann Rang.

Dr. Josef Alexander Helfert mp.,
als Testamentszeuge und Namensunterfertiger.

Sigismund Ritter von Romaszkan mp.,
als erbetener Testamentszeuge.

Dieses Testament wurde bei dem k. k. Böhmischen Landrecht am 22. Dezember 1816 im III. Senat kundgemacht.

Freiherr Trauttenberg mp.,
k. k. Landrechtssekretär.

Das stempel- und siegellose Original erliegt unter der Nr. 4331 in der Registratur des k. k. Landesgerichtes in Prag.

Nekolkovaný a pečetí nepotvrzený original naleźá se pod č. 4331 v registratuře c. k. zemského soudu v Praze.

(20 Gulden Stempel.)

II.

Stiftsbrief

über die von P. Johann Rang errichteten Studenten-Stiftungen.

Wir endesgefertigten Dignitare des Domkapitels auf dem Wyssehrad,

Wir endesgefertigten Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa in Prag — und

die k. k. Kammerprokuratur in Vertretung des k. k. Studienfondes beurkunden hiermit:

Pater Johann Rang, gewesener Pfarrer in der im Chrudimer Kreise Böhmens gelegenen Stadt Hlinsko und Ehrendomherr des Kapitels auf dem Wyssehrad, habe in der letztwilligen Anordnung ddto. Prag, am 27. Juni 1846 diese wörtlich folgende Verfügung gemacht:

„Zum Universalerben meines kleinen Vermögens setze ich ein den Prager Studienfond, in specie für arme studirende Jünglinge von der ersten lateinischen Schule bis zum Ende der Philosophie. Jene aus der Familie Rang sollen den Vorzug haben. In deren Ermanglung jene aus der Stadt Hlinsko, Chrudimer Kreises.

Weiter dann Arme, mit guten Sitten und Talenten begabt. Wobei ich wünsche, dass vorläufig sogleich zwei Stiftungen, jede jährlich mit 60 fl. C. M. errichtet werden, damit die nächst eingehenden Interessen schon den Stiftlingen zu Guten kommen möchten. Weiterhin dürfte eine dritte, wenn auch mindere Stiftung zu Stande kommen.

Nachdem aber meine Haushälterin Katharina Židek 38 Jahre lang fast ohne Lohn mir getreulich und mit vieler Aufopferung gedient und insonderheit in den letzteren Jahren meines 92jährigen Lebens mühselig mich gewartet und gepflegt hat, so soll dieselbe auch den Nutzgenuss meines ganzen in der böhmischen Sparkassa anliegenden Vermögens ihr ganzes Leben lang haben und ihr die vollen Interessen davon jedes halbe Jahr im Monate Januar und Juli anstandslos und ohne Abzug oder Zählgeld verabfolgt werden, wobei ich noch meinen Wunsch bemerke, dass besagte Gelder zu einem höheren Perzente auf Realitäten sicher angelegt und meiner oben benannten Haushälterin die ganzen abfallenden Interessen, so lange sie lebt, ausgezahlt werden möchten.

Erst nach ihrem Tode soll dieses Capital oder sollen diese Capitalien meinem Stiftungsfonde zufallen und der Nutzgenuss, wie gesagt, zu Studentenstiftungen verwendet werden.

Die Präsentation zu diesen Stiftungen soll auf immerwährende Zeiten dem Wyssehrader Collegiatkapitel (quoad vota majora) zustehen, in der Art, dass nicht nur die Herren Herren Kapitular- sondern auch die in Prag anwesenden Ehren-Domherren ihre Stimme abzugeben haben."

Auf Grundlage dieser und der weiteren Verfügung des Erblassers wurde das Stiftungs-Vermögen auf den laut Anordnung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 17. Dezember 1849, Zahl 65.764, mit 7065 fl. 55 kr. Conventions-Münze festgesetzten Betrag ermittelt, und dasselbe besteht:

1. laut Cession des Franz Weigert vom 16ten November 1838 ob der gegenwärtig den Eheleuten Stwerak gehörigen Mahlmühle NC. 2 in Unterpočernitz, ursprünglich in 600 fl. CMze.. dermal nach der infolge Gubernialdekrets vom 31. Jänner 1848, Z. 75.442. erfolgten Kündigung von 120 fl. C. Mze. in 480 fl. C. Mze.;

2. laut Cession der Franziska Blumauer vom 12ten Februar 1836 in 600 fl. C. Mze. ob derselben Mahlmühle in Unterpočernitz;

3. laut der auf dem Hause NC 156/190 in Brandeis verbücherten Schuldverschreibung der Eheleute Johann und Appolonia Hussa dto. Brandeis am 7. September 1836, in 600 fl. C. Mze.;

4. laut der auf der Wirtschaft NC. 11 zu Hrdlořez verbücherten Schuldverschreibung des Ludwig Welsch, ddto. Hrdlořez den 18. Jänner 1836, in 600 fl. C. Mze;

5. laut des Sparkassabüchels Kassazahl 6420, fol. 9146, in einem in der böhmischen Sparkassa erliegenden Kapitale per 4663 fl. 1½ kr. C. Mze.;

6. in einem baaren Geldbetrage per 120 fl. C. Mze.

Nachdem der Nutzgenuss des in der Böhmischen Sparkassa erliegenden Kapitals per 4663 fl. 1½ kr. C. Mze. auf Lebenslang der Katharina Židek legirt, somit dem Stiftungsfonde jetzt nur der Ertrag von 2400 fl. C. Mze. zur Verfügung gestellt ist, so erklären wir Endesgefertigten:

1. dass schon jetzt aus dem Ertrage des Kapitals per 2400 fl. C. Mze. zwei Stiftungen, und zwar die erste mit 60 fl. C. Mze. und die zweite mit dem Überreste der Interessen, ins Leben zu treten und diese zwei Stiftungen, so lange Katharina Židek lebt, zu bestehen haben;

2. dass nach dem Absterben der Katharina Židek auch die von dem Kapitale per 4663 fl. 1½ kr. C. Mze. entfallenden Interessen ebenfalls, u. z. in der Art zur Bildung von Stiftungsplätzen verwendet werden sollen, dass der Interessenbetrag aus diesem und aus dem oben erwähnten Kapitale als ein Gesammtertrag angesehen werden muss und hieraus so viele Stiftungen zu 60 fl. gebildet werden, als der Interessenbetrag zulässt; sollte es aber hiernach nicht möglich sein, alle Stiftungen zu 60 fl. C. Mze. zu bilden, so müssen die ersten, so weit es geht, zu 60 fl. die letzte aber auch geringer festgesetzt werden; dass ferner:

3. diese Stiftungen für studirende Jünglinge, und zwar:

a) vorzugsweise für jene aus der Familie Rang.
b) in deren Ermanglung für jene aus der Stadt Hlinsko im Chrudimer Kreise Böhmens, und
c) endlich in deren Abgang für arme, mit guten Sitten und Talenten begabte Studirende bestimmt ist.

4. Dass der Genuss dieser Stiftungen von der ersten lateinischen Klasse bis zur Vollendung der Studien am Obergymnasium fortzudauern habe, und dass endlich

5. das Domkapitel auf dem Wyssehrad die Präsentation zu diesen Stiftungen auf immerwährende Zeiten in der Art übernommen habe, dass der Vorschlag nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Kapitularen des Domkapitels und aller in Prag anwesenden Ehrendomherren zu geschehen habe.

Indem wir endesgefertigten Vorsteher der k. k. Landeshauptkassa als Verwalter des k. k. Studienfondes zu Prag hiermit bekennen und beurkunden, dass wir die einzelnen specificirten Schuldverschreibungen, das Sparkassabüchel und den baaren Geldbetrag in Befolgung des Gubernial-Auftrags vom 17. Dezember 1849, Z. 65.764, für den Studienfond in Empfang gestellt haben, verbinden wir uns für uns selbst und für unsere Nachfolger im Amte, dieses Vermögen zu verwalten, hiermit ohne Genehmigung der Böhm. k. k. Statthalterei keine Veränderung vorzunehmen und den Stiftlingen die Stiftungsgenüsse nach deren Anordnung zu verabfolgen.

Eben so verbinden wir Dignitare des Wyssehrader Domkapitels uns für uns selbst und für die übrigen Mitglieder des Domkapitels, das Präsentationsrecht gemäss dem Willen des Stifters auszuüben und über die Erfüllung des Willens des Stifters mit der Kammerprokuratur als derzeitigen Vertreter des Studienfondes zu wachen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in drei Parien ausgefertigt, hievon ein Pare bei der k. k. Statthalterei in Prag, das andere bei dem k. k. Studienfonde hinterlegt und das dritte dem Domkapitel eingehändigt.

Prag, am 7. August 1850.

Leopold v. Hasner mp.,
k. k. Kammerprokurator.

(L. S.) Wenzel Danzer mp.,
k. k. Rath u. subst. Zahlmeister.

Gläser mp.,
Kontrollor.

(L. S.) Thomas Trubatsch mp.,
Kapitel-Senior.

Adalbert Ruffer mp.,
Kapitular.

Jakob Navarra mp.,
Kapitular.

Johann Berkowetz mp.,
Kapitular.

Nro. 48.307.

Von der Böhmischen k. k. Statthalterei wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag, am 15. November 1850.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

371.

1847

März 18. března.

Mathias Heinrich Hlawa'sche Studenten- beziehungsweise Mädchen-Stiftung.

Mathias Heinrich Hlawa, Gemeindeanwalt in Budweis, hat in seinem Testamente de dato Budweis am 18. März 1847 zu einer Studenten-, beziehungsweise Mädchenstiftung für seine Nachkommen, eventuell auch für weiter verwandte und verschwägerte Familien, ein Capital im Betrage von 1600 fl. C. M. dergestalt gewidmet, dass die Interessen von diesem Capital durch 30 Jahre, beziehungsweise, falls sich nach Ablauf von 30 Jahren kein zu dieser Stiftung geeignetes Individuum finden sollte, durch 45 Jahre fruchtbringend angelegt und zum Capital geschlagen werden sollen.

Sobald auf diese Art und Weise das Stiftungsvermögen die Höhe von 6400 fl. erreicht hat und geeignete Urenkel des Stifters sich finden sollten, so sind aus dem Reinerträgnisse dieses Capitals 4 Plätze zu je 100 fl. C. M. jährlich, beziehungsweise, wenn das Reinerträgnis hiezu nicht ausreichen sollte, drei Plätze mit je 100 fl. C. M. jährlich und der 4. Platz mit dem Reste zu errichten. In letzterem Falle sind allfällige weitere Intercalarien zu capitalisieren, bis auch der 4. Platz mit 100 fl. C. M. dotiert werden kann.

Zu diesen Stiftungsplätzen sind berufen:

a) Die Descendenten der Kinder des Stifters Heinrich, Marie, Ernestine und Julie;

b) die Abstämmlinge des Ludwig Hlawa, Forstdirectors zu Rosenhof bei Freistadt, und Abstämmlinge des Vatersbruders des Stifters Adalbert Hlawa, der in Agram verstorben sein soll, dann die Abstämmlinge von dem Bruder der Mutter des Stifters, dem in Tabor als Advocaten verstorbenen Anton Jeschke, und dem Schweinitzer Magistratsrathe Josef Jeschke;

Matěje Jindřicha Hlavy nadání pro studenty, pokud se týče dívky.

Matěj Jindřich Hlava, obecní zástupce v Budějovicích, věnoval ve své závěti sepsané v Budějovicích dne 18. března 1847 na nadaci pro studenty, pokud se týče dívky, pro své potomky, po případě také pro další příbuzné a sešvakřené rodiny jistinu v obnosu 1600 zl. konv. m. v ten způsob, že úroky z jistiny této po 30 let, po případě, nenašlo-li by se po uplynutí těchto 30 let individuum k nadaci této způsobilé, po 45 let na úrok uložiti a k jistině přičítati se mají.

Jakmile způsobem tímto jmění nadační obnosu 6400 zl. dosáhne, a způsobilí pravnuci zakladatelovi se najdou, zřízena buďtež z čistého výtěžku z jistiny této 4 místa po 100 zl. konv. m. ročně, po případě, když by čistý výtěžek nedostačoval, tři místa po 100 zl. konv. m. a čtvrté místo s obnosem zbývající částky výtěžku. V případě poslednějším buďtež pak další případné úroky mezičasí v jistinu obráceny, až by i čtvrté místo obnosem 100 zl. dotovati se mohlo.

K těmto místům nadačním jsou povoláni:

a) potomci dětí zakladatelových Jindřicha, Marie, Arnoštky a Julie;

b) potomci Ludvíka Hlavy, lesního ředitele v Rosenhofu u Freistadtu, a potomci bratra otce zakladatelova Vojtěcha Hlavy, kterýž prý v Záhřebu zemřel, pak potomci bratra matky zakladatelovy, v Táboře zemřelého advokáta Antonína Jeschke, a magistrátního rady ve Svinech Josefa Jeschke, ale v ten způsob, že potomkům dětí zakladatelových vždy přede všemi ostat-

jedoch dergestalt, dass den Descendenten der Kinder des Stifters stets vor allen anderen der Vorzug zustehe und diese Stiftung erst dann an die anderen erwähnten Descendenten verliehen werden könne, wenn keine stiftungsfähigen Descendenten von den Kindern des Stifters vorhanden wären und 45 Jahre von der Errichtung der Stiftung, d. i. vom 18. März 1847 an, verflossen sind.

Es ist jedoch ein solcher Stiftling verpflichtet den Stiftungsgenuss mit Ende des Schuljahres abzutreten, falls sich ein von den Kindern des Stifters abstammendes Individuum vorfinden und den Stiftungsgenuss ansprechen sollte.

Der Stiftungsgenuss soll durch alle Schulen mit Ausnahme der Theologie dauern, und es sollen hierin die Gymnasial-, philosophischen, Rechts- und ärztlichen Studien, die Technik und was sonst künftig für Lehranstalten bestehen werden, mitbegriffen sein. Auch kann der Genuss dieser Stiftung noch durch 2 Jahre zur Praxis und Vorbereitung zum Doctorat gestattet werden. Den Descendenten der Kinder des Stifters kann diese Stiftung auch in den Vorbereitungsschulen für die Gymnasial- und technischen Studien verliehen werden. Auch soll eine zweite Fortgangsclasse erst dann den Verlust der Stiftung zur Folge haben, wenn der Stiftling sich nicht im folgenden Jahre bessern sollte.

Falls kein zum Studieren fähiger Knabe von den Kindern des Stifters vorhanden wäre, so sind zum Stiftungsgenuss die weiblichen Nachkommen der Kinder des Stifters berufen, welche dieselbe bis zum 24. Jahre beziehen und zu ihrer Bildung und ihrem Fortkommen verwenden sollen, wenn jedoch inzwischen ein zum Studieren fähiger Knabe sich melden sollte, diesem die Stiftung abzutreten haben.

Sind weder männliche noch weibliche stiftungsfähige Nachkommen der Kinder des Stifters

nimi přednosť náleží, a že teprve tehdy nadaci tuto ostatním zmíněným descendentům uděliti možno, když není tu žádných k nadaci způsobilých descendentů dětí zakladatelových a jestliže 45 let od zřízení nadace t. j. od 18. března 1847 uplynulo.

Takový nadanec jest však povinen požitek nadační koncem roku školního postoupiti, když by individuum od dětí zakladatelových pocházející se nalezlo a na požitek nadační nároky činilo.

Požitek nadační potrvati má po všechny školy mimo theologii, a řaditi jest ke školám v tomto smyslu studia gymnasiální, filosofická a lékařská, techniku a učiliště vůbec, kterákoliv budoucně se zřídí. Požívání nadace možno připustiti také ještě po 2 léta k nabytí praxe a ku přípravě k doktorátu. Descendentům dětí zakladatelových možno uděliti tuto nadaci také ve školách přípravných pro studia gymnasiální a technická. Také má druhá známka z prospěchu teprvé tehdy ztrátu nadace přivoditi, když by se nadanec v roce následujícím nepolepšil.

Nebylo-li by tu ke studování způsobilého hocha od dětí zakladatelových pocházejícího, povolati jest ku požitku nadačnímu ženské potomky dětí zakladatelových, kteříž nadace až do 24 roků požívati a ji ke svému vzdělání a pro potřeby životní užiti mají; hlásí-li se však zatím ke studování schopný chlapec, musí jemu nadaci odstoupiti.

Není-li tu ani mužských ani ženských k nadaci způsobilých potomků dětí zakladatelových, buďtež

vorhanden, so sollen die unter b) angeführten Familien auf gleiche Weise zum Stiftungsgenuss berufen sein.

Sind auch solche nicht mehr vorhanden, so sollen Söhne von nicht pensionsfähigen Wirtschaftsbeamten, Justitiären und Magistratsräthen in Schutzstädten und Märkten mit dieser Stiftung betheilt werden.

Das Präsentationsrecht soll der männlichen Descendenz des Sohnes des Stifters Heinrich Hlawa, in deren Abgang stets dem Ältesten aus der Descendenz des Stifters, nach deren Absterben der Descendenz des Ludwig Hlawa und nach deren Absterben dem k. k. Böhm. Landesgubernium zustehen.

Diese Stiftung trat mit dem Studienjahre 1881/2 ins Leben.

Der Stiftsbrief wurde am 10. September 1881 von der k. k. Statthalterei in Prag errichtet.

Gegenwärtig erfolgt die Persolvierung der Stiftung durch die k. k. Statthalterei in Prag unter Beobachtung der stiftsbrieflichen Bestimmungen, insbesondere jener bezüglich des Präsentationsrechtes.

Das Stiftungsvermögen, welches ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet wird, beträgt 9053 fl. 11 kr., aus dessen Erträgnisse drei Plätze mit einer Jahresgebür von je 105 fl. und ein Platz mit 65 fl. dotiert werden.

povolány pod b) uvedené rodiny stejným způsobem ku požitku nadačnímu.

Není-li pak také takových, uděliti jest nadaci synům úředníků hospodářských, justiciárů a magistrátních radů v městech a městysech ochranných, kteříž nemají nároku na výslužné.

Právo presentační příslušeti má mužskému potomstvu syna zakladatelova Jindřicha Hlavy, není-li takového, vždy nejstarším z potomstva zakladatelova, po jich vymření potomstvu Ludvíka Hlavy a po vymření téhož c. k. českému zemskému guberniu.

Nadace vstoupila v činnosť studijním rokem 1881/2.

Nadační list byl dne 10. září 1881 c. k. místodržitelstvím v Praze zdělán.

Nyní persolvuje nadaci c. k. místodržitelství v Praze, řídíc se ustanoveními listu nadačního, zejména ustanoveními v příčině práva presentačního.

Jmění nadační, kteréž spravuje rovněž c. k. místodržitelství v Praze, obnáší 9053 zl. 11 kr.; z výtěžku jeho dotují se tři místa s ročním požitkem po 105 zl. a jedno místo s ročním požitkem 65 zl.

I.

Cop. vid.

Testament.

In Erwägung der Ungewissheit der menschlichen Sterbstunde habe ich bei vollkommenem Verstande meine letztwillige Anordnung zu machen mich entschlossen.

. . . .

3[tens.] Bestimme ich eintausend sechshundert Gulden Conv. Mze, sage 1600 fl. C. M., zu einer Studenten-Stiftung für die Nachkommen, das ist Abstämmlinge, von meinen Kindern und im beiliegenden Entwurf benannten Verwandten.

. . . .

9[tens.] Da aus dem Erträgnis meiner Nachlassenschaft jährlich ein bedeutender Überschuss als Ersparnis sich darstellen wird, so wünsche ich, dass die zu einer Stiftung für meine Kinder bestimmten 1600 fl. aus dieser Ersparnis entrichtet würden, und überlasse es derselben*), wieviel es ihr thunlich sein wird, jährlich hierauf zu erlegen.

. . . .

*) Nämlich der Gattin des Stifters.

Dieses ist mein letzter eigenhändig aufgesetzter Wille, welchen ich aufrecht zu erhalten, meiner Gattin und Kindern allen möglichen Schutz angedeihen zu lassen, einen löblichen Magistrat bitte.

Budweis, am 18. März 1847.

Mathias Heinrich Hlawa mp.,
Testator.

Kundgemacht am 29. Dezember 1847.

Joseph Achatz mp.

Wird zur Einverleibung und Auszeichnung ob dem Mathias Hlawa'schen Nachlasshause NC. 5, Prager Vorstadt, in Kraft der Sicherstellung der jährlichen ratenweisen Einzahlung des Studentenstiftungskapitales bewilligt.

Vom Magistrate der k. Stadt Budweis am 11. Dezember 1849.

Achatz mp.,

Einverleibt im 31[ten] bürg. Urk. Buch, fol. 73. Ausgezeichnet im 22. bürg. Grundbuch, fol. 172. Grundbuchsamt Budweis am 19. Dezember 1849.

Josef Fressl mp.,
Grundbuchsführer.

Ist mit dem ungestempelten Originale gleichlautend.

Vom Expedite des k. k. Kreisgerichtes Budweis, am 13. Jänner 1858.

(L. S.) Keindl mp.,
k. k. Direktor.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag. Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Studenten- und Unterrichtsstiftung.

Eintausend sechshundert Gulden, sage 1600 fl. in Conv. Mze, oder 4000 fl. Wiener Währung widme ich zur nachstehenden Studenten- und Unterrichtsstiftung, jedoch dergestalten, dass durch 30 Jahre die Interessen von diesem Kapital jährlich zuwachsen und als Kapital fruchtbringend angelegt werden sollen, welches auch nach 30 Jahren bis 45 Jahre, wenn sich kein zu dieser Stiftung berechtigtes und benöthigendes Individuum vorfinden sollte, stattzufinden hat. Übrigens sind diese 30 Jahre von heute an gerechnet, binnen welchen ich vermuthen und hoffen kann, dass meine Kinder, für deren Alter durch die Einlagen in die Versorgungsanstalten gesorgt, für ihre Kinder, meine Enkel, keines Beitrags aus dieser Stiftung benöthigen werden, um solche für ihre Enkel, meine Urenkel, anwachsen [zu lasen] und für ihre Kinder, das ist meine Enkel, eine Erleichterung zu gründen. Ich behalte mir und meiner lieben Gattin bevor, obiges Kapital auf 2000 fl. Conv. Mze zu ergänzen. Sobald nach 30 Jahren das Kapital durch die fruchtbringend angelegten Interessen rechnungsmässig von 1600 fl. auf 6400 fl. oder von 2000 fl. auf 8000 fl. Kapital gebracht sein wird und sich hiezu geeignete Urenkel vorfinden, so ist das Interesse von diesem Kapital auf 4 Studenten- oder Unterrichtsstellen zu 100 fl. Conv. Mze jährlich, und wenn es nicht auf 4 Stellen zureicht, 3 Stellen zu 100 fl. und die 4[te] mit dem Überreste, zu bestimmen, wie auch jene Stellen, die nicht vergeben werden, dem Stiftungskapitale als Zuwachs beizugeben, bis auch die 4[te] Stelle denen übrigen gleiches Interesse zu beziehen haben wird.

Zu diesen Stiftungstellen als Familienstiftung bestimme ich *a*) die Descendenten meiner Kinder Heinrich, Marie, Ernestine und Julie.

b) Die Abstämmlinge des Ludwig Hlawa, Forstdirektors zu Rosenhof bei Freistadt, Herrschaft Hacklbrunn, und Abstämmlinge meines Vaterbruders Adalbert Hlawa, der in Agram verstorben sein soll, dann die Abstämmlinge von dem Bruder meiner Mutter, in Tabor als Advokaten verstorbenen Anton Jeschke, und nach dem Schweinitzer Magistratsrath Josef Jeschke verbleibende Descendenten. Jedoch dergestalten, dass denen Descendenten meiner Kinder stets vor allen anderen der Vorzug zustehe und diese Stiftung erst dann an die anderen obbenannten Descendenten verliehen werden könne, wenn keine stiftungsfähigen Descendenten von meinen Kindern vorhanden und 45 Jahre von heute an, bis wohin der Anwachs des Kapitals bedungen wird, verflossen sein werden.

Übrigens ist auch der Stiftling der anderen Linien seinen Stiftungsgenuss sogleich meiner Descendenz mit Ende des Schuljahrs abzutreten schuldig, wenn sich ein von meinen Kinder abstammendes Individuum während dessen Genusses vorfinden und den Stiftungsbezug ansprechen [sollte], auch kein anderer Stiftungsbezugsantheil vorhanden wäre. Sollte das Stiftungskapital in der Folge anwachsen, so sind so viel Stiftungsstellen zu bestimmen, als zu 100 fl. Conv. Mze jährlich betheilt werden können.

Der Stiftungsbezug dauert durch alle Schulen mit Ausnahme der Theologie; es sind die Gymnasial-, philosophischen, Rechts- und ärztliche Studien, die Technik und was sonst künftig für Lehranstalten bestehen werden, mitbegriffen, und es wird der Bezug nach vollendeten Studien noch durch zwei Jahre zur Prax, Vorbereitung zum Doktorat gestattet. Auch schliesst die 2[te] Klasse von dem Bezug der Stiftung nicht im ersten Jahre aus, weil manchmal auch zufällige Umstände und körperliche Disposition einwirkt, und wird der Stiftling der Stiftung erst verlustigt, wenn er im folgenden Jahre sich nicht gebessert und mehr Fähigkeiten erprobt hätte. Denen Descendenten meiner Kinder kann der Stiftungsgenuss schon in den Vorbereitungsschulen zu Gymnasial- und technischen Studien ertheilt werden.

Ist kein männlicher studierungsfähiger Knabe von denen Descendenten meiner Kinder vorhanden, so tritt die weibliche Nachkomenschaft meiner Kinder ein, und hat die erledigte Stiftung der vorhandenen weiblichen Deszendenz, das ist denen Töchtern, zuzukommen, welche dieselbe bis zum 24. Jahr beziehen und zu ihrer Bildung und Fortkommen verwenden, wenn jedoch inzwischen ein studierungsfähiger Knabe sich vorfände, ihm die Stiftung abzutreten haben.

Sind keine männlichen noch weiblichen Nachkommen meiner Kinder, keine hiezu befähigte Descendenz meiner Kinder vorhanden, treten erst die anderen obbenannten Linien auf gleiche Art ein. Unter mehreren Kompetenten gleicher Eigenschaft, hat jener den Vorzug, welcher ärmer, und bei gleicher Vermögenslosigkeit jener, welcher mehrere Geschwister hat.

Sind keine der obbenannten männlichen und weiblichen Verwandten oder Linien mehr vorhanden, so sollen Söhne nicht pensionsfähiger Wirthschaftsbeamten, Justiziäre und Magistratsräthe in Schutzstädten und Märkten mit dem Stiftungsgenusse betheilt werden. Das Präsentationsrecht überlasse [ich] der männlichen Descendenz meines Sohnes Heinrich und in deren Abgang stets denen ältesten meiner Descendenz, nach deren Absterben der Descendenz des Ludwig Hlawa und nach deren Absterben dem hochlöblichen k. k. Böhmischen Landesgubernio.

Mathias Heinrich Hlawa mp.

Kundgemacht am 29. Dezember 1847.

Joseph Achatz mp.

Wird in Folge der hohen Gubernialbewilligung vom 19. September 1849, Z. 52.165, nach bereits erlegter ersten Rate per 200 fl. Conv. Mze zur Sicherstellung der bis zur Ergänzung des ganzen Studentenstiftungsbetrages per 1600 fl. Conv. Mze alljährlich zu erlegenden Raten à 200 fl. Conv. Mze zur Einverleibung und Auszeichnung ob dem Mathias Hlawa'schen Nachlassreale NC. 5 in der Prager Vorstadt angewiesen.

Vom Magistrate der könig. Stadt Budweis am 13. März 1850.

Stulik mp.

Einverleibt im 31ten bürgerl. Urk. Buch, fol. 187.
Ausgezeichnet im 22ten bürgerl. Grundbuch, fol. 172.
Grundbuchsamt Budweis am 26. März 1850.

Joseph Fressl mp.,
Grundbuchsführer.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(50 Kreuzer Stempel)

Stiftsbrief

über die von dem zu Budweis verstorbenen Gemeindeanwalte Mathias Hlawa gemäss letztwilliger Anordnung ddto. 18. März 1847 angeordnete Studentenstiftung.

Der am 25. December 1847 in Budweis verstorbene Gemeindeanwalt Heinrich Mathias Hlawa hat in seinem Testamente ddto. Budweis 18. März 1847 (kundgemacht am 29. December 1847) 1600 fl. CM. zu einer Studenten- beziehungsweise Mädchenstiftung, für seine Nachkommen, eventuell auch für weitere verwandte und verschwägerte Familien mit nachstehenden Worten errichtet:

„3tens. Bestimme ich eintausend sechshundert Gulden CMze., sage 1600 fl. CM., „zu einer Studentenstiftung für die Nachkommen, das ist Abstämmlinge, von meinen „Kindern und im beiliegenden Entwurf benannten Verwandten."

Ferner verfügte der Erblasser in seinem Testamente:

„9tens. Da aus dem Erträgnis meiner Nachlassenschaft jährlich ein bedeutender „Überschuss als Ersparnis sich darstellen wird, so wünsche ich, dass die zu einer Stiftung „für meine Kinder bestimmten 1600 fl. aus dieser Ersparnis entrichtet würden, und „überlasse es derselben (Gattin), wie viel es ihr thunlich sein wird, jährlich hierauf zu „erlegen."

Der in dem vorcitierten dritten Absatze der letztwilligen Anordnung bezogene Entwurf enthälte wörtlich nachstehende Bestimmungen:

„Studenten und Unterrichtsstiftung".

„Eintausend sechshundert Gulden, sage 1600 fl. CM. oder 4000 fl. Wiener Währung, „widme ich zur nachstehenden Studenten- und Unterrichtsstiftung, jedoch dergestalten, „dass durch 30 Jahre die Interessen von diesem Kapital jährlich zuwachsen und als „Kapital fruchtbringend angelegt werden sollen, welches auch nach 30 Jahren bis „45 Jahre, wenn sich kein zu dieser Stiftung berechtigtes und benöthigendes Individuum „vorfinden sollte, stattzufinden hat.

„Übrigens sind diese 30 Jahre von heute an gerechnet, binnen welchen ich ver„muthen und hoffen kann, dass meine Kinder, für deren Alter durch die Einlagen in „den Versorgungsanstalten gesorgt, für ihre Kinder, meine Enkel, keines Beitrages aus „dieser Stiftung benöthigen werden, um solche für ihre Enkel, meine Urenkel, an„wachsen [zu lassen] und für ihre Kinder, das ist meine Enkeln, eine Erleichterung zu „gründen."

„Ich behalte mir und meiner lieben Gattin bevor, obiges Kapital auf 2000 fl. CM. „zu ergänzen. Sobald nach 30 Jahren das Kapital durch die fruchtbringend angelegten „Interessen rechnungsmässig von 1600 fl. auf 6400 fl. oder von 2000 fl. auf 8000 fl. „Kapital gebracht sein wird und sich hiezu geeignete Urenkeln vorfinden, so ist das „Interesse von diesem Kapital auf 4 Studenten- oder Unterrichtsstellen zu 100 fl. CMze. „jährlich, und wenn es nicht auf 4 Stellen zureicht, 3 Stellen zu 100 fl. und die 4te mit „dem Überreste, zu bestimmen, wie auch jene Stellen, die nicht vergeben werden, dem „Stiftungskapital als Zuwachs beizugeben, bis auch die 4te Stelle denen übrigen gleiches „Interesse zu beziehen haben wird."

„Zu diesen Stiftungsstellen als Familienstiftung bestimme ich

a) „die Descendenten meiner Kinder Heinrich, Marie, Ernestine und Julie,

b) „die Abstämmlinge des Ludwig Hlawa, Forstdirektors zu Rosenhof bei Freistadt, „Herrschaft Hacklbrunn, und Abstämmlinge meines Vatersbruders Adalbert Hlawa, der „in Agram verstorben sein soll, dann die Abstämmlinge von dem Bruder meiner Mutter, „in Tabor als Advokaten verstorbenen Anton Jeschke, und nach dem Schweinitzer Magi-„stratsrath Josef Jeschke verbleibende Descendenten. Jedoch dergestalten, dass denen „Descendenten meiner Kinder stets vor allen andern der Vorzug zustehe und diese „Stiftung erst dann an die anderen obbenannten Descendenten verliehen werden könne, „wenn keine stiftungsfähigen, Descendenten von meinen Kindern vorhanden und 45 Jahre „von heute an, bis wohin der Anwachs des Kapitals bedungen wird, verflossen sein werden.

„Übrigens ist auch der Stiftling der anderen Linien seinen Stiftungsgenuss sogleich „meiner Descendenz mit Ende des Schuljahres abzutreten schuldig, wenn sich ein von „meinen Kindern abstammendes Individuum während dessen Genusses vorfinden und den „Stiftungsgenuss ansprechen [sollte], auch kein anderer Stiftungsbezugsantheil vorhanden „wäre. Sollte das Stiftungskapital in der Folge anwachsen, so sind so viele Stiftungsstellen „zu bestimmen, als zu 100 fl. CM. jährlich betheilt werden können.

„Der Stiftungsgenuss dauert durch alle Schulen mit Ausnahme der Theologie; es „sind die Gymnasial-, philosophischen, Rechts- und ärztliche Studien, die Technik und „was sonst künftig für Lehranstalten bestehen werden, mitbegriffen, und es wird der „Bezug nach vollendeten Studien noch durch 2 Jahre zur Prax, Vorbereitung zum „Doktorat gestattet. Auch schliesst die 2[te] Klasse von dem Bezug der Stiftung nicht im „ersten Jahre aus, weil manchmal auch zufällige Umstände und körperliche Disposition „einwirkt, und wird der Stiftling der Stiftung erst verlustig, wenn er im folgenden Jahre „sich nicht gebessert und mehr Fähigkeiten erprobt hätte. Denen Descendenten meiner „Kinder kann der Stiftungsgenuss schon in den Vorbereitungsschulen zu Gymnasial- und „technischen Studien ertheilt werden.

„Ist kein männlicher studirungsfähiger Knabe von denen Descendenten meiner „Kinder vorhanden, so tritt die weibliche Nachkommenschaft meiner Kinder ein, und hat „die erledigte Stiftung der vorhandenen weiblichen Descendenz, das ist denen Töchtern. „zuzukommen, welche dieselbe bis zum 24[ten] Jahre beziehen und zu ihrer Bildung und „Fortkommen verwenden, wenn jedoch inzwischen ein studirungsfähiger Knabe sich „vorfände, ihm die Stiftung abzutreten haben.

„Sind keine männlichen noch weiblichen Nachkommen meiner Kinder, keine hiezu „befähigte Descendenz meiner Kinder vorhanden, treten erst die anderen obbenannten „Linien auf gleiche Art ein.

„Unter mehreren Kompetenten gleicher Eigenschaft hat jener den Vorzug, welcher „ärmer, und bei gleicher Vermögenslosigkeit jener, welcher mehrere Geschwister hat.

„Sind keine der obbenannten männlichen und weiblichen Verwandten oder Linien „mehr vorhanden, so sollen Söhne nicht pensionsfähiger Wirthschaftsbeamten, Justiziäre „und Magistratsräthe in Schutzstädten und Märkten mit dem Stiftungsgenusse betheilt „werden.

„Das Präsentationsrecht überlasse [ich] der männlichen Descendenz meines Sohnes „Heinrich und in deren Abgang stets denen Ältesten meiner Descendenz, nach deren Ab-„sterben der Descendenz des Ludwig Hlawa und nach deren Absterben dem hochlöblichen „k. k. Böhm. Landes-Gubernio.“

Wie aus der letztwilligen Anordnung (Absatz 9) hervorgeht, hat es der Erblasser seiner Ehegattin überlassen, dieses Stiftungscapital allmählig in Jahresraten aus den Erträgnis-Überschüssen seines Verlassenschaftsvermögens einzuzahlen.

Die Witwe hat sich zu Jahresraten à 200 fl. CM. herbeigelassen und in der Folge bei der k. k. Landeshauptkassa nachstehende Zahlungen geleistet

am 26. Jänner 1850 sub Jour. art. 373 . . . . 200 fr.
am 17. Dezember 1850 sub Jour. art. 125 . . . . 200 fr.
am 24. Feber 1853 sub Jour. art. 483 . . . . 400 fr.
am 22. April 1854 sub Jour. art. 601 . . . . 200 fr.
am 30. Juli 1855 sub Jour. art. 800 . . . . 200 fr.
am 1. August 1856 sub Jour. art. 685 . . . . 200 fr.
am 9. November 1857 sub Jour. art. 23 . . . . 200 fr.,

so dass die Raten mit dem Jahre 1857 vollständig bei der k. k. Landeshauptcassa eingezahlt wurden und mithin das Stiftungscapital per 1600 f. CM. = 1680 fl. Ö. W. vollständig in den Studentenstiftungsfond eingeflossen ist.

Nach dem bezüglich der Errichtung und Verleihung der Stiftung vom Erblasser hinterlassenen, gleichzeitig mit der letztwilligen Anordnung kundgemachten und vorstehend wörtlich aufgenommenen Plane musste das ursprüngliche Stiftungscapital so lange fruchtbringend angelegt bleiben, bis es zur Creierung von drei oder vier Stiftungsplätzen zu je 100 fl. CMze. = 105 fl. Ö. W. zureichen würde.

Dieser Zeitpunkt ist erst mit Beginn des l. J. 1881 eingetreten, indem das Stiftungscapital per 7403 fl. 11 kr. bei einem reinen Interessenertrage von 326 fl. 78 kr. zur Dotierung von drei Stiftungsplätzen à 105 fl. hinreicht.

Gemäss Nachweisung des k. k. Statthalterei-Rechnungs-Departements in Prag vom 15. Jänner 1881 stellt sich der Vermögens- und Einkommensstand der Heinrich Mathias Hlawa'schen Studentenstiftung nachstehend dar:

Post-Nr.	Gegenstand	Capital	Interessen
1.	Antheil an der Silber-Oblig. Nr. 7125 5%	830·—	34·86
2.	Antheil an der Noten-Oblig. Nr. 27561 5%	1153·11	48·43
3.	Antheil an dem ob Nr. C. 182-III in Prag mit 6% versicherten Capital	40·—	2·40
4.	Antheil an dem ob Nr. C. 1051-II in Prag mit 6% versicherten Capitale	160·—	9·60
5.	Antheile an den Pfandbriefen der böhm. Hyp. Bank Nr. 2807 5%	550·—	27·50
6.	Antheile an den Pfandbriefen der böhm. Hyp. Bank Nr. 493 5%	300·—	15·—
7.	Antheile an den Pfandbriefen der böhm. Hyp. Bank Nr. 465 5%	1000·—	50·—
8.	Antheile an den Pfandbriefen der böhm. Hyp. Bank Nr. 139 5%	500·—	25·—
9.	Antheile an den Pfandbriefen der böhm. Hyp. Bank Nr. 20.147 5%	300·—	15·—
10.	Antheile an den Pfandbriefen der böhm. Hyp. Bank Nr. 2040 5%	300·—	15·—
11.	Antheil an dem Pfandbriefe der böhm. Bodencreditgesellschaft Nr. 70 5½%	450·—	24·75
12.	Antheil an der Noten-Obligation Nr. 17.476 5%	400·—	16·80
13.	Antheil an der Noten-Obligation Nr. 107.005 5%	420·—	17·64
14.	Antheil an der Noten-Obligation Nr. 115.312 5%	400·—	16·80
15.	Antheil an der Noten-Obligation Nr. 118.982 5%	600·—	25·20
	Summa . . .	7403·11	343·98
	Nach Abschlag 5% Regie-Auslagen per	—	17·20
	ergibt sich ein jährl. Reinerträgnis von	—	326·78
	An Barschaften und Activforderungen verbleiben mit Ende December 1880 . . . 98 fl. 56 kr.		

Diese Werteffecten sind sämmtlich auf den Namen der Friedrich Mathias Hlawa'schen Studentenstiftung vinculiert und zu Handen dieser Stiftung beempfangt.

Die k. k. Statthalterei erklärt hiernach diese Stiftung für constituiert.

Sie wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten und die Stiftung selbst dem Willen des Stifters gemäss vollziehen.

Als principielle Grundsätze haben hiebei zu gelten:

1. Die Stiftung trägt den Namen Heinrich Mathias Hlawa'sche Studenten-, beziehungsweise Mädchenstiftung.

2. Die Stiftung wird mit drei Plätzen zu je 105 fl. Ö. W. ins Leben gerufen, und beginnt die Ausschreibung mit Anfang des Schuljahres 1881/2.

3. Rücksichtlich der Verleihung der Stiftungsplätze sind die in der vorstehend wörtlich aufgenommenen Erklärung des Erblassers ausgesprochenen Grundsätze auf das genaueste zu beachten.

4. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung soll gleichfalls in Gemässheit der vom Erblasser hinterlassenen Erklärung der männlichen Descendenz seines Sohnes Heinrich, in deren Abgang stets dem Ältesten der Descendenz des Erblassers überhaupt, nach deren Absterben der Descendenz des Ludwig Hlawa und nach deren Absterben der k. k. Statthalterei für Böhmen zustehen, welche sich sämmtlich für sich und ihre Nachfolger verpflichten, das Präsentationsrecht genau nach dem Willen des Stifters und den hiefür allgemein giltigen Vorschriften auszuüben.

Urkund dessen die ämtliche Fertigung und Beidrückung des Amtssiegels.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei Prag den 10. September 1881.

(L. S.)

Friedl mp.

Heinrich Hlawa mp.,
Major Auditor.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

372.

1847

Juni 19. června.

P. Franz Hocke'sche Studenten-Stiftung.

Der am 8. September 1849 in Prag verstorbene P. Franz Hocke hat in seiner letztwilligen Verfügung vom 19. Juni 1847, beziehungsweise in dem Anhange zu derselben vom 31. August 1849 eine Studenten-Stiftung mit einem Capitale von 2000 fl. C. M. für einen studierenden Knaben aus seiner Verwandtschaft und in Ermangelung eines solchen für einen Knaben aus Kosel errichtet; bei Verwandten hängt das Vorzugsrecht von der Nähe der Verwandtschaft ab.

Das Recht, die Stiftlinge vorzuschlagen, räumte der Stifter dem jeweiligen Bischof von Leitmeritz ein.

Der Genuss der Stiftung soll durch die Studienzeit dauern und dem Stiftlinge hierauf noch bei der Vorbereitung für das Doctorat belassen werden.

Der Stifter verpflichtete schliesslich die Stiftlinge, nach Erreichung des Studienzweckes der Schule oder der Kapelle in Kosel, seinem Geburtsorte, nach ihrem Ermessen etwas Gutes zu erweisen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 29. Mai 1866 errichtet. Nach diesem Stiftsbriefe haben auf die Stiftung vorerst alleinigen Anspruch die Verwandten des Stifters, und zwar nach der Verwandtschaftsnähe.

In Ermangelung solcher Bewerber kann die Stiftung einem aus Kosel, Bezirk Böhm.-Leipa, gebürtigen Knaben verliehen werden; dieser muss jedoch, wenn sich ein Verwandter des Stifters den Studien widmen und um die Stiftung bewerben sollte, nach Beendigung des Schuljahres den Stiftungsgenuss abtreten.

Die Stiftung kann während der regelmässigen Dauer der öffentlichen Studien erlangt, beziehungsweise bis zur Beendigung derselben genossen werden, und zwar an

Studentské nadání P. Františka Hocke.

Dne 8. září 1849 v Praze zesnulý P. František Hocke zřídil ve svém posledním pořízení ze dne 19. června 1847, pokud se týče v dodatku k němu ze dne 31. srpna 1849, studentské nadání s jistinou 2000 zl. konv. m. pro studujícího hocha ze svého příbuzenstva, a, není-li tu takového, pro chlapce z Kozel; při příbuzných řídí se právo přednosti dle blízkosti příbuzenství.

Právo navrhovati nadance vyhradil zakladatel vždy biskupu Litoměřickému.

Požívání nadace potrvati má po čas studií a má se i po té nadanci ponechati, připravuje-li se k doktorátu.

Zakladatel uložil konečně nadancům za povinnost, aby až účelu studií dosáhnou, škole neb kapli v Kozlech, rodišti to zakladatelově, dle svého uvážení něco dobrého prokázali.

List nadační o nadání tomto byl dne 29. května 1866 zdělán. Vedle tohoto listu nadačního mají na nadaci předem výhradný nárok příbuzní zakladatelovi, a sice dle blízkosti příbuzenství.

Není-li tu takových žadatelů, může uděliti se nadace chlapci v Kozlech, okresu Česko-Lipského zrozenému; chlapec takový musí však, když by se příbuzný zakladatelův studiím věnoval a o nadaci se ucházel, po ukončení roku školního nadační požitek postoupiti.

Nadace možno dosíci po čas pravidelné doby veřejných studií, a možno jí užívati až do jich ukončení a sice na veřejných gymnasiích, školách realných, universitách,

öffentlichen Gymnasien, Realschulen, Universitäten, polytechnischen Anstalten, Bergakademien, land-, forstwirtschaftlichen und Handelslehranstalten, Instituten für Musik oder bildende Künste und dergleichen.

Denjenigen Stiftlingen, welche das Doctorat erlangen wollen, kann der Stiftungsgenuss noch durch zwei Jahre nach vollendeten Studien unter der Bedingung belassen werden, dass sie sich nach zwei Jahren mit der erlangten Doctorswürde ausweisen.

Eine schlechte Classe in Sitten oder im Fleisse zieht den sofortigen Verlust der Stiftung nach sich.

Das Recht, die Stiftlinge zu wählen und für die Nutzniessung der Stiftung vorzuschlagen, steht dem jeweiligen Bischofe zu Leitmeritz zu.

Nach diesen Bestimmungen wird die Stiftung gegenwärtig persolviert und von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Bischofs von Leitmeritz verliehen.

Das Stiftungsvermögen wird ebenfalls von der k. k. Statthalterei in Prag verwaltet und beträgt 3047 fl. 11 kr.

Die Jahresgebür des bestehenden einen Stiftungsplatzes ist mit 98 fl.) festgesetzt.*

ústavech polytechnických, učilištích báňských, hospodářských, lesnických a obchodních, v ústavech pro pěstování hudby neb umění výtvarných a na ústavech podobných.

Oněm nadancům, kteří doktorátu dosáhnouti míní, možno požitek nadační ještě po dvě léta po ukončení studií s tou podmínkou ponechati, že vykáží se po dvou létech dosaženou hodností doktorskou.

Špatná známka z mravů neb pilnosti má v zápětí okamžitou ztrátu nadace.

Právo nadance voliti a k požitku nadačnímu navrhovati přísluší vždy biskupu Litoměřickému.

Za šetření těchto ustanovení persolvuje a udílí se nyní nadace c. k. místodržitelstvím v Praze po presentaci biskupa Litoměřického.

Jmění nadační, spravované rovněž c. k. místodržitelstvím v Praze, obnáší 3047 zl. 11 kr.

Roční požitek jediného místa nadačního stanoven obnosem 98 zl.)*

I.

N. T. 4543.

Mein letzter Wille.

Der Tod überrascht oft wie ein Dieb; deshalb habe ich hier im Namen des Herrn mit gänzlicher Ergebung in seinen heiligen Willen in vollkommener Gesundheit und vollkommenem Gebrauche meiner Geisteskräfte diesen meinen letzten Willen eigenhändig niedergeschrieben und bestimme, wie folget:

1. Es liegen auf dem Hause des Johann und Ludmilla Hlawatsch am Rossmarkte 4000 fl. C. M. unaufkündbar zu 5 Procent und geben 200 fl. jährlich Interessen. Die Hälfte dieser Interessen, d. i. 100 fl., sollen meinem Schwager Anton Proft lebenslänglich zugute kommen. Nach seinem Tode soll dieselben Interessen per 100 fl. seine Tochter und meine Nichte Rosalie, verehelichte Ludwig, genüssen. Diese Interessen aber sollen, wer immer von diesen beiden zum Nutzgenusse geeignet, von ihm gleich nach meinem Tode bezogen, nicht aber erst bis nach der Verlassenschaftsabhandlung verschoben werden; um diese Gunst bitte ich den Herrn Testamentsexekutor. Nach dem Ableben meiner Nichte Rosalie Proft, verehelichte Ludwig, sind dieselben Interessen per 100 fl. jährlich

2. zur Unterstützung eines Knabens, der sich den Studien widmen will, bestimmt. Der Knabe soll ein Verwandter [sein], und zwar je näher, desto eh[e]r Ansprüche haben. Im Ermanglungsfalle kann er aus der Gemeinde Kosel, meinem Geburtsorte, sein. Das Recht aber, diesen Knaben zu wählen und zu bestimmen und für die Nutzgenüssung [sic] der Stiftung vorzuschlagen, bitte ich den jeweiligen Bischof zu Leitmeritz zu übernehmen. Es sei aber diesem Stiftlinge der Vortheil gegönnt, dass er nicht allein durch die Studienzeit diese

*) Die Verhandlung wegen Erhöhung dieser Gebür wurde eingeleitet.

*) O zvýšení požitku tohoto se vyjednává.

Fundation geniesse, sondern auch dann noch, wenn er sich zu einem oder dem andern Doktorate vorbereiten wollte, ohne jedoch Missbrauch damit zu treiben. Den augenblicklichen Verlust dieser Stiftung zieht eine schlechte Klasse in Sitten oder im Fleisse nach sich. Nach erreichtem Zwecke in seinen Studien sei der Nutzgeniesser [sic] dieser Stiftung gehalten, der Schule oder der Capelle in Kosel, meinem Geburtsorte, etwas Gutes zu erweisen, was er immer will.

. . . .

15. Ersuche ich [eine] hohe Behörde, zum Exekutor dieses meines Testamentes Herrn Doktor Karl Seling zu bestimmen, da er sich schon bei meinen Lebenszeiten als wohlgesinnt gegen mich erwiesen hat.

Prag, den 19. Juni 1847.

P. Franz Hocke mp.,
Erblasser und Testator.

Nachdem ich mich in meiner obigen letzten Willenserklärung nicht genug deutlich erklärt habe, wem die Kapitalien, wovon ich bloss die jährlich eingehenden Interessen vermachte, zufallen sollen, so verordne ich weiters, dass auch die Kapitalien obigen Legatoren nach Verhältnis der ihnen zugewiesenen jährlichen Interessen zuzufallen haben, respektive als Stiftungskapitalien anzusehen sind.

Zur Universalerbin meines Nachlasses ernenne ich meine Nichte Rosalia, verehelichte Ludwig in Kosel, und zum Nachlasskurator meinen oben bereits ernannten Testamentsexekutor Herrn JUDr. Karl Seeling.

Urkund dessen habe ich diese meine nachträgliche letzte Willenserklärung nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch von drei zugleich gegenwärtig gewesenen Herren Zeugen, nachdem ich diesen Aufsatz als meinen nachträglichen letzten Willen erklärte, mitfertigen lassen.

Prag, den 31. August 1849.

Franz Swoboda mp.,
ersuchter Testamentszeuge.

Johann Herzig mp.,
ersuchter Testamentszeuge.

Franz Stark mp.,
ersuchter Testamentszeuge.

P. Franz Hocke mp.,
Testator.

Dieses vorstehende Testament wurde am 22. September 1849 bei dem k. k. Böhmischen Landrechte S[ection] I. kundgemacht.

Hugo v. Tiefenthal mp.,
k. k. Landrechts-Sekretär.

Eigenhändiges Original (ungestempelt und ungesiegelt) in der Registratur des k. k. Landesgerichtes in Prag unter Exh.-Nr. 18.405.

Vlastnoruční original (nekolkovaný a nepečetěný) v registratuře c. k. zemského soudu v Praze pod číslem exh. 18.405.

II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief

über die von P. Franz Hocke letztwillig verordnete Studentenstiftung.

Der am 8. September 1849 zu Prag verstorbene P. Franz Hocke hat in seiner am 19. Juni 1847 errichteten letztwilligen Verfügung in den Absätzen 1. und 2., dann in dem Anhange zu dieser letzten Willenserklärung vom 31. August 1849 eine Studentenstiftung mit folgendem Wortlaute verordnet:

„Es liegen auf dem Hause des Johann und der Ludmilla Hlawatsch am Rossmarkte „4000 fl. C. M. unaufkündbar zu 5% und geben 200 fl. jährlich Interessen. Die Hälfte „dieser Interessen, d. i. 100 fl., sollen meinem Schwager Anton Proft lebenslänglich zu „gute kommen, nach seinem Tode soll dieselben Interessen per 100 fl. seine Tochter und „meine Nichte Rosalia, verehelichte Ludwig, geniessen.

„Nach dem Ableben meiner Nichte Rosalia Proft, verehelichte Ludwig, sind dieselben „Interessen per 100 fl. jährlich 2. zur Unterstützung eines Knaben, der sich den Studien „widmen will, bestimmt.

„Der Knabe soll ein Verwandter [sein], und zwar je näher, desto eher Anspruch „haben.

„Im Ermanglungsfalle kann er aus der Gemeinde Kosel, meinem Geburtsorte, sein.

„Das Recht aber, diesen Knaben zu wählen und zu bestimmen und für die Nutz- „niessung der Stiftung vorzuschlagen, bitte ich den jeweiligen Bischof zu Leitmeritz zu „übernehmen.

„Es sei aber diesem Stiftlinge der Vortheil gegönnt, dass er nicht allein durch die „Studienzeit diese Fundation geniesse, sondern auch dann noch, wenn er sich zu einem „oder dem andern Doktorate vorbereiten wollte, ohne jedoch Missbrauch damit zu „treiben.

„Den augenblicklichen Verlust dieser Stiftung zieht eine schlechte Klasse in Sitten „oder im Fleisse nach sich.

„Nach erreichtem Zwecke in seinen Studien sei der Nutzniesser dieser Stiftung ge- „halten, der Schule, oder der Kapelle in Kosel, meinem Geburtsorte, was Gutes zu er- „weisen, was immer [er] will."

In dem Testamentsnachtrage vom 31. August 1849 wurde auch das Eigenthum des Kapitals per 2000 fl. C. M. der Stiftung zugedacht.

Mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Landesgerichtes zu Prag vom 18. Mai 1850, Z. 9667, wurde von dem, nach Ausweis der Prager Stadtbücher liber obligationum et cessionum ruber Nr. 95, fol. 282, pag. versa vermöge Schuldurkunde der Eheleute Johann und Ludmila Hlawačz ob ihrem Prager Hause NC. 824-II. gegen 5% Verzinsung unaufkündbar angelegten Kapitale per 4000 fl. C. M.

1. dem Studienstiftungsfonde die eine Halbscheide mit 2000 fl. C. M. mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzgenusses für Anton Proft und Rosalia Proft, verehelichte Ludwig, zugewiesen.

Diese Einantwortungsurkunde ist den 17. August 1850 den k. k. Prager Stadtbüchern in libro obligationum et cessionum Nr. 113, fol. 156, pag. versa eingetragen worden.

Mit dem Bescheide des k. k. Landesgerichtes zu Prag vom 9. August 1865, Z. 21.657, wurde der ob dem sub hyp. des Prager Hauses NC. 824-II. laut des Extr. pag. 8., P.-Nr. 6*a* für den P. Franz Hocke'schen Studentenstiftungsfond sichergestellten Kapitale per 2000 Gulden C. M. zu Handen des Anton Proft und der Rosalia Proft, verehelichten Ludwig, haftende lebenslängliche Nutzgenuss gelöscht, weil Rosalia Proft am 2ten Dezember 1858 und Anton Proft am 17. Mai 1865 gestorben sind.

Die Zinsen des Kapitals per 2000 fl. C. M. haben daher der Stiftung vom 18. Mai 1865 zuzukommen.

Die Errichtung der Stiftung selbst wird nach dem Wortlaute und Sinne der testamentarischen Anordnung mit Folgendem festgestellt:

§ 1. Die Stiftung besteht aus einem Platze, welchem der [r]eine Ertrag des Stiftungskapitals zugewiesen wird.

§ 2. Auf diesen Stiftungsplatz haben vorerst alleinigen Anspruch die Verwandten des Stifters, und zwar haben die näher Verwandten den Vorzug; die Verwandtschaft der Bewerber mit dem Stifter muss nachgewiesen werden.

§ 3. Im Falle kein Verwandter sich um den Stiftungsplatz bewerben sollte, kann der Stiftungsgenuss einem aus dem Orte Kosel im Böhmisch-Leipaer Bezirke gebürtigen Knaben verliehen werden.

Dieser muss jedoch den Stiftungsgenuss, wenn mittlerweile ein Verwandter des Stifters sich den Studien widmen und um den Stiftungsplatz sich bewerben sollte, nach Beendigung des Schuljahres, während dessen die Bewerbung geschieht, dem Verwandten, welchem die Verleihung des Stiftungsplatzes zu Theil wurde, abtreten.

§ 4. Die Stiftung kann erlangt und genossen werden beim Antritte oder während der regelmässigen Dauer und bis zur regelmässigen Beendigung des ordentlichen öffent-

lichen Studiums an einem öffentlichen Gymnasium, an einer vollständigen öffentlichen Realschule, an einer Universitätsfakultät, an einer öffentlichen polytechnischen Lehranstalt, z. B. für Bergwesen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel, Musik oder bildende Künste, jedoch immer nur bei gutem Fortgange in den Studien.

§ 5. Sollte der Stiftling ein oder das andere Doktorat erlangen wollen, so kann ihm der Stiftungsgenuss noch während zweier Jahre nach den vollendeten Studien, jedoch nur gegen dem belassen werden, dass er sich nach vollendetem zweiten Jahre mit der erlangten Doktorswürde ausweiset.

§ 6. Den augenblicklichen Verlust der Stiftung zieht eine schlechte Klasse in Sitten oder im Fleisse nach sich.

§ 7. Das Recht, den Stiftling zu wählen und für die Nutzniessung der Stiftung vorzuschlagen, wird dem jeweiligen Herrn Bischofe zu Leitmeritz übertragen.

Der gefertigte Bischof zu Leitmeritz nimmt dieses Recht für sich und seine Nachfolger hiemit an.

§ 8. Die Stiftlinge sind nach erreichtem Zwecke in ihren Studien, nemlich nach Erlangung einer Anstellung oder eines hinreichenden Einkommens, verbunden, der Schule oder der Kapelle zu Kosel, in dem Geburtsorte des Stifters, etwas Gutes zu erweisen, was sie immer wollen.

§ 9. Die Verwaltung, Ausschreibung, Verleihung, Auszahlung, Anweisung, Verrechnung und Überwachung der Stiftung geschieht nach den für Studentenstiftungen bestehenden allgemeinen Normen und nach den Bestimmungen dieses Stiftsbriefes durch die k. k. politische Landesbehörde.

§ 10. Die Stiftung wird hiemit konstituirt erklärt.

§ 11. Dieser Stiftsbrief ist in drei Original-Exemplaren ausgefertigt, von denen eines bei der politischen Landesbehörde, eines bei dem Herrn Bischofe zu Leitmeritz und das dritte bei der Gemeinde Kosel aufbewahrt ist.

Prag, am 29. Mai 1866.

Der Vicepräsident:
Lažansky mp.

(L. S.)

August Paul mp.,
Bischof zu Leitmeritz.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

373.

1848
července 27. Juli.

Studentské nadání Lucie Bromové.

Lucie Bromová odkázala ve své závěti sepsané ve Vltavotýně dne 27. července 1848 jistinu 1500 zl. Víd. m. na studentské nadání, ustanovivši, že nadanec, dosáhne-li stavu kněžského, povinen býti má za otce zakladatelčina a za matku zakladatelčinu po jedné mši sv. a za zakladatelku samu dvě mše sv. sloužiti, a že přednost při udílení nadace její příbuzní mají a že teprvé pak ohled vzíti jest na jich kmotry a konečně na rodáky Vltavotýnské.

Nadační list o nadaci této byl c. k. místodržitelstvím v Praze dne 9. února 1888 vyhotoven.

Po smyslu ustanovení tohoto listu nadačního udílí nadaci nyní c. k. místodržitelství v Praze a to regia collatione.

Jmění nadační v obnosu 750 zl. spravuje týž úřad zeměpanský.

Roční požitek místa nadačního stanoven jest obnosem 34 zl.

Lucie Brom'sche Studenten-Stiftung.

Lucie Brom hat in ihrem Testamente de dato Moldauthein am 27. Juli 1848 ein Capital von 1500 fl. W. W. für eine Studenten-Stiftung mit der Bestimmung legiert, dass der Stiftling, falls er den Priesterstand erreicht, verbunden sein soll, für den Vater der Stifterin und für deren Mutter je eine hl. Messe und für die Stifterin selbst zwei hl. Messen zu lesen, und dass den Vorzug bei der Verleihung ihre Verwandten haben, und dass dann erst deren Gevattern (kmotři) und endlich die Moldauteiner berücksichtigt werden sollen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde von der k. k. Statthalterei in Prag unterm 9. Februar 1888 ausgefertigt.

In Gemässheit der Bestimmungen dieses Stiftsbriefes wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag gegenwärtig, und zwar regia collatione, verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches 750 fl. beträgt, steht in Verwaltung derselben Landesbehörde.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 34 fl. festgesetzt.

I.

Ve jménu Boha Otce, Syna jeho a Ducha svatého Amen!

By po mé smrti žádné nevůle nepovstaly, uvádím moji poslední vůli v následovním a žádám, by se v celém obsahu vyplnila:

. . . .

4. Kapitál u Jáchyma Rybičky z Budějovic per . . . . 1000 fl. W. W.
pak u Matěje Feitla per . . . . 500 fl. W. W.
odkazuji na fundaci pro studenty, by oni podle ní, kdyby knězského stavu dosáhl [sic], povinen bude za mého otce jednu, za moji matku též jednu a za mne dvě mše svaté

čísti. Přednost k té fundaci mají z mého přátelstva míti, pak teprv moji kmotři a teprv Vltavotýnští.

. . . .

Stalo se v Týně dne 27. července 1848.

Lucie Brom mp.,
kšaftující.

Josef Žofka mp.,
Zeuge.

Franz Zabuš mp.

Johann Prokop mp.,
als Zeuge.

Jednoduchý úřední opis z roku 1882 u c. k. místodržitelství v Praze.

Einfache amtliche Abschrift aus dem Jahre 1882 bei der k. k. Statthalterei in Prag.

II.

(50 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief
über die Lucie Brom'sche Studentenstiftung.

Die am 28. Juli 1848 in Moldautein verstorbene Witwe Lucia Brom hat in ihrem am 1. August 1848 öffentlich kundgemachten schriftlichen Testamente vom 28. Juli 1848 in dem vierten Absatze desselben Nachstehendes wörtlich angeordnet, u. z.:

„Kapitál u Jáchyma Rybičky z Budějovic per 1000 fl. W. W. pak u Matěje Feitla per 500 fl. W. W. odkazuji na fundaci pro studenty, by oni podle ní, kdyby kněžského stavu dosáhl, povinen bude za mého otce jednu, za moji matku též jednu a za mne dvě mše svaté čísti. Přednost k té fundaci mají z mého přátelstva míti, pak teprv moji kmotři a teprv Vltavotýnští."

Diese Capitalien, von welchen das Capital per 400 fl. CM. ob dem Hause Nr. C. 218 und auf der Mühle NC. 45 in Moldautein und jenes im Betrage von 200 fl. CM. auf dem Felde Nr. top. 1073 und dem Felde Nr. top. 1069 bei Moldautein versichert war, wurden mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichts Moldautein vom 20. April 1853, Z. 2595, auf Grund der Bestätigung vom 3. April 1883, Z. 2205, für die von Lucie Brom angeordnete Studentenstiftung einverleibt und in der Folge von den Schuldnern rückgezahlt.

Gegenwärtig besteht das Vermögen dieser Stiftung in dem Antheile an der 5% Noten-Obligation Nr. 3669 per 750 fl., dann in der Barschaft von 31 fl. 97 kr. Dieses Vermögen wurde von der k. k. Landeshauptcassa beim Studentenstiftungsfonde in Empfang und in Gebarung genommen.

Die k. k. Statthalterei erklärt diese Stiftung für constituiert und verbindet sich, für die Verwaltung des Vermögens nach den bestehenden Normen zu sorgen und die Stiftung selbst nach dem Willen der Stifterin durch Ausschreibung und Verleihung zu vollziehen.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wird in zwei Parien ausgefertigt, von welchen das eine bei der k. k. Statthalterei und das zweite bei dem Stadtrathe in Moldautein aufbewahrt wird.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief von der k. k. Statthalterei ausgefertigt.

Prag den 9. Februar 1888.

Für den Statthalter:

(L. S.) Friedl mp.

Original u c. k. místodržitelství v Praze.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

374.

1849

ledna 9. Jänner.

Studentské nadání Josefa Rösslera.

Josef Rössler, vlastník mlýna v Novém Bydžově, věnoval ve své závěti ze dne 9. ledna 1849 jistinu 1000 zl. konv. m. pro město Čáslav na nadaci pro dobrého studenta, a sice vždy především pro hocha z rodu Rösslerova.

List nadační o nadaci této byl dne 1. června 1860 vyhotoven a dne 6. ledna 1861 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství v Praze regia collatione.

Jmění nadační v obnosu 1881 zl. 30 kr. spravuje městská obec Čáslavská.

Roční požitek místa nadačního stanoven na 60 zl.

Josef Rössler'sche Studenten-Stiftung.

Josef Rössler, Mühlenbesitzer in Neubydžow, hat in seinem Testamente vom 9. Jänner 1849 ein Capital von 1000 fl. C. M. für die Stadt Čáslau zu einer Stiftung für einen guten Studenten, und zwar stets vorzugsweise für einen Knaben aus dem Rössler'schen Geschlechte, gewidmet.

Der Stiftsbrief über diese Stiftung wurde am 1. Juni 1860 ausgefertigt und am 6. Jänner 1861 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird die Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag regia collatione verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches 1881 fl. 30 kr. beträgt, wird von der Stadtgemeinde Čáslau verwaltet.

Die Jahresgebür des Stiftungsplatzes ist mit 60 fl. festgesetzt.

I.

Moje níže podepsaného poslední vůle.

Jenžto nemůž' žádný určiti konec živobytí svého, chtíc já za jasného a dobrého rozumu v dobrém smyslu a dobré paměti, co činím poslední vůli svou ohledně na ustanovení, co se s mým jměním po mé smrti státi má, naříditi [sic] . . . .

. . . .

5. Mému panu bratrovi Pateru Antonínu Röszlerovi, v klášteře Želivském řeholníku, odkazuji na Fantouským mlejně u pana Rozenberka 2000 zl., však ale jen k užívání; z toho kapitálu do jeho smrti ouroky bráti bude, po jeho smrti jeden tisíc z toho samého kapitálu odkazuji do Čáslavě na fundaci pro dobrého študenta, by z toho tisíce ouroky obdržel, však ale s dobrýma vysvěčeníma, pilností vykázati [se] musí; z Röszlerovského rodu vždy předek míti má.

. . . .

To já vlastním přípisem stvrzuji a můj pečet přitiskuji.

Jenž se stalo v Novém Bydžově dne 9. ledna 1849.

Josef Röszler mp.,
kšaftující.

Připamatování: Mojí sestry [sic] Rozalie Wonkový odkazuju zlatý řetěz, který 17 dukátů váží, by ho svej dceři Žanetce doručila aneb odvedla.

Josef Röszler mp.,
odkazující.

Prohlášeno v plné radě dne 19. ledna 1850.

Franz Horák mp.,
starosta.

Nr. 209 pr. — 1850.

Mit dem ungestempelten Originale gleichlautend.

Expedit des k. k. Bezirksgerichtes Neubidschow
am 8. April 1896.

(L. S.) Krajandrl mp.,

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze. | Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag.

II.

(36 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief
der Josef Rösslerischen Studentenstiftung.

Der Stadtrath gemeinschaftlich mit der Gemeinde-Repräsentanz der kön. Kreisstadt Čzáslau urkunden und bekennen hiemit, es habe der verstorbene Neubidschower Mühlbesitzer Josef Rössler in seinem Testamente ddto. 9. Jänner 1849 sub Absatz 5. Nachstehendes verordnet, wie wörtlich folgt:

5. Mému p. bratrovi panu Antonínovi Rösslerovi, v klášteře Želivském řeholníku, odkazuji na Fantovským mlejně u pana Rozenberka 2000 fl. CMze, však ale jen k užívání z toho kapitálu do jeho smrti ouroky bráti bude, po jeho smrti jeden tisíc s toho samého kapitálu odkazuji do Čáslavi na fundaci pro dobrého študenta, by s toho tisíce ouroky obdržel, však ale se s dobrým vysvědčením a pilností vykázati musí, z Röszlerovského rodu vždy předek míti má.

Aus diesen angeführten Wörtern des Testamentsabsatzes erhellet deutlich, dass der Testator Herr Josef Rössler eine Stadt Čzáslauer Studentenstiftung gegründet, zu deren Bedeckung er ein Kapital per 1000 fl. Conv. Mze — welches auf der Mahlmühle des Anton Rosenberg NC. 42 in Neubidschow grundbücherlich versichert ist — gewidmet habe, welche Stiftung mit 10[ten] September 1858 in Kraft und Wirksamkeit zu treten habe, da der Bruder des Testators Herr Anton Rössler, welcher von dem zu dieser Studentenstiftung gewidmeten Kapitale per 1000 fl. CMze die Interessen bezog, laut dem Todtenscheine der Pfarre Seelan ddto. 17. September 1858 am zehnten September 1858 verstorben ist.

Der Stadtrath gemeinschaftlich mit der Gemeinderepräsentanz geloben für sich und ihre Amtsnachfolger, für die Erhaltung dieser Studentenstiftung pflichtmässig zu sorgen, die zeitgehörig zu erhebenden Interessen nach der Anordnung des Stifters jenem, der sie zu erhalten hat, richtig verabreichen zu lassen, mit dem Stiftungskapitale ohne höhere Bewilligung keine Veränderung vorzunehmen, endlich alljährlich über das Erträgnis dieser Studentenstiftung dem k. k. Bezirksamte einen Rechnungsextrakt vorzulegen und darüber zu wachen, damit der Wille des Stifters ordentlich erfüllt werde.

Zur Bekräftigung dessen wurde der gegenwärtige, in drei gleichlautenden Parien ausgefertigte Stiftsbrief nicht nur von den betreffenden Interessenten, sondern auch von zwei hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig gefertigt, wovon ein Pare bei der hohen k. k. Statthalterei, das zweite Pare bei dem Čzáslauer k. k. Kreisamte, und das dritte Pare sammt den auf das Stiftungskapital sich beziehenden Dokumenten in der Čzáslauer Gemeindkassa aufbewahrt werden wird.

Čzáslau, am 1. Juni 1860.

Josef Prochaska mp.,
Zeuge.

Anton Kossetický mp.,
Zeuge.

(L. S.)

Josef Kanka mp.,
Bürgermeister.

Johann Patzelt mp.,
Rath.

F. Fiala mp.,
Ausschussmitglied.

Karl Kopschitz mp.,
Bürger, Ausschussmitglied.

Josef Rössler. 286

Nr. 65.738.

Vorstehender Stiftsbrief wird seinem vollen Inhalte nach bestätigt.

Von der k. k. Statthalterei.
Prag am 6. Jänner 1861.

Für den Statthalter:
(L. S.) Kellersperg mp.

Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze. Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

375.

1849

October 14. října.

Edmund Ignaz Ritschel'sche Schulgeld- und Erziehungskosten-Stiftung.

Der zu Oberpolitz geborene und zu Reval in Russland verstorbene Kaufmann Edmund Ignaz Ritschel hat in seinem am 14. October 1849 errichteten Testamente bestimmt, dass jener Betrag, welcher von seinem Vermögen nach Berichtigung der Schulden, der Legate und Kosten noch übrig bleiben sollte, verzinslich angelegt werden und die Zinsen desselben dem ärmsten Mitgliede in seiner Familie zu dem Zwecke ausgefolgt werden sollen, um daraus das Schulgeld und die Erziehungskosten eines Kindes, gleichviel ob Sohn oder Tochter, bestreiten zu können.

Der bezügliche Stiftsbrief wurde unterm 10. Juni 1876 ausgefertigt und am 29. Juni 1876 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Laut dieses Stiftsbriefes betrug das von dem Verlassenschaftsvermögen des Edmund Ignaz Ritschel nach Berichtigung der Schulden, Legate und Kosten erübrigte Capital 2957 fl. 43 kr. Ö. W.

Anspruch auf diese Stiftung haben nur die Nachkommen der nach der verstorbenen Schwester des Stifters Anna Ritschel, verehelicht gewesenen Kriesche, hinterbliebenen Kinder, als: Josef Kriesche, Anna Kriesche, Vinzenz Kriesche und Francisca Kriesche, verehelichte Riedel, ferner die Nachkommen der Schwester des Stifters Josefa Ritschel, verehelicht gewesene Klimt, die nach dem verstorbenen Bruder des Stifters Josef Ritschel hinterbliebenen Kinder Josef Ritschel und Anna Ritschel und deren weitere Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Mit dem Stiftungsgenusse ist nur der ärmste Verwandte, bei gleichen Vermögensverhältnissen der mit dem Stifter am nächsten Verwandte, und bei gleichem Verwandtschafts-

Nadání Edmunda Ignáta Ritschela k zapravování školného a výloh s vychováním spojených.

V Horní Polici narozený a v Revalu v Rusku zesnulý kupec Edmund Ignát Ritschel ustanovil ve své závěti dne 14. října 1849 zřízené, že jmění, které by ještě zbylo z jmění jeho po zapravení dluhů, odkazů a výloh, uložiti jest na úroky, kteréž pak nejchudšímu členu jeho rodiny vypláceti jest k tomu účelu, aby z nich školné a výlohy spojené s vychováním dítěte, bez rozdílu je-li to syn neb dcera, zapravovati mohl.

Nadační list o nadaci této byl dne 10. června 1876 vyhotoven a dne 29. června 1876 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Vedle tohoto listu nadačního obnášela jistina z pozůstalostního jmění Edmunda Ignáta Ritschela po zapravení dluhů, odkazů a útrat zbývající 2957 zl. 43 kr. r. č.

Nárok na nadání toto mají jen potomci dětí, jež zesnulá sestra zakladatelova Anna Ritschelová dříve provdaná Kriesche-ová zůstavila, totiž Josefa Kriesche, Anny Kriesche-ovy a Františky Kriesche-ovy provdané Riedelové, dále pak potomci sestry zakladatelovy Josefy Ritschelovy dříve provdané Klimtové, dětí zesnulým bratrem zakladatelovým Josefem Ritschelem zůstavených: Josefa Ritschela a Anny Ritschelovy a jich další příbuzní v pořadí vzestupném i sestupném.

Požitek nadační udílen budiž jen nejchudšímu příbuznému, jsou-li poměry majetkové stejny, tomu, kdož se zakladatelem nejblíže jest spřízněn, a je-li i stupeň

grade jener Verwandte zu betheilen, dessen schulfähiges Kind die meisten Geistesfähigkeiten besitzt.

Der Genuss dieser Stiftung hat mit dem sechsten Lebensjahre zu beginnen und bei stiftungsfähigen Knaben, welche lediglich den Unterricht in der Volksschule geniessen, bis nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, bei jenen aber, welche sich den höheren Studien widmen, bis nach deren Vollendung; bei Mädchen aus der Verwandtschaft, welche in einer öffentlichen Lehranstalt erzogen werden oder ausser derselben im Literarischen und weiblichen Handarbeiten Unterricht nehmen sollten, bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre zu dauern.

Der Stiftling männlichen oder weiblichen Geschlechtes soll des Stiftungsgenusses verlustig werden, wenn derselbe einen unmoralischen Lebenswandel führen oder im Unterrichte einen schlechten Fortgang und auf diese Weise sich dessen unwürdig machen sollte.

Das Präsentationsrecht soll dem Gemeindevorstande in Oberpolitz im Einverständnisse mit dem jeweiligen Erzdechante daselbst, das Verleihungsrecht der k. k. Statthalterei zustehen.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag auf Grund der einverständlichen Präsentation des Gemeindevorstandes und Dechantes in Oberpolitz verliehen.

Das Vermögen, welches von der Gemeinde Oberpolitz verwaltet wird, betrug mit Ende des Jahres 1896 — 7650 fl., aus dessen Reinerträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 321 fl. 30 kr. dotiert wird.

příbuzenství stejný, onomu příbuznému, jehož školou povinné dítě má nejvíce schopností duševních.

Požívání nadace této počíti má šestým rokem věku a pro hochy k nadaci způsobilé, kteří jen vyučování ve škole obecné si zvolí, až po ukončeném čtrnáctém roce věku jich, pro ony však, kteří vyšším studiím se věnují, až po jich ukončení, pro dívky z příbuzenstva, které vychovávají se na veřejném učilišti aneb mimo takové v literních neb ženských ručních pracích se vzdělávají, až do ukončení šestnáctého roku věku potrvati.

Nadanec mužského neb ženského pohlaví pozbude požitku nadačního, oddal-li by se nemravnému životu aneb prokázal-li by špatný prospěch ve vyučování a tím nadace nehodným se stal.

Právo presentační příslušeti má představenstvu obce v Horní Polici ve srozumění s arciděkanem tamtéž, právo udílecí přísluší c. k. místodržitelství.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze na základě společné presentace obecního představenstva a děkana v Horní Polici.

Jmění spravované obcí Horno-Polickou obnášelo koncem roku 1896 — 7650 zl.; z čistého výnosu jmění toho dotuje se jedno místo s ročním požitkem 321 zl. 30 kr.

I.

Nr. 4264. Prod. in Mag. et publicatum d. 18. October 1849.

(Stempel 40 Kopeken.)

Im Namen Gottes

sei hiermit eröffnet, dass heute am Freitage am vierzehnten October im Jahre eintausend achthundert neunundvierzig am Vormittage um 10 Uhr auf Anordnung des worthabenden Herrn Bürgermeisters, Staatsraths und Ritters Dr. Friedrich Georg von Bunge, und zur Gewährung der Bitte des hiesigen Bürgers und Kaufmanns dritter Gilde Herrn Edmund Ignaz Ritschel die Herren des Rathes Dietrich Ferdinand Riesenkampff und Johann

Gottfried Köhler cum Secretario Magistratus Alexander Schütz sich zu dem Herrn Kaufmann Edmund Ignaz Ritschel in dessen Wohnung in dem hieselbst in der Stadt sub Nr. 407 in der Neugasse belegenen Hause begeben und Requirenten zwar krank und zu Bette liegend, jedoch bei völliger Vernunft und seiner Sinne vollkommen mächtig angetroffen haben. Nachdem derselbe zu erkennen gegeben hatte, dass er wegen seiner Krankheit über sein Vermögen, welches mit Ausnahme von ungefähr drei hundert Rubel Banco Assignationen, die er von seinem Vater ererbt, nur wohlerworben sei, eine letztwillige Disposition zu errichten beabsichtige, traf er hierauf folgende Anordnungen.

Aus seinem Vermögen sollen erhalten:

. . . .

Sollte von seinem Vermögen nach Berichtigung der Schulden, der Legate und Kosten noch etwas übrig bleiben, so solle dieses Capital verzinslich angelegt und die Zinsen desselben dem ärmsten Mitgliede in seiner Familie zu dem Zwecke ausgezahlt werden, um daraus das Schulgeld und die Erziehungskosten eines Kindes, gleichviel ob Sohn oder Tochter, bestreiten zu können.

Zu Curatores seines Nachlasses und zu Executoren seines letzten Willens ernenne er den Herrn Kaufmann zweiter Gilde Johann Georg Hickisch und den Herrn Consulenten Collegien-Assessor Heinrich Hickisch und bitte, dieselben in diesen Functionen gerichtlich zu bestätigen.

. . . .

Schliesslich bitte er, dass ein hochedler Rath geruhen wolle, diese seine Disposition, wo nicht als ein Testament, so doch als ein Codicill, oder wie solches nur immer Rechten nach geschehen könne, bei Kraft und Macht obrigkeitlich zu erhalten.

Zur Urkunde dessen ist dieses Instrument abgefasst und von den vorgenannten Herren des Raths und dem Obersecretario Magistratus eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

Actum ut supra.

(L. S.) Ferdinand Riesenkampff,
Rathsherr.

(L. S.) J. G. Köhler,
Rathsherr.

(L. S.) Alexander Schütz,
Secr. Civit. Rev.

Die Abschrift beglaubigt.

W. Greiffenhagen mp.

Beglaubigte Abschrift bei dem Gemeindeamte in Ober-Politz.

Ověřený opis u obecního úřadu v Horní Polici.

II.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief.

Die gefertigten Vertreter der Gemeinde Oberpolitz des Böhmisch-Leipaer Bezirkes und Vikariates, im ehemaligen Leitmeritzer Kreise und in der Leitmeritzer Diözese in Böhmen, einverständlich mit dem Herrn Erzdechante in Oberpolitz beurkunden und bekennen:

„Es habe der zu Oberpolitz geborene und zu Reval in Russland verstorbene Kaufmann Edmund Ignaz Ritschel in seinem am 14. Oktober 1849 errichteten Testamente bestimmt: dass, wenn von seinem Vermögen nach Berichtigung der Schulden, der Legate und Kosten noch etwas übrig bleiben sollte, dieses Kapital verzinslich angelegt werden soll

und die Zinsen desselben dem ärmsten Mitgliede in seiner Familie zu dem Zwecke ausgezahlt werden sollen, um daraus das Schulgeld und die Erziehungskosten eines Kindes, gleichviel ob Sohn oder Tochter, bestreiten zu können."

Das von dem Verlassenschaftsvermögen des verstorbenen Edmund Ignaz Ritschel nach Berichtigung der Schulden, der Legate und Kosten erübrigte Kapital bestand laut Erlasses des k. k. politischen Bezirksamtes zu Böhm.-Leipa vom 13. April 1868, Z. 182, in 2957 fl. 43 kr. Ö. W., sage zweitausend neunhundert fünfzig sieben Gulden 43 kr. in österreichischer Währung.

Dieser aus Russland anher gesendete Betrag wurde bei der Böhm.-Leipaer Sparkassa gegen 5% Verzinsung angelegt und ist durch Kapitals-Zinsen und Zinseszinsenzuwachs bis Ende August 1875 auf 4185 fl. 41 kr. angewachsen. Hiefür wurde in Gemässheit des hohen Statthaltereierlasses vom 11. August 1875, Z. 41.011, die Staatsobligation der Silberrente vom 1. Juli 1875, Nr. 29466, im Betrage von 5.550 fr. angekauft und dieselbe auf den Namen der „Edmund Ignaz Ritschel'schen Schulgeld- und Erziehungskosten-Stiftung in Politz" vinkulirt, und es wird zufolge der wegen Konstituirung dieser vom Erblasser errichteten Schulgeld- und Erziehungskosten-Stiftung an die hier lebenden Erben und Verwandten des Stifters, und zwar:

1. an die dermalen im Böhm.-Leipaer Bezirke lebenden Verwandten, nämlich an die nach der verstorbenen erblasser'schen, bezw. stifter'schen Schwester Anna Ritschel, verehlicht gewesenen Kriesche, hinterbliebenen Kinder, als:
Josef Kriesche, Besitzer der Wirtschaft N. C. 18 in Staupen,
Vincenz Kriesche in Staupen,
Anna Kriesche in Staupen und
Franciska Kriesche, verehelichte Riedel in Biele, dann

2. an die derzeit im Auschaer Bezirke lebenden Verwandten, als

a) an die Schwester des Stifters Josefa Ritschel, verehelicht gewesene Klimt in Auscha N. C. 58, böhmische Vorstadt, und

b) an die nach dem verstorbenen Josef Ritschel, Bruder des Stifters, hinterbliebenen Kinder Josef Ritschel und Anna Ritschel Nr. C. 93 in Liebeschitz!

In dem Erlasse des k. k. politischen Bezirksamtes Böhm.-Leipa ddto. 13. April 1868. Z. 182, ergangenen Aufforderung und auf Grund der von denselben hierwegen unterm 7. Mai 1868, Nr. 1171, und 29. Juli 1868, Z. 114, abgegebenen Erklärungen bestimmt und festgesetzt:

I. dass nach der testamentarischen Intention des Stifters die entfallenden Zinsen von dem von demselben auf alle folgenden Zeiten gewidmeten, durch Zinsen und Zinses-[zinsen] zuwachs angewachsenen und in der auf diese Stiftung vinkulierten Silberrentenobligation vom 1. Juli 1875, Nr. 29.466, angelegten Stiftskapitale pr. 5.550 fr. das ärmste Mitglied aus seiner Verwandtschaft zur Bestreitung des Schulgeldes und der Erziehungskosten eines Kindes, gleichviel ob Sohn oder Tochter, zu erhalten habe;

II. dass auf den Genuss dieser Schulgeld- und Erziehungskosten-Stiftung nur die vorstehend sub 1, dann 2 lit. *a)* und *b)* angeführten Verwandten des Stifters und deren weitere Verwandten in auf- und absteigender Linie Anspruch haben, und mit derselben nach dem stifter'schen Willen nur der ärmste, bei Abgang dessen und bei gleichen Vermögensverhältnissen der mit dem Stifter zunächst, und bei gleichem Verwandtschaftsgrad jener Verwandte zu betheilen ist, dessen schulfähiges Kind die meisten Geistesfähigkeiten zu haben Hoffnung macht;

III. dass der Genuss dieser Schulgeld- und Erziehungskosten-Stiftung mit Anfang des sechsten Lebensjahres beginnen,

bei stiftsfähigen Knaben, welche lediglich den Unterricht in der Volksschule wählen, bis nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, bei jenen aber, welche sich den höheren Studien widmen sollten, bis nach deren Vollendung,

bei Mädchen aus der Verwandtschaft des Stifters, welche in einer öffentlichen Anstalt erzogen werden oder ausser derselben im Literärischen und weiblichen Handarbeiten Unterricht nehmen sollten, bis zum vollstreckten sechzehnten Lebensjahre dauern soll, insoferne der Stiftling während dieser Zeit nicht austreten oder sterben würde.

Übrigens soll der Stiftling männlichen oder weiblichen Geschlechtes des Stiftungsgenusses verlustig werden, wenn der- oder dieselbe einen unmoralischen Lebenswandel führen oder im Unterricht schlechten Fortgang und so sich dessen unwürdig machen sollte.

IV. Der Stiftling soll die Stiftung in oder ausser einem Erziehungshause vom Tage der Verwilligung geniessen und diese im vorhinein in vierteljährigen Raten flüssig gemacht werden.

V. Alle Ersparnisse an Interessen, welche während eines Intercalare sich ergeben, und der aus dem Überschusse pr. 25 fl. 22 kr. nach Bestreitung der Stempel- und Schreibgebühren für die Stiftungsurkunde verbleibende Betrag sollen zu Handen der Stiftung fruchtbringend bei der Sparkasse in Böhm.-Leipa angelegt und so lange dort belassen werden, bis aus den [sic] daraus durch Zinsen- und Zinseszinsenzuwachs ein Kapital angewachsen ist, dass eine Obligation der Silberrente im Betrage pr. 100 fr. angekauft werden kann.

In gleicher Weise ist mit den spätern Überschüssen vorzugehen. Jeder neue Obligationszuwachs ist nach Vinkulirung der Obligation auf der Stiftungsurkunde anzumerken.

VI. Da diese Schulgeld- und Erziehungskosten-Stiftung nur für Verwandte des Stifters und deren weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie bestimmt ist, so haben sich die Stiftungsbewerber

a) mit dem Taufscheine,

b) mit dem legalen Zeugnisse über die Abstammung und ihre Verwandtschaft mit dem Stifter,

c) wenn mehrere Verwandte vorhanden sind, welche hierauf Anspruch stellen können, mit dem Zeugnisse über das besitzende Vermögen und, wenn sie arm sind, mit dem Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit auszuweisen.

VII. Da der Stifter von Oberpolitz gebürtig ist, so soll dem Oberpolitzer Gemeindevorstande im Einverständnisse des jeweiligen Hrrn. Erzdechants daselbst das Präsentations- und der hohen k. k. Statthalterei das Verleihungsrecht zustehen.

Die Staatsobligation der Silberrente vom 1. Juli 1875, Nr. 29.466, pr. 5.550 fr. ist bei dem Gemeindeamte aufbewahrt, und es geloben die Vertreter der Gemeinde Oberpolitz einverständlich mit dem Herrn Erzdechante daselbst für sich und ihre Amtsnachfolger, die in dem vorliegenden Stiftsbriefe enthaltenen Bestimmungen und Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen oder erfüllen zu lassen.

Übrigens verbinden sich die Vertreter der Gemeinde Oberpolitz für sich und ihre Amtsnachfolger, für die sichere Erhaltung und Vermehrung des Stiftskapitals in der unter Punkt V. angegebenen Weise, gehörige Einhebung und stiftungsgemässe Zuwendung der Interessen stets zu sorgen und mit dem Kapitale selbst ohne nachgesuchte und erhaltene Bewilligung der kompetenten Behörde ausser obiger Vermehrung keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, über die Verwaltung des Stiftungsvermögens jährlich Rechnung zu legen und einen summarischen Rechnungsauszug jährlich dem k. k. Bezirksschulrathe vorzulegen.

Urkund dessen ist dieser Stiftsbrief in drei gleichlautenden Parien ausgefertigt, von uns und zwei erbetenen Herren Zeugen unterschrieben, ein Pare in der Oberpolitzer Gemeindekasse hinterlegt, eines der Oberpolitzer Dechantei übergeben und das dritte Pare an die hohe k. k. politische Landesstelle ausgefolgt worden.

Geschehen zu Oberpolitz den 10. Juni 1876.

Franz Görner mp.,
Erzdechant.

(L. S.)

Josef Riedl,
Gemeinde-Vorsteher.

Karl Renner mp.,
Gemeinderath.

Jos. Mocha mp.,
Gemeinderath.

Nr. 34896.

Vorstehender Stiftsbrief wird bestätiget.

K. k. Statthalterei.
Prag, am 29. Juni 1876.

(L. S.) Grüner mp.

Nr. 34.641.

Von den ersparten Interessen wurde um den Betrag von 1653 fl. 61 kr. die auf vorstehende Stiftung vinculierte Silberrentenobligation Nr. 39717, vom 1. Jänner 1882, lautend auf 2100 fl., angekauft und beim Gemeindeamte in Oberpolitz depouiert.

K. k. Statthalterei in Böhmen.
Prag, den 2. Juni 1882.

Für den Statthalter:

(L. S.) Friedl mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

376.

1850
März 31. března.

P. Josef Kneisel'sche Studenten-Stiftung.

P. Josef Kneisel, Dechant in Neubydžow, errichtete in seinem Testamente de dato Neubydžow vom 31. März 1850 eine Stiftung in der Art, dass er die Nachkommen von seinem Bruder Johann und seinen vier Schwestern mit der Bestimmung zu Erben einsetzte, dass die für Mobilien, Wäsche, Rindvieh und sechs Grundstücke in Neubydžow gelösten Beträge nach Abschlag der Funeralkosten und Legate zu der vorhandenen, theils in der Sparcasse, theils in der Versorgungsanstalt angelegten Barschaft hinzugeschlagen und dieser ganze Betrag solange fruchtbringend angelegt werden möge, bis das Capital wenigstens auf 2000 fl. anwächst, damit aus den Interessen desselben zwei Stiftungen à 50 fl. errichtet werden können.

Zum Stiftungsgenusse sind nur die Abkömmlinge der fünf Geschwister des Stifters, wenn sie sich zur christkatholischen Religion bekennen, berufen, u. zw.:

a) Studierende ohne Beschränkung der Schulen, auch in der 4. Hauptschulclasse, wenn solche noch bestehen sollte, Realschüler und Hörer der Technik, sowie auch an einer Maler- oder Bildhauer-Akademie. Falls sie jedoch in ein Alumnat oder in ein Kloster aufgenommen werden sollten, soll der Stiftungsgenuss aufhören;

b) in Ermangelung von verwandten Studierenden ist diese Stiftung für Handwerker, die noch in der Lehre oder Gesellen sind, bestimmt, doch hat der Genuss nicht über drei Jahre zu dauern.

c) Schliesslich sind Mädchen von 10 bis 15 Jahren zum Stiftungsgenusse berufen, wenn sie in ein

Studentské nadání P. Josefa Kneisela.

P. Josef Kneisel, děkan v Novém Bydžově, zřídil ve své poslední vůli sepsané v Novém Bydžově dne 31. března 1850 nadaci v ten způsob, že potomky svého bratra Jana a svých čtyř sester ustanovil dědici s tím ustanovením, že obnosy za movitosti, prádlo, hovězí dobytek a šest pozemků v Novém Bydžově stržené po odečtení útrat pohřebních a odkazů k hotovosti s část ve spořitelně, s část v ústavu zaopatřovacím uložené přidány býti mají, a že celý tento obnos po tak dlouho na úrok ukládati jest, až by jistina nejméně na 2000 zl. vzrostla, aby z úroků jejich dvě nadace po 50 zl. zříditi se mohly.

K požitku nadačnímu povoláni jsou jen potomci pěti sourozenců zakladatelových, jsou-li vyznání křesťansko-katolického a sice:

a) studující bez obmezení škol, i ve 4. třídě hlavní školy, jestliže by takových ještě stávalo, studující reálek a posluchači techniky, jakož i malířské neb sochařské akademie. Byli-li by však přijati do alumnatu neb do kláštera, přestati má požitek nadační;

b) není-li tu příbuzných studujících určena jest nadace tato pro řemeslníky, kteří dosud v učení aneb tovaryši jsou, ale tu nemá požitek nadační trvati déle tří let.

c) Konečně povolány jsou dívky ve věku 10—15 let ku požívání nadace, jestliže do kláštera neb

Kloster oder in eine andere öffentliche weibliche Anstalt zur Erziehung gegeben werden sollten.

Bei Abgang dieser sind zum Stiftungsgenusse arme, zu Neubydžow geborene und wohnende christkatholische Studierende berufen, welche jedoch auf diese Stiftung mit Ende des Schuljahres verzichten müssen, sobald sich ein zum Stiftungsgenusse geeigneter Verwandter melden sollte.

Beim Austritt eines verwandten Stiftlings hat die Stiftung jedesmal ein Jahr unbesetzt zu bleiben, und sollen diese Ersparnisse zu einem neuen Stiftungsplatze mit einem gleichen Betrage oder zur Ergänzung der etwa verminderten Stiftungsgebür verwendet werden.

Die Stiftlinge sind verpflichtet, sich im Gebete des Stifters öfters zu erinnern und jeden Freitag die Litanei vom Leiden Christi zu beten.

Sollten sie Priester werden, so sollen sie jedes Vierteljahr eine hl. Messe für den Stifter lesen und nebstdem seiner öfters beim Altare eingedenk sein.

Das Vorschlagsrecht räumte der Stifter dem Stadtdechante gemeinschaftlich mit dem Magistrate von Neubydžow ein. Falls sich dieselben nicht einigen könnten, sollten die drei städtischen Repräsentanten oder durchs Los ernannte drei Ausschussmänner entscheiden.

Bei Erstattung des Vorschlages ist nicht nur die Dürftigkeit, sondern auch das sittliche Verhalten und der Fortgang zu berücksichtigen.

Der Stiftsbrief wurde unterm 18. Februar 1873 von der k. k. Statthalterei in Prag ausgefertigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei über gemeinschaftlichen Vorschlag des Stadtdechantes und der Gemeindevertretung in Neubydžow verliehen.

Das Stiftungsvermögen, welches von derselben Landesstelle verwaltet wird, beträgt 4040 fl.

Es bestehen drei Plätze mit der Jahresgebür von je 50 fl.)*

---

*) Der dritte Platz wurde im Jahre 1889 errichtet.

jiného veřejného ženského ústavu na vychování dány byly.

Není-li jich, povoláni jsou ku požitku nadačnímu chudí v Novém Bydžově zrození a tamtéž bydlící křesťansko-katoličtí studující, kteří ale nadace koncem roku školního musí se vzdáti, jakmile by se hlásil příbuzný ku požitku nadačnímu způsobilý.

Vystoupí-li z požitku nadačního příbuzný, zůstaniž nadace povždy po jeden rok neobsazena, a použíti jest úspor těchto ke zřízení nového místa nadačního s rovným obnosem aneb k doplnění požitku nadačního, jestliže tento by se zmenšil.

Nadanci jsou povinni v modlitbě na zakladatele častěji vzpomínati a každého pátku litanii o utrpení Krista Pána se modliti.

Dojdou-li hodnosti kněžské, tu mají každého čtvrt roku mši sv. za zakladatele čísti a mimo to častěji u oltáře naň pamatovati.

Právo návrhu vyhradil zakladatel městskému děkanu společně s magistrátem v Novém Bydžově. Nesjednotili-li by se tito, rozhodnouti mají tři zástupcové města, aneb losem označení tři členové výboru.

Při podávání návrhu přihlíženo buďiž nejen ku potřebnosti, ale i ke mravnému chování a prospěchu.

List nadační byl dne 18. února 1873 c. k. místodržitelstvím v Praze vyhotoven.

Nyní udílí nadaci c. k. místodržitelství po návrhu městského děkana v Novém Bydžově společně s představenstvem obecním tamtéž.

Jmění nadační spravované zmíněným již úřadem obnáší 4040 zl.

Nadace má tři místa s ročním požitkem po 50 zl.)*

---

*) Třetí místo zřízeno bylo v roce 1889.

I.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, sowie der ohne Sünde empfangenen seligsten Jungfrau Maria und meines heiligen Namenspatrons. Amen!

Nachdem ich mir die Gewissheit des Todes und die Vergänglichkeit alles Irdischen wohl zu Gemüthe geführt habe, so habe ich Endesgefertigter bei noch gesunden Leibes- und Seelenkräften beschlossen, folgende letztwillige Anordnung zu machen, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die sich nach meinem Ableben ereignen könnten:

. . . .

19. Zu meinen Universalerben will ich die Nachkommen von meinem guten Bruder Johann, dann die 4 lieben Schwestern Barbara, verehelicht mit Johann Otta, Anna, verheiratet an Laurenz Otto, Maria, verehelicht an Johann Karasek, und Theresia, mit Franz Gröger, eingesetzt haben, und zwar in der Art, dass die für Mobilien, Wäsche, Rindvieh und andere Habseligkeiten sowie auch für die in Bydžow anzuhoffenden 6 Strich Grundstücke gelösten Beträge nach den bestrittenen Auslagen, Funeralkösten und ausgezahlten Legaten zu der vorhandenen Baarschaft, und zwar die ich in der Sparkassa und Versorgungsanstalt habe, zugeschlagen und so lange fruchtbringend angelegt werden, bis das Kapital wenigstens auf 2000 fl. CM. anwächst, damit von den Interessen zwei Stiftungen, jede zu 50 fl. CM., für sie gemacht werden könnten. Darauf werden die Universalerben die [sic: l. u. zw.] nur die Nachkömmlinge von meinen 5 Geschwistern Anspruch haben, wenn sie sich zu der christkatholischen Religion bekennen, und zwar:

a) Studierende ohne Beschränkung der Schulen, auch in der 4ten Hauptschulklasse, wenn selbe noch bestehen sollte — Realschüler und Hörer der Technik, sowie auch an einer Maler- oder Bildhauer-Akademie. Bloss wenn sie in ein theologisches Alumnat oder in ein Kloster aufgenommen werden sollten, hört der Genuss auf.

b) In Ermanglung verwandter Studierender für Handwerker, die noch in der Lehre oder Gesellen sind; doch darf der Genuss bei diesen nicht über 3 Jahre dauern.

c) Auch für Mädchen von 10 bis 15 Jahren, wenn sie von ihren Eltern in ein Kloster oder in eine andere öffentliche weibliche Anstalt zur Erziehung gegeben werden sollten.

d) Bei Abgang dieser für arme. zu Neubydžow geborene und wohnende christkatholische Studierende. Nur müssen sie mit Ende des Schuljahres darauf verzichten, sobald ein zum Genusse geeigneter Verwandter sich darum melden würde.

Beim Austritte eines verwandten Stiftlings soll die Stiftung jedesmal ein Jahr unbesetzt bleiben und diese Ersparnisse zu einem neuen Stiftungsplatze von gleichem Betrage oder zur Ergänzung der etwa verminderten Stiftungsgebühr verwendet werden.

20. Sollte meine geliebte Mutter mich überleben und in die Lage kommen, dass sie in ihrem Alter das hinlängliche Auskommen nicht hätte, so soll der Genuss der Interessen von dem Stiftungskapitale ihr alsogleich ohne Anstand lebenslänglich überlassen werden.

21. Die Stiftlinge werden verpflichtet sein, sich im Gebete des Stifters öfters zu erinnern und jeden Freitag die Litanei vom Leiden Christi zu beten. Werden sie Priester, so sollen sie jedes Vierteljahr eine h. Messe für den Stifter lesen und nebstdem öfters beim Altare seiner eingedenk sein.

22. Das Vorschlagsrecht, bei welchem ich nicht nur die Dürftigkeit, sondern auch die sittliche Aufführung und den Fortgang zu berücksichtigen bitte, räume ich dem jedesmaligen hochwürdigen Herrn Stadtdechant gemeinschaftlich mit dem löblichen Magistrate von Neubydžow ein, wobei, im Falle man nicht einig werden könnte, die 3 städtischen Repräsentanten oder durchs Loos ernannte drei Ausschussmänner zu entscheiden hätten. Der Executor testamenti soll mein Bruder Johann Kneisel sein oder mein Neffe Laurenz Otto.

. . . .

24. Schliesse ich diese meine letzte Anordnung im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der seligsten Jungfrau Maria und meines heiligen Namenspatrons, wie ich selbe angefangen habe, und ersuche eine löbliche Abhandlungsstelle, dieselbe wider alle Einwendungen zu schützen und in Vollzug zu bringen.

Zu diesem Ende habe ich diese meine letzte Willensmeinung wohlbedächtlich und bei gesunder Vernunft eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel bekräftiget.

So geschehen zu Neubydžow dem Tage der Auferstehungs-Feier meines göttlichen Heilandes am 31. März 1850.

(L. S.) Josef Kneisel mp.,
Dechant.

. . . .

Kundgemacht den 10. September 1866 in Gegenwart der HH. Johann Kneisel, Laurenz Otto und August Košťál.

Bininger mp.,
k. k. Bezirksvorsteher.

Vorstehende Abschrift ist gleichlautend mit dem ungestempelten Originale.

Expedit des k. k. Bezirksgerichtes Neubydžow,
am 29. Juni 1867.

(L. S.) Vohnout mp.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

(50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief
zu der Josef Kneisel'schen Studentenstiftung.

Der am 10. September 1866 in Neubydžow verstorbene Dechant P. Josef Kneisel hat in seinem Testamente vom 31. März 1850 ein Kapital von 2000 fl. C. M. zur Errichtung zweier Studentenstiftungen vermacht, und zwar in der Weise, dass er die Nachkommen von seinem Bruder Johann und seinen vier Schwestern zu Universalerben einsetzte, mit der Bestimmung, dass die für Mobilien, Wäsche, Rindvieh und andere Habseligkeiten, sowie auch für die in Bydžow anzuhoffenden sechs Stück Grundstücke gelösten Beträge nach Abschlag der Auslagen, Funeralkosten und Legate zu der vorhandenen, theils in der Sparkassa, theils in der Versorgungsanstalt angelegten Baarschaft hinzugeschlagen und dieser ganze Betrag so lange fruchtbringend angelegt werden soll, bis das Kapital wenigstens auf 2000 fl. CMze anwächst, damit von den Interessen desselben zwei Stiftungen à 50 fl. errichtet werden. Über den Genuss der Stiftung und das Präsentationsrecht zu derselben ist in dem genannten Testamente Nachstehendes bestimmt:

„Auf diese Stiftungen haben nur die Nachkömmlinge der fünf Geschwister des Testators Anspruch, wenn sie sich zur christkatholischen Religion bekennen, und zwar:

a) Studierende ohne Beschränkung der Schulen, auch in der 4ten Hauptschulklasse, wenn selbe noch bestehen sollte — Realschüler und Hörer der Technik, sowie auch an éiner Maler- oder Bildhauer Akademie. Bloss wenn sie in ein theologisches Alumnat oder in ein Kloster aufgenommen werden sollten, hört der Genuss auf.

b) In Ermangelung anverwandter Studierender für Handwerker, die noch in der Lehre oder Gesellen sind; doch darf der Genuss bei diesen nicht über 3 Jahre dauern.

c) Auch für Mädchen von 10 bis 15 Jahren, wenn sie von ihren Eltern in ein Kloster oder in eine andere öffentliche weibliche Anstalt zur Erziehung gegeben werden sollten.

d) Bei Abgang dieser für arme, zu Neubydžow geborene und wohnende christkatholische Studierende. Nur müssen sie zu Ende des Schuljahres darauf verzichten, sobald ein zum Genusse geeigneter Verwandter sich darum melden würde.

Beim Austritte eines verwandten Stiftlings soll die Stiftung jedesmal ein Jahr unbesetzt bleiben und diese Ersparnisse zu einem neuen Stiftungsplatze von gleichem Betrag oder zur Ergänzung der etwa verminderten Stiftungsgebühr verwendet werden."

Für den Fall, dass die Mutter des Testators denselben überleben und in die Lage kommen sollte, dass sie in ihrem Alter das hinlängliche Auskommen nicht hätte, soll der Genuss der Interessen von dem Stiftungskapitale ihr sogleich ohne Anstand lebenslänglich überlassen werden.

Die Stiftlinge sind verpflichtet, sich im Gebete des Stifters öfters zu erinnern und jeden Freitag die Litanei vom Leiden Christi zu beten. Werden sie Priester, so sollen sie jedes Vierteljahr eine h. Messe für den Stifter lesen und nebstdem öfters beim Altare seiner eingedenk sein.

Das Vorschlagsrecht, bei welchem nicht nur die Dürftigkeit, sondern auch die sittliche Aufführung und der Fortgang zu berücksichtigen ist, gebührt dem jedesmaligen hochwürdigen Herrn Stadtdechant gemeinschaftlich mit dem Magistrate von Neubydschow, wobei, im Falle man nicht einig werden könnte, die 3 städtischen Repräsentanten oder durchs Loos ernannte 3 Ausschussmänner zu entscheiden hätten.

Das zu diesen zwei Stiftungen bestimmte Kapital wurde nach und nach realisirt, die einzelnen eingelösten Beträge wurden in die Sparkassa eingelegt und erreichten mit der letzten Einlage vom 16. August 1868 den vom Stifter festgesetzten Betrag von 2000 fl. C. M. oder 2100 fl. Ö. W.

Dieser Betrag wurde von den Erben des Stifters bei dem k. k. Bezirksgerichte Neubydžow ad depositum erlegt, mit der Zuschrift derselben vom 20. Juli 1872 NE. 5667 civ. an die k. k. Landeshauptkassa eingeschickt, am 19. Dezember 1872 sub art. 717 beempfangt und zugleich laut art. 1994 an die böhmische Hypothekenbank verausgabt. Die hiefür gelieferten Pfandbriefe im Gesammtnominalbetrage per 2400 fl. erscheinen am 10. Jänner 1873 sub art. 8 im Empfange.

Die weitere Verrechnung des Kostenpreises dieser Pfandbriefe per 2088 fl. 78 kr. und des Restbetrages per 11 fl. 22 kr. fand unter E. A. 7 und A. A. 221 am 8. und 9. Jänner 1873 statt.

Hiernach erklärt die k. k. Statthalterei nunmehr diese Stiftung für constituirt. Sie wird das Stiftungsvermögen und Einkommen nach den bestehenden Normen verwalten und die Stiftung selbst nach dem oben angeführten Willen des Stifters durch Ausschreibung und über Vorschlag des jeweiligen hochwürdigen Stadtdechants von Neubydžow verleihen.

Der mitunterfertigte hochwürdige Stadtdechant von Neubydžow und die unterfertigte Repräsentanz der Stadt Neubydžow übernehmen für sich und ihre Amtsnachfolger die Ausübung des Vorschlagsrechtes mit dem Versprechen, sich hiebei den Willensausspruch des Stifters stets gegenwärtig zu halten.

So geschehen bei der k. k. Statthalterei zu Prag, am 18. Februar 1873.

Für den Statthalter
der Statthalterei-Vicepräsident:
(L. S.) Riegershofen mp.

(L. S.)

Johann Novotný mp.,
Dechant.

Ig. Kudrnáč mp.,
Bürgermeister.

Dr. Bráník mp.,
G. Rath.

Johann Schmid mp.,
Stadt-Ausschuss.

Jan Pehánek mp.,
člen obec. zastupitelstva.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

377.

1850
November 17. listopadu.

Josef Blass'sche Studenten-Stiftung.

Josef Blass widmete mittels Widmungsurkunde de dato Wien den 17. November 1850 eine einpercentige Staatsschuldverschreibung über 5000 fl. zur Errichtung einer Studenten-Stiftung.

Diese Stiftung ist für solche Abstämmlinge des in Tein bei Falkenau in Böhmen verstorbenen Vaters des Stifters Paul Blass bestimmt, welche sich mit Aussicht eines Erfolges den Realstudien widmen.

Der Genuss dieser Stiftung soll vom Eintritte in eine inländische Realschule bis zum Übergange zu einem Gewerbe, oder wenn das erforderliche Talent vorhanden ist, bis zur Absolvierung jenes Curses dauern, welcher nach den jedesmaligen Zeitverhältnissen für einen anstellungsfähigen Techniker vorgeschrieben wird.

Unter mehreren Bewerbern aus der Paul Blass'schen Familie soll der dürftigere den Vorzug haben.

Bei Abgang von Bewerbern aus der genannten Familie sollen die nicht verwendeten Interessen zur Errichtung einer zweiten Stiftung verwendet werden, deren Capital jedoch die Höhe von 1000 fl. C. M. nicht übersteigen soll.

Der Genuss dieser zweiten Stiftung soll in Abgang eines Realschülers aus der Blass'schen Familie an andere arme, fähige, der Stadt Leitmeritz angehörige Knaben, die sich den Realstudien widmen, übergehen.

Sollte nach Errichtung dieser zweiten Stiftung die erste ausschliessliche Familienstiftung wegen Abganges eines geeigneten Bewerbers nicht besetzt werden, so soll das unverwendet gebliebene Erträgnis zum Capital geschlagen und zur Erhöhung der Gebür dieser Stiftung verwendet werden. Die Jahresgebür der Familienstiftung soll jedoch nur auf 200 fl. C. M. erhöht werden und es sollen sodann weitere Intercalarien zur Errichtung neuer Stiftungen in der angegebenen Art verwendet werden.

Studentské nadání Josefa Blasse.

Josef Blass věnoval věnovací listinou sepsanou ve Vídni dne 17. listopadu 1850 1% státní dlužní úpis na 5000 zl. na zřízení studentského nadání.

Nadace tato určena jest pro takové potomky v Týně u Falknova v Čechách zesnulého otce zakladatelova Pavla Blasse, kteří s nadějí na prospěch věnují se studiím realným.

Požitek nadace této trvati má od vstoupení do tuzemské školy reálné až ku přestoupení k živnosti, aneb je-li tu náležitých vloh, až do absolvování onoho běhu, kterýž dle dotyčných poměrů časových předepsán bude pro technika, k nastoupení místa způsobilého.

Mezi několika žadateli z rodiny Pavla Blasse má míti přednost potřebnější.

Není-li tu žadatelů z jmenované rodiny, budiž neupotřebených úroků užito ke zřízení druhé nadace, jejíž jistina nemá však přesahovati obnos 1000 zl. konv. m.

Požívání této druhé nadace přejíti má, není-li tu žáka realné školy z rodiny Blassovské, na jiné chudé, schopné do města Litoměřic příslušné hochy, kteří studiím realným se věnují.

Nebyla-li by po zřízení této druhé nadace první výlučně rodinná nadace pro nedostatek způsobilého žadatele obsazena, budiž neupotřebený výtěžek k jistině uložen, a téhož ku zvýšení požitku této nadace užito. Roční požitek rodinné nadace budiž však jen na 200 zl. konv. m. zvýšen, a budiž pak dalších úroků mezičasí ke zřizování nových nadací po způsobu udaném upotřebeno.

Das Präsentationsrecht behielt sich der Stifter auf seine Lebensdauer vor,) nach dessen Tode soll es der Dechant in Leitmeritz ausüben.*

Der bezügliche Stiftsbrief wurde am 31. Juli 1851 ausgefertigt und unterm 9. November 1851 von der k. k. Statthalterei in Prag bestätigt.

Gegenwärtig wird diese Stiftung von der k. k. Statthalterei in Prag über Präsentation des Stadtdechantes in Leitmeritz verliehen.

Das Vermögen dieser Stiftung, welches von der Stadtgemeinde Leitmeritz verwaltet wird, beträgt 1480 fl., aus dessen Erträgnisse ein Platz mit der Jahresgebür von 42 fl. dotirt wird.

Právo presentační zůstavil si zakladatel na čas života svého,) po smrti jeho měl je vykonávati děkan Litoměřický.*

List nadační o nadaci této byl dne 31. července 1851 vyhotoven a dne 9. listopadu 1851 c. k. místodržitelstvím v Praze potvrzen.

Nyní udílí nadaci tuto c. k. místodržitelství v Praze po presentaci městského děkana v Litoměřicích.

Jmění nadace této, spravované městskou obcí Litoměřickou, obnáší 1480 zl.; z výtěžku jmění tohoto dotuje se jedno místo s ročním požitkem 42 zl.

I.

(30 Kreuzer Stempel.)

Widmungs-Urkunde.

Mittelst welcher ich Joseph Blass erkläre, dass ich eine mit Nr. 523 bezeichnete einprocentige Staatsschuldverschreibung vom 1. Jänner 1830 über 5000 fl. sammt den dazu gehörigen, bis 1. Jänner 1856 laufenden Coupons dem löblichen Gemeind-Collegium zu Leitmeritz zu dem Zwecke übergeben habe, dass eine „Blassische Knabenstiftung" errichtet und der Ertrag derselben unter nachstehenden Modalitäten verwendet werde.

1. Die Stiftung ist bestimmt für solche Abstämmlinge meines in Thein bei Falkenau in Böhmen verstorbenen Vaters Paul Blass, die sich mit Aussicht eines Erfolges den Realstudien widmen.

Der Genuss der Stiftung hat vom Eintritte in eine inländische Realschule bis zum Übergange zu einem Gewerbe, oder, wenn das erforderliche Talent vorhanden ist, bis zur Absolvirung jenes Lehrkurses zu dauern, welcher nach den jedesmaligen Zeitverhältnissen einem anstellungsfähigen Techniker vorgeschrieben sein wird.

2. Treten zwei oder mehrere der Paul Blassischen Familie angehörige Bewerber um die erledigte Stiftung zu gleicher Zeit auf, so soll der Dürftigere vorgezogen werden.

3. So oft der Fall eintritt, dass sich in der gesammten Paul Blassischen Familie kein zum Genusse der Stiftung geeigneter Knabe vorfindet, so sollen die entfallenden Interessen zur Errichtung einer zweiten „Blassischen Knabenstiftung" verwendet werden, deren Capital jedoch die Summa von 1000 fl. der gegenwärtigen Conventionsmünze nicht übersteigen soll. Der Genuss dieser zweiten Stiftung soll in Abgang eines Realschülers aus der Blassischen Familie an andere arme, fähige, der Stadt Leitmeritz angehörige Knaben, die sich dem Realstudium widmen, auf die sub 1 angegebene Dauer verliehen werden.

4. Sollte nach Errichtung dieser zweiten Stiftung der Fall abermals eintreten, dass die erste ausschliessliche Familienstiftung aus Abgang eines geeigneten Stiftlings nicht besetzt werden könnte; so soll das diesjährige Erträgnis zum Stiftungs-Capital geschlagen und hierdurch die Stiftung selbst meliorirt werden.

5. Der jährliche Ertrag der ausschliesslichen Familienstiftung soll nur auf 200 fl. der jetzigen Conventionsmünze erhöht werden. Darauf müsste zur Errichtung neuer Stiftungen in der sub 3 angegebenen Art geschritten werden.

6. Da es mein sehnlichster Wunsch ist, dass die Stadt Leitmeritz eine möglichst vollständige Realschule besitze, so bestimme ich das Stiftungserträgnis der nächsten

*) Der Stifter starb am 16. April 1857.

*) Zakladatel zemřel dne 16. dubna 1857.

Jahre 1851, 1852, 1853, 1854 zur Förderung dieses Zweckes und überlasse es der Stadtverwaltung, die zweckdienstlichste Art der Verwendung festzusetzen.

7. Das Präsentationsrecht für diese von mir begründeten Stiftungen behalte ich mir vor. Nach meinem Tode soll das Präsentationsrecht von dem jeweiligen Stadtdechant zu Leitmeritz nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgeübt werden.

Urkund dessen meine und zweier Herren Zeugen Namensfertigung und Siegelung.

Wien den 17. November 1850.

(L. S.) Joseph Blass mp., als Stifter.

(L. S.) Karl Rosenauer mp., als Zeuge.

(L. S.) Leopold Bauhoffer mp., als Zeuge.

Original bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Leitmeritz.

Original u c. k. okresního hejtmanství v Litoměřicích.

II.

Stiftsbrief.

Wir Bürgermeister und Rath der königlichen Stadt Leitmeritz ob der Elbe urkunden hiemit, es habe uns Herr Josef Blass eine mit Nr. 523 bezeichnete einprozentige Staatsschuldverschreibung vom 1. Jänner 1830 über 5000 fl. sammt den dazu gehörigen, bis 1. Jänner 1856 laufenden Coupons zu dem Zwecke übergeben, damit eine „Blassische Knabenstiftung" errichtet und der Ertrag derselben unter nachstehenden Modalitäten verwendet werde:

1tens. Diese Stiftung ist bestimmt für solche Abstämmlinge meines in Thein bei Falkenau in Böhmen verstorbenen Vaters Paul Blass, die sich mit Aussicht eines Erfolges den Realstudien widmen.

Der Genuss der Stiftung hat vom Eintritte in eine inländische Realschule bis zum Übergange zu einem Gewerbe, oder wenn das erforderliche Talent vorhanden ist, bis zur Absolvirung jenes Kurses zu dauern, welcher nach den jedesmaligen Zeitverhältnissen einem anstellungsfähigen Techniker vorgeschrieben sein wird.

2tens. Treten zwei oder mehrere der Paul Blassischen Familie angehörige Bewerber um die erledigte Stiftung zu gleicher Zeit auf, so soll der dürftigere vorgezogen werden.

3tens. So oft der Fall eintritt, dass sich in der gesammten Paul Blassischen Familie kein zum Genusse der Stiftung geeigneter Knabe vorfindet, so sollen die entfallenden Interessen zur Errichtung einer zweiten Blassischen Knabenstiftung verwendet werden, deren Capital jedoch die Summe von 1000 fl. der gegenwärtigen Conventions-Münze nicht übersteigen soll.

Der Genuss dieser zweiten Stiftung soll in Abgang eines Realschülers aus der Blassischen Familie an andere arme, fähige, der Stadt Leitmeritz angehörige Knaben, die sich den Realstudien widmen, auf die sub 1 angegebene Dauerzeit verliehen werden.

4tens. Sollte nach Errichtung dieser zweiten Stiftung der Fall abermals eintreten, dass die erste ausschliessliche Familienstiftung aus Abgang eines geeigneten Stiftlings nicht besetzt werden könnte, so soll das diesjährige Erträgnis zum Stiftungscapital geschlagen und hiedurch die Stiftung selbst meliorirt werden.

5tens. Der jährliche Ertrag der ausschliesslichen Familienstiftung soll nur auf 200 fl. der jetzigen Conventions-Münze erhöht werden. Darauf müsste zur Errichtung neuer Stiftungen in der sub 3 angegebenen Art geschritten werden.

6tens. Da es mein sehnlichster Wunsch ist, dass die Stadt Leitmeritz eine möglichst vollständige Realschule besitze, so bestimme ich das Stiftungserträgnis der nächsten Jahre 1851, 1852, 1853, 1854 zur Förderung dieses Zweckes und überlasse es der Stadtverwaltung, die zweckdienlichste Art der Verwendung festzusetzen.

7tens. Das Präsentationsrecht für diese von mir begründeten Stiftungen behalte ich mir vor. Nach meinem Tode soll das Präsentationsrecht von dem jeweiligen Stadtdechant zu Leitmeritz nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgeübt werden.

Nachdem wir obbesagte Staatsschuldverschreibung dankbar übernommen und bei unserem Localschulfonde in Rechnungsempfang gebracht haben, so verpflichten wir uns und unsere Amtsnachfolger, über diese Stiftung mit aller Sorgfalt zu wachen, das Erträgnis derselben nur nach dem Willen des Herrn Stifters zu verwenden, sowie sich der mitgefertigte Stadtdechant für sich und seine Amtsnachfolger verpflichtet, das übernommene Präsentationsrecht nach den obenthaltenen Bestimmungen und nach seinem besten Wissen und Gewissen auszuüben.

Zur Bekräftigung dessen ist dieser Stiftsbrief in vier gleichlautenden Parien ausgestellt und von allen Betreffenden unterzeichnet worden, wovon ein Pare der hochlöblichen k. k. Statthalterei, das zweite dem Herrn Stifter übergeben, das dritte bei den Stadturkunden, das vierte im hiesigen Decanalarchiv aufbewahrt wurde.

So geschehen Leitmeritz am 31. Juli 1851.

(L. S.) Dr. J. Řehák mp.,
Dechant.

(L. S.) Wotruba mp.,
Bürgermeister.

Anton Krombholz mp.,
Stadtrath.

D. Waagner mp.,
Stadtrath.

Carl Alois Laube mp.,
Stadtrath.

Johann Eckelt mp.,
Stadtrath.

Joh. F. Kramek mp.,
Stadtrath.

No. 4771 L. S. B.

Von der k. k. Böhmischen Statthalterei wird vorstehender Stiftsbrief bestätigt.
Prag am 9ten November 1851.

Für den k. k. Statthalter:

(L. S.) Halbhuber mp.

(15 kr. Stempel)

Erfüllungs-Stempel

zu dem vom Leitmeritzer Stadtrathe ausgefertigten Stiftsbriefe (als drittes Pare) über die zu errichtende „Josef Blass'sche Realschul-Knabenstiftung“ dto. Leitmeritz am 31. Juli 1851, indossirt zu Folge Bescheides der löblichen k. k. Cameral-Bezirksverwaltung vom 2. August 1851, Z. 1606.

Zu jeder der beiden ersten Ausfertigungen ist der erforderliche skalamässige Stempel pr. vierzehn Gulden verwendet worden.

K. k. Bezirkssteueramt zu Leitmeritz,
am 2. August 1851.

(L. S.)

Spalek mp.,
Einnehmer.

Hass mp.,
Controllor.

Original bei der k. k. Statthalterei in Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

Anhang.

Dodatek.

378.

1832

August 13. srpna.

Josefine Freiin von Stillfried'sche Stiftung für einen armen Knaben aus Prag.

Nadace Josefy svobodné paní ze Stillfriedů pro chudého hocha z Prahy.

I.

Josepha Freiin v. Stillfried, geborne Gräfin Schirnding, will zum frommen Andenken an ihren geliebten Pflegesohn Joseph Grafen Oppersdorf, den ihr der Tod in der Blüthe seines Lebens entriss, 3 Stiftungen errichten.

1. Die erste Stiftung besteht in jährlichen 50 fl. W. W., resp. 20 fl. CM., und ist bestimmt für einen sehr armen Unterthan der Herrschaft Petrowitz, Berauner Kreises, ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters. Das Präsentationsrecht steht der jedesmaligen Grundobrigkeit von Petrowitz zu; nur für den ersten Fall der Besetzung will ich die Art derselben so festsetzen, dass dermal der Genuss der jährl. 20 fl. CM. unter 2 Personen getheilt werde, nämlich die eine Hälfte per 10 fl. CM. soll das Eheweib meines Bedienten, Klara Bartunek, die andere Hälfte N. N., ein Petrowitzer Unterthan, und zwar beide lebenslänglich, erhalten. Stirbt vor der besagten Klara Bartunek der N. N., so soll an seine Stelle alsogleich ein anderer Petrowitzer Armer ernannt und diesem wieder der Genuss von jährl. 25 fl. zugedacht werden; erst mit dem Tode der Klara Bartunek kömmt der jeweilige Petrowitzer Stiftling in den ganzen Genuss der von mir bestimmten 50 fl. W. W.

Nebstbei soll jedes Jahr am 19. März zu Petrowitz eine heilige Messe gelesen und dabei für das Wohl meines Lieblings des † Gfen Oppersdorf gebetet, auch dabei meiner im Gebete gedacht werden: für die Messe bestimme ich 48 kr. CM. und 1 fl. 12 kr. CM. für 6 Arme, die derselben beiwohnen. Das Bedeckungs-Capital per 400 fl. und 40 fr. wird in Metalliques erlegt.

2. Die 2[te] Stiftung besteht darin, dass zu der in Wilimow bereits für 5 Arme bestehender Spitalversorgung ein sechster wahrhaft Armer — er mag des männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein — und zwar ein solcher hinzukommen soll, der sich durch Gebrechlichkeit oder durch sein Alter den nothwendigen Lebensunterhalt zu erwerben nicht im Stande ist; der auf einen diese Spitalportion geniessenden Stiftling ausfallende Betrag beläuft sich auf 70 fl. W. W., resp. 30 fl. CM. Das Präsentationsrecht behalte ich mir wie in Petrowitz, solange ich lebe, vor; nach meinem Tode steht es der jedesmaligen Grundobrigkeit von Wilimow zu. Die erste Stiftlingin benenne ich in der Person der Mariane N. Die Pflicht der Stiftlinge in Wilimow ist bereits in dem bestehenden ursprünglichen Stiftsbriefe enthalten, ausserdem soll auch meiner und meines Lieblings im Gebete gedacht werden. Nebstbei soll auf dieselbe Art, wie ich es bei Petrowitz bestimmte, am 19. März jeden Jahres eine heil. Messe gelesen und dabei 6 anwesenden wahren Armen 1 fl. 12 kr. CM. verabreicht werden.

Das Bedeckungskapital von 600 fl. und 40 fr. CM. wird gleichfalls in Metalliques erlegt.

3. Die dritte Stiftung von jährlichen 50 fl. W. W. oder 20 fl. CM. ist für einen zu Prag geborenen Knaben armer Eltern bestimmt und nimmt ihren Anfang von der Zeit, als derselbe in die Normalschule tritt. Studirt er, so behält er sie — wenn er mit gutem

Fortgang den Studien obliegt — während dem ganzen Studien-Curse; widmet er sich einem Handwerke oder einer Kunst, so muss er die Normalschule absolviren, und dann geniesst er die Stiftung bis zu seinem zurückgelegten 20ten Jahre, wenn nämlich sein Betragen bis dahin tadellos ist. Seine Pflicht ist, für die Stifterin uud den Gfen Joseph Oppersdorf täglich zu beten.

Das Präsentationsrecht steht nach meinem Tode dem k. k. H. P. Religions-Professor Beer und nach seinem Tode dem jedesmaligen Landespräsidio zu. Zum ersten Stiftling benenne ich den Franz Bartunek, Sohn meines Bedienten. Nebstbei soll, wie in Wilimow und Petrowitz, am 19. Jänner eine heil. Messe gelesen und dabei, wie es dort von mir bestimmt wurde, 1 fl. 12 kr. CM. an 6 wahrhaft Arme vertheilt werden. Das Bedeckungskapital von 400 fl. und 40 fr. CM. wird in Metalliques erlegt.

NB. Die Stiftungen sollen baldmöglichst ihren Anfang nehmen und das betreffende Instrument auch so bald als möglich errichtet werden.

De dato 1. Februar 1832.

Auf dem Hause Nr. C. 1003/II sind zu Handen der Fr. Josepha Freifrau v. Stillfried, gebornen Gräfin v. Schirnding, 6000 fr. W. W. versichert; von diesen cedirt sie zum Behufe der von ihr errichteten 2 Stiftungen (nämlich der für Petrowitz und jener für Prag) die ersten 840 fl. CM., für die Wilimower Stiftung weiset sie das zu ihren Handen auf dem Hause Nr. C. 665/II versicherte Kapital per 3000 fl. W. W. an, wovon sie abermal die ersten 600 CM. cedirt, die Hypotheken sind gut.

Übrigens bleibt es bei dem von ihr dem p. Tit. Hr. JUDr. Major bekannt gemachten Willen, mit der einzigen Abänderung, dass in Betreff des Präsentationsrechtes nach ihrem Tode der Stiftling für Petrowitz jedesmal von dem Amte einverständlich mit dem Pfarramte präsentirt werden soll.

Hr. JUDr. Major wird von der Fr. Baronin gebeten, die nöthige Vorkehrung für die Zustandebringung dieser Angelegenheit möglichst bald in Ordnung zu bringen.

Dass vorstehende Aufsätze den Willen der Gräfin Stillfried vollkommen enthalten und mir von ihr mitgetheilt worden sind, wird bestättiget und bemerkt, dass Mariana N. im J. 1832 in Wilimow gelebt hat und früher im Dienste der Gräfin Millesimo gewesen sein soll, und dass nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten des Gefertigten der Wille der Erblasserin dahin gieng, dass alle Legate den betreffenden Betheiligten schleunigst ausgefolgt werden möchten, es daher ganz in dem Willen derselben gegründet sein dürfte, dass der Mariane N. und der Klara Bartunek die Legate für die Vergangenheit ausbezahlt werden.

Prag, am 31. Juli 1856.

Josef Kattny mp.,
k. k. Landesger.-Rath.

gesehen

Dr. Major mp.,
gewesener Mandatar des Herrn Joseph Grafen von Millesimo, Testamentsexekutors und Verlassenschaftskurators.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Auszug

aus den Landtafelquatern Lib. instrum. Nr. 1074, fol. M. 23.

Anno 1833 am Dienstag nach dem Sonntag der Pfingsten, das ist den 28. Mai.

Nr. E. 14.052.

Im Namen der allerheiligsten Dreienigkeit.

. . . .

Prag den 17ten März 1831.

Johann Graf Pachta,
als ersuchter Zeuge.

Josepha Freiin von Stillfried, geborene Gräfin von Schirnding.

Franz Reichsgraf zu Salm-Reiferscheid,
als erbetener Zeuge.

Joseph Graf Nostitz und Rienek,
als erbetener Zeuge.

N. Testam. 3338.

Ich erkläre mein Testament von März 1831 sowie alle die Codicille vom Jahr 1831 und jenes von Februar 1832 für gänzlich aufgehoben, für null und nichtig. Die Anordnungen, die ich davon erfüllt haben will, werde ich nun durch gegenwärtiges Testament angeben:

. . . .

Ich habe schon vor 8 Monaten 3600 fl. W. W. zur Errichtung für drei Armenstiftungen bestimmt. Herr Joseph Kattny und Herr Dr. Major haben die Weisung von mir durch Briefe, wie selbe errichtet werden sollen. Indessen scheint bisher noch nichts dafür geschehen zu sein, und wäre es noch nicht zustande gebracht, so bitte ich, dass damit nicht mehr gezögert werde.

. . . .

So geschehen Bayreuth den fünfzehnten August im Jahr eintausend achthundert zweiunddreissig, sage den 15ten August 1832.

(L. S.) Josepha Freiin von Stillfried, geborene Gräfin von Schirnding mp.

Gegenwärtiges Testament ist von dem Gefertigten in voller Rathssitzung des k. k. Böhm. Landrechts vom 28. Mai 1833 öffentlich kundgemacht worden.

Karl Ritter v. Peche mp.,
k. k. Landrechts-Sekretär.

Gegenwärtiges Testament ist der königl. Böhmischen Landtafel den 28. Mai 1833 tom. 1074 instr. sub litt. M. 23 wörtlich eingetragen worden.

(L. S.) Joseph Hasner mp.,
Registraturs-Direktor.

Original in der Registratur des k. k. Landesgerichtes zu Prag sub Nr. 3338.

Original v registratuře c. k. zemského soudu v Praze pod č. 3338.

III.

Statth.-Zahl 60.005 ai. 1856.

(1 fl. Stempel.)

Stiftsbrief

über die Stiftung der Frau Josefine Freiin von Stillfried, geborenen Gräfin von Schirnding, für einen armen Knaben aus Prag.

Die Frau Josefine Freiin von Stillfried, geborene Gräfin von Schirnding, hat in ihrem Testamente ddto. Baireuth 13., 14. und 15. August 1832 einen Betrag von 3600 fl. Wiener Währung zur Errichtung mehrerer Stiftungen bestimmt und sich dabei auf Weisungen bezogen, welche sie schon früher über die Errichtung dieser Stiftungen dem Herrn Josef Kattny und dem Herrn J. U. Dr. Major gegeben hatte.

Die Frau Stifterin ist am 21. Mai 1833 zu Prag gestorben, und es ist bei der gerichtlichen Einantwortung ihres Nachlasses mit Dekret des k. k. Landesgerichtes ddto. Prag am 4. März 1856 Nr. E. 2.293 und 17.078 (anni 1855) und 4.947 (anni 1856) jener Stiftungen-Widmungsbetrag unter dem Titel eines Vermächtnisses ausgemittelt und zugewiesen worden: mit dem ob dem Prager Hause Nr. C. 62/I. hypothezirten Verlassenschafts-Kapitale pr. . . . . 800 fr. C. Mze.
und mit einem Theile pr. . . . . 640 fr. C. Mze.
des ob dem Prager Hause Nr. 782/II. hypothezirten Verlassenschaftskapitals pr. 4000 fl. C. M.

Zusammen mit . . . 1440 fr. C. M.
oder . . . 3600 fr. W. W.

woraus sich zu 5 percent ein Jahresertrag von 72 fl. Conv. Münze ergibt. Diese Kapitale nebst den Interessen werden unter Anordnung, Leitung und Aufsicht der k. k. Statthalterei bei der k. k. weltlichen Stiftungsfonds-Hauptkassa und bei der k. k. Staatsbuchhaltung in Prag kassamässig und kontrollmässig in Evidenz gehalten, gebahrt und verrechnet.

Nach der Mittheilung der Herren Kattny und Dor. Major über die Willensmeinung der Frau Stifterin soll nebst mehreren anderen Armen- und Messenstiftungen auch eine Stiftung mit jährlich 20 fl. C. M. zur Unterstützung eines zu Prag geborenen Knaben armer Eltern — als ein Andenken an der Frau Stifterin Pflegesohn, Josef Grafen Oppersdorf, der in der Blüte seines Lebens ihr durch den Tod entrissen worden — errichtet werden. Der Stiftungsgenuss beginnt mit Eintritt des Knaben in die Normalschule und dauert, wenn der Stiftling studiert, durch den ganzen Studienkurs; widmet der Stiftling sich einem Handwerke oder einer Kunst, so muss er, um die Stiftung behalten zu können, jedenfalls die Normalschule absolviren und behält sofort die Stiftung bis zur Vollendung seines zwanzigsten Lebensjahres, unter der Voraussetzung jedoch, dass sein Benehmen bis dahin tadellos ist und bleibt. — Der Stiftling hat die Verpflichtung, täglich für die Frau Stifterin und für ihren eben genannten Pflegesohn zu beten.

Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung soll dem hochwürdigen Herrn P. Jakob Beer, General- und Grossmeister des Kreuzherrenordens mit dem rothen Sterne in Prag, und nach dem Tode desselben dem k. k. Böhmischen Landes-Präsidium zustehen.

Da die sämmtlichen von der Frau Stifterin beabsichtigten Armen- und Messenstiftungen nach der Mittheilung der Herren Kattny und Major auf einen Jahresertrag von 76 fl. C. M. berechnet waren, während das testamentarisch hiefür bestimmte Kapital pr. 3600 fl. W. W. oder 1440 fl. Conv. Mze. nur einen Jahresertrag von 72 fl. Conv. Münze gibt, so muss vor allem und in so lang, als der dermalige Jahresertrag sich nicht hebt, dieser Stiftungsbetrag von 20 fl. C. Mze. verhältnismässig auf 18 fl. 57 kr. C. Mze. reduzirt werden.

Hiernach kann und wird sofort diese von der Frau Stifterin beabsichtigte Stiftung mit und nach folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

§. 1.

Die k. k. Statthalterei wird für den ersten Besetzungsfall und für die folgenden Wiederbesetzungsfälle den vorschriftsmässigen Concurs ausschreiben.

§. 2.

Der Herr Präsentator wird aus den eingeschrittenen geeigneten Bewerbern denjenigen, den er für den würdigsten und dürftigsten hält, der k. k. Statthalterei präsentiren.

§. 3.

Die k. k. Statthalterei wird bei Genehmigung der Präsentation das Verleihungsdekret für den Stiftling ausfertigen und dem Stiftlinge die Stiftungsgebühr, immer ganzjährig, am 19. März (dem Namensgedächtnistage der Frau Stifterin und ihres Pflegesohnes), bei der k. k. weltlichen Stiftungsfondshauptkassa zahlbar anweisen, unter Beobachtung der obigen Bedingungen und Zeitdauer des Stiftungsgenusses.

§. 4.

Der Stiftling wird verpflichtet, das Andenken der Frau Stifterin und ihres Pflegesohnes mit einem täglichen Gebete und überdies, wo möglich, mit frommer Anhörung der heiligen Gedächtnismesse zu ehren, welche immer am 19. März jeden Jahres in der Pfarrkirche zu Karolinenthal nächst Prag gelesen wird.

Die k. k. Statthalterei wird dafür sorgen, dass nach den vorstehenden Bestimmungen diese Stiftung in Vollzug gesetzt und in stetem Vollzuge erhalten, dass das Stiftungskapital und Stiftungseinkommen in gesetzlicher Ordnung verwaltet, das Einkommen nach Zulass der Möglichkeit erhöht und hiemit möglicherweise auch die Stiftungsgebühr zugebessert werde.

Der mitgefertigte Herr Kreuzherrenordens-General und Grossmeister übernimmt die Übung des Präsentationsrechtes auf seine Lebensdauer und versichert, in der voraus-

gesetzten Weise zur steten Erfüllung der wohlthätigen und frommen Willensmeinung der Frau Stifterin thätigst mitzuwirken.

Urkund dessen wurde dieser Stiftsbrief in drei Exemplaren, wovon eines bei der k. k. Statthalterei, eines bei der k. k. weltlichen Stiftungsfondshauptkassa und eines bei dem Herrn Präsentator erliegt, ausgefertigt, allseits gefertigt und besiegelt.

So geschehen zu Prag am 3. Jänner 1857.

Der Kreuzherrenordens-General u. Grossmeister:
J. Beer mp.

Für das k. k. Landespräsidium und für die k. k. Statthalterei
der Statthalter:
Frh. von Mecséry mp.

(L. S.)

Anmerkung. An die Stelle des Hypothekarkapitals pr. 800 fl. C. M. ist eine 4% Staatsschuldverschreibung vom 1ten September 1857, Nr. 55.937, pr. 1263 fl. C. M. (mit Zinsertrag pr. 50 fl. 31 kr. C. Mze.) getreten, und es ist dem zu Folge die Stiftungsgebühr auf 20 fl. C. M. erhöht worden. (Statth.-Zahl 50.112 ai. 1857.)

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

379.

1833

October 25. října.

Med. Dr. Julius Vincenz Krombholz'sche Stiftung zur unentgeltlichen Unterbringung armer, kranker Studierender im allgemeinen Krankenhause in Prag.

Nadace Med. Dra Julia Čeňka Krombholze ku bezplatnému zaopatření chudých nemocných studujících ve všeobecné nemocnici v Praze.

I.

Stiftungsbrief

der von dem Unterzeichneten gegründeten Anstalt zur unentgeltlichen Unterbringung kranker, armer Studirender im allgemeinen Krankenhause.

Nachdem ich Endesgefertigter mit hoher Genehmigung des hochlöblichen Landespräsidiums in Gemässheit des Dekretes Nr. 1201 de dato 27. Februar eine Stiftung zur Begründung eines oder mehrerer Krankenzimmer im Prager allgemeinen Krankenhause, in welche arme studirende Jünglinge, abgesondert von anderen Kranken, unentgeltlich aufgenommen, geheilt und verpflegt werden sollen, zu errichten beschlossen habe, zu deren Dotirung und Realisirung nach Inhalt des sub (in originali) allegirten Stiftungs-Vermögens-Ausweises ddto. Prag am 9. November 1833 schon dermal ein Fond von 11.301 fl. $6^{3}/_{5}$ kr., das ist eilftausend dreihundert und ein Gulden $6^{3}/_{5}$ kr. Conv. Mze, vorhanden ist, und der akademische Senat der Prager k. k. Carl-Ferdinandeischen Universität auf ewige Zeiten die Aufrechthaltung und Handhabung derselben kraft seiner Mitfertigung auf sich genommen hat, so setze ich jene Bedingungen und Modalitäten, unter welchen nun und für alle künftigen Zeiten die unentgeltliche Aufnahme, Heilung und Pflege armer, kranker Studirender in die von mir gegründete Anstalt stattfinden soll, hiemit fest:

1. Alle in der Hauptstadt Prag Studirenden, sie mögen zu welcher immer der daselbst bestehenden vier Fakultäten oder auch nur zu den hiesigen Gymnasien gehören, sie mögen sich der Chirurgie, Pharmazie oder Technik widmen, sind zur unentgeltlichen Aufnahme, Heilung und Pflege in die von mir im allgemeinen Krankenhause gestifteten Krankenzimmer geeignet, wenn sie ihre Armut standhaft erweisen.

Wenn in Hinkunft ausser den eben genannten andere Bildungsanstalten in der Hauptstadt Prag entweder von der hohen Staatsverwaltung oder den Ständen des Königreichs Böhmen errichtet werden sollten, kann auf dieselben der Genuss der von mir gegründeten Stiftung mit Genehmigung des hochlöblichen Landesguberniums nach vorläufiger Einvernehmung des akademischen Senats nur in so fern ausgedehnt werden, als es die Einkünfte des Stiftungsvermögens ohne der mindesten Verkürzung der Studirenden jener Lehranstalten, für welche diese Stiftung ursprünglich gegründet worden ist, gestatten. Alle bestehenden oder allenfalls künftig zu errichtenden Privatunterrichtsanstalten sind von dem Stiftungsgenusse ausgeschlossen.

Damit jedoch keine Vorspieglungen von Unvermögenheit wirklichen Armen das Unterkommen entziehen, soll

2. der aufzunehmende erkrankte studirende Jüngling seine Unvermögenheit durch ein von dem Eigenthümer oder den die Person desselben ordnungsmässig vorstellenden Verwalter des Hauses, in welchem der Studirende wohnt, ausgestelltes und von einem

der Professoren des Studirenden durch seine Mitfertigung als richtig bestätigtes Unvermögenheitszeugnis bewähren, welchem überdies die Bestätigung eines befugten Arztes, dass der Studirende an keiner ausschliessenden Krankheit leide, beigesetzt sein muss. Diesem Zeugnisse hat sofort der Studiendirektor des erkrankten Studirenden, wenn in Betreff der Unvermögenheit des letztern kein gegründetes Bedenken unterwaltet, die Anweisung zur Aufnahme des Studirenden in die von mir gegründete Krankenanstalt beizusetzen, auf welche Anweisung der Studirende in die nach der dritten, und sobald es der Ertrag der Stiftung gestattet, nach der zweiten Klasse eingerichteten abgesonderten Zimmer des allgemeinen Krankenhauses aufgenommen werden und daselbst bis zu seiner Genesung die unentgeltliche Pflege und Heilung erhalten wird. Die erwirkte Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes ist zur Aufnahme in diese Stiftung weder unumgänglich nothwendig, noch für sich allein ein hinreichender Beweis der zur Aufnahme in diese Stiftung erforderlichen Mittellosigkeit des Studirenden.

3. Damit diese gestifteten Plätze nicht durch jene Studirenden eingenommen werden, deren Verpflegung anderen Anstalten, Korporationen oder schon bestehenden Stiftungen obliegt, so sollen alle diejenigen Studirenden, welche auf die unentgeltliche Verpflegung des allgemeinen Krankenhauses nach den jedesmal bestehenden Vorschriften einen giltigen Anspruch haben oder deren Aufnahme in die unentgeltliche Verpflegung und Heilung anderen physischen oder moralischen Personen zu bewerkstelligen obliegt, von der Heilung und Verpflegung auf Kosten der von mir errichteten Stiftung in der Gänze ausgeschlossen sein; derlei Studirende können jedoch in die gestifteten Krankenzimmer versetzt werden, um die Wohlthat des Beisammenseins unter Ihresgleichen zu geniessen.

4. Damit jedoch diese Stiftung in ihrem Bestande und Gedeihen nicht gefährdet werde, wird der akademische Senat

a) noch vor dem Eintritte jedes neuen Rechnungsjahres (dessen Anfang in Betreff dieser Stiftung zum fortdauernden Andenken, dass dieselbe am 1. März 1832 als dem ersten Tage nach der zurückgelegten 40 jährigen Epoche der segensreichen Regierung Sr. k. k. Majestät Franz des I., Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen, etc. in das Leben getreten ist, auf den 1. März eines jeden Jahres bestimmt wird) der Krankenhausdirektion sowohl die Klasse, in welcher, als auch die Anzahl der Tage, während welcher alle in die gestifteten Krankenzimmer im nächsten Rechnungsjahre aufzunehmenden Studirenden auf Kosten der Stiftung nach Massgabe der von dem Stiftungsvermögen abfallenden Interessen verpflegt werden können, eröffnen und die Krankenhausdirektion verpflichtet sein, dieses von dem akademischen Senate bestimmte Mass des Stiftungsgenusses nicht zu überschreiten. Jene erkrankten Studirenden, welche sich beim Ausgang der zur Verpflegung aus dem Stiftungsvermögen angewiesenen Tage in den gestifteten Krankenzimmern befinden, bleiben zwar in dem Stiftungslokal, übertreten jedoch in die nach den allgemeinen Direktiven des Krankenhauses für andere mittellose Kranke bestehende Verpflegung.

b) Der akademische Senat wird in dem erwähnten Rechnungsjahr vierteljährig gegen ein von der Krankenhausverwaltung auszufertigendes und von der Direktion der Krankenanstalten zur Bestätigung der Richtigkeit zu koramisirendes Verzeichnis den Kostenaufwand der unentgeltlich im allgemeinen Krankenhause auf Rechnung dieser Stiftung verpflegten armen Studirenden nach vorausgegangener Adjustirung desselben durch die k. k. Staatsbuchhaltung aus den Einkünften der Stiftung berichtigen. Jedoch darf hiezu der Ertrag der Zinsen des Stiftungsvermögens und der gegenwärtig bereits subskribirten jährl. Beiträge nur in so weit verwendet werden, dass von denselben vor allem 100 fl. Conv. Mze. zur Vergrösserung des Kapitals alljährlich so lange gewidmet bleiben, bis die Stiftung im ganzen Umfange realisirt sein, demnach das Kapital eine Höhe erreicht haben wird, dass aus dem Zinserträgnisse eine der Anzahl der erkrankten armen Studirenden zu Folge der Erfahrung mehrerer Jahre entsprechende Zahl von Krankenzimmern der zweiten Klasse im Prager allgemeinen Krankenhause hergestellt und fortdauernd unterhalten werden könne. Sobald dieser letztere Fall eintritt, hat die Zurückbehaltung jährlicher 100 fl. vom Erträgnisse aufzuhören.

5. Um die Stiftung stets in der Lage zu erhalten, die armen kranken Studirenden aus dem Erträgnisse des Stiftungskapitals und weiterer Sammlungen zur unentgeltlichen

Verpflegung und Heilung im allgemeinen Krankenhause zu unterbringen, übernimmt der akademische Senat die jeweilige fruchtbringende pragmatikalmässige Elocirung des Stiftungskapitals und seines Zuwachses, und zwar auf den Namen der Stiftung von Krankenzimmern für arme Studirende in der Hauptstadt Prag. Der akademische Senat wird die Elocirung der aufgekündigten Stiftungskapitalien, der dem Stiftungsvermögen jährlich zuzuschlagenden 100 fl. und der sonst erübrigenden Kassabarschaft stets mit möglichster Beschleunigung nach den gesetzlichen Grundsätzen der Pragmatikal-Hypothek nur auf Realitäten, die sich mit der k. Böhm. Landtafel oder mit den Prager Stadtbüchern reguliren, gegen gesetzliche Verzinsung unter der Klausel des a. h. Patents vom 18. Oktober 1792 § 4. besorgen und die gewählte Hypothek jedesmal dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium zur Genehmigung vorlegen, ohne welcher Genehmigung die Stiftungsgelder nicht elocirt werden dürfen. Die gesetzmässig angelegten Stiftungskapitalien kann der akademische Senat nur mit Bewilligung des hochlöblichen k. k. Landesguberniums aufkündigen, die von den Hypotheksbesitzern gegebenen Aufkündigungen nur mit hoher Gubernialbewilligung annehmen und die aufgekündigten Kapitalien gegen eine von dem jedesmaligen Universitäts-Rektor und wenigstens zwei k. k. Studiendirektoren gefertigte Quittung erheben und hat, wenn diese Kapitalien zur Verfallszeit nicht sogleich wieder auf die oben erwähnte Art elocirt werden können, wegen der mittlerweiligen Verwendung derselben bis zur vorgeschriebenen Elocirung jedesmal bei dem Ansuchen der Quittirungsbewilligung dem hochlöblichen k. k. Landes-Gubernium den den Umständen angemessenen Antrag zur Genehmigung vorzulegen.

Der akademische Senat hat für die Aufbewahrung der durch das Zinserträgnis, Sammlungen oder Subskriptionen eingehenden Gelder, über welche der jedesmalige Universitätsrektor gemeinschaftlich mit dem Stiftungsrechnungsführer die erforderlichen Quittungen ausfertigen wird, unter den für Stiftungsgelder gesetzmässig bestimmten Vorsichten Sorge zu tragen und den Stiftungsrechnungsführer zu ernennen.

6. Übernimmt der akademische Senat auf ewige Zeiten die Obsorge, dass das Vermögen dieser Stiftung so wenig als die Nutzungen desselben zu irgend einem andern als dem vom gefertigten Stifter festgesetzten Zwecke der Aufnahme. Pflege und Heilung armer, kranker Studirender der Hauptstadt in abgesonderte Zimmer des Prager allgemeinen Krankenhauses oder in einem eigenen, künftig zu errichtenden Spital verwendet und dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse durchaus mit keiner andern Stiftung vermengt werde.

7. Übernimmt der akademische Senat die Verpflichtung, die Stiftung der von dem gefertigten Stifter ausgesprochenen Tendenz gemäss stets aufrecht zu erhalten, und um sie zur möglichst baldigen Vollendung zu bringen, verbinden sich die Studiendirektoren der im § 1. bezeichneten Lehranstalten in Gemässheit der mit h. Landespräsidial-Dekrete vom 27. Februar 1832 Nr. 1201 ertheilten Bewilligung zu einem mit keiner anderen Sammlung zusammentreffenden Zeitpunkte jährlich unter den Studirenden der ihnen anvertrauten Lehranstalten eine Sammlung von Beiträgen für diese Stiftung zu veranstalten, den eingegangenen Betrag dem akademischen Senate zur weiteren Verwendung zu übermitteln, das Resultat der Sammlung aber dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium jedesmal anzuzeigen.

Was von andern physischen oder moralischen Personen in Hinkunft zum Besten dieser Stiftung beigetragen werden wird, ist dem Willen der Beitragenden gemäss zu verwenden, insofern derselbe nicht der Ordnung des Krankenhauses oder der Stiftung zuwider läuft; ohne nähere Bestimmung eingehende Beiträge und der Ertrag der jährlich unter den Studirenden zu veranstaltenden Sammlungen sind, wenn nicht eine durch unvorgesehene Ereignisse eintretende Stockung in dem Zinserträgnisse des Stiftungsvermögens ihre Verwendung zur Pflege und Heilung der erkrankten Studirenden unausweichlich nothwendig macht, zur Vermehrung des Stiftungsvermögens zu verwenden und fruchtbringend anzulegen.

8. Verbindet sich der akademische Senat, jährlich einen Ausweis über den Stand der Kapitalien und die Erträgnisse der Stiftung, sowie über die Verwendung der letztern mit dem Antrage über die mittlerweilige Verwendung der entbehrlichen Kassabarschaft bis zur vorgeschriebenen Hypothekaranlegung derselben dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium zu unterlegen und das Publikum alle Jahre in öffentlichen Blättern über den

Zustand der Stiftung zu unterrichten. In dem allgemeinen Krankenhause wird ein eigenes Krankenprotokoll über die in den Genuss dieser Stiftung eingetretenen mittellosen Studirenden geführt werden, welches ihre Namen, Geburtsort, Stand der Eltern, Gattung der Studien, Tag des Eintritts in und des Austritts aus dem Stiftungsgenusse, die hieraus sich ergebende Dauer desselben, Gattung der Krankheit. Ursachen und Ausgang derselben enthalten wird; ein Auszug aus demselben ist gleichfalls jährlich dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium vom akademischen Senate mit dem oben erwähnten Ausweise und dem Publikum in öffentlichen Blättern vorzulegen.

9. Wenn seiner Zeit, auf was immer für eine Art des gefertigten Stifters eigene Aufsicht über die Verpflegung der in den Stiftungsgenuss getretenen armen Studirenden aufhören sollte, ist der akademische Senat berechtigt, durch eines seiner Mitglieder, welches jährlich durch die Wahl zu bestimmen und der Direktion der Krankenanstalten anzuzeigen ist, von der Verpflegung der in den Stiftungsgenuss eingetretenen Studirenden Einsicht zu nehmen und allenfalls sich ergebenden gegründeten Beschwerden im gesetzmässigen Wege Abhilfe zu verschaffen.

10. Damit jedoch an dieser Stiftung nicht Unwürdige oder Unheilbare Theil nehmen und dadurch den Würdigen und Heilbaren Plätze entzogen werden, übernimmt insbesondere der akademische Senat die Obsorge, dass, im Falle selbst seiner Zeit ein eigenes Spital für arme, kranke Studirende aus dieser Stiftung errichtet würde, doch nur solche Erkrankte in dasselbe aufgenommen werden, welche nach den für das allgemeine Krankenhaus bestehenden Direktiven zur Aufnahme in diese Anstalt geeignet und weder mit der Lustseuche noch mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind, von welchen letztern jedoch die an Wassersucht oder Lungensucht Leidenden ausgenommen [und] sogleich zur Aufnahme befähigt bleiben. Die an einer Epidemie erkrankten Studirenden sind von dem Stiftungsgenusse nicht ausgeschlossen, jedoch darf selbst bei herrschenden Epidemien das im § 4. a. bestimmte Mass des Stiftungsgenusses nicht überschritten werden.

11. Eine vom Stifter bisher vielfach geschöpfte Erfahrung hat gelehrt, dass arme Studirende aus Besorgnis, ihre Conditionen und mit ihnen die Mittel ihrer Subsistenz zu verlieren oder die Collegien zu versäumen, nicht selten die Hilfe des Krankenhauses in einem Zustande ansprechen, in welchem ihre Krankheit aufgehört hat, Objekt der Heilkunst zu sein. Um nun diese Stiftung nicht im Durchschnitte durch Aufnahme von Unheilbaren in ihrer wohlthätigen Wirkung zu schmälern, wird der akademische Senat in der Folge einen den Zweck der Gründung des besondern Krankenzimmers nicht beeinträchtigenden verhältnismässigen und mit Einvernehmung des Stifters nach dem jedesmaligen Bedürfnisse bemessenen Betrag aus dem eingegangenen Zinsenerträgnisse bestimmen und ausfolgen, welchen der Stifter oder der Arzt, dem jene Krankenpflege übertragen wird, mit der Obliegenheit der jährlichen genauen Rechnungslegung dahin zu verwenden haben wird, dass die zum Genusse der Stiftung geeigneten Studirenden über Beibringung eines nach Massgabe des § 2. dieser Urkunde eingerichteten Zeugnisses gleich beim Beginnen der Krankheit und ohne Verletzung der Privatverhältnisse in ihrer Wohnung unentgeltlich behandelt werden. Die Wahl und Honorirung des zu diesen Krankenbesuchen bestimmten Arztes hat von dem Stifter und seinen Nachfolgern in der Aufsicht über die stiftungsmässige Pflege der kranken Studirenden abzuhängen.

12. Sollten die Erfahrungen des Stifters zum Vortheile der Stiftung eine Modifikation der aufgestellten Grundsätze erheischen, so reservirt sich derselbe, diese im Stiftsbriefe nachtragen zu dürfen. Wobei jedoch zu beachten ist, dass derlei nachträgliche Modifikationen des Stiftsbriefes in Gemässheit des k. k. Gubernial-Dekretes vom 30. September 1833 Nr. 44.325 jedesmal im Einverständnisse mit dem akademischen Senate der k. k. Carl-Ferdinandeischen Prager Universität entworfen, die diesfälligen Entwürfe jedesmal der Gubernial-Genehmigung unterzogen und nach erfolgter rechtsförmiger Ausfertigung auch zur hochortigen Bestätigung vorgelegt werden sollen. Sowie es der sehnlichste und innigste Wunsch des gefertigten Stifters ist, dass diese seine Stiftung für das Wohl der studirenden Jugend gedeihe und auf ewige Zeiten sich erhalte, ebenso verbindet sich der akademische Senat auf immerwährende Zeiten, über die Handhabung und Erhaltung dieser heilsamen Stiftung auf das sorgfältigste zu wachen.

Zur vollen Glaubwürdigkeit dieses in drei gleichlautenden Parien ausgefertigten Stiftsbriefes hat denselben der Stifter, der akademische Senat, der Direktor der ständisch-

technischen Lehranstalt und die k. k. Krankenhaus-Direktion nebst den geflissentlich erbetenen Herren Zeugen eigenhändig gefertigt.

Prag, am 25. Oktober 1833.

Maximilian Millauer mp.,
d. Z. Universitäts-Rektor und Präses des akademischen Senats.

Doktor Joseph Ottenberger mp.,
beeideter Universitätssyndikus und Notar.

Johann Freiherr Henniger mp.,
prov. Studiendirektor der böhm. ständ. technischen Lehranstalt.

Julius Vinc. Krombholz mp.,
Med. Dr. k. k. Professor, als Stifter.

Jakob Molitor mp.,
Med. Dr. k. k. Rath und Krankenhaus-Direktor.

Johann Kanka JUDr. mp.,
als ersuchter Zeuge.

Karl Wenzel Wolfram mp.,
JUDr. k. k. Rath, als ersuchter Zeuge.

Vermögens-Ausweis

der Stiftung zur Errichtung von Krankenzimmern für arme Studirende im Prager k. k. allgemeinen Krankenhause mit dem Schlusse des 5. Oktober 1833.

Betrag in Conv. Mze

1. An Barschaft . . . . 440 fl. $37^3/_5$ kr.

2. Sub hypotheka der Herrschaft Czastolowitz sind laut der [der] kön. Landtafel, Hauptbuch lit. T., tom VIII., fol. 224 einverleibten Obligation vom 29. Dezember 1832 zu 5 percent. versichert . . . . . . 4600 fl. — kr.

3. Sub hyp. des Gutes und Dorfes Kolozorub und des Gutes Oblat sammt Neprawitz laut Cession vom 24. August 1833 und Hauptbuch K. IX., 112 dann Hauptbuch K. XXI., 41 und Hauptbuch O. III., fol. 256, ebenfalls zu 6 percent. die Kapitalsposten per 5400 fl. und 500 fl. C. M., zusammen . . . . 5900 fl. — kr.

4. In der böhm. Sparkassa zu $4^0/_0$ und zwar laut Einlagsbuch
fol. 6559, Nr. 3815 . . . . 105 fl. $37^2/_4$ kr.
laut Einlagsbuch fol. 8502, Nr. 6196 . . . . 53 fl. $27^1/_4$ kr.
" " " 12481 " 6439 . . . . 152 fl. $30^1/_4$ kr.
" " " 8917 " 6565 . . . . 48 fl. 54 kr.
daher zusammen . . . . 360 fl. 29 kr.
Summe des Vermögens . . . 11.301 fl. $6^3/_5$ kr.

sage eilftausend dreihundert ein Gulden $6^3/_5$ kr. Conv. Münze.

Von der Kassaverwaltung der Krankenstiftung für arme Studirende.

Prag, am 9. November 1833.

Doktor und Professor Maximilian Millauer mp.,
d. Z. Universitätsrektor.

Dr. Joseph Ottenberger mp.,
Univ.-Syndikus.

J. V. Krombholz mp.,
k. k. Professor.

Joseph Ladislav Jandera mp.,
Kassa-Controllor.

Franz Chládek mp.,
Rechnungsführer.

Gub. Z. 47.146.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorliegender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach hiemit bestättigt.

Prag den 7. Oktober 1835.

(L. S.) Chotek mp.

Pötting mp.

Mit dem Original von Wort zu Wort gleichlautend befunden.

Von der k. k. Gubernial-Expedits-Direktion
Prag, am 7. Oktober 1835.

(L. S.) Joseph Held mp.,
Direktor.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

Nachträge

zu dem vom hohen k. k. Böhmischen Landes-Gubernium am 7. Oktober 1835 seinem ganzen Inhalte nach huldvoll bestättigten Stiftungsbriefe der J. V. Krombholz'schen Krankenbettstiftung für arme Studirende ddto. Prag den 25ten Oktober 1833.

Die Räthlichkeit einiger Modifikationen in den Bestimmungen des die Krombholz'sche Krankenbettstiftung für arme Studirende begründenden und am 7. Oktober 1835 von der hohen k. k. Landesstelle Böhmens bestätigten Stiftungsbriefes ddto Prag den 25. Oktober 1833 veranlasst den unterzeichneten Stifter, das ihm durch den § 12 der genannten Stiftungsurkunde vorbehaltene Recht des Nachtrages zur Beifügung folgender Grundsätze zu benützen.

I.

Nachtrag zum § 1 des Stiftungsbriefes.

Der erste §., welcher alle in Prag Studirende, wenn sie den dort bezeichneten Lehranstalten angehören, arm und durch keines der im Stiftungsbriefe aufgestellten Regulative vom Stiftungsgenusse ausgeschlossen sind, zur Aufnahme in die unentgeltliche Pflege befähigt, soll wie bisher seinem ganzen Umfange nach in Wirksamkeit bleiben; allein es sind unter den Stiftungsfähigen stets nur *öffentlich Studirende* zu verstehen.

Nachträglich wird hiemit die Stiftungsbefähigung auch auf die hierortige Realschule ausgedehnt, deren Lehrer mit A. h. Entschliessung vom 28. Mai 1832 den Gymnasiallehrern im Range gleichgestellt sind, deren Zöglinge aus den höchsten Klassen der Normalschule hervorgehen und für gegenwärtige Krankenbettstiftung überdies jährliche Beiträge leisten. Doch kann die Verpflegung von Realschülern auf Kosten der Stiftung nur in dem Masse stattfinden, als dadurch weder das laut § 4 *a)* von dem akademischen Senate bemessene Jahresquantum überschritten noch eine von jenen Lehranstalten, für welche diese Stiftung laut § 1 des Stiftungsbriefes ursprünglich gegründet worden ist, beeinträchtigt wird.

II.

Nachtrag zum § 2 des Stiftungsbriefes.

Bezüglich des zur Aufnahme in das Krankenhaus beizubringenden, von dem Hausherrn ausgestellten, von einem Professor des kranken Studirenden und einem graduirten Arzte mitgefertigten und von dem betreffenden Studiendirektor vidirten Zeugnisses hat der § 2 des Stiftungsbriefes vollkommen aufrecht zu verbleiben, und es hat überdies an Gymnasien vor der Vidirung des Herrn Direktors noch die Mitfertigung des Präfekten hinzuzukommen.

Zur Aufnahme in die ambulatorische Verpflegung auf Rechnung dieser Stiftung ist dagegen ein nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses § ausgestelltes, von einem Professor des kranken Studenten mitgefertigtes und an Gymnasien von dem Präfekten vidirtes Armutszeugnis *ohne die Fertigung des Studiendirektors* zureichend.

Die Unvermögenheits-Zeugnisse müssen jedoch immer nebst der Studiengattung und dem Namen des Hilfsbedürftigen auch dessen Geburtsort, Stand der Eltern und Vaterland angeben und haben nur für das Studienjahr ihrer Ausstellung Giltigkeit.

III.

Nachtrag zum § 3 des Stiftungsbriefes.

In Folge des § 3 werden alle Studirende vom Stiftungsgenusse ausgeschlossen, deren Verpflegung anderen Anstalten, Korporationen oder Stiftungen obliegt. Von der ambulatorischen Behandlung sowohl, als von der Verpflegung im Krankenhause auf Kosten gegenwärtiger Stiftung sind daher nebst den durch die frühern Bestimmungen Ausgeschlossenen namentlich auch noch jene auszunehmen,

a) welche privatim studiren;

b) deren arme Eltern in Prag domiciliren, weil diese ohnehin von Seite der Gemeinde zu verpflegen sind;

doch sollen dieselben der Wohlthat geniessen dürfen, auf das oder die Krankenzimmer der Stiftung gelegt zu werden, um unter Ihresgleichen zu sein;

c) welche an Augenkrankheiten leiden, weil deren Verpflegung dem ständischen Domestikalfonde obliegt.

Es versteht sich übrigens wohl, dass bei einer Anstalt für arme Kranke die Verschiedenheit der Glaubenskonfession keineswegs einen Ausschluss begründen könne.

IV.

Nachtrag zu § 4 des Stiftungsbriefes.

Dieser die Ordnungspflege und Rechnungslegung betreffende § enthält hiemit nachstehende Zusätze und Änderungen:

a) das Rechnungsjahr der Stiftung hat fortan mit dem Studienjahre (d. i. gegenwärtig mit dem Oktober jedes Jahres) zu beginnen und gleichfalls mit dem Studienjahre (d. i. laut der gegenwärtigen Schulgesetze mit dem Schlusse Septembers jedes nächstfolgenden Jahres) zu enden, weil der jeweilige Universitätsrektor die Quittungen gemeinschaftlich mit dem Stiftungsrechnungsführer und Kontrollor ausfertigen, daher sich auch bei seinem Austritte von der Richtigkeit der Rechnungsführung und dem Vermögensstande der Stiftung überzeugen muss, um einerseits mit Beruhigung wegen jeder Ersatzleistung an die Stiftung aus seinem Amte treten, andererseits aber auch bei seinem Austritte dem akademischen Senate die nöthige Auskunft über den Stand der Stiftung geben zu können.

Der akademische Senat wird daher die löbliche k. k. Direktion des allgemeinen Krankenhauses um die geeignete Verfügung ersuchen, womit die Krankenhausverwaltung ihre Liquidationen und Ausweise in Hinkunft gleich mit Ende jedes Schuljahres an denselben abgebe. In diesen Ausweisen oder Inventaren wird jedoch künftig bei jedem Stück der Einrichtung und Wäsche die Erwerbsquelle, insoweit sie bekannt ist, nemlich der Name und Stand der Geschenkgeber oder der Ausdruck „durch Kauf“ behufs der Veröffentlichung beigesetzt.

b) Die auf Kosten der Stiftung ordinirenden Herren Ärzte werden daher aus gleichem Grunde den Ausweis aus ihrem Krankenprotokoll und die Herren Apotheker ihre Liquidationen mit Ende des Schuljahres (also der jetzigen Schulordnung zu Folge mit Ende September) dem akademischen Senate einzuhändigen haben. Da gegenwärtig die Beschränktheit des Stiftungsfondes nicht erlaubt, die Bemühung der Herren Ärzte auf achtbare Weise zu honoriren, so bleibt diese Honorirung dem löblichen akademischen Senate für den Eintritt günstiger Stiftungsverhältnisse vorbehalten.

c) Da die Herren Apotheker sich freiwillig, somit aus reinem Wohlthätigkeitssinn, nicht nur zur Verabfolgung von Arzneien an die Stiftung gegen jährliche Liquidation, sondern auch zum Nachlass eines Drittheils der Preise herabgelassen haben, hiedurch aber der Stiftung fortwährend eine sehr anerkennenswerte Wohlthat erweisen: so sind ihnen gleich nach stattgefundener Adjustirung ihrer eingebrachten

Liquidationen quoad taxationem et lineam medicam durch die k. k. medicinische Fakultät, und quoad calculum von Seite der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung die ausfallenden Vergütungsbeträge aus der Stiftungskassa zu berichtigen.

d) Die Reinigung der Leibes- und Bettwäsche ist nur so lange durch eine besondere Wäscherin gegen monatliche, vom Stifter und in dessen Abgange vom akademischen Senate aus den Stiftungseinkünften zu bemessende Belohnung zu besorgen, als der Fond zur Gründung von Stiftungsplätzen nach der zweiten Klasse nicht hinreicht. Tritt die Verpflegung nach dieser Versorgungsklasse ein, dann wird durch die bessere Qualität der Materialien eine solche Schonungsfürsorge ohnedies überflüssig. Bis dahin hat der Stifter, nach Abgang desselben aber der jeweilige Assistent der medicinischen Klinik für Ärzte diese Wäscherin zu wählen und als der durch seine Stellung zunächst Berufene die Treue und Pünktlichkeit ihrer Dienstleistung zu überwachen.

e) Sowie gemäss Mittheilung des k. k. medicinisch-chirurgischen Studiendirektorates stets dafür Sorge getragen werden wird, dass der jeweilige Professor der medicinischen Klinik für Ärzte die Behandlung der Stiftlinge übernehme, so wird auch der akademische Senat in Übereinkunft mit der Krankenhaus-Direktion stets darauf bedacht sein, dass das zur Aufnahme der Stiftlinge bestimmte Lokale in der Nähe der medicinischen Klinik für Ärzte gelegen sei.

V.

Nachtrag zu § 5 des Stiftungsbriefes.

Es ist hier bloss in Erinnerung zu bringen, dass die Stiftung laut Nachtrags zum § 1 fortan die Benennung: „Krombholz'sche Stiftung für arme, erkrankte in Prag öffentlich Studirende“ erhält, theils um diese Stiftung zum etwaigen Zufluss von Schenkungen und Vermächtnissen von andern Instituten genau zu unterscheiden, theils um auch andere zur Verfolgung ähnlicher Wohlthätigkeitszwecke aufzumuntern.

VI.

Nachtrag zum § 7 des Stiftungsbriefes.

Der steten Aufrechthaltung dieser Stiftung wird der akademische Senat durch Festhaltung folgender Grundsätze unter gleichzeitiger Erfüllung der bereits im Stiftungsbriefe angelobten Vorsichten treulich vorsorgen:

a) Die Krombholz'sche Stiftung für arme, erkrankte in Prag öffentlich Studirende soll stets in jeder Beziehung als Privatinstitut behandelt werden.

b) Behufs der gesetzlich bewilligten jährlichen Sammlungen unter den Studirenden wird der akademische Senat dafür sorgen, dass die Statuten dieser Stiftung (nemlich der Stiftungsbrief sammt seinen Nachträgen) in gehöriger Anzahl durch den Druck vermehrt, an die Direktorate sämmtlicher bei dieser Stiftung interessirter Studienanstalten vertheilt und alljährig bei Publikation der Schulgesetze mit veröffentlicht werden, damit bei den bemittelten Schülern der Wohlthätigkeitssinn geweckt, bei den dürftigen aber Bekanntschaft mit der Art und Weise, wie die Hilfe der Stiftung zu suchen sei, erzielt werde.

c) Auch ist es zweckdienlich, der wohllöblichen k. k. Direktion sämmtlicher Krankenversorgungsanstalten, der löblichen Direktion des allgemeinen Krankenhauses, den Gymnasialpräfekturen, den Apothekern und den auf Kosten der Stiftung ordinirenden Herren Ärzten (letzteren für die Zeit, da sie für diese Anstalt wirken) ein Exemplar der Stiftungsstatuten mitzutheilen.

d) In ähnlicher Art sind die Instruktion für die Stiftungsärzte, die Anweisungen, Ordinations- und Krankenprotokolls-Formularien und die Zuschrift an das Apotheker-Hauptgremium, jedes im geeigneten Formate, durch Druck oder Lithographie zu vervielfältigen und in die Hände der betreffenden Partei zu geben.

e) Eine entsprechende Anzahl von Exemplaren aller dieser Stücke ist bei dem akademischen Senate stets für den Bedarf bereit zu halten.

f) Der akademische Senat übernimmt die Sorge, dass gegenwärtige Stiftung aus dem Grunde, weil derlei Institute nicht solten bei testamentarischen Verhandlungen zur Sprache kommen, sammt den zur ambulatorischen Behandlung in den verschiedenen Stadtvierteln ermächtigten Ärzten im Schematismus unter den wohlthätigen Anstalten namhaft gemacht werde und wird auch die Herren Doktoren der Rechte im geeigneten Wege angehen, bei günstigen Gelegenheiten der Stiftung gedenken zu wollen.

Die ordinirenden Ärzte werden überdies auch in den Schulen bekannt gegeben.

VII.

Nachtrag zum § 8 des Stiftungsbriefes.

Bezüglich der jährlichen Ausweise über den Zustand der Stiftung gelten nebst den bereits vorgezeichneten Massregeln auch noch folgende:

a) Die der Stiftung zugehörigen, im Studenten-Krankenzimmer befindlichen Gegenstände (Mobilien, Wäsche etc.) sind genau aufzunehmen und mit Angabe der Erwerbsquelle (Schenkung oder Kauf) in drei Abschriften zu verzeichnen.

Eine Abschrift ist bei den Stiftungsakten zu hinterlegen, eine zweite dem jeweiligen Assistenten der medicinischen Klinik für Ärzte, um ihn in Kenntnis des Vorhandenen zu setzen, einzuhändigen — die dritte der k. k. Krankenhausdirektion mit dem Ersuchen zu überreichen, dieselbe wolle die Überwachung des Vorhandenen, die Aufzeichnung des Hinzukommenden und die Abschreibung des unbrauchbar Gewordenen dem geeigneten Krankenhausbeamten gegen eine von dem Direktor des allgemeinen Krankenhauses und dem akademischen Senate gemeinschaftlich aus dem Stiftungsfonde zu bemessende jährliche Remuneration übertragen. Von diesem Beamten wird daher in den genannten drei Kopien des Inventars der Zuwachs, Abgang und die Erwerbsquelle ersichtlich zu machen sein.

b) Das vom Stifter ursprünglich eingeführte, einem wissenschaftlichen Zwecke gewidmete Protokoll über den Namen, Geburtsort, die Studiengattung des verpflegten Studenten, über seiner Eltern Stand, über die Krankheitsform, den Anfang, die veranlassende Ursache, das Ende und den Ausgang der Krankheit etc. ist, nach Beschluss eines Bandes in neuen Bänden, welche sämmtlich dereinst von der k. k. Krankenhausdirektion oder dem akademischen Senate in Verwahrung zu nehmen sind, genau fortzuführen.

Diese Fortführung dürfte wohl am zweckmässigsten dem jeweiligen Assistenten der medicinischen Klinik übertragen werden, weshalb der akademische Senat sich behufs der geeigneten Verfügungen an das löbliche k. k. Direktorat der medicinisch-chirurgischen Studien verwenden [sic] wird.

Mit Ende jedes Rechnungs- oder Schuljahres ist vom Assistenten eine der jährlichen Veröffentlichung der Stiftungsangelegenheiten anzureihende tabellarische Übersicht aus jenem Protokolle zu verfassen und demselben, sobald als der Fond zur Bestreitung der Honorare erstarkt und die Verpflegung der Stiftlinge nach der zweiten Klasse zu bestreiten vermögend sein wird, für diese Bemühung eine vom Stifter und nach dessen Abgang von dem akademischen Senate mit Einverständnis des Professors der medicinischen Klinik zu bemessende Belohnung zuzumitteln.

VIII.

Nachtrag zu § 10 des Stiftungsbriefes.

In diesem § wurden den vom Stiftungsgenusse Ausgeschlossenen anfänglich auch die mit syphilitischen Übeln Behafteten beigezählt, allein nach längerer Beherzigung der Veranlassungen und Folgen solcher Übel, welche einerseits oft nicht einmal auf einem so hohen Grade von Selbstbestimmung und Schuld beruhen, andererseits aber — von Scham und Verheimlichung begleitet — ebenso oft die Zuflucht zu medicinischer Pfuscherei und dadurch die Begründung eines lebenslänglichen Siechthums nach sich ziehen, stellt es sich als eine billige Modifikation dieses § dar; dass die an einem syphilitischen Übel Leidenden hinfort von der Wohlthat der Stiftung nicht auszuschliessen seien.

IX.

Nachtrag zum § 11 des Stiftungsbriefes.

Bezüglich der ambulatorischen Ordinationen auf Kosten der Stiftung sind folgende Grundsätze festzuhalten:

a) Welcher Studirende dieselbe ansprechen könne und womit er sich auszuweisen habe, ist bereits in den § 1., 2. und 3. des Stiftungsbriefes und in den Nachträgen zu diesen §§ besprochen.

b) Nebst dem Stifter hat der jeweilige Professor der medicinischen Klinik für Ärzte und in dessen Verhinderung sein Assistent, so lange sie in dieser Anstellung verbleiben, das Recht, für die im Stiftungsbriefe und seinen Anhängen zum Genuss dieser Hilfe berufenen Studirenden ausser der Verpflegung des Krankenhauses auf Kosten der Stiftung unter getreuer Beobachtung der Statuten zu ordiniren.

c) Zur ambulatorischen Behandlung der kranken Studirenden in den verschiedenen Stadtvierteln wird der akademische Senat die Mitglieder der medicinischen Fakultät schriftlich auffordern und die Wahl der für die obere und untere Neustadt, für die Alt- und Judenstadt, für die Kleinseite und den Hradschin ordinirenden Ärzte aus den abgegebenen Erklärungen derselben künftighin dem k. k. Direktor der medicinisch-chirurgischen Studien in Gemeinschaft mit dem Dekan der medicinischen Fakultät und mit dem Stifter oder nach des letzteren Abgang mit einem der älteren medicinischen Professoren überlassen.

Als Regulativ bei dieser Wahl hat zu gelten:

1. dass die zu Wählenden zu den praktischen Ärzten gehören; ohne jedoch
2. bereits allzusehr beschäftigt zu sein;
3. dass dieselben ungefähr mitten im Stadtviertel wohnen;
4. dass die Zahl der Gewählten nicht zu gross ausfalle. Es dürften gegenwärtig deren einer für die Alt- und Judenstadt, einer für die Neustadt und einer für die Kleinseite und den Hradschin hinreichen.

Zweckmässig werden auch die hiesigen Wundärzte auf ähnliche Weise aufgefordert, den Stiftlingen die bei innerlichen Krankheiten nöthige Beihilfe, als z. B. Aderlässe, das Setzen von Schröpfköpfen u. dgl., über schriftliche Anweisung der Stiftungsärzte und gegen jährliche, von den letztern vidirte Liquidation zu leisten.

d) Dass die ordinirenden Ärzte durchaus nicht an die Norma pauperum gebunden sind, dass ihnen vielmehr — unter Beobachtung der möglichsten Ersparnis — der ganze Arzneischatz zu Gebote stehe, dass sie selbst erprobte Mittel, wenn sie auch nicht in die österreichische Pharmakopöe aufgenommen waren, vorschreiben können, wenn sie sich die Überzeugung verschafft haben, mit den in derselben enthaltenen nicht auszulangen, — ist in der am Schlusse beigefügten Instruktion für [die] ordinirenden Ärzte, welche als Statut dieser Stiftung zu gelten hat, bereits ausgesprochen.

e) Inwiefern es den ordinirenden Ärzten zustehe, die erste Ordination zu machen, bevor der Studirende seine Armut etc. nachgewiesen hat, ist in der vorgenannten Instruktion für Ärzte bestimmt.

f) Dass auch bei der ambulatorischen Behandlung ein Krankenprotokoll zu führen und mit Ende des Schuljahrs ein jährlicher Ausweis an den akademischen Senat abzugeben ist, ward bereits im Nachtrage zum § 4 des Stiftungsbriefes erwähnt und ist auch in der Instruktion für die Stiftungsärzte ausgesprochen.

g) Rein chirurgische Hilfe ist allemal im allgemeinen Krankenhause auf Kosten der Stiftung und unter Beobachtung der statutenmässigen Vorbedingungen anzusuchen. (Vgl. den § 8 der Instruktion.)

h) Der akademische Senat wird mit den Badehältern der Stadt ein Übereinkommen treffen, wodurch es mit möglichster Schonung des Fondes dem Stiftungsarzte ermöglicht wird, den Patienten in Fällen, wo der Bädergebrauch unerlässlich ist, Anweisungen auf Bäder zu ertheilen.

i) Die Auszahlung des für die Verpflegung der Stiftlinge nöthigen Betrages an die Apotheker etc. geschieht am zweckmässigsten, wie bisher, durch die Kassaverwaltung über erhaltene Anweisung, wodurch der zweite Satz des § 11 behoben ist.

X.

Nachtrag zum § 12 des Stiftungsbriefes.

Der Stifter behält sich zu Gunsten seines Institutes auch fernerhin vor, im Falle der Nothwendigkeit das ihm in dem letzten § eingeräumte Recht zu Nachträgen unter den dort ausgesprochenen Vorsichten zu benützen.

Zur Urkunde dessen hat unter Mitfertigung zweier erbetener Zeugen einerseits der Stifter gegenwärtige Nachträge des Stiftungsbriefes eigenhändig unterzeichnet, andererseits der akademische Senat durch seine Mitfertigung und durch Beidrückung des Universitäts-Sigills seine Willensübereinstimmung erklärt und die Handhabung der in denselben ausgesprochenen Grundsätze für immer übernommen.

So geschehen Prag am 20. April 1842.

(L. S.) Fischer mp.,
d. Z. Rektor.

Dr. Jakob Eduard Witak mp.,
k. k. Universitäts-Syndikus und Notar.

Med. & Chir. Dr. Nushard mp.,
k. k. Rath und Direktor der Kranken- und Versorgungsanstalten.

Johann Kanka J. U. Dr. mp.,
als ersuchter Zeuge.

Anton Karl Mudroch J. U. Dr. mp.,
ersuchter Zeuge.

Edler von Krombholz mp.,
Med. Dr. k. k. Professor.

Johann Freiherr Henniger mp.,
Direktor der technischen ständ. Lehranstalt.

Nr. 61.832.

Vom Böhmischen kaiserlich-königlichen Landesgubernium wird gegenwärtiger Nachtragsstiftsbrief anmit bestättigt.

Prag, am 4. November 1843.

(L. S.) Salm mp.

Hasslinger mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

III.

Instruction für Ärzte,

welche auf Kosten der J. V. Krombholz'schen Stiftung für arme, kranke in Prag öffentlich Studirende ambulatorisch ordiniren.

§ 1.

Gegen ein von dem Studirenden beigebrachtes Armutszeugnis, welches von seinem Hausherrn oder dessen Stellvertreter ausgestellt, von einem Professor des Studirenden mitgefertigt und an Gymnasien vom Präfekt vidirt ist, können auf Kosten der Krombholz'schen Stiftung für arme, kranke öffentlich in Prag Studirende Arzneien verschrieben werden.

In dringenden Fällen ist die *erste* Ordination auch vor Beibringung des Armuts-Zeugnisses zu machen gestattet, und dann sind die Worte „Sub periculo morae" dem Recepte beizusetzen. Zur zweiten Ordination ist jedoch ohne alle Ausnahme das Armutszeugnis beizubringen.

§ 2.

Da die Armutszeugnisse für das ganze Schuljahr, d. i. vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des nächsten Jahres, giltig sind, so sind dieselben von den Herren Ärzten zu sammeln und zu Ende jedes Studienjahres der vorzulegenden tabellarischen Übersicht beizuschliessen.

§ 3.

Dem Arzte steht ausnahmslos der ganze Arzneischatz zu Gebote; er übernimmt jedoch die Verpflichtung, sich stets mit grösster Sparsamkeit desselben zu bedienen.

Er kann daher selbst erprobte Mittel, wenn diese auch nicht in die österr. Pharmakopöe aufgenommen wären, vorschreiben, wenn er sich die Überzeugung verschafft hat, mit den in derselben enthaltenen nicht auszulangen.

§ 4.

Bei nothwendig eintretenden Repetitionen sind bloss Anweisungen auf das Originalrecept etwa mit den Worten:

„Repetatur medicina de die . . . . pro N. N.“ zu machen, weil Gläser und Schachteln von den Apothekern nur bei jeder ersten Vorschrift aufgerechnet werden.

Der Patient ist deshalb anzuweisen, jedesmal die Gläser und Schachteln in die Apotheke mitzubringen.

§ 5.

Über die behandelten Kranken ist ein Protokoll zu führen, worin:

a) der Name der Patienten nebst ihrem Geburtsort,
b) der Stand ihrer Eltern,
c) das Studium,
d) die Krankheitsform,
e) die stattgefundene Ordination,
f) die veranlassende Ursache,
g) der Anfang und
h) der Ausgang der Krankheit ersichtlich wird.

§ 6.

Mit Ende des Schuljahres ist aus diesem Protokolle eine tabellarische Übersicht zu verfassen und dem akademischen Senate zu überreichen.

§ 7.

Übersiedelt der Arzt in ein anderes Stadtviertel, so hat er davon unter Abgabe der Akten (Protokolle) an den akademischen Senat diesem die Anzeige zu machen, damit von den im Nachtrage zum § 11 des Stiftungsbriefes hiezu bestimmten Gliedern der medicinischen Fakultät sogleich die Wahl eines neuen Ordinarius vorgenommen werden könne; da sonst in einem Stadttheile die Anzahl der Stiftungsärzte unverhältnismässig anwachsen dürfte.

§ 8.

Chirurgische Hilfe ist auf Kosten der Stiftung allemal im allgemeinen Krankenhause anzusuchen. Chirurgische Beihilfe bei innerlichen Krankheiten (als z. B. Aderlässe, Schröpfungen etc.) werden die Wundärzte nach getroffener Vermittlung von Seite des akademischen Senats über schriftliche Anweisung der Stiftungsärzte und gegen jährliche, von dem Stiftungsordinarius, welcher die Anweisung gemacht hat, koramisirte Liquidation leisten.

Prag, am 20. April 1842.

Fischer mp.,
d. Z. Rektor.

Krombholz mp.

Dr. Witak mp.,
Univers. Syndikus.

Nr. 61.832.

Vom k. k. Böhmischen Landesgubernium wird gegenwärtige Instruktion anmit bestättigt.

Prag, am 4. November 1843.

(L. S.) Salm mp.

Hasslinger mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

IV.

Protokoll

aufgenommen in der k. k. deutschen Rektoratskanzlei am 15. Juni 1883.

Anwesend:

Die Gefertigten.

Gegenstand

ist die Realtheilung der Dr. Julius von Krombholz'schen Stiftung für arme kranke in Prag öffentlich Studierende.

Vor allen gibt der Herr Rector der k. k. deutschen Universität die dem vorliegenden Protokoll beigeheftete Erklärung in Betreff des Absolutoriums bezüglich der Cassagebarung des Herrn Directors Dr. Brůžek ab.

Dr. Brůžek erbittet sich, seine Gegenerklärung dem Protokolle beischliessen zu dürfen, was ihm auch gestattet wurde und geschehen ist.

Hierauf wurde zur reellen Theilung der einzelnen dieser Stiftung gehörigen Vermögensobjecte geschritten.

A. Hypothekarforderungen:

Bei der Ziehung der Lose bezüglich der Hypothekarforderungen fiel die Gruppe I. auf die böhmische und die Gruppe II. auf die deutsche Universität.

Hiernach entfallen auf Gruppe Nr. I.

1. Das Capital von 8400 fl. sub Hypoth. Hohenmauth nebst Zinsen vom 1. Jänner 1882 per . . . . 612 fl. 50 kr.
2. Capital von 4830 fl., haftend auf Častalovic, nebst Zinsen vom 1. November 1882 per . . . . 150 fl. 94 kr.
3. Capital per 210 fl. sub Nr. C. 91-III nebst Zinsen vom 15. November 1882 per . . . . 6 fl. 12½ kr.
4. Capital von 139 fl. 98½ kr. sub Hypothek Nr. 323-III nebst Zinsen vom 15. November 1882 per . . . . 4 fl. 7 kr.
5. Capital von 1050 fl. sub Nr. C. 802-I in Prag nebst Zinsen vom 15. November 1880 per . . . . 135 fl. 62½ kr.

in Summa . . . 15.539 fl. 24½ kr.

Gruppe II. enthält folgende Hypothekar-Capitalien:

1. Capital per 2100 fl. sub Hohenmauth nebst Zinsen vom 1. Jänner 1882 per . . . . 153 fl. 12½ kr.
2. Capital per 840 fl. sub Hypothek Litschkau nebst Zinsen vom 1. Mai 1882 per . . . . 47 fl. 25 kr.
3. Capital per 3150 fl. sub Nr. Conscr. 286-III und 520-III in Prag nebst Interessen vom 9. Feb. 1883 per . . . . 55 fl. 22½ kr.
4. Capital per 2100 fl. sub Nr. C. 420-III Prag nebst Zinsen vom 5. Mai 1883 per . . . . 11 fl. 66½ kr.
5. Capital per 4700 fl. sub Nr. C. 1138-II Prag . . . . — fl. — kr.
6. Capital per 1890 fl. sub Nr. C. 100-I Prag . . . . — fl. — kr.

in Summa . . . 15.047 fl. 26½ kr.

Der Gruppe II. fallen zu die vorausgezahlten Interessen von dem Capital per 4700 fl. bis 30. September 1883 per . . . . 68 fl. 54 kr.
und die vorausgezahlten Interessen von 1890 fl. bis 8. September 1883 per . . . . 21 fl. 81 kr.

somit in Summa . . . 90 fl. 35 kr.

Es ergibt sich ausserdem für die II. Gruppe eine Forderung an die gemeinschaftliche Massa per . . . . 491 fl. 98 kr.
sammt den vorstehenden Zinsen per . . . . 90 fl. 35 kr.

in Summa . . . 582 fl. 33 kr.

Die zu den betreffenden Hypothekarcapitalien gehörigen Urkunden, wie sie in dem Protokolle vom 16. December 1882 verzeichnet sind, wurden der Universität, welcher das Capital zufiel, übergeben.

B. Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank.

Der Gruppe I. fielen nachstehende Pfandbriefe zu:

Mit Coupons vom 1. Jänner 1883 angefangen:

Nr. 886 und 513 à 5000 fl. zusammen . . . . 10.000 fl.
Nr. 11.367 und 21.846 à 1000 fl. . . . . 2000 fl.
Nr. 7073 à 500 fl. . . . . 500 fl.
Nr. 4636 und 4969, 4968, 11.831, 12.151 à 100 fl. . . . . 500 fl.

in Summa . . . 13.000 fl.

Mit Coupons vom 1. October 1883 angefangen:

Nr. 10.769, 10.772, 10.797, 10.798, 10.803, 10.874, 15.003 à 1000 fl. . . . 7000 fl.
Nr. 2797 à 500 fl. . . . . 500 fl.
Nr. 10.015, 22.407 à 100 fl. . . . . 200 fl.

in Summa . . . 7700 fl.

nebstdem erhielt sie den Pfandbrief Nr. 12.153 mit Coupons vom 1. Juli 1883 per 100 fl.

Auf die Gruppe II. entfielen nachstehende Pfandbriefe.

Nr. 373 per 5000 fl. mit Coup. vom 1. Juli 1883 . . . . 5000 fl.
Nr. 9290, 9291, 9293, 11.206, 11.329, 11.347, 31.525 à 1000 fl. mit Coupons vom 1. Juli 1883 . . . . 7000 fl.
Nr. 10.139 und 7072 à 500 fl. mit Coup. vom 1. Juli 1883 . . . . . . 1000 fl.
Ferner mit Coup. vom 1. October 1883 folgende Pfandbriefe:
Nr. 14.923, 14.924, 14.925, 14.997, 15.002, 34.017 à 1000 fl. . . . . . . 6000 fl.
Nr. 409, 7824, 8829 à 500 fl. . . . . 1500 fl.
Nr. 2735, 2789 à 100 fl. . . . . 200 fl.

in Summa . . . 20.700 fl.

endlich wurde von der deutschen Stiftung der Pfandbrief Nr. 3844 per 100 fl. mit Coup. vom 1. October 1883 übernommen, und hat die Masse dieser Stiftung aufzuzahlen 1 fl. 25 kr. als Ausgleichszinsen.

Der gezogene Pfandbrief Nr. 14.997 wurde mit 1003 fl. 75 kr. eingelöst und wird dieser hiefür gezahlte Betrag nebst den Zinsen vom 15. Mai bis 15. Juni 1883 per 4 fl. $16\frac{2}{3}$ kr. auf den Antheil der deutschen Universität übernommen.

C. Staatsschuldverschreibung in Silber verzinslich:

Die Gruppe I. erhielt:

Nr. 3109, 12.694, 101.130, 101.131 à 100 fl. . . . . 400 fl.

Die Gruppe II. erhielt:

Nr. 101.129, 245.992, 245.993, 245.994 à 100 fl. . . . . 400 fl.

Nr. 2500 per 100 fl. ist zu verkaufen und wurde der deutschen Universität bis zum Verkaufe in die Verwahrung übergeben.

Der Erlös ist seinerzeit nebst den fälligen Zinsen zwischen den beiden Stiftungen zu gleichen Theilen zu theilen.

Die im Vorstehenden genannten 9 Stück Staatsschuldverschreibungen sind ohne Coupons und Talon, und wurde behufs Erlangung neuer Couponsbögen bei der k. k. Landeshauptcassa seitens der deutschen Universität bereits das Erforderliche veranlasst.

D. Staatsschuldverschreibung in Notenrente.

Dto. 1. August 1869 Nr. 13704 vinculiert wurde der deutschen Universität übergeben, und wird in einer gemeinschaftlichen Eingabe beider Universitäten an die Staatsschulddirection behufs Auseinandersetzung in zwei Hälften für jede der Stiftungen übermittelt werden.

Die einlangenden Ausgleichszinsen werden getheilt werden.

E. Sparcassa-Einlagen.

Von diesen Sparcassa-Einlagen erhielt die Stiftung böhmischer Abtheilung das

Einlagsbuch der böhm. Sparcassa fol. 221.650 mit dem Capitale per . .	1104 fl.	6 kr.
und dem Interessenausstande per	20 fl.	24 kr.
fol. 201.725 mit dem Capitale per	11 067 fl.	10 kr.
und dem Interessenausstande per	202 fl.	89 kr.

Prager städtische Sparkassa:

Fol. 17.605 mit dem Capitale per	9492 fl.	60 kr.
und dem Interessenausstande per	174 fl.	3 kr.
fol. 5849 mit dem Capitale per	4933 fl.	93 kr.
und dem Interessenausstande per	142 fl.	42 kr.
Summa . . .	27.137 fl.	27 kr.

Die deutsche Universität übernahm die Einlagsbücher der böhmischen Sparcassa

fol. Nr. 44.113 mit dem Capital per	21.698 fl.	38 kr.
und den ausständigen Zinsen per	397 fl.	80 kr.
und fol. 98.941 per	4900 fl.	— kr.
und den ausständigen Zinsen per	24 fl.	50 kr.
Summa . . .	27.020 fl.	68 kr.
somit hat die deutsche Universität zum Ausgleich noch zu erhalten den Betrag von	116 fl.	59 kr.

F. Bar.

Von dem Barbestande, welcher commissionell festgestellt und richtig befunden wurde, entfällt, und zwar von dem Gesammtbetrage [von] 3959 fl. 7 kr. auf jede der beiden Universitäten der Betrag von 1979 fl. 53½ kr.

Es hat nämlich die deutsche Universität im Vergleiche zur böhmischen weniger erhalten:

1. an Hypothekarcapitalien incl. Interessen den Betrag	582 fl.	33 kr.
2. an Pfandbriefinteressen	1 fl.	25 kr.
3. an Sparcassaeinlagen incl. Interessen	116 fl.	59 kr.
Summa . . .	700 fl.	17 kr.

Dagegen hat dieselbe erhalten den Erlös für einen verlosten Pfandbrief per 1000 fl.

incl. Interessen per	1004 fl.	16½ kr.
so dass sie aus der Masse voraus erhalten hat	303 fl.	99½ kr.
hiezu kommen als thatsächlicher Barbestand noch: als vom Dr. Scherer übergebener Cassabestand der Betrag	803 fl.	22½ kr.
Fürtrag . . .	1107 fl.	22 kr.

Übertrag . . . 1107 fl. 22 kr.
und als aus der städtischen Sparcassa Nr. fol. 5849 erhoben der Betrag von . . . . 2851 fl. 85 kr.
Summa . . . 3959 fl. 7 kr.

Der böhmischen Universität ist eine Abschrift dieses Protokolles auszufolgen.

Dass diese Abschrift mit dem Originale wörtlich übereinstimmt, wird hiermit bestätigt.

Prag am 25. Februar 1885.

(L. S.) Dr. J. Scherer mp.,
U. K. Dir.

Nr. 1790 präs.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei-Präsidium

Prag am 7. März 1885.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.) Kraus mp.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag

Ověřený opis v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

V.

Anhang

zu dem Nachtrage des Stiftsbriefes über die Krombholz'sche Stiftung für kranke arme Studierende.

Bei der am 15. Juni 1883 vorgenommenen Theilung des Vermögens der Krombholz'schen Stiftung zur Unterbringung kranker, armer Studierender im allgemeinen Krankenhause in Prag unter die k. k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität in Prag wurde eine Urkunde aufgenommen, welche diesem Nachtrage in vidimirter Abschrift beigeheftet wird und als Grundlage des an diesem Tage von den beiden Universitäten übernommenen Vermögens dieser Stiftung in der Art zu dienen hat, dass nur die in dieser Urkunde enthaltenen Zifferansätze als die richtigen anzusehen sind. Zugleich hat statt des in dem Nachtrage vorkommenden Ausdruckes „wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und böhmischer Sprache in Prag beantragt"

der gesetzliche Ausdruck „wurde von den Vertretern der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag und der böhmischen k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag beantragt" zu gelten.

Undatierte und ungefertigte, dem Originale des Nachtrages angeheftete Reinschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Nedátovaný a nedohotovený, originálu dodatku připojený, čistý opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

(50 kr. kolek.)

VI.

Dodatek

k nadační listině dané dne 25. října 1833 o nadací založené Med. Drem a c. k. professorem Juliem Vinc. Krombholzem k bezplatnému zaopatřování nemocných chudých studujících v c. k. všeobecné nemocnici v Praze a k dodatkům ze dne 20. dubna 1842 k této nadační listině.

V základě zákona ze dne 28. února 1882 č. 24 ř. z., dle něhož od zimního semestru 1882—1883 v Praze dvě university, totiž c. k. německá Karlo-Ferdinandská universita a c. k. česká Karlo-Ferdinandská universita býti mají, a § 3. tohoto zákona, mocí kteréhož ohledně nadací, jejichž správa, propůjčování nebo præsentace akademickému senátu, rektoru nebo jednotlivým sborům professorským přináleží, obě university jsou rovnoprávny, pokud v nadačních listinách žádná omezovací ustanovení obsažena nejsou, bylo od zástupcův c. k. universit s českým a německým jazykem vyučovacím v Praze navrženo, aby jmění nadační úplně na stejné poloviny mezi oběma universitami se rozdělilo, a aby příspěvky sbírkami docílené od německých ústavů vyučovacích v Praze německé universitě a od českých ústavů vyučovacích v Praze české universitě se odváděly.

Při studujících, kteří obě university navštěvují, rozhodne okolnost, na které z obou universit za řádné posluhače jsou imatrikulováni.

Lékaře ordinující ustanoví každý akademický senát zvláště; ve všeobecné nemocnici buďtež pro každou z obou nadací zvláštní síně nemocných co možná nejdříve zařízeny.

Nadace obdrží následující názvy:

a) Krombholzova nadace pro chudé nemocné studující veřejných vyučovacích ústavů německých v Praze;

b) Krombholzova nadace pro chudé nemocné studující veřejných vyučovacích ústavů českých v Praze.

Tyto návrhy byly vysokým c. k. ministerstvem kultu a vyučování výnosem dne 4. dubna 1883 č. 5072 schváleny.

Následkem toho rozdělilo se jmění nadační mezi oběma universitami rovnou měrou, a c. k. česká universita Karlo-Ferdinandská obdržela z toho:

a) Kapitálu na hypotekách soukromých s připočtením úroků až do dne dělení 15. května 1883 vypadajících 15.539 zl. 24½ kr. (slovy: patnáct tisíc pět set třicetdevět zlatých, 24½ kr.)

b) veřejných úpisů dlužních 23.600 zl. (slovy: dvacet tři tisíce šest set zlatých);

c) vkladů v České a Pražské městské spořitelně s připočtením úroků do dne 15. června 1883 vypadajících 27.137 zl. 27 kr. (slovy: dvacetsedm tisíc jedno sto třicetsedm zlatých, 27 kr.);

d) na hotovosti 2121 zl. 77 kr. (slovy: dva tisíce jedno sto dvacetjeden zlatý, 77 kr.) dohromady 68.298 zl. 29 kr. (slovy: šedesátosm tisíc dvě stě devadesátosm zlatých, 29 kr.)

C. k. česká universita Karlo-Ferdinandská v Praze, respective akademický senát této university, ujímá správu částky nadačního jmění, která jí přiřknuta byla, a zavazuje se, že povinnosti v nadační listině ze dne 25. října 1833 a v jejích dodatcích ze dne 20. dubna 1842 akademickému senátu Pražské university uložené správně konati bude, že s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství nižádnou jakoukoli změnu neučiní a že c. k. místodržitelství jakožto úřadu nadačnímu každého roku správní výkaz předloží.

Tento dodatek k nadační listině vyhotoví se ve dvou exemplárech, z nichž jeden se přiloží k exempláři nadační listiny ode dne 25. října 1833, uloženému u c. k. místodržitelství a k jejím tamtéž uloženým dodatkům ze dne 20. dubna 1842, druhý pak k exempláři nadační listiny ode dne 25. října 1833 určenému pro c. k. českou universitu Karlo-Ferdinandskou a k opisu dodatků nadační listiny ze dne 20. dubna 1842 pro tuto universitu zhotovenému a vidimovanému.

Na potvrzení toho byl tento dodatek od akademického senátu c. k. české university Karlo-Ferdinandské v Praze vyhotoven a podepsán.

V Praze, dne 26. ledna 1884.

Dr. Fr. Studnička mp.,
t. č. proděkan fak. filosof.

Dr. J. Kvíčala mp.

Dr. J. Krejčí mp.

(L. S.)

Randa mp.,
t. č. rektor.

W. W. Tomek mp.,
prorektor.

Dr. Ott mp.,
t. č. děkan fakulty právnické.

Dr. Weiss mp.,
t. č. děkan fakulty lékařské.

Streng mp.

Prof. Dr. Zucker mp.,
t. č. proděkan práv. fakulty.

Dr. Hanel mp.,
člen akademického senátu.

Eiselt mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

VII.

(50 kr. kolek.)

Přídavek

k dodatku k nadační listině o nadaci Krombholzově pro nemocné chudé studující.

Při dělení jmění Krombholzovy nadace k ošetřování nemocných chudých studujících ve všeobecné nemocnici v Praze, předsevzatém dne 15. června 1883 mezi c. k. českou universitu Karlo-Ferdinandovu v Praze a c. k. německou universitu Karlo-Ferdinandovu v Praze, byla sepsána listina, která se k tomuto dodatku v opise vidimovaném připojuje a má sloužiti za základ jmění této nadace přijatého od obou universit tohoto dne v ten spůsob, že jenom číslice v této listině obsažené za pravé mají býti pokládány. Zároveň má místo výrazu položeného v dodatku „bylo od zástupcův c. k. universit s českým a německým jazykem vyučovacím v Praze navrženo" platiti zákonitý výraz „bylo od zástupcův c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze a c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy v Praze navrženo."

Akademický senát c. k. české university Karlo-Ferdinandské:
V Praze, dne 30. listopadu 1884.

Dr. Lad. Čelakovský mp.,
t. č. děkan fak. filosof.

Dr. J. Krejčí mp.,
t. č. proděkan fak. filos.

Dr. J. Kvíčala mp.,
člen akad. senátu.

Dr. B. Eiselt mp.,
člen akad. senátu.

Schöbl mp.

(L. S.)

Dr. Streng mp.,
t. č. rektor.

Randa mp.,
prorektor.

Zucker mp.,
t. č. děkan fak. právn.

Dr. Ott mp.,
t. č. proděkan fak. právn.

Dr. Weiss mp.,
t. č. děkan fak. lékařské.

Dr. Hanel mp.,
člen akad. senátu.

Čís. 1790 praes.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského præsidia.
V Praze, dne 7. března 1885

C. k. místodržitel:

(L. S.) Kraus mp.,
polní podmaršálek.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

VIII.

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 25. October 1833 über die von dem Med. Dr. und k. k. Professor Julius Vincenz Krombholz gegründete Stiftung zur unentgeltlichen Unterbringung kranker, armer Studierenden im allgemeinen Krankenhause in Prag und zu den Nachträgen vom 20. April 1842 dieses Stiftsbriefes.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Feber 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl., nach welchem vom Wintersemester 1882/83 an in Prag zwei Universitäten, nämlich die k. k. deutsche Karl-Ferdinands Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands Universität, zu bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professorencollegien zukömmt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der k. k. Universitäten mit deutscher und mit böhmischer Vortragssprache in Prag beantragt, das Stiftungsvermögen vollständig zu gleichen Hälften zwischen beiden Universitäten zu theilen und zu veranlassen, dass die durch Sammlungen erzielten Beträge zu demselben von den deutschen Lehranstalten in Prag an die deutsche Universität, von den böhmischen Lehranstalten in Prag an die böhmische Universität abgeführt werden.

Bei Studierenden, welche beide Universitäten frequentieren, soll der Umstand massgebend sein, an welcher der beiden Universitäten sie als ordentliche Hörer immatriculiert sind.

Die behandelnden Ärzte sollen von jedem der beiden akademischen Senate abgesondert bestimmt werden, und im allgemeinen Krankenhause sollen für jede der beiden Stiftungen möglichst bald besondere Krankenzimmer eingerichtet werden.

Die Stiftungen sollen folgende Namen erhalten:

a) Krombholz'sche Stiftung für arme, erkrankte Studierende öffentlicher Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Prag,

b) Krombholz'sche Stiftung für arme, erkrankte Studierende öffentlicher Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag.

Diese Anträge wurden von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. April 1883, Z. 5072, genehmigt.

In Folge dessen wurde das vorhandene Vermögen der Stiftung zwischen beiden Universitäten auf folgende Weise getheilt, und zwar erhielt die k. k. deutsche Karl-Ferdinands Universität in Prag von diesem Vermögen 68.307 fl. 30 kr., und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands Universität in Prag erhielt von diesem Vermögen 68.307 fl. 30 kr.

Die k. k. deutsche Karl-Ferdinands Universität in Prag, beziehungsweise der akademische Senat dieser Universität, übernimmt die Verwaltung des derselben zugewiesenen Theiles des Stiftungsvermögens und verbindet sich, die in dem Stiftsbriefe vom 25. October 1833 und dessen Nachträgen vom 20. April 1842 dem akademischen Senate der Prager Universität zugewiesenen Verpflichtungen genau zu erfüllen, mit dem Stiftungsvermögen

ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde jährlich einen Gebarungsausweis vorzulegen.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird in zwei Parien ausgefertigt und das eine Pare dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Stiftsbriefpare vom 25. October 1833 und dessen daselbst erliegenden Nachträgen vom 20. April 1842, und das zweite Pare dem bei der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität in Prag befindlichen Pare des Stiftsbriefes vom 25. October 1833 und den bei der deutschen Universität befindlichen Nachträgen des Stiftsbriefes vom 20. April 1842 beigeheftet.

Urkund dessen wurde dieser Nachtrag von dem akademischen Senate der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität in Prag ausgefertigt und unterfertigt.

Prag den 12. Februar 1885.

Dr. J. Scherer mp.,
U. K. Dir.

(L. S.)

Dr. Rulf mp.,
d. Z. Rector.

Dr. F. Lippich mp.,
d. Z. Pro-Rector.

E. Mach mp.

Breisky mp.

Kremer mp.

Knoll mp.

Weiss mp.

Hering mp.

Reinwarth mp.

Schindler mp.

Frind mp.

Czyhlarz mp.

Gussenbauer.

Krasnopolski mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. **Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.**

IX.

Statuten

der J. V. von Krombholz'schen Stiftung für arme erkrankte Studierende öffentlicher Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Prag.

Der mit dem Erlasse des hohen k. k. Böhmischen Landesguberniums in Prag vom 7. October 1835, Z. 47.146, bestätigte Stiftsbrief für die von dem k. k. Professor der medicinischen Klinik für Aerzte, Gubernialrath Julius Vincenz Edlen von Krombholz, im Jahre 1832 errichtete Anstalt zur unentgeltlichen Unterbringung kranker, armer Studierender im allgemeinen Krankenhause wurde durch den mit Decret der hohen k. k. Landesstelle vom 4. November 1843, Z. 61.832, bestätigten Nachtrag des Stifters zum Stiftsbriefe dto. Prag den 20. April 1842 in erheblichen Punkten abgeändert und ergänzt. Aus Anlass der Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl., betreffend den Bestand zweier Universitäten in Prag, wurde das Stiftungsvermögen zwischen der bestandenen und der neu errichteten Universität zu gleichen Theilen getheilt,

es wurden aber auch neue Anordnungen nothwendig, welche nach den vom h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 9. April 1883, Z. 5072, genehmigten Anträgen in einem zweiten Nachtrage zum Stiftsbriefe dto. Prag den 12. Februar 1885 festgestellt wurden. Einzelne Stiftungsbestimmungen wurden durch Anordnungen des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht (Erlass vom 21. Mai 1885, Z. 4670, betreffend die Vorlage der Rechnungsabschlüsse) und der h. k. k. Statthalterei ausser Kraft gesetzt; auch wurde der akademische Senat der Universität in Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtung, die von dem Stifter ausgesprochene Tendenz auszuführen und aufrecht zu erhalten, durch die Aenderung der Verhältnisse zu Beschlüssen veranlasst, welche den Genuss der Stiftung erweitern, erleichtern und genauer begrenzen. Durch den Wandel der Verhältnisse sind überdies einzelne Anordnungen des Stifters unpraktisch, beziehungsweise unausführbar geworden.

Da nun die Verwaltung der Stiftung einen sicheren Ueberblick über die geltenden Normen erfordert, sah sich der Rector der k. k. deutschen Universität in Prag veranlasst, mit dem Erlasse vom 12. Juni 1887, Z. 627, eine neue, dem gegenwärtigen Rechtszustande entsprechende Feststellung der Bestimmungen für die Krombholz'sche Stiftung zu veranlassen, und das umsomehr, als die im Nachtrage vom 20. April 1842 gebotene Veröffentlichung der Bestimmungen für die Krombholz'sche Stiftung nur in einer neuen Fassung den vom Stifter angestrebten Zweck zu erreichen geeignet erscheint.

Der k. k. akademische Senat hat mit Beschluss vom 16. Juli 1887 die folgende neue Fassung genehmigt:

§ 1.

Die vom Gubernialrathe Professor Dr. Julius Vincenz von Krombholz errichtete Stiftung zur unentgeltlichen Unterbringung kranker, armer Studierender im allgemeinen Krankenhause, welche zufolge des Nachtrages des Stifters zum Stiftsbriefe vom 20. April 1842 die Bennenung: „Krombholz'sche Stiftung für arme, kranke in Prag öffentlich Studierende" trug, hat zufolge des zweiten Nachtrages dto. Prag den 12. Februar 1885 für die vom akademischen Senate der deutschen Universität zu verwaltende Stiftungsabtheilung die Benennung: „Krombholz'sche Stiftung für arme, erkrankte Studierende öffentlicher Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Prag" angenommen.

§ 2.

Die Stiftung ist bestimmt zur unentgeltlichen Aufnahme armer, kranker Studierender der Hauptstadt Prag in die nach der dritten und, sobald es der Ertrag des Stiftungsvermögens gestattet, nach der zweiten Classe eingerichteten, abgesonderten Zimmer des Prager allgemeinen Krankenhauses oder in einem eigenen künftig zu errichtenden Spitale (§ 7), und wenn die Art der Erkrankung die Unterbringung auf einer Specialklinik oder die Absonderung von anderen Kranken erfordert, zur unentgeltlichen Aufnahme auf diese Kliniken, beziehungsweise in die für solche Erkrankte bestimmten Zimmer des allgemeinen Krankenhauses, um daselbst bis zur Genesung unentgeltliche Pflege und Heilung zu erhalten (§ 2), ferner zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung armer, kranker Studierender, deren Pflege und Heilung die Unterbringung in einem Krankenzimmer nicht erfordert. (I. Nachtrag).

Bei Zahnkrankheiten wird neben zahnärztlicher auch zahntechnische Hilfe geleistet, soweit solche zur Wahrung unbehinderter Aussprache oder zur Förderung des Kaugeschäftes behufs Erhaltung normaler Verdauung erforderlich ist. (Beschluss vom 12. December 1885).

Wenn es das Erträgnis des Stiftungsvermögens gestattet, kann der akademische Senat auch einen Arzt gegen entsprechendes Honorar verpflichten, arme Studierende bei Beginn der Krankheit und ohne Verletzung der Privatverhältnisse in ihrer Wohnung unentgeltlich zu behandeln (§ 11).

§ 3.

Anspruch auf den Genuss der Stiftung haben arme, in der Hauptstadt Prag öffentlich Studierende ohne Unterschied der Glaubensconfession (I. Nachtrag zu § 3), und zwar jene, welche einer der bestehenden vier Facultäten oder einem der im Jahre 1833 bestandenen

Gymnasien angehören oder sich der Chirurgie, Pharmacie oder Technik widmen, und soweit es die Einkünfte des Stiftungsvermögens ohne die mindeste Verkürzung der Studierenden der eben genannten Anstalten gestatten, auch jene Studierende, welche einer von der h. Staatsverwaltung oder von den Ständen des Königreiches Böhmen seit 1833 errichteten oder künftighin zu errichtenden anderen Bildungsanstalt angehören, wenn der Stiftungsgenuss mit Genehmigung der k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des akademischen Senates auf dieselbe ausgedehnt wurde. Privatunterrichtsanstalten und privatim Studierende sind von dem Stiftungsgenusse ausgeschlossen (§ 1 und I. Nachtrag dazu).

Als der Facultät angehörig und stiftungsgenussberechtigt sind auch zu behandeln die Candidaten der Doctorswürde, jedoch nur durch ein Jahr nach Absolvierung ihrer Studien in Prag. (Statthalterei-Erlass vom 4. November 1856, Z. 44.792).

Mit Bedacht auf die nach dem Gesetze vom 28. Februar 1882, Nr. 24 R.-G.-Bl., erfolgte Theilung der Stiftung sind zum Genusse der vom akademischen Senate der deutschen Universität verwalteten Krombholz'schen Stiftung nur die Studierenden der oben bezeichneten deutschen Hoch- und Mittelschulen berechtigt. Bei Studierenden, welche beide Universitäten frequentieren, ist der Umstand entscheidend, an welcher der beiden Hochschulen sie als ordentliche Hörer immatriculiert sind. (II. Nachtrag).

Gleiches gilt auch für jene, welche beide technischen Hochschulen frequentieren.

Derzeit erscheinen genussberechtigt Studierende der deutschen Universität, der deutschen technischen Hochschule, der k. k. deutschen Staatsgymnasien auf der Kleinseite, auf der Altstadt, auf der Neustadt, auf der Neustadt Stephansgasse, der ersten und zweiten deutschen Oberrealschule und der deutschen Lehrerbildungsanstalt.

§ 4.

Arme Studierende der stiftungsberechtigten Lehranstalten sind von dem Stiftungsgenusse auszuschliessen:

a) wenn sie auf die unentgeltliche Verpflegung des allgemeinen Krankenhauses nach den jedesmal bestehenden Vorschriften einen giltigen Anspruch haben;

b) wenn deren Verpflegung oder Heilung einer physischen oder moralischen Person obliegt.

Es darf jedoch solchen Studierenden die Aufnahme in die gestifteten Krankenzimmer gewährt werden, damit sie die Wohlthat des Zusammenseins mit Ihresgleichen geniessen (§ 3).

Der Umstand, dass der Studierende in Prag heimatsberechtigt ist, also auf die Verpflegung von Seite dieser Stadtgemeinde Anspruch hat, schliesst an sich den Genuss der Stiftung nicht aus. (Modific. des ersten Nachtrages zu § 3).

Von der Aufnahme in die gestifteten Krankenzimmer sind jene armen Studierenden ausgeschlossen, welche sich nach den für das allgemeine Krankenhaus bestehenden Directiven zur Aufnahme in diese Anstalt nicht eignen.

§ 5.

Die Anweisung zur Aufnahme in die gestifteten Krankenzimmer und die ambulatorische Behandlung auf Kosten der Krombholz'schen Stiftung ertheilt der Vorstand der Facultät, beziehungsweise der Lehranstalt durch die Unterschrift auf einem Vordrucke, in welchem die persönlichen und die Studienverhältnisse des Bewerbes eingetragen und die Armut von dem Eigenthümer des Hauses, in welchem der Studierende wohnt, oder dessen Stellvertreter, ferner von einem Professor der Anstalt, welcher der Studierende angehört, durch Unterschrift bestätigt ist.

Die Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes ist bei den Universitätshörern für sich allein zureichender Beweis der Mittellosigkeit. (§ 2.)

Bei Inanspruchnahme der Brillen oder zahnärztlicher Hilfe durch Plombierung oder der hier zugelassenen zahntechnischen Hilfe ist eine besondere, diesen Zweck ausdrückende Anweisung zu ertheilen, u. z. nur für Studierende von unzweifelhafter Mittellosigkeit. (Beschluss vom 15. December 1885 und 30. October 1886.)

Die Anweisung zur ärztlichen Hilfe ausserhalb der gestifteten Krankenzimmer gilt nur für jenes Studienjahr, in dessen Laufe sie ausgestellt wurde. (§ 2 der Instruct. für Aerzte.)

§ 6.

Der akademische Senat hat für immerwährende Zeiten die Handhabung und Verwaltung der Krombholz'schen Stiftung übernommen. (§ 12.)

Er hat dafür zu sorgen, dass diese Stiftung stets in jeder Beziehung als Privatanstalt erhalten werde, dass das Vermögen und dessen Erträgnisse zu keinen anderen als den Stiftungszwecken verwendet und mit keiner anderen Stiftung vermengt werden (§ 6), und dass die Stiftung möglichst bald zur Vollendung gebracht werde (§ 7), d. h. aus dem Erträgnisse eine Einrichtung und Verpflegung in den gestifteten Krankenzimmern nach der zweiten Classe des allgemeinen Krankenhauses oder einem eigenen künftig zu errichtenden Spitale [ermöglicht werde].

Zur Förderung der Vollendung der Stiftung verpflichten sich die Directoren jener Lehranstalten, deren Studierende auf den Stiftungsgenuss Anspruch haben, in Gemässheit der mit hohem Landespräsidial-Decrete vom 27. Februar 1832, Z. 1201, ertheilten Bewilligung, jährlich zu einem mit keiner anderen Sammlung zusammentreffenden Zeitpunkte unter den Studierenden ihrer Lehranstalt eine Sammlung von Beiträgen für diese Stiftung zu veranstalten und den eingegangenen Betrag dem akademischen Senate zur weiteren Verwendung zu übermitteln. (§ 7.)

Der akademische Senat wird an die Directorate der bezeichneten Lehranstalten die gegenwärtigen Statuten im Druck vervielfältigt vertheilen, damit diese in geeignetem Wege unter Hinweisung auf den statutarischen Zweck zu Beiträgen für die Stiftung auffordern. Um den Wohlthätigkeitssinn auch in weiteren Kreisen wachzurufen, hat der akademische Senat fortlaufend für die thunlichste Publicität der Stiftung, deren Einrichtungen und Anstalten zu sorgen. (I. Nachtrag zu § 7 b. f.).

§ 7.

Der akademische Senat hat bis zur Errichtung eines eigenen Stiftungshauses durch Uebereinkunft mit der Direction des allgemeinen Krankenhauses dafür zu sorgen, dass in diesem Krankenhause Zimmer bestehen, in welche nur die in diesem Stiftsbriefe bezeichneten Studierenden zur Heilung und Pflege aufgenommen werden. Hiebei ist dafür Sorge zu tragen, dass rücksichtlich der auf Kosten der Stiftung verpflegten Studierenden die räumliche Trennung der venerisch Erkrankten von den übrigen stattfinde.

Der akademische Senat hat dafür zu sorgen, dass der jeweilige Professor der ersten medicinischen Klinik der deutschen Universität, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter, die Leitung der Behandlung der in diesen Zimmern unterbrachten Studierenden übernehme. Dabei bleibt es unbenommen, dass auch die anderen klinischen Professoren der deutschen medicinischen Facultät Studierende, welche auf Verpflegung durch die Krombholz'sche Stiftung Anspruch haben, auf ihren Kliniken auf Kosten der letzteren verpflegen, um denselben die erforderliche specialärztliche Behandlung zu gewähren.

Die Zimmer sind auf Kosten der Stiftung mit entsprechender Einrichtung (Möbel, Wäsche etc.) zu versehen. Ueber diese Einrichtung ist ein Verzeichnis zu führen, davon eine Ausfertigung bei den Stiftungsacten zu verwahren, eine zweite Ausfertigung dem Ordinarius der Stiftungszimmer, eine dritte Ausfertigung der k. k. Krankenhausdirection auszufolgen.

Der akademische Senat hat bezüglich der Reinigung der Leibes- und Bettwäsche entsprechende Anordnungen zu treffen (I. Nachtrag d zu § 4); er hat der Krankenhausdirection die Classe, in welcher, und die Anzahl der Tage, während welcher alle in die gestifteten Krankenzimmer [aufzunehmenden Studierenden] auf Kosten der Stiftung nach Massgabe des Erträgnisses des Stiftungsvermögens verpflegt werden können, zu bestimmen.

Studierende, welche sich nach Ausgang der zur Verpflegung angewiesenen Tage noch in den gestifteten Krankenzimmern befinden, bleiben im Stiftungszimmer, sofern der im Stiftungszimmer verfügbare Belegraum dies zulässt; sie übertreten aber in die nach den allgemeinen Directiven des Krankenhauses für arme, mittellose Kranke bestehende Verpflegung gegen Vorweisung des legalen Armutszeugnisses. (§ 4 a.)

Nach dem derzeitigen Stande des Stiftungsvermögens gilt die Verpflegsdauer auf Kosten der Stiftung so lange als unbeschränkt, bis der akademische Senat zur Beschränkung der Verpflegstage Anlass findet.

Die Verpflegung in den Krankenzimmern hat nach der dritten und, sobald es der Ertrag des Stiftungscapitales gestattet, nach der zweiten Classe des allgemeinen Krankenhauses zu erfolgen. (§ 2.)

§ 8.

Zur Ordination für die in ambulatorische Behandlung aufgenommenen Studierenden auf Rechnung der Krombholz'schen Stiftung sind berechtigt:

1. Die jeweiligen Professoren der an der deutschen medicinischen Facultät bestehenden Kliniken, beziehungsweise die jeweiligen Stellvertreter derselben,

2. jene praktischen Aerzte, welche der Senat über Antrag der medicinischen Facultät zu Stiftungsärzten bestellt.

Bei Bestellung der Aerzte ist auf eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl, weiter darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Aerzte in den einzelnen Stadttheilen (I. Nachtrag zu § 11) und auch in den Vororten Karolinenthal, Weinberge und Smichow bestehen. (Senatsbeschluss.)

Die ordinierenden Aerzte sind in jenen Lehranstalten, für welche die Stiftung besteht, bekannt zu machen.

Da die Beschränktheit des Stiftungsvermögens nicht erlaubt, die Bemühung der Aerzte auf achtbare Weise zu honorieren, bleibt die Bestimmung der Honorierung nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und nach dem Stiftungserträgnisse dem akademischen Senate vorbehalten. (I. Nachtrag, c.)

In der den ordinierenden Aerzten unter Ausfolgung einer Ausfertigung des Stiftsbriefes zu ertheilenden Instruction ist auszuführen:

a) Dass die Ordination nur auf Grund einer nach § 6 ausgefertigten Anweisung erfolgen darf, und dass diese Anweisung nur für jenes Studienjahr gilt, in dessen Verlaufe dieselbe ausgestellt wurde;

b) dass in dringenden Fällen die erste Ordination auch vor Beibringung der Anweisung erfolgen kann, zur zweiten Ordination aber die Anweisung unerlässlich sei;

c) dass dem Arzte ausnahmslos der ganze Arzneischatz zu Gebote stehe, die Rücksicht auf die Stiftung aber die zulässigste Sparsamkeit erfordere, daher insbesondere bei Anordnung von Repetitionen bereits ausgefertigter Recepte der Aufwand für neue Medicamentenbehältnisse zu ersparen sei;

d) dass die Ordination auf eine jener Apotheken zu stellen ist, welche die Arzneien für die Stiftung gegen jährliche Liquidation und Nachlass mindestens eines Drittels des Preises erfolgen;

e) dass die Anweisung auf Brillen nur bei jenem Optiker und die Anweisung von Bädern, soweit solche unerlässlich sind, nur an jene Badeanstalten zu erfolgen hat, mit welchen der akademische Senat laut Anzeige diesfalls ein den Stiftungsverhältnissen entsprechendes Uebereinkommen getroffen hat (Instruct. I. Nachtrag zu § 4 c, zu § 11 d, e, h);

f) dass die ordinierenden Aerzte eine Wohnungsänderung dem akademischen Senate zur allfälligen weiteren Bekanntmachung und eventuell zur Einleitung entsprechender Ergänzung der Stiftungsärzte anzuzeigen haben.

§ 9.

Die Verwaltung, Verwahrung und Verrechnung des Stiftungsvermögens obliegt dem akademischen Senate. Als Stiftungsrechnungsführer fungiert der jeweilige Kanzleidirector, unter dessen Aufsicht der Universitätsquästor das bezügliche Buchhaltungsgeschäft besorgt. Rechtsurkunden für die Stiftung fertigt der Rector und der genannte Rechnungsführer. Der akademische Senat betraut regelmässig das aus der medicinischen Facultät gewählte Mitglied der Stiftungscommission mit der Ausübung des der Stiftungsverwaltung zustehenden Rechtes, in die Verpflegung der in den Stiftungsgenuss eingetretenen Studierenden Einsicht zu nehmen, um allenfalls sich ergebenden gegründeten Beschwerden im gesetzmässigen Wege Abhilfe zu schaffen. Dieses der Direction des Krankenhauses anzuzeigende Mitglied der Stiftungs-Commission besorgt auch die Prüfung aller aus dem Stiftungsfonde zu begleichenden Rechnungen. Dem Senate ist vorbehalten die Beschlussfassung über die fruchtbringende Anlegung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung des Erträgnisses.

Das Stiftungsvermögen ist fruchtbar zu machen durch Gewährung von Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmässige Sicherstellung auf unbewegliche Güter, welche in der böhmischen Landtafel oder den Prager Stadtbüchern eingetragen sind, gegen gesetzliche Verzinsung unter der Clausel des § 195 des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 B. G.-Bl. (§ 5). Finden sich solche Hypotheken nicht, so ist der akademische Senat berechtigt, das Stiftungsvermögen in der Art, wie es für die Gelder Minderjähriger gesetzlich bestimmt ist, fruchtbringend anzulegen.

§ 10.

Zur Pflege und Heilung der erkrankten Studierenden darf nur der Ertrag des Stiftungsvermögens verwendet werden.

Von dem Ertrage sind jedoch jährlich 105 fl. zur Vermehrung des Stiftungsfondes solange zu verwenden, bis die Stiftung im ganzen Umfange realisiert erscheint, d. h. das Stiftungscapital jene Höhe erreicht hat, dass aus dem Zinsenerträgnisse eine der Zahl der erkrankten Studierenden zufolge der Erfahrung mehrerer Jahre entsprechende Zahl von Krankenzimmern der zweiten Classe im allgemeinen Krankenhause hergestellt und erhalten werden kann. (§ 4, Abs. 2.)

Jeder Beitrag einer physischen oder moralischen Person zum Besten der Stiftung ist dem Willen des Beitragenden gemäss zu verwenden, insoferne derselbe nicht der Ordnung des Krankenhauses oder der Stiftung zuwiderläuft. Beiträge ohne nähere Bestimmung der Art der Verwendung und der Ertrag der jährlich unter den Studierenden zu veranstaltenden Sammlungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen, wenn nicht eine durch unvorhergesehene Ereignisse eintretende Stockung in dem Zinserträgnisse des Stiftungsvermögens ihre Verwendung zur Pflege und Heilung der erkrankten Studierenden nothwendig macht. (§ 7 al. 2.)

§ 11.

Da die Krankenhausverwaltung und alle Geschäftsleute, mit welchen die Stiftung in Beziehung tritt, die Rechnungen mit dem Kalenderjahre abschliessen, hat auch der Jahresrechnungs-Abschluss für die Krombholz'sche Stiftung nach dem Kalenderjahre zu erfolgen. (I. Nachtrag a zu § 4.)

Bei dem am 23. September eines jeden Jahres sich vollziehenden Wechsel der akademischen Functionäre erfolgt die Uebergabe des Stiftungsvermögens an den antretenden Rector nach jenen Normen, welche diesfalls für alle in der Verwaltung des Senates befindlichen Fonde bestehen.

§ 12.

Den k. k. Behörden bleiben bezüglich der Krombholz'schen Stiftung die gesetzlichen Aufsichtsrechte gewahrt.

§ 13.

Dieser erneuerte Stiftsbrief wird in drei Parien ausgefertigt, von dem Rector und den vier Decanen der Facultäten unterzeichnet, in je einem Pare bei der hochlöblichen k. k. Statthalterei, in der Universitätscassa und bei den Stiftungsacten aufbewahrt, durch Druck vervielfältigt und in dieser Form veröffentlicht.

Prag, am 23. October 1895.

Dr. Huppert mp.,
d. Z. Rector.

Dr. Leo Schneedorfer mp.,
d. Z. Decan der theolog. Facultät.

(L. S.)

Dr. Alf. v. Rosthorn mp.,
d. Z. Decan der medicin. Facultät.

Dr. Ullmann mp.,
d. Z. Decan der jurid. Facultät.

A. Rzach mp.,
d. Z. Decan der philosoph. Facultät.

St.-Z. 177.871.

Wird bestätigt.

K. k. Statthalterei in Böhmen.
Prag, den 17. November 1895.

Für den Statthalter:
(L. S.) Stummer mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

X.

Seznam ústavů,

jichž posluchači mají nárok na léčení na útraty nadace Krombholzovy.

1. Všechny čtyři fakulty c. k. české university.
2. C. k. česká vysoká škola technická.
3. C. k. umělecko-průmyslová škola v Praze (jen ohledně žáků české národnosti).
4. C. k. český ústav ku vzdělání učitelů v Praze.
5. České oddělení c. k. státní průmyslové školy v Praze.
6. Československá obchodní akademie v Praze.
7. C. k. české akademické gymnasium v Praze.
8. C. k. česká státní reálka na Malé Straně v Praze.
9. C. k. vyšší gymnasium české na Novém Městě v Praze (Truhlářská ulice).
10. C. k. vyšší gymnasium české v Žitné ulici v Praze.
11. C. k. realné a vyšší gymnasium v Praze (Křemencová ulice).
11. C. k. česká státní reálka v Praze (Ječná ulice).

V Praze, dne 10. října 1895.

380.

1833

December 1. prosince.

Christian Graf von Waldstein-Wartenberg'sche Stiftung.*)

Nadace Kristiana hraběte z Waldstein-Wartenbergu.*)

I.

Stiftung.

Zur dankbaren Erinnerung an die beglückende Anwesenheit J. J. k. k. Majestäten Franz des Ersten, Kaisers von Östreich, und Caroline Auguste, Kaiserin von Östreich, vom 3. bis 20. September 1833 in Münchengrätz, errichtet von Christian Grafen Waldstein-Wartenberg in Dezember 1833.

Beseelt vom sehnlichsten Verlangen, das Andenken an die beglückende Anwesenheit des Allgeliebten, Allverehrten Herrscherpaars, Sr. k. k. Majestät Kaisers von Östreich Franz des Ersten, meines allergnädigsten Herrn, und Ihrer k. k. Majestät der Kaiserin von Östreich Karoline Auguste, in Münchengrätz vom 3. bis 20. September 1833 dankgerührt zu verewigen, habe ich Nachstehendes beschlossen.

1. Es soll alle Jahre, jedesmal am 3. September, in der Dekanalkirche zu Münchengrätz als dem Tage der glücklichen Ankunft Sr. k. k. Majestät des Kaisers Franz des Ersten und Ihrer k. k. Majestät der Kaiserin Karoline Auguste in Münchengrätz ein Hochamt für die lange und glückliche Erhaltung des uns so theuern Lebens des allgeliebten Herrscherpaars, und nach Allerhöchst Ihrem dereinstigen Hinscheiden — was Gott lange verhüten wolle — für Allerhöchst Ihr Seelenheil abgehalten werden.

Hiefür soll der jedesmalige Benefiziat	1 fl. 15 kr. CM.
die 2 Assistenten	1 fl. 20 kr. CM.
die Kirche	35 kr. CM.
die Kirchendiener	10 kr. CM.
die Ministranten	4 kr. CM.
der Organist	30 kr. CM.
die Musikanten	1 fl. 6 kr. CM.
Zusammen daher	5 fl. — kr. CM.

erhalten.

Infolge dessen wird zur Fundirung dieser heiligen Messe ein Kapital von 100 fl. CM. bestimmt.

2. Durchdrungen von der Überzeugung, dass das väterliche Herz Seiner k. k. Majestät nichts so sehr erfreue als Handlungen der Wohlthätigkeit, und in Erwägung, dass keine derselben auf das Staats- und Privatwohl mehr einwirke als die Unterstützung zur Ausbildung und Erziehung der Jugend, bestimme ich, dass zwei der ärmsten und verwaisten Kinder beiderlei Geschlechts aus der Stadt Münchengrätz, damit sie aus Mangel an Unterhalt und Unterricht — was nur zu oft geschieht — nicht auf Irrwege

*) Mit Rücksicht auf die seit der Errichtung dieser Stiftung geänderten Verhältnisse, insbesondere die heutige Schulgesetzgebung, ist die Persolvierung dieser Stiftung nach dem genehmigten Stiftsbriefe undurchführbar, und es befindet sich die Permutierung desselben und die Ausfertigung eines Stiftsbriefsnachtrages im Zuge der Verhandlung.

*) Vzhledem k tomu, že od času zřízení nadace této poměry se změnily, obzvláště pak vzhledem na dnešní zákonodárství školní nelze persolvování nadace vedle schváleného listu nadačního prováděti a vyjednává se tedy o přeměnu nadace této a o vyhotovení dodatku k listu nadačnímu.

gerathen, von dem jedesmaligen Lehrer in der Stadt Münchengrätz in vollständige Pflege, Versorgung und Unterricht genommen werden.

Wenn in der Stadt Münchengrätz keine solche verwaiste oder ganz verarmter Eltern Kinder vorhanden sein sollten, so haben die der ganzen Herrschaft Münchengrätz hierauf Anspruch.

Diese Kinder in Obsorge, Pflege und Leitung zu nehmen, soll von nun an zu den Obliegenheiten des Münchengrätzer Schullehrers gehören, was in sein Anstellungsdekret förmlich einzubeziehen ist.

Der Genuss dieser Erziehung dauert vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 14. Jahre.

Mein Wille geht dahin, dass jeder dieser Stiftlinge, nachdem er seine moralische Ausbildung vollendet und die vorgeschriebenen Schulgegenstände erlernt hat, eine Kunst, Gewerb-Handwerk oder sonst eine nützliche Beschäftigung, wozu derselbe entweder aus eigener Neigung oder nach seinen persönlichen und physischen Eigenschaften sich eignet, erlerne, daher [er] erst nach Erlernung einer Kunst, Gewerb-Handwerks oder sonstigen Beschäftigung, wodurch derselbe zu seiner eigenen Erhaltung fähig geworden, den Genuss der Stiftung verliert.

Sollte ein solches Kind besondere Talente verrathen oder zu den Studien vorzüglich geeignet erscheinen, so ist es dahin zu bringen, und der stifterische Jahresgenuss ist ihm bis zu dem festgesetzten Alter baar zu erfolgen. Im Falle verwaiste Kinder in dem bestimmten Alter zur Aufnahme nicht vorhanden wären, können auch solche nach vollendetem 4. Jahre, und im Abgang von Waisen Kinder der ärmsten und berücksichtigungswürdigsten Einwohner der Stadt angenommen werden, in deren Abgang die der ganzen Herrschaft Münchengrätz.

Zur Bekleidung dieser beiden Kinder bestimme ich jährlich 40 fl. CM. und zu diesem Behufe ein Bedeckungskapital von 800 fl. CM. Ihre Kleidung soll aus einer Kappe, einem grautuchenen Spenser, Hosen, Weste und Stiefeln bestehen.

Bei dem Mädchen richtet sich dies nach den jedesmaligen Zeitverhältnissen.

Ebenso ist für die erforderliche Leibwäsche jedes Jahr entsprechend zu sorgen, was zu den Verpflichtungen des jedesmaligen Herrn Ortsseelsorgers gemeinschaftlich mit dem Stadtschullehrer und Oberamte gehört.

Der Lehrer soll sie insbesondere in der Musik ausbilden, damit sie bei der Verherrlichung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche mitwirken können.

Als Vergütung für den nöthigen Unterhalt und Unterricht soll jährlich der Münchengrätzer Schullehrer für jedes dieser Kinder 60 fl. CM., zusamen daher 120 fl. CM. erhalten.

Zur Sicherstellung dieses jährlichen Entgeltes widme ich ein Kapital von 2400 fl. CM. zu 5percentiger Verinteressirung.

Da die Erlernung der Kunst, des Handwerks oder sonstiger Beschäftigung mit Auslagen verbunden sein kann, so bestimme ich ein eigenes Kapital von 200 fl. CM., wovon die jährlichen Interessen mit 10 fl. verwahrt, und nach Erfordernis in der Lehrzeit auf nöthige Auslagen für die Stiftlinge verwendet werden sollen.

Wenn keine Auslagen wären, ist dieses Ersparnis jedesmal für denselben Zweck zu kapitalisiren.

3. Um weiters den Unterricht und die Ausbildung der Schuljugend nicht nur aufzumuntern sondern möglichst zu befördern durch Wegräumung der Hindernisse, die sich dem Schulbesuche vorzüglich armer Kinder entgegenstellen, bestimme ich einen Betrag von 40 fl. CM. jährlich, für den die mangelnden Kleidungsstücke nach Bedürfnis angeschafft und unter die ärmsten und fleissigsten Schulkinder alljährlich am 3. September vertheilt werden sollen.

Als Bedeckungskapital hiezu widme ich 800 fl. CM., die ich zur 5percentiger Verinteressirung überweise.

Es ist mein sehnlichster Wunsch, dass diese in obstehenden Punkten festgesetzten Bestimmungen unter dem Namen

„Christian Graf Waldstein'sche Stiftung zur dankbaren Erinnerung an die beglückende Anwesenheit J. J. k. k. Majestäten Kaisers Franz des Ersten und der Kaiserin Caroline Auguste zu Münchengrätz"

für die Zukunft bestehen und am 3. September 1834 als dem ersten Gedächtnisjahrestage der beglückenden Anwesenheit J. J. k. k. Majestäten zu Münchengrätz in volle Wirksamkeit treten, im übrigen aber in folgender Form die Feierlichkeit des Tages vorgenommen werde:

Am 3. September jeden Jahres haben sich der jeweilige Amtsvorsteher der Herrschaft Münchengrätz als Patronatskomissair, der Ortsdechant, das Stadtgericht und das Lehrpersonale in der Schule zu Münchengrätz zu versammeln, wo nach angemessener Anrede von Seite des Ortsseelsorgers über die Veranlassung und den Zweck der Feierlichkeit und nach wörtlicher Ablesung dieses Stiftsbriefes von der Versammlung das Nationallied „Gott erhalte unsern Kaiser" in böhmischer Sprache abgesungen wird.

Hierauf folgt die Einführung der Stiftlinge sowie die Vertheilung der Kleidungsstücke an die 2 Stiftlinge und die bedürftigsten Schulkinder. Sodann begibt sich die ganze Versammlung in die Kirche, um im Beisein der Schulkinder und Ortsarmen beim Hochamte für die lange und glückliche Erhaltung J. J. k. k. Majestäten nach den angeführten Bestimmungen den Allerhöchsten zu bitten.

Zur immerwährenden Sicherstellung und Erfüllung der vorstehenden Stiftung habe ich mich verbunden, das benöthigende Bedeckungskapital von 4300 fl. CM. zu erlegen, welches jedesmal auf Pragmatikalhypothek gegen 5percentige Verzinsung in k. k. östreichischen 20 kr. Stücken, 3 Stück auf einen Gulden und 20 fl. auf eine feine Kölnische Mark [gerechnet], mit Ausschliessung alles Papiergeldes fruchtbringend angelegt sein soll, [und] bestimme zugleich, dass die Verrechnung der Stiftungskapitalien sowie der Interessen dem jedesmaligen Kirchenrechnungsführer obliege.

Meine Nachfolger sowohl als die Amts- und Kirchenvorsteher werden für die pünktliche Erhaltung und Erfüllung dieser Stiftung Sorge tragen.

Das Patronatsrecht zu dieser Stiftung behalte ich mir, meiner Deszendenz und nach Erlöschung meiner Familie den Besitzern der Herrschaft Münchengrätz vor.

Das Vorschlagsrecht aber räume ich dem jedesmaligen Ortsseelsorger gemeinschaftlich mit dem Münchengrätzer Stadtgerichte ein.

Wie diese Stiftung jedes Jahr aufs pünktlichste verwirklicht wurde, hat das Herrschaft-Münchengrätzer Oberamt jedesmal umständlich durch die hierländigen Zeitungsblätter bekannt zu machen.

Von diesem Stiftsbriefe sind gleichlautende Parien bei dem hochlöbl. Landesgubernium, dem Leitmeritzer hochwürdigsten Konsistorium, dem Münchengrätzer Oberamte und dem Münchengrätzer Stadtrichteramte hinterlegt worden.

So geschehen Schloss Münchengrätz am 1. Dezember 1833.

Christian Graf Waldstein mp.

Gleichzeitige, von amtswegen angefertigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Současný, úřední cestou vyhotovený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

(7 fl. Stempel.)

II.

Wie endesgefertigten Vorsteher der Münchengrätzer Stadtschule bestättigen hiemit: Es habe der hochgeborne Herr Herr Christian Graf von Waldstein-Wartenberg, k. k. Kämmerer, oberster Erbvorschneider im Königreich Böhmen, Herr der Herrschaften Münchengrätz, Weiss- und Hünerwasser, Hirschberg, Neuperstein und Dauba, dann Stiahlau und Nebilau etc. etc. laut untern 1. Dezember 1833 ausgestellter Widmungs-Urkunde zur dankbaren Erinnerung an die beglückende Anwesenheit J. J. k. k. Majestäten Franz des Ersten, Kaisers von Österreich, und Karoline Auguste, Kaiserin von Österreich, vom 3ten bis 20. September 1833 in Münchengrätz zur Erziehung, Unterricht und Ausbildung zweier armer verwaister Kinder bei der Münchengrätzer Stadtschule eine Stiftung nach folgenden Statuten errichtet.

Erstens. Es sollen zwei der ärmsten verwaisten Kinder beiderlei Geschlechtes aus der Stadt Münchengrätz, damit sie aus Mangel an Unterhalt und Unterricht nicht auf Irrwege gerathen, von dem jedesmaligen Lehrer in der Stadt Münchengrätz in vollständige Pflege, Versorgung und Unterricht genommen werden.

Wenn in der Stadt Münchengrätz keine solchen verwaisten oder ganz verarmter Eltern Kinder vorhanden sein sollten, so haben die der ganzen Herrschaft Münchengrätz hierauf Anspruch.

Im Falle aber verwaiste Kinder in dem bestimmten Alter zur Aufnahme nicht vorhanden wären, können auch solche nach vollendetem vierten Lebensjahre, und in Abgang von Waisen Kinder der ärmsten und berücksichtigungswürdigsten Einwohner der Stadt Münchengrätz angenommen werden, und in deren Abgang die der ganzen Herrschaft Münchengrätz.

Zweitens. Diese Kinder in Obsorge, Pflege und Leitung zu nehmen, soll von nun an zu den Obliegenheiten des Münchengrätzer Schullehrers gehören, was in sein Anstellungsdekret jedesmal förmlich einzubeziehen ist.

Drittens. Der Genuss dieser Erziehung dauert vom vollendeten fünften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, während welcher Zeit die Stiftlinge nebst der moralischen Ausbildung die vorgeschriebenen Schulgegenstände erlernen und insbesondere sich auch in der Musik ausbilden sollen, damit sie bei der Verherrlichung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche mitwirken können.

Viertens. Nachdem die Stiftlinge die vorgeschriebenen Schulgegenstände erlernet haben, soll jeder Stiftling eine Kunst, ein Gewerb, Handwerk oder sonst eine nützliche Beschäftigung, wozu derselbe entweder aus eigener Neigung oder nach seinen persönlichen und physischen Eigenschaften sich eignet, erlernen, daher erst nach Erlernung einer Kunst, eines Gewerbes, Handwerks oder einer sonstigen Beschäftigung, wodurch derselbe zu seiner eigenen Erhaltung fähig geworden, den Genuss der Stiftung verlieren.

Sollte ein solches Kind besondere Talente verrathen oder zu den Studien vorzüglich geeignet erscheinen, so ist es dahin zu bringen und der stifterische Jahresgenuss auf Bekleidung mit 20 fl., auf den Unterhalt mit 60 fl. und auf nöthige Auslagen mit 5 fl., zusammen mit achtzig fünf Gulden Conv. Mze ihm bis zu dem festgesetzten Alter, in welchem nämlich derselbe zu seiner eigenen Erhaltung fähig ist, baar zu erfolgen.

Fünftens. Zur Bedeckung dieser Stiftung wurde von dem hochgräflichen Herrn Stifter dem Münchengrätzer Lokalschulfonde, und zwar

a) auf Bekleidung der Stiftlinge	800 fl. Conv. Mze
b) auf ihren Unterhalt und Unterricht	2400 fl. Conv. Mze
c) für Auslagen bei Erlernung eines Gewerbes oder sonstiger Beschäftigung	200 fl. Conv. Mze
Zusammen ein Bedeckungskapital von . . .	3400 fl. Conv. Mze

das ist dreitausend vierhundert Gulden in Conv. Mze gewidmet.

Sechstens. Die Beischaffung der Kleider hat durch den jedesmaligen Herrn Ortseelsorger gemeinschaftlich mit dem Stadtschullehrer und dem Oberamte zu geschehen. Diese Kleider sollen bei männlichen Stiftlingen aus einer Kappe, einem grautuchenen Spenser, Hosen, Weste und Stiefeln bestehen; bei den Mädchen richtet sich dies nach den jedesmaligen Zeitverhältnissen. Eben so ist auch jedes Jahr für die erforderliche Leibwäsche entsprechend zu sorgen. Hiezu werden die 5% Interessen von dem im fünften Absatze ad *a)* gewidmeten Kapitalsbetrage per 800 fl. Conv. Mze mit jährlichen 40 fl. ausgewiesen.

Siebentens. Für den nöthigen Unterhalt und Unterricht der Stiftlinge hat der Münchengrätzer Schullehrer für jedes dieser Kinder jährlich 60 fl. Conv. Mze, zusammen daher 120 fl. zu erhalten. Hiezu werden die Interessen von dem im fünften Absatze ad *b)* gewidmeten Kapitalsbetrage per 2400 fl. Conv. Mze mit 120 fl. ausgewiesen.

Achtens. Zur Bestreitung der mit der Erlernung einer Kunst, eines Handwerks oder einer sonstigen Beschäftigung der Stiftlinge verbundenen Auslagen werden die 5% Interessen von dem im fünften Absatze des gegenwärtigen Stiftsbriefes ad *c)* ausgewiesenen Kapitalsbetrage per 200 fl. mit jährlichen 10 fl. dahin bestimmt, dass diese Interessen verwahret, und nach Erfordernis in der Lehrzeit auf nöthige Auslagen für die Stiftlinge

verwendet werden sollen. Wenn keine Auslagen wären, ist dieses Ersparnis jedesmal für denselben Zweck zu kapitalisiren.

Neuntens. Diese stets unter dem Namen „Christian Graf Waldsteinische Stiftung zur dankbaren Erinnerung an die beglückende Anwesenheit J. J. k. k. Majestäten Kaisers Franz des Ersten und der Kaiserin Karoline Auguste zu Münchengrätz“ zu bestehende Stiftung tritt am 3. September 1834 als dem ersten Gedächtnis-Jahrestage der glücklichen Anwesenheit J. J. k. k. Majestäten zu Münchengrätz in volle Wirksamkeit, und die Feierlichkeit dieses Tages wird stets in folgender Form abgehalten werden: Am 3. September jeden Jahrs haben sich der jeweilige Amtsvorsteher der Herrschaft Münchengrätz als Patronatskommissär, der Ortsdechant, das Stadtgericht u. das Lehrpersonale in der Schule zu Münchengrätz zu versammeln, wo nach angemessener Anrede von Seite des Ortsseelsorgers über die Veranlassung und den Zweck der Feierlichkeit und nach wörtlicher Ablesung dieses Stiftsbriefes von der Versammlung das Nationallied „Gott erhalte unsern Kaiser“ in böhmischer Sprache abgesungen wird. Hierauf folgt die Einführung der Stiftlinge und die Vertheilung der Kleidungsstücke an selbe, sowie auch die Betheilung der bedürftigsten Schulkinder mit Kleidungsstücken nach der hiezu eigens errichteten Stiftung.

Sodann begibt sich die ganze Versammlung in die Kirche, um in Beisein der Schulkinder und Ortsarmen bei dem nach eigens errichteter Stiftung zum Zwecke dieser Feierlichkeit abzuhaltendem Hochamte, für die lange und glückliche Erhaltung J. J. k. k. Majestäten (nach Ihrem dereinstigen Hinscheiden für Ihr Seelenheil) den Allerhöchsten zu bitten. Sollte jedoch der dritte September auf einen Sonntag fallen (wo diese Feierlichkeit wegen Störung des öffentlichen Gottesdientes nicht abgehalten werden könnte) so ist selbe auf den künftigen Tag zu verlegen.

Zehntens. Das Patronatsrecht zu dieser Stiftung wird dem hochgräflichen Herrn Stifter Grafen von Waldstein-Wartenberg, hochseiner Descendenz und nach Erlöschung der erlauchten Familie den Besitzern der Herrschaft Münchengrätz vorbehalten; das Vorschlagsrecht aber dem jedesmaligen Ortsseelsorger gemeinschaftlich mit dem Münchengrätzer Stadtgerichte eingeräumt.

Eilftens. Wie diese Stiftung jedes Jahr aufs pünktlichste verwirklichet wurde, wird durch das Herrschaft-Münchengrätzer Oberamt jedesmal umständlich durch die hierländigen Zeitungsblätter bekannt zu machen sein.

Zwölftens. Der hier nebst zwei Zeugen mitgefertigte Stifter Herr Christian Graf von Waldstein-Wartenberg erkläret hiemit, dem Münchengrätzer Lokalschulfonde die oben sub fünftens aufgeführten Stiftungskapitalien in Summa per 3400 fl. CM., das ist dreitausend vierhundert Gulden CM. in k. k. österreichischen Zwanzigkreuzerstücken, deren sechzig eine kölnische Mark fein Silber ausmachen, sub hypotheca der ihm laut landtäflichen Hauptbuch lit. W., Tom. III., Fol. 81 eigenthümlich angehörigen Herrschaft Weiss- und Hünerwasser aufrecht schuldig zu sein, und verbindet sich zugleich, dieselben nicht nur jährlich mit fünf Prozent zu verzinsen und diese Zinsen in vierteljährigen Raten unter den Folgen des h. Patents v. 18. Oktober 1792 § 4. in die Münchengrätzer Lokalschulfondskassa abzuführen, sondern auch die Kapitalien selbst nach vorausgegangener, beiden Theilen freistehender, halbjähriger Aufkündigung in obbesagter Münzsorte bar in die Münchengrätzer Lokalschulfondskassa zu bezahlen, wobei der Herr Stifter unter einem sein Einverständnis dahin erkläret, dass der gegenwärtige Stiftsbrief in vim der Sicherstellung dieser Kapitalien in Summa per 3400 fl. CMze und der Zahlungsverbindlichkeiten sub hyp. der Herrschaft Weiss- und Hünerwasser ohne seinem ferneren Wissen auf seine Kosten intabulirt werden könne.

Dreizehntens. Die gefertigten Vorsteher machen sich und ihre Nachfolger verbindlich, für die Sicherheit dieses Stiftungskapitals per 3400 fl. CMze, welches in der Lokalschulfondsrechnung gehörig in Empfang genommen worden ist, jederzeit zu sorgen, mit demselben ohne hoher Gubernialbewilligung keine Änderung vorzunehmen, die Interessen zu erheben und stiftungsgemäss zu verwenden, sowie die allseitige Verbindlichkeit — in so lange das Bedeckungskapital dauert und die Interessen in obigem Betrage und valuta abwirft — getreulich zu erfüllen.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen sind von dem gegenwärtigen Stiftsbriefe drei gleichlautende Exemplarien ausgefertiget und allseitig gefertiget worden, wovon eines bei dem hochlöblichen k. k. Landesgubernium, das zweite bei dem Münchengrätzer

Stadtrichteramte und das dritte in der Münchengrätzer-Lokalschulfondskassa aufbewahrt wird.

So geschehen zu Münchengrätz am 24. Mai 1835.

Jos. Fried. Swoboda mp.,
Oberamtmann als Patronatskommissär.

(L. S.) Franz Nigrin mp.,
Ortsdechant.

(L. S.) Wenzel Sekera mp.,
Stadtvorsteher.

(L. S.) Christian Graf Waldstein-Wartenberg mp.

(L. S.) Wenzel Menzel mp.,
Stadt-Schullehrer.

Leopold Kittl mp.,
Rechnungsführer.

Franz Zeitz mp.,
als Zeuge.

Wenzel Barth mp.,
als Zeuge.

ad N. Exh. 2264.

Dass von vorstehend errichteter Stiftung keine Erbsteuer gesetzlich abzuziehen kömmt, wird hiemit bestättigt.

Von der k. k. Erbsteuerhofcommission.
Prag, am 11. September 1835.

In Verhinderung Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen:

(L. S.) Freih. v. Henniger mp.

Falk mp.

Numero 61.723.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättigt.

Prag am 30. Dezember 1835.

(L. S.) Lützow mp.

Pötting mp.

Gegenwärtiger Stiftsbrief ist der kön. Böhm. Landtafel den 15. März 1836 Tom. 1214 Instr., lit. *B.* 30 wörtlich eingetragen und zur Intabulation der Erwirkung des dinglichen Pfandrecht für das gewidmete Stiftungsbedeckungskapital per 3400 fl. CMze in k. k. österr. Zwanzigern, deren 60 eine köllnische Mark feinen Silbers ausmachen, mit der Verbindlichkeit der 5 percentigen Verinteressirung unter den Folgen des Patents vom 18. October 1792 § 4., dann beiden Theilen freistehender halbjähriger Aufkündigung, sowie auch der Vertheilung dieser Interessen, und zwar alljährlich von den im fünften Absatze ad *a)* gewidmeten Kapitalsbetrags per . . . . 800 fl. CMze mit 40 fl. auf Bekleidung der Stiftlinge, von den eben daselbst

ad *b)* bestimmten Kapitale per . . . . 2400 fl. CMze mit 120 fl. CMze für den nöthigen Unterhalt und Unterricht der Stiftlinge, und von den alldort

ad *c)* festgesetzten Kapitalsbetrage per . . . . 200 fl. CMze mit jährlichen 10 fl. für Auslagen bei Erlernung eines Gewerbes oder sonstiger Beschäftigung, in dem Hauptbuche lit. *W.*, tomo III., fol. 301 gehörig vorgemerkt werden.

(L. S.) Joseph Mitteis,
Viceregistrator.

Dass gegenwärtige Certificirung mit dem Originale von Wort zu Wort gleichlautend sei, wird hiemit von amtswegen bestättiget.

(L. S.) Joseph Mitteis mp.,
Viceregistrator.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v archivu c. k. místodržitelství v Praze.

381.

1838

März 22. března.

Michael Weiss'sche Knabenstiftung.*) Nadace pro hochy, založena od Michala Weisse.*)

I.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes erkläre ich meinen letzten Willen im Nachstehenden:

1tens. Meine arme Seele empfehle ich in den Schutz des Allmächtigen, mein Leichnam aber soll auf gewöhnliche christkatholische Art zur Erde bestattet werden.

2tens. Ich besitze das Haus Nr. C. 734-I, ich will aber, dass die Zimmer in diesem Hause, bevor sie bewohnt werden, in den gehörigen brauchbaren Stand hergestellt werden; für die Herstellung durch die benöthigten Handwerker hat der Stiftungskurator zu sorgen; diesem sind aus der Verlassmassa die nöthigen Gelder zur Bezahlung der Gewerbsleute auszufolgen, und ich spreche ihm diesfalls von jeder Einhebung eines sonst nöthigen Consenses, von jeder Verrechnung und Verantwortlichkeit frei, weil ich wünsche, dass die Herstellung in den gehörigen Bauzustand sogleich vor sich gehe; es wird demselben daher bloss obliegen, sich mit den Quittungen über die an die Handwerker bezahlten Beträge auszuweisen. Neben diesem Hause Nr. C. 734-I. wird noch ein 2tes Haus zugekauft, von den Erträgnissen beider Häuser werden vorläufig die k. k. Steuern, städtischen Gemeindgiebigkeiten und alle hiebei nöthigen Reparaturen bezahlt; anbei bemerke ich aber, dass diese auf meinen Namen Michael Weiss lautende Stiftung auf immerwährende Zeiten dauern soll.

Betreffend die übrig bleibenden Erträgnisse, so bestimme ich selbe sechs Knaben, welche von fünf bekannten Prager Bürgern zu erwählen sind, zum Nutzgenusse. Dieser Wohlthatsgenuss fängt mit dem 7. Lebensjahr an und hört im 15. Lebensjahr auf; diesen Knaben steht frei, ob sie studiren oder was für eine Kunst oder Handwerk sie lernen wollen; jeder Knabe soll jährlich siebenzig drei Gulden Conv. Mze. erhalten, nur müssten dann diese 6 Knaben sich mit weniger als 73 fl. CM. jährlich begnügen, wenn das jährliche Erträgnis wegen der nöthigen Auslagen, die ihrem Genusse vorgehen, nicht hinreichend wäre; bliebe aber an den Erträgnissen nach Abzug aller nöthigen Auslagen noch was übrig, so können auch mehrere dieser Knaben aufgenommen werden.

Als Bedingung der Aufnahme dieser Knaben wird festgesetzt, dass selbe wohlgesittet und folgsam seien; wenn sie ungerathen werden und keineswegs ihren Vorstehern folgen wollen, so können sie von letzteren auch ausgeschlossen werden. Für den Genuss, den ich diesen Stiftungsknaben zukommen lasse, sollen selbe verpflichtet sein, zum Andenken und zum Seelenheil des Stifters alljährlich an dem Armen-Seelentage bei St. Jacob eine heilige Messe zu hören.

3tens. Zum Stiftungskurator ernenne ich den Herrn J. U. Dr. Jakob Hahnenkamm, der auch zugleich die Verlassenschaft abhandeln, sonach Verlasskurator und Testamentsexekutor sein soll.

---

*) Mit dem Erlasse vom 16. April 1896, Z. 4711, hat das h. k. k. Ministerium des Innern entschieden, dass diese Stiftung nicht als eine Studenten-, sondern als eine Humanitätsstiftung zu betrachten ist, und dass dieselbe daher einem Gymnasialschüler, welcher bisher ein entsprechendes sittliches Verhalten an den Tag gelegt hat, wegen des ungünstigen Studienerfolges allein nicht entzogen werden kann.

*) Vynesením ze dne 16. dubna 1896, č. 4711, rozhodlo ministerstvo vnitra, že toto nadání nemá býti považováno za studentské, nýbrž za humanitní i nemůže tudíž pouze pro nedostatečný prospěch ve studiích odňato býti gymnasijnímu žáku, který dosud řádné chování mravné osvědčil.

4tens. Von den Erträgnissen der Verlassenschaft vermache ich meiner Wirtin Katharina Frankin alljährlich dreissig Gulden CM. und nebst dem ein kleines freies Zimmer zur unentgeldlichen Bewohnung in dem Hause Nr. C. 734-I zur ebenen Erde, wofür sie die Hausaufsicht und Säuberung auf sich zu nehmen hat.

5tens. Die Maria Krügerstein soll ein kleines Lokal als Hausmeisterin in dem neu anzukaufenden Haus unentgeldlich erhalten, wofür sie in diesem Hause ebenfalls die sämmtliche Säuberung besorgen muss, ferner erhält sie alljährlich bis zum Absterben zehn Gulden Conv. Mze.

6tens. Dem Herrn Laurenz Riessmüller vermache ich einhundert Gulden Conv. Mze. alljährlich bis zum Absterben und eine freie Wohnung, ferner vermache ich dem Joseph Kadinský drei Gulden C. Mze., ferner dem Herrn Vinzenz Bramberger, Glasermeister, legiere ich vier Gulden CMze.

Urkund dessen dient meine eigenhändige Namensbezeichnung und die Mitfertigung dreier geflissentlich als Testaments-Zeugen ersuchter, zugleich anwesender Herren Zeugen.

So geschehen Prag am 22. März 1838.

E. J. Pleschner mp.,
als Zeuge.

Michael Weiss mp.

Hermann Spirk mp.,
als Zeuge.

Karl Stampel mp.,
als Zeuge.

Ex originali.

(L. S.)

Wesselý mp.,
Expeditor.

Beglaubigte Abschrift im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag.

Ověřený opis v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

II.

(20 Gulden Stempel.)

Stiftsbrief.

Der am 27. März 1838 verstorbene Prager ansässige Bürger Michael Weiss hat in seinem am 4. Mai 1838 gerichtlich publicirten schriftlichen Testamente dto. 22. März 1838 im 2. u. 3. Absatze desselben Nachstehendes verordnet:

2tens. Ich besitze das Haus NC. 734-I., ich will aber, dass die Zimmer in diesem Hause, bevor sie bewohnt werden, in den gehörigen brauchbaren Stand hergestellt werden; für die Herstellung durch die benöthigten Handwerker hat der Stiftungskurator zu sorgen, diesem sind aus der Verlassmassa die nöthigen Gelder zur Bezahlung der Gewerbsleute auszufolgen, und ich spreche ihn diesfalls von jeder Einholung eines sonst nöthigen Konsenses, von jeder Verrechnung und Verantwortlichkeit frei, weil ich wünsche, dass die Herstellung in den gehörigen Bauzustand sogleich vor sich gehe; es wird demselben daher bloss obliegen, sich mit den Quittungen über die an die Handwerker bezahlten Beträge auszuweisen; nebst diesem Hause Nr. 734-I wird noch ein zweites Haus gekauft, von den Erträgnissen beider Häuser werden vorläufig die k. k. Steuern, städtischen Gemeindgiebigkeiten und alle hiebei nöthigen Reparaturen bezahlt; anbei bemerke ich aber, dass diese auf meinen Namen Michael Weiss lautende Stiftung auf immerwährende Zeiten dauern soll.

Betreffend die übrig bleibenden Erträgnisse, so bestimme ich selbe 6 Knaben, welche von 5 bekannten Prager Bürgern zu erwählen sind, zum Nutzgenusse; dieser Wohlthats-

genuss fängt mit dem 7. Lebensjahre an, und hört im 15. Lebensjahre auf; diesen Knaben steht frei, ob sie studiren oder was für eine Kunst oder Handwerk sie lernen wollen; jeder Knabe soll jährlich siebenzig drei Gulden CMze. erhalten, nur müssen dann diese 6 Knaben sich mit weniger als 73 fl. CMze. jährlich begnügen, wenn das jährliche Erträgnis wegen der nöthigen Auslagen, die ihrem Genusse vorgehen, nicht hinreichend wäre; bliebe aber an den Erträgnissen nach Abzug aller nöthigen Auslagen noch was übrig, so können auch mehrere dieser Knaben aufgenommen werden. Als Beding der Aufnahme dieser Knaben wird festgesetzt, dass selbe wohlgesittet und folgsam seien; wenn sie ungerathen werden und keineswegs ihren Vorstehern folgen wollen, so können sie von letzteren auch ausgeschlossen werden; für den Genuss, den ich diesen Stiftungsknaben zukommen lasse, sollen selbe verpflichtet sein, zum Andenken und zum Seelenheile des Stifters alljährlich an dem Armen-Seelentage bei St. Jakob eine heilige Messe zu hören.

3[tens.] Zum Stiftungskurator ernenne ich den H. JUDr. Hahnenkamm, der auch zugleich die Verlassenschaft abhandeln, sonach Verlassenschaftskurator und Testaments-Exekutor sein soll.

Da nun diese stifterische Anordnung bisher, in so weit als möglich zur Realisirung gelangt ist, nämlich alle Zimmer des Hauses NC. 734-I. in bewohnbaren Zustand hergestellt sind, auch bereits ein zweites auf der Prager Altstadt NC. 660 liegendes Haus zu Handen der fraglichen Knabenstiftung angekauft ist und auf deren Namen beide Häuser, das erstere laut lib. Cont. rub. 59, fol. 104, bücherlich vorgeschrieben erscheinen, da ferner die auf dem letzteren, erst angekauften Hause NC. 660-I. versichert gewesenen und aus der vorhanden gewesenen Verlassbarschaft nicht völlig zur Tilgung gelangten Passivkapitalien inzwischen mittelst der eingegangenen Wohnzinsungen in der Gänze bezahlt, auch bücherlich gelöscht sind und das nur noch auf dem ersten Hause NC. 734-I. laut der Stadtbücher libr. Obl. coer. 58, fol. 148, für die Wittwen- und Waisensocietät des Prager Handelsstandes versicherte einzige Schuldkapital per 1000 fl. CM. nom., resp. nach der Kursskala vom Monate Februar 1809 per 427 fl. 22 kr. W. W. oder 170 fl. 56$^1/_5$ kr. CM., nach Verlauf der Frist der unter einem einzuleitenden Aufkündigung desselben ebenfalls bezahlt und bücherlich gelöscht sein wird, so dass beide diese Stiftungshäuser, NC. 734-I. im bücherlichen Schätzungswerte de anno 1843 per 6000 fl. CMze., wovon das gegenwärtige Bruttoeinkommen an Wohnungszinsungen jährlich 386 fl. CMze. beträgt, und NC. 660-I. im bücherlichen Kaufswerte per 5200 fl. CMze., wovon das Brutto-Einkommen an Wohnungs-Zinsungen in jährlichen 277 fl. CM. besteht, schuldenfrei sein werden; so ist auf diese Art das Stiftungsobjekt, bestehend in den gedachten zwei zinsbaren Häusern, deren Umfang, Lage und Grenzen durch ihre bücherliche Einlage und Baukonstruktion genau bestimmt sind, genügend sichergestellt; weshalb der gefertigte, testamentarisch berufene und vom löbl. Magistrate unterm 15. Mai 1838 ad NE. 11.590 jud. gerichtlich aufgestellte diesfällige Stiftungskurator sich hiemit verpflichtet, für die Erhaltung der Stiftungshäuser im bauhaften Zustande stets die pflichtmässige Obsorge zu tragen, von den eingehenden Zinsungen die zu entrichten kommenden gesetzlichen und anderweitigen Giebigkeiten vorläufig in Abfuhr zu bringen, das hievon erübrigende reine Erträgnis der stifterischen Absicht gemäss unter die von den hochstellig genehmigten fünf Prager Bürgern als Wahlmännern bestimmten Stiftungsknaben in der Art zu vertheilen, dass, wenn das Erträgnis zureicht, ein jeder dieser sechs Knaben alljährlich 73 fl. CMze., und wenn es nicht hinreicht, den auf ihn von dem reinen Einkommen entfallenden Quotiental-Antheil erhalte, weiteres, wenn das reine Einkommen sich vermehren sollte, diesen Stiftungsgenuss auch noch mehreren zu ernennenden Stiftungsknaben zukommen zu lassen, auch über die Verwaltung dieser Stiftungshäuser, nemlich über die eingehobenen Zinsungen und deren Vertheilung alljährlich die gehörig belegte Rechnung der Revision der k. k. Staatsbuchhaltung zu unterziehen und endlich darüber zu wachen, dass die im Stiftungsgenusse sich befindlichen Knaben zum Seelenheile des Stifters alljährlich an dem Armenseelentage bei St. Jakob eine heilige Messe hören.

Urkund dessen dient nebst der Mitfertigung zweier hiezu geflissentlich ersuchter Herren Zeugen die eigenhändige Namensunterschrift des gefertigten Stiftungskurators mit der Erklärung, zufrieden zu sein, dass dieser in drei Parien auf klassenmässigem Stempel

ausgefertigte Stiftsbrief zur stadtbücherlichen Einverleibung und Auszeichnung bewilliget werde.

Prag, am 24. April 1846.

Anselm Eichler mp.,
ersuchter Zeuge.

JUDr. Jak. Hahnenkamm mp.
Michael Weiss'scher Knabenstiftungs-Curator.

Adalbert Petřik mp.,
ersuchter Zeuge.

63507.

Vom kaiserlich-königlichen Böhmischen Landesgubernium wird vorstehender Stiftsbrief bestättigt.

Prag am 19. November 1846.

(L. S.)

R. v. Kiwisch mp.,
Hofrath.

Kratochwil mp.,
k. k. Gubernialrath.

Original im k. k. Statthalterei-Archive zu Prag. **Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.**

382.

1840

Juli 25. července.

Stiftung des Chirurgiae Doctor und Professors Ignaz Fritz für graduierte Ärzte.

Nadání doktora ranhojičství a professora Ignáta Fritze pro graduované lékaře.

I.

Bei diesem Testamente sind seit 25. Juli 1840 sechs Blätter von mir unterschrieben, und also auch giltig.

Professor Fritz mp. eig.

Testament.

Ich am Ende und auf jeder Seite dieses Heftes eigenhändig Unterfertigter, Ignaz Fritz m. p. eig., Doctor und Professor der praktischen Chirurgie, Primarchirurg des Prager allgemeinen Krankenhauses, Ritter des kaiserlich russischen Sanct-Annen-Ordens zweiter Klasse, beginne als römisch-katholischer Christ heute am Pfingstmontage 1840 mein Testament eigenhändig zu schreiben, in welchem ich Folgendes zur Ausführung nach meinem Tode, als im Leben noch festgestellt, anordne:

1. Mein ehelicher Sohn Nicolaus Tolentinus Fritz, jetzt schon Doctor der Medicin und Chirurgie, im Hause des Herrn Medicinae et Chirurgiae Doctor und praktischen Arztes in Wien Friedrich Ritter Edlen von Lichtenfels seit 1836 lebend, bekomme, erbe von meiner ganzen Verlassenschaft nicht mehr als den gesetzlichen Pflichttheil, das heisst nur die Hälfte meiner Verlassenschaft, wie dies im k. k. österreichischen Gesetzbuche vom Jahre 1811 im Paragraphe 765 deutlich angegeben ist. Zu dieser Anordnung bestimmen mich folgende zwei Gründe,

a) weil mir mein Sohn einen von Gott, der Religion und der menschlichen Gesellschaft zulässigen Wunsch seit dem Jahre 1832 nicht erfüllt, sondern mit kaltem Trotze meinen sanften Vorstellungen wie späterem Befehle [sich] widersetzt hat. Diese Thatsache ist aus den schriftlichen Originalen, welche von mir und meinem Sohne darüber entstanden sind, dem H. Professor Engel, Hrn. Medicinæ Doctor Moser, dem Hrn. Philosophiæ Studios. Franz Zöhrer und vom Hrn. Dr. Moser beglaubigt und oben genannten H. Lichtenfels bekannt.

b) Zweiter Grund für obige Anordnung in Nr. 1 ist: damit ich durch die Anweisung der Zinsen von der einen, zu meiner beliebigen Verfügung mir vorbehaltenen) und meinem Sohne rechtmässig, gesetzlich entzogenen Hälfte meiner Verlassenschaft mich einzelnen Menschen oder Landesregierungen dankbar erweisen kann, von denen oder deren Vorgängern ich in den Zeiten meiner Armut oder Missgeschicke Wohlthaten empfangen habe.

Auf dieser Seite ist in der 6ten [resp. 5.] Zeile im Worte: eigenhändig das ä eingeschoben, in der 12 [resp. 9.] Zeile beim Worte: Lichtenfels das n zugeschrieben, in der 22. beim Worte aus, und in der 24 [resp. 19.] das Wort Studios. eingeschaltet.

Fritz mp. eig.

In der dritten Linie, von unten gezählt ist zwischen den Wörtern: einzelnen und oder das Wort: „Menschen“ von mir eingeschoben. Fritz mp.

2. Die andere, nicht zum Pflichttheile meines Sohnes bestimmte, sondern zu meiner anderweitigen Verfügung mir vorbehaltenen Hälfte meiner Verlassenschaft soll als ein besonderes Kapital auf sichere Hypothek angelegt und der jährliche Zinsenertrag von diesem Kapitale auf folgende Art verwendet werden:

I. Solange meine um meine Gesundheit und Zufriedenheit hochverdiente, eben darum von mir hochverehrte Freundin Witwe Josephine Friedrich, geborene Wirth, lebt, soll sie das Recht haben, die von diesem in Nr. 2 bestimmten Kapitale entfallenden Zinsen jedes Jahr in gesetzlicher Zeit und Ordnung zu beheben und zu geniessen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil sie mich schon im Jahre 1831, ohne mich zwei und zwanzig Jahre gesehen zu haben, in ihrem Testamente mit mehr als 10.000 fl. C. M. als Universalerben eingesetzt und bis zur Stunde so darin noch gelassen hat;

b) weil sie nur auf mein vieles und langes Bitten sich von Pressburg nach Prag übersiedelt, mir dadurch ihre Ehre, Freiheit und sogar einen Theil ihres Vermögens aufgeopfert hat;

c) weil sie mir seit Juni 1833 mein Leben mit liebevoller Theilnahme versüsst, für die Erhaltung meiner Gesundheit mütterlich sorgt und meine Hauswirtschaft mit eifriger Thätigkeit versieht, kurz gesagt, ihr ganzes Sein und Wirken nur meinem Wohle gewidmet hat.

II. Nach dem Tode meiner hochverehrten Freundin Josephine Friedrich, geb. Wirth, sollen die jährlichen Zinsen von dem oben in Nr. 2 festgesetzten Kapitale folgender Art verwendet werden:

a) die ersten zwei Jahre nach dem Tode der Josephine Friedrich, geborenen Wirth, soll diese Zinsen nacheinander bekommen der pensionirte Triestiner Gubernial-Expedits-Direktor Nikolaus Kaligarisch oder, wenn er nimmer bei Leben wäre, sein ältester Nachkomme männlichen oder weiblichen Geschlechtes.

b) Nach beendigtem dritten Jahre seit dem Tode der Witwe Josephine Friedrich, geborenen Wirth, soll die Zinsen eines Jahres von Nr. 2 bekommen der Herr Anton Bonaza, jetziger Eisenhammer-Werk-Besitzer zu Miesling bei Cilly in Steiermark, und wenn er gestorben wäre, sein ältester Nachkomme männlichen oder weiblichen Geschlechtes.

c) Vom vierten Jahre nach dem Tode der Josephine Friedrich, geborenen Wirth, bekommt die einjährigen Zinsen vom Kapitale des obigen Nr. 2. der Sohn nebst seiner Stiefmutter in gleichen Theilen von dem 1799 und meines Wissens bis 1802 zu Laibach in der St. Petersvorstadt gewesenen Gürtlermeister Jenko. Der Sohn und seine Stiefmutter sollen im Jahre 1827 in Wien beim Hr. Professor der Mathematik Jenko gelebt haben. Wären Sohn und Stiefmutter schon todt, so übergehen die obgedachten einjährigen Zinsen auf ihre nächsten Verwandten.

d) Nach dem Ende des fünften Jahres der verstorbenen Witwe Josephine Friedrich, geborenen Wirth, bekommt die einjährigen Zinsen des in Nr. 2 bestimmten Kapitales der Joseph Zwerenz, Sohn des Franz Zwerenz, welcher von 1802 gewiss bis 1809 zu Wien in dem Hause zwischen der sogenannten schönen Laterne und der Wiener Universitätskirche im zweiten Stocke gewohnt und, ich glaube, beim Griechen Eskeles als Buch-Schönschreiber gedient hat. Wäre der Sohn auch schon todt, so erbe dieses Geld sein ältester Nachkomme männlichen oder weiblichen Geschlechtes und bei deren Nichtsein dessen nächster Verwandter.

e) Nach dem Ende des sechsten Jahres der verstorbenen Josephine Friedrich, geborenen Wirth, bekomme die Zinsen eines Jahres des in Nr. 2 bestimmten Kapitals der älteste Nachsprosse des Wiener Kaufmannes Johann Wilde, welcher in der Alservorstadt in seinem eigenen Hause noch 1809 in oder nahe der Blumengasse gelebt hat.

f) Nach dem Verlaufe des siebenten Jahres der verstorbenen Josephine Friedrich, geborenen Wirth, bekomme die Zinsen eines Jahres des in Nr. 2 bestimmten

---

In diesem Blatte habe ich bewusstlos ein Loch eingerissen, das dadurch entstellte Wort heisst auf der neunten Linie [resp. 29], von unten gezählt, Gubernial auf der zehnten Linie [resp. 30.] heisst das verletzte Wort: nacheinander. Prof. Fritz mp. eig.

Kapitales die nach dem Bischoflacker Schullehrer hinterbliebene Witwe Elisabeth Nawoda, geborene Zebal, und wenn diese nimmer lebte, ihr Sohn, welcher jetzt als Kaufmann in Lemberg ist, und falls er auch schon todt wäre, so erbe sein ältestes Kind.

g) Im neunten Jahre nach dem Tode der Josephine Friedrich, geborenen Wirth, sollen die Zinsen des in Nr. 2 bestimmten Kapitales vierteljährig behoben, in der allgemeinen Sparkassa angelegt und auf diese Art immer behandelt werden, damit (vom zehnten Jahre angefangen) die alljährlichen Zinsen für ein Stipendium verwendet werden, welches ich für schon ausstudirte und doctorirte Ärzte von dem ehemaligen Krainer Lande (dessen Regierung in Laibach war), jetzigen Erzherzogthum Österreich, Königreiche Böhmen und von der Stadt Karlstadt in Croatien bestimmt sein soll.

Dieses Stipendium soll jedes folgende Jahr:

a) auf einen andern medizinischen Doctor übergehen, also für denselben nur ein Jahr bezogen werden, aber nicht länger. — Er kann auch Doctor der Medizin und Chirurgie sein.

b) Das erste Jahr bekomme das Stipendium ein geborener Krainer, im zweiten ein Österreicher, gleichviel ob aus Unter- oder Oberösterreich; im dritten Jahre ein Böhme.

In dieser Ordnung soll der Übergang für ewige Zeiten stattfinden, jedes Jahr für einen andern der 3 Nationen.

c) Wenn jedoch ein geborener Karlstädter in Prag oder Wien doctorirt hätte, so soll dieser jedesmal den Vorzug auf obiges Stipendium haben, und zwar aus dem Grunde, weil ein solcher im Vergleich zu den drei übrigen äusserst selten vorkommen wird.

d) Wenn mit der Zeit auch Laibach eine Universität bekommen würde, so kann der Krainer und Karlstädter das Stipendium bekommen, wenn er nur in Laibach studirt oder wenigstens daselbst graduirt hat, und kann auch dort im Krankenhause praktiziren.

e) Der graduirte Stipendist darf aber nicht äusserlich dem allgemeinen Krankenhause wohnen, sondern er muss sich bequemen, eine in diesem Spitale unbesoldete Praktikanten-Stelle zu versehen.

f) Welcher Doctor dieses Stipendium bekommen soll, überlasse ich jener hochlöblichen k. k. Landesregierung, unter welche er durch seinen Geburtsort gehört.

g) Der Böhme darf dieses Stipendium nur dann bekommen, wenn er in Prag graduirt, das heisst in Prag auch die Rigorosen gemacht hat, und muss dann auch im Prager Krankenhaus sein Stipendium-Jahr auspraktiziren.

3tens. Alle meine medizinischen und chirurgischen Bücher soll mein Sohn erben, ebenso auch die lateinischen, slavischen, griechischen, grossen französischen, kleinen und grossen englischen Wörterbücher, nebst den deutsch- und italienischen Bänden von Jagemann und den grossen deutschen Bänden von Adelung; aber die kleinen italienischen, französischen und deutschen Wörterbücher im Oktavformat erbe meine um mich hochverehrte [l. hochverdiente] Freundin Witwe Josephine Friedrich, geborene Wirth.

4tens. Alle meine nicht medizinischen-chirurgischen Bücher in deutscher und französischer Sprache, eben so auch meine Schriften der Art, erbe meine hochverehrte Freundin Witwe Josephine Friedrich, geborene Wirth, mein Sohn hingegen bekomme die Bücher der Art in andern Sprachen.

5tens. Mein Leichenzug soll möglichst wohlfeil und ohne Prunk sein. Will die medizinische Fakultät mit demselben prahlen, so soll sie sich die Ehre auch bezahlen.

6. Gleich nach meinem Tode kaufe man ein so grosses Quadrat-Stück Erdengrund auf dem Kirchhofe, dass zwei Gräber von meiner Länge und Breite neben einander Platz haben, lasse dieses Quadrat auf meine Kosten ebenfalls halb ziegeldick ausmauern, damit ganz gewiss nach dem Wunsche und Tode meiner um mich hochverdienten Freundin ihr Leichnam dicht neben meinem ruhe und daselbst begraben werde.

7. Der Gemahlin des Wiener praktischen Arztes Herrn Friedrich Ritter von Lichtenfels vermache ich das französische Gebetbuch von Ekartshausen im grünen Franzbande mit Goldschnitt, nebstbei auch die fünf englischen Kupferstichbilder, nämlich:

1. The contended Walkermann; 2. Priam suplicating Achiles, 3. Jack in the Bilboes, 4. Gottagers [sic] of Mont Vesuvius; endlich 5. Conjugal affection.

Diese fünf Bilder und die dazu gehörigen Goldrahmen sollen ohne Glasrahmen vorsichtig eingepackt und auf meine Kosten an ihren Bestimmungsort abgeschickt werden. Diese Bilder und Gebetbuch waren für mich ein Legat von der Gräfin (Witwe) Louise Brechainville, geborene Desfour.

8. Dem Herrn Med. & Chir. Doctor Friedrich Ritter Edlen von Lichtenfels vermache ich das von ihm zum Geschenk empfangene, jetzt äusserst seltene Buch: Opera domini de Vigo 1534, nebstdem auch meinen innigsten Dank, dass er mit edler Zuvorkommenheit, ohne meiner Vorbitte, meinen Sohn schon 1836 zu sich genommen und noch immer behalten hat. Hier bitte ich, dass er meinem Sohne auch noch fernerhin väterlicher Freund sein wolle.

9. Meinem Sohne vermache ich meine Sackuhr nebst den chirurgischen Instrumenten und meine Violin.

10. Meiner um mich hochverdienten Freundin Josephine Friedrich, geborenen Wirth, vermache ich meine drei mich vorstellenden Portraits, das kleine, mittlere und das grosse mit der Uniform, nebstdem auch noch folgende Sachen: meine zwei kirschbaumene Wäschkästen, all mein Küchengeräthe, das Marienbild und das vergoldete Kruzifix meines Schlafzimmers, das Öhlgemälde mit den tanzenden Husaren, meinen vielbilderigen Bettschirm und die beiden von ihr als Geschenk empfangenen Haarketten, den Goldring von meiner Hand, weil sie denselben als Andenken von ihrem zweiten Gemahle schon im Jahre 1832 geschenkt hat, ebenso bekomme sie auch zurück das mir 1839 geschenkte goldene Zahnstocher-Büchsel.

NB. Gold, Silber, überhaupt Pretiosen habe ich nicht.

11. Meine Magd bekomme nach dem Gutachten meiner Freundin ein Geldgeschenk, welches von dieser bis zum halbjährigen Lohne gesteigert werden darf, je nachdem sie mit der Magd zufrieden war.

12. Im Falle, dass mein Sohn früher stürbe, als ich, so wird alsdann meine hochverehrte Freundin Josephine Friedrich die Jahreszinsen nicht nur von der schon in Nr. 2 bestimmten Hälfte meines hinterbliebenen Vermögens, sondern bis zu ihrem Ableben von meiner ganzen Verlassenschaft beziehen jedes Jahr.

13. In diesem Falle Nr. 12 soll dann nach dem Tode meiner um mich hochverdienten Freundin Josephine Friedrich der jährliche Zinsenbetrag meiner ganzen Verlassenschaft auf folgende Weise jedes Jahr verwendet werden:

A. Drei Fünftel werden jährlich als das ärztliche in Nr. II. litera *g)* festgestellte Stipendium gelten.

B. Ein Fünftel, nämlich das vierte Fünfel als ein Stipendium für Krainer und Karlstädter.

C. Das fünfte Fünftel als ein Stipendium für einen Böhmen oder geborenen Wiener.

14. Diese zwei letzteren Stipendien zu einem Fünftel werden nur gegen folgende Bedingungen einem Studirenden zu Theil, [der]

a) schon in der Technik, Logik, oder auch schon höher z. B. in der Medizin, Theologie oder Rechtsgelehrtheit studirt;
b) wenn er in den früheren Schulen wenigstens aus der Mehrheit der Lehrgegenstände die Eminenzklasse hat, bei übrigens auch guten Sitten und Fleisse;
c) dass er von römisch-katholischer Religion sei;
d) jedes folgende Jahr, wenn nicht durchaus, doch grösstentheils Eminenzklassen habe und um eine Schule höher steige;
e) Unter diesen vier Bedingungen kann der Studiosus Philosophiæ das Stipendium auch noch beziehen, wenn er aus dieser, aber versteht sich gut absolvirten, zur Technik übergeht; aber nicht umgekehrt. Der Techniker kann dieses Stipendium nicht weiter beziehen, falls er in das Studium einer der vier Fakultäten überginge.

15. Die zwei in Nr. 13 litera *B.* und *C.* sollen mit den Nationen abwechseln. Diese Stipendien sollen das erstemal an einen Krainer und Wiener, dann einem Karlstädter und Böhmen gegeben und in dieser Abwechslung immer in folgenden Zeiten verliehen werden. Dabei setze ich noch fest:

a) Das Verleihungsrecht für Krainländer soll die jetzt illyrische (ehemals krainerische) hochlöbliche k. k. Regierung, für Karlstädter und die von mir dahin Gezählten hat das Verleihungsrecht der Magistrat von Karlstadt; für die Wiener jedoch die hochlöbliche k. k. niederösterreichische und für Böhmen die böhmische Regierung.

b) So lange aber der jetzige Wiener Arzt Herr Medicinæ & Chirurgiæ Doctor Friedrich Ritter Edler von Lichtenfels lebt, soll nur er allein das Verleihungsrecht des Stipendiums von Nr. 13 litera *C* für einen geborenen Wiener oder Böhmen haben.

c) Unter den Krainern soll immer ein Abkömmling von oben schon genannten Kaligaritstch, Nawoda und Jenko, und unter diesen drei ein in der hier angezeigten Reihe Einer [sic] den Vorzug haben.

d) Unter den Wienern soll den Vorzug haben: ein Abkömmling von obigen Lichtenfels, dann der vom Kaufmann Wilde und Comptoir-Schreiber Zwerenz.

e) Unter den geborenen Karlstädtern soll aber in allen folgenden Zeiten auf das Stipendium das erste Recht immer haben ein Abkömmling vom Karlstädter Magistratsbeamten Saworsky oder Saversky, der zu meiner Zeit in den Jahren 1786, bis ich 1797 abreiste, noch gelebt und, ich glaube, als Syndicus gedient, in seinem rechtlichen und redlichen Amtseifer sich den Ansprüchen meines Stiefonkels widersetzt und wider den geschicktesten Agramer Advokaten (Briglewich) nach vierjährigen Prozesse mir sechshundert Gulden gerettet hat.

Saworsky, Saversky, war ein durch seine Rückgrats-Verkrümmung etwa nur drei Schuh grosser Mann, hatte zwischen 1790 und 95 die damalige, sehr schöne Lehrerin von der städtischen Mädchenschule im Rathhause geheiratet und mit ihr ein Kind erzeugt, welches 1797 noch bei Leben war. — Hinter den Saverski'schen Nachkommen soll dann darauf den Vorzug haben ein Abkömmling von einem gewissen Sacharich, oder deutsch geschrieben: Satscharitsch, Bruder des Franziskaner-Mönches, kroatischen Predigers und nachmaligen Professors und Quardians Pater Urbanus Sacharich oder Satscharitsch, weil dieser Mönch Studierlust und Anlage immer gewürdigt, aber beim Magistrate die Erlaubnis zu meinem weiteren Studium aus der zweiten Lateinschule nicht ausgewirkt hat, weil der Curator Pupillorum Glasermeister Franz Lukachich (Lukatschitsch) alles hintertrieb, um mich als Lehrjung zu bekommen. Dies gelang ihm; aber nach drei Monaten brachte es der edelsinnige Pater Urban doch so weit, dass ich zu [m]einem Fache kam und zum besten Stadtwundarzte, der seinen Lehrjungen Bücher zum Lesen gab und über deren Inhalt zeitweilig ausfragte.

Der Bruder des Pater Urban Satscharitsch hat die hinterbliebene Tochter des Bäckermeisters Pozatschnig geheiratet und mit dieser weit von Karlstadt in oder bei Agram gelebt in den Jahren 1792 bis 1797.

16. Alle Abkömmlinge von den bisher von mir namentlich angeführten Freunden und Wohlthätern haben auf die von mir gemachten Stipendien und Legate Anspruch, sie mögen aus männlicher oder weiblicher Linie abstammen.

17. Weil ich aber in Laibach und Wien von Baron Bernhard Rosetti, nachmaligen Gouverneur in Cattaro und dann in Lemberg, etwa vierhundert Gulden Unterstützung, unter dem Laibacher Regierungsrathe Baron Buretti ein Stipendium mit 50 fl., von der verstorbenen Gräfin Louise Wittwe Brechainville, geborene Desfour, ein jährliches Legat auf Lebenszeiten mit 140 fl. CM. bekommen habe, soll das Stipendium für Krainer und Karlstädter, für Wiener und Böhmen jedes vierte Mal nach der Erledigung, das heisst, wenn drei unadeliche nacheinander das Stipendium genossen haben, auch ein armer Adelicher bekommen können.

Weil aber Herr Medicinæ et Chir. Doctor Friedrich Ritter Edler von Lichtenfels mir und meinem Sohne viele Wohlthaten erwiesen hat, so soll jeder Abkömmling von ihm nach § 16 das erledigte Stipendium allzeit sogleich bekommen, es mag die Reihe an adeliche oder unadeliche stehen, er mag in Wien, Böhmen oder anderswo in Österreichs Staaten geboren sein.

Nr. 18. Mein Geldvermögen besteht in nachfolgenden Theilen:

a) in zwei Bankakzien Nr. 1. Fol. 6852, Coup. 46.102, dann in Nr. 2, Fol. 6852, Coup. 43.619.

b) In einer k. k. böhmisch-landständischen Obligation Nr. 4501/3540 im Betrage von 1464 fl. 9 kr., auf meinen Namen lautend.

c) In sechshundert Gulden Conv. Mze., auf das Haus Nr. 500 des Herrn Wagnermeister Wenzel Blas und seiner Ehefrau beim löblichen k. k. Prager Magistrate eingetragen.

d) In dreissig Gulden Conv. Mze., welche ich eben demselben Herrn Hauseigenthümer Wenzel Blas schon im Jahre 1833 geliehen habe. Beide Posten sind sogleich einzutreiben.

e) In dreissig Gulden Conv. Mze., welche ich dem getauften Juden Herrn Med. Dr. Fischer, ehemaligen med. chir. Assistenten des verstorbenen Prof. Jokliczky laut vorliegendem Schuldbriefe vom 9. Jänner 1829 geliehen habe. — Sind sogleich einzufordern, doch ohne Zinsen, weil er sich taufen liess. Lebt in Teschen oder Mähren.

f) In zehn Gulden Conv. Mze., welche ich laut Schuldschein dem jetzt im Taborer Kreise lebenden Chirurg Maslo geliehen habe. — Sind ihm zu schenken, obschon er mir nie mehr geschrieben.

g) In achtzehn Gulden Conv. Mze., welche ich dem Binder Kalink geliehen habe. Ich schenke sie ihm, weil er arm ist und Kinder hat.

h) In fünfzig Gulden Conv. Mze., laut beiliegendem Schuldschein an den k. k. Herrn Siechenhaus-Verwalter von Flamerding durch Vorbitte unseres beiderseitigen Freundes Herrn Ferdinand Zehrer, k. k. Verwalter des Prager Krankenhauses, ohne Zinsen geliehen. Sind sogleich einzutreiben.

i) In sechshundert Gulden W. W., welche ich laut vorliegendem Schuldscheine im Jahre 1816 dem Medicinae & Chir. Doctor und nachmaligen Professor zu Linz Klitzpera mit Wissen und Einwilligung seiner Gemahlin zinsenlos geliehen habe. — Auf ihr Bitten habe ich versprochen, auf die Rückzahlung zu warten, bis sie in bessere Umstände kommt, da auch Herr Dr. v. Lichtenfels an meinem Sohne grossmüthig handelt. Sind baldigst einzutreiben.

k) In siebenzehn Gulden Conv. Mze., welche ich laut vorliegenden Schuldschein dem ausgetretenen oder pensionirten k. k. Infanterie-Lieutenant Sklenarz zinslos geliehen habe. Man sagte mir, er sei jetzt bei der k. k. Staatsgüter-Administrazion als Tranksteuer-Einnehmer angestellt. Sogleich einzutreiben.

l) In zehn Gulden Conv. Mze., welche ich dem Prager Klempfnermeister Linhart zinsenlos geliehen. Schenke sie ihm, denn er ist ein Krainer, und ich habe als ein eingewanderter Kroat in meiner Jugend im Krainlande wohlthätige Unterstützung und Bildung bekommen.

m) In achtzig Gulden Conv. Mze., welche mir laut Schuldschein die Frau Witwe des verst. Professors der Chemie v. Freimuth noch schuldet. — Schenke diese Schuld von achtzig Gulden Conv. Mze. ihrer Ziehtochter Gabriele Sockel zur Ergänzung ihres unvollkommenen Rentenscheins.

n) In zehn Gulden Conv. Mze.. welche mir laut Schuldschein Herr Vinzenz Krátky, k. k. Gebärhauskontrollor, schuldet. — Sind sogleich einzutreiben.

o) In vierzig Gulden Conv. Mze., welche ich laut Schuldschein schon im Jahre 1832 dem Hörer des zweiten philosophischen Jahrganges Wenzel Kremla auf ein Jahr geliehen. — Sind sogleich einzutreiben.

p) In fünfzig Gulden Conv. Mze., welche ich laut zwei Schuldscheinen dem Herrn Med. Dr. Moser geliehen. — Sind sogleich einzutreiben.

q) In zehn Gulden Conv. Mze., welche ich laut Schuldschein dem Baupraktikanten Lirsch geliehen. — Sind sogleich einzutreiben.

Weil ich am 17. Juni 1840 auf den rechten, schon früher von einer Verstauchung schmerzhaften Oberarm gefallen bin, im Juli nur mühsam schreiben konnte, so bat ich meine Freundin Friedrich, dass sie meinen Geldbestand beschreibe.

Professor Fritz mp. eig.

r) In zehn Gulden Conv. Mze., welche ich laut Schuldschein dem Mediziner Novi geliehen habe. — Sind sogleich einzutreiben.

s) In sechs Gulden Conv. Mze., welche ich laut Schuldschein dem Hörer der Chirurgie pro. mag. Bernard Liehmann geliehen habe. — Sind sogleich einzutreiben.

t) In fünf Gulden Conv. Mze., welche ich laut Schuldschein dem Herr Mediziner Eduard Jung geliehen habe. — Sind sogleich einzutreiben.

u) In acht Gulden Conv. Mze., die ich dem Lakirer Josef Paul laut Schuldschein geliehen habe. — Schenke sie ihm.

v) In zwanzig Gulden Conv. Mze., welche ich der Frau Landraths-Witwe Hniličzka, geb. Dubsky oder Sadubsky, im 8ber 1838 auf ihr Ehrenwort gegen monatliche Rückzahlung in Gegenwart meiner Freundin geliehen. — Sind sogleich einzutreiben.

w) In zweihundert Gulden Conv. Mze., welche ich laut Schuldschein dem Herrn Johann Höger, landständischen Revidenten, geliehen habe. — Sind sogleich einzutreiben.

x) In einem auf meinen Sohn lautenden Rentenschein, Nicolaus Fritz, zu zweihundert Gulden Conv. Mze., von der Wiener allgem. Versorgungs-Anstalt.

y) In neun unvollständigen Einlagen à zehn Gulden auf meinen Sohn lautend, bei der Wiener allgem. Versorgungs-Anstalt.

z) In fünfzehn auf meinen Namen lautenden zehnguldigen Einlagen bei der Wiener allgem. Versorgungs-Anstalt.

aa) In einem Sparkassabüchel fol. 3177, Kassa Nr. 861 vom 30. April 1838, auf meinen Namen Ignatz Fritz, enthält bis heute 5420 fl. 44 kr. Conv. Mze., schreibe fünftausend vierhundert zwanzig Gulden 44 kr. Conv. Mze.

bb) In einem zweiten Sparbüchel, auf meinen Namen Ignatz Fritz lautend, fol. 1412, Kassa Nr. 1692 vom Jahre 1838, 31. Juli, enthält 508 fl. 21 kr.

cc) In einem dritten Sparbüchel vom Jahre 1827, lautend auf Nicolaus Fritz, enthält 17 fl. 30 kr. Conv. Mze. und die bis itzt daraus erwachsenen Zinsen.

dd) In einer Aktie der Prager Kettenbrücke à 200 fl. Conv. Mze. auf meinen Namen Ignatz Fritz.

ee) Die vom Herrn Prof. Nusshard unterschriebene Bestättigung erweiset, dass ich die von ihm ausgeborgten 50 fl. Conv. Mze. zurückbezahlt habe, welche er mir gab, da er meinen Schuldschein nicht finden konnte.

Prag den 25. Juli 1840, gerade um zwölf Uhr Mittags.

Joseph Engel mp.,
Doktor der Medizin und Chirurgie, k. k. Professor, als erbetener Zeuge.

Karl Lumbe mp.,
Doktor der Medizin und Chirurgie, k. k. Primararzt, als erbetener Zeuge.

Ferdinand Zöhrer mp.,
Verwalter der k. k. Kranken- und Irrenanstalt.

(L. S.) Ignatz Fritz mp. eig.,
Doctor und Professor der praktischen Chirurgie wie auch Primar-Chirurg des allgemeinen Krankenhauses, Ritter des kais. russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse.

(L. S.) Kundgemacht am 26. März 1841.

Jos. Zaruba mp.,
Rathsprotokollist.

Meine hochverehrte Freundin hat zwar mich gebeten, den Zinsenertrag von Nr. 2 meinem Sohne und seinem vielleicht siechen Kinde benützen zu lassen, wie ich es auf ihre Bitte voriges Jahr machte; aber ich halte es christlicher, bei der jetzigen, heurigen Festsetzung zu bleiben.

Professor Fritz mp. eig.

Nr. Exh. 15.718.

Wird zur Eintragung in die Testamentenbücher decretirt.
Vom Prager Magistrate am 28. April 1841.

M. Michel mp.

A tergo. Eingetragen und ausgezeichnet in den Stadtbüchern der k. Hauptstadt Prag am 17. Mai 1841 in lib. Test. Nr. 23. fol. 221.

Dem in der Ingrossatur erliegenden, den 25. Juli 1840 errichteten und am 26. März 1841 kundgemachten Original-Testamente von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden.

Magistratual-Expeditamt den 26. Juni 1841.

(L. S.) Zagl mp.,
prov. Magistratsexpeditor.

Beglaubigte Abschrift bei der k. k. Statthalterei in Prag.

Ověřený opis u c. k. místodržitelství v Praze.

II.

Nr. E. 48.420 j.

(30 Kreuzer Stempel.)

Der Nachlass des am 21. Feber 1841 mit Testament verstorbenen Herrn Chirurgiae Dr. und Professor Ignatz Fritz wird auf Grundlage der vorliegenden Erbserklärung, des Testaments, des Inventars und Finalausweises, wie folgt, eingeantwortet:

I. Der Fr. Josefine Friedrich wird eingeantwortet, der sub Nr. E. 46.404 de ao. 1841 ausgewiesene Betrag an bestrittenen Kosten per . . . . 58 fl. 40 kr. CM. da sich dieselbe an den zur Bestreitung der Begräbniskosten erhaltenen 100 fl. CM. zu compensiren hat.

II. Dem Herrn J. U. Dr. Kiemann, Verlasskurator, an von ihm

gezahlten Passivposten, als die Stolatax dem Hrn. Pfarrer Ant. Horak per	17 fl.	— kr.	CM.
die Forderung des Wenzel Schamal per	20 fl.	24 kr.	CM.
des Wenzel Mosik per	9 fl.	35 kr.	CM.
des Sigmund Kolleschowsky per	20 fl.	— kr.	CM.
für zwei Grabsteine per	100 fl.	— kr.	CM.
die Forderung des A. Herrmann per	1 fl.	7 kr.	CM.
an Palmar und baaren Auslagen per	224 fl.	49 kr.	CM.
für Medikamente per	8 fl.	55 kr.	CM.
an Palmar gegen Johann Höger	10 fl.	28 kr.	CM.
nebst Urtheilstax per	2 fl.	— kr.	CM.
dann Exekutionskosten	1 fl.	24 kr.	CM.
nebst Taxe per	2 fl.	14 kr.	CM.
des Betrags zum weltlichen Stiftungsfonde per	61 fl.	7 kr.	CM.
und zum Normalschulfonde	2 fl.	— kr.	CM.
Zusammen . . .	481 fl.	4 kr.	CM.

welche sich derselbe mit einem Betrage per 459 fl. 7½ kr. CM. an einer gleichen, in seinen Händen befindlichen Barschaft zu compensiren hat, der Überrest aber mit 21 fl. 56½ kr. ö. W. ihm an dem Sparkassabüchel fol. 3.177 l. Nr. 861 per 5.720 fl. 44 kr. CM. zugewiesen wird.

III. Dem Herrn Dor. Nikolaus Fritz wird sein Pflichttheil mit 6.079 fl. 43⅝ kr. CM. zugewiesen.

1. Die ihm im 3ten Testamentsabsatze legirten medizinischen und chirurgischen Bücher, sowie auch die lateinischen, slavischen, englischen Wörterbücher nebst den deutsch- und italienischen Bänden von Jagemann und den deutschen grossen Bänden von Adelung, sowie die ihm im 4ten Testamentsabsatze legirten nicht medizinischen-chirurgischen Bücher in einer anderen als der deutschen und französischen Sprache laut VIII. des Inventars im Schätzungswerte per . . . . 169 fl. 25½ kr. CM.
die ihm im 9ten Testamentsabsatze legirte Sackuhr laut Nr. 34 des Inventars per . . . . 12 fl. — kr. CM.

Fürtrag . . . 181 fl. 25½ kr. CM.

Übertrag . . .	181 fl.	$25^{1}/_{2}$ kr. CM.
dann die Violin per	3 fl.	— kr. CM.
nebst chirurgischen Instrumenten Nr. 232 des Inventars per . .	6 fl.	16 kr. CM.
dann	5 fl.	— kr. CM.
und	2 fl.	— kr. CM.
welche derselbe laut Testamentsausweises bereits erhalten hat.		
2. An Erbtheil von dem unzweifelhaften Vermögen		
a) von dem hinter der Frau Josefine Friedrich verwiesenen Barbetrag per 100 fl. CM. nach hievon berichtigten Begräbniskosten per 58 fl. 40 kr. CM., daher von dem Reste per 41 fl. 20 kr. die Hälfte per	20 fl.	40 kr. CM.
b) von der in der gerichtlichen Verwahrung erliegenden Barschaft per 34 fl. 39 kr. die Hälfte per	17 fl.	$19^{1}/_{2}$ kr. CM.
worunter 2 # und 5 fl. W. W.		
c) Die ihm mit Bewilligung vom 15. November 1843 Nr. 43.089 ex Deposito bereits ausgefolgten	155 fl.	— kr. CM.
d) Die Aktie der österreichischen Nationalbank dto. Wien den 1. Jänner 1839 Nr. 1 fol. 6.852 Nr. 46.102, auf den Namen des Erblassers lautend, per 1000 fl. CM. in Courswerte vom 22. Feber 1841 per	1624 fl.	— kr. CM.
e) Von der böhmisch-ständischen Ärarialobligation ddto. Prag 1. Mai 1835 Nr. 6092—3540. S. 456 à $2^{1}/_{2}$ p. c. per 1464 fl. 9 kr. in dem am 20. Feber 1841 bestandenen Course per 426 fl. $4^{3}/_{4}$ kr. CM. die Hälfte mit	213 fl.	$2^{3}/_{8}$ kr. CM.
f) Von der laut lib. Oblig. et cess. Nr. 70, fol. 323 p. v. ob dem Hause Nr. C. 500-2 versicherten Forderung per 600 fl. die Hälfte mit	300 fl.	— kr. CM.
g) Von der sub fol. 3.177 Nr. C. 861 anliegenden Sparkassabarschaft per 5.720 fl. 44 kr. CM. der ihm mit Bewilligung vom 14. Juli 1841 Z. 26.426 bereits erfolgte Betrag per . .	2000 fl.	— kr. CM.
h) Die ihm von derselben Barschaft mit Bewilligung vom 15. November 1843 Nr. E. 43.089 mit	245 fl.	— kr. CM.
und mit Bewilligung Nr. E. 4.947 ao. 1845 mit	400 fl.	— kr. CM.
erfolgten Beträge, endlich der noch unerhobene Betrag per .	118 fl.	$26^{6}/_{8}$ kr. CM.
i) Von den auf dasselbe Sparkassabüchel vorgeschriebenen sub Nr. E. 13.784 ao. 1844 in das Inventar einbezogenen Interessen per 218 fl. 56 kr. die Hälfte per	109 fl.	28 kr. CM.
k) Von der sub fol. 1.412 Nr. E. 6.192 vorgeschriebenen Sparkassaforderung per 508 fl. 29 kr. CM. die Hälfte per	254 fl.	$14^{1}/_{2}$ kr. CM.
und von den hievon nachträglich sub Nr. E. 13.784 ao. 1844 in das Inventar einbezogenen Interessen per 20 fl. 12 kr. die Hälfte per	10 fl.	6 kr. CM.
l) Von der Akzie der Prager Kettenbrücke Nr. 409 fol. 83 ddto. Prag den 21. Dezember 1838, auf den erblasserischen Namen lautend, per 200 fl. die Hälfte per	100 fl.	— kr. CM.
m) Die Forderung bei Wenzel Kremla per	40 fl.	— kr. CM.
n) Bei Dr. Moser den anerkannten Betrag per	25 fl.	— kr. CM.
o) Die Forderung bei Johann Nowy per	10 fl.	— kr. CM.
p) Das russische St. Anna Ordenskreuz 2ter Klasse, welches derselbe bei der Inventur laut Testaments-Ausweis erhoben hat im Werte	12 fl.	— kr. CM.
q) Die demselben mit Bewilligung vom 14. Juli 1841 NE. 26.259 überlassenen und bereits erhobenen Nachlasseffekten im Schätzungswerte per	82 fl.	48 kr. CM.
mit Zuschlag von 10 p. c..	8 fl.	17 kr. CM.
Fürtrag . . .	5943 fl.	$5^{5}/_{8}$ kr. CM.

Übertrag . . . 5943 fl. $5^{3}/_{8}$ kr. CM.

3tens. Von dem zweifelhaften Vermögen:

a) Von der bisher nicht anerkannten Forderung bei Med. Dr. Moser per 25 fl. CM.	12 fl. 30	kr. CM.
b) Von der bei dem Baupraktikanten Franz Lirsch per 10 fl. .	5 fl. —	kr. CM.
c) Von der bei Bernard Liehmann per 6 fl.	3 fl. —	kr. CM.
d) Von der bei Eduard Jung per 5 fl.	2 fl. 30	kr. CM.
e) Von der urtheilsmässigen Forderung bei Johann Höger per 111 fl. 10 kr. CM.	55 fl. 35	kr. CM.
nebst 4 p. c. Saumsalszinsen seit 16. November 1842 an, und von den Gerichtskosten per 10 fl. 28 kr. CM.	5 fl. 14	kr. CM.
nebst Urtheilstax per 2 fl.	1 fl. —	kr. CM.
von den Exekutionskosten per 1 fl. 24 kr.	— fl. 42	kr. CM.
und von der Taxe per 2 fl. 14 kr..	1 fl. 7	kr. CM.
f) Von der angeblich bei Dr. Moser ausstehenden Forderung für von der medizinischen Fakultät erhaltenen Beitrag auf die Begräbniskosten per 100 fl.	50 fl. —	kr. CM.
macht den Pflichttheil des Med. Dr. Fritz per . . .	6079 fl. $43^{5}/_{8}$	kr. CM.

IV. Von dem Reste sind vorerst die laut Testamentsausweis bereits berichtigten Legate abzuziehen, beziehungsweise einzuantworten, nämlich:

a) Dem Verlasskurator JUDr. Kiemann wird eingeantwortet und von der Sparkassa-Forderung fol. 3177 C. Nr. 861 per 5780 fl. 44 kr. zur Zahlung angewiesen, in solutum des von ihm laut des Testamentsausweises der erblasserischen Magd berichtigten Legats	25 fl. —	kr. CM.
b) Der Fr. Josefine Friedrich die ihr im 3. Testaments-Absatze legirten kleinen italienischen, französischen und deutschen Wörterbücher, so wie die ihr im 4ten Testamentsabsatze vermachten nicht medicinisch-chirurgischen Bücher in deutscher und französischer Sprache so wie die erblasserischen Schriften dieser Art laut VIII. des Inventars im Werte per . . . . . welche die Fr. Legatarin nach Ausweis der Registratursakten bereits erhalten hat.	169 fl. $25^{1}/_{2}$	kr. CM.,
c) Der Gemahlin des Wiener praktischen Arztes Herrn Friedrich Ritter von Lichtenfels 5 englische Kupferstiche nebst dem Gebetbuch von Eckarthausen laut Nr. 128 des Inventars per welche dieselbe laut Testamentsausweises und nachträglich durch das k. k. Landrecht zu Wien eingegangener Bestättigung, sowie auch der H. Med. Dor. Ritter von Lichtenfels das bereits im Gesammtschätzungswerte der hinterbliebenen Bücher enthaltene Buch Opera domini de Vigo 1534 laut derselben Bestättigung überkommen hat.	10 fl. —	kr. CM.,
d) Der Fr. Josefine Friedrich 3 Portraits des Erblassers per . .	12 fl. —	kr. CM.,
2 Wäschkästen per	12 fl. —	kr. CM.,
das Küchengeräthe per	5 fl. 19	kr. CM.,
ein Marienbild per	4 fl. —	kr. CM.,
ein vergoldetes Krucifix per	1 fl. 20	kr. CM.,
ein Ölgemälde mit den tanzenden Husaren	4 fl. —	kr. CM.,
die vielbildrige Bettblende per.	2 fl. —	kr. CM.,
zwei Haarketten per	7 fl. 30	kr. CM.,
ein goldener Ehering per	2 fl. 37	kr. CM.,
eine Zahnstocherbüchse von 6gradigen Gold per	2 fl. 45	kr. CM.,

welche Vermächtnisse letztere laut des Testamentsausweises und ihrer Mitfertigung erhalten hat. Die im 18. Absatze des Testaments angeordneten Legate des Chirurgen Maslo per 10 fl. und des Lakires Paul per 8 fl. sind Schenkungen der bei diesen Legataren ausstehenden Forderungen, und es wurden letztere aus dem Inventare ausgeschieden, daher auch diese Legate nicht berücksichtigt werden.

Fürtrag . . . 257 fl. $56^{1}/_{2}$ kr. CM.

V.

Übertrag . . . 257 fl. 56½ kr. CM.

e) Die Forderung bei der Frau von Freismuth per . . . . . 80 fl. — kr. CM., wird der Gabriele Sockel zugewiesen und ist laut Testamentsausweises berichtigt worden.

Summa der Legate . . . 337 fl. 56½ kr. CM.

V. Der sofortige Überrest und zwar:

1. Von dem unzweifelhaften Vermögen.

a) Von dem hinter der Fr. Josefine Friedrich verwiesenen Barbetrag per 100 fl. . . . . 20 fl. 40 kr. CM.

b) Von der Depositenbarschaft per 34 fl. 39 kr. . . . . . . 17 fl. 19½ kr. CM.

c) Die Aktie der österr. Nationalbank dto. Wien 1. Jänner 1839, Nro. 2. fol. 6852, Nr. 43.619, auf den Namen des Erblassers lautend, per 1000 fl., im Courswerte von 22. Feber 1841 per 1624 fl. — kr. CM.

d) Von der Böhm. ständischen Aer. Obligation dto. Prag den 1. Mai 1835, Nr. 6992. — 3540 N. S. 406 à 2½ p. c. per 1464 fl. 9 kr. in deren am 20. Feber 1841 bestandenen Course per 426 fl. 4¾ kr. CM. die Hälfte per . . . . . 213 fl. 2⅜ kr. CM.

e) Von der laut lib. oblig. et cess. Nr. 70, fol. 223 p. v. ob dem Hause NC. 500-2 versicherten Forderung per 600 fl. . 300 fl. — kr. CM.

f) Von der sub fol. 3177, CN. 861 erliegenden Sparkassabarschaft per 5720 fl. 44 kr. CM. nach hievon an
Dor. Fritz ausgefolgten . 2645 fl. — kr. CM.
dem letzteren zugewiesenen 118 fl. 28¾ kr. CM.
dem Curator zugewiesenen 21 fl. 56½ kr. CM.
und . . . . 25 fl. — kr. CM. in solutum
der von ihm bestrittenen Passiven und Legate, im Ganzen nach Abschlag von 2810 fl. 25¼ kr. CM. der Überrest per . . . . 2910 fl. 18¾ kr. CM.

g) Von demselben Sparkassabüchel von den sub Nr. E. 13.784 in das Inventar einbezogenen Interessen per 218 fl. 56 kr. . 109 fl. 28 kr. CM.

h) Von der sub fol. 1412 CN. 1692 vorgeschriebener Sparkassaforderung per 508 fl. 29 kr. CM. . . . . 254 fl. 14½ kr. CM.
und von den nachträglich vorgeschriebenen Interessen per 20 fl. 12 kr. . . . . 10 fl. 6 kr. CM.

i) Von der Aktie der Prager Kettenbrücke Nr. 409, fol. 83 dto. Prag 31. December 1838 per 200 fl. . . . . 100 fl. — kr. CM.

2tens. Von dem zweifelhaften Vermögen ein gleicher Antheil, wie oben bei dem Erbtheile des Dor. Nikolaus Fritz sub 2 von *a)* bis *f)* ausgewiesen wurde per . . . . 136 fl. 38 kr. CM.

Im Ganzen . . . 5695 fl. 47⅛ kr. CM.

fällt der von Dor. Ignaz Fritz im Testamentsabsatze II. *g)* creirten Stiftung für bereits ausstudirte und doktorirte Ärzte von dem ehemaligen Krainer Lande, dessen Regierung in Laibach war, jetzigem Erzherzogthum Österreich, Königreich Böhmen und von der Stadt Karlsstadt in Kroatien zum Eigenthum zu und wird ihr mit folgende Beschränkung eingeantwortet:

So lange die Fr. Josefine Friedrich, geb. Wirth, lebt, steht derselben der Nutzgenuss dieses Kapitals per 5695 fl. 47⅛ kr. CM. zu.

Nach ihrem Tode wird der Nutzgenuss dieses Kapitals für sieben Jahre nachstehenden hierauf verwiesenen Legataren verwahrt:

Für die ersten zwei Jahre dem pensionirten Triestiner Gubernial-Expeditor Nikolaus Kaligaritsch, oder wenn er nicht mehr leben sollte, dessen ältesten Nachkommen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Für das dritte Jahr dem Anton Bonaza, Eisenhammerwerksbesitzer zu Miessling bei Cilly in Steiermark, und wenn er gestorben wäre, seinen ältesten Nachkommen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Für das vierte Jahr [dem Sohne] nebst dessen Stiefmutter von dem im Jahre 1799 und nach erblasserischen Wissen bis 1802 in der Sct. Petersvorstadt zu Laibach wohnhaft gewesenen Gürtlermeister Jenko zu gleichen Theilen, und wären beide schon todt, dessen nächsten Verwandten.

Für das fünfte Jahr dem Josef Zwerenz, Sohn des Franz Zwerenz in Wien und wenn er schon todt wäre, dessen ältesten Nachkommen männlichen oder weiblichen Geschlechts, und bei deren Abgang dessen nächsten Verwandten.

Für das sechste Jahr dem ältesten Nachkommen des Wiener Kaufmanns Johann Wilde.

Für das siebente Jahr der nach dem Bischoflaker Schullehrer hinterbliebenen Witwe Elisabeth Nawoda, geb. Zebal, und wenn sie nicht mehr leben sollte, deren Sohn, der Kaufmann ist, und wenn auch dieser todt sein sollte, seinem ältesten Kinde.

Mit dem achten Jahre nach dem Tode der Fr. Josefine Friedrich tritt die oben angeführte Stiftung in das volle Eigenthum.

Dadurch ist zugleich das ganze Activum per 12.653 fl. 11¼ kr. CM. erschöpft, und wird die Verlassenschafts-Abhandlung nach Herrn Ignatz Fritz für beendigt erklärt.

Keller mp.

Vom Civilgerichte der k. Hauptstadt Prag,
am 28. November 1849.

(L. S.) E. Wanka mp.

Eine Abschrift gegenwärtiger Einantwortung ist zu Folge des im Hauptbuche über das Haus NC. 500-II pag. 20 eingetragenen Bescheides vom 10. November 1863 sub NE. 24396 in die Urkunden-Sammlung des Jahres 1863 eingelegt.

Die Direktion des k. k. Landtafel- und Grundbuchsamtes in Prag.

(L. S.) Dubsky mp.,
Vicedirektor.

A tergo:

An
Herrn J. U. Dr. Kiemann,
Verlasskurator nach Herrn Ignatz Fritz.

Nr. Exh. 48.420 j.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

III.

(1 fl. 50 kr. Stempel.)

Stiftsbrief

über die Stiftung des Chirurgiae-Doctor und Professors Ignaz Fritz für graduierte Ärzte.

Der am 21. Februar 1841 zu Prag verstorbene Chirurgiae-Doctor, k. k. Professor an der Karl-Ferdinandischen Universität und Primar-Chirurg im Prager allgemeinen Krankenhause Ignaz Fritz hat in seinem Testamente vom 25. Juli 1840, welches am 26. März 1841 bei dem Prager Magistrate, civilgerichtlicher, Abtheilung kundgemacht wurde und in den Stadtbüchern der kön. Hauptstadt Prag am 17. Mai 1841 in lib. test. Nr. 23, fol. 221 eingetragen und ausgezeichnet ist, unter 2. bestimmt, dass die Hälfte seiner Verlassenschaft als besonderes Capital auf sichere Hypothek angelegt und der jährliche Zinsenertrag von diesem Capitale auf folgende Art verwendet werden soll.

I. Solange Frau Josefine Friedrich, geborene Wirth, lebt, soll sie das Recht haben, die von diesem Capitale entfallenden Zinsen, jedes Jahr zu beheben und zu geniessen;

II. nach ihrem Tode sollen die jährlichen Zinsen auf folgende Art verwendet werden:

a) Die ersten zwei Jahre nach dem Tode der Josefine Friedrich, geb. Wirth, solle diese Zinsen nach einander bekommen: der pensionierte Triestiner Gubernial-Expedits-Director Nikolaus Kaligaritsch oder sein ältester Nachkomme männlichen oder weiblichen Geschlechtes;

b) nach beendigten dritten Jahre soll die Zinsen Anton Bonaza, Eisenhammer-Werksbesitzer zu Miesling bei Cilli in Steiermark, oder sein ältester Nachkomme männlichen oder weiblichen Geschlechtes bekommen;

c) vom vierten Jahre bekommt die einjährigen Zinsen der Sohn nebst seiner Stiefmutter von dem gewesenen Gürtlermeister Jenko in Laibach oder ihre nächsten Verwandten;

d) nach dem Ende des fünften Jahres bekommt die einjährigen Zinsen Josef Zwerenz, Sohn des Franz Zwerenz, oder sein ältester Nachkomme männlichen oder weiblichen Geschlechtes, und bei deren Nichtsein dessen nächster Verwandte;

e) nach dem Ende des sechsten Jahres bekommen die Zinsen eines Jahres der älteste Sprosse des Wiener Kaufmannes Johann Wilde;

f) nach dem Verlaufe des siebenten Jahres bekommen die Zinsen eines Jahres die nach dem Bischoflacker Schullehrer hinterbliebene Witwe Elisabeth Nawoda, gebor. Zebal, und wenn sie nimmer lebte, ihr Sohn, und falls er auch todt wäre, so erbe sie sein ältestes Kind;

g) im neunten Jahre sollen die Zinsen des Capitales vierteljährig behoben, in der allgemeinen Sparcassa angelegt und auf diese Art immer behandelt werden, damit vom zehnten Jahre angefangen die alljährigen Zinsen für ein Stipendium verwendet werden, welches für s c h o n a u s s t u d i e r t e u n d d o c t o r i e r t e Ärzte von dem ehemaligen Krainer Lande, dessen Regierung in Laibach war, dem jetzigen Erzherzogthum Österreich, dem Königreiche Böhmen und von der Stadt Karlstadt in Kroatien bestimmt sein soll.

Dieses Stipendium soll jedes folgende Jahr

a) auf einen anderen medicinischen Doctor übergehen, also von demselben nur ein Jahr bezogen werden, aber nicht länger.

Er kann auch Doctor der Medicin und Chirurgie sein.

b) Das erste Jahr bekommen das Stipendium ein geborener K r a i n e r, im zweiten Jahre ein Ö s t e r r e i c h e r, gleichviel ob aus Unter- oder Ober-Österreich, im driten Jahre ein B ö h m e, — in dieser Ordnung soll der Übergang für ewige Zeiten stattfinden, jedes Jahr für einen anderen der drei Nationen;

c) wenn jedoch ein geborener Karlstädter in Prag oder in Wien doctoriert hätte, so soll dieser jedesmal den Vorzug auf obiges Stipendium haben, und zwar aus dem Grunde, weil ein solcher im Vergleich zu den drei übrigen äusserst selten vorkommen wird;

d) wenn mit der Zeit auch Laibach eine Universität bekommen würde, so kann der Krainer und Karlstädter das Stipendium bekommen, wenn er in Laibach studiert oder wenigstens daselbst graduiert hat, und kann auch dort im Krankenhause prakticieren;

e) der graduierte Stipendist darf aber nicht äusserlich dem allgemeinen Krankenhause wohnen, sondern er muss sich bequemen, in diesem Spitale eine unbesoldete Praktikantenstelle zu versehen;

f) welcher Doctor dieses Stipendium bekommen soll, überlasse ich jener hochlöblichen k. k. Landesregierung, unter welche er durch seinen Geburtsort gehört.

g) Der Böhme darf dieses Stipendium nur dann bekommen, wenn er in Prag graduiert, das heisst in Prag auch die Rigorosen gemacht hat, und muss dann auch im Prager Krankenhause sein Stipendiumsjahr auspraktlcieren.

Mit dem Decrete des Civilgerichtes der kgl. Hauptstadt Prag vom 28. November 1849 Z. 48.420 wurde der Nachlass des Drs. und Professors Ignaz Fritz dem Sohne desselben Dr. Nikolaus Fritz mit 6079 fl. 43$^5/_8$ kr. CMzc. und mit dem Betrage von 5695 fl. 47$^1/_8$ kr. CM. der im Absatze II *g* creierten Stiftung für bereits ausstudierte und doctorierte Ärzte mit der Beschränkung des Nutzgenusses für Frau Josefine Friedrich, geborene Wirth, so lange sie lebt, und nach ihrem Tode

für sieben Jahre für die oben unter II *a*, *b*, *c*, *d*, *e*, *f* benannten Legatare eingeantwortet. Frau Josefine Friedrich ist am 12. September 1855 gestorben, und es sind die für die ersten fünf Jahre darauf bis 12. September 1860 berufenen Personen Kaligaritsch, Bonazza, Jenko und Zwerenz mit ihrem Nutzgenusse befriedigt worden, während die für das sechste und siebente Jahr (bis 12. September 1861 und 1862) berufenen Parteien (Wilde und Navoda) sich bisher um ihren Nutzgenuss nicht gemeldet haben, so dass ihnen derselbe, für jeden der Genannten mit 280 fl. 11 kr., auf ihr etwaiges künftiges Anmelden und bis zum etwaigen Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit verwahrt bleibt.

Die der Stiftung eingeantworteten Vermögenstheile wurden von der k. k. Landeshauptcassa bei dem Studentenstiftungsfonde in Empfang und Gebarung übernommen. Das Vermögen der Stiftung besteht aus den nachbezeichneten Werteffecten, von denen die Wertpapiere vorschriftsmässig auf den Namen der Stiftung vinculiert sind, und zwar:

	Zinsfuss	Capital		Jährliche Interessen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Antheile an nachstehenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, u. zw.:					
a) Silber-Obligation Nr. 7125 per	5	2520	.	105	84
b) „ „ „ 27.561 „	5	732	7½	30	75
c) „ „ „ 16.542 „	5	700	.	29	40
d) „ „ „ 17.476 „	5	200	.	8	40
e) „ „ „ 118.982 „	5	2000	.	84	.
II. Auf nachstehenden Privathypotheken versicherte Capitalsantheile					
a) auf dem Hause Nr. C. 165-I	6	250	.	15	.
b) auf der Realität Nr. C. 1 in Vikan	6	500	.	30	.
c) „ „ „ „ „ 58 in Klappai	6	270	.	16	20
d) „ „ „ „ „ 1 und 2 in Aujezdec	6	84	.	5	4
III. Antheile an folgenden Pfandbriefen der böhmischen Hypothekenbank:					
a) Nr. 478 per	5	100	.	5	.
b) „ 13.194 „	5	400	.	20	.
c) „ 13.251 „	5	400	.	20	.
d) „ 3959 „	5	300	.	15	.
e) „ 810 „	5	400	.	20	.
f) „ 1421 „	5	400	.	20	.
g) „ 2058 „	5	1000	.	50	.
h) „ 1935 „	5	400	.	20	.
IV. Antheil an dem Pfandbriefe der böhm. Bodencreditgesellschaft Nr. 72 per	5½	700	.	38	50
V. Actien der österr. ungar. Bank Nr. 133.240 über	.	600	.	.	.
und Nr. 133.241 über	.	600	.	.	.
VI. Einlagsbuch der böhm. Sparcassa Nr. 40.712/1412 (wovon die Zinsen capitalisiert werden) über	.	82	13	.	.
VII. Antheilsurkunde des Prager Kettenbrückenvereines Nr. 409 (ohne Nominalwert)	.	12638	20½	533	13
Werden von dem Interessenertrage die 5% Regieauslagen per	.	.	.	26	66
in Abschlag gebracht, so ergibt sich ein jährliches Reinerträgnis von	.	.	.	506	47

Die k. k. Statthalterei erklärt somit diese Stiftung für constituiert, wird für die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den bestehenden Vorschriften Sorge tragen, wobei als leitende Grundsätze nachstehende erläuternde Bestimmungen zu gelten haben:

I. Zweck der Stiftung.

a) Der Zweck der Stiftung ist, die praktische Ausbildung der bereits graduierten Ärzte (doctores medicinae, doctores chirurgiae oder doctores medicinae et chirurgiae) nach vollendeter theoretischer Ausbildung zu fördern.

b) Zu diesem Zwecke bildet das Jahreserträgnis des Stiftungsfondes, gegenwärtig per fl. 506 47 kr., ein Stipendium, welches

c) alljährlich und nur für ein Jahr und nur einmal an denselben Arzt unter den sub II bezeichneten Bedingungen und in der sub III bezeichneten Weise verliehen wird.

II. Bedingungen des Genusses der Stiftung.

Zum Genusse der Stiftung berechtigt und berufen sind nur solche graduierte Ärzte,

1. welche ihrer Geburt nach

a) den Kronländern: Herzogthum Krain, Ober- und Nieder-Österreich, Königreich Böhmen angehören und zwar:

b) so dass die Angehörigen dieser Kronenländer im Genusse der Stiftung in der sub *a)* bezeichneten Reihenfolge alljährlich abwechseln, wobei

c) Ober- und Niederösterreich im Verhältnisse zu den anderen Kronländern als ein Land in Betracht kommen und wobei die Angehörigen dieser beiden Länder unter sich ganz gleich berechtigt erscheinen;

2. welche ihrer Geburt nach der Stadt Karlstadt in Kroatien angehören,

3. die sub 2. erwähnten Karlstädter haben immer und unter allen Umständen den Vorzug vor den sub I. bezeichneten Bewerbern, deren Reihenfolge dieselben daher stets unterbrechen.

4. Von den zur Stiftung laut der vorstehenden Punkte 1, 2 und 3 berufenen Ärzten müssen

a) Bewerber aus Karlstadt, aus Krain, Ober- und Niederösterreich vor den k. k. Universitäten in Wien oder Prag graduiert haben und an dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien (mit den demselben affiliierten Krankenanstalten in Wien) oder an dem k. k. Krankenhause in Prag (als Internpräparanden) mit der Verpflichtung, in diesen Krankenanstalten zu wohnen, prakticieren;

b) Bewerber aus Böhmen an der k. k. Universität in Prag graduiert haben und im k. k. allg. Krankenhause in Prag, wie oben, prakticieren.

c) Wenn je in Laibach eine Universität errichtet werden sollte, so können Bewerber aus Karlstadt und Krain das Stipendium auch dann erhalten, wenn sie in Laibach graduiert hätten und im Krankenhause in Laibach prakticieren.

III. Ausschreibung und Verleihung des Stipendiums.

1. Die jährliche Ausschreibung und Verleihung des Stipendiums geschieht nach dem hiemit festgesetzten Turnus von der politischen Landesstelle desjenigen Landes, welches gemäss dieses Turnus an die Reihe kommt; es hat die politische Landesbehörde desjenigen Landes, an welches in der sub II.*b)* vorgeschriebenen Ordnung der Geburtsländer (Krain, Österreich, Böhmen) die Reihe kommt, das Stipendium durch das Amtsblatt der Wiener und Prager Zeitung und eventuell der betreffenden Landeszeitung auszuschreiben, und wird entweder,

a) wenn ein nach Absatz II, 2, 3 und 4 qualificierter Bewerber aus Karlstadt eingeschritten ist, die Verleihung des Stipendiums der königlich kroatischen-slavonischen Landesregierung in Agram überlassen, oder

b) in Ermangelung eines qualificierten Bewerbers aus Karlstadt die Verleihung des Stipendiums, eventuell über mehrmalige Ausschreibung, an ein eigenes Landeskind vornehmen. Diese Ausschreibung ist auch durch die folgenden 2 Jahre zu wiederholen. Das Stipendium ist, wenn es im Anfallsjahre nicht verliehen wird, fruchtbringend anzulegen, und es wird dieses fructificierte Stipendium erst dann für den

Stiftungsfond eingezogen werden, wenn ungeachtet durch 3 Jahre fortgesetzter Ausschreibung das Stipendium nicht verliehen worden ist.

2. Wenn das Stipendium an einen Karlstädter verliehen wird, so bleibt im nächsten Jahre das Verleihungsrecht noch be :derjenigen Landesbehörde, welche an der Reihe war und durch den Karlstädter ausgeschlossen wurde.

3. In jenen Jahren, in welchen die Reihe an Österreich kommt, wird die Ausschreibung und Verleihung abwechselnd einmal durch die k. k. n. ö., das anderemal durch die k. k. o. ö. Statthalterei an einen Angehörigen des einen oder des anderen dieser beiden Länder geschehen.

4. Jede verleihende Landesbehörde hat die geschehene Verleihung des Stipendiums den anderen Landesbehörden jedesmal bekannt zu geben.

5. Die k. k. böhmische Statthalterei verfügt über die geschehene Verleihung, bezw. über die erhaltene Mittheilung der anderwärts erfolgten Verleihung des Stipendiums, das Nöthige, damit die Stiftungsgebür in nachhinein fälligen Vierteljahrsraten dem Stipendisten gegen dessen classenmässig gestempelte und von der betreffenden Krankenhausdirection beglaubigte Quittung bei der kais. kön. böhm. Landeshauptcassa unmittelbar oder eventuell im Wege der Überweisung an die dem Stipendisten nächst gelegene Staatscassa daselbst ausbezahlt werde.

Die k. k. Statthalterei für Böhmen erklärt hiemit, nach dem oben angeführten Willen des Stifters und nach Massgabe der vorangeführten Bestimmungen durch Ausschreibung des Concurses zur Verleihung des Stiftungsbezuges in den Amtsblättern der Wiener, Prager, Linzer, Laibacher Zeitung und im Agramer Amtsblatt „Narodne Novine" und durch Verleihung des Stiftungsbezuges, wenn dieselbe an einen Böhmen erfolgen soll, [das ihr übertragene Recht zu] vollziehen.

Die k. k. Statthalterei für Österreich unter der Ens in Wien, für Österreich ob der Ens in Linz, die kön. kroatisch-slavonische Landesregierung für Kroatien in Agram und die k. k. Landesregierung in Laibach nehmen das von dem Stifter übertragene Verleihungsrecht an und verbinden sich, dasselbe nach dem Willen des Stifters und nach Massgabe der Bestimmungen des vorliegenden Stiftsbriefes zu vollziehen. — Von diesem Stiftsbriefe werden fünf Exemplare ausgefertigt, von welchen eines bei der k. k. Statthalterei in Prag, eines bei der k. k. Statthalterei in Wien, eines bei der k. k. Statthalterei in Linz, eines bei der königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung in Agram und eines bei der k. k. Landesregierung in Laibach aufbewahrt werden.

So geschehen Prag am 20. Jänner 1891.

Für den Statthalter:

(L. S.) Mattass mp.

So geschehen zu Linz am 31. März 1891.

Der k. k. Statthalter:

(L. S.) Puthon mp.

So geschehen Wien am 23. März 1891.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

In Vertretung:

(L. S.) Kutschera mp.

Br. 30251.

Tako učinjeno. Kr. hrv. slav. dalm. zemaljska vlada, oddjel za unutarnje poslove U Zagrebu, 13. kolovoza 1891.

Za bana:

(L. S.) Stanković mp.

So geschehen zu Laibach am 9. April 1891.

Für den k. k. Landespräsidenten:

(L. S.) A. Schemerl mp.

Original bei der k. k. Statthalterei zu Prag. Original u c. k. místodržitelství v Praze.

383.

1843

Mai 24. května.

Med. Dr. Vincenz Julius Edler von Krombholz'sche Reisestiftung für Ärzte.

Cestovní nadání Dra Čeňka Julia šlechtice Krombholze pro lékaře.

(30 Kreuzer Stempel.)

Stiftsbrief.

Wir endesunterschriebenen Vorstände der medizinischen Fakultät an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag bestätigen kraft gegenwärtigen Stiftsbriefes:

Es habe der am 1. November 1843 verstorbene k. k. Gubernialrath Herr Med. Dr. Vincenz Julius Edler von Krombholz, Professor der Physiologie und der höheren Anatomie an der k. k. Karl-Ferdinands Universität zu Prag, vermöge des von demselben abgefassten und unterm 24. Mai 1843 eigenhändig gefertigten, aber noch nicht der hochortigen Bestätigung unterbreiteten Entwurfes des Stiftungsbriefes eine Stiftung zu dem Ende zu errichten beschlossen, damit von dem Ertrage derselben jüngere Ärzte, welche sich an der k. k. Prager Universität gebildet haben, sowie auch mittellose ältere inländische Ärzte in den Stand gesetzt werden, zu ihrer weiteren Ausbildung Reisen in solche Städte zu unternehmen, deren Heilanstalten oder sonstige Verhältnisse Nutzen für die Heilkunde versprechen.

Zu diesem Ende hat der Herr Stifter von den ursprünglichen Herren Gründern des Stiftungsfondes nachstehende Beiträge gesammelt:

Von Sr. Durchlaucht dem Herrn Ferdinand Fürsten von Lobkowitz die Zusicherung eines Fondsbeitrages von . . . . 1000 fl. CM., welche in Folge fürstlichen Erlasses vom 20. December 1851 am 12. Jänner 1852 bei der fürstlichen Hauptkassa ausbezahlt wurden.

Von Sr. Durchlaucht dem Herren Fürsten Colloredo Mannsfeld einen Fondsbeitrag per . . . . 1000 fl. CM.,
ebenso von seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg . . . 500 fl. CM.,
von Sr. Durchlaucht dem Herrn Adolf Fürsten von Schwarzenberg . . . . 500 fl. CM.,
von dem Herrn Anton Veith, Gutsbesitzer . . . . 200 fl. CM.,
von dem Herrn Gutsbesitzer Martin Wagner . . . . 100 fl. CM.,
von dem Herrn Grosshändler Karl Fiedler . . . . 100 fl. CM.,
von dem Herrn Grosshändler Ignaz Ferd. Kolb . . . . 100 fl. CM.,

Von Sr. Hochgeboren dem Herrn Grafen Clam-Gallas einen Betrag von 50 fl. CM.,
von Sr. Hochwürden dem Domherrn Milde in Dresden . . . . 50 fl. CM.,
von dem Herrn Wenzel Novotny, Bürger zu Prag . . . . 100 fl. CM.,
von dem Herrn JUDr. Johann Kanka . . . . 29 fl. CM.,
vom fürstl. Lobkowitz'schen Inspector H. Fritsch . . . . 25 fl. CM.,
vom Herrn Professor Dr. Johann Mikan einen Betrag von . . . . 300 fl. CM.

Ausser diesen Fondsbeiträgen wurden dem genannten Zwecke auch noch nachstehende Jahresbeiträge ohne bestimmte Verpflichtung für die Zukunft zugewendet, als von Sr. Durchlaucht dem Herrn Ferdinand Fürsten von Lobkowitz für die Jahre 1836—51 einen Beitrag per 100 fl. und zum Schlusse für das Jahr 1852 noch 50 fl. zusammen 1650 fl. CM.

Vom Herrn Gutsbesitzer Anton Veith für d. Jahre 1837—1846, dann für 1852 zu je 40 fl. zusammen . . . . 440 fl. CM.,
vom Hernn Gutsbesitzer Martin Wagner vom Jahre 1837 bis zu seinem Absterben im Jahre 1850 zu je 20 fl. zusammen . . . . 280 fl. CM.,

von dem Herrn Grosshändler Ig. Ferd. Kolb vom Jahre 1837 bis zu seinem Absterben im Jahre 1850 zu je 20 fl. zusammen . . . . 280 fl. CM.,
vom Herrn Grosshändler C. A. Fiedler vom Jahre 1837—1846 zu je 20 fl. 200 fl. CM.,
vom Herrn Grosshändler Ferd. Kolb jun. für die Jahre 1851 und 52 zusammen 40 fl. CM.,
von M. Wagner's Erben für die Jahre 1851 u. 1852 . . . . 40 fl. CM.

Was die eigentliche Absicht betrifft, welche der Herr Stifter mittelst dieses Stipendiums zu realisiren wünschte, so ergibt sich dieselbe am deutlichsten aus dem Wortlaute des von ihm selbst verfassten sub *A.* beigebogenen Entwurfes, welcher im Folgenden nur insofern abgeändert wurde, als dieses durch die neue Organisation der akademischen Behörden geboten erschien:

„Das Reisen, welches als ein vorzügliches Bildungsmittel für das gesellige Leben verehret wird, ist für den ausübenden Arzt von unschätzbarem Nutzen. Es setzt ihn allein in den Stand, den Wert des medicinischen Unterrichtes in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen, da es ihn nicht nur mit der Mannigfaltigkeit und Zweckmässigkeit der berühmtesten Heilanstalten im Auslande bekannt macht, sondern ihn auch die Ansichten der ausgezeichnetsten Männer in ihrem Fache und die Durchführung ihrer Heilmethoden auf die sicherste Weise prüfen lehrt. Und was kann dem Arzte bei dem Fortschreiten der Kunst gedeihlicher sein als ein solches Unternehmen? — Befreit von den Fesseln der Einseitigkeit wird der Unterricht, durch mannigfaltige Anschauung herbeigeführt, instructiver und concentrirter und der Arzt in den Stand gesetzt, in der kürzesten Zeit Erfahrungen zu sammeln, wozu in der Heimat Jahre nicht hingereicht hätten.

Die Überzeugung von der Wichtigkeit dieser Gründe gab den Impuls zur Errichtung eines Reisestipendiums für Ärzte der k. k. Prager Universität, welches nach folgenden Grundsätzen ins Leben treten soll:

§ 1. Praktische Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Augen- und Gehörheilkunde sind die Fächer, für welche Reisen unternommen werden sollen.

§ 2. Dem medicinisch-chirurgischen Professoren-Collegium und den jeweiligen Vorständen der medicinischen Fakultät (Professoren- und Doktoren-Dekan) steht das Recht zu, im Wechsel jener Lehrfächer je nach der Materie, worin eine höhere Ausbildung vorzüglich gewünscht wird, die Ordnung durch Stimmenmehrheit festzusetzen.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass, je nachdem zur Zeit das In- und Ausland in dem bestimmten Fache wichtige Aufschlüsse bietet, sowohl die näheren oder entfernteren Städte der k. k. österreichischen Monarchie als jene des Auslandes Bestimmungsort der Reise sein können.

Das Collegium der Professoren und die Fakultätsvorstände entwerfen zugleich für den Stipendiaten eine Reiseinstruction, worin die Reiseroute, Aufenthaltsdauer, Verwendungsart etc. etc. festgesetzt werden.

§ 3. Zum Genusse des Stipendiums sind unter den im § 7. enthaltenen Bedingungen, welche jedem Stipendiaten durch Einsicht in den Stiftsbrief und in die Reiseinstruction bekannt gegeben werden, befähiget:

a) Die mittellosen älteren inländischen Ärzte, weil diese durch längere Ausübung ihrer Kunst bereits ihren Sinn für Beobachtung und Entdeckung geschärft haben;

b) diejenigen jüngeren Ärzte, welche die Studien an der k. k. Prager Universität absolvirt und sich nach dem Zeugnisse der Professoren in den betreffenden Fächern unter ihren akademischen Mitbürgern sowohl als auch in der Folge ausgezeichnet haben und zugleich als mittellos sich ausweisen können.

§ 4. Die Reisekandidaten werden jedesmal von dem Professoren-Collegium der medicinischen Fakultät mittelst eines Concursedictes, worin das Lehrfach, der Bestimmungsort der Reise, die Zeit des Ausbleibens, der Betrag des Stipendiums usw. angegeben sein und welches in den Prager Zeitungsblättern eingeschaltet werden wird, aufgefordert werden, und es wird zugleich die auf den Stipendiaten für das betreffende Jahr im allgemeinen lautende Instruction in der Universitätskanzlei zur Einsicht der Kompetenten im doppelten Pare erliegen.

Niemand erhält das Stipendium, ohne schriftlich bei dem erwähnten Professoren-Collegium darum angehalten und zugleich im Gesuche die Beobachtung der in diesem Stiftungsbriefe und in der Instruction festgesetzten Bedingnisse angelobt zu haben.

§ 5. Aus den um die Verleihung des Stipendiums schriftlich Einschreitenden wird das Collegium der medicinischen Professoren gemeinschaftlich mit den Vorständen der

medicinischen Fakultät den geeignetesten Reisekandidaten durch Abstimmung — absolute Stimmenmehrheit — nach Recht und Gewissen erwählen.

Da es zweckwidrig wäre, in der Fremde auf Beobachtungen auszugehen, ohne die Heimat kennen gelernt zu haben, weil ohne Kenntnis dieser letzteren der Massstab fehlt, wornach die Leistungen anderer Orte geschätzt werden sollen, so werden das medicinische Professorencollegium und die Vorstände der Fakultät darauf bedacht sein, dass der zu wählende Stipendiat nicht nur in jenem Fache, wofür gereist werden soll, sondern auch mit den betreffenden Bildungsanstalten, Lehrweisen, Spitälern, Museen und Sammlungen bereits vertraut und schon hiedurch vor dem Fehler gesichert sei, in seinem gemäss § 7 zu erstattenden Berichte Dinge als Merkwürdigkeiten hervorzuheben, welche er bei gehöriger Aufmerksamkeit eben so gut oder wohl gar noch vollkommener in der bequemsten Nähe würde gefunden haben.

§ 6. Der gewählte Stipendiat wird das bei dem medicinischen Professoren-Collegium zurückbleibende Exemplar der ihm von diesem Collegium ertheilten Instruction zum Zeichen, dass er die darin ausgedrückten Obliegenheiten freiwillig und ernstlich auf sich nehme, eigenhändig unterfertigen und das zweite Exemplar zur Darnachhaltung mit sich nehmen.

Es wird dann die Sache des Reisestipendiaten sein, den nöthigen Reisepass für sich zu erwirken.

§ 7. Jeder Stipendiat ist ausnahmslos und bei Strafe des Rückersatzes der empfangenen und quittirten Stipendiengelder zur Beobachtung der ihm ertheilten Instruction und binnen 14 Tagen nach seiner Rückkehr zu Abgabe legaler Zeugnisse über seine instructionsmässige Verwendung, dann binnen 3 Monaten zur Erstattung eines wissenschaftlichen Reiseberichtes an den medicinischen Lehrkörper verpflichtet.

Da auch entferntere Länder von dem Besuche nicht ausgeschlossen sind, so steht es dem erwähnten Professoren-Collegium frei, dem Stipendiaten die Zeit des Ausbleibens nach Verhältnis der Entfernung oder des durch besondere Umstände erschwerten Reisetransportes auch über ein Jahr zu verlängern. Wenn aber der Stipendiat über die bestimmte oder verlängerte Frist auf eigene Kosten ausbleiben wollte, so hätte er dies noch vor Ablauf der ihm eingeräumten Zeit dem medicinischen Professoren-Collegium anzuzeigen und sein längeres Ausbleiben zu rechtfertigen.

Bei Unzulänglichkeit der dreimonatlichen Frist zur Erstattung des Reiseberichtes soll es dem Professoren-Collegium und den Vorständen der Fakultät zustehen, eine angemessene Fristverlängerung zu gestatten.

§ 8. Der abgegebene Bericht soll, wofern er als druckwürdig befunden wird, entweder zur Gänze oder im Auszuge irgend einem inländischen Zeitungsblatte eingeschaltet werden.

§ 9. Das jährliche Stipendium, welches, anfänglich 400 fl. CMze. betragend, mit wachsendem Kapitale und kostspieligeren Reisen nach Ermessen des medicinischen Professoren-Collegiums auf 500 fl. CMze. und höher steigen oder auch zu mehreren gleichzeitigen Stipendien verwendet werden kann, wird von dem jährlichen reinen Zinsertrage der auf den Namen des von Krombholz'schen ärztlichen Reisestipendiums elocirten Kapitalien bestritten, wobei jedoch bemerkt wird, dass dem reisenden Arzte ausser der ihm bestimmten Summe durchaus keine Nachzahlung geleistet werden kann.

§ 10. In Ermanglung eines qualificirten Reisekandidaten oder einer zur wünschenswerten weiten Reise hinreichenden Summe kann nach Erkenntnis des medicinischen Professoren-Collegiums und der Fakultätsvorstände die Stiftung so lange ruhen, bis sich taugliche Bewerber finden, in welchem Falle die Zinsen zum Kapitale geschlagen werden müssten, oder bis die zur entfernteren Reise nöthige Summe aus dem Zinserträgnisse erzielt worden ist.

Übrigens ist ausser den künftig noch zufliessenden Beiträgen von dem Zinsertrage alljährlich eine geringe Summe in so lange der Kapitalsvergrösserung zuzuwenden, bis ein regelmässiger jährlicher Stiftungsbetrag von wenigstens 500 fl. CMze. erreicht und für die Zukunft gesichert ist."

Durch die Eingangs erwähnten Beiträge und die durch deren einstweilige Anlegung erwachsenen Zinsen ist bis heutigen Tag eine Summe von neuntausend und sechzig Gulden CMze. erzielt worden, wovon 8000 fl. CMze. mit hohem Statthalterei-Consens ddto. 26. April 1852, Z. 9393, ob Landstein (Böhmen) Hauptbuch L., T. I. 20. zu 5% elozirt wurden, 1000 fl. (um sie möglichst fruchtbringend zu verwenden) einstweilen bis zur er-

folgten anderweitigen Elocirung zum Ankauf von 5% Hypothekar-Anweisungen auf die Gmundner Salinen, welche in der Kassa der medicinischen Fakultät deponirt sind, verwendet wurden, der Überrest zu 4% in der böhmischen Sparkassa erliegt.

Zur Realisirung der in Rede stehenden Stiftung, welche fortan den Namen der von Krombholz'schen Reisestiftung führen soll, erklären wir unterzeichnete Vorstände der medicinischen Fakultät obige Summe als ein unwiderrufliches Eigenthum dieser Stiftung und verbinden uns für uns und unsere Nachfolger, dieselbe nach Willen des Stifters aufrecht zu erhalten und getreulich nach den oben in den §§ 1. bis 10 enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen, Modificationen dieser letzteren, insofern sie nothwendig werden sollten, nur nach gemeinsamem Beschluss im Professoren-Collegium und nach Zustimmung der hohen Statthalterei einzuführen, welches Recht übrigens von dem Herrn Stifter ausdrücklich anerkannt wurde, ebenso ohne hohe Bewilligung mit dem Bedeckungsfonde, welcher nach den Grundsätzen der Pragmatikal-Hypothek und nur auf Realitäten, die sich mit der k. Böhm. Landtafel oder mit den Prager Stadtbüchern reguliren, gegen gesetzmässige Zinsen fruchtbringend angelegt werden soll, keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen, über den Vermögensstand jährlich ordentlich und öffentlich Rechnung zu legen, bei diesem Anlasse auch die der Stiftung etwa noch zufallenden Beträge sammt dem Namen und Charakter der Wohlthäter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, endlich nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass in die öffentliche Rede, welche bei der feierlichen Installation des neuen Rectors von dem abtretenden gehalten zu werden pflegt, eine kurze Nachricht über diese Stiftung in gleicher Weise einbezogen werde, wie dies bezüglich der von Krombholz'schen Stiftung für kranke Studierende stattfindet.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Stiftsbrief in drei Parien ausgefertigt worden, wovon das eine Pare bei der hohen Landesstelle, das zweite und dritte bei den Professoren- und Doktoren-Collegien der medizinischen Fakultät der k. k. Prager-Universität erliegt, welche drei Parien nicht nur von uns und zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit dem gewöhnlichen Insiegel der Prager medicinischen Fakultät versehen und bekräftiget worden sind.

Medicinische Fakultät.

Prag am 4. August 1852.

Dr. Jos. Halla mp.,
d. Z. Doctoren-Decan der medic. Facultät.

Dr. Ig. Rit. v. Nadherny mp.,
d. Z. medic. Prof. Decan.

Dr. Jos. Loeschner mp.,
als erbetener Zeuge.

J. Purkyně,
z. Z. Prodecan, als erbetener Zeuge.

Nro. 21.152.

Von der kaiserlich-königlichen Statthalterei in Böhmen wird nachstehender Stiftsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestättiget.

Prag, am 17. September 1852.

Für den Statthalter:

(L. S.) Žiwna mp.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

(50 Kreuzer Stempel.)

Nachtrag

zu dem Stiftsbriefe vom 4. August 1852 über die Krombholz'sche Reisestipendien-Stiftung für Ärzte, welche sich an der k. k. Prager Universität gebildet haben.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R.-G.-B. Nr. 24, nach welchem vom Wintersemester 1882/1883 an in Prag zwei Universitäten, und zwar die k. k. deutsche Karl-Ferdinands Universität und die k. k. böhmische Karl-Ferdinands Universität, zu

bestehen haben, und des § 3 dieses Gesetzes, vermöge dessen rücksichtlich der Stiftungen, deren Verwaltung, Verleihung oder Präsentation dem akademischen Senate, dem Rector oder einzelnen Professorencollegien zukommt, beide Universitäten gleichberechtigt sind, insofern in den Stiftungsurkunden keine beschränkenden Bestimmungen enthalten sind, wurde von den Vertretern der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität in Prag und der medicinischen Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands Universität in Prag, dann dem Präses und Vertreter des medicinischen Doctoren-Collegiums in Prag beantragt, das Stiftungs-Vermögen zu gleichen Theilen unter beide medicinische Facultäten zu theilen.

Dieser Antrag wurde von dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. December 1883, Z. 22.820, genehmigt.

Infolge dessen wurde das vorhandene Stiftungsvermögen zwischen den medicinischen Facultäten der beiden Universitäten nachfolgender Weise getheilt, u. z. erhielt die medicinische Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität in Prag von diesem Vermögen 7300 fl. in Wertpapieren und 891 fl. 98 kr. bar, und die medicinische Facultät der k. k. böhmischen Karl-Ferdinands Universität in Prag übernahm von diesem Vermögen 7300 fl. in Wertpapieren und 891 fl. 98 kr. bar.

Der akademische Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität in Prag übernimmt die Verwaltung des Stiftungsfondes, und das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität in Prag gemeinschaftlich mit dem Professoren-Decane dieser Facultät und dem Präses des medicinischen Doctoren-Collegiums in Prag übernimmt das im Stiftsbriefe vom 4. August 1852 festgesetzte Verleihungsrecht.

Der akademische Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität verbindet sich für sich und seine Amtsnachfolger, mit dem Stiftungsvermögen ohne Bewilligung der k. k. Statthalterei keine wie immer geartete Veränderung vorzunehmen und jährlich der k. k. Statthalterei einen Gebarungsausweis vorzulegen.

Zugleich verbindet sich das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät dieser Universität gemeinschaftlich mit dem Professoren-Decane dieser Facultät und dem Präses des medicinischen Doctoren-Collegiums in Prag für sich und ihre Amtsnachfolger, das Verleihungsrecht im Sinne des Stiftsbriefes auszuüben.

Dieser Stiftsbriefnachtrag wird in vier Parien ausgefertigt und das eine Pare dem bei der k. k. Statthalterei erliegenden Pare des Stiftsbriefes vom 4. August 1852, das zweite Pare dem bei dem Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität befindlichen Stiftsbriefe, das dritte Pare dem bei dem Präses des medicinischen Doctoren-Collegiums in Prag vorhandenen Stiftsbriefe, endlich das vierte Pare der für den Gebrauch des akademischen Senates der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität in Prag zu verfassenden vidimirten Abschrift des Stiftsbriefes beigeheftet.

Prag am 23. März 1885.

Akademischer Senat der k. k. deutschen Karl-Ferdinands Universität.

(L. S.) Dr. Rulf mp.,
d. Z. Rector.

Medicinisches Professoren-Collegium der k. k. deutschen Karl-Ferdinands-Universität.

Zaufal mp.
Příbram mp.
Hofmeister mp.
Dr. Lerch mp.

Dr. Halla mp.
Pick mp.
Dr. Maschka mp.
Breisky mp.
Weil.
Huppert mp.

Der Decan
(L. S.) Dr. Hering mp.
Chiari mp.

(L. S.) Dr. Salmon mp.,
d. Z. Präsident des medicinischen Doctoren-Collegiums.

Vorstehender Stiftsbriefnachtrag wird bestätigt.

K. k. Statthalterei Präsidium:

Prag am 30. August 1886.

Der k. k. Statthalter:

Kraus mp.
Feldmarschall-Lieutenant.

Original im k. k. Statthalterei-Archivo zu Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

Dodatek

k nadační listině ze dne 4. srpna 1852 o Krombholzově cestovní nadaci pro lékaře, kteří se na c. k. universitě Pražské vzdělali.

Na základě zákona ze dne 28. února 1882, č. 24 ř. z., dle něhož počínajíc zimním během r. 1882/1883 v Praze dvě university býti mají, totiž c. k. česká universita Karlo-Ferdinandova a c. k. německá universita Karlo-Ferdinandova, a § 3. téhož zákona, podle kterého ohledně nadací, jejichž správa, udílení nebo presentace akademickému senátu, rektoru nebo jednotlivým sborům professorským přísluší, obě university jsou rovnoprávny, pokud v listinách nadačních žádná omezovací ustanovení obsažena nejsou, bylo od zástupců lékařské fakulty c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze a c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy v Praze, pak od předsedy a zástupce lékařského sboru doktorů v Praze navrženo, aby jmění nadační rovným dílem mezi obě fakulty lékařské se rozdělilo.

Návrh ten byl od vysokého c. k. ministerstva kultu a vyučování výnosem ze dne 22. prosince 1883, čís. 22.820 schválen.

Následkem toho bylo jmění nadační mezi lékařské fakulty obou universit následujícím spůsobem rozděleno, a sice obdržela lékařská fakulta c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze z tohoto jmění 7300 zl. cenných papírů a 891 zl. 98 kr. spořitelních vkladů, potažitě v hotovosti; a lékařská fakulta c. k. německé university Karlo-Ferdinandovy převzala z tohoto jmění taktéž 7300 zl. cenných papírů a 891 zl. 98 kr. spořitelních vkladů, potažitě v hotovosti.

Akademický senát c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze ujímá správu jmění nadačního, a sbor professorský lékařské fakulty c. k. české university Karlo-Ferdinandovy v Praze společně s panem děkanem professorů této fakulty a panem předsedou sboru doktorů lékařství ujímá právo udíleti nadaci, ustanovené v nadační listině ze dne 4. srpna 1852.

Akademický senát c. k. české university Karlo-Ferdinandovy zavazuje se za sebe i za své nástupce v úřadě, že s jměním nadačním bez svolení c. k. místodržitelství nižádnou jakoukoli změnu neučiní a co rok výkaz, jak s jměním bylo naloženo, c. k. místodržitelství předloží.

Zároveň zavazuje se sbor professorský lékařské fakulty této university společně s panem děkanem této fakulty a panem předsedou lékařského sboru doktorů v Praze za sebe i za svoje nástupce v úřadě, že právo udíleti nadaci ve smyslu listiny nadační bude vykonávati.

Tento dodatek k nadační listině vyhotoví se ve čtyřech exemplářích, z nichž jeden se připojí k exempláři nadační listiny ze dne 4. srpna 1852 uloženému u c. k. místodržitelství, druhý exemplář k pověřenému opisu listiny nadační určenému pro akademický senát c. k. české university v Praze, třetí k pověřenému opisu listiny nadační, určenému

pro lékařskou fakultu c. k. české university Karlo-Ferdinandovy a čtvrtý k exempláři nadační listiny uloženému u předsedy lékařského sboru doktorů v Praze.

V Praze, dne 13. května 1885.

Akademický senát c. k. české university Karlo-Ferdinandovy.

Prof. Zucker mp.,
t. č. děkan práv. fak.

Dr. Ott mp.,
proděkan fak. práv.

Hanel mp.,
člen akad. senátu.

Schöbl mp.

Eiselt mp.

Krejčí mp.

Dr. Kvíčala mp.

(L. S.)

Dr. Streng mp.,
t. č. rektor.

Randa mp.,
prorektor.

Weiss mp.,
t. č. děkan fakulty lékařské.

Dr. L. Čelakovský mp.,
t. č. děkan.

Děkan a sbor professorský c. k. české fakulty lékařské:

(L. S.) Dr. Salmon mp.,
t. č. předseda lékařského sboru doktorů.

(L. S.) Weiss mp.,
t. č. děkan.

Eiselt mp.

Prof. Spina mp.

Tomsa mp.

Dr. Schwing mp.

Dr. Streng mp.

Schöbl mp.

Janovský mp.

Maixner mp.

Dr. Thomayer mp.

Horbačevský mp.

Dr. Steffal mp.

Čís. 4026 praes.

Tento dodatek k listu nadacímu se stvrzuje.

Z c. k. místodržitelského præsidia.

V Praze, dne 30. srpna 1886.

C. k. místodržitel:

(L. S.) Kraus mp.,
polní podmaršálek.

Original im k. k. Statthalterei-Archive in Prag. Original v c. k. místodržitelském archivu v Praze.

Register

der im fünften Bande enthaltenen Stiftungen.

Rejstřík

nadání v pátém svazku obsažených.

*



